image
not
available

4° Bor. 103 k / 1847
Amtsblatt

Digitized by Google

K. PREUSS. POSTAMT MILITSCH
BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 1. Breslau, den 6. Januar **1847.**

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 43ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

Nr. 2781. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 6. November 1846., betreffend die auf der Saale und Unſtrut zu erhebenden Schleuſengefälle.

Nr. 2782. Privilegium wegen Emiſſion von 5,000,000 Thaler Prioritätsobligationen für die Berlin-Hamburger Eiſenbahngeſellſchaft. Vom 27. November 1846.; und

Nr. 2783. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 4. Dezember 1846., die einſtweilige Aufhebung der durch die Allerhöchſten Befehle vom 20. September 1836. und 5. Januar 1839. zur Beſeitigung der in den Kreiſen Paderborn, Büren, Warburg und Hörter aus der Anſiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit der bäuerlichen Bevölkerung entſprungenen Mißverhältniſſe, angeordneten Ausnahmemaaßregeln betreffend.

Publikandum.

Da das Bedürfniß einer überſichtlichen, allgemein faßlichen Zuſammenſtellung aller, den Landmann angehenden, ſowohl für die geſammte Provinz Schleſien, als für einzelne Theile derſelben gültigen polizeilichen Geſetze und Verordnungen, ſo wie derjenigen Beſtimmungen, welche das Unterſuchungs-Verfahren bei polizeilichen Contraventionen aller Art betreffen, ſich mehr und mehr geltend macht, auch anzunehmen iſt, daß eine ſolche ſyſtematiſche Zuſammenſtellung der ſchriftſtelleriſchen Thätigkeit am beſten gelingen wird, bin ich ermächtigt worden, eine Preisbewerbung zu veranlaſſen, und eine Prämie auszuſetzen:

1) für die an ſich ihrem Zwecke entſprechende gelungenſte Arbeit dieſer Art von 300 Rthlr. Courant,
2) für die nächſt beſte Arbeit von 100 Rthlr.

Digitized by Google

Es ergeht daher an alle Diejenigen, welche ſich im öffentlichen Intereſſe bei dieſer Preisbewerbung betheiligen wollen, die Aufforderung, ihre Arbeiten bis zum 1. Juli 1848 dem Ober=Präſidium zu überreichen.

Als Quellen werden, das Allgemeine Landrecht, die Geſetzſammlung, die Amtsblätter der Regierungen, die Kornſche Ediktenſammlung, die älteren Königlich Sächſiſchen Geſetzſammlungen, ſo weit ſie für die Oberlauſitz gültige Verordnungen enthalten, und die Miniſterial=Blätter, vorzugsweiſe zu benutzen und überall zu allegiren ſein.

Die Zuſammenſtellung ſoll allen Eingeſeſſenen der Provinz, auch den Polizei=Obrigkeiten als Leitfaden und Unterweiſung dienen. In welcher Art dieſem Zwecke entſprechend das Material zu ordnen, bleibt dem Ermeſſen des Verfaſſers überlaſſen. Derſelbe bleibt Eigenthümer ſeiner Arbeit, iſt jedoch verpflichtet, dieſelbe binnen angemeſſener, von Seiten des Ober=Präſidiums zu beſtimmender Friſt dem Buchhandel zu übergeben.

Das Urtheil über den Werth der Arbeit und über die Bewilligung der Prämie bleibt dem Ober=Präſidium vorbehalten.

Breslau, den 26. Dezember 1846.

Der Ober=Präſident der Provinz Schleſien.
v. Wedell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem nunmehr der Druck der 6ten Ausgabe der Landes=Pharmacopöe beendet und dieſelbe erſchienen iſt, ſo tritt dieſelbe laut Allerhöchſter Kabinets=Order vom 5. Oktober c. vom 1. April 1847 ab in Kraft. Das Exemplar iſt für den Preis von 1 Rthlr. 25 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehen, welches wir hiermit für alle Aerzte, Wundärzte und Apotheker zur Kenntniß bringen.

Breslau, den 21. Dezember 1846. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober=Landes=Gerichts.

In den fiskaliſchen Unterſuchungen wegen Vergehen wider die Vorſchriften über die Entrichtung und Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, welche in Gemäßheit der Verordnung vom 11. Juni 1838, Geſetz=Sammlung Seite 377, in den höheren Inſtanzen

Digitized by Google

nach den für den ordentlichen Civil=Prozeß gegebenen Vorſchriften zu behandeln ſind, iſt ſeit dem 1. d. M. nach der Verordnung vom 21. Juli d. J., welche die für den ordentlichen Civil=Prozeß fortan allein gültigen Normen enthält, zu verfahren; es findet mithin in Folge der eingewendeten Rechtsmittel auch in dieſen Unterſuchungen die mündliche Verhandlung ſtatt.

Sämmtliche Gerichtsbehörden unſeres Departements, welche dergleichen Unterſuchungen vermöge ihrer Kompetenz oder in beſonderen Auftrage führen, insbeſondere die Haupt=Zoll= und Haupt=Steuer=Amts=Juſtitiariate, werden daher hiermit angewieſen, auf die ſeit dem 1. d. M. darin eingelegten Rechtsmittel nach Vorſchrift der §§ 15, 16 der Verordnung vom 21. Juli c. zu verfügen.

Breslau, den 21. Dezember 1846.

Königliches Ober=Landes=Gericht.

Patent=Aufhebungen.

Das dem Gutsbeſitzer Jakob von Romyn zu Wardhauſen bei Cleve unter dem 23. April 1846 ertheilte Einführungs=Patent

auf ſelbſtthätige Feinſpinnmaſchinen für Baumwolle und Wolle in den durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzungen,

iſt erloſchen.

Das dem Orgelbauer Fabian zu Brätz, im Regierungs=Bezirke Poſen, unter dem 20. April 1846 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Verbeſſerung an den Windladen der Orgeln zur Erleichterung der Spielart, ſo weit dieſelbe für neu und eigenthümlich erkannt iſt,

iſt erloſchen.

Chronik.

Des Königs Majeſtät haben die Ernennung des Pfarrers Ludwig in Ebersdorf, Kreis Habelſchwerdt, zum Groß=Dechanten und Fürſterzbiſchöflichen Vikar der Grafſchaft Glatz, und den Eintritt deſſelben als Ehrenmitglied in das Domkapitel von Breslau, mittelſt Allerhöchſter Kabinets=Ordre vom 17. Juli d. J., zu genehmigen geruht.

Digitized by Google

Der Herr Fürſterzbiſchof von Prag hat bei ſeiner diesjährigen Viſitations-Reiſe in der Grafſchaft Glatz, die Pfarrer: Müller in Albendorf, Wolf in Gabersdorf, Breither in Reinerz und Maibach in Schreckendorf zu Fürſterzbiſchöflichen Notarien, und den letztgenannten, ſo wie den Pfarrer Ludwig in Habelſchwerdt zu Vikariat-Amts-Sekretarien ernannt, und ſind dieſe Auszeichnungen von Sr. Majeſtät dem Könige genehmigt worden.

Von dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium ſind der bisherige interimiſtiſche Religions-Lehrer Eduard Müller, und der bisherige interimiſtiſche Lehrer Johann Franz Anton Schnalke, erſterer als ordentlicher katholiſcher Gymnaſial-Religions-Lehrer, und letzterer als ordentlicher Gymnaſial-Lehrer, beide am katholiſchen Gymnaſium in Sagan;

auch iſt

der zeitherige Controlleur der Provinzialſtändiſchen Irren-Verſorgungs-Anſtalt in Brieg, Senzky, zum Secretair und Calculator bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät befördert worden.

Vermächtniſſe.

Der Blinden-Unterrichts-Anſtalt zu Breslau haben nachbenannte hier verſtorbene Perſonen:

der penſionirte Königliche Maſchinenmeiſter Samuel Benjamin Nagel	10	Rthlr.
die Friederike Beate geborne Pfendſack verw. Jäger . . .	50	—
der Kaufmann Ludwig Senglier	50	—

letztwillig legirt.

Digitized by Google

12/83

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 2. Breslau, den 13. Januar 1847.

Bekanntmachung.

Zwiſchen dem Preußiſchen und Großbritaniſchen General-Poſtamte iſt ein Vertrag geſchloſſen worden, der am 1. Januar 1847 in Wirkſamkeit tritt. Der bisherige Frankozwang für die Preußiſch-Britiſche Correſpondenz hört auf. Die gedachte Correſpondenz kann nach der Wahl des Abſenders ſowohl hin- wie herwärts entweder unfrankirt oder bis zum Beſtimmungsorte frankirt abgeſandt werden. Eine theilweiſe Frankirung iſt nicht geſtattet. Das bisherige Britiſche interne Porto und das Seeporto für Briefe zwiſchen England und dem Continent, von 1 Shilling 8 Pence, und reſp. 1 Shilling 10 Pence bei der Beförderung über Hamburg, — und von 8 Pence bei der Beförderung über Belgien oder die Niederlande, iſt auf einen Durchſchnittsſatz von 6 Pence ermäßigt und das Preußiſche Porto für die Engliſche Correſpondenz auf einen Durchſchnittsſatz von 3⅓ Sgr. oder 4 Pence gleichförmig für alle Entfernungen feſtgeſtellt worden. Das Tranſit-Porto auf den 3 Routen durch Belgien, die Niederlande und Hamburg iſt auf den gleichen Satz von 2 Pence oder 1 Sgr. 8 Pf. ermäßigt worden. Auf ſämmtliche vorgedachte Portoſätze (mit Ausnahme des Belgiſchen Tranſitporto) findet durchgängig die Britiſche Briefgewichts-Progreſſion Anwendung, welche wie folgt fortſchreitet:

	bis	1 Loth	(½ Unze Britiſch) incl.	. .	1fach;
über	1	- 2 -	(½ — 1 Unze -	-	2fach;
-	2	- 4 -	(1 — 2 Unzen -	-	4fach;
-	4	- 6 -	(2 — 3 - -	-	6fach;

u. ſ. w. für jede 2 ferneren Loth (1 Unze Britiſch) zwei Portoſätze mehr.

Das Belgiſche Tranſitporto iſt dagegen nach folgender Briefgewichts-Scala zu erheben:

	bis	½ Loth excl.	. . . . .	1fach;
von	½	- 1 -	-	2fach;
-	1	- 1½ -	-	3fach;
-	1½	- 2 -	-	4fach;

u. ſ. w. für jedes fernere halbe Loth einen Portoſatz mehr.

Digitized by Google

Bei der National-Correſpondenz, d. h. bei Briefen aus Preußiſchen nach Britiſchen und aus Britiſchen nach Preußiſchen Orten, kommt mithin das Porto für den einfachen Brief durchgängig auf 1 Shilling oder 10 Sgr. zu ſtehen.

Für Briefe nach und von überſeeiſchen Colonien und Ländern, durch Großbritanien tranſitirend, ſoll außer dem obigen Porto für National-Briefe, an Seeporto von dem Engliſchen Abgangs- reſp. bis zum Engliſchen Ankunftshafen ſtets derſelbe Betrag von den Preußiſchen Correſpondenten erhoben werden, welchen die Britiſchen Unterthanen dafür zu entrichten haben. Dieſes Seeporto beträgt gegenwärtig für Briefe nach allen Britiſchen Colonien und Beſitzungen, in welchen Großbritanien Poſtämter unterhält, 1 Shilling, mit Ausnahme für Briefe nach Berbice, Jamaica, Neu-Braunſchweig, Neu-Schottland und der Prinz-Eduards-Inſel, für welche 1 Shilling 2 Pence zu zahlen iſt. Bei dieſem Porto findet die Britiſche Briefgewichts-Progreſſion Anwendung, und können Briefe nach allen dieſen Colonien und Beſitzungen frankirt und unfrankirt abgeſandt werden. Briefe nach allen andern überſeeiſchen Ländern unterliegen dem Frankirungszwange. Für dieſelben iſt außer dem obigen Porto für National-Briefe noch folgendes Seeporto zu entrichten:

a.	nach dem Vorgebirge der guten Hoffnung, St. Helena, Sierra-Leona und Auſtralien per Privatſchiffe	8 Pence;	
b.	nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Oſtindien über Southampton, den Philippinen, Südauſtralien und Venezuela .	1 Shilling;	
c.	nach Guadeloupe, Martinique, Haiti, Portorico, St. Croix, St. Euſtache, St. Martin und St. Thomas	1 Sh.	3 Pc.
d.	nach Mauritius, der Inſel Bourbon, den Molukken, Java und Sumatra, nach Borneo, Neu-Seeland und Van-Diemens-Land, über Southampton	1 „	4 „
e.	nach Aegypten, Syrien und Griechenland	1 „	6 „
f.	nach Portugal	1 „	7 „
g.	nach den Azoriſchen und Canariſchen Inſeln und Madeira . .	1 „	8 „
h.	nach Panama, Chili und Peru	2 „	— „
i.	nach Neu-Granada, Mexico und Cuba	2 „	1 „
k.	nach Spanien	2 „	2 „
l.	nach Buenos-Ayres und Montevideo	2 „	5 „
und m.	nach Braſilien	2 „	7 „

Wie hoch ſowohl für National-Briefe als für Briefe nach und von überſeeiſchen Orten das Porto zu ſtehen kommt, iſt aus einer Tabelle zu erſehen, die für ſämmtliche Correſpondenz bis auf das Gewicht von einem Pfunde, ſpeziell berechnet iſt, und im Laufe des Januars k. J. bei jedem Poſtamte für fünf Sgr. zu haben ſein wird. Dieſe Tabelle wird

Digitized by Google

auch die Tage nachweiſen, an welchen die Felleiſen mit der verſchiedenen überſeeiſchen Correſpondenz in London geſchloſſen werden.

Recommandirte Briefe aus Preußen nach Großbritanien müſſen bis zum Beſtimmungsorte frankirt werden. Außer dem Porto für gewöhnliche Briefe und dem geſetzlichen Scheingelde iſt dafür 1 Shilling oder 10 Sgr. an Britiſcher Recommandationsgebühr zu entrichten. Nach den britiſchen Colonien und anderen überſeeiſchen Ländern können recommandirte Briefe nicht befördert werden.

Engliſche Zeitungen werden bis zum Landungshafen des Continents frei von Engliſchem Porto befördert. Sie unterliegen von dort bei der Beförderung über Belgien, welcher Weg als der ſchnellſte und regelmäßigſte ausſchließlich gewählt werden ſoll, einem Belgiſchen Tranſitporto von 5 Pfennigen für jede Nummer, und ſofern ſie durch Preußiſche Poſtanſtalten bezogen werden, noch der geſetzlichen dieſſeitigen Proviſion. Bei directem Bezuge aus England unter Kreuzband Seitens der Intereſſenten ſelbſt, iſt dafür das Porto für Sendungen unter Kreuzband zu entrichten.

Bei Preußiſchen Zeitungen, die nach England verſendet werden, findet ebenfalls eine Befreiung von dem Preußiſchen internen Porto ſtatt. Sie unterliegen nur dem an die intermediairen Poſtverwaltungen von Hamburg, Belgien und den Niederlanden zu entrichtenden Tranſitporto und dem Engliſchen internen Porto.

Sendungen von Wechſel-Courſen, Preis-Couranten und anderen gedruckten Sachen unter Kreuzband müſſen ſowohl hin- wie herwärts bei der Spedition über Hamburg oder die Niederlande bis zur Meeresküſte und bei der Spedition über Belgien bis zur Preußiſch-Belgiſchen Grenze frankirt ſein. An Preußiſchem internen Porto, ſo wie an Hamburger und Niederländiſchem Tranſitporto iſt für die gedachten Sendungen ſtets der vierte Theil desjenigen Porto zu erheben, welches für Briefe aus und nach Großbritanien in Anſatz zu bringen iſt.

Für Sendungen von Waarenproben hat eine gegenſeitige Porto-Ermäßigung nicht ſtattfinden können; derartige Sendungen nach und von England unterliegen daher dem Porto für gewöhnliche Briefe.

Bei Abſendung der Briefe aus Preußen nach England iſt zu bemerken, daß Briefe auf dem Wege über Belgien, beſonders wenn ſie mehr als $\frac{1}{2}$ Loth wiegen, theurer zu ſtehen kommen, als auf dem Wege über Hamburg oder die Niederlande. Der erſtere Weg bietet aber in der Regel, beſonders im Winter, größere Schnelligkeit und Regelmäßigkeit dar. Dem Publikum ſteht frei, den Beförderungsweg auf der Adreſſe vorzuſchreiben, und dieſe Beſtimmung dient den Poſt-Anſtalten unbedingt zur Richtſchnur. Iſt der Speditionsweg Seitens des Abſenders dagegen nicht angegeben, ſo ſind die Poſtanſtalten angewieſen worden, den ſchnellſten Weg zu wählen und wie folgt zu verfahren.

Die Poſtanſtalten in der Rhein-Provinz und Weſtphalen ſenden die gedachten Briefe über Belgien; ausgenommen die in der Umgegend von Emmerich belegenen Orte, deren Corre-

Digitized by Google

ſpondenz mit den dreimal wöchentlich, nämlich Dienſtag, Mittwoch und Sonnabend früh von Rotterdam nach London abgehenden Packetbooten ſchnellere Beförderung erhält.

Die Poſtanſtalten in den öſtlichen Provinzen Preußens werden die Briefe nach Groß-britanien an denjenigen Tagen auf Hamburg dirigiren, wo ſie am letzteren Orte unmittelbar vor Abgang der Poſtdampfböte nach London, alſo Dienſtags und Freitags bis ſpäteſtens 9 Uhr Abends, in Hamburg eintreffen. An allen anderen Tagen werden die gedachten Briefe über Belgien ſpedirt.

Berlin, den 26. Dezember 1846.

General-Poſt-Amt.

Bekanntmachung.

Mit der Königlich Belgiſchen Poſt-Verwaltung iſt ein Vertrag geſchloſſen worden, der mit dem 1. Januar 1847 zur Ausführung kommt. Die weſentlichſten Beſtimmungen dieſes Vertrages ſind folgende:

Für Briefe aus Preußiſchen nach Belgiſchen und aus Belgiſchen nach Preußiſchen Orten, werden an Preußiſchem Porto nachſtehende Sätze erhoben:

1) für Briefe aus und nach der Rheinprovinz . . . . 1½ Sgr.;

2) " " " " Weſtphalen und aus und nach allen übrigen links der Elbe belegenen Orten Preußens . . . . 3 —

und 3) für Briefe aus und nach den vorſtehend nicht genannten Preußiſchen Gebietstheilen . . . . 4½ —

An Belgiſchem Porto kommen für die gedachte Korreſpondenz folgende Sätze zur Erhebung:

1) für Briefe aus und nach den Belgiſchen Provinzen Lüttich, Lüneburg und Luxemburg . . . . . 20 Centimes oder 1¾ Sgr.;

2) für Briefe aus und nach den übrigen Gebietstheilen Belgiens . . . . 40 — — 3½ —

Auf die Preußiſchen Portoſätze findet die geſetzliche Preußiſche Brief-Gewichtsprogreſſion, auf die Belgiſchen Portoſätze dagegen die in Belgien übliche, von ½ zu ½ Loth mit einfachem Porto fortſchreitende Brief-Gewichts-Scala Anwendung.

Die im Tranſit durch Belgien gehenden Briefe aus und nach Preußen, nach und von überſeeiſchen Ländern, welche von Belgiſchen Häfen aus oder dahin durch Handelsſchiffe befördert werden, zahlen, außer dem obigen Preußiſchen Porto, an Belgiſchem Tranſit- und

Digitized by Google

Seeporto 55 Centimes oder $4\frac{3}{4}$ Sgr. nach der Belgiſchen Brief-Gewichts-Scala. Dieſes Porto muß ſowohl hin- als herwärts von dem Preußiſchen Abſender oder Empfänger gezahlt werden.

Recommandirte Briefe müſſen ſowohl hin- wie herwärts bis zum Beſtimmungsorte frankirt werden. Für derartige Briefe nach Belgien iſt an Preußiſchem internen Porto derſelbe Betrag wie für gewöhnliche Briefe und außerdem das geſetzliche Scheingeld von 2 Sgr. zu zahlen. An Belgiſchem Porto iſt dagegen ſtets das Doppelte von demjenigen Satze zu entrichten, welcher für gewöhnliche Briefe zu erheben iſt.

Waarenproben, welche den Briefen kennbar beigeſchloſſen, oder denſelben angehängt worden ſind, aus Preußen nach Belgien und umgekehrt, zahlen an Preußiſchem Porto die Hälfte, an Belgiſchem Porto dagegen ein Drittel des Portobetrages für gewöhnliche Briefe. Bedingung iſt hierbei, daß der Brief allein nicht mehr als $\frac{3}{4}$ Loth wiegt.

Journale, Zeitungen, periodiſche Schriften und andere gedruckte Sachen müſſen gegenſeitig bis zur Grenze frankirt werden. Für dieſe Sendungen iſt, ſofern ſie unter Kreuzband verſchickt werden, an Preußiſchem Porto ſtets der vierte Theil desjenigen Portobetrages zu entrichten, welcher für Briefe aus und nach Belgien zu zahlen iſt. Belgiſche Zeitungen ꝛc., welche bei Preußiſchen Poſt-Anſtalten beſtellt, und durch letztere bezogen werden, unterliegen außer dem Verkaufs-Preiſe, welcher von den Abonnenten in Belgien zu zahlen iſt, noch der geſetzlichen dieſſeitigen Proviſion.

Berlin, den 31. Dezember 1846.

General-Poſt-Amt.

Bekanntmachung.

Da bei der Königlichen Wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſion für das Jahr 1847 als Direktor derſelben

der Univerſitäts-Profeſſor Dr. Kutzen,

ſo wie die die beiden zeitherigen Mitglieder derſelben,

die Herren Profeſſoren Kummer und Göppert

in ihren Functionen belaſſen, dagegen in Stelle der vier anderen bisherigen Mitglieder, der Herren Profeſſoren Elvenich, Haaſe, Movers und Conſiſtorialrath Böhmer, welche aus der Commiſſion ſcheiden,

der Herr Profeſſor Dr. Branis zum Mitgliede derſelben für das Fach der Philoſophie und Pädagogik,

Digitized by Google

der Herr Profeſſor Dr. Ambroſch zum Mitgliede für das Fach der klaſſiſchen Philologie,

der Herr Profeſſor Friedlieb zum Mitgliede für das Fach der katholiſchen Theologie und das Hebräiſche, und

der Herr Profeſſor Dr. Oehler zum Mitgliede für das Fach der evangeliſchen Theologie und das Hebräiſche

ernannt worden ſind, ſo wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 4. Januar 1847.

Der Ober-Präſident der Provinz Schleſien.
v. Wedell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen Ausreichung der eingereichten Staatsſchuldſcheine mit den Zins-Coupons Series X. Nr. 1 bis incl. 8.

Die Controle der Staats-Papiere zu Berlin hat die 27ſte und 28ſte Sendung der, von der hieſigen Regierungs-Haupt-Kaſſe eingereichten Staats-Schuld-Scheine mit den Zins-Coupons Series X. Nr. 1 bis 8, für die Jahre 1847 bis einſchließlich 1850 verſehen, zurückgeſandt, und es haben ſich die Inhaber der Duplikats-Nachweiſungen von Nr. 1866 bis 1970 incl. an den Tagen Mittwoch, Freitag und Sonnabend in dem Geſchäftslokale der hieſigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kaſſe in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr pünktlich einzufinden, und die ihnen gehörigen Staatsſchuldſcheine nebſt Coupons, gegen Zurückgabe des erwähnten, mit der unten bemerkten Empfangs-Beſcheinigung verſehenen Duplikats-Verzeichniſſes, bei dem Landrentmeiſter Labitzke in Empfang zu nehmen.

Jeder Präſentant des vorgedachten, mit Quittungsbeſcheinigung verſehenen, Duplikats-Verzeichniſſes wird für den Inhaber und zur Empfangnahme der Staatsſchuldſcheine mit den beigefügten Coupons für legitimirt geachtet, und werden dieſe demſelben unbedenklich ausgehändigt werden.

Auswärtige, in unſerem Verwaltungs-Bezirk wohnende, Staats-Gläubiger haben das ihnen zugefertigte Duplikats-Verzeichniß, unter genauer Beobachtung der vorgeſchriebenen Form, ungeſäumt an die hieſige Königliche Regierungs-Haupt-Kaſſe unmittelbar unter dem Rubro: „Herrſchaftliche Staatsſchulden-Sachen" einzuſenden, worauf die Staatsſchuldſcheine mit Coupons verſehen unter portofreiem Rubro, ſobald dies thunlich, an die Eigenthümer werden remittirt werden.

Breslau, den 7. Januar 1847. Pl.

Digitized by Google

Beſcheinigung.

..... (buchſtäblich) Stück Staatsſchuldſcheine in dem ſummariſchen Kapitals-Betrage mit ..... Reichsthalern (buchſtäblich) ſind nebſt den beigefügten Coupons für die Jahre 1847 bis 1850 einſchließlich Series X. Nr. 1 bis 8 von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kaſſe zu Breslau an den unterzeichneten Einreicher richtig und vollſtändig zurückgegeben worden, welches hiermit quittirend beſcheinigt wird.

N. N. den 184

N. N.
(Namen und Stand.)

In Gemäßheit der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 8. Februar 1840 (Geſetz-S. S. 32) beſtimmen wir hiermit, daß die kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen im Breslauer Kreiſe künftig durch Abdruck im Breslauer Kreisblatte mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für ſämmtliche Verwaltungs- und Juſtiz-Behörden publizirt werden, mit der Maaßgabe, daß mit dem Anfange des achten Tages, nachdem eine dergleichen Verordnung im gedachten Blatte abgedruckt worden, ſelbige im ganzen Kreiſe für gehörig bekannt gemacht anzunehmen iſt, und daß die Tage hierbei vom Datum der Nummer des Blattes an, und dieſes Datum mit eingerechnet, gezählt werden.

Breslau, den 7. Januar 1847. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Betreffend die aus Veranlaſſung eines Auflaufs oder Tumults zu erlaſſenden öffentlichen Bekanntmachungen.

Die Allerhöchſte Order vom 29. September d. J. (Geſetz-Sammlung S. 470) enthält unter Nr. 1 die Beſtimmung:

> daß öffentliche Bekanntmachungen aus Veranlaſſung eines Auflaufs oder Tumults, bei welchem das Einſchreiten der bewaffneten Macht eingetreten oder in Anſpruch genommen iſt, ausſchließlich von der dazu befugten Militair- und Civilbehörde erlaſſen werden ſollen.

Um Mißverſtändniſſen vorzubeugen, welche aus einer unrichtigen Auslegung der vorſtehenden Allerhöchſten Beſtimmung entſtehen könnten, wird dem Königlichen Ober-Landes-Gericht, im Einverſtändniſſe mit dem Herrn Kriegs-Miniſter und dem Herrn Miniſter des Innern, hierdurch bemerklich gemacht, daß Steckbriefe der Gerichte und

Digitized by Google

andere öffentliche Aufforderungen, Vorladungen und Bekanntmachungen, welche in einer wegen Auflaufs oder Tumults eingeleiteten Unterſuchung von den Gerichten zu erlaſſen ſind, ſofern ſie weder eine Andeutung über den Hergang bei dem Tumult, noch eine Kritik des von den betheiligten Behörden dabei beobachteten Verfahrens enthalten, nicht zu denjenigen Veröffentlichungen gehören, welche nach Maaßgabe des vorgedachten Allerhöchſten Erlaſſes der vorgängigen Genehmigung Seitens der darin erwähnten Militair- und Civil-Verwaltungs-Chefs bedürfen, daß dergleichen Bekanntmachungen vielmehr von den Gerichten ſelbſtſtändig erlaſſen werden können.

Berlin, den 27. Dezember 1846.

Der Juſtiz-Miniſter
(gez.) Uhden.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Breslau.

I. 5260.

Vorſtehendes Reſcript wird zur Kenntnißnahme und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 4. Januar 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Perſonal-Veränderungen
im Bezirke des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Breslau pro Dezember 1846.

I. Befördert:

1) die Referendarien Borcherdt und Dr. Krätzig zu Ober-Landesgerichts-Aſſeſſoren;
2) der Referendarius Pläſchke zum unbeſoldeten Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Landeshut;
3) der Civil-Supernumerarius Aulich zum Ober-Landesgerichts-Salarien-Kaſſen-Diätarius;
4) der Unteroffizier Gottlieb Raake zum Hilfsboten bei dem Ober-Landesgerichte.

II. Ausgeſchieden auf eigenes Anſuchen:

1) die Ober-Landesgerichts-Aſſeſſoren Giersberg und Heydolph bei Uebernahme von Aſſeſſorſtellen bei dem Gerichte für Camenz;
2) der Referendarius Kuſche.

Digitized by Google

III. Entlaſſen:

der Hülfs-Aktuarius Hänisch zu Reinerz.

IV. Penſionirt:

der Stadtgerichts-Botenmeiſter Ehrendorf zu Breslau.

V. Geſtorben:

1). der Stadtgerichts-Rath Grünig zu Breslau;

2) der Ober-Landesgerichts-Bote Klinke.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonale bei Patrimonial-Gerichten im Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirke vom Dezember 1846.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des neu angeſtellten Richters.
Kraſchen und Gaffron	Wartenberg	Stadtrichter Marks zu Wartenberg	Juſtitiarius Scheefer zu Wartenberg.
Girlachsdorf	Reichenbach	Juſtitiarius Wichura zu Reichenbach	Juſtitiarius Molle zu Peterswaldau.
Alt-Altmannsdorf	Münſterberg	Stadtrichter Harazim zu Reichenſtein	Vereinigt mit dem Gerichts-Amte Camenz.
Pangel und Altſtadt	Nimptſch	Juſtitiarius Wichura zu Reichenbach	Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Kanther zu Nimptſch.
Beerwalde	Münſterberg	Juſtitiarius Fritſch zu Frankenſtein	Landſchafts-Syndikus, Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Koch zu Frankenſtein.

Digitized by Google

Verzeichniß

der nachträglich vereideten und beſtätigten Schiedsmänner in dem Breslauer Regierungs-Bezirke.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe	Wohnort.
		Kreis Breslau.	
Stadt Breslau	Wilhelm Stenger	Buchbindermeiſter	Breslau.
desgl.	Gotthard Bandelow	Kaufmann	dto.
		Kreis Namslau.	
Buchowitz	Johann Karl Schach	Schullehrer	Buchowitz.
		Kreis Oels.	
Peucke	Friedrich Pauli	Ober-Amtmann	Peucke.
		Kreis Striegau.	
Thomaswaldau	Ferdinand Kaufmann	Schullehrer	Thomaswaldau.
		Kreis Trebnitz.	
Stadt Trebnitz	Eduard Schaffer	Stellmachermeiſter	Trebnitz.
desgl.	Joſeph Unverricht	Müllermeiſter	desgl.
Peterwitz	Gottlieb Dierich	Schullehrer	Peterwitz.
Raſchen Gr Schwundnig	Guſtav Brade	Kgl. Domänenpächter	Raſchen.
Droſchen Maltſchawe Pflaumdorf	Friedrich Flechtner	Wirthſchafts-Inſpektor	Maltſchawe.
Maluſchütz	Eduard Fiebig	Schullehrer	Groß-Märtenau.
Groß- und Klein-Kommerowe Kniegnitz Kobelwitz Schickwitz Trebnitzer Mühlen	Julius v. Kornatzky	Kanzliſt und Gerichtsſchreiber	Trebnitz.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Wartenberg.			
Medzibor	Alexander Schottky	Bürgermeiſter	Medzibor.

Perſonal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts in Glogau pro Dezember 1846.

Befördert: Der Ober-Landesgerichts-Referendarius Theuner zum Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor;

der Auskultator von Conrady zum Referendarius.

Verſetzt: Der Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Moritz v. Prittwitz vom Ober-Landesgericht in Naumburg an das Ober-Landesgericht in Glogau;

der Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Kurſch zu Sagan als Juſtiz-Kommiſſarius an das Landgericht in Berlin und als Notarius im Departement des Kammergerichts;

der Wachtmeiſter a. D., Kanzlei-Diätar Schmachthahn beim Land- und Stadtgericht in Sprottau, als Gefangenen-Aufſeher an das Land- und Stadtgericht und Inquiſitoriat in Grünberg;

der Hülfsbote Herrmann bei dem Land- und Stadtgericht in Herrnſtadt als Hülfsbote an das Land- und Stadtgericht in Liegnitz.

Entlaſſen: Der Ober-Landesgerichts-Referendarius v. Roſenberg mit Vorbehalt des Wiedereintritts in den Königlichen Juſtizdienſt und ſeines Ranges und Titels;

desgleichen der Referendarius Sybel mit gleichem Vorbehalt;

der Gefangenen-Aufſeher Blanckenhein beim Land- und Stadtgericht und Inquiſitoriat Grünberg, um zur Gensd'armerie überzugehen;

der Hülfsbote Möres beim Land- und Stadtgericht in Liegnitz.

Geſtorben: Der Ober-Landesgerichts-Botenmeiſter, Lieutenant a. D., Gnichwitz.

Digitized by Google

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Departement pro Dezember 1846.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angeſtellten Richters.
1. Ober-Küpper	Saganer Kreis	der Land- und Stadt-gerichts-Aſſeſſor Glöckner in Sagan	Juſtitiarius Schwarzer in Sagan
2. Klein-Kothau	desgl.	derſelbe	derſelbe
3. Mittel-Küpper und Charlottenthal	desgl.	derſelbe	derſelbe
4. Ober-Buchwald	desgl.	derſelbe	derſelbe
5. Peterswaldau	desgl.	der Syndikus Walther in Sagan	derſelbe
6. Lipſchau und Dohms	desgl.	der Juſtitiar Groſſer in Wehrau	derſelbe
7. Mittel-Mellendorf	desgl.	der Syndikus Walther in Sagan	derſelbe

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 3. Breslau, den 20. Januar 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen Ausreichung der eingereichten Staatsſchuldſcheine mit den Zins-Coupons Series X. Nr. 1 bis incl. 8.

Die Controle der Staats-Papiere zu Berlin hat die neunundzwanzigſte Sendung der, von der hieſigen Regierungs-Haupt-Kaſſe eingereichten Staats-Schuld-Scheine mit den Zins-Coupons Series X. Nr. 1 bis 8, für die Jahre 1847 bis einſchließlich 1850 verſehen, zurückgeſandt, und es haben ſich die Inhaber der Duplikats-Nachweiſungen von Nr. 1971 bis 2009 incl. an den Tagen Mittwoch, Freitag und Sonnabend in dem Geſchäftslokale der hieſigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kaſſe in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr pünktlich einzufinden, und die ihnen gehörigen Staatsſchuldſcheine nebſt Coupons, gegen Zurückgabe des erwähnten, mit der unten bemerkten Empfangs-Beſcheinigung verſehenen Duplikats-Verzeichniſſes, bei dem Landrentmeiſter Labitzke in Empfang zu nehmen.

Jeder Präſentant des vorgedachten, mit Quittungsbeſcheinigung verſehenen, Duplikats-Verzeichniſſes wird für den Inhaber und zur Empfangnahme der Staatsſchuldſcheine mit den beigefügten Coupons für legitimirt geachtet, und werden dieſe demſelben unbedenklich ausgehändigt werden.

Auswärtige, in unſerem Verwaltungs-Bezirk wohnende, Staats-Gläubiger haben das ihnen zugefertigte Duplikats-Verzeichniß, unter genauer Beobachtung der vorgeſchriebenen Form, ungeſäumt an die hieſige Königliche Regierungs-Haupt-Kaſſe unmittelbar unter dem Rubrum „Herrſchaftliche Staats-Schulden-Sachen" einzuſenden, worauf die Staatsſchuldſcheine mit Coupons verſehen unter portofreiem Rubro, ſobald dies thunlich, an die Eigenthümer werden remittirt werden.

Breslau, den 13. Januar 1847. Pl.

Beſcheinigung.

. . . . . . (buchſtäblich) Stück Staatsſchuldſcheine in dem ſummariſchen Kapitals-Betrage mit . . . . . Reichsthalern (buchſtäblich) ſind nebſt den beigefügten Coupons

Digitized by Google

für die Jahre 1847 bis 1850 einſchließlich Series X. Nr. 1 bis 8 von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kaſſe zu Breslau an den unterzeichneten Einreicher richtig und vollſtändig zurückgegeben worden, welches hiermit quittirend beſcheinigt wird.

N. N. den 184

N. N.
(Namen und Stand.)

Dem Antrage des Direktors der allgemeinen Unterſtützungs-Anſtalt für katholiſche Schullehrer-Wittwen und Waiſen in der Provinz Schleſien, Herrn Kanonikus ꝛc. Dr. Herber, gemäß, wird nachſtehende Ueberſicht der Verwaltungs-Reſultate dieſer Anſtalt am Schluſſe des Jahres 1845 zur Kenntniß der Intereſſenten hiermit gebracht:

Im Jahre 1844 ſchloß die Rechnung der Anſtalt ab:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) Mit einem Aktiv-Vermögen in Pfandbriefen, incl. einer Hypotheke von 100 Rthlr. . . .	31,200	—	—
2) An Reſten aus früheren Jahren . . .	4	—	—
3) Mit einem baaren Kaſſen-Beſtande . .	193	27	10
Mithin betrug das Vermögen der Anſtalt am Schluſſe des Jahres 1844	31,397	27	10

Im Jahre 1845 iſt eingekommen:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) An Kapitals-Zinſen	1,093	12	6
2) An Beiträgen von 1611 Mitgliedern . .	4,273	10	—
3) An Collecten	230	—	9
4) An Strafgeldern	17	—	—
5) Insgemein	5	29	—
6) An Reſten	—	—	— *)
7) An zurückgezahlten Kapitalien	2,000	—	—
8) Dazu der vorjährige Beſtand	193	27	10
Summa der Einnahme .	7,817	20	1

Davon iſt ausgegeben worden:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) An ausgezahlten Penſionen	5,542	—	—
2) Insgemein	30	15	11
3) An elocirten Kapitalien	2,000	—	—
Summa der Ausgabe .	7,572	15	11
Mithin bleibt Beſtand .	245	4	2

*) Der Reſt von 4 Rthlr. iſt von der hohen Behörde niedergeſchlagen worden.

Digitized by Google

Die Rechnung von 1845 ſchließt demnach ab:

1) Mit einem Aktiv=Vermögen, incl. der Hypotheke von 100 Rthlr.	31,200 Rthlr. — Sgr. — Pf.
2) Reſte aus früheren Jahren	4 = — = — =
3) Obiger Beſtand	245 = 4 = 2 =
Demnach beträgt das Vermögen am Schluſſe 1845	31,449 Rthlr. 4 Sgr. 2 Pf.
Am Schluſſe 1844 betrug daſſelbe	31,397 = 27 = 10 =
Mithin ergiebt ſich eine Verbeſſerung von . .	51 Rthlr. 6 Sgr. 4 Pf.

Die Anſtalt zählte ult. Dezember 1845: 1611 Mitglieder, 381 Wittwen, 247 Waiſen, 42 emeritirte Schullehrer, welche Penſionen beziehen. Im Ganzen wurden 463 Penſions=Raten zu 12 Rthlr. ausgezahlt. So gering auch dieſe Penſions=Rata zu 12 Rthlr. erſcheinen mag, ſo iſt es mir trotz aller Kämpfe rechts und links, nur unter Gottes Beiſtand gelungen, dieſen Satz zur Zeit noch feſtzuhalten. Gott helfe weiter!

Hierbei erlaubt ſich der Unterzeichnete die Herren Kreis=Schulen=Inſpektoren ergebenſt zu erſuchen:

1) Auf die Abhaltung der Allerhöchſt bewilligten jährlichen Kirchen=Collecte genau zu achten, indem der Ertrag derſelben, mit dem beabſichtigten, wohlthätigen Zwecke immer noch in keinem Verhältniſſe ſteht.

2) Im Falle ein penſionsberechtigtes Individuum den Bezirk einer Schulen=Inſpektion verläßt, und in einen andern zieht, dies dem Unterzeichneten gefälligſt anzuzeigen, mit der Angabe, bis zu welchem Termine die Penſion von ſolchen Perſonen bezogen worden iſt.

3) Darauf zu halten, daß jedes der Anſtalt beitretende Mitglied mit dem Reglement derſelben verſehen werde, wovon das Exemplar für 2 Sgr. von dem Direktorium zu beziehen iſt.

4) Dahin wirken zu wollen, daß dieſe ſo wohlthätige Anſtalt, die jeder höhern Unterſtützung gänzlich entbehrt, und die gewiß im Laufe der Zeit ſchon tauſend Thränen getrocknet und manchen Kummer verlaßner Wittwen und weinender Waiſen geſtillt hat, von edeldenkenden Menſchenfreunden durch Legate oder Geſchenke erfreut werde.

Wo hört man irgend in öffentlichen Blättern, daß bei den vielen wohlthätigen Vermächtniſſen auch unſerer Anſtalt gedacht worden iſt? Und doch kann nur auf dieſe Weiſe ein höherer Penſions=Satz erzielt werden. Die Anſprüche

Digitized by Google

werden mit jedem Jahre größer; die Einnahmen bleiben dagegen, wenn es gut geht, die alten. Mögen die Hochwürdigen Herren Schulen-Inſpektoren erwägen, daß ſie bei aller ihrer rühmlichen Sorgfalt, die äußeren Verhältniſſe der Schullehrer zu verbeſſern, doch nur auf halbem Wege ſtehen bleiben, wenn ſie nicht eben ſo ſorgſam dahin wirken, auch die düſtere Zukunft der zu hinterlaſſenden Wittwen und Waiſen irgend aufzuhellen.

Breslau, den 10. November 1846.

Der Direktor.
(gez.) Dr. C. J. Herber.

Breslau, den 5. Januar 1847. II.

Der Mühlenbaumeiſter W. Gotthardt iſt zum techniſchen Mitgliede der hieſigen Prüfungs-Kommiſſion für Mühlenbauer gewählt und als ſolches von uns beſtätigt worden.

Breslau, den 13. Januar 1847. I.

Der Kaufmann Theodor Traugott Heinze zu Brieg iſt als Agent der Preußiſchen National-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Stettin, auf Grund des Geſetzes vom 8. Mai 1837, von uns heute beſtätigt worden.

Breslau, den 7. Januar 1847. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Nachſtehendes Publikandum, betreffend die Verhütung des Kindermordes:

Publikandum.

Die preußiſchen Strafgeſetze enthalten folgende Vorſchriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geſchwängerte Weibsperſon, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müſſen ihre Schwangerſchaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienſtherrſchaften, einer Hebeamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau, anzeigen und ſich nach ihrer Anweiſung achten.

Digitized by Google

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geſchehen, ſondern mit gehörigem Beiſtande.

3. Iſt dabei nur eine Frau gegenwärtig, ſo muß das Kind ſofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend ſein.

4. Vorſätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesſtrafe nach ſich; verlieret es durch unvorſichtige Behandlung das Leben, ſo tritt Zuchthausſtrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch ſchon diejenige Weibsperſon, welche Schwangerſchaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt iſt, mehrjährige Zuchthausſtrafe zu gewärtigen, ſollte ſie ſonſt auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachläßiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienſtherrſchaften ihre Pflichten, ſo ſind ſie ſtrafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817. von Kircheiſen.

wird hiermit aufs neue zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 16. Januar 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Preußiſche Renten-Verſicherungs-Anſtalt.

In Gemäßheit des § 44 der Statuten der Preußiſchen Renten-Verſicherungs-Anſtalt, wird hiermit bekannt gemacht, daß am 1. d. M.

1) von den Mitgliedern des unterzeichneten Kuratoriums:

Herr Banquier Bernhard Berend, und
Herr Geheimer Rechnungsrath Geim;

2) von den Stellvertretern:

Herr Stadtälteſter Bärwald, und
Herr Geheimer Ober-Finanzrath v. Rabe

ausgeſchieden, in Folge der von der General-Verſammlung am 8. Dezember v. J. getroffenen Wahlen aber für die drei Jahre 1847, 1848 und 1849 reſp. wieder und neu eingetreten ſind:

1) als Mitglieder des unterzeichneten Kuratoriums:

der vorgedachte Herr Banquier Bernhard Berend, und
Herr Stadtrath Seeger;

Digitized by Google

2) als Stellvertreter:

Herr Oberſtlieutenant a. D. v. Forſtner, und
Herr Regierungsrath Pehlemann.

Berlin, den 9. Januar 1847.

Das Curatorium der Preußiſchen Renten-Verſicherungs-Anſtalt.
Schulze.

Patentirungen.

Dem Kaufmann G. Prahmann in Berlin iſt unter dem 9. Januar 1847 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erachteten Mechanismus an einem elektromagnetiſchen Druck-Telegraphen, ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Hirſch Louis Behrendt zu Kamin in Pommern iſt unter dem 12. Januar 1847 ein Patent

auf eine durch Modell und Beſchreibung nachgewieſene Vorrichtung zum Umſchaufeln des Getreides, inſoweit deren Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden iſt, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derſelben zu beſchränken,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Weber und Fabrikzeichner Jacob Küpper und dem Schießſpulenmacher Guſtav Knevels zu Elberfeld iſt unter dem 11. Januar 1847 ein Patent

auf eine durch Modell und Beſchreibung nachgewieſene Weberſchütze, inſoweit deren Einrichtung für neu und eigenthümlich erachtet worden iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Perſonal=Chronik.

Auszeichnung. Des Königs Majeſtät haben dem Ober=Glöckner bei der katholiſchen Pfarr=Kirche zu Striegau, Ignatz Böhm, das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Der Pfarrer Ludwig in Habelſchwerdt iſt zum Kreis=Schulen=Inſpektor der dritten Inſpektion des Kreiſes Habelſchwerdt ernannt worden.

Der zeitherige Pfarr=Adminiſtrator Wolff in Steinau iſt zum Pfarrer in Würben, Ohlauer Kreiſes, befördert worden.

Beſtätigt:

In Sulau der geweſene Stadtverordneten=Vorſteher Storch, und der geweſene Rathmann Böſe als unbeſoldete Rathmänner, beide auf ſechs Jahre.

Vermächtniſſe.

In Strehlen haben:

der dort verſtorbene Kämmerer Pläſchke

der Armen=Kaſſe	200 Rthlr.	
der Hoſpital=Kaſſe	100 =	
dem Verein zur Rettung ſittlich verwahrloſter Kinder	279 =	7 Sgr. 6 Pf.

und

der dort verſtorbene Schankwirth Hanke

der Armen=Kaſſe	4 =

vermacht.

Digitized by Google

Getreide= und Fourage=Preis=Tabelle
im Breslauſchen Regierungs=Departement für den Monat Dezember 1846.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel. gute Sorte			Weizen geringe Sorte			Roggen der Scheffel. gute Sorte			Roggen geringe Sorte			Gerſte der Scheffel. gute Sorte			Gerſte geringe Sorte			Hafer der Scheffel. gute Sorte			Hafer geringe Sorte			Heu der Centner.			Stroh das Schock.		
	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
Breslau	2	28	4	2	21	7	2	24	4	2	18	11	2	1	2	1	23	11	1	8	—	1	5	3	—	29	5	6	22	10
Brieg	3	—	—	2	24	9	2	26	—	2	23	3	1	28	9	1	25	6	1	5	3	1	1	6	1	—	—	5	15	—
Frankenſtein	2	28	9	2	18	6	2	23	9	2	15	10	1	28	6	1	19	6	1	4	9	1	2	—	—	19	—	5	15	—
Glatz	3	5	—	2	20	9	2	23	6	2	17	9	1	23	9	1	19	—	1	3	—	1	—	—	—	18	—	4	5	—
Guhrau	3	—	8	2	23	—	2	19	9	2	17	3	2	5	9	2	3	9	1	7	6	1	6	2	—	18	—	4	—	—
Habelſchwerdt	2	27	1	2	18	7	2	17	6	2	10	2	1	22	—	1	18	7	1	—	9	—	29	3	—	18	—	4	10	—
Herrnſtadt	3	2	6	3	—	—	2	20	—	2	16	—	2	—	—	1	26	—	1	6	—	1	3	—	—	21	—	4	15	—
Münſterberg	2	23	3	2	17	9	2	20	—	2	14	—	1	25	9	1	19	9	1	4	3	1	1	9	—	21	—	4	12	6
Namslau	2	27	9	2	23	11	2	18	11	2	15	5	2	2	6	1	29	9	1	7	9	1	5	9	—	17	3	5	9	5
Neumarkt	3	—	—	2	15	—	2	22	—	2	14	—	2	—	—	1	24	—	1	7	—	1	4	—	—	28	—	5	10	—
Nimptſch	2	28	—	2	22	6	2	23	6	2	18	6	1	27	6	1	23	6	1	7	6	1	3	6	—	20	—	4	20	—
Ohlau	2	25	—	2	20	—	2	24	—	2	20	—	1	26	—	1	22	—	1	6	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—
Oels	2	29	3	2	27	7	2	20	1	2	17	7	2	3	7	2	1	7	1	8	10	1	6	7	—	20	9	5	29	8
Prausnitz	3	2	—	2	25	—	2	20	—	2	18	—	2	1	—	1	29	—	1	7	—	1	5	—	—	22	—	5	—	—
Reichenbach	2	22	2	2	12	2	2	27	2	2	16	7	1	25	10	1	19	10	1	5	2	1	1	2	—	23	—	6	—	—
Reichenſtein	3	2	6	2	19	6	2	23	9	2	12	—	1	24	9	1	10	6	1	4	9	1	1	3	—	16	—	4	—	—
Schweidnitz	3	—	10	2	16	10	2	23	5	2	14	—	1	29	2	1	18	5	1	6	5	1	1	7	—	20	—	5	20	—
Steinau	3	—	—	2	26	—	2	28	—	2	24	—	2	1	—	1	28	—	1	7	—	1	5	—	—	25	—	5	25	—
Strehlen	2	29	8	2	15	2	2	21	4	2	14	10	1	29	—	1	23	4	1	6	2	1	3	6	—	—	—	—	—	—
Striegau	2	21	9	2	16	9	2	20	6	2	15	6	1	28	—	1	24	—	1	5	—	1	3	—	1	—	—	5	5	—
Trachenberg	3	1	6	2	28	1	2	23	—	2	20	6	2	6	—	2	—	—	1	8	7	1	6	9	—	20	—	4	25	—
Wohlau	2	22	6	2	20	6	2	17	6	2	15	6	1	25	—	1	23	—	1	5	—	1	3	—	—	22	6	5	—	—
Winzig	3	—	9	2	26	9	2	21	2	2	18	7	2	4	9	2	—	9	1	6	5	1	2	5	—	20	—	5	—	—
Im Durchſchnitt	2	28	8	2	21	6	2	22	2	2	16	11	1	29	1	1	24	1	1	6	—	1	3	3	—	21	10	5	2	10
Mittel=Preis	2 Rtl. 25 Sgr. 1 Pf.						2 Rtl. 19 Sgr. 6 Pf.						1 Rtl. 26 Sgr. 7 Pf.						1 Rtl. 4 Sgr. 7 Pf.											

Breslau, den 12. Januar 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

27 / VIII 24 / 8

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 4. Breslau, den 27. Januar **1847.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen Ausreichung der eingereichten Staatsſchuldſcheine mit den Zins-Coupons Series X. Nr. 1 bis incl. 8.

Die Controle der Staats-Papiere zu Berlin hat die dreißigſte Sendung der, von der hieſigen Regierungs-Haupt-Kaſſe eingereichten Staats-Schuld-Scheine mit den Zins-Coupons Series X. Nr. 1 bis 8, für die Jahre 1847 bis einſchließlich 1850 verſehen, zurückgeſandt, und es haben ſich die Inhaber der Duplikats-Nachweiſungen von Nr. 2010 bis 2093 incl. an den Tagen Mittwoch, Freitag und Sonnabend in dem Geſchäftslokale der hieſigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kaſſe in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr pünktlich einzufinden, und die ihnen gehörigen Staatsſchuldſcheine nebſt Coupons, gegen Zurückgabe des erwähnten, mit der unten bemerkten Empfangs-Beſcheinigung verſehenen Duplikats-Verzeichniſſes, bei dem Landrentmeiſter Labitzke in Empfang zu nehmen.

Jeder Präſentant des vorgedachten, mit Quittungsbeſcheinigung verſehenen, Duplikats-Verzeichniſſes wird für den Inhaber und zur Empfangnahme der Staatsſchuldſcheine mit den beigefügten Coupons für legitimirt geachtet, und werden dieſe demſelben unbedenklich ausgehändigt werden.

Auswärtige, in unſerem Verwaltungs-Bezirk wohnende, Staats-Gläubiger haben das ihnen zugefertigte Duplikats-Verzeichniß, unter genauer Beobachtung der vorgeſchriebenen Form, ungeſäumt an die hieſige Königliche Regierungs-Haupt-Kaſſe unmittelbar unter dem Rubro: „Herrſchaftliche Staatsſchulden-Sachen" einzuſenden, worauf die Staatsſchuldſcheine mit Coupons verſehen unter portofreiem Rubro, ſobald dies thunlich, an die Eigenthümer werden remittirt werden.

Breslau, den 20. Januar 1847. **Pl.**

Beſcheinigung.

. . . . . (buchſtäblich) Stück Staatsſchuldſcheine in dem ſummariſchen Kapitals-Betrage mit . . . . . Reichsthalern (buchſtäblich) ſind nebſt den beigefügten Coupons für die Jahre 1847 bis 1850 einſchließlich Series X. Nr. 1 bis 8 von der König-

Digitized by Google

lichen Regierungs-Haupt-Kaſſe zu Breslau an den unterzeichneten Einreicher richtig und vollſtändig zurückgegeben worden, welches hiermit quittirend beſcheinigt wird.

N. N. den 184

N. N.
(Namen und Stand.)

Den diesjährigen Schluß-Termin der Haſen- und Rebhühner-Jagd betreffend.

Wir haben es aus bewegenden Gründen für zweckmäßig erachtet, der uns zuſtehenden Befugniß zufolge, den Schluß der Jagd auf Haſen und Rebhühner in dieſem Jahre auf den 15. Februar c. zu beſtimmen, welcher Termin auch in dem angrenzenden Departement feſtgeſetzt iſt.

Wir ſetzen hiervon das jagdberechtigte Publikum, ſo wie die betreffenden Kreis- und Polizei-Behörden in Kenntniß.

Breslau, den 20. Januar 1847. Pl.

Von dem für das Jahr 1846 baar eingegangenen Theile der Zinſen des, Behufs Unterſtützung der im Kriege von 1813, 14, 15 verſtümmelten und invalide gewordenen Soldaten, welche geborene Schleſier ſind, ausgeſetzten Legats der in Breslau verſtorbenen Frau Maria Eleonora verwittweten Bäckermeiſter Günther geb. Roßbach, ſind am Todestage derſelben, den 23. Dezember v. J., in dankbarem Andenken an die Wohlſelige, nachgenannte Invaliden mit Unterſtützungen betheilt worden, als:

1)	Chriſtian Krexa aus Eckersdorf, Namslauer Kreiſes, mit	2 Rthlr.	21 Sgr.	9 Pf.
2)	Johann Stampe } zu Rattwitz, Ohlauer Kreiſes, mit	2 =	21 =	9 =
3)	Daniel Loba } und mit	2 =	21 =	9 =
4)	Gottlieb Tietze zu Ramöſe, Neumarkter Kreiſes, mit	2 =	21 =	9 =
5)	Chriſtian Ertel zu Breslau mit	2 =	22 =	6 =
6)	Gottlieb Hoffmann zu Alt-Scheitnig, hieſigen Stadtkreiſes, mit	2 =	21 =	9 =
7)	Joſeph Hauptmann hier mit	2 =	21 =	9 =
8)	Gottlieb Madelier hier mit	2 =	21 =	9 =
9)	Martin Weinert hier mit	2 =	21 =	9 =
10)	Gottlieb Becker hier mit	2 =	21 =	9 =
11)	Gottlieb Schulz hier mit	2 =	21 =	9 =
	Summa	30 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.

welches hiermit bekannt gemacht wird.

Breslau, den 16. Januar 1847. I.

Digitized by Google

Oberlandesgerichtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Wegen Erweiterung der Kompetenz des Patrimonial-Gerichts der Herrſchaft Camenz hinſichtlich der Abfaſſung von Erkenntniſſen erſter Inſtanz in Unterſuchungs-Sachen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 2. November 1835 Amtsblatt Seite 255 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz durch Reſkript vom 7. d. M. dem nunmehr kollegialiſch formirten Patrimonialgerichte der Herrſchaft Camenz die den übrigen Untergerichts-Kollegien unſers Departements bereits zuſtehende Kompetenz zur Abfaſſung von Erkenntniſſen in Strafſachen beigelegt hat. Das Gericht zu Camenz hat ſonach jetzt die Befugniß, wegen aller Vergehen, welche, außer den Ehrenſtrafen, mit Freiheitsſtrafe bis zu drei Jahren oder 1000 Rthlr. Geldſtrafe bedroht ſind, ferner in allen Unterſuchungen wegen erſten gewaltſamen und wegen des zweiten großen gemeinen und unter erſchwerenden Umſtänden begangenen Diebſtahles das Erkenntniß erſter Inſtanz ſelbſtſtändig abzufaſſen.

Hieraus folgt in Gemäßheit des unterm 25. November 1839 Amtsblatt Seite 322 publizirten Miniſterial-Reſkriptes vom 15. ejusd., daß die Einſendung der bezeichneten Unterſuchungen aus dem Gerichtsbezirke von Camenz zum Spruch an das Königliche Land- und Stadtgericht zu Frankenſtein als Kreis-Spruchgericht ferner nicht mehr ſtattfindet.

Breslau, den 20. Januar 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Die Untergerichte unſeres Departements werden auf das in Liegnitz bei Louis Gerſchel erſchienene

Ortſchafts-Verzeichniß des Regierungs-Bezirks Liegnitz, im Auftrage der daſigen Königlichen Regierung von dem Regierungsrath von Tettau bearbeitet, Preis 20 Sgr.,

hiermit aufmerkſam gemacht.

Breslau, den 18. Januar 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Auf den Bericht des Königlichen Ober-Landesgerichts vom 29. Dezember v. J.,

den Koſten-Anſatz beim Mandats-Verfahren in Bagatellſachen betreffend,

erklärt der Juſtiz-Miniſter ſich hierdurch damit einverſtanden, daß für das Mandats-Verfahren in Bagatellſachen nach Maßgabe des Geſetzes vom 21. Juli v. J. nur die in der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 für das eigentliche Mandats-Prozeß-Verfahren beſtimmten Gebührenſätze zu liquidiren und dieſe Sätze in Anrechnung zu

Digitized by Google

bringen ſind, wenn auf das Mandat in Bagatellſachen Einwendungen angebracht werden und ein weiteres Verfahren Statt findet.

Berlin, den 12. Januar 1847.

Der Juſtiz=Miniſter
Uhden.

An
das Königliche Ober=Landesgericht
zu Glogau.

I. 57.

Vorſtehendes Miniſterial=Reſcript wird zur Kenntniß der Gerichtsbehörden des Departements gebracht.

Glogau, den 19. Januar 1847.

Königliches Ober=Landes=Gericht.

A.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der §§ 73 und 74 der Gemeinheitstheilungs=Ordnung, und der §§ 15 und 27 der Ablöſungs=Ordnung vom 7. Juni 1821, bringen wir hierdurch die Fraktionspreiſe von Getreide, Heu und Stroh, welche bei Auseinanderſetzungen nach den allegirten Geſetzen, und bei Abfindungen der Berechtigten in Rente für den Zeitraum von Martini 1846 bis dahin 1847 den Entſchädigungs=Berechnungen zum Grunde gelegt werden müſſen, zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2. Januar 1847.

Königliche General=Kommiſſion von Schleſien.

Namen der Marktſtädte und der dazu gehörigen Kreiſe.	Weizen weißer (der Preußiſche Scheffel)			Weizen gelber			Roggen			Gerſte			Hafer			Heu der Pr. Centner.			Stroh das Schock.		
	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.
Breslau . . . . Für die Kreiſe Breslau, Ohlau, Oels, Strehlen und Trebnitz.	—	—	—	1	21	5	1	7	10	1	—	—	—	21	3	—	23	5	5	13	—
Brieg . . . . für den Brieger Kreis.	—	—	—	1	18	10	1	5	11	—	28	3	—	18	10	—	21	3	3	29	7
Bunzlau . . . . für den Bunzlauer Kreis.	2	3	9	1	24	10	1	8	7	1	1	9	—	21	3	—	21	11	4	18	4
Frankenſtein . . . . . . für den Frankenſteiner Kreis.	1	24	—	—	—	—	1	9	1	—	29	1	—	21	9	—	17	4	4	10	6
Freiburg . . . . für den Bolkenhainer Kreis.	1	25	7	1	20	3	1	7	10	1	—	10	—	21	5	—	23	1	5	10	2
Glatz . . . . für die Kreiſe Glatz und Habelſchwerdt.	—	—	—	1	22	6	1	6	11	—	29	—	—	20	3	—	19	8	4	1	6

Digitized by Google

Namen der Marktſtädte und der dazu gehörigen Kreiſe.	Weizen						Roggen			Gerſte			Hafer			Heu der Pr. Centner.			Stroh das Schock.		
	weißer			gelber																	
	der Preußiſche Scheffel.																				
	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.
Gr. Glogau . . . . für den Glogauer Kreis.	—	—	—	1	22	2	1	6	1	—	29	10	—	20	4	—	23	3	4	6	3
Grünberg . . . . für die Kreiſe Grünberg und Freiſtadt.	—	—	—	1	28	10	1	8	—	1	4	11	—	21	8	—	20	1	5	4	1
Guhrau . . . . für die Kreiſe Guhrau und Wohlau.	—	—	—	1	21	4	1	4	8	—	28	10	—	19	3	—	18	6	3	22	1
Goldberg . . . . für den Goldberger Kreis.	—	—	—	1	23	—	1	6	4	1	—	9	—	21	9	—	21	4	4	11	6
Haynau . . . . für den Haynauer Kreis.	—	—	—	1	22	8	1	6	8	1	—	8	—	21	7	—	22	5	4	19	10
Hirſchberg . . . . für die Kreiſe Hirſchberg und Schönau.	—	—	—	1	25	5	1	9	5	1	1	8	—	20	10	—	19	5	4	—	7
Jauer . . . . für den Jaueriſchen Kreis.	—	—	—	1	25	7	1	6	4	—	29	3	—	20	4	—	20	10	4	14	3
Landeshut . . . . für den Landeshuter Kreis.	—	—	—	1	26	1	1	11	6	1	4	5	—	19	10	—	18	8	4	14	6
Liegnitz . . . . für die Kreiſe Liegnitz, Lüben, und Steinau.	—	—	—	1	22	5	1	6	7	1	—	11	—	21	7	—	21	—	4	15	1
Löwenberg . . . . für den Löwenberger Kreis.	—	—	—	1	25	9	1	9	7	1	1	4	—	20	7	—	21	2	4	16	6
Münſterberg . . . . für den Münſterberger Kreis.	—	—	—	1	19	10	1	6	2	—	27	5	—	20	2	—	17	9	3	18	8
Ramslau . . . . für den Ramslauer Kreis.	—	—	—	1	18	10	1	3	7	—	27	11	—	20	7	—	17	7	4	7	3
Neumarkt . . . . für den Neumarktiſchen Kreis.	—	—	—	1	21	11	1	6	5	1	—	—	—	21	1	—	24	11	4	16	—
Prausnitz . . . . für den Militſch-Trachenberger Kreis.	—	—	—	1	24	1	1	5	9	1	—	7	—	20	2	—	20	11	4	5	7
Reichenbach . . . . für die Kreiſe Reichenbach und Rimptſch.	1	23	7	1	17	7	1	7	11	—	29	7	—	20	10	—	20	2	5	9	—
Sagan . . . . für die Kreiſe Sagan und Sprottau.	—	—	—	1	29	5	1	9	10	1	4	6	—	22	7	—	23	10	4	11	3
Schweidnitz . . . . für die Kreiſe Schweidnitz u. Waldenburg.	1	24	6	1	18	3	1	7	10	—	29	11	—	21	3	—	21	9	4	22	3
Striegau . . . . für den Striegauer Kreis.	1	25	6	1	17	8	1	5	5	—	28	7	—	20	—	—	26	6	4	16	—
Poln. Wartenberg . . . . für den Wartenberger Kreis	—	—	—	1	22	1	1	3	1	—	27	8	—	21	2	—	17	1	4	—	6
Hoyerswerda . . . . . . für den Hoyerswerdaer Kreis.	—	—	—	2	4	2	1	12	10	1	6	2	—	24	5	—	26	3	6	—	1
Görlitz . . . . für die Kreiſe Görlitz, Rothenburg und Lauban.	—	—	—	2	7	1	1	12	6	1	5	7	—	22	5	—	20	4	4	12	4

Digitized by Google

B.

Bekanntmachung.

1) Die Marktpreiſe für Roggen an Martini 1846 von ſämmtlichen Marktplätzen des Breslauer und Liegnitzer Regierungs-Departements, welche nach Anleitung des § 74 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 feſtgeſtellt worden, und welche bei Berechnung des im Jahre 1847 zu entrichtenden Geld-Betrages einer ſchon vor dieſem Jahre nach den Grundſätzen des § 73 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung in Roggen ausgeſprochenen, jedoch in Gelde zu entrichtenden Rente dergeſtalt zum Grunde zu legen ſind, daß $^1/_{10}$ dieſer Roggen-Marktpreiſe, und $^9/_{10}$ der im Jahre 1846 bezahlten Geldrente den Betrag ergeben, der im Jahre 1847 als Geldrente für jeden Preußiſchen Scheffel Roggen entrichtet werden muß;

2) die Marktpreiſe der übrigen Getreide-Arten, ſo wie von Heu, Stroh und Kartoffeln, an Martini 1846 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2. Januar 1847.

Königliche General-Kommiſſion von Schleſien.

Namen der Marktſtädte und der dazu gehörigen Kreiſe.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerſte			Hafer			Heu der Pr. Centner.			Stroh das Schock.			Kartoffeln der Preuß. Scheffel.		
	der Preußiſche Scheffel.																							
	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.
Breslau, für die Kreiſe Breslau, Ohlau, Oels, Strehlen und Trebnitz.	2	28	5	2	28	—	2	22	8	1	27	1	1	5	6	1	—	2	6	20	3	—	28	9
Brieg, für den Brieger Kreis.	—	—	—	2	22	8	2	24	9	1	25	3	1	4	6	—	28	—	5	7	6	—	24	—
Bunzlau, für den Bunzlauer Kreis.	3	3	9	3	—	2	2	19	9	2	—	—	1	5	2	—	21	8	5	5	10	—	24	8
Frankenſtein, für den Frankenſteiner Kreis.	2	22	2	—	—	—	2	17	6	1	21	—	1	3	8	—	16	—	5	—	—	—	24	—
Freiburg, für den Bolkenhainer Kreis.	2	21	9	2	21	—	2	18	4	1	26	3	1	4	6	—	22	7	7	12	6	—	21	—
Glatz, für die Kreiſe Glatz und Habelſchwerdt.	—	—	—	2	28	8	2	20	8	1	21	—	1	1	6	—	19	—	4	5	—	—	20	—
Gr. Glogau, für den Glogauer Kreis.	—	—	—	3	1	—	2	15	11	2	—	10	1	7	2	—	24	9	4	22	6	—	23	9
Grünberg, für die Kreiſe Grünberg und Freiſtadt.	—	—	—	3	1	6	2	14	3	2	—	3	1	7	9	—	17	—	4	22	6	—	19	—
Guhrau, für die Kreiſe Guhrau und Wohlau.	—	—	—	3	—	6	2	17	3	2	3	9	1	4	—	—	17	9	4	—	—	—	16	—
Goldberg, für den Goldberger Kreis.	3	5	—	2	24	—	2	16	6	1	28	—	1	3	6	—	24	—	5	5	—	—	28	—
Hainau, für den Hainauer Kreis.	—	—	—	3	—	6	2	18	6	2	1	—	1	6	—	—	25	—	5	15	—	—	22	—

Digitized by Google

Namen der Marktſtädte und der dazu gehörigen Kreiſe.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerſte			Hafer			Heu der Pr. Centner.			Stroh das Schock.			Kartoffeln der Preuß. Scheffel.		
	der Preußiſche Scheffel.																							
	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.
Hirſchberg für die Kreiſe Hirſchberg und Schönau.	3	1	4	2	25	1	2	18	3	1	29	5	1	1	9	—	19	—	4	5	—	1	1	—
Jauer für den Jauerſchen Kreis.	—	—	—	2	28	8	2	18	—	1	26	4	1	3	—	—	24	6	5	12	6	1	2	6
Landeshut für den Landeshuter Kreis.	—	—	—	2	22	4	2	20	—	1	29	11	1	2	—	—	21	—	5	2	6	—	20	8
Liegnitz für die Kreiſe Liegnitz, Lüben und Steinau.	—	—	—	2	29	3	2	18	5	1	29	1	1	5	9	—	22	6	5	14	4	1	—	—
Löwenberg für den Löwenberger Kreis.	3	1	10	2	28	6	2	16	6	2	1	9	1	1	6	—	20	—	5	7	6	—	23	—
Münſterberg für den Münſterberger Kreis.	2	23	—	2	12	2	2	16	—	1	23	4	1	4	2	—	19	8	3	25	—	—	18	—
Namslau für den Namslauer Kreis.	—	—	—	2	28	4	2	18	—	1	28	6	1	6	1	—	14	10	5	3	—	—	24	—
Neumarkt für den Neumarktſchen Kreis.	—	—	—	2	24	6	2	17	6	1	28	—	1	3	8	—	25	—	5	10	—	—	20	—
Prausnitz für den Militſch-Trachenberger Kreis.	—	—	—	3	—	—	2	19	—	1	29	6	1	6	—	—	21	—	5	7	6	—	18	—
Reichenbach für die Kreiſe Reichenbach und Nimptſch.	2	22	—	2	17	8	2	18	4	1	22	—	1	3	8	—	22	—	5	17	4	—	20	—
Sagan für die Kreiſe Sagan und Sprottau.	—	—	—	3	6	5	2	20	2	2	4	9	1	8	4	—	24	2	4	8	4	—	22	—
Schweidnitz für die Kreiſe Schweidnitz u. Waldenburg.	2	23	8	2	18	11	2	17	4	1	23	2	1	3	—	—	23	5	6	10	1	—	24	1
Striegau für den Striegauer Kreis.	2	27	—	2	20	6	2	16	—	1	24	6	1	3	—	1	5	—	5	20	—	—	20	—
Polniſch-Wartenberg für den Wartenberger Kreis.	—	—	—	—	—	—	2	13	9	1	23	9	1	4	3	—	15	—	5	—	—	—	15	6
Hoyerswerda für den Hoyerswerdaer Kreis.	—	—	—	3	8	5	2	22	6	2	—	4	1	8	2	1	—	—	5	12	6	—	20	—
Görlitz für die Kreiſe Görlitz, Rothenburg und Lauban.	—	—	—	3	9	—	2	21	10	2	—	—	1	4	4	—	18	9	4	22	6	—	24	6

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro venia concionandi, die Candidaten der Theologie:

August Karl Gottlieb **Baumgart** aus Fürſtenau, 25 Jahr alt;
Heinrich Auguſt Wilhelm **Hennicke** aus Breslau, 24 Jahr alt;

Digitized by Google

Herrmann Oswald Theodor Krauſe aus Lüben, 30 Jahr alt;
Karl Friedrich Heinrich Benno Rilke aus Nieder-Hartmannsdorf, 25 Jahr alt; und
Friedrich Theodor Richard Schwartz aus Breslau, 24 Jahr alt,

die Erlaubniß zu predigen erhalten haben.

Breslau, den 8. Januar 1847.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Schleſien.
Graf zu Stolberg.

Patentirung.

Der Maria Trenn, geb. Päpe, zu Graudenz iſt unter dem 14. Januar 1847 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Apparat zur Kontrolirung der Droſchken-Kutſcher

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Perſonal-Chronik.

Der Unteroffizier Böhm iſt als Nachtaufſeher am Korrektionshauſe zu Schweidnitz, nach abgelegtem Probedienſt, definitiv angeſtellt.

Der Schulamts-Candidat Behniſch als evangeliſcher Schullehrer in Crompuſch, Oelsſchen Kreiſes.

Das alphabetiſche Sach-Regiſter nebſt Namens-Verzeichniß zum Amtsblatt für 1846

iſt abgedruckt, und bei der Amtsblatt-Rendantur (Salz-Gaſſe Nr. 1), ſo wie bei dem Redakteur des Amtsblatts (Schuhbrücke, Schildkröte Nr. 32) zu beziehen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 5. Breslau, den 3. Februar **1847.**

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 1ſte Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Nr. 2784. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 23. Oktober 1846., betreffend die den Kreisſtänden des Glatzer Kreiſes in Bezug auf die Unterhaltung der Chauſſee von Glatz nach Neurode bewilligten fiskaliſchen Vorrechte.

Nr. 2785. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 11. Dezember 1846., betreffend die Druckſchriften, welche Veröffentlichungen über die Verhandlungen der Preußiſchen Ständeverſammlungen enthalten.

Nr. 2786. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 21. Dezember 1846., betreffend die Vergütung von Partialbränden bei der Weſtpreußiſchen adeligen Feuerſozietät; und

Nr. 2787. Geſetz, betreffend die Stempel- und Gerichtskoſten in Vormundſchaften und Kuratelen. Vom 23. Dezember 1846.

Das 2te Stück:

Nr. 2788. Uebereinkunft zwiſchen dem Deutſchen Zoll- und Handelsvereine einerſeits und Belgien andererſeits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels. Vom 26. Juni 1846.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen Ausreichung der eingereichten Staatsſchuldſcheine mit den Zins-Coupons Series X. Nr. 1 bis incl. 8.

Die Controle der Staats-Papiere zu Berlin hat die einunddreißigſte Sendung der, von der hieſigen Regierungs-Haupt-Kaſſe eingereichten Staats-Schuld-Scheine mit den Zins-Coupons Series X. Nr. 1 bis 8, für die Jahre 1847 bis einſchließlich 1850 verſehen, zurückgeſandt, und es haben ſich die Inhaber der Duplikats-Nachweiſungen von

Digitized by Google

Nr. 2094 bis 2134 incl. täglich in dem Geſchäftslokale der hieſigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kaſſe in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr pünktlich einzufinden, und die ihnen gehörigen Staatsſchuldſcheine nebſt Coupons, gegen Zurückgabe des erwähnten, mit der unten bemerkten Empfangs-Beſcheinigung verſehenen Duplikats-Verzeichniſſes, bei dem Landrentmeiſter Labitzke in Empfang zu nehmen.

Jeder Präſentant des vorgedachten, mit Quittungsbeſcheinigung verſehenen, Duplikats-Verzeichniſſes wird für den Inhaber und zur Empfangnahme der Staatsſchuldſcheine mit den beigefügten Coupons für legitimirt geachtet, und werden dieſe demſelben unbedenklich ausgehändigt werden.

Auswärtige, in unſerem Verwaltungs-Bezirk wohnende, Staats-Gläubiger haben das ihnen zugefertigte Duplikats-Verzeichniß, unter genauer Beobachtung der vorgeſchriebenen Form, ungeſäumt an die hieſige Königliche Regierungs-Haupt-Kaſſe unmittelbar unter dem Rubro: „Herrſchaftliche Staatsſchulden-Sachen" einzuſenden, worauf die Staatsſchuldſcheine mit Coupons verſehen unter portofreiem Rubro, ſobald dies thunlich, an die Eigenthümer werden remittirt werden.

Breslau, den 27. Januar 1847. Pl.

Beſcheinigung.

..... (buchſtäblich) Stück Staatsſchuldſcheine in dem ſummariſchen Kapitals-Betrage mit ..... Reichsthalern (buchſtäblich) ſind nebſt den beigefügten Coupons für die Jahre 1847 bis 1850 einſchließlich Series X. Nr. 1 bis 8 von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kaſſe zu Breslau an den unterzeichneten Einreicher richtig und vollſtändig zurückgegeben worden, welches hiermit quittirend beſcheinigt wird.

N. N. den 184

N. N.
(Namen und Stand.)

Den diesjährigen Schluß-Termin der Haſen- und Rebhühner-Jagd betreffend.

Wir haben es aus bewegenden Gründen für zweckmäßig erachtet, der uns zuſtehenden Befugniß zufolge, den Schluß der Jagd auf Haſen und Rebhühner in dieſem Jahre auf den 15. Februar c. zu beſtimmen, welcher Termin auch in dem angrenzenden Departement feſtgeſetzt iſt.

Wir ſetzen hiervon das jagdberechtigte Publikum, ſo wie die betreffenden Kreis- und Polizei-Behörden in Kenntniß.

Breslau, den 20. Januar 1847. Pl.

Digitized by Google

Die Verflößungs-Abgabe der die Weichſel befahrenden Preußiſchen Schiffer betreffend.

Nach einer mit den Königlich Polniſchen Behörden getroffenen Uebereinkunft in Betreff der auf der Weichſel im Königreich Polen zur Hebung kommenden Verflößungs-Abgabe ſind Preußiſche Schiffer dieſe Abgabe nur dann zu erlegen verbunden, wenn ſie als Setzſchiffer oder Steuerleute auf Fahrzeugen, welche Polniſchen Unterthanen gehören, Waaren oder Erzeugniſſe, die nicht als Preußiſche zu betrachten ſind, nach Warſchau oder andern Polniſchen Städten bringen. In andern Fällen, namentlich auch dann, wenn Preußiſche Schiffer ſich der, Polniſchen Unterthanen gehörenden Fahrzeuge nur als Leichter zu bedienen genöthigt ſind, ſind ſie von der Verflößungs-Abgabe befreit. Dieſe Befreiung tritt aber überall nur dann ein, wenn die Schiffer ſich

1) als Preußiſche Unterthanen,

2) als Eigenthümer des von ihnen geführten Gefäßes, oder

3) falls ſie nicht Eigenthümer des von ihnen geführten Gefäßes, ſondern Setzſchiffer oder Steuerleute auf denſelben ſind, darüber ausweiſen, entweder

   a. daß das von ihnen geführte Gefäß einem andern Preußiſchen Unterthan gehört, oder

   b. wenn das Gefäß nicht einem Preußiſchen Unterthan gehört, daß die Ladung Preußiſch ſei, d. h. aus einem Preußiſchen, nicht aus einem Polniſchen Orte komme.

Mit Ausnahme des zu 3b. gedachten Falles wird die Legitimation geführt:

I. durch den Paß,

II. durch die Beſcheinigung darüber, daß die Preußiſche Gewerbeſteuer für die Zeit, in welcher der zu legitimirende Verkehr getrieben wird, erlegt worden ſei.

Es muß daher in den nach unſern Verordnungen vom 17. Dezember 1822 (Amtsblatt S. 503) und 20. November 1826 (Amtsblatt S. 323) auszuſtellenden Beſcheinigungen, wo den ausſtellenden Behörden, jedesmal außer dem Namen des Schiffers, auch deſſen Wohnort, ſowie außer dem Namen und der Nummer des Gefäßes auch deſſen Eigenthümer, und falls der Schiffsführer nicht zugleich Schiffseigenthümer iſt, auch der Wohnort des letzteren bezeichnet, außerdem, falls der Wohnort des Schiffsführers oder Eigenthümers im Preußiſchen Gebiet liegt, dies ausdrücklich bemerkt werden.

Die betreffenden Gewerbtreibenden werden hiermit darauf aufmerkſam gemacht, daß nur ſolche vollſtändig ausgefertigte Beſcheinigungen über gezahlte Gewerbeſteuer, neben dem Paſſe von den Königlich Polniſchen Behörden als zur Führung der Legitimation genügend werden erachtet werden, und haben die betreffenden Gewerbtreibenden daher ſelbſt darauf Bedacht zu nehmen, daß ihnen jene Beſcheinigungen, den Beſtimmungen dieſer Bekanntmachung entſprechend, ausgefertigt werden, bevor ſie die Königlich Polniſche Grenze zurücklegen.

Digitized by Google

In dem zu 3b. gedachten Falle haben die Schiffer außerdem

III. ein von der Polizeibehörde des Einladungsortes darüber ausgeſtelltes Atteſt zu führen, daß die Ladung aus einem Preußiſchen Orte komme.

Die erforderlichen Legitimationspapiere muß der Schiffer, wenn er auf Befreiung von der Verflößungs-Abgabe Anſpruch machen will, an Bord haben.

Vorſtehende Beſtimmungen werden hiermit in Gemäßheit eines Erlaſſes des Herrn Ober-Präſidenten vom 22. v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 16. Januar 1847. I.

Die Errichtung der diesjährigen Beſchäl-Stationen betreffend.

Für die Dauer der diesjährigen Beſchälzeit werden nachbenannte 29 Stationen mit 82 Hengſten des Königlichen Landgeſtüts zu Leubus beſetzt werden, als:

1)	Jäſtersheim,	Kreis	Guhrau	3	Landbeſchäler,
2)	Schmiegrode,	=	Militſch	4	dto.
3)	Peterkaſchütz,	=	dto.	2	dto.
4)	Wirſchkowitz,	=	dto.	2	dto.
5)	Grunwitz,	=	Wartenberg . . .	2	dto.
6)	Pavellau,	=	Trebnitz	3	dto.
7)	Günterwitz,	=	dto.	3	dto.
8)	Rathe,	=	Oels	3	dto.
9)	Weidenbach,	=	dto.	3	dto.
10)	Namslau,	=	Namslau	3	dto.
11)	Briegiſchdorf,	=	Brieg	3	dto.
12)	Loſſen,	=	dto.	3	dto.
13)	Groß-Leubuſch,	=	dto.	3	dto.
14)	Conradswaldau,	=	dto.	2	dto.
15)	Guſten,	=	Ohlau	3	dto.
16)	Heidau,	=	dto.	2	dto.
17)	Krain,	=	Strehlen	2	dto.
18)	Kunern,	=	Münſterberg . . .	3	dto.
19)	Reichenbach,	=	Reichenbach . . .	3	dto.
20)	Frankenſtein,	=	Frankenſtein . . .	3	dto.
21)	Weizenrodau,	=	Schweidnitz . . .	3	dto.
22)	Mörſchelwitz,	=	dto.	2	dto.
23)	Neudorf,	=	Nimptſch	3	dto.

Latus 63 Landbeſchäler.

Digitized by Google

		Transport	63	Landbeſchäler.
24) Schwentnig,	Kreis	Nimptſch . . .	2	dto.
25) Domslau,	=	Breslau . . .	3	dto.
26) Steine,	=	dto.	2	dto.
27) Keulendorf,	=	Neumarkt . .	2	dto.
28) Glumbowitz,	=	Wohlau . . .	3	dto.
29) Leubus,	=	dto.	5	dto.
			80	Landbeſchäler.

Wir bringen hierbei wiederholt in Erinnerung, daß auch bei der diesjährigen Bedekkung die Vorſchriften der Allerhöchſten Kabinets=Ordre vom 22. September 1840 ſtrenge zur Anwendung kommen, und namentlich da, wo etwa die Beſchälſeuche ſich bemerklich machen ſollte, nur ſolche Stuten zur Bedeckung zugelaſſen werden ſollen, welche durch ein nicht über vier Tage altes Atteſt eines approbirten Thierarztes für geſund erklärt worden ſind.

Breslau, den 22. Januar 1847. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober=Landes=Gerichts.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Stadt=Gericht zu Polniſch=Wartenberg die Benennung

„Land= und Stadt=Gericht"

höhern Orts beigelegt worden iſt.

Breslau, den 21. Januar 1847.

Das Ober=Landes=Gericht.

Betreffend die Juriſdiktions=Veränderung mehrerer im Bezirke des Königlichen Land= und Stadtgerichts zu Wohlau belegenen Ruſtikal=Grundſtücke.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zufolge Allerhöchſter Kabinets=Ordre vom 8. d. M. folgende im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober=Landes=Gerichts belegene, zur Juriſdiktion des Königlichen Land= und Stadtgerichts zu Wohlau gehörige Ruſtikal=Grundſtücke, als:

1) die im Rogauer Forſte gelegene, ehemals Anton Hippauſche Wieſe von 5 Morgen 58 Quadr.=Ruthen, Nr. 127 des Hypothekenbuchs vom Dorfe Leubus;

Digitized by Google

2) die von dem Kőrnigſchen Bauergute zu Städtel Leubus erworbene, reſp. von demſelben bereits abgeſchriebene Wieſenfläche von 136 Quadr.-Ruthen auf Rogauer Terrain, und

3) die von dem Scharfrichterei-Beſitzer Flegel zu Städtel Leubus erworbene, reſp. von deſſen Poſſeſſion bereits abgeſchriebene Wieſe von 4 Morgen 5 Quadr.-Ruthen auf der ſogenannten Stube im Dominial-Territorio von Rogau

dem Rittergute Rogau einverleibt worden, und von nun an in die Jurisdiktion des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Glogau übergehen.

Breslau, den 26. Januar 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung

der Königlichen General-Kommiſſion für Schleſien, die in deren Verwaltungs-Bereich vom 1. Juli bis Ende Dezember 1846 vorgekommenen Perſonal-Veränderungen betreffend.

Ernannt wurden:

Der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Scheder zum Spezial-Kommiſſarius für den Schweidnitzer Kreis;

der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Biefel zum Spezial-Kommiſſarius für den Ratiborer Kreis;

der Civil-Supernumerarius Lange zum Protokollführer bei der Königlichen Spezial-Kommiſſion in Löwenberg;

der Ritterguts-Beſitzer, Intendantur-Rath Engels zu Comorno, Koſeler Kreiſes, als Kreis-Verordneter für dieſen Kreis.

Verſetzt wurden:

Der Regierungs-Aſſeſſor und Spezial-Kommiſſarius Greiff zu Dombrowka, Beuthener Kreiſes, in gleicher Eigenſchaft nach Sprottau.

Auf Geſuch wurde entlaſſen:

Der Rittergutsbeſitzer v. Lange zu Teſchenau, Koſeler Kreiſes, als Kreis-Verordneter.

Digitized by Google

Perſonal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur des VI. Armee-Corps.

1) Der Intendantur-Secretair Seelmann iſt zum Geheimen expedirenden Secretair im Königl. Kriegsminiſterium ernannt;

2) der Regiſtratur-Aſſiſtent Faber iſt zur Wahrnehmung der Regiſtratorſtelle bei der Intendantur des ſiebenten Armee-Corps nach Münſter;

3) der Secretariats-Aſſiſtent Sulzer zur Intendantur des dritten Armee-Corps nach Frankfurt verſetzt;

4) der Referendarius Brachvogel iſt von der Intendantur des fünften Armee-Corps;

5) der Regiſtratur-Aſſiſtent Laube von der Intendantur des vierten Armee-Corps;

6) der Secretariats-Aſſiſtent Thaeder von der Intendantur des vierten Armee-Corps hierher verſetzt;

7) die Kaſernen-Inſpectoren Willke in Glatz und Wolff in Schweidnitz ſind zu Kaſernen-Inſpectoren erſter Klaſſe befördert;

8) der Volontair-Gehülfe Heerde zu Coſel iſt als Gehülfe bei dem Proviant-Amte zu Poſen angeſtellt worden;

und

9) der Premier-Lieutenant a. D. v. Tluck wird bei der Garniſon-Verwaltung zu Neiſſe diätariſch beſchäftigt.

Breslau, den 28. Januar 1847.

Chronik.

Das hohe Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat dem Lehrer Dr. Kayſer die erſte Oberlehrer-Stelle am katholiſchen Gymnaſium in Sagan verliehen; und

dem Oberförſter Blankenburg iſt die erledigte Königliche Oberförſter-Stelle zu Zedlitz vom 1. Februar d. J. ab verliehen worden.

Der bisherige Schullehrer zu Domſel, Hacke, als evangeliſcher Schullehrer in Paulau, Briegſchen Kreiſes, und

Digitized by Google

der Schulamts-Candidat Wentzky als evangeliſcher Schullehrer in Görnsdorf, Oelsſchen Kreiſes, angeſtellt.

In Brieg iſt der zum unbeſoldeten Rathmann auf ſechs Jahre gewählte Bäckermeiſter Zander beſtätigt.

Der bisherige Strafanſtalts-Aufſeher Ruffert als Kreisbote des landräthlichen Amts zu Striegau.

Vermächtniſſe.

Der in Schweidnitz verſtorbene Tuchmacher Florich:

der dortigen Hoſpital-Kaſſe	30 Rthlr.
der dortigen Armen-Kaſſe	20 —

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 6. Breslau, den 10. Februar 1847.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 3te Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Nr. 2789. Verordnung, betreffend die bei dem Bau von Eiſenbahnen beſchäftigten Handarbeiter. Vom 21. Dezember 1846; und

Nr. 2790. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 5. Januar 1847., betreffend die Prüfung des Bedürfniſſes bei Konzeſſionirung von Agenten der Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaften.

Das 4te Stück:

Nr. 2791. Patent die ſtändiſchen Einrichtungen betreffend. Vom 3. Februar 1847.

Nr. 2792. Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages. Vom 3. Februar 1847.

Nr. 2793. Verordnung über die periodiſche Zuſammenberufung des Vereinigten ſtändiſchen Ausſchuſſes und deſſen Befugniſſe. Vom 3. Februar 1847; und

Nr. 2794. Verordnung über die Bildung einer ſtändiſchen Deputation für das Staatsſchuldenweſen. Vom 3. Februar 1847.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen Ausreichung der eingereichten Staatsſchuldſcheine mit den Zins-Coupons Series X. Nr. 1 bis incl. 8.

Die Controle der Staats-Papiere zu Berlin hat die zweiunddreißigſte Sendung der, von der hieſigen Regierungs-Haupt-Kaſſe eingereichten Staats-Schuld Scheine mit den Zins-Coupons Series X. Nr. 1 bis 8, für die Jahre 1847 bis einſchließlich 1850 verſehen, zurückgeſandt, und es haben ſich die Inhaber der Duplikats-Nachweiſungen von Nr. 2135 bis 2160 incl. täglich in dem Geſchäftslokale der hieſigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kaſſe in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr pünktlich einzufinden, und die ihnen gehörigen Staatsſchuldſcheine nebſt Coupons, gegen Zurückgabe des erwähnten, mit der unten bemerkten Empfangs-Beſcheinigung verſehenen Duplikats-Verzeichniſſes, bei dem Landrentmeiſter Labitzke in Empfang zu nehmen.

Jeder Präſentant des vorgedachten, mit Quittungsbeſcheinigung verſehenen, Duplikats-Verzeichniſſes wird für den Inhaber und zur Empfangnahme der Staatsſchuldſcheine mit den beigefügten Coupons für legitimirt geachtet, und werden dieſe demſelben unbedenklich ausgehändigt werden.

Auswärtige, in unſerem Verwaltungs-Bezirk wohnende, Staats-Gläubiger haben das ihnen zugefertigte Duplikats-Verzeichniß, unter genauer Beobachtung der vorgeſchriebenen Form, ungeſäumt an die hieſige Königliche Regierungs-Haupt-Kaſſe unmittelbar unter dem Rubro: „Herrſchaftliche Staatsſchulden-Sachen" einzuſenden, worauf die Staatsſchuldſcheine mit Coupons verſehen unter portofreiem Rubro, ſobald dies thunlich, an die Eigenthümer werden remittirt werden.

Breslau, den 3. Februar 1847. Pl.

Beſcheinigung.

. . . . . (buchſtäblich) Stück Staatsſchuldſcheine in dem ſummariſchen Kapitals-Betrage mit . . . . . Reichsthalern (buchſtäblich) ſind nebſt den beigefügten Coupons für die Jahre 1847 bis 1850 einſchließlich Series X. Nr. 1 bis 8 von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kaſſe zu Breslau an den unterzeichneten Einreicher richtig und vollſtändig zurückgegeben worden, welches hiermit quittirend beſcheinigt wird.

N. N. den 184

N. N.
(Namen und Stand.)

Digitized by Google

Der Königliche Kreis-Phyſikus Sanitäts-Rath Dr. Kloſe zu Strehlen iſt den 22. h. geſtorben.

Wir fordern daher Aerzte, welche die Qualifikation der gerichtlichen Aerzte beſitzen und ſich um dieſe Stelle bewerben wollen, auf, ſich unter Einreichung ihrer Approbationen als praktiſche Aerzte und Wundärzte, Geburtshelfer und gerichtliche Aerzte, ſo wie der übrigen Dokumente binnen ſechs Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 26. Januar 1847. I.

Perſonal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts Glogau pro Januar 1847.

Befördert:

Die Referendarien Arnold, Bock und Vogelſang zu Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſoren;

der Auskultator Graf v. Strachwitz zum Referendarius.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Januar 1847.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angeſtellten Richters.
1. Leſſendorf und Antheil Alt-Tſchau	Freiſtadt	Kreis-Juſtizrath Schubert in Neuſalz	Stadtgerichts-Aſſeſſor Hoffmann in Freiſtadt.
2. Neu-Tſchau und Antheil Alt-Tſchau	desgl.	derſelbe	derſelbe.

Digitized by Google

Patentirung.

Dem Kaufmann und Zwirn-Fabrikanten C. Th. Wuppermann zu Barmen iſt unter dem 30. Januar 1847 ein Patent

auf eine mechaniſche Vorrichtung zum Appretiren von Glanzzwirn, in der durch Zeichnung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Perſonal-Chronik.

Der Schul-Adjuvant Karker iſt als fünfter Lehrer bei der katholiſchen Schule zu Brieg angeſtellt.

Pocken-Ausbruch.

Zu Heinzendorf, Münſterbergſchen Kreiſes.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 7. Breslau, den 17. Februar 1847.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 5te Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Nr. 2795. Deklaration, betreffend die Verpflichtung zur Tragung der Koſten in den Fällen des §. 20. der Kriminal-Ordnung. Vom 21. Dezember 1846.

Nr. 2796. Konzeſſions- und Beſtätigungs-Urkunde für die Ruhrort-Crefeld-Kreis-Gladbacher Eiſenbahn-Geſellſchaft. Vom 8. Januar 1847.; und

Nr. 2797. Bekanntmachung über die Allerhöchſte Beſtätigung des Statuts der Marriner Aktien-Geſellſchaft, vom 8. Januar; d. d. den 27. Januar 1847.

Das 6te Stück:

Nr. 2798. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 8. Januar 1847., wegen Erhebung eines Ausgangs-Zolls von Getreide ꝛc. an der Grenze gegen Frankreich; nebſt Bekanntmachungen des Finanzminiſters vom 31. Dezember 1846. und 1. Februar 1847.

Publikandum.

Ungeachtet im § 11 der Inſtruktion für die Ober-Präſidenten vom 31. Dezember 1825 wörtlich beſtimmt iſt:

4) **Aus beſonderen Rückſichten werden den Ober-Präſidenten auch nachfolgende einzelne Verwaltungsgegenſtände überwieſen:**

a. **die Entſcheidung in allen Kommunal-Angelegenheiten, ſofern es nicht auf die Beſetzung der Ober-Bürgermeiſterſtellen in den großen Städten, oder auf die**

Digitized by Google

Frage ankommt, ob durch die von den Gemeinden beaufſichtigten Aufbringungsweiſen der Gemeindebedürfniſſe dem Steuer-Intereſſe des Staats Nachtheil geſchehe,

und daher alle Rekurs-Geſuche und Beſchwerden gegen Verfügungen und Entſcheidungen der Regierungen in Kommunal-Angelegenheiten, außer den oben beſonders erwähnten Fällen, bei den Herren Ober-Präſidenten anzubringen ſind, werden derartige Eingaben ſo häufig bei dem Miniſterium des Innern eingereicht, daß ich mich veranlaßt finde, jene geſetzliche Beſtimmung allgemein in Erinnerung zu bringen.

Zugleich bemerke ich, daß alle unter Uebergehung der Herren Ober-Präſidenten hierher eingereichten Rekursgeſuche und Beſchwerden an dieſelben zur Entſcheidung abgegeben werden, mithin die Nichtbeachtung jener Beſtimmung jedenfalls Verzögerungen und unnöthige Portoauslagen nach ſich zieht.

Berlin, den 31. Januar 1847.

Der Miniſter des Innern.
v. Bodelſchwing.

Bekanntmachung

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des General-Poſt-Amts vom 26. Dezember v. J., die zwiſchen Preußen und Großbritanien abgeſchloſſene Poſt-Convention betreffend, wird das Publikum davon in Kenntniß geſetzt, daß die in jener Bekanntmachung angedeutete Tabelle nunmehr bei ſämmtlichen Preußiſchen Poſtanſtalten zum Preiſe von 2½ Sgr. pro Exemplar käuflich zu haben iſt. In Berlin geſchieht der Verkauf bei der Geheimen Kanzlei des General-Poſtamts und dem Portier im Poſtgebäude.

Aus dieſer Tabelle ſind ſämmtliche Portoſätze für die Preußiſch-Britiſche National-Correſpondenz ſowohl, als auch für die über Großbritanien tranſitirenden Briefe aus und nach Preußen, für jedes Briefgewicht von ½ Loth an bis zu einem Pfunde, ſpeziell zu erſehen. Außerdem weiſet die Tabelle die Tage nach, an welchen die Brieffelleiſen mit der verſchiedenen überſeeiſchen Correſpondenz in London geſchloſſen werden.

Berlin, den 6. Februar 1847.

General-Poſt-Amt.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die im Frühjahr zu vermehrende Ausſaat frühreifender Gewächſe betreffend.

Die zunehmende Theuerung des Brotgetreides und inſonderheit der in vielen und großen Landestheilen ſo beträchtliche Ausfall in der Kartoffel-Ernte macht es rathſam, auf Maaßregeln zu denken, durch welche einem ſtrichweiſe möglichen Mangel an Nahrungsmitteln, der gegen die Erntezeit am empfindlichſten ſich äußern würde, vorgebeugt werden könne.

Da einige Abhülfe würde geleiſtet werden können, wenn die Landwirthe, Feld- und Gartenbeſitzer veranlaßt würden, in dieſem Frühjahre außer dem zeitigen Einlegen von Frühkartoffeln, wo ſolche beſchafft werden können, eine vermehrte Ausſaat von frühreifenden Gewächſen vorzunehmen, als da ſind: Mairüben, Waſſerrüben, Stoppelrüben, Kohlrabi und ſelbſt Mohrrüben, ſo machen wir, der an uns deshalb ergangenen Aufforderung gemäß, hierauf beſonders aufmerkſam, weiſen auch die Herren Landräthe an, ohne Verzug durch die Kreis- und Lokalblätter oder auf ſonſt geeignete Weiſe die Aufmerkſamkeit des Publikums auf dieſen Gegenſtand hinzulenken.

Breslau, den 9. Februar 1847. I.

Die Beziehung ächter Kuhpocken-Lymphe betreffend.

Die Direktion der Königlichen Schutz-Impfungs-Anſtalt in Berlin hat uns angezeigt, daß ſie wiederum in den Beſitz von Kuhpocken-Lymphe gekommen iſt, welche aus ächten idiopathiſchen Kuhpocken abſtammt, die im Monat Dezember v. J. in der Gegend von Laſſan im Greifswalder Kreiſe bei 8 Kühen in einer Heerde von 50 Häuptern aufgefunden worden ſind. Die Direktion hat ſich bereit erklärt, wie früher, den Medizinalperſonen unſeres Verwaltungsbezirks, welche die Wirkung dieſer Lymphe erproben wollen, davon mitzutheilen, ſobald ſich dieſelben unter dem Rubrum „Herrſchaftliche Medicinal-Polizei-Sache“ an ſie wenden.

Wir fordern daher ſämmtliche Medizinal-Perſonen, welche ſich mit dem Impfen der Schutzpocken beſchäftigen, auf, von dieſem Erbieten Gebrauch zu machen, und uns ſeiner Zeit, namentlich bei Erſtattung der jährlichen Impfberichte, über die Wirkſamkeit dieſer Lymphe Bericht zu erſtatten.

Breslau, den 1. Februar 1847. I.

Digitized by Google

Perſonal-Veränderungen

im Bezirke des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Breslau pro Januar 1847.

I. Befördert:

1) Der Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Freiherr v. Henneberg zum etatsmäßigen Aſſeſſor bei dem hieſigen Stadtgerichte;

2) der Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Häusler zum Juſtiz-Kommiſſarius für den Trebnitzer Kreis und zum Notarius publicus in dem Departement des hieſigen Ober-Landesgerichts, mit Anweiſung des Wohnſitzes zu Trebnitz;

3) der Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Müller zum etatsmäßigen Aſſeſſor bei dem Inquiſitoriate zu Glatz;

4) die Referendarien Werneyer, Gebhard Hübner und Herrmann Koch zu Ober-Landesgerichts-Aſſeſſoren;

5) der interimiſtiſche Aktuar, Regiſtrator und Rendant bei dem Land- und Stadtgerichte zu Bolkenhain, Heinrich, definitiv als ſolcher;

6) der Civil-Supernumerarius Jacob zum Hülfs-Aktuar bei dem Land- und Stadtgericht zu Reinerz;

7) der invalide Unteroffizier Sobeck interimiſtiſch zum Gerichtsdiener und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht zu Pitſchen.

II. Verſetzt:

1) Der Land- und Stadtgerichts-Rath Beſcherer zu Frankfurt a. d. O. als Rath bei dem hieſigen Ober-Landesgerichte;

2) der Land- und Stadtgerichts-Rath Schmiedel zu Bromberg als Rath an das hieſige Stadtgericht;

3) der Land- und Stadtgerichts-Rath Hilſe zu Schmiedeberg an das Fürſtenthums-Gericht zu Neiſſe;

4) der Kammergerichts-Aſſeſſor Hufeland bei dem hieſigen Inquiſitoriate an das hieſige Stadtgericht;

5) der Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Hein zu Reichenbach an das hieſige Inquiſitoriat;

6) der Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Roſenberg bei dem Inquiſitoriate zu Glatz an das hieſige Inquiſitoriat;

7) in Folge Stellentauſches der Juſtizkommiſſarius und Notarius publicus Schmidt hierſelbſt an das Königl. Ober-Landesgericht zu Ratibor, der Juſtizkommiſſarius und Notarius publicus Scheffler zu Ratibor an das hieſige Ober-Landesgericht;

Digitized by Google

8) der Referendarius König an das Ober-Landesgericht zu Ratibor;

9) der Auskultator von Stanowsky von dem Ober-Landesgerichte zu Glogau an das hieſige Stadtgericht.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen in dem Richter-Perſonale bei Patrimonial-Gerichten im Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirke pro Januar 1847.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des neu angeſtellten Richters.
Pluskau und Oſtrowe	Wohlau	Fürſtenthums-Gerichts-Rath v. Hauteville zu Trachenberg	Fürſtenthums-Gerichts-Rath Moritz zu Trachenberg.
Teuberau	Ohlau	Juſtitiarius Hübner zu Breslau	Referendarius Alfred Hoffmann hier.

Patentirung.

Dem Feldmeſſer A. Licht in Berlin iſt unter dem 8. Februar 1847 ein Patent

auf eine Kaffeemaſchine, ſo weit ſie als neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das den Fabrikanten Gebrüdern Dittmar zu Heilbronn unter dem 17. Dezember 1845 ertheilte Patent

auf ein Verfahren, Raſirmeſſerklingen zu härten, ſo weit daſſelbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

iſt erloſchen.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik.

Standeserhöhung.

Des Königs Majeſtät haben dem Rittergutsbeſitzer Freiherrn Friedrich Carl Gottlob von Richthofen auf Kohlhöhe, Striegauer Kreiſes, und ſeinen drei Geſchwiſtern:

1) der Louiſe Friederike Catharine Freiin von Richthofen, verehelicht mit dem General der Infanterie von Natzmer,
2) der Agnes Friederike Wilhelmine Freiin von Richthofen, verehelicht mit dem Oberſtlieutenant Grafen von Lüttichau, und
3) der Iris Amalie Freiin von Richthofen, Ehren-Stifts-Dame des Fräulein-Stifts zum heiligen Grabe,

die Grafen-Würde zu verleihen geruhet.

In Habelſchwerdt iſt der auf anderweite ſechs Jahre wieder gewählte unbeſoldete Rathmann Neumann, und

in Lewin der ebenfalls neuerdings wieder gewählte unbeſoldete Rathmann Siegel, ſo wie der als ſolcher neu gewählte Stadtverordneten-Vorſteher-Stellvertreter, Zimmermeiſter Stephan, beide in dieſem Verhältniß auf gleiche Dauer beſtätigt.

Der bisherige Schulamts-Kandidat Eichner iſt in die achte Lehrerſtelle am katholiſchen Gymnaſium in Glogau, und

der Correktionshaus-Hülfsaufſeher Kaſtner als Kreisbote beim Landraths-Amte in Namslau

angeſtellt worden.

Wohlthätigkeit gegen Schulen.

In Raſſadel, Wartenberger Kreiſes, hat das Dominium dem Lehrer erlaubt, zwei Kühe mit dem herrſchaftlichen Vieh zu hüten und ihm drei Beete zu Kartoffeln und zwei zu Lein und eines zu Klee, ſo wie jährlich eine Klafter Holz und 24 Rthlr. baar, in Erwartung fortdauernder treuer Amtsverwaltung und guter moraliſcher Führung, als Zulage zu ſeinem bisherigen Einkommen anweiſen laſſen, die Gemeine aber ihm, außer dem bereits nach dem Minimo des katholiſchen Landſchulen-Reglements repartirten Gehalte, noch 13 Rthlr. 12 Sgr. jährlich, zugelegt.

Vermächtniß.

Der Bauerguts-Beſitzer Joſeph Rathmann zu Dörndorf, Frankenſteinſchen Kreiſes, zu einer immerwährenden Schul-Fundation, Behufs Beſchaffung von Schulbüchern für arme Kinder . . . . 50 Rthlr.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 8. Breslau, den 24. Februar 1847.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 7te Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Nr. 2799. Beſtätigungsurkunde des Nachtrags zu dem Statute der Bonn-Cölner Eiſenbahngeſellſchaft, die Kreirung von 175,200 Rthlr. neuer Stammaktien betreffend. Vom 15. Dezember 1846.

Nr. 2800. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 11. Januar 1847., betreffend die Auflöſung der Rhein-Preußiſchen Feuerverſicherungs-Geſellſchaft zu Düſſeldorf; und die Abwickelung der Geſchäfte dieſer Geſellſchaft; und

Nr. 2801. Verordnung über die Strafbefugniß der Deichhauptleute in der Altmark. Vom 25. Januar 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Den Hauſirhandel im Grenzbezirk betreffend.

Mit Bezug auf die wegen des Hauſirverkehrs im Grenzbezirk unterm 22. September 1842 im Amtsblatt (Stück 39 pag. 276) erlaſſene Bekanntmachung, wird, im Einverſtändniß mit dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor, Wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath von Biegeleben, hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß wir in Zukunft auch den Hauſirhandel mit geſalzenen, gedörrten und geräucherten Fiſchen innerhalb des Grenzbezirks geſtatten können, und daß ſolcher, wenn er daſelbſt getrieben wird, den Beſtimmungen unterliegt, welche für die in der gedachten Bekanntmachung bezeichnete zweite Abtheilung von Gegenſtänden vorgeſchrieben ſind.

Die betreffenden Hauſirer haben ſich mithin hiernach zu achten.

Breslau, den 16. Februar 1847. III.

Digitized by Google

Von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium hieselbſt ſind nach uns zugekommener Benachrichtigung vom 25. v. M. für die Prüfungen in der Königlichen Waiſen- und Schulanſtalt zu Bunzlau die diesjährigen Termine in der Art feſtgeſetzt, daß

die Entlaſſungs-Prüfung am 18. und 19. März d. J.

und

die Prüfung pro rectoratu am 20. deſſelben Monats

ſtattfinden wird.

Wir bringen dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken,

daß diejenigen Kandidaten, welche ſich der Rectorats-Prüfung an dem angeſetzten Termine, den 20. März d. J., zu unterziehen beabſichtigen, ſich ſpäteſtens am Tage vorher, mit den erforderlichen Zeugniſſen über Vollendung ihres akademiſchen Trienniums event. der beſtandenen theologiſchen Prüfung und einem Atteſte über ihr Wohlverhalten verſehen, bei dem Königlichen Seminar- und Schul-Anſtalts-Direktor Herrn Fürbringer zu melden und die Entſcheidung über ihre Zulaſſungsfähigkeit zu gewärtigen haben.

Breslau, den 16. Februar 1847. II.

Nachdem die Straße zwiſchen Reichenbach und Peterswaldau von dem dazu zuſammengetretenen Aktien-Vereine in der Länge von ½ Meile chauſſeemäßig ausgebaut worden iſt, wird vom 1. k. Monats ab an der dazu zwiſchen Reichenbach und Peterswaldau errichteten interimiſtiſchen Empfangsſtelle die Erhebung des Chauſſeegeldes nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 vorläufig für die ausgebaute halbe Meile für Rechnung des Aktien-Vereins Statt finden.

Breslau, den 14. Februar 1847. I.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigtamts:

Friedrich Ernſt August Beyer aus Ratibor, 26½ Jahr alt;
Gotthelf Ferdinand Haupt aus Luckau, 34 Jahr alt;
Otto Herrmann Julius Miliſch aus Oppeln, 27 Jahr alt;
Herrmann Heinrich Guſtav Philipp aus Auras, 28 Jahr alt;

Digitized by Google

Karl Auguſt Siegismund Raede aus Förſtchen bei Görlitz, 26½ Jahr alt; und
Johann Auguſt Julius Weingärtner aus Breslau, 25½ Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geiſtlichen Amte erhalten haben.

Breslau, den 9. Februar 1847.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Schleſien.
Graf zu Stolberg.

Bekanntmachung.

Die Präparanden- oder Aufnahme-Prüfung in dem Königlichen katholiſchen Schullehrer-Seminar findet auch in dieſem Jahre an den beiden erſten Tagen der Charwoche Statt, und haben ſich die Betreffenden am 28. März perſönlich vorzuſtellen, nachdem ſie bis zum 20. März c. an die unterzeichnete Direktion folgende Schriftſtücke eingeſandt:

1) einen Bericht über die Art ihrer Weiterbildung ſeit der Aſpiranten-Prüfung; 2) ein verſiegeltes Zeugniß über Fleiß und Führung; 3) eine Erklärung von Seiten des Vaters oder des Vormundes, daß für den Unterhalt des Pflegebefohlenen während des zweijährigen Aufenthalts im Seminar geſorgt werde.

Die Aſpiranten- oder Vorprüfung iſt in gleichherkömmlicher Weiſe auf den 12. und 13. April feſtgeſetzt und haben ſich diejenigen Schulamts-Befliſſenen, welche das ſechszehnte Jahr vollendet, am 11. April perſönlich einzufinden, nachdem ſie bis zum 1. April folgende ſtempelfreie Ausweiſe eingeſendet:

1) das Taufzeugniß; 2) das Geſundheits-Atteſt vom Kreis-Phyſikus; 3) das Zeugniß über Wiedereinimpfung der Pocken im letzten Jahre; 4) das Zeugniß über Unterricht und Betragen; 5) das Zeugniß des Kreis-Schulen-Inſpektors über die abgenommene Vorprüfung; 6) einen kurzen Lebenslauf mit beſonderer Rückſicht auf die genoſſene Vorbildung.

Breslau, den 15. Februar 1847.

Die Direktion des Königlichen katholiſchen Schullehrer-Seminars.

Chronik.

Auszeichnung. Se. Majeſtät der König haben dem Ober-Wegebau-Inſpektor Krauſe in Reichenbach den Charakter als Königlicher Baurath beizulegen geruhet.

Nachdem der Superintendent Balcke zu Jauer auf ſeinen Wunſch von der Verwaltung der Superintendentur Jauer entbunden worden, iſt dieſelbe dem Paſtor Schumann in Poiſchwitz als Verweſer übertragen worden.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauſchen Regierungs-Departement für den Monat Januar 1847.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel.						Roggen der Scheffel.						Gerſte der Scheffel.						Hafer der Scheffel.						Heu der Centner.			Stroh das Schock.		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
Breslau	3	1	10	2	23	5	2	25	9	2	20	4	2	2	5	1	25	10	1	8	5	1	5	9	1	—	10	6	21	3
Brieg	3	—	3	2	22	5	2	24	4	2	20	6	2	—	7	1	25	7	1	5	8	1	2	—	—	26	—	5	13	—
Frankenſtein	3	6	—	2	17	—	2	24	—	2	15	—	1	27	—	1	17	6	1	5	—	1	2	6	—	19	—	5	15	—
Glatz	3	3	9	2	20	3	2	21	9	2	14	3	1	23	3	1	18	9	1	2	6	—	28	9	—	20	—	4	—	—
Guhrau	3	4	—	2	25	6	2	23	8	2	20	—	2	6	4	2	4	4	1	8	4	1	6	8	—	20	—	4	—	—
Habelſchwerdt	2	27	7	2	19	7	2	17	9	2	11	3	1	22	6	1	18	7	1	—	4	—	28	1	—	18	—	4	15	—
Herrnſtadt	3	—	—	2	24	—	2	20	—	2	17	—	2	—	—	1	27	—	1	5	—	1	2	—	—	20	—	4	15	—
Münſterberg	2	25	5	2	16	7	2	21	10	2	17	10	1	25	10	1	21	5	1	5	—	1	2	5	—	22	—	3	25	—
Namslau	2	26	6	2	23	6	2	17	3	2	14	11	1	29	—	1	26	2	1	6	11	1	4	11	—	15	5	5	2	6
Neumarkt	3	4	—	2	22	—	3	1	—	2	16	—	2	3	—	1	26	—	1	8	—	1	5	—	—	28	—	5	10	—
Nimptſch	2	28	6	2	24	6	2	20	6	2	17	6	1	26	6	1	23	6	1	7	—	1	4	—	—	20	—	4	10	—
Ohlau	2	24	4	2	18	8	2	24	4	2	19	4	1	27	4	1	20	8	1	6	3	1	3	9	—	—	—	—	—	—
Oels	2	26	9	2	19	7	2	19	—	2	16	3	1	29	3	1	27	10	1	8	3	1	5	10	—	21	10	5	26	6
Prausnitz	3	3	—	3	—	—	2	24	—	2	20	—	2	2	—	2	—	—	1	7	3	1	5	9	—	22	—	5	—	—
Reichenbach	2	22	3	2	12	3	2	23	9	2	17	9	1	28	3	1	22	3	1	6	—	1	2	—	—	23	—	6	—	—
Reichenſtein	3	1	3	2	19	6	2	22	—	2	9	3	1	28	6	1	11	—	1	3	6	—	29	6	—	17	—	4	5	—
Schweidnitz	3	3	—	2	18	—	2	26	9	2	15	—	2	2	3	1	22	—	1	7	3	1	2	9	—	20	—	5	25	—
Steinau	3	—	—	2	26	—	2	28	—	2	24	—	2	4	—	2	—	—	1	8	—	1	6	—	—	25	—	5	25	—
Strehlen	3	1	—	2	18	—	2	22	6	2	17	—	1	29	7	1	24	7	1	6	9	1	4	1	—	—	—	—	—	—
Striegau	2	25	—	2	20	6	2	25	—	2	18	9	2	2	—	1	27	6	1	6	—	1	4	—	1	—	—	5	5	—
Trachenberg	3	—	—	2	27	6	2	22	—	2	19	10	2	1	10	1	28	7	1	7	9	1	5	7	—	21	—	4	27	6
Wohlau	3	—	—	2	23	—	2	28	6	2	23	6	2	5	—	1	25	—	1	6	—	1	3	—	—	22	6	5	—	—
Winzig	3	1	6	2	27	3	2	25	—	2	21	—	2	6	—	2	3	—	1	7	9	1	3	9	—	22	6	5	3	9
Im Durchſchnitt	2	29	9	2	21	8	2	23	5	2	17	8	2	—	1	1	24	8	1	6	3	1	3	5	—	22	1	5	1	8

Mittel-Preis 2 Rtl. 25 Sgr. 8 Pf. 2 Rtl. 20 Sgr. 6 Pf. 1 Rtl. 27 Sgr. 4 Pf. 1 Rtl. 4 Sgr. 10 Pf.

Breslau, den 8. Februar 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 9. Breslau, den 3. März **1847.**

Bekanntmachung.

Nachdem des Königs Majeſtät durch das Allerhöchſte Patent vom 8. Februar d. J. die Einberufung des vereinigten Landtages zu befehlen, und die Eröffnung deſſelben in Berlin auf den 11. April d. J. feſtzuſetzen, zum Landtags-Marſchall für die Provinzial-Stände des Herzogthums Schleſien, der Grafſchaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lauſitz aber wiederum den Prinzen Adolph zu Hohenlohe-Ingelfingen auf Koſchentin Durchlaucht, und zu deſſen Stellvertreter den Landes-Aelteſten des Markgrafthums Ober-Lauſitz Grafen von Loeben zu ernennen geruht haben, bringe ich dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die zur Theilnahme an dem vereinigten Landtage einberufenen ſtändiſchen Herren Deputirten ſich ſchon am 10. April c. in Berlin zu melden haben.

Breslau, den 24. Februar 1847.

Der Ober-Präſident der Provinz Schleſien.
v. Wedell.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 8te Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Nr. 2802. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 27. Dezember 1846., die Einführung des beigeſchloſſenen Normal-Fähr-Tarifs vom 27. Mai 1829. bei den Privatfähren der Rheinprovinz und der Provinz Weſtphalen betreffend.

Nr. 2803. Beſtätigungs-Urkunde vom 29. Januar 1847., betreffend die Erhöhung des Anlage-Kapitals der Berlin-Stettiner Eiſenbahn-Geſellſchaft durch Emiſſion von 600,000 Rthlr. neuer Stamm-Aktien und Beſtätigung des Nachtrags zum Statute dieſer Geſellſchaft; und

Nr. 2804. Konzeſſions- und Beſtätigungs-Urkunde für die Magdeburg-Wittenbergeſche Eiſenbahn-Geſellſchaft. Vom 31. Januar 1847.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Da es den Abſendern recommandirter Briefe zuweilen wünſchenswerth iſt, daß in den Einlieferungsſcheinen, außer dem Tage, auch die Stunde der Einlieferung des recommandirten Briefes angegeben werde, ſo ſind die Poſtanſtalten angewieſen worden, von jetzt ab in den Einlieferungsſcheinen über recommandirte Briefe ſtets Tag und Stunde der Einlieferung genau zu vermerken. Die Schlußzeit zur Annahme tritt bei den Poſtanſtalten für recommandirte Briefe eine halbe Stunde früher, als für gewöhnliche Briefe, ein.

Berlin, den 14. Februar 1847.

General-Poſt-Amt.

Bekanntmachung,
die neuen Preußiſchen Banknoten zu 50 Thalern betreffend.

In Verfolg unſerer Bekanntmachung vom 10. Oktober v. J. bringen wir nach Vorſchrift der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 16. Juli 1846 (G. S. Nr. 2727) die Beſchreibung der neuen Preußiſchen Banknoten zu 50 Rthlr., welche, mit unſerem Kontrollſtempel verſehen, von jetzt ab ſucceſſive an die Preußiſche Bank abgeliefert werden, nachſtehend zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 8. Januar 1847.

Immediat-Kommiſſion zur Kontrollirung der Banknoten.

Coſtenoble. H. C. Carl. Rohlwes.

Beſchreibung
der neuen Preußiſchen Banknoten zu 50 Thalern.

Die neuen Preußiſchen Banknoten zu 50 Rthlr. ſind 5¾ Zoll breit und 3⅝ Zoll hoch, und beſtehen aus einem gelblichen Papier mit den nachſtehend beſchriebenen

Waſſerzeichen:

1) in der Mitte, die dunkel gehaltene und hell eingefaßte Werthbezeichnung **50**, welche
2) von einem Bogenſtücke, enthaltend in lateiniſchen Initialen

„Preussische Banknote,“

und einigen Bogenverzierungen, alles hell, eingeſchloſſen wird;
3) unten in den beiden Ecken, die gleichmäßig getheilte Jahreszahl

18 46.

ebenfalls hell.

I. Die Schauſeite

zeigt oben in der Mitte:

1) das mittlere Königliche Wappen mit Ordenskette, Hermelinmantel und Krone.

Digitized by Google

Daſſelbe iſt von beiden Seiten

2) von Rankenverzierungen umgeben, zwiſchen denen zwei auf Blumenkelchen ruhende Genien angebracht ſind, welche mit der einen Hand Palmzweige über dem Wappen, mit der andern Hand dagegen Laubgewinde halten, die mit den Seitenverzierungen der Banknoten verbunden ſind.

3) über dem Wappen, in verzierten lateiniſchen Initialen:

„*Preussische Banknote.*“

4) zur rechten Seite deſſelben, über dem Laubgewinde und von Ranken umgeben, in lateiniſcher Kurſivſchrift:

„*Prussian Banknote*“

5) zur linken Seite deſſelben, in gleicher Weiſe, in lateiniſcher Kurſivſchrift:

„*Billet de la banque de Prusse*“

Unter dem Wappen folgt

6) der Text, der überall mit dem Buchſtaben A. und einer fortlaufenden gedruckten Nummer bezeichneten Banknoten, nämlich:

A. (laufende Nummer)

50 Thaler **Funfzig** 50 Thaler **Thaler** 50 Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin

ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieſer Banknote, welche bei allen Staats-Kaſſen ſtatt baaren Geldes und Kaſſen-Anweiſungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 31ten Juli 1846.

Haupt-Bank-Directorium.

gez. von Lamprecht. *Witt. Reichenbach. Meyen.*

Ausgefertigt (Unterſchrift des Bankbeamten.)

7) Zu beiden Seiten und etwas unterhalb des Wappens ſteht die Werthbezeichnung

50
Thaler

in verzierten Ziffern.

8) Neben dem Text befinden ſich Figuren, von denen

a. die eine rechts: die Gewerbe, durch Mechanik und Dampf,

b. die andere links: den Handel, durch Anker und Waſſer,

allegoriſch darſtellt, und zwar zwiſchen Schilfblättern ſitzend, welche aus einem Kelche entſprießen, zu deſſen Fuß verzierte Sockel dienen.

11*

Digitized by Google

Dieſe beiden Sockel enthalten Stempel mit dem heraldiſchen Adler und der Umſchrift:

„*Haupt - Bank - Directorium 1846.*“

in lateiniſchen Initialen.

Oberhalb der beiden Figuren laufen die Seitenverzierungen in Kelche aus, an denen die Laubgewinde befeſtigt ſind, und welche geflügelten Adlern mit Krone zum Sitze dienen.

Unterhalb des Textes befindet ſich zwiſchen den erwähnten Sockeln

9) die Strafandrohung in gothiſcher Diamantſchrift, von einer geradlinigen Einfaſſung umgeben, auf welcher in beiden Ecken, an die Seitenverzierungen ſich anlehnend, geflügelte Knaben mit Lanzen, als Wächter ſitzen.

10) Gefärbt ſind

a. ſämmtliche Verzierungen: dunkelblau,

b. das Königliche Wappen und die Stempel in den Sockeln der Seitenverzierungen: rothbraun,

c. die Schrift- und Zahlenſätze: ſchwarz.

II. Die Kehrſeite

zeigt

1) in braun ein Netz aus gewellten Schneckenlinien;

2) auf dem Anfangspunkte dieſer Schneckenlinien, den Kontrollſtempel der Königlichen Immediat-Kommiſſion zur Kontrollirung der Banknoten, beſtehend

a. aus dem geprägten heraldiſchen Adler in rothbraunem Grunde, mit

b. der Umſchrift: *K. Immed. Comm. z. Contr. d. Banknoten*, in lateiniſchen Initialen;

c. einem darunter angebrachten Bande mit der Inſchrift:

Cab. Ord. v. 16. Juli 1846.

in lateiniſchen Initialen, und

d. einer darunter befindlichen verzierten Leiſte, enthaltend die Unterſchriften der Mitglieder der gedachten Kommiſſion.

Costenoble. H. C. Carl. Rohlwes.

alles in rothbrauner Druckfarbe.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die für die verſchiedenen Geſchoſſe von Gebäuden zum Grunde zu legenden Benennungen betreffend.

Bei Gelegenheit baupolizeilicher Anordnungen für die Stadt Berlin haben des Königs Majeſtät mittels Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 28. Oktober v. J. zu beſtimmen geruht, daß bei allen künftigen amtlichen Verhandlungen für die verſchiedenen Geſchoſſe von Gebäuden anſtatt der bisherigen ſchwankenden und unklaren Terminologie folgende Bezeichnungen:

a. Kellergeſchoß für das ſogenannte Souterrain;
b. Erdgeſchoß für das ſogenannte Parterre;
c. Erſtes Stock für die ſogenannte bel'etage;
d. Zweites Stock, drittes Stock ꝛc., für die höheren Geſchoſſe

zum Grunde gelegt werden ſollen.

In Gemäßheit Miniſterial-Reſkripts vom 31. v. M. wird vorſtehende Beſtimmung zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 23. Februar 1847. Pl.

Der Kaufmann Auguſt Wilhelm Martin zu Ramslau hat die Agentur der Kölniſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft aufgegeben. Dagegen iſt der Apotheker Otto Schulz daſelbſt als Agent derſelben, auf Grund des § 7 des Geſetzes vom 8. Mai 1837, über das Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Weſen heut von uns beſtätigt worden.

Breslau, den 10. Februar 1847. I.

Der Kaufmann Friedrich Löffler zu Schweidnitz iſt als Agent der Preußiſchen National-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Stettin, auf Grund des Geſetzes vom 8. Mai 1837, von uns beſtätigt worden.

Breslau, den 12. Februar 1847. I.

Oberlandesgerichtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Betreffend die Wirkſamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1846.

Der Geſchäftskreis und die Wirkſamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts (27 Kreiſe mit 1,292,620 Seelen) iſt im Jahre 1846 wie folgt zu ſtehen gekommen:

Digitized by Google

Von 1384 Schiedsmännern ſind 16,306 Streitigkeiten (391 mehr als im Jahre 1845) verhandelt und davon ſind 14,707 (575 mehr als im Jahre 1845) durch Vergleich beendigt, wegen Ausbleiben der Parteien aber 393 anhängig gemachte Sachen reponirt worden; nicht zu ſchlichten waren 1119 und anhängig blieben am Schluß des Jahres 87 Streitigkeiten. Im Durchſchnitt kamen auf einen Schiedsmann circa 10 verglichene Sachen und 1 nicht verglichene.

Zur Geſammtzahl der Einwohner verhält ſich die Zahl aller bei den Schiedsmännern angebrachten Sachen wie 1 zu 79 und die Zahl der wirklich verglichenen wie 1 zu 88.

Die meiſten Streitigkeiten haben im Jahre 1846 verglichen:

1)	der	Kaufmann **Hirſemenzel** zu Frankenſtein	von	500 — 478,
2)	=	Schiedsmann **Koppe** zu Schreibershau .	=	384 — 369,
3)	=	Schornſteinfeger **Grützner** zu Kreutzburg .	=	305 — 302,
4)	=	Kaufmann **Arnold** zu Schweidnitz	=	264 — 259,
5)	=	Kaufmann **Hentſchel** zu Neurode	=	252 — 249,
6)	=	Kaufmann **Renner** zu Kreutzburg	=	234 — 233,
7)	=	Schiedsmann **Rother** zu Schlegel	=	196 — 195,
8)	=	Kaufmann **Scheil** zu Schweidnitz	=	181 — 176,
9)	=	Gaſtwirth **Rückert** zu Strehlen	=	173 — 171,
10)	=	Cafetier **Gieſel** zu Landeshut	=	169 — 163,
11)	=	Kaufmann **Hitſchfeld** zu Neurode . . .	=	153 — 141,
12)	=	Eiſenhändler **Siemon** zu Münſterberg .	=	145 — 145,
13)	=	Lehrer **Mrugalla** zu Nieder-Kunzendorf .	=	138 — 119,
14)	=	Juſtiz-Aktuar **Endricht** zu Wirſchkowitz .	=	127 — 118,
15)	=	Schiedsmann **Wolff** zu Steinau	=	118 — 116,
16)	=	Schiedsmann **Tiltſch** zu Schönwalde . . .	=	118 — 101,
17)	=	Vorwerksbeſitzer **Dalibor** zu Pitſchen .	=	116 — 106.

Breslau, den 15. Februar 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Das in Prozeßſachen bei Anmeldung weiterer Inſtanz und Prüfung der Zuläßigkeit des Rechtsmittels zu beobachtende Verfahren betreffend.

Aus den bei uns in zweiter Inſtanz eingehenden Akten ergiebt ſich, daß die Gerichte die Vorſchriften des § 15 und 16 der Verordnung vom 21. Juli 1846 nicht gleichmäßig ausführen, weshalb künftig Folgendes zu beachten iſt:

Bei Eingang der Beſchwerde iſt vom Richter erſter Inſtanz nach § 16 zu prüfen, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt und das Rechtsmittel dem Gegenſtande nach zuläßig iſt. Der Befund dieſer angeordneten Prüfung iſt, was zeither nicht immer geſchehen, zu den Akten ausdrücklich zu regiſtriren. Wenn nach dieſer Prüfung das Rechtsmittel in den angeführten beiden Beziehungen zuläſſig erachtet wird, ſind die Akten unter Benachrich-

Digitized by Google

tigung der Parteien ſofort an das Gericht höherer Inſtanz zu ſenden. Zu dieſen Benachrichtigungen ſind die in unſerer Bekanntmachung vom 3 November 1846 Amtsblatt Seite 324 unter Nr. 12, 13, 14 und 15 verzeichneten Formulare entworfen, und es iſt dabei berückſichtigt, wie laut Miniſterial-Reſkript vom 26. Juli 1846 ausdrücklich vorgeſchrieben, daß bei den § 16 angeordneten Benachrichtigungen ſolchen Parteien, welche keinen Sachwalter haben, zugleich bemerklich gemacht werde, was ſie nach den Vorſchriften der §§ 17 und 21 ohne weitere Aufforderung zu thun haben, um ſich ein angemeldetes Rechtsmittel zu conſerviren. Daß dieſe Benachrichtigung in gehöriger Weiſe geſchehen ſei, muß für den höhern Richter aus den Akten zu erſehen ſein. Die Gerichte haben daher dieſe Benachrichtigungen nach den oben bezeichneten Formularen zu erlaſſen, und die Concepte derſelben und die Abgangs-Beſcheinigung darüber vor der Abſendung an den höhern Richter zu den Akten zu bringen.

Für das Rekurs-Verfahren bewendet es lediglich bei den frühern Vorſchriften.

Glogau, den 23. Februar 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Verzeichniß der Vorleſungen,

welche im Sommer-Semeſter 1847 an der Königl. Preußiſchen ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie zu Eldena gehalten werden.

Die Vorleſungen an der Königl. Preußiſchen ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie zu Eldena werden für das nächſte Sommer-Semeſter am 12. April beginnen und ſich auf folgende Unterrichts-Gegenſtände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademiſchen Studium; Wirthſchaftspolizei; Darſtellung der preußiſchen Staatsverfaſſung und Behörden-Organismus. Direktor, Profeſſor Dr. Baumſtark.
2) Beſonderer Pflanzen- und Wieſenbau; Rindviehzucht; Bonitirung und Taxation; landwirthſchaftliche Demonſtrationen. Profeſſor Gildemeiſter.
3) Obſtbaum- und Gehölzzucht. Akademiſcher Gärtner Jühlke.
4) Allgemeine und ſpezielle Botanik; Naturgeſchichte des Thierreichs. Profeſſor Dr. Schauer.
5) Experimental- und Agrikultur-Chemie; analytiſche Chemie; Bodenkunde. Profeſſor Dr. Schulze.
6) Innere Krankheitslehre; Phyſiologie der Hausthiere; Pferdekenntniß. Profeſſor Dr. Haubner.
7) Baukonſtruktionslehre; Veranſchlagung landwirthſchaftlicher Gebäude und Uebungen im Bauzeichnen. Bau-Inſpektor Menzel.
8) Feldmeſſen und Nivelliren. Profeſſor Dr. Grunert.
9) Landwirthſchaftsrecht. Profeſſor Dr. Beſeler.

Digitized by Google

In Betreff der näheren Angaben, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt ſich Meldenden zu ſtellen ſind, ſo wie wegen jeder anderen gewünſchten Auskunft, beliebe man ſich an den Unterzeichneten zu wenden.

Eldena, im Februar 1847.

Der Direktor der Königl. ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie.
gez. C. Baumſtark.

Chronik.

Beſtätigt ſind:

Der Regierungs-Aſſeſſor v. Heydebrand auf Golkowe, Militſchſchen Kreiſes, und der Premier-Lieutenant a. D. v. Jeetze auf Ober-Dammer, Steinauſchen Kreiſes,

als Polizei-Diſtrikts-Commiſſarien.

In Folge anderweitiger Wahl in ihren gegenwärtigen Stellen:

zu Wartenberg der Bürgermeiſter Paritius, der Kämmerer Langner, der unbeſoldete Rathmann Otto und der unbeſoldete Rathmann Rietſch;

zu Wanſen der Bürgermeiſter Aßmann;

als neu gewählt:

zu Reichenbach der Stadtverordneten-Vorſteher Bornhäuſer als unbeſoldeter Rathsherr;

zu Wartha der Apotheker Drewitz, und

zu Reichenſtein der Stadtverordnete, Gaſtwirth Andermann,

als unbeſoldete Rathmänner, ſämmtlich auf die Dauer von ſechs Jahren.

Der Rittergutsbeſitzer Seeber auf Paulwitz, Trebnitzſchen Kreiſes, und der Gerichtsſchulz Pawelke in Skotſchenine, deſſelben Kreiſes, als Kreis-Taxatoren;

der Erb- und Gerichtsſchulz Hoffmann zu Alt-Wanſen, Ohlauſchen Kreiſes, als Stellvertreter des Kreistags-Deputirten aus dem bäuerlichen Stande.

Angeſtellt:

der Hülfs-Lehrer Wenzel als ſiebenter Lehrer an der katholiſchen Stadtſchule in Glatz; und

der bisherige Adjuvant Kranz als wirklicher evangeliſcher Schullehrer in Ober-Wüſte-Giersdorf, Waldenburgſchen Kreiſes.

Digitized by Google

II.

slau.

vor dem 9. Dezember 1847.

		à Rtl.
Albrechtsdorf OS.	139	50
Bodzanowitz OS.	191	50
Boreck Gros OS.	59	1000
	371	30
	381	20
Brockendorf Ober SJ.	39	20
Bzienitz OS.	63	100
Cujau OS.	57	500
	287	20
Czeppelwitz OS.	10	200
Dometzko OS.	11	400
Dürrkunzendorf Bißthums-Landschaft, jetzt NGr.	27	20
Endersdorf Bißthums-Landschaft, jetzt NGr.	135	20
Falkenhayn Nieder SJ.	7	100
	22	500
Friedersdorf OS.	44	100
	110	50
Gardawitz und Woschczitz OS.	40	40
Herrmannswaldau rc. SJ.	56	20
Hertwigswalde Nieder SJ.	51	40

1824 unter
r inländische
rlags-Artikel
äßigen Aus-
ichts-Angele-
Schriftsteller,
für richtige
abzugebenden
aber ist er
Werkes getra-
er Selbstver-
drucker, wel-
i-Exemplars
Schreib- oder
chwarzen und
er besten und
unentgeltlich
und steifem
jeder Oster-
onst für die
en neuen
nzusen-
f zu

tion

Breslau, am

Verlags-Artikel ein Exemplar an die Königliche ...
den und die bei derselben angestellten Bibliothekare sind
bringen.

Digitized by Google

Nachweiſung

der

846 öffentlich aufgekündigten, bisher aber noch nicht eingelieferten Pfandbriefe.

	à Rthl.		à Rthl.
Hirſchfeldau Mittel GS...31	20	**Protſch** OM..............56	50
Jamke OS...............28	100	**Queitſch** 2c. SJ.........103	20
Jariſchau Bißthums-Landſchaft, jetzt NGr..........142	50	**Raußau** LW.............23	100
Kieferſtädtel OS.........157	25	**Reußendorf**, Kreis Bolkenhain-Landeshut, SJ...........53	20
Kockoſchütz OS...........61	40	**Rietſchütz** Ober Nieder GS. 26	100
Kontopper Güter GS.....170	100	**Sacrau**, Kreis Gros-Strehlitz, OS. 56	100
Koſchentin OS...........81	40	**Schmarſe** GS............122	400
Krickau BB..............19	50	**Schmellwitz** BB..........8	50
Kunzendorf bei Neurode MGl. 22	100	**Schwientochlowitz** OS...35	30
Langenhoff 2c. OM......61	100	**Siegendorf** LW.........47	25
Leippa G...............92	200	**Steine** Mittel und Antheil Nieder, MGl...............146	50
Lenſchütz OS............38	100	**Steinſeiffersdorf** SJ.....46	20
Medzibor OM..........120	100	**Thiemendorf** Mittel SJ...17	20
Miedar OS..............68	100	19	20
Mühlrädlitz LW.........80	20	**Wilkowitz** Gros OS......74	20
Muſkau G.............399	200	**Wirbitz** (oder Wirwitz) BB..1	20
1471. 1719	50	**Zabrze**, Kreis Leobſchütz, OS. 40	100
Oels Langen, Schloß 2c. SJ. 17	50	**Zauche** Nieder GS. 55	100
Peterwitz, Kreis Jauer, SJ. 36	50		
Prittag GS..............83	100		

1847.

Waldenburgſchen Kreiſes.

60 ... 77

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 10. Breslau, den 10. März 1847.

Bekanntmachung.

Um die durch die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 28. Dezember 1824 unter Nr. 5 (Geſetzſammlung 1825 Seite 3) erneuerte Anordnung, wonach jeder inländiſche Verleger von Druckſchriften ſchuldig iſt, ein Exemplar von jedem ſeiner Verlags-Artikel an die große Königliche Bibliothek zu Berlin abzuliefern, zu einer regelmäßigen Ausführung zu bringen, hat das hohe Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten folgende nähere Feſtſetzungen getroffen:

1) Es kann keinem Zweifel unterworfen ſein, daß ein inländiſcher Schriftſteller, wenn er Selbſtverleger einer von ihm verfaßten Schrift iſt, auch für richtige Ablieferung des an die große Königliche Bibliothek zu Berlin abzugebenden Frei-Exemplars einſtehen und Sorge tragen muß. Nicht minder aber iſt er hiezu verpflichtet, wenn er ſelbſt auch nicht die Druckkoſten des Werkes getragen hat, ſondern dieſe von einem Andern beſtritten ſind. Iſt der Selbſtverleger einer Schrift ein Auswärtiger, ſo muß der inländiſche Buchdrucker, welcher dieſelbe gedruckt hat, für die richtige Ablieferung des Frei-Exemplars ſorgen.

2) Erſcheint ein Werk in verſchiedenen Ausgaben, z. B. auf Druck- und Schreib- oder Velin-Papier, ohne Kupfer und Charten und mit denſelben, mit ſchwarzen und illuminirten Kupfern und Charten, ſo muß immer ein Exemplar der beſten und vollſtändigſten Ausgabe an die Königliche Bibliothek zu Berlin unentgeltlich abgeliefert werden; Pracht- und Präſent-Exemplare auf dickem und ſteifem Papiere jedoch ausgenommen.

3) Die Termine der Ablieferung ſind vier Wochen nach Beendigung jeder Oſter- und jeder Michaelis-Meſſe. Alsdann iſt jeder Verleger, oder wer ſonſt für die Ablieferung zu ſorgen hat, verpflichtet, von jedem ſeiner jedesmaligen neuen Verlags-Artikel ein Exemplar an die Königliche Bibliothek zu Berlin einzuſenden und die bei derſelben angeſtellten Bibliothekare ſind berechtigt, darauf zu dringen.

Digitized by Google

4) Sollte ein Verpflichteter einmal dieſe Termine inne zu halten verhindert ſein, ſo muß er die Ablieferung der Frei-Exemplare ſeiner ſämmtlichen im Laufe des Jahres gedruckten Verlags-Artikel ſpäteſtens am Schluſſe des Jahres, — falls dieſelbe nicht früher von den Bibliothekaren verlangt ſein ſollte — bewerkſtelligen. Wenn ein Buchhändler im Laufe des ganzen Jahres nichts verlegt hat, ſo muß er dieſes ebenfalls am Jahresſchluſſe der Königlichen Bibliothek zu Berlin ausdrücklich und ſchriftlich anzeigen.

5) Jeder Verleger iſt verbunden, den Verlags-Artikeln, welche er der Königlichen Bibliothek überſendet, ein Verzeichniß derſelben in duplo beizulegen, wovon er das eine Exemplar zurück erhält, um ſich in einem ſtreitigen Falle damit auszuweiſen, das andere aber bei den Akten der Königlichen Bibliothek aufbewahrt wird.

Vorſtehende Beſtimmungen zu 1 bis 5 gelten auch in Betreff der hieſigen Königlichen und Univerſitäts-Bibliothek, an welche das zweite Exemplar der in hieſiger Provinz verlegten Druckſchriften abgeliefert werden muß, wonach ſich ſämmtliche Verleger auf das Genaueſte zu achten haben.

Breslau, den 26. März 1826.

Der Ober-Präſident der Provinz Schleſien.
(gez.) Merckel.

Indem ich das vorſtehende Publikandum den Buchhändlern und Buchdruckern zur genauen Befolgung in Erinnerung bringe, fordere ich dieſelben gleichzeitig auf:

die ſeit dem Jahre 1839 rückſtändigen Pflicht-Exemplare aller während dieſer Zeit in der hieſigen Provinz gedruckten Schriften bis ſpäteſtens den 1. April 1847 an die Königlichen Univerſitäts-Bibliotheken zu Berlin und Breslau einzuſenden, oder denſelben, wenn dieſes der Fall geweſen, anzuzeigen, daß im Laufe dieſes Zeitraums von ihnen keine Schrift verlegt und reſp. gedruckt worden ſei.

Breslau, den 23. Februar 1847.

Der Ober-Präſident der Provinz Schleſien.
v. Wedell.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Feldmeſſer-Prüfungen betreffend.

Der Andrang zu den Feldmeſſer-Prüfungen hat ſeit einigen Jahren in ſo hohem Grade zugenommen, daß die Zahl derſelben im Jahre 1845 gegen das Jahr 1840 beinahe verdreifacht worden iſt. Ungeachtet der durch die Einſchränkung der Eiſenbahn- und ſonſtigen größeren Bauten in neuerer Zeit weſentlich verminderten Ausſicht auf Verdienſt, iſt der Zuwachs von Feldmeſſern noch immer im Steigen begriffen.

Unter dieſen Umſtänden iſt es nicht länger zuläſſig, den Anträgen auf Entbindung von dem Nachweiſe der durch das Regulativ vom 8. September 1831 — welches in unſerm Amtsblatte Nr. 45 pro 1831 publicirt worden — vorgeſchriebenen Schulbildung zu entſprechen. Wir ſind demgemäß angewieſen, alle bei uns eingehende derartigen Geſuche zurückzuweiſen, und machen hierdurch neuerdings bekannt, daß nur Diejenigen zur Prüfung als Feldmeſſer zugelaſſen zu werden Ausſicht haben, welche den regulativmäßigen Erforderniſſen vollſtändig zu genügen im Stande ſind.

Breslau, den 27. Februar 1847. I.

Wir bringen hiermit in Erinnerung, daß nach § 8 der Verordnung vom 28. März 1811 (Geſetzſammlung Seite 167) alle im § 5 der Verordnung vom 27. Oktober 1810 (Geſetzſammlung Seite 1) bezeichneten Behörden und Perſonen, ferner alle Krüger, Gaſt- und Schankwirthe auf dem platten Lande und in den Städten zur Haltung und Bezahlung des Amtsblatts verpflichtet ſind, und weiſen ſämmtliche ſtädtiſche und ländliche Orts-Polizei-Behörden, ſo wie die Herren Landräthe hiermit an, fortwährend darüber zu wachen, daß die ſämmtlichen in ihren Verwaltungs-Bezirken vorhandenen zur Haltung des Amtsblattes verpflichteten Behörden und Perſonen dieſer geſetzlichen Vorſchrift gehörig nachkommen, und ſehen wegen etwaigen Unterlaſſungen näheren Anzeigen entgegen.

Breslau, den 26. Februar 1847. I.

Die Poſtſtraße von Löwen nach Falkenberg iſt durch den Austritt des Neiſſewaſſers unfahrbar geworden. Bis zur erfolgten Herſtellung der Paſſage muß das Fuhrweſen den Weg über Michelau einſchlagen.

Breslau, den 3. März 1847. I.

Digitized by Google

Patentirungen.

Dem Kaufmann Karl Friedrich Raabe zu Berlin iſt unter dem 5. Februar 1847 ein Patent

auf einen Notenwender in der durch Modell und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne dadurch Jemanden in Anwendung der bekannten Theile zu beſchränken,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Den Fabrikanten Prévôt und Graſemann zu Magdeburg iſt unter dem 19. Februar 1847 ein Patent

auf eine Maſchine zum Säen der Runkelrüben, in der durch Modell und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derſelben zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Heinrich Wöppel zu Potsdam iſt unter dem 19. Februar 1847 ein Patent

auf eine neue Art von Federn zum Steifen der Kravatten, nach den durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Proben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Den G. H. Friedlein und C. Piil zu Leipzig iſt unter dem 24. Februar 1847 ein Patent

auf die Anwendung einer durch Beſchreibung näher nachgewieſenen, bei Herſtellung von Hochdruckplatten zu benutzenden Maſſe,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Beſitzer einer Seidenfärberei J. Abr. Wülfing zu Elberfeld iſt unter dem 27. Februar 1847 ein Patent

Digitized by Google

auf eine Maſchine zum Trocknen und Glänzen entſchälter und gefärbter Seide im angeſpannten Zuſtande, in der durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Zuſammenſetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der preußiſchen Monarchie ertheilt worden.

Dem Thierarzt Friedrich Schmidt zu Berlin iſt unter dem 28. Februar 1847 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene neue Art von Zuggeſchirren für Pferde

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Jul. Telle zu Bonn unter dem 23. September 1845 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zur Anfertigung von Typen für den Buchdruck auf kaltem Wege,

iſt erloſchen.

Perſonal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts in Glogau pro Februar 1847.

Befördert:

Der Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Hagens durch Allerhöchſte Ernennung zum Rath bei dem Ober-Landesgericht in Paderborn;

der bisherige Kreis-Juſtiz- und Land- und Stadtgerichts-Rath Lemmer in Liegnitz durch Allerhöchſte Ernennung zum Rath bei dem Ober-Landesgericht in Frankfurt a. O.;

der Land- und Stadtrichter und Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Eyſſenhardt in Naum- a. Q. durch Allerhöchſte Ernennung zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht in Liegnitz;

der Ober-Landesgerichts-Auskultator Spitzer zum Referendarius;

Digitized by Google

der bisherige Regiſtratur-Aſſiſtent Feldwebel a. D. Böhler zum Botenmeiſter beim Ober-Landesgericht in Glogau;

der bisherige interimiſtiſche Aktuar und Rendant Silz in Bunzlau zum Sekretair, Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendant und Vorſtand der Subaltern-Geſchäfte bei dem daſigen Stadtgericht;

der bisherige Hülfs-Aktuarins Liebig in Bunzlau zum Sekretair bei dem daſigen Stadtgericht;

der bisherige Aktuar und Bureau-Gehülfe Köbe in Löwenberg zum Aktuarius, Regiſtrator, Kalkulator, Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendant und Kanzliſten bei dem Land- und Stadtgericht in Naumburg a. Q.;

der bisherige interimiſtiſche Aktuar und Rendant Gruber in Haynau zum Aktuarius, Regiſtrator, Salarien- und Depoſital-Kaſſen-Rendanten und Kanzliſten bei dem daſigen Land- und Stadtgericht;

der bisherige interimiſtiſche Rendant Reinhold in Löwenberg zum Aktuarius, Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendanten bei dem daſigen Land- und Stadtgericht;

der bisherige Bureau-Beamte Schiche in Löwenberg zum Aktuarius bei dem daſigen Land- und Stadtgericht;

der bisherige interimiſtiſche Regiſtrator Drewitz in Sprottau zum Aktuarius bei dem daſigen Land- und Stadtgericht;

der bisherige interimiſtiſche Aktuarius und Rendant John in Neuſalz zum Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendanten, Exekutions-Inſpektor und Botenmeiſter bei dem Land- und Stadtgericht in Grünberg;

der bisherige interimiſtiſche Rendant Werner in Grünberg zum Salarien-Kaſſen-Kontrolleur, Sportel-Reviſor und Stempel-Receptor bei dem daſigen Land- und Stadtgericht;

der Hülfs-Aktuarius Ritter in Grünberg zum interimiſtiſchen Aktuarius, Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendanten und Kanzliſten bei dem Land- und Stadtgericht in Herrnſtadt;

der bisherige interimiſtiſche Rendant und Aktuar Matthäus in Herrnſtadt zum Aktuarius, Regiſtrator, Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendanten und Kanzliſten bei dem Land- und Stadtgericht in Neuſalz;

der Aktuarius Bartſch als diätariſcher Aktuar bei dem Land- und Stadtgericht in Löwenberg;

Digitized by Google

der Ober-Landesgerichts-Auskultator Klitscher in Goldberg als Hülfs-Aktuar bei dem Inquiſitoriat in Liegnitz;

die bisherigen Hülfsboten und Exekutoren Herrmann I. in Liegnitz und Herrmann II. in Herrnſtadt zu Boten und Exekutoren bei dem Land- und Stadtgericht in Liegnitz;

der bisherige interimiſtiſche Gerichtsbote Paul in Löwenberg zum Boten und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht in Löwenberg.

Verſetzt:

Der Land- und Stadtgerichts- und Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Plathner in Sprottau an das Ober-Landesgericht in Halberſtadt;

der Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Arnold an das Ober-Landesgericht in Poſen;

der Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Steinmetz in Sprottau in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht in Sagan, und iſt ihm die Praxis bei den Gerichten des Saganer und Sprottauer Kreiſes geſtattet;

der Aktuarius Krüger bei dem Ober-Landesgericht in Glogau als Hülfs-Aktuarius an das Land- und Stadtgericht in Herrnſtadt;

der Aktuarius Schulz in Naumburg a. Q. als Aktuarius an das Stadtgericht in Bunzlau;

der Aktuarius Geisler in Grünberg in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht in Görlitz;

der Hülfs-Aktuarius Petrowsky bei dem Inquiſitoriat in Liegnitz an das daſige Land- und Stadtgericht in gleicher Eigenſchaft;

der Hülfs-Aktuarius Traubenberg beim Land- und Stadtgericht in Liegnitz in gleicher Eigenſchaft an das daſige Inquiſitoriat;

der Hülfs-Aktuarius Müller bei dem Inquiſitoriat in Liegnitz in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht in Liebenthal;

der Hülfs-Aktuarius Greulich bei dem Land- und Stadtgericht in Herrnſtadt als Diätarius in einer Regiſtratur-Abtheilung an das Ober-Landesgericht in Glogau.

Penſionirt:

Der Bote und Exekutor Fitzner in Lauban.

Digitized by Google

Chronik.

Der zeitherige Pfarr-Adminiſtrator Ferdinand Beil zu Schebitz, Kreiſes Trebnitz, iſt zum Pfarrer daſelbſt befördert worden.

In Friedland der Kaufmann Bartels und der Kaufmann Wirſieg als unbeſoldete Rathmänner auf ſechs Jahre beſtätigt.

Vermächtniſſe.

Der verſtorbene Rittergutsbeſitzer Schaubert auf Obernigk, Trebnitzſchen Kreiſes:

zu Gunſten der Ortsarmen, und der armen Schulkinder zu Obernigk 3000 Rthlr.

Der zu Leutmannsdorf Bergſeite, Schweidnitzſchen Kreiſes, verſtorbene Dominial-Vorwerksbeſitzer Geisler:

der evangeliſchen Kirche daſelbſt	200 Rthlr.
der evangeliſchen Schule daſelbſt	30 —

Die in Glatz verſtorbene unverehelichte Maria Grötzebauch:

der dortigen katholiſchen Schule	40 —

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 11. Breslau, den 17. März 1847.

Bekanntmachung.

Um den Herren Landtags-Abgeordneten in Berlin auskömmliche Wohnungsräume zu gewähren, iſt die Einrichtung getroffen, daß ein Verzeichniß der für die Zeit des vereinigten Landtages disponibeln Privat-Wohnungen, nebſt dem für jede Wohnung angeſetzten Miethspreiſe, aufgeſtellt, und bei dem Königlichen Miniſterio des Innern, ſo wie bei dem Herrn Landtags-Marſchall zur Einſicht der Herren Abgeordneten ausgelegt ſein wird.

Breslau, den 10. März 1847.

Der Ober-Präſident der Provinz Schleſien.
v. Wedell.

Bekanntmachung.

Mittelſt Erlaſſes des Königlichen Finanz-Miniſterii vom 1. d. M. iſt die für Getreide (mit Ausſchluß des Weizens) und für Hülſenfrüchte einſtweilen geſtattete zollfreie Einfuhr über die Grenze der Provinz Schleſien auch auf Mehl und andere Mühlenfabrikate (jedoch mit Ausſchluß des Mehls und ſonſtiger Fabrikate aus Weizen), welches zu Lande vom Königreiche Polen her eingeht, ausgedehnt worden.

Breslau, den 12. März 1847.

Der Ober-Präſident der Provinz Schleſien.
v. Wedell.

Reglement
für die Prüfung der chirurgiſchen Inſtrumentenmacher und Bandagiſten.

I. Für die Bandagiſten.

§ 1.

Wer das Gewerbe eines Bandagiſten betreiben will, hat ſich mit dem Geſuche um ein Befähigungszeugniß an die betreffende Königliche Regierung oder an den Landrath zu wenden, welcher ſolches der erſteren einreichen wird.

Digitized by Google

§ 2.

Die Königliche Regierung ertheilt dem betreffenden Kreis = Phyſikus und gerichtlichen Wundarzt den Auftrag, die Prüfung des Bittſtellers gemeinſchaftlich vorzunehmen. Wenn die Verhältniſſe es geſtatten, ſo hat der Phyſikus einen bereits approbirten Bandagiſten zu der Prüfung hinzuzuziehen.

§ 3.

Die Prüfung geſchieht mündlich und zwar über die am meiſten gebräuchlichen Bandagen, namentlich über die nothwendigen Eigenſchaften der Bruchbänder, der Schnürleiber und ähnlicher Vorrichtungen für Rückgrats = Verkrümmte, der Schnürſtrümpfe u. ſ. w. Dabei iſt auch Rückſicht zu nehmen auf den Bau der Theile des menſchlichen Körpers, welche hierbei vorzüglich in Betracht kommen.

Außerdem hat der Examinand eine ihm aufzugebende Bandage, wenn es ſein kann, unter der Aufſicht des hinzugezogenen approbirten Bandagiſten, anzufertigen und vorzulegen.

§ 4.

Ueber die Prüfung wird ein von den Examinatoren zu unterſchreibendes Protokoll aufgenommen, an deſſen Schluſſe das Urtheil beizufügen iſt, ob der Examinand als beſtanden zu erachten iſt oder nicht. Dies Protokoll wird mittelſt Berichts der Königlichen Regierung überſandt.

Dieſe hat hierauf das Befähigungs=Zeugniß auszuſtellen, oder den Bittſteller zu beſcheiden.

II. Für die chirurgiſchen Inſtrumentenmacher.

§ 1.

Die Meldung geſchieht, wie dies oben (I. § 1.) in Betreff der Bandagiſten angeordnet iſt.

§ 2.

Die Königliche Regierung beauftragt mit der Prüfung einen Kreis=Phyſikus, einen gerichtlichen Wundarzt und einen approbirten chirurgiſchen Inſtrumentenmacher.

§ 3.

Die Prüfung ſelbſt zerfällt in:

a. eine mündliche theoretiſche über die erforderlichen Eigenſchaften der gebräuchlichſten chirurgiſchen Inſtrumente,

und b. eine praktiſche indem dem Examinanden die Anfertigung einiger chirurgiſchen Inſtrumente, — in der Regel einer Bruchbandfeder, einer Cowperſchen Scheere, eines Amputationsmeſſers und einer Geburtszange, — aufgegeben wird. Dieſe

Digitized by Google

Inſtrumente hat derſelbe in der Werkſtatt des chirurgiſchen Inſtrumentenmachers, in deſſen Beiſein, und ſoweit als möglich, auch in Gegenwart der beiden Medizinalperſonen, ſelbſt anzufertigen und zur Beurtheilung vorzulegen.

§ 4.

Das über die Prüfung aufgenommene Protokoll, mit dem Urtheile der Examinatoren über die Zuläſſigkeit des Geprüften, iſt der Königlichen Regierung einzureichen.

§ 5.

Dieſe ertheilt hierauf das Befähigungs Zeugniß, oder beſcheidet den Bittſteller.

Berlin, den 20. Februar 1847.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Eichhorn.

Der Miniſter des Innern.
Im Auftrage.
Mathis.

Bekanntmachung,

die neuen Preußiſchen Banknoten zu 100 Thalern betreffend.

In Verfolg unſerer Bekanntmachung vom 8. Januar d. J. bringen wir nach Vorſchrift der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 16. Juli 1846 (G. S. Nr. 2727) die Beſchreibung der neuen Preußiſchen Banknoten zu 100 Rthlr., welche, mit unſerm Kontrollſtempel verſehen, von jetzt ab ſucceſſive an die Preußiſche Bank abgeliefert werden, nachſtehend zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 27. Februar 1847.

Immediat-Kommiſſion zur Kontrollirung der Banknoten.
Coſtenoble. H. C. Carl. Rohlwes.

Beſchreibung

der neuen Preußiſchen Banknoten zu 100 Thalern.

Die neuen Preußiſchen Banknoten zu 100 Rthlr. ſind 5⅝ Zoll breit und 3 13/16 Zoll hoch, und beſtehen aus einem bläulichen Papier mit den nachſtehend beſchriebenen

Waſſerzeichen:

1) in der Mitte, die dunkel gehaltene und hell eingefaßte Werthbezeichnung

100,

welche

Digitized by Google

2) von einem Bogenſtücke, enthaltend in lateiniſchen Initialen

„Preussische Banknote"

und einigen Bogenverzierungen, alles hell, eingeſchloſſen wird;

3) unten in beiden Ecken, die gleichmäßig getheilte Jahreszahl

18 46.

ebenfalls hell.

A. Die Schauſeite

zeigt oben in der Mitte:

1) in einem aufgerollten, gemuſterten und mit verzierten Kanten eingefaßten Teppiche, das mittlere Königliche Wappen mit Ordenskette, Krone und den beiden wilden Männern mit Keulen,

2) an den beiden Rollen oben links und rechts fliegende Bänder,

3) in der oberen Kante des Teppichs die Inſchrift:

„Preussische Banknote"

in lateiniſchen Initialen,

4) in der untern Kante deſſelben in lateiniſcher Kurſivſchrift,

links:

„Billet de la Banque de Prusse"

rechts:

„Prussian Banknote"

5) auf dem Teppiche ſelbſt, und zwar links und rechts vom Wappen, die Werthbezeichnung:

100 Thaler

Unter dem Teppich folgt:

6) der Text der überall mit dem Buchſtaben A und einer fortlaufenden gedruckten Nummer bezeichneten Banknoten, nämlich:

A (laufende Nummer)

Ein Hundert Thaler (mit kleinen Kanten verziert.)

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin

ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieſer Banknote, welche bei allen Staats-Kaſſen ſtatt baaren Geldes und Kaſſenanweiſungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 31ten Juli 1846.

Haupt-Bank-Directorium.

gez. von Lamprecht. *Witt. Reichenbach. Meyen.*

Ausgefertigt (Unterſchrift des Bankbeamten)

Digitized by Google

Zu beiden Seiten des Textes und des Teppichs befinden ſich:

7) auf von Knaben unterſtützten und von Rankengewächſen umſchlungenen verzierten Ständern zwei weibliche Figuren, von welchen

a. die eine links: den Frieden mit Lorbeerkranz, Palmzweig und Aehren,

b. die andere rechts: die Glückſeeligkeit mit der Bürgerkrone, einem Füllhorn mit Früchten und einem Steuerruder,

allegoriſch darſtellt.

Unter dem Text, und die Seitenverzierungen mit einander verbindend, ſind

8) Schlinggewächſe angebracht, welche den in der Mitte eingedruckten Stempel mit dem heraldiſchen Adler und der Umſchrift:

„Haupt - Bank - Directorium 1846.“

in lateiniſchen Initialen, umgeben.

Unter den Seitenverzierungen und den ebengedachten Schlinggewächſen befindet ſich

9) in einer verzierten Leiſte die Strafandrohung in gothiſcher Diamantſchrift.

10) Gefärbt ſind

a. der Teppich, das Königliche Wappen, ſämmtliche Verzierungen und die Einfaſſung der Strafandrohung: rothbraun,

b. die Inſchriften und Werthbezeichnungen im Teppich, ſo wie der von den Schlinggewächſen umgebene, ad 8, beſchriebene Stempel: dunkelblau,

c. die übrigen Schrift- und Zahlenſätze: ſchwarz.

B. Die Kehrſeite

zeigt:

1) ein Netz aus gewellten Schneckenlinien in hellblau,

2) auf dem Anfangspunkte dieſer Linien den Kontrollſtempel der Königlichen Immediat-Kommiſſion zur Kontrollirung der Banknoten, beſtehend

a. aus dem geprägten heraldiſchen Adler in veilchenblauem Grunde,

b. mit der Umſchrift:

„K. Immed. Comm. z. Contr. d. Banknoten“

in lateiniſchen Initialen

c. einem darunter angebrachten Bande mit der Inſchrift:

„Cab. Ord. v. 16. Juli 1846.“

in lateiniſchen Initialen, und

Digitized by Google

d. einer darunter befindlichen verzierten Leiſte, enthaltend die Unterſchriften der Mitglieder der genannten Kommiſſion:

Costenoble. H. C. Carl. Rohlwes.

alles in veilchenblauer Druckfarbe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Das hohe Miniſterium für geiſtliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat uns durch Reſcript vom 5. März c. beauftragt, folgende Beſtimmung den Medizinal-Perſonen des Departements bekannt, und deren genaue Befolgung den Apothekern insbeſondere zur Pflicht zu machen:

„In der mit dem 1. April d. J. in Kraft tretenden ſechsten Ausgabe der Pharmacopoea Borussica ſind für mehrere Arzeneimittel neue Bereitungsweiſen vorgeſchrieben worden, welche eine Aenderung der von dieſen Mitteln zu verordnenden Doſen nothwendig machen.

Mit Rückſicht hierauf beſtimme ich, daß vom 1. April d. J. an ältere Rezepte, in welchen Arzeneimittel vorgeſchrieben ſind, deren Bereitung in der neuen Pharmakopöe eine Aenderung erlitten hat, nur auf ſchriftliche Anordnung einer approbirten Medizinal-Perſon reiterirt werden dürfen.“

Die Wichtigkeit des Gegenſtandes iſt einleuchtend genug, um die pünktlichſte Befolgung dieſer Vorſchrift unbedingt erwarten zu laſſen.

Breslau, den 13. März 1847. I.

Die Verflößungs-Abgabe der die Weichſel befahrenden Preußiſchen Schiffer betreffend.

Nach einer mit den Königlich Polniſchen Behörden getroffenen Uebereinkunft, in Betreff der auf der Weichſel im Königreich Polen zur Hebung kommenden Verflößung-Abgabe, ſind Preußiſche Schiffer dieſe Abgabe nur dann zu erlegen verbunden, wenn ſie als Setzſchiffer oder Steuerleute auf Fahrzeugen, welche Polniſchen Unterthanen gehören, Waaren oder Erzeugniſſe, die nicht als Preußiſche zu betrachten ſind, nach Warſchau oder andern Polniſchen Städten bringen. In andern Fällen, namentlich auch dann, wenn Preußiſche Schiffer ſich der, Polniſchen Unterthanen gehörenden Fahrzeuge nur als Leichter zu bedienen genöthigt ſind, ſind ſie von der Verflößungs-Abgabe befreit. Dieſe Befreiung tritt aber überall nur dann ein, wenn die Schiffer ſich

1) als Preußiſche Unterthanen,

2) als Eigenthümer des von ihnen geführten Gefäßes, oder

Digitized by Google

3) falls ſie nicht Eigenthümer des von ihnen geführten Gefäßes, ſondern Setzſchiffer oder Steuerleute auf denſelben ſind, darüber ausweiſen, entweder

a. daß das von ihnen geführte Gefäß einem andern Preußiſchen Unterthan gehört, oder

b. wenn das Gefäß nicht einem Preußiſchen Unterthan gehört, daß die Ladung Preußiſch ſei, d. h. aus einem Preußiſchen, nicht aus einem Polniſchen Orte komme.

Mit Ausnahme des zu 3b. gedachten Falles wird die Legitimation geführt:

I. durch den Paß,

II. durch die Beſcheinigung darüber, daß die Preußiſche Gewerbeſteuer für die Zeit, in welcher der zu legitimirende Verkehr getrieben wird, erlegt worden ſei.

Es muß daher in den nach unſern Verordnungen vom 17. Dezember 1822 (Amtsblatt S. 503) und 20. November 1826 (Amtsblatt S. 323) auszuſtellenden Beſcheinigungen, wo den ausſtellenden Behörden, jedesmal außer dem Namen des Schiffers, auch deſſen Wohnort, ſowie außer dem Namen und der Nummer des Gefäßes auch deſſen Eigenthümer, und falls der Schiffsführer nicht zugleich Schiffseigenthümer iſt, auch der Wohnort des letzteren bezeichnet, außerdem, falls der Wohnort des Schiffsführers oder Eigenthümers im Preußiſchen Gebiet liegt, dies ausdrücklich bemerkt werden.

Die betreffenden Gewerbtreibenden werden hiermit darauf aufmerkſam gemacht, daß nur ſolche vollſtändig ausgefertigte Beſcheinigungen über gezahlte Gewerbeſteuer, neben dem Paſſe von den Königlich Polniſchen Behörden als zur Führung der Legitimation genügend werden erachtet werden, und haben die betreffenden Gewerbetreibenden daher ſelbſt darauf Bedacht zu nehmen, daß ihnen jene Beſcheinigungen, den Beſtimmungen dieſer Bekanntmachung entſprechend, ausgefertigt werden, bevor ſie die Königlich Polniſche Grenze zurücklegen.

In dem zu 3b. gedachten Falle haben die Schiffer außerdem

III. ein von der Polizeibehörde des Einladungsortes darüber ausgeſtelltes Atteſt zu führen, daß die Ladung aus einem Preußiſchen Orte komme.

Die erforderlichen Legitimationspapiere muß der Schiffer, wenn er auf Befreiung von der Verflößungs-Abgabe Anſpruch machen will, an Bord haben.

Vorſtehende Beſtimmungen werden hiermit in Gemäßheit eines Erlaſſes des Herrn Ober-Präſidenten vom 22. v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 16. Januar 1847. I.

Digitized by Google

Den Heimaths-Ausweis der Ausländer Behufs ihrer Trauung mit Inländerinnen betreffend.

Es ſind in neueſter Zeit wiederholt Fälle vorgekommen, daß Ausländer im hieſigen Regierungsbezirke mit Inländerinnen copulirt worden ſind, ohne ein Atteſt darüber beigebracht zu haben, daß es ihnen, nach den Geſetzen ihres Heimathlandes, freiſteht, im Auslande eine gültige Ehe zu ſchließen, und daß dereinſt bei ihrer Rückkehr, ſowohl die Ehefrau, als die etwa erzielten Kinder unbehinderte Aufnahme zu gewärtigen haben. Um für die Zukunft weitere derartige Vorkommniſſe zu verhüten, wird hiermit ſämmtlichen Kirchenbedienten im dieſſeitigen Bezirke eine genaue Befolgung der Allerhöchſten Verordnung d. d. Berlin, den 28. April 1841 (G. S. de 1841 pag. 121) wiederholt anempfohlen.

Breslau, den 4. März 1847. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Verfügung, betreffend die Genehmigung der richterlichen Beamten bei Uebernahme von Vertheidigungen in Unterſuchungsſachen.

Durch Reſkript vom 2. d. M. hat des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz beſtimmt, daß fortan jeder richterliche Beamte, welcher als Vertheidiger in Unterſuchungsſachen auftreten will oder ſoll, dazu vorher die beſondere Genehmigung der vorgeſetzten Behörde erlangt haben muß. Dieſe Genehmigung ertheilt rückſichtlich der Mitglieder der Untergerichte das Präſidium des vorgeſetzten Obergerichts, rückſichtlich der Mitglieder der Obergerichte der Herr Juſtiz-Miniſter.

Dieſe Beſtimmung bringen wir hiermit zur Kenntniß der Untergerichte unſers Departements.

Breslau, den 9. März 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Perſonal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Breslau für Februar 1847.

I. Befördert:

1) der Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Domczikowsky zum etatsmäßigen Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Kreutzburg;

2) der Referendarius Dr. Groſch zum Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor;

Digitized by Google

4) der Hülfs-Aktuar Arldt zum Secretair bei dem Land- und Stadtgerichte zu Kreutzburg;

5) der interimiſtiſche Aktuar Bayer bei dem Land- und Stadtgerichte zu Reichenbach definitiv zum Ingroſſator, Protokollführer und Kanzelliſten daſelbſt;

6) der Subalterngehülfe Bergs zum Hülfs-Aktuar bei dem Land- und Stadtgerichte zu Jauer;

7) der interimiſtiſche Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendant Hanke bei dem Land- und Stadtgerichte zu Jauer definitiv als ſolcher;

3) der Juſtiz-Kommiſſarius Schramm zu Strehlen gleichzeitig zum Notarius publicus in dem Departement des hieſigen Ober-Landesgerichts;

8) der diätariſch beſchäftigte Aktuar Hanke bei dem Land- und Stadtgerichte zu Hirſchberg zum etatsmäßigen Sekretär daſelbſt;

9) der Civil-Supernumerarius Jiſchke zum Büreaugehülfen bei dem Land- und Stadtgerichte zu Reichenbach;

10) der interimiſtiſche Aktuar und Rendant Kloſe bei dem Land- und Stadtgerichte zu Münſterberg definitiv als ſolcher;

11) der interimiſtiſche Aktuarius Linke-Clairon zum etatsmäßigen Aktuar bei dem Land- und Stadtgerichte zu Strehlen;

12) der interimiſtiſche Rendant, Kanzelliſt und Protokollführer Reichhelm bei dem Land- und Stadtgerichte zu Striegau definitiv als ſolcher;

13) der interimiſtiſche Aktuar, Regiſtrator und Kanzelliſt Reichelt bei dem Land- und Stadtgerichte zu Neumarkt desgleichen;

14) der interimiſtiſche Aktuar Sannig bei dem Stadtgerichte Raudten definitiv zum Aktuarius und Rendanten daſelbſt;

15) der interimiſtiſche Aktuar Schaff definitiv zum Aktuar und Rendanten bei dem Land- und Stadtgerichte zu Wartenberg;

16) der interimiſtiſche Aktuar Schneider bei dem Stadtgerichte zu Feſtenberg definitiv als ſolcher;

17) der Subalterngehülfe Senftleben zum Büreaugehülfen bei dem Land- und Stadtgerichte zu Wohlau;

18) der invalide Unteroffizier Chriſtmann zum Hülfsexekutor bei dem hieſigen Landgerichte;

19) der Hülfsexekutor Gärtner bei dem Landgericht hierſelbſt zum Exekutor bei dem hieſigen Inquiſitoriate;

Digitized by Google

20) der Hülfsbote Geisler zum etatsmäßigen Gerichtsdiener bei dem Land- und Stadtgerichte zu Ohlau;

21) die verehelichte Unteroffizier Kaldun zur Gefangenwärterin bei dem Inquiſitoriate zu Brieg;

22) der Unteroffizier Kohlmann zum Hülfsboten bei dem Ober-Landesgerichte;

23) der invalide Gefreite Kretſchmer interimiſtiſch zum zweiten Gefangenwärter bei dem Inquiſitoriate zu Brieg;

24) der Bombardier Mroß zum Hülfs-Exekutor und Hülfsboten bei dem Land- und Stadtgericht zu Neurode;

25) der Hülfsbote Seidel zum etatsmäßigen Boten bei dem hieſigen Ober-Landesgerichte.

Dem Juſtiz-Kommiſſarius Schiemann zu Landeshut iſt auch die Praxis bei den Gerichten des Bolkenhainer Kreiſes verſtattet worden.

II. Verſetzt:

1) Der Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Lattorf vom Ober-Landesgerichte zu Naumburg an das hieſige;

2) der Referendar Seliger an das Ober-Landesgericht zu Glogau;

3) der Auskultator Backoff an das Ober-Landesgericht zu Marienwerder;

4) der Hülfsbote Hamann bei dem Land- und Stadtgericht zu Liebau in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Jauer.

III. Ausgeſchieden auf eigenes Anſuchen:

Der Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Dr. Groſch bei Uebernahme des Syndikats des hieſigen Dom-Kapitels.

IV. Entlaſſen:

Der Büreau-Gehülfe Reichert bei dem Land- und Stadtgerichte zu Strehlen.

V. Penſionirt:

Der Ober-Landesgerichts-Bote Liebiſch.

VI. Geſtorben:

Der Exekutor Bittner bei dem hieſigen Inquiſitoriate.

Digitized by Google

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen in dem Richter-Perſonale bei Patrimonial-Gerichten im Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirke für den Monat Februar 1847.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des neu angeſtellten Richters.
Lomnitz	Hirſchberg	Land- und Stadtgerichts-Rath Hilſe zu Schmiedeberg	Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Lucas zu Hirſchberg.
Camin und Zweckfrontze	Wohlau	Juſtitiar Schulz zu Guhrau	Juſtitiar Höppner zu Wohlau.
Rogau und Roſenau	Schweidnitz	Juſtitiar Langmayer zu Schweidnitz	Juſtitiar Latte zu Schweidnitz.
Seifferſsdorf	Hirſchberg	Land- und Stadtgerichts-Rath Hilſe zu Schmiedeberg	Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Lucas zu Hirſchberg.

Verzeichniß

der nachträglich beſtätigten und vereideten Schiedsmänner in dem Breslauer Regierungs-Bezirke.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Nimptſch.			
Groß- und Klein-Tinz	Joſeph Bartſch	Schullehrer	Groß-Tinz.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik.

Der Lehngutsbeſitzer von Winterfeld zu Seifersdorf, Schweidnitzſchen Kreiſes, als Polizei-Diſtrikts-Kommiſſarius.

In Nimptſch der Stadtverordnete Vorwerksbeſitzer Kaube, und

in Medzibor der Stadtverordnete Pfefferküchler Krajowsky, imgleichen der Bäckermeiſter Müller,

als unbeſoldete Rathmänner auf ſechs Jahre.

Der Kreis-Wundarzt Steiner aus Seiffersdorf, Kreis Liegnitz, iſt in gleicher Eigenſchaft in den Namslauer Kreis verſetzt worden.

Der Cantor Wagler zu Wohlau als Cantor der evangeliſchen Kirche zu Wüſte-Giersdorf und Lehrer für die Schulen zu Nieder-Wüſtegiersdorf, Kaltwaſſer und Dörnhau, Waldenburgſchen Kreiſes.

Der bisherige Schullehrer zu Dittmannsdorf, Neuſtädter Kreiſes, Langner, als evangeliſcher Schullehrer und Organiſt zu Jägerndorf, Briegſchen Kreiſes.

Der Schul-Adjuvant Martin zu Sillmenau, Kreis Breslau, als evangeliſcher Schullehrer in Sandeborske, Guhrauſchen Kreiſes.

Vermächtniſſe.

Der Königl. Landrath a. D. und Rittergutsbeſitzer von Woikowski-Biedau hat ſeinen Sinn für Wohlthätigkeit dadurch anerkennenswerth bethätigt, daß derſelbe

in dem hieſigen Barmherzigen Brüder-Kloſter für ein Krankenbette ein Kapital von . . . . 1000 Rthlr.

und

in dem Kloſter der Eliſabethinerinnen hieſelbſt auf ein Krankenbette ein Kapital von . . . . 2000 —

fundirt; beide Stiftungen ſind bereits ins Leben getreten.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 12. Breslau, den 24. März **1847.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Präkluſiv-Termine für Klaſſenſteuer-Reklamationen betreffend.

Mit Bezug auf die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 17. Januar 1830 werden die Präkluſiv-Termine zur Anbringung etwaniger Reklamationen gegen die diesjährige Klaſſenſteuer-Veranlagung nach Maßgabe der in den einzelnen Kreiſen erfolgten Publikation der Klaſſenſteuer-Liſten und unter Berückſichtigung der im § 1 des Geſetzes vom 18. Juni 1840 beſtimmten Friſt folgendermaßen feſtgeſetzt:

1)	für	den	Breslauer	Kreis	iſt	der	Präkluſivtermin	der	3.	April c.
2)	=	=	Brieger	=	=	=	=	=	15.	= =
3)	=	=	Frankenſteiner	=	=	=	=	=	23.	= =
4)	=	=	Glatzer	=	=	=	=	=	28.	Mai c.
5)	=	=	Guhrauer	=	=	=	=	=	1.	= =
6)	=	=	Habelſchwerdter		=	=	=	=	15.	= =
7)	=	=	Militſcher	=	=	=	=	=	10.	April c.
8)	=	=	Münſterberger		=	=	=	=	20.	= =
9)	=	=	Namslauer	=	=	=	=	=	3.	= =
10)	=	=	Neumarkter	=	=	=	=	=	10.	= =
11)	=	=	Nimptſcher	=	=	=	=	=	20.	= =
12)	=	=	Oelser	=	=	=	=	=	4.	= =
13)	=	=	Ohlauer	=	=	=	=	=	12.	Mai c.
14)	=	=	Reichenbacher	=	=	=	=	=	31.	= =
15)	=	=	Schweidnitzer	=	=	=	=	=	3.	= =
16)	=	=	Steinauer	=	=	=	=	=	1.	April c.
17)	=	=	Strehlener	=	=	=	=	=	8.	= =
18)	=	=	Striegauer	=	=	=	=	=	14.	Mai c.
19)	=	=	Trebnitzer	=	=	=	=	=	15.	April c.
20)	=	=	Waldenburger	=	=	=	=	=	25.	Mai c.
21)	=	=	Wartenberger	=	=	=	=	=	15.	April c.
22)	=	=	Wohlauer	=	=	=	=	=	10.	Mai c.

15

Digitized by Google

Die Reklamationen ſelbſt ſind ſpäteſtens bis zum Ablaufe dieſer Termine zufolge der Eingangs gedachten Allerhöchſten Kabinets-Order bei den Herren Landräthen, nicht aber bei uns anzubringen. Auch die gegen unſere zu erwartenden Entſcheidungen etwa anzubringenden Recurs-Geſuche ſind zufolge unſerer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. Februar 1845 nicht dem Königlichen Miniſterio, ſondern gleichfalls den Herren Landräthen einzureichen.

Breslau, den 13. März 1847. III.

In Stelle des nunmehr penſionirten Regierungs-Aſſeſſors und Bauraths Schulze iſt der von demſelben bisher verſehene Baukreis (zu welchem die Landräthlichen Kreiſe Trebnitz, Militſch und Neumarkt gehören) dem Bau-Inſpektor Spalding, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Trebnitz, verliehen; die von dem Letzteren bisher beſorgten Baugeſchäfte in der Stadt Breslau ſind dagegen dem Bau-Inſpektor von Roux übertragen und wird derſelbe ſeinen Wohnort in Breslau nehmen. Die Baugeſchäfte in den Landräthlichen Kreiſen Brieg, Namslau und Wartenberg ſind bisher durch den Bau-Inſpektor Wartenberg beſorgt, derſelbe iſt jedoch vom 1. April d. J. gleichfalls penſionirt, und iſt an deſſen Statt der bisherige Wegebaumeiſter Bergmann zum Bau-Inſpektor ernannt und angewieſen worden, ſeinen Wohnſitz in Brieg zu nehmen.

Breslau, den 19. März 1847. I.

Der Rittergutsbeſitzer Müller auf Blumerode, Kreiſes Neumarkt, hat auf Dominial-Territorio, ¼ Meile von dem Dorfe ab, unmittelbar an der von Liegnitz nach Neumarkt führenden ſogenannten kleinen Poſtſtraße ein neues Vorwerk gebaut, welchem er mit unſerer Genehmigung den Namen

„Neuhoff“

beigelegt hat.

Solches wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. März 1847. I.

Bekanntmachung.

Daß der bisherige Seminarlehrer und Predigtamts-Candidat Carl Julius Löſchke aus Görlitz, alt 37 Jahr, in der mit ihm abgehaltenen Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit für das geiſtliche Amt erlangt hat, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 11. März 1847.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Schleſien.
Graf zu Stolberg.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Kur- und Verpflegungs-Koſten-Erhöhung in dem Charité-Krankenhauſe zu Berlin betreffend.

Die ungewöhnliche Theuerung aller Lebensbedürfniſſe hat ſich beſonders auch bei der Verwaltung des Königlichen Charité-Krankenhauſes hierſelbſt in einem ſo hohen Grade fühlbar gemacht, daß allein für die Verpflegung der Kranken eine Mehrausgabe von mindeſtens 12000 Rthlr. für das laufende Jahr dadurch herbeigeführt werden wird, zu deren Deckung der Anſtalt alle Mittel fehlen. Da bei den allſeitigen Anforderungen, die jetzt an die Staats-Fonds gemacht werden, eine Erhöhung des Staatszuſchuſſes für die Königliche Charité nicht zuläßig geweſen, ſo iſt die unterzeichnete Direktion hierdurch in die Nothwendigkeit verſetzt worden, zur wenigſtens theilweiſen Deckung der durch die Verpflegung der Kranken allein entſtehenden Mehrausgaben, eine mäßige Erhöhung der Kurkoſtenſätze zu veranlaſſen.

Mit Allerhöchſter Genehmigung werden deshalb vom 1. April dieſes Jahres ab die bisher gezahlten Kur- und Verpflegungskoſten

1) in dem Königlichen Charité-Krankenhauſe
   von 7 Sgr. 6 Pf. auf 8 Sgr. 9 Pf. täglich, und
   von 10 Sgr. auf 11 Sgr. 3 Pf. täglich,
   die letzteren wie bisher neben beſonderer Bezahlung der Arzneien;

2) in der mit der Königlichen Charité in Verbindung ſtehenden Heilanſtalt in der Ziegelſtraße Nr. 6 für Kranke aus höheren Ständen
   von 12 Sgr. auf 15 Sgr. täglich, und
   von 20 Sgr. auf 22 Sgr. 6 Pf. täglich

hierdurch erhöht und feſtgeſetzt.

Eine Ermäßigung dieſer Koſten-Sätze bleibt für den Eintritt günſtigerer Zeitverhältniſſe vorbehalten.

Berlin, den 9. März 1847.

Königliche Charité-Direktion.

Patentirung.

Dem Mechanikus C. Hummel zu Berlin iſt unter dem 15. März 1847 ein Patent auf eine Preßvorrichtung zur Darſtellung von Moſaikſteinen aus gepulverter Thonmaſſe, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauſchen Regierungs-Departement für den Monat Februar 1847.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Weizen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerſte der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerſte geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner. rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock. rtl.	sgr.	pf.
Breslau	3	6	4	2	26	2	3	—	10	2	24	4	2	8	11	1	23	11	1	12	6	1	8	5	1	1	3	6	16	8
Brieg	3	5	6	2	29	6	2	27	—	2	22	6	2	8	3	2	3	—	1	9	9	1	7	—	—	25	—	5	10	—
Frankenſtein . .	3	5	3	2	24	3	3	1	—	2	18	—	2	9	3	1	27	9	1	11	3	1	4	3	—	20	—	5	15	—
Glatz	3	11	6	2	27	—	2	29	3	2	20	—	2	4	6	1	28	3	1	6	9	1	1	3	—	20	—	4	—	—
Guhrau . . .	3	8	6	3	1	6	3	1	4	2	29	2	2	11	10	2	9	4	1	15	—	1	9	8	—	20	—	4	7	6
Habelſchwerdt . .	3	7	—	2	27	9	2	25	6	2	20	9	2	3	4	1	29	6	1	4	3	1	2	6	—	19	—	4	16	—
Herrnſtadt . . .	3	7	—	3	4	—	3	—	—	2	27	—	2	4	—	2	—	—	1	12	—	1	9	—	—	22	—	5	—	—
Münſterberg . .	2	28	3	2	21	3	2	29	3	2	18	9	2	7	3	2	3	3	1	10	9	1	5	6	—	20	—	4	5	—
Namslau . . .	2	29	3	2	26	2	2	23	2	2	20	6	2	4	5	2	1	7	1	10	—	1	7	8	—	19	6	5	13	9
Neumarkt . . .	3	4	—	2	28	—	3	1	—	2	26	—	2	15	—	1	29	—	1	13	—	1	7	—	1	—	—	5	20	—
Nimptſch . . .	2	28	6	2	25	6	2	26	6	2	23	6	2	2	6	1	28	6	1	10	—	1	8	6	—	20	6	4	11	6
Ohlau	3	1	3	2	24	6	2	28	—	2	24	—	2	4	3	1	27	9	1	11	6	1	9	—	—	—	—	—	—	—
Oels	3	5	—	3	1	4	2	24	10	2	21	7	2	3	9	2	—	8	1	11	—	1	8	10	—	20	6	5	22	7
Prausnitz . . .	3	6	—	3	4	—	3	2	6	3	1	3	2	8	—	2	6	—	1	14	6	1	12	6	—	24	—	5	7	—
Reichenbach . .	2	26	9	2	16	9	2	27	9	2	21	9	2	6	—	2	—	—	1	8	6	1	4	6	—	23	—	6	—	—
Reichenſtein . .	3	1	6	2	26	6	3	—	3	2	15	9	2	11	9	2	1	—	1	7	3	1	2	9	—	17	—	4	10	—
Schweidnitz . .	3	5	—	2	22	—	3	—	6	2	18	3	2	12	—	2	1	6	1	10	6	1	4	9	—	20	—	5	20	—
Steinau . . .	3	3	—	3	—	—	3	3	—	3	—	—	2	15	—	2	11	—	1	13	—	1	11	—	—	24	—	5	25	—
Strehlen . . .	3	5	—	2	22	10	2	28	—	2	23	4	2	8	6	2	4	—	1	11	8	1	7	6	—	—	—	—	—	—
Striegau . . .	3	3	—	2	26	—	3	—	—	2	24	—	2	12	9	2	6	6	1	10	9	1	8	9	1	5	—	5	10	—
Trachenberg . .	3	5	7	3	3	2	3	3	4	3	—	4	2	11	10	2	9	4	1	12	10	1	10	7	—	22	—	5	—	—
Wohlau . . .	3	5	—	3	3	—	3	5	—	3	2	6	2	11	—	2	9	—	1	13	—	1	11	—	—	20	—	4	20	—
Winzig	3	7	6	3	3	6	3	2	9	3	—	9	2	12	3	2	10	6	1	13	—	1	9	—	—	24	—	5	5	—
Im Durchſchnitt .	3	4	2	2	28	11	2	29	7	2	24	1	2	8	6	2	2	11	1	11	—	1	7	5	—	22	8	5	4	1

Mittel-Preis 3 Rtl. 1 Sgr. 6 Pf. 2 Rtl. 26 Sgr. 10 Pf. 2 Rtl. 5 Sgr. 8 Pf. 1 Rtl. 9 Sgr. 2 Pf.

Breslau, den 10. März 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 13. Breslau, den 31. März **1847.**

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 9te Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Nr. 2805. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 29. Januar 1847., betreffend die den Kreisſtänden des Ratiborer Kreiſes, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chauſſee von Ratibor nach der Landesgränze bei Klingebeutel, bewilligten fiskaliſchen Vorrechte.

Nr. 2806. Verordnung über die Eindeichung der Grundſtücke der Kataſter-Gemeinden Strümp, Lank und Langſt. Vom 5. Februar 1847.

Nr. 2807. Verordnung über die Organiſation der neuen Deichſchauen auf dem linken Rheinufer abwärts von Neuß. Vom 7. Mai 1838.

Nr. 2808. Beſtätigungs-Urkunde vom 12. Februar 1847., nebſt dem dazu gehörigen Nachtrage zum Statute der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft, in Betreff der Emiſſion von Aktien im Betrage von 823,400 Rthlr. Vom 25. November 1846.

Nr. 2809. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 19. Februar 1847., betreffend die Abänderung der Beſtimmung des Hafengeld-Tarifs für den Hafen von Pillau vom 18. Oktober 1838., Anhang zu III. No. I. Litt. a.

Nr. 2810. Publikations-Patent vom 1. März 1847., den wegen Anwendung des §. 2. der Bundes-Beſchlüſſe vom 5. Juli 1832. auf die kommuniſtiſchen Vereine, von der Deutſchen Bundes-Verſammlung unter dem 6. Auguſt 1846. gefaßten Beſchluß betreffend; und

Nr. 2811. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 1. März 1847., betreffend den Gerichtsſtand der Eiſenbahn-Geſellſchaften bei Entſchädigungs-Anſprüchen der Grundbeſitzer.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Publicandum. Die Emanation der ſechsten Ausgabe der Pharmacopoea Borussica hat den Erlaß einer neuen Arznei-Taxe nothwendig gemacht. Die hiernach mit Rückſicht auf die Vorſchriften der neuen Pharmakopöe, ſowie auf die eingetretenen Veränderungen in den Droguen-Preiſen bearbeitete, im Drucke erſchienene, neue Arznei-Taxe tritt mit dem 1. April d. J. in Wirkſamkeit. Es haben ſich daher, von dem genannten Termine ab, die Apotheker, bei Vermeidung der in der revidirten Apotheker-Ordnung d. d. den 11. April 1801 Tit. III. § 2 lit. h. feſtgeſetzten Strafe, nach dieſer Arznei-Taxe überall genau zu richten, die dabei betheiligten Behörden aber über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Strenge zu wachen.

Berlin, den 1. März 1847.

Der Miniſter der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Eichhorn.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, zeigen wir zugleich an, daß dieſe neue Arznei-Taxe, das Exemplar zu 10 Sgr., bei unſerm zum Debit der Medicinalbücher beauftragten Beamten, ſowie bei ſämmtlichen Buchhandlungen, zu beziehen iſt.

Breslau, den 23. März 1847. I.

Oberlandesgerichtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die den Geiſtlichen obliegende Anzeige von Todesfällen eximirter Perſonen betreffend.

Da die ſämmtlichen Geiſtlichen obliegende Anzeige von Todesfällen eximirter Perſonen an die Kreisjuſtizräthe in neuerer Zeit wiederum häufig verabſäumt worden, ſo werden unſre Bekanntmachungen vom 4. Auguſt 1815, 6. September 1831 und 2. Oktober 1839 in den Amtsblättern den Herren Geiſtlichen aller Konfeſſionen unſeres Departements hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, mit dem Bemerken, daß jede Verabſäumung der reſp. vorgeſetzten Behörde zur ernſtlichen Rüge angezeigt werden wird.

Breslau, den 16. März 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Abtheilung für Nachlaßſachen.

Diejenigen Untergerichte, welche mit Einſendung der Erbſchafts-Stempel-Tabellen für das 2. Tertial 1846 im Rückſtande ſind, werden angewieſen, dieſe Tabellen oder ſtatt der-

Digitized by Google

ſelben Vacat-Atteſte binnen acht Tagen bei Vermeidung von Strafverfügungen unfehlbar einzureichen.

Zur Vermeidung unnöthiger Schreibereien haben diejenigen Richter, welche mehr als ein Patrimonial-Gericht verwalten, die Vacat-Atteſte zuſammen zu faſſen.

Bei dieſer Gelegenheit wird ſämmtlichen Gerichten die Befolgung der Inſtruktion vom 5. September 1811, der Verordnung vom 23. Auguſt 1836 (Amtsblatt Nr. 25) und der Miniſterial-Inſtruktion vom 26. September 1842, betreffend das Erbſchafts-Stempel-Tabellen-Weſen, wiederholt zur Pflicht gemacht.

Breslau, den 22. März 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Abtheilung für Nachlaßſachen.

Die Wirkſamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1846 betreffend.

Der Geſchäftskreis und die Wirkſamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts (14 Kreiſe mit 708,842 Seelen) hat ſich im Jahre 1846 wiederum erweitert.

Von 671 Schiedsmännern ſind 8138 Streitigkeiten (864 mehr als im Jahre 1845) verhandelt und davon 6804 (529 mehr als im Jahre 1845) durch Vergleich beendigt worden.

Wegen Ausbleibens der Parteien ſind 717 anhängig gemachte Sachen reponirt worden, nicht zu ſchlichten waren 542, und anhängig blieben am Jahresſchluſſe 75 Streitſachen.

Im Durchſchnitt kommen auf einen Schiedsmann 10 verglichene Sachen und 1 nicht verglichene. Zur Geſammtzahl der Einwohner verhält ſich die Zahl aller bei den Schiedsmännern angebrachten Sachen wie 1 zu 87 und die Zahl der wirklich verglichenen wie 1 zu 104.

Die meiſten Streitſachen haben im Jahre 1846 verglichen:

1)	der Partikulier und Senator Schädler in Glogau	von	1611	—	1139
2)	= Skabinus Dünnebier in Beuthen . . .	=	431	—	394
3)	= Haupt-Inſtituten-Kaſſen-Rendant Tſchentſcher in Goldberg	=	288	—	267
4)	= Bürgermeiſter Krüger in Grünberg . .	=	227	—	196
5)	= Bürger, Riemermeiſter und Stadtverordnete Schumann in Lüben	=	153	—	144
6)	= Kaufmann Glogner in Haynau	=	114	—	109
7)	= Rathmann und Kaufmann Gründler in Neuſalz	=	138	—	98
8)	= Schmiedemeiſter Renner in Liegnitz . .	=	97	—	97
9)	= Kaufmann Contenius in Glogau . .	=	113	—	93
10)	= Kaufmann Sender in Löwenberg . .	=	120	—	90

Digitized by Google

11)	der Rathmann Schittler in Löwenberg . .	von 90	— 88
12)	= Gerichtsmann Kühn in Waldau . . .	= 75	— 74
13)	= Kaufmann Müller in Haynau . . .	= 105	— 73
14)	= Schullehrer Lange in Schwarmitz . .	= 82	— 71
15)	= Stadtverordneten = Vorſteher Wagenknecht in Friedeberg	= 76	— 68
16)	= Lieutenant a. D. Klein in Neuſalz . .	= 75	— 64
17)	= Krämer Droth in Groß-Walditz . .	= 69	— 63
18)	= Kaufmann Schöpplenberg in Greiffenberg .	= 69	— 63
19)	= Kaufmann Brendel in Liebenthal . .	= 62	— 62
20)	= Depoſital-Rendant Anders in Kittlitztreben	= 72	— 61
21)	= Depoſital-Rendant Conrad in Tſchiefer .	= 82	— 61
22)	= Stellmacher Hirſch in Eichberg . .	= 60	— 59
23)	= Apotheker Wolf in Bunzlau . . .	= 64	— 58
24)	= Gerichtsſchreiber Krauſe in Kleinitz . .	= 58	— 56
25)	= Stadtverordnete Braeuer in Markliſſa .	= 64	— 56

Indem dies hierdurch bekannt gemacht wird, iſt noch zu erwähnen, daß die Schiedsmänner

ad 1, 3, 11, 14 in den vorhergegangenen 7 Jahren,
ad 8 in den vorhergegangenen 5 Jahren,
ad 4, 17 in den vorhergegangenen 3 Jahren,
ad 2, 10 in den vorhergegangenen 2 Jahren,
ad 6, 7, 16, 19, 20 und 22 im vorigen Jahre

ſchon wegen ihrer rühmlichen Wirkſamkeit öffentlich genannt worden ſind.

Glogau, den 12. März 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

In der heute in Gemäßheit des § 58 der Allerhöchſten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Geſetzſammlung Nr. 1619) ſtatt gehabten ſiebenten Verlooſung ſchleſiſcher Pfandbriefe Lit. B. ſind folgende vier Prozent Zinſen tragende Apoints über einen Geſammtbetrag von 22,450 Rthlr. vorſchriftsmäßig gezogen worden, und zwar:

à 1000 Rthlr.

Nr. 235 auf Carolath.
= 285 = Glinitz.
= 386 = Koſtersdorf.
= 772 = Siemianowitz.
= 848 = dito

à 500 Rthlr.

Nr. 1283 auf Saabor.
" 1341 " Roſchowitz.
" 1349 " dito
" 1508 " Paſchkerwitz.
" 1624 " Albendorf.
" 1808 " Kuttlau.
" 2113 " Niewodnik.
" 2591 " Siemianowitz.
" 43138 " Ulbersdorf.
" 43180 " Koſelwitz.

à 200 Rthlr.

Nr. 3015 auf Nieder = Schwirklan.
" 3100 " Deutſch = Krawarn.
" 3412 " Saabor.
" 3420 " dito
" 3473 " dito
" 3487 " dito
" 3628 " Bladen.
" 3686 " Roſchowitz.
" 3735 " Groß = Petrowitz.
" 3806 " Carolath.
" 3818 " dito
" 4091 " Albendorf.
" 4548 " Mallmitz.
" 4622 " Koſchentin.
" 4795 " Wettſchütz.
" 4806 " Baumgarten.
" 4815 " dito
" 4902 " Loſſen.
" 4955 " dito
" 15050 " Siemianowitz.
" 49050 " Bonoſchau.
" 49108 " Schönfeld.
" 49247 " Ulbersdorf.
" 49283 " Nieder = Schönau.
" 49344 " Brune.

à 100 Rthlr.

Nr. 5559 auf Slupsko.
" 5579 " Dombrowka.

Digitized by Google

Nr.	5929	auf	Ratibor.
=	6028	=	dito
=	6347	=	Saabor.
=	6405	=	dito
=	6476	=	Ottendorf.
=	6660	=	Groß = Petrowitz.
=	6668	=	dito
=	6949	=	Ruſchinowitz.
=	7034	=	Albendorf..
=	7692	=	Roſtersdorf.
=	7696	=	Kuttlau.
=	7872	=	Mallmitz.
=	7892	=	dito
=	7938	=	dito
=	8016	=	Groß = Deutſchen.
=	8033	=	Gorkau.
=	8182	=	Koſchentin.
=	8198	=	dito
=	8221	=	Radoſchau.
=	8311	=	Bärsdorf.
=	8337	=	Matzdorf.
=	8403	=	dito
=	8471	=	Baumgarten.
=	8565	=	Pniow.
=	8735	=	Loſſen.
=	8753	=	dito
=	8763	=	dito
=	8884	=	Czeppelwitz.
=	10473	=	Siemianowitz.
=	10486	=	dito
=	10487	=	dito
=	10496	=	dito
=	17016	=	dito
=	17037	=	dito
=	17071	=	dito
=	17349	=	dito
=	17397	=	dito
=	17569	=	dito
=	17650	=	dito
=	61045	=	Bonoſchau.
=	61083	=	dito

Digitized by Google

Nr.	61113	auf	Schönfeld.
=	61221	=	Rudnik.
=	61250	=	Rauſſe.
=	61318	=	Ulbersdorf.
=	61484	=	Brune.
=	61521	=	Ober= und Nieder=Geſäß.
=	61528	=	dito

à 50 Rthlr.

Nr.	10523	auf	Dobrau.
=	10562	=	Nieder=Schwirklan.
=	10647	=	Lubie.
=	10694	=	Kottwitz.
=	10803	=	Rettkau.
=	10876	=	Deutſch=Krawarn.
=	10891	=	dito
=	11022	=	Brune.
=	11032	=	dito
=	11119	=	Streidelsdorf.
=	11134	=	dito
=	11135	=	dito
=	11320	=	Ratibor.
=	11323	=	dito
=	11573	=	Kuttlau.
=	11575	=	dito
=	11581	=	Mallmitz.
=	11694	=	Pniow.
=	11748	=	Loſſen.
=	11760	=	dito
=	11762	=	dito
=	12547	=	Siemianowitz.
=	12559	=	dito
=	12575	=	dito
=	12595	=	dito

à 25 Rthlr.

Nr.	20534	auf	Dobrau.
=	20549	=	dito
=	20561	=	dito
=	20571	=	dito
=	20575	=	dito

Digitized by Google

Nr.	20618	auf	Nieder = Schwirklan.
„	20795	„	Lubie.
„	20839	„	Dombrowka.
„	20870	„	Kottwitz.
„	20918	„	dito
„	20931	„	Haltauf.
„	20957	„	dito
„	21003	„	dito
„	21056	„	Rettkau.
„	21079	„	dito
„	21173	„	Flämiſchdorf.
„	21180	„	dito
„	21282	„	Deutſch = Krawarn.
„	21467	„	Nieder = Marklowitz.
„	21474	„	dito
„	21537	„	Brune
„	21547	„	dito
„	21558	„	dito
„	21722	„	Streidelsdorf.
„	21737	„	dito
„	21752	„	dito
„	21803	„	Skalung.
„	21912	„	Boyadel.
„	21915	„	dito
„	21934	„	dito
„	21951	„	dito
„	22100	„	Ratibor.
„	22220	„	Döbersdorf.
„	22273	„	Waldvorwerk.
„	22299	„	Nieder = Alt = Wohlau.
„	22401	„	Albendorf.
„	22413	„	Deutſch = Keſſel.
„	22560	„	Koſtersdorf.
„	22784	„	Loſſen
„	22845	„	Czeppelwitz.
„	23614	„	Siemianowitz.
„	23663	„	dito
„	82003	„	Rzuchow.
„	82009	„	Krziſchkowitz.
„	82011	„	dito
„	82046	„	Schönfeld.

Digitized by Google

Nr. 82062 auf Rudnik.
= 82083 = Koſelwitz.

Dieſe Pfandbriefe werden daher hierdurch ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt: daß die Rückzahlung des Nennwerthes derſelben gegen Auslieferung der Pfandbriefe

vom 1. Juli 1847 ab

entweder in Breslau bei dem Handlungshauſe Ruffer et Comp. oder in Berlin bei der Königlichen Haupt=Seehandlungs=Kaſſe erfolgen wird, und daß mit dieſem Tage nach § 59 der allegirten Verordnung die weitere Verzinſung der gezogenen Pfandbriefe B. aufhört.

Die Inhaber derſelben haben daher bei der Präſentation Behufs der Empfangnahme des Kapitals die Coupons Ser. III. Nr. 4 bis 10 über die Zinſen vom 1. Juli 1847 bis Ende Dezember 1850 mit abzuliefern, widrigenfalls deren Beträge bei der Auszahlung des Kapitals davon in Abzug gebracht werden müſſen.

Gleichzeitig werden die Inhaber der in den frühern Verloſungen gezogenen vierprocentigen Pfandbriefe B., nämlich:

aus der erſten Verlooſung vom Jahre 1840:

Nr. 10743 bis einſchließlich 10746 auf Haltauf à 50 Rthlr.;

aus der dritten Verlooſung vom Jahre 1842:

Nr. 21642 bis einſchließlich 21648 und
= 21655 bis einſchließlich 21659
ſo wie = 21663 und 21664 à 25 Rthlr.
ſämmtlich auf Wildſchütz;

aus der vierten Verlooſung vom Jahre 1843:

Nr. 3077 auf Rettkau à 200 Rthlr.
= 11369. 11370 auf Oſten à 50 Rthlr.;

aus der fünften Verlooſung vom Jahre 1844:

Nr. 8636 auf Loſſen à 100 Rthlr.
= 22241 auf Oſten à 25 Rthlr.;

aus der ſechsten Verlooſung vom Jahre 1845:

Nr. 81 auf Ratibor à 1000 Rthlr.
= 3688 auf Roſchowitz à 200 Rthlr.
= 17566 auf Siemianowitz à 100 Rthlr.
= 22747 auf Nieder=Radoſchau à 25 Rthlr.,

welche unſeren Bekanntmachungen vom 28. Dezember 1840, 24. November 1842, 6. Dezember 1843, 23. November 1844 und 18. Dezember 1845 entgegen bis jetzt noch immer nicht zur Empfangnahme des Kapitals präſentirt worden ſind, hierdurch wieder=

Digitized by Google

holt an die ſchleunige Abhebung der reſp. ſeit 1. Juli 1841, 1. Juli 1843, 1. Juli 1844, 1. Juli 1845 und 1. Juli 1846 zinslos niedergelegten Kapital-Beträge erinnert.

Berlin, den 16. Dezember 1846.

Königliches Kredit-Inſtitut für Schleſien.

Patentirungen.

Dem Lehrer der Mathematik, Bernhard Gülker zu Bielefeld, iſt unter dem 21. März 1847 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Verbindung von Flügel-Ventilatoren, um Wind von höherer Preſſung als bisher zu erzeugen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Chemiker C. Bohl zu Köln iſt unter dem 21. März 1847 ein Patent

auf ein durch Beſchreibung nachgewieſenes Verfahren zur Bereitung des Zinks aus Zink-Vitriol

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerung.

Das den Fabrikanten W. Wiesmann und W. J. Funcke, zu Ruhrort unter dem 29. Februar 1840 ertheilte Patent

auf die Darſtellungsweiſe eines ſogenannten konzentrirten eiſenfreien Alauns, inſoweit dieſelbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

iſt bis zum 29. Februar 1852 verlängert worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Kaufmann Wm. Elliot in Berlin unter dem 18. Juni 1846 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine ſelbſtthätige Feinſpinn-Maſchine für Wolle und Baumwolle in den durch Zeichnungen und Beſchreibungen nachgewieſenen Zuſammenſetzungen, ohne Jemand in der Benutzung ähnlicher ſchon bekannter Theile dieſer Maſchine zu behindern,

iſt erloſchen.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik.

Der Ober-Steuer-Kontroleur Schlehan zu Namslau iſt zum Steuer-Inſpektor ernannt worden.

Breslau, den 18. März 1847.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Auszeichnungen.

Se. Majeſtät der König haben dem evangeliſchen Schullehrer Snay zu Raſchwitz, Kreiſes Brieg, in Veranlaſſung ſeines funfzigjährigen Dienſt-Jubiläums das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruhet.

Dem Polizei-Sergeanten Kretſchmer zu Breslau iſt wegen bewieſener Verdienſtlichkeit bei der Lebensrettung eines Menſchen, von dem Königl. Miniſterium die Erinnerungs-Medaille bewilligt worden.

Anſtellungen:

Des Königs Majeſtät haben den erſten Kreis-Deputirten Rittergutsbeſitzer v. Wentzky auf Reichen zum Landrath Namslauſchen Kreiſes zu ernennen geruhet.

Der zeitherige Pfarrer Neumann zu Camenz iſt zum Stadtpfarrer zu Neiſſe befördert worden.

Der zeitherige Hülfslehrer Feige aus Seitendorf, Schönauer Kreiſes, als ſechſter Lehrer an der evangeliſchen Stadtſchule zu Reichenbach.

Der bisherige Schullehrer Fränzel zu Mochau, im Kreiſe Jauer, als evangeliſcher Schullehrer zu Bruſtawe, Militſchſchen Kreiſes.

Beſtätigungen:

In Trachenberg der bisherige Juſtiz-Aktuarius Natus aus Rawicz als beſoldeter Rathmann und Kämmerer;

in Auras der bisherige beſoldete Rathmann und Kämmerer Teichmann in Folge anderweit ſtatt gefundener Wahl; und

der Stadtverordnete Nitſchke, neu gewählt, als unbeſoldeter Rathmann,

ſämmtlich auf die Dauer von ſechs Jahren.

Digitized by Google

Der Bauergutsbeſitzer Stein zu Alt-Mohrau, Kreiſes Habelſchwerdt, als Kreis-Taxator.

Geſchenke und Vermächtniſſe.

Der verſtorbene Rittergutsbeſitzer Kramſta auf Cammerau, Schweidnitzſchen Kreiſes, hat noch zu ſeinen Lebenszeiten

zu dem Schulhausbau in Cammerau ein Kapital von . . 50 Rthlr.

geſchenkt;

die Erben deſſelben haben gegenwärtig unter die Ortsarmen in Cammerau 50 —

vertheilt, und ein Kapital von . . . . 150 —

deponirt, aus deſſen Zinſen nothleidende Ortsarme unterſtützt werden ſollen;

außerdem haben dieſelben noch

der evangeliſchen Schule zu Cammerau . . . . . . 200 —

Kapital geſchenkt.

Der zu Reichenſtein verſtorbene Kaufmann Güttler:

hat der dortigen Armen-Kaſſe eine Hypotheken-Forderung von . 100 —

die in Striegau verſtorbene verehelichte Schloſſer Hildebrand:

dem dort beſtehenden Privat-Verein zur Erziehung armer verwaiſter Kinder . . . . 50 —

der verſtorbene Auszügler Kuhnert zu Ober-Peilau, Reichenbachſchen Kreiſes, Fürſtl. Reußſchen Antheils:

der daſigen evangeliſchen Schule . . . . 100 Rthlr.

der dortigen Orts-Armenkaſſe aber . . . . 500 —

vermacht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 14. Breslau, den 7. April **1847.**

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 10te Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Nr. 2812. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 1. Februar 1847., betreffend die von fremden Kriegsfahrzeugen in den dieſſeitigen Häfen zu entrichtenden Hafen- und Schiffſahrts-Abgaben und Lootſengebühren.

Nr. 2813. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 1. März 1847., betreffend die dem Aktienverein für die Brieg-Gülchener Chauſſee in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunſtſtraße von Brieg nach Gülchen bewilligten fiskaliſchen Vorrechte.

Nr. 2814. Bekanntmachung wegen Allerhöchſter Beſtätigung des Statuts des Aktienvereins für die Brieg-Gülchener Chauſſee. Vom 14. März 1847.

Nr. 2815. Bekanntmachung, betreffend die durch die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 1. d. M. erfolgte Genehmigung der von den Kreisſtänden des Kreiſes Bielefeld beſchloſſenen Errichtung einer Kreis-Sparkaſſe, ſowie die Allerhöchſte Beſtätigung der Statuten dieſer Kaſſe. Vom 14. März 1847; und

Nr. 2816. Verordnung, betreffend die Beerdigung auf fremden Kirchhöfen in der Provinz Weſtphalen. Vom 15. März 1847.

Bekanntmachung.

Das Porto für gewöhnliche Päckerei-Sendungen zwiſchen Poſtanſtalten an Eiſenbahn-Routen wird vom 1. April d. J. ab mit Allerhöchſter Königlicher Genehmigung auf die Hälfte des in dem Porto-Tax-Regulativ vom 18. Dezember 1824 vorgeſchriebenen Packet-Portos herabgeſetzt. Als geringſter Satz für ein Packet wird das zweifache Brief-Porto nach der Porto-Skala des vorgedachten Regulativs erhoben. Die ermäßigte Taxe findet Anwendung auf die gewöhnlichen Päckerei-Sendungen, vorerſt zwiſchen denjenigen inländiſchen Poſtanſtalten, welche:

18

Digitized by Google

a. entweder an derſelben Eiſenbahn, oder
b. zwar an verſchiedenen, aber unmittelbar in Verbindung ſtehenden Eiſenbahnen, oder
c. an ſolchen Eiſenbahnen belegen ſind, die einen gemeinſchaftlichen Mittelpunkt haben.

Als Poſtanſtalten an den Eiſenbahn=Routen gelten:

1) diejenigen, welche an der Eiſenbahn ſelbſt belegen ſind, und
2) die Poſtanſtalten ſolcher Orte, welche zwar nicht unmittelbar an der Eiſenbahn liegen, von welcher der Bahnhof aber noch auf dem Orts=Territorio ſich befindet.

Wo zwiſchen den Poſtanſtalten an Eiſenbahn=Routen, neben den Poſttransporten auf der Eiſenbahn, noch Poſten beſtehen, welche durch Poſtpferde befördert werden, erfolgt die Päckerei=Sendung dieſer Orte unter einander künftig nur in dem Falle mit dieſen letzteren Poſten, wenn der Abſender eine ſolche Beförderungsweiſe auf der Adreſſe ausdrücklich verlangt. Alsdann kommt aber auch das volle Packet=Porto in Anſatz.

Die Poſtanſtalten ſind wegen Ausführung dieſer Beſtimmungen, vom 1. April d. J. ab, mit Anweiſung verſehen worden.

Wegen Herabſetzung des Portos für Päckereien, die nicht auf Eiſenbahn=Routen verſandt werden, ſo wie für Geldſendungen, wird binnen Kurzem Beſtimmung ergehen.

Berlin, den 26. März 1847.

General = Poſt = Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Aufhebung einer Beſchränkung in Betreff des Verkaufs von Kälbern.

Die Verordnung vom 15. Februar 1822 (Amtsblatt S. 67), wonach der Verkauf von Kälbern, die noch nicht drei Wochen geſogen haben, zum Schlachten verboten iſt, wird hiermit aufgehoben.

Breslau, den 20. März 1847. I.

Der Kaufmann W. Krautz in Freiburg iſt als Agent der Magdeburger Feuer = Verſicherungs=Geſellſchaft, auf Grund des Geſetzes vom 8. Mai 1837, heut von uns beſtätiget worden.

Breslau, den 11. März 1847. I.

Digitized by Google

Durch den Tod des penſionirten Juſtizrathes Faehndrich in Striegau iſt die von demſelben verwaltete Agentur für die Kölner Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft erloſchen.

Breslau, den 20. März 1847. I.

Durch den Tod des Kreis-Wundarztes Harazim iſt die Kreis-Wundarzt-Stelle des Frankenſteiner Kreiſes erledigt worden.

Wir fordern daher Wundärzte I. Klaſſe, welche als Geburtshelfer und gerichtliche Wundärzte approbirt ſind, auf, ſich binnen 6 Wochen zu dieſem Poſten, unter Einreichung ihrer Approbationen und der Führungs-Atteſte von den Königl. Kreis-Phyſikern und Ortsbehörden, zu melden.

Breslau, den 22. März 1847. I.

Durch die Verſetzung des Königl. Medizinalraths und Kreis-Phyſikus Dr. Ernſt in Reichenbach in den Oppelner Regierungs-Bezirk iſt die Kreis-Phyſikats-Stelle zu Reichenbach erledigt worden.

Promovirte, als Aerzte, Geburtshelfer und gerichtliche Aerzte approbirte Medizinal-Perſonen können ſich daher zu dieſem Amte unter Einreichung ihrer vollſtändigen Approbation binnen ſechs Wochen bei uns melden.

Breslau, den 26. März 1847. I.

Nachdem ſchon längſt in den meiſten Kreiſen unſeres Departements den Adjuvanten als Entſchädigung für die Halbſcheid der Genüſſe, welche ihnen, nach Maaßgabe des § 12 sub b. und e., zuſtehen, ein Adjutum von 24 Rthlr. jährlich ausgeworfen worden iſt, wird darnach auch im Kreiſe Frankenſtein verfahren, und hat das Dominium (der Magiſtrat von Frankenſtein) und die Gemeinde Olbersdorf, Kreis Frankenſtein, dem dortigen katholiſchen Schullehrer einen Adjuvanten-Beköſtigungs-Zuſchuß von 24 Rthlr. von Johannis v. J. ab mit Bereitwilligkeit ausgeſetzt.

Breslau, den 13. März 1847. II.

Perſonal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts in Glogau pro März 1847.

Befördert:

Der Land- und Stadt-Gerichts-Direktor Amecke zu Fredeburg durch Allerhöchſte Ernennung zum Rath bei dem Ober-Landesgericht in Glogau;

der Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor v. Rottengatter in Breslau zum etatsmäßigen Aſſeſſor bei dem Ober-Landesgericht in Glogau;

Digitized by Google

der interimiſtiſche Gefangenwärter **Freitel** in Liegnitz durch definitive Anſtellung als Gefangenwärter bei dem Inquiſitoriat in Liegnitz;

der Polizeidiener **Ludwig** in Parchwitz als Bote und Exekutorgehülfe bei dem Land- und Stadtgericht in Sagan;

der Kreis-Exekutor **Kaufmann** in Lüben interimiſtiſch als Bote und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht in Naumburg a. Q.;

der bisherige Hülfsbote **Siegert** in Löwenberg als Gerichtsdiener bei dem daſigen Land- und Stadtgericht.

Verſetzt:

Der Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor **Gravenhorſt** in Glogau als etatsmäßiger Aſſeſſor an das Land- und Stadtgericht in Reichenbach;

der Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor **Töpfer** in gleicher Eigenſchaft an das Ober-Landesgericht in Poſen;

der Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor **Weiſſig** an das Landgericht in Cöln;

der Aktuarius **Müller** bei dem Inquiſitoriat in Liegnitz als Hülfsarbeiter im Büreaudienſt an das Land- und Stadtgericht in Liebenthal;

der Gerichtsdiener und Exekutor **Krauth** in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht in Lauban.

Penſionirt:

Der Land- und Stadtgerichts-Diener **Thiel** in Goldberg.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonale bei den Patrimonial-Gerichten im **Glogauer** Ober-Landes-Gerichts-Bezirke pro März 1847.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angeſtellten Richters.
1. Ober-Herzogswaldau	Lüben	Juſtitiar **Kretſchy** zu Lüben	Juſtitiar **Rücker** zu Lüben.
2. Pfarrthei Nieder-Schönfeld	Bunzlau	Juſtitiar **Franke** in Bunzlau	Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor **Maſchke** in Bunzlau.

Chronik.

Auszeichnung. Des Königs Majeſtät haben dem Kreis-Wundarzt **Steiner** in Glatz, in Veranlaſſung ſeines begangenen funfzigjährigen Berufs-Jubiläums, den rothen Adlerorden vierter Klaſſe zu verleihen geruhet.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 15. Breslau, den 14. April **1847.**

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 11te Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Nr. 2817. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 26. Februar 1847., betreffend die dem Aktien-Verein zum Bau einer Chauſſee von Nikolai über Pleß bis an die Landesgrenze bei Goczalkowitz in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieſer Chauſſee bewilligten fiskaliſchen Vorrechte.

Nr. 2818. Allerhöchſte Genehmigungs-Urkunde vom 22. März 1847., wegen Abänderung des §. 2. des unterm 4. Juli 1846. Allerhöchſt beſtätigten Statuts der Köln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eiſenbahn-Geſellſchaft.

Nr. 2819. Bekanntmachung über die Allerhöchſte Beſtätigung des Statuts des Aktien-Vereins zum Bau einer Chauſſee von Nikolai über Pleß bis an die Landesgrenze bei Goczalkowitz. Vom 28. März 1847.

Nr. 2820. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 28. März 1847., betreffend die Verleihung eines Theilnahme-Rechtes an der für die Beſitzer adelicher Majorate und Fideikommiſſe beſtehenden Kollektivſtimme auf dem brandenburgiſchen Provinzial-Landtage an den wirklichen Geheimen Rath ꝛc., Grafen von Redern; und

Nr. 2821. Bekanntmachung, den Beitritt der herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung zu dem Vertrage zwiſchen Preußen und Großbritannien, wegen gegenſeitigen Schutzes der Autoren-Rechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846. betreffend. D. d. den 1. April 1847.

Das 12te Stück:

Nr. 2822. Das Patent vom 30. März 1847., die Bildung neuer Religions-Geſellſchaften betreffend, mit einer angehängten Zuſammenſtellung der in dem Allgemeinen Landrechte enthaltenen Beſtimmungen über Glaubens- und Religionsfreiheit; und

Nr. 2823. Die Verordnung, betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß. Vom 30. März 1847.

Digitized by Google

Nachſtehende beide, wörtlich alſo lautende Allerhöchſte Cabinets-Ordres:

„Auf Ihren Bericht vom 12. v. M. genehmige Ich den Bau einer Chauſſee von Brieg nach Gülchen im Regierungsbezirk Breslau durch die zu dieſem Zwecke unter der Benennung „Aktien-Verein für die Brieg-Gülchener Chauſſee" gebildete Aktien-Geſellſchaft und ertheile dem anliegenden, gerichtlich vollzogenen Statute derſelben vom 8. Juni v. J. hierdurch Meine Beſtätigung. Zugleich bewillige Ich dem gedachten Aktien-Vereine für die Ausführung des Baues eine Prämie von 10,000 Rthlr. für die erſte Meile von Brieg aus, und von 6000 Rthlr. pro Meile für die fernere Strecke. — Berlin, den 1. März 1847.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die Staats-Miniſter Uhden und
von Düesberg.

„Nachdem Ich heute dem Statute der unter der Benennung „Aktien-Verein für die Brieg-Gülchener Chauſſee" gebildeten Aktien-Geſellſchaft Meine Beſtätigung ertheilt habe, beſtimme Ich hierdurch nach Ihrem Antrage, daß die Vorſchriften der Verordnung vom 11. Juni 1825 (Geſetz-Sammlung Seite 152), betreffend die Vergütigung für die von Grundbeſitzern aus ihren Feldmarken zum Chauſſeebau hergegebenen Feldſteine, Sand und Kies, auf die von dieſer Aktien-Geſellſchaft zu erbauende Chauſſee von Brieg nach Gülchen Anwendung finden ſollen. Zugleich will Ich dem genannten Vereine das Recht, die in die Chauſſeebaulinie fallenden Grundſtücke nach Vorſchrift der beſtehenden Geſetze zu expropriiren, ſo wie, unter der Bedingung der vorſchriftsmäßigen Unterhaltung der Chauſſee, die Befugniß zur Erhebung des Chauſſeegeldes nach dem jederzeit für die Staats-Chauſſeen geltenden Tarife hierdurch verleihen. Auch ſollen alle für die Staats-Chauſſeen beſtehende polizeiliche Beſtimmungen, insbeſondere die Verordnung vom 7. Juni 1844, das Verfahren bei Unterſuchung und Beſtrafung von Chauſſeegeld- und Chauſſee-Polizei-Contraventionen betreffend, auf die von Brieg nach Gülchen zu erbauende Chauſſee Anwendung finden. — Dieſer Befehl iſt durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. — Berlin, den 1. März 1847.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die Staats-Miniſter Uhden und
von Düesberg.

deren Originalien das Geheime Staats-Archiv aufbewahrt, werden unter Siegel und Unterſchrift des Finanz-Miniſteriums hierdurch in beglaubter Form ausgefertigt.

Berlin, den 14. März 1847.

Der Finanz-Miniſter.
v. Düesberg.

Ausfertigung.

Digitized by Google

Statut des Aktien-Vereins zur Erbauung einer Chauſſee von Brieg nach Gülchen

in der Ausdehnung von circa $2\frac{3}{4}$ Meilen.

Unter der Genehmigung des Staats iſt ein Verein zuſammengetreten, welcher den Bau, die Unterhaltung und Benutzung einer Chauſſee von Brieg über Schreibendorf, Michelwitz, Groß-Leubuſch, Mangſchütz, Gülchen, in einer Länge von 5650 Ruthen, und wenn die Mittel dazu ſollten beſchafft werden können, die Fortſetzung des Baues bis Noldau oder Conſtadt zum Zwecke hat.

Das nachſtehende Statut ſetzt die näheren Beſtimmungen über die Ausführung des Unternehmens, ſowie die Verfaſſung des Vereins feſt.

I. Name, Charakter der Geſellſchaft, nähere Bezeichnung ihrer Thätigkeit.

§ 1.

Der Verein wird unter dem Namen:

„Aktien-Verein für die Brieg-Gülchener Chauſſee"

von Aktionairs gebildet.

Demſelben ſtehen die Rechte einer Corporation in Gemäßheit des § 8 des Geſetzes über die Aktien-Geſellſchaften vom 9. November 1843 zu, ebenſo das Expropriations-Recht mit Vorbehalt der Genehmigung des Finanz-Miniſters für den Fall der Anwendung, ferner die fiskaliſchen Befugniſſe bei der Beſchaffung des Chauſſeebau- und Unterhaltungs-Materials nach Maaßgabe der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 11. Juni 1825.

§ 2.

Dem Verein ſteht das Recht zu, auf der Straße das Chauſſeegeld nach dem jederzeit für die Staatsſtraßen beſtehenden Tarife für ſich zu erheben cfr. § 8.

§ 3.

Der Verein wird nach den in dieſem Statute enthaltenen näheren Beſtimmungen durch ein Direktorium repräſentirt.

Brieg iſt der Sitz ſeiner Verwaltung und das Königliche Land- und Stadtgericht zu Brieg ſein Gerichtsſtand.

§ 4.

Die Chauſſee ſoll beginnen unmittelbar hinter dem Hornwerksgraben, alſo am Ende des jetzt von der Stadt geſchütteten Dammes vor der Oderbrücke bis zu dem Lauſchen Holzhäuschen, verfolgt von dort den alten Wegezug auf den Dämmen bis Schreibendorf,

Digitized by Google

geht von da nach Michelwitz, Groß-Leubuſch, durch die Königlichen und Mangſchützer Forſten und durch Mangſchütz über Gülchen auf der Straße nach Schwürz weiter, bis die Geſammtlänge von 5650 Ruthen erfüllt iſt.

§ 5.

Zum Baue der Chauſſee gehört die Errichtung und Unterhaltung aller Brücken und Durchläſſe, ſo wie dieſelben auf der zeither von der Stadt Brieg als ſolcher, oder als Gutsherrſchaft zu unterhaltenden Wegeſtrecke gelegen ſind, ſo wie der zur künftigen Zollbarmachung der Straße erforderlichen Hebeſtellen.

Fonds.

§ 6.

Zur Ausführung des Baues bis Gülchen iſt, nach dem Anſchlage, vorbehältlich ſeiner Aenderung, bei der Reviſion höheren Orts ein Kapital von 84,000 Rthlr. erforderlich, welches aufgebracht werden ſoll:

1)	durch die vom Staate bewilligte Prämie von 10,000 Rthlr. für die erſte Meile von Brieg aus, und von 6000 Rthlr. für jede folgende Meile, zuſammen	20,950 Rthlr.
2)	durch . . . . welche die Stadt Brieg dem Aktien-Vereine unverzinslich dafür zahlt, daß der Aktien-Verein für die Zeit ſeines Beſtehens die Erbauung und Unterhaltung der Brücken übernimmt, welche auf der zu bauenden Chauſſee liegen und zeither von der Stadt Brieg als ſolcher, oder als Gutsherrſchaft zu unterhalten ſind, ohne daß jedoch hierdurch dem Staate gegenüber in der Verbindlichkeit der Stadtgemeinde Brieg zur Unterhaltung der Brücken etwas geändert wird;	10,000 „
3)	durch ſucceſſive Einzahlung von 531 Aktien zu 100 Rthlr., in Summa	53,100 „
	Summa Summarum	84,050 Rthlr.

Sollte wider Erwarten dieſe Summe nicht ausreichen, ſo iſt der Verein verpflichtet, das Fehlende durch Vermehrung des Aktien-Kapitals unter Genehmigung des Staats bis zu dem im § 8 für die Vollendung der Straße beſtimmten Termin aufzubringen.

Der künftigen, durch Stimmenmehrheit nach § 33 zu faſſenden Beſchlußnahme des Vereins bleibt es vorbehalten, den Chauſſeebau bis Noldau oder Conſtadt fortzuſetzen und zur Aufbringung der dazu, außer der mit 6000 Rthlr. für jede Meile bewilligten Staatsprämie, erforderlichen Mittel neue Aktien in dem nach dem Bedürfniſſe ſich ergebenden Betrage unter Genehmigung der Staats-Behörde zu creiren.

Digitized by Google

II. Verhältniſſe des Vereins zum Staate.

§ 7.

Die Verhältniſſe des Vereins zum Staate werden nach den allgemeinen betreffenden Landesgeſetzen und namentlich dem Geſetze vom 9. November 1843 über die Aktien-Geſellſchaften geregelt.

§ 8.

Der Verein hat insbeſondere die Verpflichtung:

a. die Straße nach dem vom Staate genehmigten Plane und Anſchlage mit den von demſelben etwa noch nach § 1 nothwendig zu befindenden Abänderungen, vorbehältlich größerer Beſchleunigung, innerhalb zweier Jahre nach Allerhöchſter Beſtätigung des Statuts, bis Gülchen zu vollenden, falls nicht unvorherzuſehende und unvermeidliche Hinderniſſe, namentlich längere Verzögerung durch die im § 1 gedachten Verhandlungen über Expropriationen, ohne Verſchulden des Vereins eintreten ſollten, wo dann nach Maaßgabe des auf ſolche Weiſe herbeigeführten Zeitverluſtes eine angemeſſene Verlängerung der Friſt geſtattet werden wird. Für den Fortbau bis Noldau oder Conſtadt wird in gleicher Weiſe eine zweijährige Friſt nach Vollendung des Baues bis Gülchen, oder dem etwa erſt ſpäter zu faſſenden Beſchluſſe über den Weiterbau beſtimmt;

b. die Interims-Wege während des Baues anzulegen und zu unterhalten, indem zugleich die provinzialgeſetzlich den Adjacenten und reſp. den Dorf-Gemeinden obliegende Verbindlichkeit zur Unterhaltung des Weges rückſichtlich jedes Bau-Abſchnittes aufhört, ſobald derſelbe in Angriff genommen worden iſt;

c. die Beſtimmungen der Staatsbehörde, wegen der auf Koſten des Vereins zu bewirkenden Herſtellung und Unterhaltung der Kommunikations-Anlagen für die benachbarten Grundſtücke, ſowie wegen der Punkte, an welchen die Wegegeld-Hebeſtellen angelegt werden ſollen, zu befolgen, wobei jedoch die Wünſche des Vereins berückſichtigt werden ſollen, ſofern ſie dem allgemeinen Intereſſe nicht zuwider laufen;

d. die Straße ohne Rückſicht auf den Betrag der Einnahme in vollkommen tüchtigem, zu allen Jahreszeiten bequem fahrbarem, Zuſtande zu unterhalten, wobei der Verein ſich den Beſtimmungen und der Kontrolle der Staatsbehörde, event. der ſofortigen Exekution durch Bewirkung der Reparatur für ſeine Rechnung, wenn ſolche nicht innerhalb der geſtellten angemeſſenen Friſt begonnen und ausgeführt wird, unterwirft. cfr. § 67.

Jedes gerichtliche Verfahren bleibt hierbei gänzlich ausgeſchloſſen und dem Vereine ſteht gegen desfallſige Verfügungen der Königlichen Regierung nur der Rekurs an das Königliche Miniſterium frei.

Digitized by Google

e. zur Feſtſetzung der den Direktoren und Beamten des Vereins zu gewährenden Remunerationen die Genehmigung der Regierung einzuholen, über Einnahme und Ausgabe vollſtändige Rechnung zu führen, deren Einſicht der Behörde jederzeit freiſteht, alljährlich nach Vorſchrift des Geſetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Geſellſchaften eine vollſtändige Vermögens-Bilance anzulegen und der Regierung einzureichen; ſollte die letztere eine unwirthſchaftliche Verwaltung wahrnehmen, ſo iſt ſie befugt, abändernde Maaßregeln zu treffen;

f. bei Erhebung des Chauſſee-Geldes die zu jeder Zeit geltenden Vorſchriften und Geſetze für die Staats-Chauſſeen zur Norm zu nehmen, alſo namentlich ſich Herabſetzungen, welche der Tarif für Staats-Chauſſeen erleiden ſollte, ohne Entſchädigung gefallen zu laſſen. Der Staat wird ſolche Herabſetzungen ohne Entſchädigung jedoch nur inſoweit in Anſpruch nehmen, als noch die Unterhaltungskoſten, die Beiträge zum Reſerve-Fonds und landesübliche Zinſen des Anlage-Kapitals durch die Einnahme auskömmlich gedeckt werden.

§ 9.

Die für die Staats-Chauſſeen geltenden polizeilichen Beſtimmungen, ſowie die allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften wegen der Defraudationen finden auf dieſe Straße ebenfalls Anwendung, alſo jetzt namentlich das Geſetz vom 7. Juni 1845.

§ 10.

Die Erhebung des Chauſſee-Geldes für die erſte Meile beginnt, ſobald nach Allerhöchſter Beſtätigung des Statuts der Bau dieſer erſten Meile vollendet, von Seiten der Staatsbehörde vermeſſen und für tüchtig und anſchlagsmäßig anerkannt worden iſt, ebenſo findet die weitere Chauſſeegeld-Erhebung nach Vollendung der übrigen Strecken ſtatt.

§ 11.

Der Verein erhält für die erſte Meile anſchlagsmäßig erbauter Chauſſee von Brieg ab eine Prämie von 10,000 Rthlr., für jede folgende Meile eine Prämie von 6000 Rthlr., wobei am Schluſſe die, eine volle Meile nicht betragende Strecke verhältnißmäßig zur Berechnung kommt.

Die erſte Prämie wird nach feſtgeſtellter anſchlagsmäßiger Vollendung der erſten Meile gezahlt und ſo fort für jede vollendete Meile.

III. Rechte und Pflichten der Aktionaire.

Aktien.

§ 12.

Die Aktien werden auf den Namen des Aktionairs, nach Vorſchrift des § 12 des Geſetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Geſellſchaften, ausgefertigt, und erſt dann ausgegeben, wenn der volle Betrag der Aktien eingezahlt worden iſt.

Digitized by Google

Quittungen.

§ 13.

Ueber die geleiſteten einzelnen Zahlungen werden Quittungen auf beſondere Bogen unter derjenigen Nummer ausgefertigt, welche die künftige nach § 12 auszuſtellende Aktie enthält.

Jeder Aktionair erhält mithin ſo viele auf ſeinen Namen lautende Quittungsbogen, als Aktien von ihm gezeichnet werden.

Erſte Zahlung und fernere.

§ 14.

Auf jede Aktie werden nach vorausgegangener 14tägiger Aufforderung Seitens des Vereins-Direktorii zuerſt 10 Procent zur Vereins-Kaſſe gezahlt.

Die Höhe der ſpäteren Zahlungen beſtimmt das Bedürfniß.

§ 15.

Die Aufforderung zur Zahlung ergeht mindeſtens 14 Tage vor dem jedesmal zu beſtimmenden ſpäteſten Zahlungs-Termine, entweder durch die in Breslau erſcheinende „Schleſiſche" und „Breslauer" Zeitung und die hieſigen beiden Wochenblätter, oder durch beſondere Aufforderungen an die Aktionaire.

Dauer der Verpflichtung des erſten Aktionairs.

§ 16.

Die urſprünglichen Aktionairs ſind für die Zahlung des ganzen von ihnen gezeichneten Betrages verhaftet und können ſich durch Uebertragung ihrer Rechte und Pflichten auf einen andern von dieſer Verpflichtung nicht befreien.

Folgen und Strafen nicht prompter Zahlung der Einſchüſſe.

§ 17.

Zahlt ein Aktionair einen eingeforderten Einſchuß nicht ſpäteſtens 4 Wochen nach Ablauf des letzten Zahlungstages koſtenfrei zur Vereinskaſſe ein, ſo verfällt er für jede Aktie, für welche der geforderte Einſchuß nicht berichtigt worden iſt, in eine Conventionalſtrafe von 5 Rthlr., welche die Geſellſchaft außer den geſetzlichen Verzugszinſen gerichtlich von ihm einzuziehen befugt iſt.

§ 18.

In ſolchen Fällen ſteht dem Vereine zugleich frei, den Nominal-Betrag ſämmtlicher von dem Aktionaire gezeichneter Aktien ſofort auf einmal gegen ihn gerichtlich einzuklagen.

Interims-Quittungen.

§ 19.

Kann ein Aktionair bei Einzahlung den Quittungsbogen nicht vorlegen, ſo empfängt er über die geleiſteten Zahlungen Interims-Quittungen, welche auf den Namen des Zahlen-

Digitized by Google

den ausgeſtellt, und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf dem ſpäter vorgelegten Bogen vermerkt werden.

Verluſt der Quittungsbogen oder der Aktie.

§ 20.

Geht ein Quittungsbogen verloren, ſo muß derſelbe öffentlich aufgeboten und mortificirt werden, bevor er durch einen andern erſetzt, oder die Aktie für ihn ausgereicht wird. In gleicher Weiſe muß eine verloren gegangene Aktie ſelbſt mortificirt werden, bevor eine andere unter einer neuen Nummer dafür ausgefertigt werden kann.

Verzinſung.

§ 21.

Zinſen für die einzelnen ausgeſchriebenen Einzahlungen werden nicht gezahlt.

Dividenden.

§ 22.

Die Einnahme aus der theilweiſen Benutzung der Chauſſee bis zu ihrer gänzlichen Vollendung bis Gülchen wird zinsbar angelegt und, wenn nöthig, zum Chauſſeebau mit verwendet, wenn nicht, den ſpäteren zu vertheilenden Revenüen zugeſchlagen. Von der gänzlichen Vollendung der Chauſſee bis Gülchen ab, werden alljährlich die Einnahme-Ueberſchüſſe, welche nach Abzug der Chauſſee-Unterhaltungs- und Verwaltungskoſten, des Beitrags zum Reſerve-Fonds (§ 27) und der etwa zu berückſichtigenden künftigen Ausgaben verbleiben, unter die Aktionaire vertheilt, nachdem der Betrag dieſer Dividenden in der im § 31 Nr. 9 angeordneten Weiſe feſtgeſtellt worden iſt.

Jeder Aktie werden Dividendenſcheine auf fünf Jahre beigegeben. Der Vorzeiger des Dividendenſcheins iſt zur Erhebung der Dividende berechtigt.

Legitimation des Aktionairs.

§ 23.

Die Aufforderung zur Erhebung der Dividenden erfolgt nur durch die im § 15 genannten beiden in Breslau erſcheinenden Zeitungen und die beiden hieſigen Wochenblätter.

Verluſt der Dividende.

§ 24.

Dividenden, welche innerhalb dreier Jahre nach dem zu ihrer Erhebung feſtgeſetzten letzten Termine nicht erhoben worden ſind, verfallen dem Vereine.

§ 25.

Jeder Aktionair hat nach Verhältniß der Zahl ſeiner Aktien Antheil an dem Geſammt-Eigenthume, dem Gewinne und Verluſte des Vereins, er haftet jedoch, mit Ausnahme des im § 6 gedachten Falles einer etwa nothwendig werdenden Vermehrung des Aktien-Kapitals

Digitized by Google

zur Vollendung der erſten Anlage der Chauſſee, für Verbindlichkeiten des Vereins nur mit dem Betrage ſeiner Aktien. Zu weiteren Zuſchüſſen, alſo zur Verhaftung mit ſeinem übrigen Vermögen oder den ſchon erhobenen Dividenden, iſt er nicht verbunden, ſofern er ſich dazu nicht in jedem einzelnen Falle beſonders verpflichtet hat (cfr. § 55).

§ 26.

Iſt daher auch nur über künftige Einnahme disponirt worden (§ 55), ſo ſind doch diejenigen Mitglieder, welche dies durch Stimmenmehrheit beſchloſſen haben, allein mit ihrem Vermögen perſönlich inſoweit verhaftet, als bei einer etwa nach § 68 ſtattfindenden Auflöſung des Vereins die Verbindlichkeit aus der Einnahme noch nicht getilgt ſein ſollte.

Reſerve-Fonds.

§ 27.

Zur Deckung außerordentlicher Reparatur-Koſten, wie bei Neuſchüttungen, ungewöhnlichen Waſſerſchäden ꝛc wird ein Reſerve-Fonds angelegt.

Derſelbe wird gebildet:

a. durch die bei der Ausführung des Baues etwa zu machenden Erſparniſſe von der Anſchlags-Summe,
b. durch jährlichen Zuſchuß von 500 Rthlr. von der Einnahme der Chauſſee,
c. durch die von allen dieſen Geldern aufkommenden Zinſen.

Sobald und ſolange in dem Reſerve-Fonds

10,000 Rthlr.

vorhanden ſind, werden keine weitern Zuſchüſſe aus der Einnahme gemacht, auch die Zinſen der im Fonds vorhandenen 10,000 Rthlr. mit den übrigen Einnahmen vertheilt.

Ohne Genehmigung der Königl. Regierung darf der Reſerve-Fonds nicht angegriffen werden.

Im Fall der Fortſetzung des Baues der Chauſſee bis Noldau oder Conſtadt werden die jährlichen Beiträge zum Reſerve-Fonds auf 800 Rthlr. und der höchſte Beſtand des Fonds auf 15,000 Rthlr. feſtgeſetzt.

IV. Verfaſſung des Vereins und Verwaltung ſeiner Angelegenheiten.

General-Verſammlungen.

§ 28.

Das Intereſſe des Vereins wird wahrgenommen:

a. durch die Aktionaire unmittelbar in den General-Verſammlungen,
b. durch ein gewähltes Direktorium (§ 44),
c. durch eine Rechnungs-Reviſions-Kommiſſion (§ 62),
d. durch beſondere Beamte.

Digitized by Google

§ 29.

General-Verſammlungen der Aktionaire werden von dem Direktorium einberufen und in Brieg gehalten.

Regelmäßig finden ſie jährlich im Monat Mai oder Juni ſtatt, außerordentlich nur dann, wenn das Direktorium ſie für nothwendig hält.

Einladung.

§ 30.

Die Einladung zu den General-Verſammlungen erfolgt durch die in § 15 bezeichneten beiden in Breslau erſcheinenden Zeitungen und durch die hieſigen beiden Wochenblätter, und zwar zu den ordentlichen General-Verſammlungen ohne Angabe der darin zu verhandelnden Geſchäfte, zu den außerordentlichen mit kurzer Andeutung derſelben.

Gegenſtände der General-Verſammlungen.

§ 31.

Der Beſchluß einer General-Verſammlung iſt erforderlich:

1) zu Abweichungen von der einmal angenommenen Straßen-Linie, Verlegung der Chauſſee-Häuſer, ſofern ſolche Veränderungen nicht durch die Umſtände nach § 1 nothwendig werden;

2) zur Vermehrung des Aktien-Kapitals, wenn der Zweck der Geſellſchaft ſolche erfordern ſollte, ſei es zur Vollendung des Baues bis Gülchen oder zur Ausdehnung deſſelben bis Noldau oder Conſtadt, oder zur Erfüllung der gegen den Staat beſtehenden Verpflichtung zur Unterhaltung der Straße (§ 8d.);

3) zu Abänderungen und Ergänzung des Statuts, abgeſehen von der in dieſen Fällen (1—3) überdies einzuholenden Genehmigung des Staats;

4) zur Wahl der Direktoren, deren Stellvertreter, der Rechnungs-Reviſions-Kommiſſion und des Baumeiſters, ſowie zur Beſtimmung der Remuneration derſelben;

5) zur Feſtſtellung der Bedingungen, unter welchen die übrigen bleibenden Beamten, als Zoll-Einnehmer, Wege-Aufſeher ꝛc. von dem Direktorio angeſtellt und entlaſſen werden dürfen;

6) zur Beſtimmung der Bureau-Bedürfniſſe des Direktorii und der Beamten, ſowie zur Bewilligung außerordentlicher Gratifikationen;

7) zur Aufhebung früherer Beſchlüſſe der General-Verſammlung und Ueberſchreitung der dem Direktorio in § 50 und ferner eingeräumten Befugniſſe;

8) bei Disponirung über künftige Revenüen (§ 55), ſowie zu Beſchlüſſen über die eigene Adminiſtration oder Verpachtung der Wegegeld-Einnahmen, alſo mit Ausnahme der Beſtimmungen über die Chauſſee-Neben-Nutzungen, als Verpachtung der Obſtbäume, Doſſirungen ꝛc.;

Digitized by Google

9) zur Feſtſtellung der Dividenden nach Maaßgabe des § 22 nach dem Vorſchlage des Direktorii;

10) bei der Frage über die Auflöſung der Geſellſchaft, insbeſondere im Falle der Uebertragung ihrer Rechte und Verbindlichkeiten auf den Staat (§ 67).

§ 32.

Der General-Verſammlung ſteht es auch zu, einen vom Direktorio angenommenen Beamten wider den Willen des erſteren zu entlaſſen, wenn ſie ſolches im Intereſſe des Vereins für angemeſſen hält.

Stimmfähigkeit des Aktionairs.

§ 33.

Jeder Inhaber einer Aktie iſt ſtimmfähig, und jeder Aktionair iſt zu ſo viel Stimmen berechtigt, als er der Zahl nach Aktien beſitzt.

§ 34.

Kein Bevollmächtigter darf mehr als fünf Aktionaire vertreten. Die Vollmacht muß die eigenhändige Unterſchrift des Vor- und Zunamens nebſt Beifügung des Standes, ſowie die eigenhändige Beifügung des Wohnortes und Datums enthalten.

Legitimation.

§ 35.

Jeder Aktionair muß dem Namen, Wohnort und Stande nach in das Aktien-Buch der Geſellſchaft eingetragen werden und wird nur hierdurch zur Theilnahme an der General-Verſammlung legitimirt. Geht das Eigenthum der Aktie auf einen andern über, ſo iſt dieſer zur Vermerkung in dem Aktien-Buche anzumelden.

Im Verhältniß zu der Geſellſchaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Aktien angeſehen, die als ſolche im Aktien-Buche verzeichnet ſind.

Leitung der Verſammlung.

§ 36.

In den General-Verſammlungen führt der jedesmalige Direktor oder deſſen Stellvertreter den Vorſitz.

Verfahren.

§ 37.

Ueber jede General-Verſammlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches von allen anweſenden Aktionairs unterſchrieben und vom Direktorio und dem Vorſitzenden der Rechnungs-Reviſions-Kommiſſion vollzogen wird. Das ſolchergeſtalt aufgenommene Protokoll hat für die Mitglieder des Vereins ſowohl unter einander, als in Beziehung auf ihre Vertreter volle Beweiskraft.

Digitized by Google

§ 38.

In den regelmäßigen General=Verſammlungen erſtattet das Direktorium den Bericht über die Geſchäfte des verfloſſenen Jahres, es veranlaßt der Vorſitzende die nöthigen Wahlen der Direktoren, der Mitglieder der Rechnungs=Reviſions=Kommiſſion und der Beamten, ſowie den Vortrag aller zur Berathung vorliegenden Gegenſtände.

§ 39.

Jedem Aktionair iſt geſtattet, in der General=Verſammlung ſeine Anſichten über die Intereſſen des Vereins zu entwickeln, Vorſchläge zu machen und ſpecielle Anträge zu formiren.

§ 40.

Die Beſchlüſſe werden durch die abſolute Stimmenmehrheit der anweſenden Aktionairs nach § 33 gefaßt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimmenmehrheit des Direktoriums.

Wird bei vorkommenden Wahlen die abſolute Stimmenmehrheit durch zwei Abſtimmungen nicht erreicht, ſo wird der Beſchluß über die zu wählende Perſon dadurch herbeigeführt, daß die dritte Abſtimmung nur über diejenigen Kandidaten erfolgt, welche bei der zweiten Abſtimmung die relativ meiſten Stimmen gehabt haben.

Daß ein Direktor oder Stellvertreter bei ſolchen Berathungen, in welchen es ſich um ſeine Verantwortlichkeit handelt, nicht mitſtimmen darf, verſteht ſich von ſelbſt.

Folgen des Ausbleibens.

§ 41.

Aktionairs, welche nach erfolgter Bekanntmachung der General=Verſammlung und des Gegenſtandes der Berathung nicht erſcheinen, auch keinen mit hinreichender Vollmacht verſehenen Stellvertreter für ſich erſcheinen laſſen, werden der Stimmenmehrheit für beitretend erachtet.

§ 42.

In beiden Fällen (§ 40, 41) iſt jedoch die Verbindlichkeit der Beſchlüſſe der Mehrheit für die Minderzahl und reſp. die Ausgebliebenen mit Rückſicht auf die Beſtimmungen der §§ 25, 26 und 55 zu beurtheilen.

§ 43.

Wenn es ſich jedoch um die Auflöſung des Vereins handelt, ſo ſoll auch eine, das Fortbeſtehen des Vereins beabſichtigende Minderzahl befugt ſein, dieſe Fortdauer gegen den Willen der die Auflöſung verlangenden Mehrzahl zu erzwingen, wenn ſie ſämmtlichen, dieſe Mehrzahl bildenden Mitgliedern des Vereins den Nennwerth ihrer Aktien nebſt den bis zum Tage der beabſichtigten Auflöſung fälligen Dividenden ſofort baar auszahlt und dadurch die erſtern aus dem Verein ausſchließt.

Auf den Reſerve=Fonds haben die Ausſcheidenden keinen Anſpruch.

Digitized by Google

V. Direktorium.

Direktorium.

§ 44.

Das Direktorium beſteht aus fünf Mitgliedern, welche aus den Aktionairs gewählt werden und den Namen erſter, zweiter, dritter, vierter und fünfter Direktor führen. Von dieſen übernimmt der erſte Direktor die ſpecielle Leitung aller Vereins-Angelegenheiten nach den Beſchlüſſen des Geſammt-Direktorii, ein zweiter die Kaſſe, welche jedoch unter depoſitalmäßigem Verſchluſſe gehalten wird, ſo daß der erſte Direktor, der kaſſenführende Direktor und noch einer der anderen Direktoren je einen Schlüſſel zu derſelben führen.

§ 45.

Der erſte und der kaſſenführende Direktor erhalten während der Dauer dieſes Baues ein von der General-Verſammlung zu beſtimmendes Honorar für ihre Bemühungen. Die Feſtſetzung der Gehälter nach beendigtem Baue bleibt weiterer Beſchlußfaſſung vorbehalten.

Dauer des Direktoriums.

§ 46.

Das erſte Direktorium wird für die Dauer des Baues bis zu deſſen Beendigung, die ſpäteren alle drei Jahre in einer der regelmäßigen General-Verſammlungen neu gewählt. Die geweſenen Mitglieder ſind zwar wieder wählbar, doch nicht verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

§ 47.

Ohne Entſchuldigungsgründe, welche von der Uebernahme einer Vormundſchaft befreien, kann kein Mitglied des Vereins die Wahl ausſchlagen, noch ſein Amt vor dem Ablauf der Wahlperiode niederlegen.

§ 48.

In Verhinderungsfällen werden die Direktoren durch die von der General-Verſammlung beſonders gewählten Stellvertreter vertreten, deren Zahl der der Direktoren gleich iſt und welche der Reihefolge nach, je nachdem einer, zwei, drei, vier oder alle fünf Direktoren verhindert ſind, eintreten.

Der erſte, ſowie der kaſſenführende Direktor, werden jedoch, ſo lange noch andere Direktoren da ſind, zunächſt durch dieſe vertreten, und es tritt dagegen in die Stelle des vertretenden Direktors ein Stellvertreter.

§ 49.

Treten im Laufe des Jahres Vacanzen ein, ſo fungirt der Stellvertreter ſo lange, bis bei der nächſten General-Verſammlung eine neue Wahl veranlaßt worden iſt.

Befugniſſe des Direktorii.

§ 50.

Das Direktorium, welches nach § 3 den Verein in allen Beziehungen nach außen repräſentirt, iſt das Organ, wodurch Alles, was in dem Zwecke des Vereins liegt, zur Aus-

Digitized by Google

führung gebracht wird; es hat alſo, ſoweit dazu nicht im § 31 der Beſchluß der General-Verſammlung vorbehalten worden iſt, ſelbſtſtändig Alles zu veranlaſſen, was zur Ausführung des Unternehmens, Unterhaltung und Benutzung der Straße erforderlich iſt, namentlich die nöthigen Grundſtücke zu erwerben und etwa wieder zu veräußern, die Arbeiter und Sachverſtändigen anzunehmen und ſich mit ihnen über den ihnen zu bewilligenden Lohn zu vereinigen, die bleibenden Beamten, deren Ernennung der General-Verſammlung nach § 31 nicht vorbehalten iſt, als Zoll-Einnehmer, Wege-Aufſeher u. ſ. w., unter den von der General-Verſammlung nach § 31 Nr. 5 feſtgeſetzten Bedingungen anzuſtellen und zu entlaſſen, das Vermögen des Vereins zu verwalten, die Vertheilung der Dividenden zu bewirken, den Verein in gerichtlichen ſtreitigen und nicht ſtreitigen Angelegenheiten zu vertreten u. ſ. w.

§ 51.

Zu ſeiner Legitimation dient eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Abſchrift des von einem Gerichte oder Notarius aufgenommenen Wahl-Protokolls.

§ 52.

Zu ſchriftlichen Verpflichtungen, deren Gegenſtand in Gelde zu ſchätzen iſt, und den Betrag von 100 Rthlr. an Werth nicht überſteigt, genügt die Unterſchrift des erſten, bei deſſen Behinderung des zweiten Direktors und ſo weiter herab bis zu den Stellvertretern einſchließlich.

§ 53.

Das Direktorium verbindet durch ſeine Handlungen im Zwecke des Vereins den letztern unbedingt bis auf den Betrag der durch die gezeichneten Aktien zugeſicherten und der im Reſerve-Fonds und den ſchon eingegangenen, ſowie den bis zum Schluſſe des Rechnungs-Jahres noch eingehenden Einnahmen vorhandenen Mittel.

§ 54.

Darlehne kann daſſelbe nur insoweit aufnehmen, als dies durch dringende Umſtände geboten wird, und zugleich entweder die Mittel zur Deckung ſchon vorhanden, nur nicht ſogleich disponibel ſind, oder doch die Rückzahlung durch die Einnahmen des nächſten halben Jahres nach Abzug der Unterhaltungskoſten und des Beitrages zum Reſerve-Fonds zuverläſſig bewirkt werden kann.

§ 55.

Zur Eingehung von Verpflichtungen, welche die im § 53 und 54 geſtellten Grenzen überſchreiten, iſt der Beſchluß der General-Verſammlung, und inſofern dabei nicht blos über künftige Einnahmen disponirt, ſondern der Aktionair zu einer weitern Verhaftung verpflichtet werden ſoll, die Einwilligung jedes Einzelnen erforderlich (§ 6 und 25).

Digitized by Google

Pflichten des Direktoriums.

§ 56.

Zu den beſonderen Obliegenheiten des Direktoriums gehört vollſtändige Rechnungsführung über die Geſchäfte des Vereins, Beaufſichtigung aller Angelegenheiten deſſelben und jährliche Inventur des Vereins-Vermögens nach Vorſchrift des Geſetzes vom 9. November 1843 § 24.

§ 57.

Die Rechnung, welche das Direktorium legt, wird von der jährlichen General-Verſammlung nach der von der Rechnungs-Reviſions-Kommiſſion zuvor erfolgten Prüfung (§ 62 ꝛc.) abgenommen.

Verſammlung des Direktoriums.

§ 58.

Das Direktorium verſammelt ſich zu allgemeinen Berathungen während des Baues regelmäßig alle 14 Tage, nach Vollendung des Baues vierteljährlich.

Verhältniſſe des Direktoriums unter ſich.

§ 59.

Der erſte Direktor führt den Vorſitz in den Direktoral-Verſammlungen und giebt bei Stimmengleichheit, oder wenn alle Direktoren verſchiedener Meinung ſind, den Ausſchlag. Die Beſchlüſſe des Direktoriums werden in einem Protokolle niedergelegt.

§ 60.

Alle an die Direktion gerichteten Sachen übernimmt der erſte Direktor und beſorgt deren Erledigung. Zu dieſem Zwecke iſt er befugt, Direktorial-Verſammlungen zu berufen, ſo oft es ihm nöthig erſcheint, oder das Votum der Mitdirektoren ſchriftlich zu erfordern. In allen ſchleunigen Fällen kann er bis auf weitere Beſchlußfaſſung das Erforderliche allein verfügen.

§ 61.

In Prozeſſen iſt das Direktorium berechtigt, ſich durch einen Juſtiz-Kommiſſarius vertreten zu laſſen.

VI. Rechnungs-Reviſions-Kommiſſion.

§ 62.

Unabhängig von dem Direktorium beſteht eine Rechnungs-Reviſions-Kommiſſion, welche aus fünf Vereins-Mitgliedern durch Wahl der General-Verſammlung gebildet wird (§ 31).

Digitized by Google

§ 63.

Die Mitglieder der Rechnungs-Reviſions-Kommiſſion verwalten ihr Amt unentgeltlich und werden auf drei Jahre gewählt, nach deren Ablauf ſie zwar immer wieder wählbar, aber die Wahl anzunehmen nicht verpflichtet ſind.

Jedoch tritt dieſe Verpflichtung nach Ablauf von drei Jahren wieder ein.

§ 64.

Die Mitglieder der Rechnungs-Reviſions-Kommiſſion wählen unter ſich den Vorſitzenden und deſſen Stellvertreter.

§ 65.

Der Rechnungs-Reviſions-Kommiſſion liegt die Pflicht ob, die von dem Direktorium alljährlich zu fertigende und dem Präſes der Kommiſſion bis Ende März des folgenden Jahres zu überreichende Rechnung über ſämmtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins einer ſtrengen und gewiſſenhaften Reviſion zu unterwerfen, alle Reviſions-Bemerkungen in ein Protokoll zuſammen zu faſſen und letzteres dem Direktorium zuzufertigen.

§ 66.

Das Direktorium hat die gezogenen Monita zu beantworten reſp. zu erledigen und demnächſt die Rechnung mit dem Reviſions-Protokolle der General-Verſammlung nach § 31 und 57 vorzulegen.

VII. Auflöſung des Vereins.

§ 67.

Kann der Verein mit den vorhandenen Einnahmen und dem Reſerve-Fonds die im § 3 unter d. vorgeſchriebene Inſtandhaltung der Straße nicht bewirken und erklärt er ſich auch innerhalb ſechs Wochen nach erhaltener desfallſiger Aufforderung der Staatsbehörde nicht unter Nachweiſung der Mittel im Stande oder nicht Willens, die geforderte Inſtandſetzung durch extraordinären Zuſchuß oder Aufnahme eines Dahrlehns ins Werk zu ſetzen, ſo kann er zwar zu etwas Mehrerem nicht angehalten werden, muß ſich aber gefallen laſſen, daß die Behörde die Einnahme ſofort unter ihre Adminiſtration ſtellt, und der Staat das Eigenthum der Straße mit dem Rechte der Zoll-Erhebung nebſt den zur Zeit der erſten Aufforderung der Regierung vorhanden geweſenen und ſeitdem ferner entſtandenen Einnahmen und dem Reſerve-Fonds, ohne alle Entſchädigung für die bis dahin auf die Anlage und Unterhaltung verwendeten Koſten, übernimmt.

§ 68.

Ohne derartige Veranlaſſung ſoll der Staat erſt 25 Jahre nach dem im § 8 für die Vollendung der Chauſſee beſtimmten Termine und unter vorangegangener einjähriger Kündigung zur Abnahme der Chauſſee nebſt Zubehör und der Chauſſee-Geld-Erhebung befugt ſein.

Eine Entſchädigung hat der Staat dem Vereine dabei nur dann zu gewähren, wenn die durchſchnittliche Einnahme der letzten drei Jahre die nach einem zehnjährigen Durchſchnitte feſtzuſtellende Geſammt-Ausgabe an Unterhaltungs- und Verwaltungskoſten überſteigt.

Digitized by Google

Der 25fache Betrag dieſer etwaigen Mehr-Einnahme bildet das Entſchädigungs-Kapital, welches jedoch das nach Vollendung des Baues feſtzuſtellende nothwendig verwendete Anlage-Kapital, nach Abzug der vom Staate dazu gewährten Unterſtützung (Prämie § 11) und der von der Stadt-Gemeinde Brieg für die Erbauung und Unterhaltung der Brücken hergegebenen **10,000** Rthlr., nicht überſteigen darf und event. auf dieſen Betrag ermäßigt wird.

§ 69.

Bei der Abnahme der Straße hat die Aktien-Geſellſchaft dieſelbe in gut fahrbarem Zuſtande zu übergeben. Das zur Unterhaltung angefahrene Material wird, wenn es für gut zu achten iſt, nach dem in der Gegend üblichen Preiſe dem Verein bezahlt.

Der Verein iſt dagegen nicht ſchuldig, in dem letzten Jahre nach erfolgter Kündigung Haupt-Reparaturen vorzunehmen, wenn die Straße ohne ſolche in bequem fahrbarem Zuſtande dieſes Jahr hindurch erhalten werden kann.

Die auf der Chauſſee befindlichen, bisher von der Stadt-Kommune Brieg unterhaltenen, oder bei dem Chauſſeebau an ihre Stelle tretenden Brücken, welche in dem hier angehefteten Verzeichniſſe aufgeführt ſind, fallen bei Abgabe der Chauſſee an den Fiskus wiederum der Stadt-Kommune zur Unterhaltung zu, ſofern ſich dieſelbe darüber nicht anderweitig mit dem Fiskus einiget.

§ 70.

Bei der Uebernahme der Chauſſee Seitens des Staats iſt der letztere nicht verbunden, die vom Vereine angenommenen Beamten beizubehalten, weshalb der Verein ſich bei den mit denſelben über ihre Anſtellung einzugehenden Verträgen darnach zu achten hat.

Brieg, den 8. Juni **1846.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Errichtung von Privat-Beſchäl-Stationen betreffend.

Mit Bezug auf unſere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 13. Dezember pr. bringen wir hiermit die noch nachträglich errichteten Privat-Beſchäl-Stationen zur öffentlichen Kenntnißnahme:

Breslauer Kreis: zu Neukirch, bei dem Schankpächter Weyrich, deſſen brauner Hengſt „Loringſton" mit weißem linken Hinterfeſſel. Alter 6 Jahr. 5′ 5″ groß;

zu Wilkowitz, bei dem Bauergutsbeſitzer Gottlieb Sternagel, deſſen Falbenhengſt „Image" mit ſchwarzer Mähne und ſchwarzem Schweif. Alter 6½ Jahr. 5′ 2″ groß;

Digitized by Google

zu Woiſchwitz, bei dem Häusler und Viehſchneider Johann Straſsnitzke, deſſen lichtbrauner Hengſt „Petriwahl“ mit Spitzſtern und Schnauzel. Alter 6 Jahr. 5′ 3″ groß;

zu Tſchechnitz, bei dem Müller Krauſe, deſſen lichtbrauner Hengſt „Hans“ mit kleinem Stern und Schnippe, linker Hinterfuß weiß und der rechte Hinterfuß an der Krone weiß. Alter 5 Jahr. 5′ 6″ groß.

Brieger Kreis: zu Bankau, bei dem Bauer Samuel Reichert, deſſen ſchwarzer Hengſt „Midas.“ Alter 7 Jahr. 5′ 4″ groß;

zu Pogatell, bei dem Viehſchneider Auguſt Kramer, deſſen ſchwarzbrauner Hengſt mit Stern und weißen Hinterfüßen. Alter 8 Jahr. 5′ 5″ groß;

zu Zindel, bei dem Kretſchmer Johann Friedrich Rother, deſſen kirſchbrauner Hengſt mit Bläſſe und weißem linken Hinterfuß. Alter 4 Jahr. 5′ groß;

zu Schönau, bei dem Viehſchneider Auguſt Kramer, deſſen Rothfuchs „Feldmarſchall“ mit Bläſſe. Alter 4 Jahr. 5′ 3″ groß;

Glatzer Kreis: zu Roſchwitz, bei dem Bauergutsbeſitzer Joſeph Dittrich, deſſen Fuchshengſt „Othello“ mit Bläſſe, linker Hinterfuß weiß gefeſſelt. Alter 4 Jahr. 5′ 4″ groß;

zu Ullersdorf, bei dem Bauergutsbeſitzer Joſeph Stehr, deſſen Brandfuchs „Saturnus“ mit Bläſſe, beide Hinterfüße weiß gefeſſelt. Alter 7 Jahr. 5′ 2″ groß;

zu Tuntſchendorf, bei dem Bauergutsbeſitzer Anton Paul, deſſen brauner Hengſt „Pluto“ mit weißer Naſe und Oberlippe. Alter 6 Jahr. 5′ 2″ groß;

zu Nieder-Rathen, bei dem Bauergutsbeſitzer Albert Hohaus, deſſen brauner Hengſt „Meliſſus“ mit Stern. Alter 7 Jahr. 5′ 3″ groß;

zu Mittel-Steine, bei dem Bauergutsbeſitzer Anton Gottſchlich, deſſen Rappenhengſt „Biron“ mit Flocke, rechter Hinterfuß weiß gefeſſelt. Alter 6 Jahr. 5′ 3″ groß;

Habelſchwerdter Kreis: zu Alt-Waltersdorf, bei dem Freigutsbeſitzer Köhler, deſſen brauner Hengſt „Claron“ mit Blume und Schnippe und drei Füße weiß gefeſſelt. Alter 6 Jahr. 5′ 2½″ groß;

zu Krotenphul, bei dem Bauergutsbeſitzer Joſeph Hahn, deſſen dunkelbrauner Hengſt „Cäſar.“ Alter 6 Jahr. 5′ 3″ groß;

zu Ober-Langenau, bei dem Bauergutsbeſitzer Joſeph Pelz, deſſen lichtbrauner Hengſt „Brutus“ mit Stern, beide Hinterfüße weiß gefeſſelt. Alter 5 Jahr. 5′ 3″ groß;

zu Kunzendorf, bei dem Bauergutsbeſitzer Höcker, deſſen Fuchshengſt „Claron“ mit Bläſſe, alle 4 Füße weiß gefeſſelt. Alter 5 Jahr. 5′ 2″ groß;

Namslauer Kreis: zu Reichen, bei dem Bauer Heinrich Jochim, deſſen Fuchshengſt mit weißen Hinterfüßen und weißer Naſe. Alter 6 Jahr. 5′ 3″ groß;

Digitized by Google

Neumarkter Kreis: zu Kammendorf, bei dem Freigutsbeſitzer Wohlfarth, deſſen Schwarzſchimmelhengſt „Figaro.“ Alter 8 Jahr. 5′ 4″ groß;

ebendaſelbſt der Rothſchimmel „Achilles.“ Alter 6 Jahr. 5′ 4″ groß;

zu Koſtenblut, bei dem Großbürger Anton Beier, deſſen Schweisfuchs mit weißer Bläſſe auf der Naſe. Alter 12 Jahr. 5′ 3″ groß;

zu Nieder-Mois, bei dem Bauer Carl Hentſchel, deſſen Fuchshengſt mit Stern. Alter 6½ Jahr. 5′ 4″ groß;

zu Nippern, bei dem Ober-Amtmann Schöbel, deſſen ſchwarzbrauner Hengſt „Kolibri.“ Alter 7 Jahr. 5′ 5″ groß;

zu Sablath, bei dem Scholz Laugwitz, deſſen lichtbrauner Hengſt mit zwei weißen Vorderfüßen und einem weißen Hinterfuß. Alter 8 Jahr. 5′ 2″ groß;

zu Peicherwitz, bei der Wittwe Gillner, deren Blauſchimmel „Abus.“ Alter 4½ Jahr. 5′ 6″ groß;

Oelſer Kreis: zu Langenhof, bei dem Dominium, deſſen Goldfuchs „Elmo“ mit ſchmaler Bläſſe, rechter Vorder- und linker Hinterfuß weiß. Alter 12 Jahr. 5′ 5″ groß;

Steinauer Kreis: zu Thiemendorf, bei dem Bauer Anton Leuſchner, deſſen kaſtanienbrauner Hengſt mit Stern. Alter 10 Jahr. 5′ 2″ groß;

ebendaſelbſt bei dem Bauer Anton Walther, deſſen lichtbrauner Hengſt mit Schnurbläſſe. Alter 8 Jahr. 5′ 3″ groß;

Striegauer Kreis: zu Järiſchau, bei dem Dominium, deſſen hellbrauner Hengſt mit weißem linken Hinterfuß. Alter 11 Jahr. 5′ 5″ groß;

Polniſch-Wartenberger Kreis: zu Klein-Ulbersdorf, bei dem Dominium, deſſen Glanzrappe „Schamyl“ mit Stern, weißem Fleck im Widerrüſt und weißem Ballen am linken Hinterfuße. Alter 5 Jahr. 5′ 5″ groß;

Gleichzeitig machen wir hiermit bekannt, daß die Privat-Beſchäl-Stationen zu Grünhartau und Kunsdorf im Kreiſe Nimptſch aufgehoben ſind.

Breslau, den 8. April 1847. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Die Vollſtreckung der den Strafgefangenen zuerkannten Züchtigung vor deren Ablieferung an die Strafanſtalten betreffend.

Von der Direktion der Königlichen Strafanſtalt zu Brieg iſt bei uns Beſchwerde darüber geführt worden, daß viele Gerichtsbehörden unſeres Departements Strafgefangene vor Vollſtreckung der ihnen zuerkannten Züchtigung abliefern und entweder deshalb gar keine Beſtimmung treffen, oder der Direktion die Vollſtreckung anſinnen.

Digitized by Google

Iſt bereits vor der Ablieferung rechtskräftig auf Züchtigung erkannt, ſo iſt dieſelbe durch die Gerichte zu vollſtrecken und daß dies geſchehen, oder, im Falle der ermittelten Unfähigkeit dieſelbe zu ertragen, welche Verlängerung der Freiheitsſtrafe an deren Stelle tritt, der Direktion bei der Einlieferung ausdrücklich mitzutheilen.

Findet eine vorläufige Einlieferung des Strafgefangenen ſtatt, ſo iſt das am Orte der Strafanſtalt befindliche Inquiſitoriat gleichzeitig wegen Publikation des Erkenntniſſes und wegen Vollſtreckung der rechtskräftig erkannten Züchtigung zu requiriren und die Direktion der betreffenden Strafanſtalt iſt, reſpektive bei Einſendung der definitiven Annahme-Ordre, zu benachrichtigen, daß die Züchtigung vollſtreckt iſt, oder ob und welche Freiheitsſtrafe ſubſtituirt werden ſoll.

Hiernach haben ſämmtliche Gerichtsbehörden unſeres Departements ſich genau zu achten.

Breslau, den 3. April 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Perſonal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau pro März 1847.

I. Befördert:

1) Der Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Pauli zum etatsmäßigen Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Ohlau;

2) die Referendarien Carl Hübner und Heinrich Moritz Müller zu Ober-Landesgerichts-Aſſeſſoren;

3) der Referendarius Floegel zum unbeſoldeten Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Brieg;

4) der Kammergerichts-Referendarius Lebenheim zum unbeſoldeten Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Trebnitz;

5) die Rechts-Kandidaten Behrends, Falk, Gelbke, Hundrich und Graf von Rittberg zu Auskultatoren;

6) der Regiſtratur-Aſſiſtent Gritſchke bei dem hieſigen Stadtgerichte zum Regiſtrator;

7) der Civil-Supernumerarius Köhler zum Bureaugehülfen bei dem Land- und Stadtgerichte zu Strehlen;

8) der Civil-Supernumerarius Mevius zum Bureau-Gehülfen bei dem Land- und Stadtgerichte zu Oels;

9) der interimiſtiſche Aktuar Zobel definitiv zum Aktuar und Rendanten bei dem Land- und Stadtgericht zu Pitſchen;

Digitized by Google

10) der invalide Unteroffizier Fückert zum etatsmäßigen Gerichtsdiener bei dem Land- und Stadtgerichte zu Wohlau;

11) dem Justiz-Kommiſſarius und Notarius publicus Gelinek II. zu Breslau, dem Land- und Stadtrichter Hartmann zu Habelſchwerdt und dem Juſtitiar Werner zu Bolkenhain iſt der Charakter „Juſtizrath“ verliehen worden; desgleichen

12) dem Sekretair Bernhardt bei dem Land- und Stadtgerichte zu Ohlau, dem Aktuar Wandt bei dem Land- und Stadtgerichte zu Schweidnitz und dem Sekretair Weichert bei dem Land- und Stadtgerichte zu Glatz der Titel „Kanzlei-Direktor“;

13) dem Aktuarius Herzog bei dem Inquiſitoriate zu Brieg, dem Aktuarius Rudolph bei dem Inquiſitoriate zu Schweidnitz der Titel „Inquiſitoriats-Sekretair“;

dem Aktuarius Müller zu Winzig der Titel „Land- und Stadtgerichts-Sekretair“;

14) dem Ober-Landesgerichts-Depoſital-Aſſiſtenten Dronke und dem Ober-Landesgerichts-Salarien-Kaſſen-Aſſiſtenten Mertens der Titel „Buchhalter.“

II. Verſetzt:

1) Der Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor von Rottengatter in eine etatsmäßige Ober-Landesgerichts-Aſſeſſorſtelle bei dem Königlichen Ober-Landesgericht zu Glogau;

2) der Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Gravenhorſt zu Glogau als etatsmäßiger Aſſeſſor an das Land- und Stadtgericht zu Reichenbach;

3) der Kammergerichts-Aſſeſſor Körner als etatsmäßiger Aſſeſſor an das Inquiſitoriat zu Brieg;

4) der Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Zimmermann zu Ratibor als etatsmäßiger Aſſeſſor an das Land- und Stadtgericht zu Schmiedeberg;

5) der Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Pietſch, bisher in Löwen, an das Land- und Stadtgericht zu Brieg;

6) der Bureau-Gehülfe Demczack bei dem Landgerichte zu Wreſchen zum Subaltern-Gehülfen und Dollmetſcher der polniſchen Sprache an das Land- und Stadtgericht zu Brieg.

III. Entlaſſen:

Der Hülfs-Aktuar Zoepfel bei dem Land- und Stadtgerichte zu Habelſchwerdt.

Digitized by Google

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen in dem Richter-Perſonale bei Patrimonial-Gerichten in dem Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirke für den Monat März 1847.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des neu angeſtellten Richters.
Werſingawe	Wohlau	Fürſtenthums-Gerichts-Rath Moritz zu Trachenberg	Juſtitiar Höppner zu Wohlau.
Bruckſteine	Münſterberg	Stadtrichter Harazim zu Reichenſtein	Landſchafts-Syndikus Koch zu Frankenſtein.
Schildau	Schönau	Land- und Stadtgerichts-Rath Hilſe zu Schmiedeberg	Juſtizrath Günther zu Hirſchberg.
Boberſtein	Schönau	derſelbe	Juſtitiarius Schäffer zu Hirſchberg.

Verzeichniß

der nachträglich beſtätigten reſp. vereideten Schiedsmänner in dem Breslauer Regierungs-Bezirke.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
	Kreis Namslau.		
Glauſche	Guſtav Heidenreich	Schullehrer	Glauſche.
	Kreis Reichenbach.		
Girlachsdorf	Friedrich Grüttner	Freigutsbeſitzer	Girlachsdorf.
Ober-Peilau	Ludwig Ehrenberg	Amtmann	Ober-Peilau.
	Kreis Striegau.		
Laaſan und Hummel	Carl Urban	Müllermeiſter	Laaſan.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Oels.			
Görlitz	George Schulz	Rittergutsbeſitzer	Görlitz.
Kreis Wartenberg.			
Neu- und Nieder-Stradam	Johann Gottlieb Tilgner	Schullehrer	Neu-Stradam.
Kreis Ohlau.			
Stadt Wanſen	Carl Affmann	Bürgermeiſter	Wanſen.
Guſten	Friedrich Wulle	Schullehrer	Guſten.

Bekanntmachung.

Es iſt zu unſerer Kenntniß gelangt, daß die aus dem chriſtlichen Alterthum herſtammende, in der evangeliſchen Kirche ſeit der Reformation allgemein beſtehende, und eben darum auch in den Vorſchriften über die gottesdienſtliche Ordnung als beſtehend vorausgeſetzte Sitte, zu der Taufe der Neugebornen zwei oder drei Zeugen zu wählen, und zum Tauf-Akte mitzubringen, in der Provinz nicht überall gleichmäßig beobachtet wird, vielmehr noch hier und da Kinder ohne Pathen zur Taufe gebracht werden. Wir finden uns daher veranlaßt, die evangeliſchen Geiſtlichen unſers Aufſichtsbereichs anzuweiſen, jenem Mißbrauche in angemeſſener Weiſe durch Belehrung in den einzelnen Fällen, oder auch, wo es zweckdienlich ſcheint, durch eine Anſprache an die verſammelte Gemeinde von der Kanzel herab entgegen zu wirken, und nicht ferner zu geſtatten, daß in Ermangelung der vorſchriftsmäßigen Taufzeugen auf augenblickliche Requiſition Pathenſtellen von Glöcknern, Balgentretern, oder Hebammen blos zum Scheine übernommen werden, da ein ſolches Verfahren lediglich als eine unzuläßige Umgehung der Vorſchrift zu erachten iſt.

Breslau, den 11. März 1847.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Schleſien.
Graf zu Stolberg.

Digitized by Google

Chronik.

Der Wegebaumeiſter Schultze iſt als Lehrer der Baukunſt, und
der Bau-Kondukteur Gottgetreu als Lehrer der Architektur und praktiſchen Maſchinenlehre
an der hieſigen Königl. Kunſt-, Bau- und Handwerks-Schule angeſtellt worden.

Beſtätigt worden ſind auf Grund geſchehener Wahlen:
im Schweidnitzſchen Kreiſe der Rittergutsbeſitzer v. Dresky auf Birkholz, als erſter, und der Rittergutsbeſitzer Graf v. Pückler auf Ober-Weiſteritz als zweiter Kreis-Deputirter;
in Brieg der Apotheker Sperr, und
in Schweidnitz der Kaufmann Moritz,
beide als unbeſoldete Rathsherren, — ferner
in Mittelwalde der bisherige unbeſoldete Rathmann Janiſch, und
in Reinerz der bisherige unbeſoldete Rathmann Hospital- und Armen-Kaſſen-Rendant Kloſetius,
beide in ihren Stellen anderweit,
ſämmtlich auf ſechsjährige Dauer.

Angeſtellt:
der zeitherige Hülfslehrer am hieſigen Taubſtummen-Inſtitut, Mittelhaus, als dritter Lehrer an den Elementar-Klaſſen des Gymnaſii zu St. Eliſabet in Breslau;
der Schullehrer Scholz zu Hohndorf als katholiſcher Schullehrer und Organiſt zu Alt-Lomnitz, Habelſchwerdtſchen Kreiſes;
der bisherige Hülfslehrer Erdelt zu Habelſchwerdt als katholiſcher Schullehrer in Hohndorf, Habelſchwerdtſchen Kreiſes;
der bisherige Schul-Adjuvant Langer als evangeliſcher Schullehrer in Laaſan, Striegauſchen Kreiſes;
der bisherige interimiſtiſche Lehrer Schick als katholiſcher Schullehrer in Langenau und Neudorf, Guhrauſchen Kreiſes; und

verſetzt:
der evangeliſche Schullehrer Boer von Sägen bei Strehlen nach Kottwitz bei Auras.

Vermächtniß.

Der in Brieg verſtorbene Schneidermeiſter Sonnenberger hat:
der daſigen katholiſchen Armenſchule ein Legat von . . . 100 Rthlr.
mit der Bedingung hinterlaſſen, daß von den Intereſſen Fußbekleidung für die fleißigſten Kinder zum Weihnachtsgeſchenk gekauft werden ſoll.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 16. Breslau, den 21. April 1847.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 13te Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Nr. 2824. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 7. April 1847. wegen Publikation der beiden Verordnungen von demſelben Tage, betreffend die Oeffentlichkeit in den nach dem Geſetze vom 17. Juli 1846 zu führenden Unterſuchungen, ſowie betreffend die Oeffentlichkeit in Zivilprozeſſen.

Nr. 2825. Verordnung, betreffend die Oeffentlichkeit in den nach dem Geſetze vom 17. Juli 1846. zu führenden Unterſuchungen. Vom 7. April 1847.; und

Nr. 2826. Verordnung, betreffend die Oeffentlichkeit in Zivilprozeſſen. Vom 7. April 1847.

Das 14te Stück:

Nr. 2827. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 12. März 1847., mit welcher der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1847. publizirt wird.

Das 15te Stück:

Nr. 2828. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 4. April 1847., betreffend die interimiſtiſche Uebertragung der Führung der den Herrſchaften Cappenberg und Scheda auf dem Weſtphäliſchen Landtage beigelegten Virilſtimme an den Grafen Ludwig von Kielmannsegge; und

Nr. 2829. Geſetz über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwiſchen den Gerichten und Verwaltungsbehörden. Vom 8. April 1847.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierungen.

Die Ziehung von Pflanz-Kartoffeln betreffend.

Das Königliche Landes-Oekonomie-Collegium hat empfohlen, Pflanz-Kartoffeln zu ziehen und damit ähnlicher Weiſe, wie mit Rübenkörnern und deren Verpflanzung zu verfahren, um Saamenkartoffeln zu erſparen, indem aus einer halben Kartoffel mehrere Pflanzen zu ziehen und dann immer noch die Saatkartoffel ſelbſt, nachdem ſelbige im Freien getrocknet, noch für das Vieh genießbar bleibe.

Auf dieſe Weiſe wird ein Scheffel geſpaltener Kartoffeln ſo weit reichen, als ſonſt acht Scheffel Satzkartoffeln. Obwohl dies Verfahren eine Mehrarbeit erfordert, ſo ſcheint ſelbiges doch wenigſtens im Kleinen ſehr empfehlungswerth.

Die Behandlung iſt folgende:

Man grabe ein Beet von 12 Fuß Länge und 6 Fuß Breite in zweijährigem Düngungszuſtande tief und ſorgſam, und ziehe 6 Zoll von einander entfernte Reihen mittelſt einer Schnur oder auch einer geraden Bohnenſtange, ſodann nehme man eine Hacke, ziehe kleine Rinnen von 4 Zoll Tiefe, ſchneide geſunde Kartoffeln mitten durch und lege ſolche, jede 4 Zoll von der andern, 3 bis 4 Zoll tief, dergeſtalt, daß die geſchnittenen Kartoffeln auf der platten Schnittſeite liegen, hierauf werden die Rinnen wieder zugeſtoßen und gleich gerecht.

Gewöhnlich in 6 Wochen haben hierauf die Kartoffeln reichliche Büſche von Pflanzen getrieben. Man hebe nun die längſten und ſtärkſten vorſichtig mittelſt einer Hacke, ergreife dann den ganzen Buſch, ihn mit der linken Hand umſpannend, ziehe ihn behutſam heraus, und drücke nun mit dem Daumen und den Fingerſpitzen der rechten die Kartoffeln ſelbſt von den Pflanzen ab, jedoch ſo ſorgſam, daß die Pflanzen nicht geknickt werden. Hierauf wird die Kartoffel ſelbſt herausgenommen und getrocknet.

Die Pflanzen nun werden in einem Korbe oder in der Schürze geſammelt, und bald wieder gepflanzt, damit ſie möglich kurze Zeit von der Erde entfernt bleiben; dieſe pflanze man nun auf ein tief gegrabenes Land, hüte ſich aber, in ein Pflanzloch mehr als eine zu ſetzen, ganz in derſelben Art, wie man Weißkraut zu pflanzen pflegt.

Die Pflanzen haben lange Wurzeln von feinen Haaren, weßhalb die Pflanzung ſorgſam und recht tief ſtattfinden muß, damit die feinen langen Haarwurzeln nicht beſchädigt werden. Es iſt gut, wenn auch ein Theil des grünen Krautes in die Erde gelangt, da auch dieſes Wurzeln macht.

Man pflanze alſo die Pflanzen in 9 Zoll Entfernung und drücke die Löcher mit dem Pflanzholze ein oder zu.

Digitized by Google

Die Reihen kommen ſo weit auseinander, daß man bequem dazwiſchen hacken und häufeln kann, und es iſt angemeſſen, wenn man gleich nach der Pflanzung dieſe ſo behäufelt, daß nur oben die Spitzen über der Erde frei bleiben.

Im ſandigen oder ſchlechten Boden muß man viel weitläuftiger, bis 15 Zoll, von einander pflanzen.

Iſt es möglich, die Pflanzen anzugießen, ſo wird man die Mühe doppelt belohnt bekommen. Hat man Miſtwaſſer, ſo kann dieſes mit beſonderem Erfolg hierzu benutzt werden.

Sind nun in der Pflanzſchule die zurückgebliebenen kleinen Pflanzen nachgewachſen, ſo verpflanze man dieſe in gleicher Weiſe.

Es iſt glaubhaft verſichert worden, daß auf dieſe Weiſe von 4 Metzen Satz-Kartoffeln an 20 Scheffel Ertrag gewonnen werden.

Wir empfehlen beſonders den Schullehrern dieſe Verſuche, und werden es gern ſehen, hierüber umſtändliche Berichte zu empfangen.

Breslau, den 13. April 1847. I.

Betreffend Führung des Titels „Thierarzt.“

Im Auftrage des Königlichen Hohen Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 31. v. M. bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß auf Grund des Allerhöchſt genehmigten Reglements über die Eintheilung des thierärztlichen Perſonals vom 25. Mai 1839, Perſonen, welche, ohne als Thierärzte geprüft und approbirt zu ſein, thierärztliche Praxis treiben, nicht verboten werden kann, die Benennung „Thierarzt“ ſich beizulegen, da nach Lage der Geſetzgebung den approbirten Thierärzten keine ausſchließliche Berechtigung zur Ausübung der Thierheilkunde zuſteht, die Benennung „Thierarzt“ nicht als amtlicher Titel zu betrachten iſt, und die Beſchäftigung derjenigen richtig bezeichnet, welche ohne als Thierärzte approbirt zu ſein, die Thierheilkunde gegen Entgelt ausüben.

Dagegen bleibt den approbirten Thierärzten unbenommen, ſich zur ſichern Unterſcheidung von den nicht approbirten „geprüfte“ oder „approbirte“ Thierärzte zu benennen.

Breslau, den 8. April 1847. I.

Digitized by Google

Die Gutsherrſchaft zu Hemmersdorf, Frankenſteiner Kreiſes, hat das im Jahre 1845 daſelbſt abgebrannte Ober-Vorwerk nicht auf der alten Stelle, ſondern etwa 400 Ruthen vom Dorfe ſüdlich wieder aufgebaut und demſelben mit unſerer Genehmigung den Namen

„Albrechtshof"

beigelegt.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 31. März 1847. I.

Betreffend die Flachsmärkte zu Neiſſe.

Mit Bezug auf unſere Bekanntmachung vom 27. Mai 1846 (extraordinaire Beilage zum Regierungs-Amtsblatte pro 1846 Stück 22 vom 2. Juni 1846) machen wir anderweit bekannt:

daß die der Stadt Neiſſe alljährlich bewilligten zwei Flachsmärkte im Laufe dieſes Jahres

Montags den 7. Juni und
Montags den 20. Dezember

Statt finden werden.

Der Magiſtrat wird wieder, wie im vorigen Jahre, Behufs geſchützter Auslegung des Flachſes nicht nur die nöthigen Marktbuden aufſtellen laſſen, ſondern auch, wenn außer den Probekloben größere Quantitäten Flachs zum Markte gebracht werden ſollten, für deren ſichere Aufbewahrung Sorge tragen.

Oppeln, den 10. April 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Das Königliche Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat auf den Grund Allerhöchſter Cabinets-Ordre vom 6. v. M., in Folge unſers Antrags, den bisherigen Superintendentur-Verweſer Paſtor Meisner in Bunzlau, unter Entbindung von dem Colloquio pro ephoratu, zum Superintendenten der erſten Bunzlauer Diöceſe ernannt und demſelben unter dem 5. d. M. die diesfällige Beſtallung ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 29. März 1847.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Schleſien.

Dr. Hahn.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Von dem Königlichen Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten iſt auf Grund Allerhöchſter Cabinets-Ordre vom 10. v. M., unſerm Antrage gemäß, der zeitherige Superintendentur-Verweſer Paſtor Stiller zu Wahlſtatt zum Superintendenten der Liegnitzer Diöceſe definitiv beſtellt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 29. März 1847.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Schleſien.
Dr. Hahn.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Candidaten der Theologie, als:

Immanuel Auguſt Franke aus Freiſtadt, 25 Jahr alt;
Heinrich Herrmann Theodor Meltzer aus Breslau, 31 Jahr alt;
Adolph Eduard Wilhelm Methner aus Wiltſchau, 26 Jahr alt;
Jakob Bernhard Patrunky aus Freiwaldau, 23½ Jahr alt;
Alexander Georg Ernſt Raede aus Förſtgen, 30 Jahr alt;
Karl Wilhelm Erdmann Schott aus Kreuzburg, 24 Jahr alt;

haben nach beſtandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 29. März 1847.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Schleſien.
Dr. Hahn.

Bekanntmachung.

Die Nachprüfung der mit Nr. III. abgegangenen Adjuvanten und die damit verbundene Extra-Prüfung ſolcher Schulamts-Aſpiranten, welche ſich privatim für den Lehrſtand vorbereitet haben, findet, wie alle Jahre, ſo auch dieſes Jahr am Montage und Dienſtage vor dem Himmelfahrtsfeſte im hieſigen katholiſchen Schullehrer-Seminar ſtatt. Die Examinanden haben ſich demnach Sonntag den 9. Mai im Seminar perſönlich zu melden, bis zum 1. Mai aber ihre Requiſite einzureichen.

Breslau, den 10. April 1847.

Königliches katholiſches Schullehrer-Seminar.

Digitized by Google

Patentirungen.

Dem Ingenieur-Premier-Lieutenant a. D., Auguſt Roß zu Arnſtadt, iſt unter dem 27. März 1847 ein Patent

> auf eine Verbindung zwiſchen Eiſenbahnwagen, durch welche beim Umwerfen des einen Wagens dieſer von den anderen ſich ſelbſt löſen ſoll, in der durch Modell und Beſchreibung nachgewieſenen Weiſe,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbeſitzer M. Fleiſcher zu Breslau iſt unter dem 31. März 1847 ein Patent

1) auf eine ſelbſtthätige hydrauliſche Preſſe, um Rübenbrei zu preſſen;

2) auf einen Meß-Apparat, um die Concentration des eingekochten Klärſels zu beſtimmen, in ſeiner ganzen Zuſammenſetzung, ohne Jemand im Gebrauche der bekannten Theile zu behindern, und

3) auf einen Kryſtalliſations-Apparat, in ſeiner ganzen Zuſammenſetzung, ohne Jemand im Gebrauche einzelner Theile zu behindern,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Tiſchlermeiſter Joh. Joſeph Kraemer zu Waſſenach, im Regierungs-Bezirke Koblenz, iſt unter dem 6. April 1847 ein Patent

> auf eine Dreſch-Maſchine, inſoweit ſolche nach der vorgelegten Zeichnung und Beſchreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden iſt,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Karl Bohne zu Berlin iſt unter dem 7. April 1847 ein Patent

> auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen mechaniſchen Apparat zur Kontrolirung der Droſchken-Kutſcher

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem A. Tiſchbein, techniſchen Dirigenten der Maſchinen-Fabrik zu Buckau bei Magdeburg, iſt unter dem 10. April 1847 ein Einführungs-Patent

auf einen paraboliſchen Centrifugal-Regulator in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Die dem Fabrikanten C. F. Schildknecht zu Berlin unterm 4. Juni 1845 und 26. Februar 1846 ertheilten Patente

auf durch Modell und Beſchreibung nachgewieſene Vorrichtungen zur Kontrolirung der Droſchkenkutſcher

ſind erloſchen.

Chronik.

Befördert:

der Pfarrer und Schulen-Inſpektor Rude zu Thiemendorf zum Erzprieſter des Archipresbyterats Preichau.

Angeſtellt:

der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerar Zimmermann als Kreis-Sekretair des Kreiſes Habelſchwerdt;

der Rektor Mann zu Groß-Strehlitz als Cantor an der Haupt-Pfarrkirche ad St. Laurentium, und Lehrer und College an der evangeliſchen Stadtſchule zu Wohlau;

der Schul-Adjuvant Günther als evangeliſcher Schullehrer zu Schalkau, Kreiſes Neumarkt.

Beſtätigt:

der Rittergutsbeſitzer v. Dresky auf Groß-Wilkawe, Trebnitzſchen Kreiſes, als Polizei-Diſtrikts-Commiſſarius;

in Schweidnitz der anderweit wieder gewählte bisherige beſoldete Rathsherr Feuerſtack, und

in Wartha der zeitherige Polizei-Aſſiſtent Gierasch zu Schweidnitz als Bürgermeiſter,

letztere beide auf ſechs Jahre.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauſchen Regierungs-Departement für den Monat März 1847.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel. gute Sorte			Weizen geringe Sorte			Roggen der Scheffel. gute Sorte			Roggen geringe Sorte			Gerſte der Scheffel. gute Sorte			Gerſte geringe Sorte			Hafer der Scheffel. gute Sorte			Hafer geringe Sorte			Heu der Centner.			Stroh das Schock.		
	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
Breslau . . .	3	13	2	2	27	8	2	29	7	2	21	8	2	12	9	1	29	—	1	14	2	1	9	6	1	1	10	6	25	—
Brieg . . .	3	12	6	3	3	9	2	28	9	2	23	3	2	15	3	2	10	—	1	12	—	1	8	9	—	25	—	5	11	3
Frankenſtein . .	3	11	9	2	25	—	2	29	3	2	17	9	2	12	3	2	2	3	1	11	9	1	7	1	—	20	—	5	15	—
Glatz . . .	3	13	6	2	29	9	2	28	3	2	20	9	2	8	9	2	2	9	1	8	9	1	3	9	—	20	—	4	—	—
Guhrau . . .	3	10	6	3	3	6	3	1	7	2	28	7	2	13	9	2	11	3	1	15	—	1	11	8	—	22	6	4	5	—
Habelſchwerdt . .	3	6	3	2	27	10	2	26	7	2	18	6	2	9	7	2	5	1	1	7	10	1	6	—	—	20	—	4	15	—
Herrnſtadt . . .	3	9	—	3	6	—	3	4	—	3	1	—	2	6	—	2	3	—	1	14	—	1	11	—	—	24	—	5	—	—
Münſterberg . .	3	—	6	2	22	6	2	25	6	2	17	9	2	12	6	2	5	9	1	11	3	1	7	—	—	20	—	4	—	—
Namslau . . .	3	1	8	2	26	9	2	24	—	2	21	5	2	7	3	2	4	11	1	12	9	1	10	8	—	19	6	5	13	2
Neumarkt . . .	3	12	—	3	1	—	3	—	—	2	24	—	2	16	—	2	9	—	1	14	—	1	10	—	1	—	—	5	10	—
Nimptſch . . .	2	29	—	2	24	6	2	27	6	2	24	6	2	8	6	2	5	—	1	12	—	1	10	—	—	20	—	4	12	6
Ohlau . . .	3	—	—	2	25	—	2	28	3	2	26	—	2	10	6	2	4	—	1	13	—	1	8	6	—	—	—	—	—	—
Oels . . .	3	6	—	3	—	10	2	25	—	2	21	2	2	10	3	2	6	10	1	13	4	1	10	2	—	20	—	5	21	—
Prausnitz . . .	3	15	—	3	13	—	3	—	—	2	28	—	2	11	—	2	9	—	1	14	6	1	13	6	—	24	—	5	10	—
Reichenbach . .	3	—	—	2	20	—	2	29	10	2	23	10	2	11	5	2	5	5	1	11	5	1	7	5	—	23	—	6	—	—
Reichenſtein . .	3	9	2	2	26	2	2	29	7	2	19	2	2	13	7	2	4	5	1	9	5	1	6	—	—	17	—	5	—	—
Schweidnitz . .	3	9	6	2	22	6	2	29	—	2	17	9	2	15	—	2	7	—	1	13	9	1	7	—	—	20	—	5	15	—
Steinau . . .	3	15	—	3	11	—	3	—	—	2	27	—	2	18	—	2	16	—	1	14	—	1	12	—	—	25	—	5	25	—
Strehlen . . .	3	8	10	2	26	—	2	27	—	2	22	9	2	13	1	2	7	5	1	13	4	1	8	6	—	—	—	—	—	—
Striegau . . .	3	5	—	2	28	6	2	27	5	2	21	7	2	14	—	2	9	—	1	11	6	1	9	—	1	5	—	5	15	—
Trachenberg . .	3	11	3	3	9	—	3	1	3	2	27	3	2	14	2	2	11	10	1	13	9	1	11	9	—	22	—	5	—	—
Wohlau . . .	3	12	6	3	10	6	3	—	—	2	28	—	2	13	—	2	11	—	1	13	6	1	11	6	—	25	—	5	10	—
Winzig . . .	3	10	9	3	6	3	3	1	3	2	28	9	2	16	3	2	14	3	1	15	—	1	13	—	—	24	—	5	5	—
Im Durchſchnitt .	3	8	5	3	—	4	2	28	8	2	23	6	2	12	4	2	7	2	1	12	7	1	9	4	—	23	3	5	5	11

Mittel-Preis 3 Rtl. 4 Sgr. 4 Pf. 2 Rtl. 26 Sgr. 1 Pf. 2 Rtl. 9 Sgr. 9 Pf. 1 Rtl. 10 Sgr. 11 Pf.

Breslau, den 9. April 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 17. Breslau, den 29. April **1847.**

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 16te Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Nr. 2830. Allerhöchſte Beſtätigungs-Urkunde vom 8. März 1847., für den Nachtrag zum Statut der Stargard-Poſener Eiſenbahn-Geſellſchaft vom 4. März 1846. in Betreff der Zins-Garantie des Aktien-Kapitals von Seiten des Staats; und

Nr. 2831. Geſetz über die Errichtung von Handelsgerichten. Vom 3. April 1847.

Das 17te Stück:

Nr. 2832. Patent über die Publikation des Beſchluſſes der deutſchen Bundes-Verſammlung vom 14. Juni 1832, die Auslegung des §. 7. des Bundestags-Beſchluſſes vom 20. September 1819. betreffend. D. d. den 8. April 1847.

Bekanntmachung.

Seine Majeſtät der König haben in Betracht der ganz ungewöhnlichen Theuerung der erſten Lebensbedürfniſſe Allergnädigſt zu befehlen geruht, daß die Erhebung der Mahlſteuer von allen Getreidearten, Körnern und Hülſenfürchten bis zum 1. Auguſt c. ausgeſetzt werde.

Außerdem haben des Königs Majeſtät nicht nur den Erlaß der Klaſſenſteuer in der unterſten (Kopfſteuer) Stufe für die drei Monate Mai, Juni und Juli c. zu beſtimmen, ſondern auch von dem Tage der Veröffentlichung dieſer Bekanntmachung durch die Amtsblätter ab die zollfreie Einfuhr für Reis und zwar bis Ende September c. nachzulaſſen die Gnade gehabt.

Indem ich dieſen neuen Beweis der huldreichen landesväterlichen Fürſorge Sr. Majeſtät hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß wegen Erlaſſes der Klaſſenſteuer in der unterſten Steuerſtufe Seitens der Königl. Regierungen das Erforderliche veranlaßt werden und daß die Erhebung der Mahlſteuer vom 1. Auguſt c. ab in der bisherigen Art und Weiſe wieder eintreten wird.

Breslau, den 22. April 1847.

Der Ober-Präſident der Provinz Schleſien.
In Abweſenheit und Auftrag
v. Kottwitz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Seine Majeſtät der König haben in Rückſicht auf den allgemeinen Nothſtand Allergnädigſt zu beſtimmen geruhet, daß die Uebungen der Landwehr-Cavallerie in dieſem Jahre überall ausfallen ſollen. Ueber die Uebungen der Landwehr-Infanterie, welche zuvörderſt bis zum Herbſte ausgeſetzt bleiben, haben Seine Majeſtät Sich die weitere Entſchließung bis dahin vorbehalten, wo der Ausfall der diesjährigen Ernte ſich überſehen laſſen wird. Indem ich vorſtehende Allerhöchſte Entſchließung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß auch die Uebungen der Landwehr-Artillerie, Pioniere, Jäger und Schützen in dieſem Jahre ausfallen.

Breslau, den 23. April 1847.

Der Ober-Präſident der Provinz Schleſien.

In Abweſenheit und Auftrag

v. Kottwitz.

Bekanntmachung,

die Ausreichung neuer Zinscoupons, Serie III. Nr. 1 bis 8, zu den Neumärkiſchen Schuldverſchreibungen betreffend.

Vom 1. Juli d. J. ab werden zu den Neumärkiſchen Schuldverſchreibungen die neuen, den Zeitraum vom 1. Juli d. J. bis zum 1. Juli 1851 umfaſſenden Zinscoupons, Serie III. Nr. 1 bis 8, bei der Controle der Staatspapiere (Taubenſtraße Nr. 30) täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage, wie auch der zur Kaſſen-Reviſion beſtimmten drei letzten Tage eines jeden Monats, ausgereicht werden.

Damit die Abſtempelung der Coupons geſchehen kann, ſind dem gedachten Büreau die Schuldverſchreibungen, nach den Appointsgattungen und innerhalb derſelben nach der Nummerfolge geordnet, mittelſt einer, bei Empfangnahme der Coupons zu quittirenden Note, wozu die gedruckten Formulare unentgeltlich verabreicht werden, vorzulegen.

Die Beamten der Controle der Staatspapiere können ſich jedoch auf einen Schriftwechſel mit dem Publikum und auf Ueberſendung der auszureichenden Coupons nicht einlaſſen; ſie haben vielmehr die Anweiſung erhalten, derartige ſchriftliche Anträge abzulehnen und die ihnen damit zugehenden Papiere ohne Weiteres zurückzuſenden. Ein Gleiches wird geſchehen müſſen, wenn dergleichen Geſuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden gerichtet werden ſollten.

Berlin, den 6. April 1847.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Der Deputirte der Neumark.

v. Voß.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die neuen Preußiſchen Banknoten zu 500 Thaler betreffend.

In weiterem Verfolg unſerer Bekanntmachung vom 10. Oktober v. J. bringen wir nach Vorſchrift der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 16. Juli 1846 (G. S. Nr. 2727) die Beſchreibung der neuen Preußiſchen Banknoten zu 500 Rthlr, welche, mit unſerem Kontrollſtempel verſehen, heute an die Preußiſche Bank abgeliefert worden ſind, nachſtehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die nach § 29 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober v. J. für jetzt auszugebenden, von uns geſtempelten 15,000,000 Rthlr. Banknoten in

// 8,000,000 Rthlr. zu 25 Rthlr.
// 4,000,000 Rthlr. zu 50 Rthlr.
// 2,500,000 Rthlr. zu 100 Rthlr.
und // 500,000 Rthlr. zu 500 Rthlr.

beſtehen.

Berlin, den 21. April 1847.

Königliche Immediat-Kommiſſion zur Kontrollirung der Banknoten.
Coſtenoble. H. C. Carl. Rohlwes.

Beſchreibung

der neuen Preußiſchen Banknoten zu 500 Thalern.

Die neuen Preußiſchen Banknoten zu 500 Rthlr. ſind 6 Zoll breit und 4⅛ Zoll hoch, und beſtehen aus weißem Papier mit den nachſtehend beſchriebenen

Waſſerzeichen:

1) in der Mitte, die dunkel gehaltene und hell eingefaßte Werthbezeichnung

500,

welche

2) von einem Bogenſtücke, enthaltend in lateiniſchen Initialen:

„Preussische Banknote“

und einigen Bogenverzierungen, alles hell, eingeſchloſſen wird;

3) unten in beiden Ecken, die gleichmäßig getheilte Jahreszahl

18 46.

ebenfalls hell.

A. Die Schauſeite

zeigt:

1) oben in der Mitte, das rechts und links von Ranken- und Blätter-Verzierungen begrenzte mittlere Königliche Wappen mit dem gekrönten Helm, der Ordenskette und den beiden wilden Männern mit Fahnen, im Hermelinmantel mit der Krone;
2) zwiſchen den ebengedachten Verzierungen, zwei Leiſten, deren eine links die Inſchrift *„Preussische,“* die andere rechts die Inſchrift *„Banknote“* in verzierter lateiniſcher Kurſivſchrift auf liniirtem Grunde enthält;

Digitized by Google

3) unten: einen verzierten Sockel mit der Strafandrohung in deutſcher Diamantſchrift auf liniirtem Grunde;
und über dem Sockel, deſſen beide Ecken Wächtern mit Helm und Schwerdt zum Sitz dienen;
4) eine Figuren-Gruppe, welche den Bankverkehr bildlich darſtellt;
5) zu beiden Seiten: Ranken- und Blätter-Verzierungen, zwiſchen denen kleine Knaben ſich befinden, von welchen die beiden unteren, nach der Figuren-Gruppe blickend, auf verzierten Kreiſen ruhen — innerhalb deren der heraldiſche Adler mit der Umſchrift:

„Haupt - Bank - Directorium 1846.“

in lateiniſchen Initialen angebracht iſt, die beiden oberen aber verzierte Kreiſe ſtützen, mit der Werthbezeichnung

500
Thaler

und den Umſchriften
links:

„Billet de la Banque de Prusse“

rechts:

„Prussian Banknote“

in lateiniſchen Initialen.
6) In der Mitte unter dem Königlichen Wappen befindet ſich der Text der überall mit dem Buchſtaben A. und einer laufenden Nummer bezeichneten Banknoten, nämlich:

A. (laufende Nummer)

Fünf Hundert Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin

ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieſer Banknote, welche bei allen Staats-Kaſſen ſtatt baaren Geldes und Kaſſen-Anweiſungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 31ten Juli 1846.

Haupt-Bank-Directorium.

gez. von Lamprecht. *Witt. Reichenbach. Meyen.*

Ausgefertigt (Unterſchrift des Bankbeamten)

7) Gefärbt ſind
a. das Königliche Wappen, ſämmtliche Verzierungen und die Figuren-Gruppe: hellviolet,
b. die Bezeichnung: *Preussische Banknote* in der oberen Verzierung (Nr. 2): dunkelviolet,
c. die Schrift und die Zahlen der Kreiſe in den vier Ecken: hellroth,
d. der Text der Banknoten und die Strafandrohung: ſchwarz.

Digitized by Google

B. Die Kehrſeite

zeigt:

1) ein Netz von Schneckenlinien, welche von dem Mittelpunkte ausgehende Strahlen bilden, in meergrüner Farbe,

2) auf dem Anfangspunkte dieſer Strahlen, den Kontrollſtempel der Königlichen Immediat-Kommiſſion zur Kontrollirung der Banknoten, beſtehend

 a. aus dem geprägten heraldiſchen Adler in karmoiſinrothem Grunde,

 b. der Umſchrift: *K. Immed. Comm. z. Contr. d. Banknoten*, in lateiniſchen Initialen;

 c. einem darunter angebrachten Bande mit der Inſchrift:

Cab. Ord. v. 16. Juli 1846.

 in lateiniſchen Initialen, und

 d. einer darunter befindlichen verzierten Leiſte enthaltend die Unterſchriften der Mitglieder der gedachten Kommiſſion:

Costenoble. H. C. Carl. Rohlwes.

alles in karmoiſinrother Druckfarbe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Den Erlaß der Klaſſenſteuer in der unterſten Steuerſtufe betreffend.

Mit Bezug auf die im gegenwärtigen Stücke des Amtsblattes enthaltene Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präſidii vom geſtrigen Tage, nach welcher des Königs Majeſtät den Erlaß der auf der unterſten Steuerſtufe mit 1 Sgr. 3 Pf. monatlich von jedem betreffenden Steuerpflichtigen zu entrichtenden Klaſſenſteuer während der drei Monate Mai, Juni und Juli zu genehmigen geruht haben, weiſen wir bei der Kürze der Zeit bis zum nächſten Steuerzahlungs-Termine die Ortsbehörden hierdurch unmittelbar an, die gedachte Steuer der zwölften Klaſſenſteuerſtufe vom 1. kommenden Monats ab bis zum Schluſſe des Monats Juli d. J. nicht zu erheben. Wegen der ordnungsmäßigen Verrechnung des hierdurch entſtehenden Ausfalls haben die Ortsbehörden die weiteren Beſtimmungen der Herren Landräthe zu erwarten.

Breslau, den 23. April 1847. III.

Auf Anlaß eines Erlaſſes des Herrn Ober-Präſidenten vom 9. d. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ſich eine Sektion für Statiſtik und National-Oekonomie bei der Schleſiſchen Geſellſchaft für vaterländiſche Kultur hier gebildet hat.

Breslau, den 20. April 1847. I.

Im Verfolg unſerer Verordnung vom 19. Oktober 1845 (Amtsblatt Seite 325), die Anwendung der geſetzlichen Maaße und Gewichte betreffend, beſtimmen wir hiermit, daß die

Digitized by Google

unterm 1. Dezember 1814 (Amtsblatt Seite 549) und 12. Oktober 1832 (Amtsblatt Seite 321) angeordneten Berichtserſtattungen nicht mehr ſtatt finden ſollen.

Breslau, den 17. April 1847. — I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Den betreffenden Untergerichten in unſerm Departement wird bekannt gemacht, daß die Tantieme von den im dritten Tertial 1845 gelöſten und feſtgeſtellten Erbſchafts-Stempeln bei dem Oberlandesgerichts-Ingroſſator Ferchland hieſelbſt gegen Quittung in Empfang genommen werden kann.

Breslau, den 17. April 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Abtheilung für Nachlaßſachen.

Extract

aus den Jahres-Rechnungen der Penſions-Anſtalt für die Familien der evangeliſchen Schullehrer in der Provinz Schleſien für die Jahre 1845 und 1846.

Laufende Nr.	Einnahme.	1845.			1846.		
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Zinſen von Kapitalien	2733	15	9	2884	18	2
2	Kirchen-Kollekten-Gelder	281	—	7	287	26	3
3	Geſchenke	12	—	—	—	—	—
4	Antrittsgelder von den neuen Mitgliedern	126	—	—	178	—	—
5	Reſt-Beiträge	441	27	6	388	28	4
6	Laufende Beiträge von den Mitgliedern	5150	20	—	5247	10	—
7	Strafgelder	—	25	—	2	5	—
8	Insgemein	—	—	—	—	—	—
	Summa	8745	28	10	8988	27	9
	Hierzu:						
	a. an zurückgezahlten Kapitalien	1000	—	—	2000	—	—
	b. an Aſſervaten	—	—	—	—	—	—
	c. an Beſtand	79	14	10	281	18	8
	d. an Defekten	—	—	—	—	—	—
	Im Ganzen	9825	13	8	11270	16	5

Digitized by Google

Laufende Nr.	Ausgabe.	1845. Rthlr.	Sgr.	Pf.	1846. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Verwaltungskoſten:						
	a. ordentliche	131	15	6	168	28	1
	b. außerordentliche	5	23	6	7	19	5
	d. Ausgaben für angeſchaffte Gegenſtände	1	3	—	25	10	—
	Summa 1.	183	12	—	201	27	6
2	An Penſionen:						
	a. ganze Wittwen=Penſionen	2010	—	—	2310	—	—
	b. halbe Wittwen=Penſionen	905	—	—	895	—	—
	c. ganze Waiſen=Penſionen	390	—	—	448	10	—
	d. halbe Waiſen=Penſionen	1045	—	—	1025	—	—
	Summa 2.	4350	—	—	4678	10	—
3	Zur Anlegung neuer Kapitalien	5000	—	5	5877	24	5
4	Insgemein	55	12	7	—	—	—
	Summa aller 4 Titel	9543	25	—	10758	1	11
	Hierzu:						
	a. an Aſſervaten	—	—	—	—	—	—
	b. an Rechnungs=Vergütigungen	—	—	—	—	—	—
	c. an Penſions=Reſten	—	—	—	50	—	—
	Im Ganzen	9543	25	—	10808	1	11

	Abſchluß.						
	Geſammt=Einnahme	9825	13	8	11270	16	5
	Geſammt=Ausgabe	9543	25	—	10808	1	11
	Verbleibt Beſtand ult. reſp. 1845 und 1846	281	18	8	462	14	6

Digitized by Google

Vermögens-Nachweis.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) Beſtand	462	14	6
2) Kapitalien in ſchleſiſchen Pfandbriefen	84500	—	—
Geſammt-Betrag des Vermögens ult. 1846 . .	84962	14	6
Am Schluſſe des Jahres 1845 betrug daſſelbe .	80781	18	8
Es hat ſich mithin im Jahre 1846 vermehrt um .	4180	25	10

Breslau, den 24. März 1847.

Das Direktorium der Anſtalt.
Propſt Heinrich.

Patent-Aufhebung.

Das dem Kaufmann C. W. Ulmann in Berlin unter dem 25. Februar 1846 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Methode, eiſerne Stäbe mit einander zu Achſen, Wellen und dergleichen zu verbinden,

iſt erloſchen.

Vermächtniſſe.

Der Blinden-Unterrichts-Anſtalt hieſelbſt:

von dem hier verſtorbenen Forſt-Inſpektor Kern . . . . 50 Rthlr.

von der hier verſtorbenen verwittweten Weißgerber Tſchech . 5 —

und

von der hier verſtorbenen unverehelichten Suſanna Eliſabeth Philipp 10 —

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 18. Breslau, den 5. Mai **1847.**

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 18te Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Nr. 2833. Allerhöchſte Genehmigungs-Urkunde vom 12. April 1847., betreffend die ſofortige Emiſſion von 2500 Stück Aktien Litt. B. der Berlin-Anhaltiſchen Eiſenbahngeſellſchaft mit vom 1. Januar d. J. ab laufenden Dividenden-Scheinen; und

Nr. 2834. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 23. April 1847., die Beſchränkung einer künſtlichen Steigerung der Lebensbedürfniſſe auf den Wochenmärkten durch Vorkäuferei betreffend.

Bekanntmachung.

Den Remonte-Ankauf pro 1847 betreffend.
Regierungs-Bezirk Breslau.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einſchließlich ſechs, allenfalls auch ſieben Jahren, ſind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen in dieſem Jahre wiederum nachſtehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 5. Juni in Kreutzburg,
= 8. = = Oels,
= 9. = = Trebnitz,
= 10. = = Trachenberg,
= 12. = = Wohlau,
= 14. = = Liegnitz,
= 17. = = Freiſtadt.

Die von der Militair-Kommiſſion erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und ſofort baar bezahlt.

Digitized by Google

Die erforderlichen Eigenſchaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgeſetzt und nur wiederholt bemerkt, daß etwa als Krippenſetzer bald hinterher ſich ergebende Pferde den Verkäufern auf ihre Koſten gegen Erſtattung des Kaufgeldes zurückgeſandt werden.

Mit jedem Pferde muß eine neue ſtarke lederne Trenſe, eine Gurthalfter und zwei hanfne Stricke unentgeltlich übergeben werden.

Berlin, den 28. März 1847.

Kriegs-Miniſterium. Abtheilung für das Remonte-Weſen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Das Reiſen der Fabrikanten und Handeltreibenden, ſo wie deren Reiſenden im Königreiche Belgien und in den Zollvereins-Staaten, ohne Erlegung einer Gewerbeſteuer betreffend.

In Verfolg des von dem Zoll-Vereine mit dem Königreiche Belgien am 1. September 1844 geſchloſſenen Vertrages iſt unterm 27. Juni 1846 eine vom 1. April c. ab in Wirkſamkeit getretene Vereinbarung dahin getroffen worden, nach welcher die, einem Zoll-Vereins-Staate angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, ſo wie deren Reiſende, in Belgien (und eben ſo auch die dem Königreiche Belgien angehörenden Fabrikanten und Handeltreibenden, nicht minder deren Reiſende, in den Zoll-Vereins-Staaten) ohne Erlegung einer Gewerbeſteuer umherziehen dürfen, um für ihr Gewerbe Ankäufe zu machen und unter, oder ohne Mitführung von Muſtern, jedoch jedenfalls ohne Mitführung von Waaren, Beſtellungen zu ſuchen, ſofern der Fabrikant oder Handeltreibende in ſeiner Heimath die geſetzliche Gewerbeſteuer zahlt und ſich hierüber ausweiſet.

Wir machen das Handel treibende Publikum mit dem Bemerken hierauf aufmerkſam, daß der Reiſende, welcher von der gedachten Befugniß im Königreiche Belgien Gebrauch machen will, ſich mit einem von der Gewerbeſteuer-Aufnahme-Behörde auszufertigenden Zeugniſſe zu verſehen hat, wie ſolches bereits zu ähnlichem Behufe für die Zoll-Vereinsſtaaten ſelbſt (nach dem unten folgenden Formular A. für den Gewerbetreibenden, nach dem Formular B. dagegen für den Reiſediener) vorgeſchrieben iſt. Mit dieſem Zeugniſſe verſehen, hat der Reiſende ſich bei dem betreffenden Orts-Bürgermeiſter im Königreiche Belgien zu melden, um ein ſteuerfreies Patent nach dem folgenden Muſter C. zu erhalten.

Die oben gedachten Legitimations-Zeugniſſe werden übrigens von den hieſigen Behörden nur für die in der Handels-Klaſſe A. veranlagten Kaufleute und Fabrikanten, oder deren Reiſediener, ausgefertigt, erſetzen aber keinesweges den Reiſepaß.

Breslau, den 22. April 1847. III.

Digitized by Google

Formular A.

Dem N., welcher als (Wollfabrikant in N. wohnhaft / anſäßig) iſt, wird hierdurch Behufs ſeiner Gewerbs-Legitimation bei den einſchlägigen Behörden des (Großherzogthums Heſſen, Königreichs Belgien ꝛc.) beſcheinigt, daß er für ſein vorgedachtes Gewerbe im hieſigen Lande die geſetzlich beſtehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß iſt gültig auf . . . Monate.

Ort, Datum, Firma der Behörde.

Perſonalbeſchreibung und Unterſchrift des Reiſenden.

Formular B.

Dem N., welcher als Handlungs-Commis in Dienſten des zu N. etablirten Handelshauſes (oder: der Fabrik) des Herrn N. ſteht, wird hierdurch Behufs ſeiner Gewerbe-Legitimation bei den einſchlägigen Behörden des (Großherzogthums Heſſen, Königreichs Belgien ꝛc.) beſcheinigt, daß das oben gedachte Handelshaus (die oben gedachte Fabrikanſtalt) für ſeinen (ihren) Gewerbebetrieb im hieſigen Lande die geſetzlich beſtehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß iſt gültig auf . . . Monate.

Ort, Datum, Firma der Behörde.

Perſonal-Beſchreibung und Unterſchrift des Reiſenden.

Formular C.

Royaume de Belgique.

Province de . . .
Commune de . . . (Armoiries)

Patente, valable pour l'année mil huit cent quarante . . . . délivrée gratis, ensuite des mesures arrêtées de commun accord pour l'exécution du 2ième alinéa de l'article 16. du traité de commerce et de navigation, conclu entre la Belgique et les Etats du Zollverein, le 1er Septembre 1844.

L'administration communale de . . . . ou l'acte de légitimation, produit par le Sr. N. . . . . demeurant à . . . . lequel lui a été délivré par l'autorité compétente à . . . .

Digitized by Google

(Etat du Zoll-Verein) le . . . . dernier, constatant que le dit Sieur N. . . . . y est patenté comme exerçant la profession de

Délivre au dit Sieur N. . . . . la présente patente, pour l'autoriser à se livrer en Belgique aux achats, ainsi qu'à la vente sur échantillons, ou sur commande des marchandises de son commerce ou industrie, mentionné ci-dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toutefois colporter avec lui que des échantillons et nullement des marchandises, celles-ci devant être transportées à leur destination par l'entremise d'un tiers.

Il lui est également interdit, de prendre des commissions autres que pour son propre compte, ou, suivant le cas, pour la maison de commerce qu'il représente.

Fait à . . . . le . . . . 184 . . .

(Sceau.)

Le Bourgmestre.

Signalement et signature du patenté.

Die beſcheinigten Haupt-Quittungen über eingezahlte Ablöſungs-Kapitalien betreffend.

Nachdem die geſetzlich beſcheinigten Haupt-Quittungen über die in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis ultimo Dezember 1846 eingezahlten Ablöſungs-Kapitalien heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zum Umtauſch gegen die Interims-Quittungen zugefertigt worden ſind, werden diejenigen Reluenten, welche in dem genannten Zeitraume Ablöſungs-Kapitalien gezahlt und die darüber von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kaſſe ertheilten Interims-Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere binnen vierzehn Tagen bei den betreffenden Rent- und Pacht-Aemtern abzugeben und dagegen die Haupt-Beſcheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 22. April 1847. III.

Das Einwandern von Handwerkern nach Rußland betreffend.

Die Kaiſerlich Ruſſiſche Regierung hat wahrgenommen, daß der Andrang deutſcher und insbeſondere preußiſcher Handwerker, welche ſich in der Erwartung, dort eine lohnende Be-

Digitized by Google

ſchäftigung zu finden, nach Rußland begeben, unverhältnißmäßig zugenommen hat. Während früher ſelbſt mittelloſe Handwerker die Ausſicht hatten, ſich durch Fleiß und Geſchicklichkeit bald eine auskömmliche Stellung in Rußland zu verſchaffen, wird bei der jetzigen Ueberzahl einheimiſcher Arbeiter dem Ausländer die Gelegenheit zum Erwerbe daſelbſt immer mehr erſchwert, ſo daß unter den dort verweilenden preußiſchen Unterthanen die Zahl derjenigen, welche ſich in ihren Erwartungen ganz getäuſcht finden und in eine hülfsbedürftige Lage gerathen, bedeutend zugenommen hat.

Indem dies zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, werden die Königlichen Landrathsämter und ſonſt zur Ertheilung von Ausgangspäſſen ermächtigten Behörden beauftragt, diejenigen Handwerker, welche Päſſe nach Rußland nachſuchen, auf die Nachtheile einer ohne beſtimmte Ausſicht auf günſtigen Erfolg unternommenen Reiſe ernſtlich aufmerkſam zu machen.

Breslau, den 23. April 1847. I.

Die von Druckſchriften und Kunſtwerken inländiſchen Verlags an die öffentlichen Bibliotheken abzuliefernden Frei-Exemplare betreffend.

Nach einem Erlaſſe des Herrn Miniſters der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 17. d. M. haben des Königs Majeſtät in Beziehung auf die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 28. Dezember 1824 ad 5 (Geſetz-Sammlung 1825 Seite 3), wonach jeder Verleger von jedem ſeiner Verlags-Artikel ein Exemplar an die große Bibliothek zu Berlin, und ein Exemplar an die Bibliothek der Univerſität derjenigen Provinz, in welcher er wohnt, unentgeltlich einzuſenden hat, unterm 12. v. M. beſtimmt, daß dieſe Verpflichtung ſich auf alle Druckſchriften ohne Ausnahme, auf Kupferſtiche und Landkarten aber nur dann bezieht, wenn dieſelben in Begleitung eines gedruckten Textes, gleichviel von welchem Umfange und von welcher Bedeutung, erſcheinen.

Breslau, den 27. April 1847. I.

Die rechtzeitige Einſendung der Quartal-Nachweiſungen von den Abgängen bei den Militair-Gnaden-Gehältern betreffend.

Da die von den Königlichen Landräthlichen Aemtern nach unſerer Amtsblatt-Verordnung vom 8. Auguſt 1826 quartaliter einzureichenden Nachweiſungen von den Abgängen bei den Militär-Gnaden-Gehältern meiſtens ſehr ſpät bei uns eingehen, wodurch die Zuſammenſtellung der Haupt-Nachweiſung und deren Einſendung an das Königliche Kriegs-Miniſterium verzögert werden, ſo fordern wir die Herren Landräthe hiermit auf, die gedachten Nachweiſungen, deren Anfertigung ſchon vom 20. des dritten Quartal-Monats ab geſchehen kann, dergeſtalt zu fördern, daß ſolche unfehlbar bis zum Schluſſe deſſelben Monats hier eingehen.

Breslau, den 1. Mai 1847. I.

Digitized by Google

Betreffend Preiſe der Blutegel.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntniß, daß wir den Preis der Blutegel in den Apotheken unſeres Verwaltungs-Bezirks für die Zeit vom 1. Mai bis ultimo Oktober c. auf drei Silbergroſchen pro Stück feſtgeſetzt haben.

Breslau, den 21. April 1847. I.

Der Kaufmann Wilhelm Richter zu Striegau iſt als Hülfs-Agent der Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft Colonia von uns heute beſtätigt worden, nachdem er aufgehört hat, Agent der Berliner Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu ſein.

Breslau, den 20. April 1847. I.

Der Kaufmann Reinhold Grauer zu Freiburg iſt als Hülfs-Agent der Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft Colonia von uns heute beſtätigt worden, nachdem der unter dem 30. Juni 1840 beſtätigte Kaufmann Härtel daſelbſt aufgehört hat, Agent der nämlichen Geſellſchaft zu ſein.

Breslau, den 20. April 1847. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Betreffend die Befugniß der Kreis-Juſtiz-Räthe zur Inſtruktion und Entſcheidung von Poſſeſſorien- und ſchleunigen Bauſachen.

Durch ein Miniſterial-Reſkript vom 16. d. M. iſt uns eröffnet worden, daß, ſeitdem die Verordnung vom 21. Juli 1846 über das Verfahren in Civil-Prozeſſen in Wirkſamkeit getreten iſt, die im § 4 der Verordnung vom 30. November 1833 (Geſetz-Sammlung S. 297) unter Nr. 4 Buchſtaben e. und f. ausgeſprochene Verpflichtung und dadurch begründete Befugniß der Kreis-Juſtiz-Räthe,

> zum Geſchäftsreſſort des Oberlandes-Gerichts geeignete Streitigkeiten bei Beſitzſtörungen und Prozeſſe über die Zuläſſigkeit eines Baues und über die Art, denſelben zu führen, auf den Antrag der ſich meldenden Kreis-Eingeſeſſenen zur Inſtruktion vor ſich zu ziehen und, ſofern beide Theile oder deren Stellvertreter darauf antragen, zu entſcheiden,

aufgehört hat.

Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß die Kreis-Juſtiz-Räthe auch in den bezeichneten Rechtsſtreitigkeiten nach wie vor befugt ſind

Digitized by Google

1) auf Grund der Beſtimmungen des § 4 Nr. 3 der Verordnung vom 30. November 1833 auf den Antrag der ſich bei ihnen meldenden Kreis-Eingeſeſſenen Klagen gegen eximirte Perſonen des Kreiſes aufzunehmen und an das Ober-Gericht abzuſenden;

2) dieſe Sachen kommiſſariſch zu inſtruiren, wenn das Obergericht nach erfolgter Klagebeantwortung eine kommiſſariſche Verhandlung beſchließt und dieſe den Kreis-Juſtiz-Räthen überträgt, auch endlich

3) dieſe Sachen als einzeln ſtehende Richter zu erledigen, wenn beide Parteien oder deren Stellvertreter auf die Entſcheidung der Kreis-Juſtiz-Räthe vor der Einleitung der Sache bei dem Obergerichte, kompromittiren.

Den Herren Kreis-Juſtiz-Räthen unſeres Departements machen wir dies zu ihrer Nachachtung hierdurch bekannt.

Breslau, den 22. April 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Die Verlooſung der Warſchauer Pfandbriefe betreffend.

Die Liſte der aus dem Zeitraume vom Jahre 1826 bis ultimo 1846 verlooſten polniſchen Pfandbriefe iſt von Warſchau eingegangen und kann bei dem Depoſital-Rendanten Rechnungsrath Grauer eingeſehen werden.

Breslau, den 26. April 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Patentirung.

Dem Königlich preußiſchen Major a. D., Serre auf Maxen bei Dresden, iſt unter dem 21. April 1847 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Zuſammenſetzung eines Backofens mit kontinuirlicher Befeuerung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Chronik.

Auszeichnung:

Seine Majeſtät der König haben dem Schullehrer und Organiſten Matthaeus in Schwentnig, Kreiſes Nimptſch, zu ſeinem eingetretenen 50jährigen Amts-Jubiläum das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruhet.

Anſtellungen:

Die Kandidaten des höheren Schulamts Dr. Beinert und Palm, beide als reſp. ſiebenter und achter Kollege des Gymnaſiums ad St. Mariam Magdalenam zu Breslau;

der bisherige interimiſtiſche Lehrer Kroeker als wirklicher evangeliſcher Schullehrer zu Guhre, Militſchſchen Kreiſes;

die beiden Lehrer an der Schule zu Langenbielau, Seliger und Kloſe, als evangeliſche Schullehrer, erſterer zu Neu-Bielau und letzterer zu Nieder-Langenbielau, Reichenbachſchen Kreiſes.

Beſtätigt:

in Brieg der bisherige unbeſoldete Rathsherr Bergner als ſolcher anderweit,

und

in Reichthal der Kaufmann Franke als unbeſoldeter Rathmann,

beide auf ſechs Jahre.

Vermächtniſſe.

Von dem im Oeſterreichiſchen verſtorbenen Beſitzer von Grafenort, Reichsgrafen zu Herberſtein:

den Hausarmen der Pfarre Grafenort	14	Rthlr.
= Pfarre Alt-Lomnitz	14	—
des Dorfes Nieder-Langenau	6	—
= = Hohendorf	6	—

Von dem zu Leutmannsdorf Bergſeite, Schweidnitzſchen Kreiſes, verſtorbenen Bauergutsbeſitzer Günzel:

der daſigen Schulen-Kaſſe, zur Anſchaffung von Schulbedürfniſſen für arme Kinder . . . . 50 Rthlr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 19. Breslau, den 12. Mai 1847.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 19te Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Nr. 2835. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 22. März 1847., die der Bochhold-Dinxperloer Chauſſeebau-Geſellſchaft beigelegten Rechte betreffend.

Nr. 2836. Bekanntmachung vom 20. April 1847., die Allerhöchſte Beſtätigung der Bochhold-Dinxperloer Chauſſeebau-Geſellſchaft betreffend; und

Nr. 2837. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 1. Mai 1847., betreffend das Verbot der Kartoffel-Ausfuhr und des Branntweinbrennens aus Kartoffeln, Getreide und anderen mehligen Stoffen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Die Gerichte unſeres Departements werden aufgefordert, die in dem Juſtiz-Miniſterial-Reſkripte vom 15. März d. J.,

Juſtiz-Miniſterial-Blatt Nr. 12 Seite 91 und 92,

für die Berichte mit Akten-Einſendungen an das Königliche Geheime Ober-Tribunal gegebenen Vorſchriften auch in ihren, Civil-Prozeſſe jeglicher Art betreffenden, Berichten an uns genau und vollſtändig zur Anwendung zu bringen.

Insbeſondere iſt rückſichtlich der nach Rechtsmaterien geſchehenen Vertheilung der Prozeßarbeiten unter mehrere Abtheilungen des Kollegiums und ſeiner Büreaus zur leichteren Ueberſicht der Regiſtraturbeamten nothwendig, daß in der Seitenrubrik der Berichte der Gegenſtand des Rechtsſtreites mit Bezeichnung des Klagegrundes oder Rechtsgeſchäfts, oder der Rechtsmaterien, auf welche es bei der Entſcheidung ankommt, z. B. wegen 100 Rthlr. Laudemien, Alimente aus einem Pachtkontrakte, Entſchädigung wegen körperlicher Verletzung ꝛc. kürzlich angegeben werden. Berichte, welche auf ergangene Verfügungen erſtattet werden,

Digitized by Google

müſſen in der Seitenrubrik den Datum und die Journal-Nummer dieſer Verfügungen enthalten.

Breslau, den 3. Mai 1847.

Die Außerkursſetzung der gekündigten Poſener Pfandbriefe betreffend.

Das Verzeichniß der im Tilgungsfonds der General-Landſchaft zu Poſen vorhandenen, auf Grund der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 11. Februar 1833 außer Kurs geſetzten, gekündigten und gelöſchten Poſener Pfandbriefe iſt hier in drei Exemplaren eingegangen und kann im hieſigen Ober-Landesgerichts-Depoſitorio und bei den Land- und Stadtgerichten zu Schweidnitz und Namslau eingeſehen werden.

Breslau, den 29 April 1847.

Die Depoſitaltage betreffend.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Tage, an welchen bei dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichte und Pupillen-Kollegium Depoſital-Geſchäfte vorgenommen und Gelder ad depositum gezahlt werden können, in Betreff des Judicial-Depoſitorii auf Montag, und in Betreff des Pupillar-Depoſitorii auf Freitag jeder Woche feſtgeſetzt worden ſind.

Breslau, den 1. Mai 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht und Pupillen-Kollegium.

Perſonal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts in Glogau pro April 1847.

Dem Land- und Stadtgerichts-Direktor Kreis-Juſtiz-Rath Hoffmann-Scholz in Liegnitz ſind, nach dem Abgange des Kreis-Juſtiz-Raths Lemmer, die kreisjuſtizräthlichen Geſchäfte des Liegnitzer Kreiſes in ihrem ganzen Umfange wiederum definitiv übertragen worden.

Dem Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Jonas iſt widerruflich geſtattet, das Haupt-Amts-Juſtitiariat bei dem Haupt-Steuer-Amt in Glogau zu übernehmen.

Befördert ſind:

der Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Mattauſch in Lauban zum Land- und Stadtrichter in Naumburg a. Q.;

der Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Laube in Liegnitz zum erſten etatsmäßigen Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht in Sprottau;

der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor v. Sprenger zum Aſſeſſor bei dem Ober-Landesgericht in Glogau;

die Rechts-Kandidaten Nikiſch, Reiche und Berendt zu Ober-Landesgerichts-Auskultatoren;

Digitized by Google

der Land- und Stadtgerichts-Aktuar Buttke in Lüben durch Verleihung des Charakters als Land- und Stadtgerichts-Sekretair;

der Rathmann Schittler in Löwenberg und der Civil-Supernumerar Reppich in Bunzlau zu gerichtlichen Auktions-Commiſſarien;

der Unteroffizier Hartmann in der 3. Kompagnie 6. Infanterie-Regiments interimiſtiſch zum Boten und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht in Sagan.

Verſetzt:

der Juſtiz-Commiſſarius und Notarius Wildt in Gumbinnen nach Görlitz als Juſtiz-Commiſſarius bei den Gerichten des Görlitzer Kreiſes und als Notarius im Departement des Ober-Landesgerichts in Glogau;

der Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Evler als Hülfsarbeiter an das Ober-Landesgericht in Cöslin;

der Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Becher zur interimiſtiſchen Verwaltung einer etatsmäßigen Aſſeſſorſtelle an das Land- und Stadtgericht in Hammerſtein;

der Ober-Landesgerichts-Auskultator Max Graf von Rittberg in Breslau in gleicher Eigenſchaft an das Ober-Landesgericht in Glogau;

in Folge Stellen-Tauſches bleibt der Aktuarius Traubenberg bei dem Land- und Stadtgericht und der Aktuarius Petrowsky bei dem Inquiſitoriat in Liegnitz.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirke pro April 1847.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angeſtellten Richters.
1. Dittersbach mit der Kolonie Georgenruh, Greiſitz, Nieder-Küpper	Sagan	Juſtizrath Metzke in Sagan	Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Borchmann in Sagan
2. Jonasberg	Grünberg	Land- und Stadtgerichts-Rath Martini in Grünberg	Stadt-Syndikus v. Wieſe in Grünberg.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Bei der am 20. v. M. im Königlichen Seminar in Bunzlau vor der ernannten Prüfungs-Commiſſion abgehaltenen Prüfung pro rectoratu haben die Kandidaten:

Rudolph Heinrich in Ohlau,
Julius Hentſchel in Militſch,
Auguſt Schober in Mankerwitz bei Juliusburg,

ihre Befähigung zur Uebernahme einer Rektorats-Stelle an mittleren und Bürgerſchulen in Städten dargethan; ferner ſind die Kandidaten:

Karl Kormann in Breslau,
Heinrich Rudloff in Oppeln,
Theodor Kleinert in Brieſe bei Oels,
Ernſt Albert Behſchnitt zu Goldberg,

zur Uebernahme eines Lehrer-Poſtens an Stadtſchulen, der letztgenannte an einer Elementar-Schule, für befähigt erachtet worden.

Breslau, den 22. April 1847.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schleſien.

Preußiſche Renten-Verſicherungs-Anſtalt.

Mit Bezug auf die allgemeinen Beſtimmungen vom 8. April 1840 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nachweiſung von den im Laufe des Jahres 1846 erfolgten und bei uns gebuchten Nachtragszahlungen auf unvollſtändige Einlagen aller beſtehenden Jahresgeſellſchaften in unſerem Büreau ſowohl, als bei ſämmtlichen Agenturen vom 15. Mai c. ab auf 4 Wochen (d. i. bis 15. Juni d. J.) ausliegen wird.

Jedem, der im Jahre 1846 hier oder bei den Agenturen Nachtragszahlungen auf unvollſtändige Einlagen geleiſtet hat, bleibt es überlaſſen, ſich aus jener Nachweiſung zu überzeugen, ob die darin bei ſeinen Nummern aufgeführten Nachtragszahlungen mit den Quittungen auf den Interimsſcheinen übereinſtimmen, und ſind etwanige Abweichungen ſogleich und ſpäteſtens innerhalb vier Wochen nach Auslegung der Liſte uns unmittelbar zu melden, indem die Anſtalt — unterbleibt eine ſolche Meldung — nur für die in der Nachweiſung aufgeführten Nachtragszahlungen ſtehen kann.

Die Eingangs erwähnte allgemeine Bekanntmachung vom 8. April 1840 iſt auf den ausgelegten Nachweiſungen nachrichtlich mit abgedruckt.

Berlin, den 26. April 1847.

Direction der Preußiſchen Renten-Verſicherungs-Anſtalt.

Breslau, den 7. Mai 1847. C. S. Weiſs, Haupt-Agent.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 20. Breslau, den 19. Mai 1847.

Abſchrift.

Auf Ihren Bericht vom 8. d. Mts. beſtimme Ich, daß die zur Erlangung der Approbation als praktiſcher Arzt, Wundarzt, Zahnarzt, Thierarzt, Apotheker oder Hebamme vorgeſchriebenen Staatsprüfungen, ſo wie die einzelnen Prüfungs-Abſchnitte, inſofern ſolche nach dem Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinal-Perſonen vom 1. Dezember 1825 als in ſich abgeſchloſſen betrachtet und einer ſelbſtſtändigen Cenſur unterworfen werden, im Fall eines unbefriedigenden Ergebniſſes in der Regel nur zweimal wiederholt werden dürfen. Ich will Sie jedoch ermächtigen, nach pflichtmäßigem Ermeſſen aus beſondern Gründen ausnahmsweiſe noch eine dritte Wiederholung einer ſolchen ungenügend ausgefallenen Prüfung und beziehungsweiſe eines einzelnen Abſchnittes derſelben zu geſtatten. — Dagegen ſoll für die zur Erlangung der Approbation als Kreis-Phyſikus, gerichtlicher Wundarzt, Geburtshelfer und Augenarzt vorgeſchriebenen Staats-Prüfungen im Fall eines unbefriedigenden Ergebniſſes nur eine einmalige Wiederholung der Prüfung ſtattfinden, ſo daß insbeſondere die im § 76 des Reglements vom 1. Dezember 1825 für die Phyſikats-Prüfung vorgeſchriebenen Ausarbeitungen über Themata medico-legalia, falls ſie das erſtemal ungenügend ausgefallen ſind, nur noch einmal aufgegeben werden dürfen. — Ich überlaſſe Ihnen, dieſen Meinen Befehl zur Kenntniß der betheiligten Behörden zu bringen und durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 22. März 1847.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Miniſter Eichhorn.

Obige allerhöchſte Kabinets-Ordre an des Herrn Staats-Miniſters der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Excellenz wird höherem Befehle gemäß zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Breslau, den 12. Mai 1847. I.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Den Remonte-Ankauf pro 1847 betreffend.

Regierungs-Bezirk Breslau.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einſchließlich ſechs, allenfalls auch ſieben Jahren, ſind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen in dieſem Jahre wiederum nachſtehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 5.	Juni	in	Kreutzburg,
= 8.	=	=	Oels,
= 9.	=	=	Trebnitz,
= 10.	=	=	Trachenberg,
= 12.	=	=	Wohlau,
= 14.	=	=	Liegnitz,
= 17.	=	=	Freiſtadt.

Die von der Militair-Kommiſſion erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und ſofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenſchaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgeſetzt und nur wiederholt bemerkt, daß etwa als Krippenſetzer bald hinterher ſich ergebende Pferde den Verkäufern auf ihre Koſten gegen Erſtattung des Kaufgeldes zurückgeſandt werden.

Mit jedem Pferde muß eine neue ſtarke lederne Trenſe, eine Gurthalfter und zwei hanſne Stricke unentgeltlich übergeben werden.

Berlin, den 28. März 1847.

Kriegs-Miniſterium. Abtheilung für das Remonte-Weſen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Verſicherung gegen Hagelſchaden betreffend.

Bei dem eingetretenen Frühjahre finden wir uns veranlaßt, die Einſaſſen des hieſigen Regierungs-Departements aufzufordern, ihre Feldfrüchte rechtzeitig gegen Hagelſchaden zu verſichern, weil wir uns im Unterlaſſungsfalle außer Stande befinden würden, bei vorkommendem Hagelſchaden den Beſchädigten eine Unterſtützung oder Erlaß an Zinſen und Abgaben zu gewähren.

Breslau, den 10. Mai 1847. Pl.

Digitized by Google

Die Brotbereitung aus Queckenwurzeln betreffend.

Schon in Oberſchleſien iſt im vorigen Jahre von mehreren größern und kleinern Landwirthen der Verſuch gemacht worden, die Queckenwurzeln nach erfolgter Reinigung, Trocknung und Zerſchneidung auf einer gewöhnlichen Siedelade zu mahlen und den daraus zu gewinnenden Stoff, welcher ſich dem Gerſtenmehl ähnlich zeigt, mit Roggenmehl zu miſchen und daraus eine Art Brod zu backen.

In der Provinz Pommern iſt dies beſonders mehrfach gelungen, und das auf ſolche Weiſe gewonnene Brod als ein geſundes und wohlſchmeckendes befunden worden. Die Bereitung iſt dort ſelbſt in folgender Weiſe geſchehen:

„Die gelblich langen Queckenwurzeln werden nach erfolgter Reinigung ſorgfältig gewaſchen, etwas hart getrocknet, zu Hechſel geſchnitten und auf der Kornmühle gemahlen.

Acht Pfund derartig zu Hechſel geſchnittene Quecken geben ſieben Pfund gelbliches Mehl, dem Gerſtenmehl ähnlich.

Dieſes Mehl wird mit einem gleichen Theile Roggenmehl, ſelbſt nur mit einem Drittheil gemengt, zum Teig eingerührt, geſäuert und gebacken.“

Bei dem vorhandenen Nothſtande beeilen wir uns, dieſe Erfahrungen bekannt zu machen und wünſchen, daß uns über die Ergebniſſe baldige Berichte zugehen.

Breslau, den 8. Mai 1847. I.

Betreffend die Verheirathung der Militairpflichtigen.

Mit Bezugnahme auf unſere ausführliche Bekanntmachung vom 16. September 1837 (Amtsblatt pro 1837 Seite 249) bringen wir, auf Grund der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 4. September 1831, wiederholt in Erinnerung: daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Anſäſſigmachung, ihrer Verpflichtung zum Dienſt im ſtehenden Heere, keinesweges überhoben werden.

Zugleich werden ſämmtliche Herren Geiſtliche unſeres Verwaltungs-Bereichs, ohne Unterſchied der Confeſſion, angewieſen, die Militairpflichtigen, bei Nachſuchung des Aufgebots, auf dieſe Allerhöchſte Beſtimmung aufmerkſam zu machen, und darüber zu ihrem Ausweiſe eine Verhandlung mit denſelben aufzunehmen, wozu es jedoch eines Stempelbogens nicht bedarf.

Breslau, den 9. Mai 1847. Pl.

Digitized by Google

Die Conceſſionirung von Privatperſonen zum Betriebe des Gewerbes der Luſtfeuerwerkerei betreffend.

Wir bringen hiermit in Bezug auf § 27, 28, 36 und 45 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Geſetzſammlung S. 41) hinſichtlich der Conceſſionirung von Privatperſonen zum Betriebe des Gewerbes der Luſtfeuerwerkerei, in Gemäßheit eines Erlaſſes des Königl. Miniſteriums des Innern vom 19. v. M., folgende Vorſchriften zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden:

§ 1.

Die Conceſſionirung zum gewerblichen Betriebe der Luſtfeuerwerkerei an einem beſtimmten Orte geht von der Ortspolizeibehörde aus, welche hierbei vorzugsweiſe die in den nachfolgenden §§ enthaltenen Punkte zu berückſichtigen hat.

§ 2.

Der zu Conceſſionirende muß, nächſt dem Beſitz des Befähigungs-Zeugniſſes, als ein nüchterner, ordnungsliebender, beſonnener und geſetzter Mann bekannt ſein, und durch ſeinen Charakter zu der Vorausſetzung berechtigen, daß er die bei dem Betriebe dieſes gefährlichen Gewerbes nöthigen Vorſichtsmaßregeln ſtrenge und gewiſſenhaft beobachten, und bei eintretender Gefahr mit Beſonnenheit und Entſchloſſenheit ſich benehmen werde.

Es iſt ihm zur Pflicht zu machen, gleiche Rückſichten bei Auswahl ſeiner Gehülfen zu nehmen.

§ 3.

Das Laboratorium darf unter keinen Umſtänden in bewohnten Gebäuden angelegt werden, es ſoll vielmehr eine möglichſt iſolirte Lage haben, ſo daß die näheren Umgebungen deſſelben durch einen eintretenden Unglücksfall nicht leicht gefährdet werden können.

Die in dieſer Beziehung zu ſtellenden ſpeciellen Bedingungen hängen von dem Umfange des Betriebes und den obwaltenden lokalen Verhältniſſen ab, und bleiben daher dem Ermeſſen der Ortspolizeibehörde überlaſſen. Dieſelben Rückſichten geben auch die Beſtimmungsgründe dafür ab, ob das Laboratorium maſſiv oder in Fachwerk zu erbauen iſt, oder ob daſſelbe ganz oder theilweiſe aus bloßen Bretterſchuppen beſtehen kann. Letztere müſſen aber jedenfalls ſo dicht ſein, daß ein Einwehen von Sand und Staub nicht ſtattfinden kann.

Der Fußboden darf weder gepflaſtert ſein, noch aus einem Staub erzeugenden Material beſtehen.

Zur Aufbewahrung der Vorräthe an Pulver und fertigen Feuerwerksſtücken iſt ein beſonderes Magazin erforderlich, ſobald das Pulverquantum, mit Einſchluß des in den Feuerwerksſtücken befindlichen Satzes, mehr als 20 Pfund beträgt.

§ 4.

Diejenigen Laborirgeräthe, welche bei der Arbeit mit Pulver oder entzündlichen Sätzen in Berührung kommen, ſollen ſo weit als angänglich nur aus Holz, Horn, Kupfer, Meſſing

Digitized by Google

oder Bronce beſtehen. Geräthe der Art, welche dem Zwecke entſprechend nicht anders als aus Eiſen dargeſtellt werden können, müſſen an den Stellen, welche bei der Arbeit mit Pulver oder Satz in Berührung kommen, mit Kupfer vorgeſchuht ſein. Eine Ausnahme hiervon machen die Raketenbohrer und die Dorne der Raketenſtücke, die nur von Stahl und reſp. Eiſen angefertigt werden können.

Für die Bereitung und Verarbeitung von chlorſaures Kali enthaltenden Sätzen iſt eine beſondere Garnitur von Laborirgeräthſchaften anzuſchaffen, welche zu keiner anderen Arbeit verwendet werden darf.

§ 5.

Bei der Arbeit ſelbſt hat der Feuerwerker mit Sorgfalt und Strenge auf Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit zu halten. Raſche und übereilte Behandlung des Pulvers und zündbaren Satzes, Reibungen von Eiſen auf Eiſen, Sand, Steine u. d. ſind in der Nähe der Pulverarbeiten ſorgfältig zu vermeiden. Der Fußboden der Arbeitsſtelle iſt mit wollenen Decken zu belegen, oder doch vor Beginn der Arbeit mit Waſſer zu beſprengen und während der Dauer derſelben genäßt zu erhalten.

Ein Verſtauben oder Verſtreuen von Pulver und Satz iſt ſo viel als möglich zu verhindern. Sollte es dennoch vorkommen, ſo iſt das Verſtreute mit einem Borſtwiſch zuſammenzufegen, behutſam aufzunehmen und nicht weiter zur Verarbeitung zu verwenden, ſondern ſofort in ein mit Waſſer gefülltes Gefäß zu ſchütten. Die Stelle des Fußbodens, auf welcher das Verſtreuen ſtattgefunden, iſt ſtark zu befeuchten.

§ 6.

Alle Arbeiten, bei welchen Feuerung nothwendig iſt, dürfen nur im Freien, oder in einer von den übrigen Arbeitslokalen abgeſonderten Küche vorgenommen werden. Die vom Feuer genommenen Gefäße müſſen, bevor ſie in die Arbeitszimmer gebracht werden, mit feuchten Lappen abgewiſcht und ihre Füße in kaltem Waſſer gut abgekühlt werden.

§ 7.

Giftige Stoffe ſind, um das Stauben zu verhüten, vor ihrer Verarbeitung mit Weingeiſt anzufeuchten.

§ 8.

In dem Laboratorio darf ſich nie mehr als 20 Pfund an Pulver und zündbarem Satze in verſchloſſenen oder doch bedeckten Gefäßen befinden; in den Arbeitsräumen ſelbſt nur ſo viel, als zur geregelten Fortſetzung der Arbeit unumgänglich nothwendig iſt, jedoch höchſtens per Arbeitsſtelle ½ Pfund. Die fertigen Arbeitsſtücke dürfen ſich in den Arbeitsräumen niemals anhäufen.

Digitized by Google

§ 9.

Die Anwendung von Sätzen, welche einer Selbſtentzündung fähig ſind, iſt möglichſt zu vermeiden. Kommt dieſelbe aber vor, ſo dürfen dergleichen Feuerwerksſtücke niemals in Vorrath, ſondern nur kurze Zeit vor dem Gebrauch angefertigt werden. Ihre Niederlegung in dem Magazin iſt unſtatthaft, ſie ſind vielmehr in verſchloſſenen Blechkaſten oder Töpfen zu verpacken und dieſe an einem feuerſichern Orte, etwa in einem mit einer eiſernen Thür verſchloſſenen Kamine aufzuſtellen.

§ 10.

In derſelben Weiſe iſt bei Aufbewahrung friſch gebrannter Holzkohle zu verfahren. Das Zerkleinern derſelben und ihre Verarbeitung zu Feuerwerksſätzen darf früheſtens am fünften Tage nach vollendeter Schwelung erfolgen.

§ 11.

Zum Abbrennen eines Feuerwerks iſt die ſpecielle Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erforderlich, welche unter genauer Angabe des Schauplatzes und der beabſichtigten Anordnung rechtzeitig und jedenfalls vor Erlaß einer öffentlichen Bekanntmachung einzuholen iſt.

§ 12.

Der Verkauf von Luſtfeuerwerks-Gegenſtänden unterliegt denſelben geſetzlichen Beſtimmungen, wie der des Schießpulvers.

Die in dem Hauſe des Verkäufers niederzulegenden Feuerwerksſtücke dürfen im Ganzen nicht mehr als 20 Pfund Pulver und zündbaren Satz enthalten, und müſſen in gut verſchloſſenen Kiſten verpackt ſein. Die Hälfte davon kann in dem Verkaufslokal aufbewahrt werden, die zweite Hälfte aber muß auf dem Boden des Hauſes liegen.

§ 13.

Kontraventionen gegen die in den vorſtehenden §§ 2—12 enthaltenen Beſtimmungen ſind mit einer Geldſtrafe von 5 bis 20 Rthlr. event. achttägiger bis vierwöchentlicher Gefängnißſtrafe zu belegen.

Grobe oder wiederholte Fahrläſſigkeit, durch welche Unglücksfälle wirklich entſtanden ſind, oder doch leicht hätten herbeigeführt werden können, zieht außer der geſetzlichen Strafe den Verluſt der Conceſſion nach ſich.

Breslau, den 5. Mai 1847. I.

Digitized by Google

Aufhebung einer Beſchränkung hinſichtlich des Gebrauchs der Ellen betreffend.

Das in unſerer Bekanntmachung vom 12. April 1842 (Amtsblatt Seite 93) gedachte von der Königlichen Regierung zu Poſen unterm 7. Auguſt 1839 erlaſſene Verbot des Gebrauchs ſolcher Ellen, welche in den beiden äußeren Viertelabtheilungen mit der weiteren Eintheilung in Achtel verſehen ſind, iſt mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Miniſteriums unterm 31. Dezember v. J. wieder aufgehoben worden.

Breslau, den 11. Mai 1847. I.

Die Kaufleute Ludwig Müller zu Nimptſch und Ferdinand Warmuth zu Steinau ſind heute als Agenten der Elberfelder Feuerverſicherungs-Geſellſchaft auf Grund der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 5. Januar d. J. von uns beſtätigt worden.

Dagegen hat der Letztere die bisher von ihm verwaltete Agentur für die Aachen-Münchener Feuerverſicherungs-Geſellſchaft niedergelegt.

Breslau, den 7. Mai 1847. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Wegen Beifügung der vorgeſchriebenen Atteſte bei Einlieferung der Strafgefangenen auf die Feſtungen.

Es iſt zu unſerer Kenntniß gebracht worden, daß viele Gerichte unſeres Departements bei Einlieferung von Strafgefangenen auf die Feſtungen den betreffenden Kommandanturen die vorgeſchriebenen Geſundheitsatteſte und Beſcheinigungen über die Vermögensverhältniſſe der Sträflinge entweder gar nicht oder letztere nur unvollſtändig mittheilen.

Wenn der Inkulpat im Stande iſt, ſich aus eigenen Mitteln zu verpflegen, ſo iſt dies ausdrücklich zu bemerken; iſt er unvermögend, ſo hat ſich das Armuthsatteſt auch darüber auszuſprechen, daß keine zu ſeiner Unterhaltung geſetzlich verpflichtete und dazu vermögende Verwandte vorhanden ſind. Auch iſt die Angabe des Tages, von welchem ab die Strafe zu berechnen, nicht zu verabſäumen.

Sämmtliche Gerichte unſers Departements werden zur Vermeidung nachträglicher Korreſpondenzen angewieſen, ſich hiernach genau zu achten, widrigenfalls dieſelben Ordnungsſtrafe zu gewärtigen haben.

Breslau, den 8 Mai 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Digitized by Google

Perſonal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau pro April 1847.

I. Befördert:

1) Die Rechts-Candidaten Naether, Kohleis, Rendſchmidt, Dickhuth, Gorny und Koch zu Auskultatoren;

2) der Aktuar Baumgart bei dem Land- und Stadtgerichte zu Oels definitiv zum Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendanten und Aktuar;

3) der Civil-Supernumerarius Drabich zum Bureau-Gehülfen bei dem Land- und Stadtgerichte zu Neumarkt;

4) der Civil-Supernumerarius Seibel zum Hülfs-Aktuarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Habelſchwerdt;

5) der Hülfsbote Kretſchmer zu Canth zum etatsmäßigen Gerichtsdiener und Exekutor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Landeshut;

6) dem Ober-Landes-Gerichts-Sekretair Schiller iſt der Titel „Kanzlei-Rath" verliehen worden.

II. Verſetzt:

1) Der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Raimann bei dem hieſigen Stadtgerichte in eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Groß Strehlitz;

2) der Juſtiz-Commiſſarius und Notarius publicus Salomon zu Frankenſtein in gleicher Eigenſchaft nach Schweidnitz;

3) der Juſtiz-Commiſſarius und Notarius publicus Winkler zu Habelſchwerdt in gleicher Eigenſchaft nach Glatz;

4) der Auskultator v. Kunowsky vom Kammergerichte zu Berlin an das hieſige Stadt-Gericht;

5) der Gerichtsdiener und Exekutor Karl Zobel zu Landeshut in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Schweidnitz.

III. Geſtorben:

1) Der Juſtiz-Commiſſarius und Notarius publicus Juſtizrath Cogho hierſelbſt;

2) der Referendarius Franz hierſelbſt;

3) der Ober-Landes-Gerichts-Judizial-Depoſital-Kaſſen-Rendant, Hofrath Eichert, hierſelbſt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 21. Breslau, den 26. Mai 1847.

Bekanntmachung.

Den Remonte-Ankauf pro 1847 betreffend.
Regierungs-Bezirk Breslau.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einſchließlich ſechs, allenfalls auch ſieben Jahren, ſind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen in dieſem Jahre wiederum nachſtehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 5. Juni in Kreutzburg,
= 8. = = Oels,
= 9. = = Trebnitz,
= 10. = = Trachenberg,
= 12. = = Wohlau,
= 14. = = Liegnitz,
= 17. = = Freiſtadt.

Die von der Militair-Kommiſſion erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und ſofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenſchaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgeſetzt und nur wiederholt bemerkt, daß etwa als Krippenſetzer bald hinterher ſich ergebende Pferde den Verkäufern auf ihre Koſten gegen Erſtattung des Kaufgeldes zurückgeſandt werden.

Mit jedem Pferde muß eine neue ſtarke lederne Trenſe, eine Gurthalfter und zwei hanfne Stricke unentgeltlich übergeben werden.

Berlin, den 28. März 1847.

Kriegs-Miniſterium. Abtheilung für das Remonte-Weſen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachſtehende Nachweiſung der Controle der Staatspapiere vom 24. April c. über die im Jahre 1846 gerichtlich mortifizirten Staatspapiere wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liſte

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staatspapiere im Rechnungs-Jahre 1846 als gerichtlich mortifizirt nachgewieſenen Staats-Papiere.

Staats-Schuld-Scheine de 1811.

Des Documents.				Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes.
Nr.	Lit.	Geld-Sorte.	Rthlr.	
12,010	E.	Courant	100	vom 7. April 1845.
96,023	I.	dto.	100	
144,150	F.	dto.	100	

Berlin, den 24. April 1847.

Königliche Controle der Staats-Papiere.
Rohlwes. Jacubowski. Hehlen.

Breslau, den 15. Mai 1847. Pl.

Auswanderung nach Nordamerika betreffend.

Durch ein kürzlich in den nordamerikaniſchen Freiſtaaten erlaſſenes Geſetz iſt die Zahl der Paſſagiere, welche die nach Nordamerika gehenden oder von dort abgehenden Schiffe einnehmen dürfen, äußerſt beſchränkt worden, und hierdurch ſind die Ueberfahrtspreiſe für die Paſſagiere bis auf das Doppelte und mehr des frühern Preiſes erhöht worden. Indem unter dieſen Umſtänden viele derjenigen Perſonen, welche nach Amerika auszuwandern beabſichtigen, ſich nicht im Beſitze der erforderlichen Reiſemittel befinden dürften, werden dieſelben hiermit vor dem Antritte der Reiſe zur Vermeidung von Nachtheilen ernſtlich gewarnt, zugleich wird den Königlichen Landraths-Aemtern und ſämmtlichen zur Ertheilung von Aus-

Digitized by Google

gangspäſſen befugten Behörden empfohlen, die zur Reiſe nach Amerika ſich meldenden Perſonen auf dieſe Umſtände ſorgfältig aufmerkſam zu machen.

Breslau, den 18. Mai 1847. I.

Chauſſeegeld-Erhebung auf der Trebnitz-Zdunyer Aktien-Chauſſee betreffend.

Der Bau der Trebnitz-Zdunyer Aktien-Chauſſee iſt wiederum um 1 Meile, von Militſch bis gegen die Birkhäuſer, vorgeſchritten. Auf Grund des Allerhöchſt beſtätigten Statutes für den Aktien-Verein wird hiernach vom 28. d. Mts. ab die Erhebung des Chauſſeegeldes nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 auf der gedachten Strecke zu Dziatkowe für 1 Meile Statt finden.

Breslau, den 18. Mai 1847. I.

Chriſtoph Rutſch iſt als Spezial-Agent der Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft „Colonia" zu Glatz von uns heut beſtätiget worden, nachdem der bisherige Agent, Kaufmann J. Auguſt Winkler, daſelbſt als ſolcher ausgeſchieden iſt.

Breslau, den 11. Mai 1847. I.

Bekanntmachung.

Der diesjährige Termin zur Commiſſions-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar in Bunzlau iſt auf die Tage des

16 — 19. Juni d. J.

anberaumt worden, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ſowohl die bereits unſererſeits zur Prüfung zugelaſſenen Schulamts-Präparanden, als auch die ſich noch Meldenden ſofort ihre Zeugniſſe und Papiere an den Königlichen Seminar-Direktor Herrn Fürbringer in Bunzlau einzuſenden, ſich auch Tags vor dem Beginn der Prüfung perſönlich bei demſelben zu melden haben.

Breslau, den 3. Mai 1847.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schleſien.

Chronik.

Auszeichnungen:

Seine Majeſtät der König haben dem evangeliſchen Organiſten und Lehrer Hillebrandt zu Frauenhain, Kreiſes Ohlau, zu ſeinem eingetretenen 50jährigen Amts-Jubiläum das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruhet.

Dem Korbmachergeſellen Bartſch zu Breslau iſt für die von ihm bewirkte Rettung eines Menſchen von der Gefahr des Ertrinkens von dem Königlichen Miniſterium die Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauſchen Regierungs-Departement für den Monat April 1847.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel. gute Sorte			Weizen geringe Sorte			Roggen der Scheffel. gute Sorte			Roggen geringe Sorte			Gerſte der Scheffel. gute Sorte			Gerſte geringe Sorte			Hafer der Scheffel. gute Sorte			Hafer geringe Sorte			Heu der Centner.			Stroh das Schock.		
	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
Breslau . . .	3	27	10	3	12	4	3	14	9	3	2	11	2	21	5	2	11	3	1	15	10	1	11	2	1	2	7	6	25	—
Brieg	3	25	—	3	14	6	3	4	3	3	1	—	2	18	9	2	14	—	1	12	9	1	10	3	—	26	—	5	10	—
Frankenſtein . .	4	5	6	3	6	—	4	4	—	2	25	—	3	4	—	2	10	—	1	18	6	1	10	—	—	22	—	5	20	—
Glatz	3	22	—	3	8	6	3	7	9	3	1	3	2	20	3	2	13	3	1	11	9	1	6	—	—	20	—	4	—	—
Guhrau . . .	3	25	—	3	16	6	3	17	4	3	12	4	2	20	—	2	17	4	1	19	—	1	15	8	—	22	6	4	15	—
Habelſchwerdt . . .	3	21	—	3	11	3	3	12	—	3	7	—	2	24	10	2	20	1	1	10	10	1	8	3	—	20	—	4	16	—
Herrnſtadt . . .	3	29	—	3	25	—	3	28	—	3	25	—	2	12	—	2	9	—	1	16	—	1	13	—	—	26	—	5	5	—
Münſterberg . .	3	13	—	3	3	—	3	8	6	3	3	—	2	19	—	2	16	—	1	13	6	1	10	—	—	23	—	5	—	—
Namslau . . .	3	7	6	3	4	8	2	24	9	2	22	6	2	10	—	2	7	9	1	14	6	1	12	5	—	18	—	5	16	9
Neumarkt . . .	4	13	—	3	8	—	4	—	—	2	27	—	2	10	—	2	12	—	1	19	—	1	11	—	1	10	—	5	20	—
Nimptſch . . .	3	12	—	3	—	—	3	6	—	2	25	—	2	25	—	2	5	—	1	15	—	1	7	6	—	25	—	4	20	—
Ohlau	3	5	—	2	27	6	3	3	—	2	27	6	2	16	9	2	10	—	1	15	6	1	10	6	—	—	—	—	—	—
Oels	3	13	—	3	9	9	3	1	3	2	27	11	2	15	3	2	12	1	1	14	—	1	11	3	—	21	4	5	29	1
Prausnitz . . .	3	27	6	3	24	6	3	15	—	3	13	—	2	18	6	2	16	6	1	17	6	1	14	6	—	28	—	6	—	—
Reichenbach . .	3	16	3	3	6	3	3	12	6	3	6	6	2	24	9	2	18	9	1	15	9	1	11	9	—	24	—	6	10	—
Reichenſtein . .	3	17	—	3	6	—	3	11	—	2	27	3	2	25	3	2	14	6	1	11	6	1	7	—	—	17	—	5	—	—
Schweidnitz . .	3	29	2	3	7	5	3	13	7	2	28	—	2	28	—	2	17	5	1	15	7	1	9	10	—	22	—	5	20	—
Steinau . . .	3	25	—	3	21	—	3	15	—	3	11	—	2	28	—	2	24	—	1	16	—	1	14	—	—	26	—	5	25	—
Strehlen . . .	3	21	10	3	7	2	3	11	4	3	5	4	2	23	2	2	16	6	1	15	10	1	11	4	—	—	—	—	—	—
Striegau . . .	3	22	6	3	14	3	3	11	—	3	2	9	2	27	—	2	14	3	1	14	—	1	12	—	1	5	—	6	—	—
Trachenberg . .	3	25	6	3	21	6	3	13	—	3	11	1	2	18	—	2	16	1	1	15	5	1	13	3	—	22	10	5	7	—
Wohlau . . .	4	15	—	3	25	—	4	—	6	3	25	6	2	24	—	2	18	—	1	20	6	1	13	6	—	25	—	6	—	—
Winzig	3	27	—	3	21	9	3	15	5	3	12	2	2	25	2	2	21	7	1	17	—	1	14	5	—	24	5	5	5	—
Im Durchſchnitt .	3	23	3	3	11	10	3	13	6	3	4	9	2	22	7	2	14	7	1	15	5	1	11	3	—	25	9	5	12	1

Mittel-Preis 3 Rtl. 17 Sgr. 6 Pf. 3 Rtl. 9 Sgr. 1 Pf. 2 Rtl. 18 Sgr. 7 Pf. 1 Rtl. 13 Sgr. 4 Pf.

Breslau, den 7. Mai 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 22. Breslau, den 2. Juni **1847.**

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 20ſte Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Nr. 2838. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 8. März 1847., die Erhebung einer Steuer von dem in Berlin eingehenden Wildpret betreffend.

Nr. 2839. Geſetz, betreffend die Glaubwürdigkeit der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung kommandirten Militairperſonen. D. d. den 8. April 1847.

Nr. 2840. Verordnung über die Bildung eines Ehrenraths unter den Juſtizkommiſſarien, Advokaten und Notarien. Vom 30. April 1847.

Nr. 2841. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 30 April 1847., betreffend den Stempel zu Kauf- und Lieferungs-Verträgen im kaufmänniſchen Verkehre; und

Nr. 2842. Bekanntmachung der Allerhöchſten Beſtätigung der Statuten des Bonner Theater-Vereins. Vom 1. Mai 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Brodbereitung aus ſogenanntem Biertraiberteige betreffend.

Im Regierungsbezirk Erfurt iſt vielſam der Verſuch gemacht worden, aus ſogenanntem Biertraiberteig ein nahrhaftes Brod zu bereiten; auch ſind bereits in unſerm Verwaltungs-Bereich günſtige Verſuche gemacht, die wir hierdurch mittheilen.

Bekanntlich bildet ſich beim Bierbrauen, ſobald das Vorderbier von den Traibern weggenommen, auf denſelben eine teigartige Maſſe, dieſe wird abgeſchaumt, ein wenig geſalzen, mit etwas Hefen verſetzt, ſo daß eine kleine Gährung erzeugt wird; hierzu nimmt man eine gleiche Quantität Roggenmehl, dazu etwas Kleien, doch aber nicht das ſogenannte Staubmehl, bearbeitet hierauf den ſolchergeſtalt gewonnenen Teig recht fleißig und verfährt dann wie beim gewöhnlichen Backen. Es wird auf dieſe Weiſe ein nahrhaftes Brod gewonnen

Digitized by Google

Bei dem hier angeſtellten Verſuche haben 12 Pfund Roggenmehl mit den dazu gehörigen Kleien und 12 Pfund Traiberteig 24 Pfund Brod geliefert.

Die Koſten betrugen:

das Mehl im jetzigen Koſtenbetrage	 23	Sgr.
der Traiberteig	 1	=
zuſammen alſo	. . 24	Sgr.

Breslau, den 24. Mai 1847. I.

Betreffend die Geſuche um Invaliden=Wohlthaten und Unterſtützungen.

Zur Abſtellung der bei den Geſuchen um Invaliden=Wohlthaten und Unterſtützungen eingetretenen Mißbräuche iſt von dem hohen Miniſterio des Krieges mittelſt Reſkripts vom 16. September 1839 feſtgeſetzt worden:

1) daß alle Geſuche ehemaliger Soldaten um Invaliden=Wohlthaten und Unterſtützung, welche mit Umgehung der Zwiſchenbehörden oder ohne Beifügung der von dieſen Behörden ertheilten Beſcheide an das Kriegs=Miniſterium gerichtet werden ſollten, ſo wie derartige Immediatgeſuche, welche ohne eine ſpezielle Allerhöchſte Entſcheidung dem Kriegs=Miniſterio zugehen, das erſte Mal ohne Weiteres an die betreffenden Provinzial=Behörden geſandt werden;

2) im Wiederholungsfalle die Bittſteller gar keinen Beſcheid erhalten und die Eingaben hier reponirt werden, und endlich

3) diejenigen, Individuen, welche — nachdem ſie auf vorſchriftsmäßig angebrachte Anträge um Invaliden=Wohlthaten in letzter Inſtanz abſchlägig beſchieden ſind — auf vorherige Verwarnung ihr unnützes Suppliciren nicht einſtellen, unnachſichtlich als unruhige Quärulanten zur Beſtrafung gezogen werden, indem gewiß Alles geſchieht, um jedem die Ueberzeugung zu gewähren, daß die verſchiedenen Behörden ſeine Anträge einer gründlichen Prüfung unterwerfen und ihn Behufs Feſtſtellung ſeiner Angaben in dem geordneten Wege bereitwillig unterſtützen, es aber auch einleuchten muß, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, den ehemaligen Soldaten, welche keinen geſetzlichen Anſpruch auf Invalidenwohlthaten vorſchriftsmäßig nachzuweiſen vermögen, dergleichen bei etwaigem beharrlichen Suppliciren lediglich in Rückſicht auf erwieſene Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit zu bewilligen.

Alle diejenigen nun, welche dergleichen Geſuche anbringen wollen, haben ſich nach obigen Vorſchriften, ſo wie nach der Allerhöchſten Kabinets=Ordre vom 21. November 1835 und der Verordnung vom 14. Februar 1810 genau zu richten.

Breslau, den 21. Mai 1847. I.

Digitized by Google

Betreffend den Verkauf der neuen Ausgabe der Series medicaminum.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntniß, daß in Folge der neu erſchienenen Ausgabe der Pharmacopöe auch die Series medicaminum eine neue Auflage erhalten hat.

Das Exemplar derſelben iſt mit ſechs Sgr. bei dem mit dem Debit der Medizinal-Bücher beauftragten Regierungs-Secretair Hoſeus zu beziehen.

Breslau, den 14. Mai 1847. I.

Der Kaufmann W. Weiß in Reichenbach hat die bisher verwaltete Agentur für die Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft „Boruſſia" niedergelegt; dagegen iſt ſein Sohn, der Kaufmann Friedrich Wilhelm Woldemar Weiß in Reichenbach, von uns als Agent dieſer Geſellſchaft, auf Grund der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 5. Januar d. J., beſtätigt worden.

Breslau, den 16. Mai 1847. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Da die nach dem Geſetze vom 21. Juli 1846 zu verhandelnden und zu entſcheidenden Prozeßſachen, nicht minder die Unterſuchungen, unter die Abtheilungen unſerer Senate nach Rechtsmaterien vertheilt ſind, ſo werden die Herren Kreis-Juſtizräthe und ſämmtliche Untergerichte unſeres Departements aufgefordert, auch bei Erſtattung der Berichte, womit die Akten zum Verfahren reſp. zur Entſcheidung in zweiter Inſtanz bei uns eingereicht werden, die Vorſchriften des Juſtiz-Miniſterial-Reſkripts vom 15. März d. J. (J.-M.-Bl. S. 91) genau zu befolgen und zur Zeit noch anzuzeigen, ob in erſter Inſtanz das alte Prozeßverfahren oder der ſummariſche Prozeß nach dem Geſetz vom 1. Juni 1833, oder das Verfahren, welches das Geſetz vom 21. Juli 1846 vorſchreibt, reſp. ob das ſummariſche oder das gewöhnliche Unterſuchungs-Verfahren ſtattgefunden hat. Auch iſt die übliche Berichtsform dahin feſtzuhalten, daß mindeſtens Ort, Datum und der Name des Gerichts oben links in die Seitenrubrik des Berichts geſetzt werden; ebendaſelbſt iſt auch in der Regel der Gegenſtand des Berichts kurz anzudeuten. Bezieht ſich der Bericht auf eine dieſſeitige Verfügung, ſo iſt dieſelbe in der Seitenrubrik mit Journalzeichen und Nummer zu allegiren.

Die Herren Dirigenten werden für die Befolgung dieſer Anordnung Sorge tragen.

Glogau, den 26. Mai 1847.

Bekanntmachung.

In der heute in Gemäßheit des § 58 der Allerhöchſten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Geſetzſammlung Nr. 1619) ſtattgehabten ſiebenten Verlooſung ſchleſiſcher Pfandbriefe Lit. B.

Digitized by Google

ſind folgende vier Prozent Zinſen tragende Apoints über einen Geſammtbetrag von 22,450 Rthlr. vorſchriftsmäßig gezogen worden, und zwar:

à 1000 Rthlr.

Nr. 235 auf Carolath.
= 285 = Glinitz.
= 386 = Roſtersdorf.
= 772 = Siemianowitz.
= 848 = dito

à 500 Rthlr.

Nr. 1283 auf Saabor.
= 1341 = Roſchowitz.
= 1349 = dito
= 1508 = Paſchkerwitz.
= 1624 = Albendorf.
= 1808 = Kuttlau.
= 2113 = Niewodnik.
= 2591 = Siemianowitz.
= 43138 = Ulbersdorf.
= 43180 = Koſelwitz.

à 200 Rthlr.

Nr. 3015 auf Nieder = Schwirklan.
= 3100 = Deutſch = Krawarn.
= 3412 = Saabor.
= 3420 = dito
= 3473 = dito
= 3487 = dito
= 3628 = Bladen.
= 3686 = Roſchowitz.
= 3735 = Groß = Petrowitz.
= 3806 = Carolath.
= 3818 = dito
= 4091 = Albendorf.
= 4548 = Mallmitz.
= 4622 = Koſchentin.
= 4795 = Wettſchütz.
= 4806 = Baumgarten.
= 4815 = dito
= 4902 = Loſſen.
= 4955 = dito

Digitized by Google

Nr.	15050	auf	Siemianowitz.
=	49050	=	Bonoſchau.
=	49108	=	Schönfeld.
=	49247	=	Ulbersdorf.
=	49283	=	Nieder = Schönau.
=	49344	=	Brune.

à 100 Rthlr.

Nr.	5559	auf	Slupsko.
=	5579	=	Dombrowka.
=	5929	=	Ratibor.
=	6028	=	dito
=	6347	=	Saabor.
=	6405	=	dito
=	6476	=	Ottendorf.
=	6660	=	Groß = Petrowitz.
=	6668	=	dito
=	6949	=	Ruſchinowitz.
=	7034	=	Albendorf.
=	7692	=	Roſtersdorf.
=	7696	=	Kuttlau.
=	7872	=	Mallmitz.
=	7892	=	dito
=	7938	=	dito
=	8016	=	Groß = Deutſchen.
=	8033		Gorkau.
=	8182	=	Koſchentin.
=	8198	=	dito
=	8221	=	Radoſchau.
=	8311	=	Bärsdorf
=	8337	=	Matzdorf.
=	8403	=	dito
=	8471	=	Baumgarten.
=	8565	=	Pniow.
=	8735	=	Loſſen
=	8753	=	dito
=	8763	=	dito
=	8884	=	Czeppelwitz.
=	10473	=	Siemianowitz
=	10486	=	dito
=	10487	=	dito

Digitized by Google

Nr.	10496	auf	Siemianowitz.
=	17016	=	dito
=	17037	=	dito
=	17071	=	dito
=	17349	=	dito
=	17397	=	dito
=	17569	=	dito
=	17650	=	dito
=	61045	=	Bonoſchau.
=	61083	=	dito
=	61113	=	Schönfeld.
=	61221	=	Rudnik.
=	61250	=	Rauſſe.
=	61318	=	Ulbersdorf.
=	61484	=	Brune.
=	61521	=	Ober = und Nieder = Geſäß.
=	61528	=	dito

à 50 Rthlr.

Nr.	10523	auf	Dobrau.
=	10562	=	Nieder = Schwirklan.
=	10647	=	Lubie.
=	10694	=	Kottwitz.
=	10803	=	Rettkau.
=	10876	=	Deutſch = Krawarn.
=	10891	=	dito
=	11022	=	Brune.
=	11032	=	dito
=	11119	=	Streidelsdorf.
=	11134	=	dito
=	11135	=	dito
=	11320	=	Ratibor.
=	11323	=	dito
=	11573	=	Kuttlau.
=	11575	=	dito
=	11581	=	Mallmitz.
=	11694	=	Pniow.
=	11748	=	Loſſen.
=	11760	=	dito
=	11762	=	dito
=	12547	=	Siemianowitz.

Digitized by Google

Nr.	12559	auf	Siemianowitz.
=	12575	=	dito
=	12595	=	dito

à 25 Rthlr.

Nr.	20534	auf	Dobrau.
=	20549	=	dito
=	20561	=	dito
=	20571	=	dito
=	20575	=	dito
=	20618	=	Nieder = Schwirklan.
=	20795	=	Lubie.
=	20839	=	Dombrowka.
=	20870	=	Kottwitz.
=	20918	=	dito
=	20931	=	Haltauf.
=	20957	=	dito
=	21003	=	dito
=	21056	=	Rettkau.
=	21079	=	dito
=	21173	=	Flämiſchdorf.
=	21180	=	dito
=	21282	=	Deutſch = Krawarn.
=	21467	=	Nieder = Marklowitz.
=	21474	=	dito
=	21537	=	Brune
=	21547	=	dito
=	21558	=	dito
=	21722	=	Streidelsdorf.
=	21737	=	dito
=	21752	=	dito
=	21803	=	Skalung.
=	21912	=	Boyadel.
=	21915	=	dito
=	21934	=	dito
=	21951	=	dito
=	22100	=	Ratibor.
=	22220	=	Döbersdorf.
=	22273	=	Waldvorwerk.
=	22299	=	Nieder = Alt = Wohlau.
=	22401	=	Albendorf.

Digitized by Google

Nr. 22413 auf Deutſch = Keſſel.
= 22560 = Roſtersdorf.
= 22784 = Loſſen
= 22845 = Czeppelwitz
= 23614 = Siemianowitz.
= 23663 = dito
= 82003 = Rzuchow.
= 82009 = Krziſchkowitz.
= 82011 = dito
= 82046 = Schönfeld.
= 82062 = Rudnik.
= 82083 = Koſelwitz.

Dieſe Pfandbriefe werden daher hierdurch ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt: daß die Rückzahlung des Nennwerthes derſelben gegen Auslieferung der Pfandbriefe

vom 1. Juli 1847 ab

entweder in Breslau bei dem Handlungshauſe Ruffer et Comp. oder in Berlin bei der Königlichen Haupt=Seehandlungs=Kaſſe erfolgen wird, und daß mit dieſem Tage nach § 59 der allegirten Verordnung die weitere Verzinſung der gezogenen Pfandbriefe B. aufhört.

Die Inhaber derſelben haben daher bei der Präſentation Behufs der Empfangnahme des Kapitals die Coupons Ser. III. Nr. 4 bis 10 über die Zinſen vom 1. Juli 1847 bis Ende Dezember 1850 mit abzuliefern, widrigenfalls deren Beträge bei der Auszahlung des Kapitals davon in Abzug gebracht werden müſſen.

Gleichzeitig werden die Inhaber der in den frühern Verloſungen gezogenen vierprocentigen Pfandbriefe B., nämlich:

aus der erſten Verlooſung vom Jahre 1840:
Nr. 10743 bis einſchließlich 10746 auf Haltauf à 50 Rthlr.;

aus der dritten Verlooſung vom Jahre 1842:
Nr. 21642 bis einſchließlich 21648 und
= 21655 bis einſchließlich 21659
ſo wie = 21663 und 21664 à 25 Rthlr.
ſämmtlich auf Wildſchütz;

aus der vierten Verlooſung vom Jahre 1843:
Nr. 3077 auf Rettkau à 200 Rthlr.
= 11369. 11370 auf Oſten à 50 Rthlr.;

aus der fünften Verlooſung vom Jahre 1844:
Nr. 8636 auf Loſſen à 100 Rthlr.
= 22241 auf Oſten à 25 Rthlr.;

aus der ſechsten Verlooſung vom Jahre 1845:

Nr. 81 auf Ratibor à 1000 Rthlr.
= 3688 auf Roſchowitz à 200 Rthlr.
= 17566 auf Siemianowitz à 100 Rthlr.
= 22747 auf Nieder-Radoſchau à 25 Rthlr.,

welche unſeren Bekanntmachungen vom 28. Dezember 1840, 24. November 1842, 6. Dezember 1843, 23. November 1844 und 18. Dezember 1845 entgegen bis jetzt noch immer nicht zur Empfangnahme des Kapitals präſentirt worden ſind, hierdurch wiederholt an die ſchleunige Abhebung der reſp. ſeit 1. Juli 1841, 1. Juli 1843, 1. Juli 1844, 1. Juli 1845 und 1. Juli 1846 zinslos niedergelegten Kapital-Beträge erinnert.

Berlin, den 16. Dezember 1846.

Königliches Kredit-Inſtitut für Schleſien.

Patentirungen.

Dem Rübenzucker-Fabrikanten J. G. E. Hoffmann zu Protſchkenhayn, im Regierungs-Bezirk Breslau, ſind unter dem 12. Mai 1847 zwei Patente

1) auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Apparat zum Reiben und Preſſen der Rüben in einer Dampf-Atmoſphäre, ohne Jemand im Gebrauche bekannter Theile zu behindern, und
2) auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erkannte Waſchmaſchine für Knochenkohle,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Den Shawl-Fabrikanten L. Dahlheim und Comp. in Berlin iſt unter dem 16. Mai 1847 ein Patent

auf eine ſelbſtthätige Repetir-Vorrichtung an Stühlen zum Weben von Shawls in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Verbindung,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Kravatten-Fabrikanten S. Blumenthal in Berlin iſt unter dem 16. Mai 1847 ein Patent

auf eine neue Vorrichtung an Kravatten nach den davon beigebrachten Proben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Chronik.

Angeſtellt:

der zeitherige Pfarrer zu St. Maria auf dem Sande zu Breslau, Jander, als Pfarrer zu Deutſch-Kamitz, Kreiſes Neiſſe; und

der zeitherige Pfarrer Kroemer zu Herrnſtadt als Pfarrer der erledigten Pfarrei zu Loſſen, Kreiſes Trebnitz;

der Dr. med. Rohnſtock zu Strehlen als Phyſikus des Strehlener Kreiſes;

der Lehrer Kynaſt als erſter Lehrer;

der bisherige Schuladjuvant Vetter zu Juliusburg als zweiter Lehrer an der Armenſchule; und

der Lehrer Neugebauer als fünfter Lehrer an der evangeliſchen Stadtſchule zu Oels;

der bisherige Hülfslehrer Fuhland zu Michelau, Briegſchen Kreiſes, als evangeliſcher Schullehrer in Johnsdorf, deſſelben Kreiſes;

und

der Schullehrer Gruner als katholiſcher Schullehrer, Küſter und Organiſt in Gierichswalde, Frankenſteinſchen Kreiſes.

Beſtätigt:

zu Strehlen der bisherige unbeſoldete Rathmann Kern als beſoldeter Rathmann und Kämmerer,

in Striegau der Kaufmann Wilhelm Rädler und der Kaufmann Gottlieb Kamitz als unbeſoldete Rathmänner,

ſämmtlich auf ſechs Jahre.

Vermächtniſſe.

Der hierſelbſt verſtorbene Königliche Major a. D. und Kaufmann Kieſel:

1) der Krankenanſtalt der Eliſabetinerinnen hierſelbſt . . 50 Rthlr.

2) der Krankenanſtalt der barmherzigen Brüder hierſelbſt . . 50 —

Der zu Reichenbach verſtorbene Unterglöckner und Schuhmachermeiſter Seidel:

der ſtädtiſchen Armenkaſſe daſelbſt . . . . 5 —

Digitized by Google

120. 0110

Amts=Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 23. Breslau, den 9. Juni **1847.**

Allgemeine Geſetz=Sammlung.

Das 21ſte Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Nr. 2843. Allerhöchſte Beſtätigungs=Urkunde vom 19. April 1847., betreffend die Vermehrung des Anlagekapitals der Wilhelmsbahn=Geſellſchaft um 250,000 Rthlr. durch Ausgabe von 3750 Stück Prioritäts=Obligationen.

Nr. 2844. Miniſterial=Erklärung vom $\frac{\text{20. April 1847.}}{\text{18. Mai 1847.}}$, betreffend die Erneuerung der zwiſchen der Königl. Preußiſchen und der Großherzogl. Heſſiſchen Regierung unterm 17. Januar 1817. abgeſchloſſenen Durchmarſch= und Etappen=Konvention; und

Nr. 2845. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 30. April, betreffend die Strafbefugniſſe der Deich=Kommiſſarien im Regierungsbezirk Magdeburg.

Bekanntmachung.

Da in Folge der bei Kontrolirung der Branntweinſteuer ſtattgefundenen und anderweit beſtätigten Wahrnehmungen die bei der Ausfuhr von inländiſchem Branntwein gewährte Steuer=Vergütung, nach dem jetzigen Stande der Branntweinbrennerei, nicht mehr in einem richtigen Verhältniſſe ſteht zu dem Betrage der wirklich entrichteten Steuer, ſo wird auf Grund Allerhöchſter Genehmigung hierdurch beſtimmt, daß zunächſt und vorbehaltlich einer weiteren, dann ebenfalls eine hinlängliche Zeit voraus bekannt zu machenden Herunterſetzung,

vom 1. Oktober d. J. an,

die Steuer=Vergütung, welche bisher nach der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1838 (Seite 262 des Amtsblatts) zum Betrage von 10 Silberpfennigen für das Quart zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles für den über die Grenzen des Zollvereinsgebiets hinaus nach dem (Zollvereins=) Auslande ausgeführten Branntwein bewilligt iſt, demjenigen Betrage „von 9 Silberpfennigen für das Quart" gleichgeſtellt werden ſoll, welcher ſchon damalen, nach der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1841 (extraordinaire Beilage zum

31

Digitized by Google

Amtsblatt Stück 52), bei der Ausfuhr von Branntwein nach den Königlich Bayeriſch und Württembergiſchen, Großherzoglich Badenſchen, Kurfürſtlich und Großherzoglich Heſſiſchen und Herzoglich Naſſauiſchen Landen und nach der freien Stadt Frankfurt gewährt wird.

Berlin, den 22. Mai 1847.

Der Finanz-Miniſter.
v. Düesberg.

Bekanntmachung.

Des Königs Majeſtät haben, wie ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, mittelſt Allerhöchſter Ordre vom 29. Mai c. zu beſtimmen geruhet, daß vom Jahre 1848 an die Wollmärkte in Breslau vom 7. bis 10. Juni, in Poſen vom 12. bis 14. Juni, in Landsberg an der Warthe am 16. und 17. Juni und in Stettin vom 18. bis 20. Juni abgehalten werden ſollen.

Breslau, den 31. Mai 1847.

Der Ober-Präſident der Provinz Schleſien.
v. Wedell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend die Legitimation, durch welche die, die Weichſel befahrenden Preußiſchen Schiffer ihren Anſpruch auf Freilaſſung von der Verflößungs-Abgabe nachzuweiſen haben.

Unter Bezugnahme auf unſere Amtsblatt-Verordnung vom 16. Januar d. J. (Stück 5, Seite 35), betreffend die auf der Weichſel im Königreiche Polen zur Hebung kommende Verflößungs-Abgabe, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die ad II. dieſer Bekanntmachung gedachte Beſcheinigung über erlegte oder zu erlegende Gewerbeſteuer von den Steuer-Aufnahme-Behörden fortan nach folgendem Formular den betreffenden Gewerbetreibenden ertheilt werden wird, und zwar:

„Daß der Schiffer . . . . wohnhaft zu . . . . im Königreich Preußen, für den Betrieb des Flußſchiffer-Gewerbes mit dem . . . . gehörigen, mit der Nummer . . . . bezeichneten Gefäße . . . . von . . . Laſten Tragfähigkeit, für die Zeit vom . . . . dieſes Jahres die Gewerbeſteuer Litt. K. Nummer . . . . der Rolle mit . . . . . Thalern . . . . Silbergroſchen . . . . hat, wird hierdurch amtlich beſcheinigt.

. . . . . . den . . . . 18 “

Zugleich werden diejenigen Schiffer, welche anders lautende Beſcheinigungen zur Zeit in Händen haben, hierdurch aufgefordert, ſich Behufs Umtauſches derſelben bei der betreffenden Steuer-Aufnahme-Behörde zu melden.

Breslau, den 25. Mai 1847. III.

Der Kaufmann Auguſt Bethke zu Breslau hat ſeine Agentur für die Feuerverſicherungs-Geſellſchaft Boruſſia niedergelegt. Dagegen iſt der Juſtizaktuarius Adolph Geisler hierſelbſt als Agent dieſer Geſellſchaft von uns auf Grund der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 5. Januar d. J. beſtätigt worden.

Breslau, den 29. Mai 1847. I.

Bekanntmachung.

Die Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Aecker betreffend.

Damit die Bewohner der Provinz Schleſien, welche ſich mit dem Anbau von Tabak beſchäftigen, ſich vor den geſetzlichen Strafen hüten können, in welche ſie verfallen, wenn ſie die mit Tabak bepflanzten Aecker nicht rechtzeitig der Steuer-Behörde anmelden, bringe ich hiermit die Beſtimmungen der §§ 5 und 7 der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 in Erinnerung, und verbinde damit die Aufforderung: zur Vermeidung der in der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 § 60 und folgende, beſtimmten Strafen, ihre mit Tabak bepflanzten Grundſtücke vor Ablauf des Monats Juli d. J. einzeln nach ihrer Lage und Größe, in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußiſch, der Steuer- oder Zoll-Hebeſtelle des Bezirks, in welchem die gedachten Grundſtücke liegen, genau und wahrhaft anzugeben.

Breslau, den 2. Juni 1847.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Perſonal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts in Glogau pro Mai 1847.

Befördert:

Der Ober-Landesgerichts- und Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor von Gizycki in Glogau durch Allerhöchſte Verleihung des Charakters als Land- und Stadtgerichts-Rath;

der Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor und Land- und Stadtrichter Zingel zu Winzig durch Allerhöchſte Ernennung zum Land- und Stadtgerichts-Rath in Liegnitz;

der Stadtrichter und Patrimonialrichter Ritſchke in Polkwitz und

der Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Sattig in Glogau durch Allerhöchſte Verleihung des Charakters als Juſtiz-Rath;

Digitized by Google

der bisherige Stadt-Syndikus Härtel in Jauer zum Juſtiz-Kommiſſarius für die Gerichte des Sprottauer Kreiſes mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Sprottau und zugleich zum Notarius im Departement des Königlichen Ober-Landesgerichts in Glogau;

der Auskultator Seyffert zum Ober-Landesgerichts-Referendarius;

die Rechtskandidaten von Colomb und Heinrich Pförtner von der Hölle zu Ober-Landesgerichts-Auskultatoren.

Verſetzt:

Der Kammergerichts-Aſſeſſor von Koeckritz zu Frankfurt a. O. an das Ober-Landes-Gericht in Glogau;

der Kammergerichts-Aſſeſſor Nixdorf bei dem Land- und Stadtgericht in Görlitz an das Fürſtenthumsgericht in Neiſſe;

der Ober-Landesgerichts-Auskultator von Foerſter in Breslau in gleicher Eigenſchaft an das Ober-Landesgericht in Glogau.

Entlaſſen:

Der Ober-Landesgerichts-Auskultator Lahode.

Geſtorben:

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Martini in Grünberg.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirke pro Mai 1847.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angeſtellten Richters.
Mittel-Herwigsdorf	Freiſtadt	Kreis-Juſtiz-Rath Surland in Freiſtadt	Stadtrichter Brendel zu Beuthen a. O.

Chronik.

Auszeichnung. Des Königs Majeſtät haben dem Tiſchlermeiſter Mocha in Breslau für die von ihm bewirkte Rettung mehrerer Menſchenleben die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen geruhet.

Digitized by Google

		à Rℓ
Schedlau OS.	9	1000
	160	25
Schimiſchow OS.	133	50
Schimmelwitz OM.	14	400
Schmolz Gros Klein BB.	74	100
Schönberg ꝛc. G.	179	100
	284	50
Schönjohnsdorf MGl.	92	500
Schrickwitz BB.	56	100
Schützendorf Bißthums-Landſchaft, jetzt NGr.	152	200
Schwarzwaldau SJ.	193	100
Schweinern ꝛc. BB.	30	90
Schweinitz GS.	67	1000
Schwerta Ober Nieder G.	135	100
Schwierſe OM.	20	300
Schwuſen ꝛc. GS.	14	1000
Sebnitz Ober LW.	14	200
	24	50
Skarſine OM.	83	1000
Slawikau OS.	63	500
Sodow Ober OS.	27	30
Stabelwitz BB.	5	50
Steblau OS.	39	1000
Steinberg Nieder LW.	24	500
Steine BB.	8	60
Stentſch Ober GS.	102	20
Stiebendorf OS.	24	500
Strachwitz BB.	65	1000

slau.

1847.

Staaten des
liche beider
tifizirt den

die durch
terimiſtiſche
Scheda auf
udwig von

betreffend
D. d. den

Vermeh-
durch Aus-
dem dazu

B. Pfandbriefe, welche

Alt

Krei-

jes Habelſchwerdt, welcher ... dem Landrathe von Prittwitz zu
herrn von Humbracht auf Rengersdorf und Kaufmann Hoecker zu
bildetes Curatorium vorſteht, ſetzt auch in dieſem Jahre ihre nützliche Thä

Digitized by Google

der bi

der 20

die N

Verſetzt:

Der

der K

der L

Entlaſſe

Der

Geſtorbe

Der

der vorge

		à Rthl
Striegendorf Bißthums-Landſchaft, jetzt NGr.	266	150
Sulau BB.	75	30
	253	1000
	345	500
	412	80
Thiergarten SJ.	20	200
Thomaswalde Nieder, Kreis Bunzlau, SJ.	89	40
Thule OS.	14	200
Tillowitz OS.	412	500
	558. 570. 571	50
	585	40
Tinz Gros und Klein (oder Kommende-Güter) BB.	58	100
	97. 102	1000
Trebnig BB.	30	100
Tſcheſchdorf Bißthums-Landſchaft, jetzt NGr.	10	$133\frac{1}{3}$
	42	$166\frac{2}{3}$
Tſchiſtey ꝛc. LW.	4	1000
Türpitz BB.	54	1000
Tuntſchendorf MGl.	7	500
Ujeſt Bißthums-Landſchaft, jetzt NGr.	383	20
Vogelgeſang BB.	19	20
	27	200
Volpersdorf MGl.	127	500
Waldau Ober Nieder G.	25	800
	103	100
Wallisfurth MGl.	54	900
Wartenberg BB.	78	1000
Warthau SJ.	50	1000
Waſſerjentſch Bißthums-Landſchaft, jetzt BB.	6	1000
Wederau SJ.	109	60
Weichau Ober GS.	48	50
Weiſtritz Ober SJ.	51	500
Wierſewitz Gros LW.	110	20
Wieſe OS.	294	500
Winzenberg NGr.	240	1000
Wohlau Ober Alt LW.	4	200
Wolfshain SJ.	55	50
Woſchczütz OS.	30	100
Würbitz Polniſch OM.	9	300
Wyſſocka OS.	22	600
Zabrze Bißthums-Landſchaft, jetzt NGr.	34	400
	342	50
Zawada, Kreis Pleß, OS.	20	100
Zeſſel OM.	83. 84	100
Zierowa OS.	19	1000
	116	100
Zobel LW.	4	1000
	21	500
Zopkendorf BB.	2	40

Name

Mittel-He

durch gleichhaltige Pfandbriefe eingetauſcht werden ſollen.

Ar … mtliche auf dieſes Gut ausgefertigte Pfandbriefe.

… im Bande zu verleihen geruhet.

Digitized by Google

9//.3.19/6 77 122 Mo

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 24. Breslau, den 16. Juni **1847.**

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 22ſte Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Nr. 2846. Ueberſetzung des Handels- und Schiffahrts-Vertrags zwiſchen den Staaten des Deutſchen Zoll- und Handels-Vereines einerſeits und dem Königreiche beider Sicilien andererſeits, geſchloſſen zu Neapel den 27. Januar, ratifizirt den 12. Mai 1847.

Nr. 2847. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 14. Mai 1847., bezüglich auf die durch den Allerhöchſten Erlaß vom 4. April d. J. ausgeſprochene interimiſtiſche Uebertragung der Führung der den Herrſchaften Cappenberg und Scheda auf dem Weſtfäliſchen Landtage beigelegten Virilſtimme an den Grafen Ludwig von Kielmannsegge.

Nr. 2848. Allerhöchſte Deklaration der Verordnung vom 8. Juni 1835., betreffend die Einrichtung des Königlichen Kredit-Inſtituts für Schleſien. D. d. den 17. Mai 1847; und

Nr. 2849. Allerhöchſte Beſtätigungs-Urkunde von 17. Mai 1847., wegen Vermehrung des Anlage-Kapitals der Prinz-Wilhelm-Eiſenbahn-Geſellſchaft durch Ausgabe von 3250 Stück Prioritäts-Obligationen zu 100 Rthlr. nebſt dem dazu gehörigen Statuten-Nachtrage.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Flachs-Zubereitungsſchule zu Ober-Langenau betreffend.

Die im vorigen Jahre eingerichtete Flachs-Zubereitungsſchule zu Ober-Langenau, Kreiſes Habelſchwerdt, welcher ein aus dem Landrathe von Prittwitz zu Habelſchwerdt, Freiherrn von Humbracht auf Rengersdorf und Kaufmann Hoecker zu Ober-Langenau gebildetes Curatorium vorſteht, ſetzt auch in dieſem Jahre ihre nützliche Thätigkeit fort. Es

Digitized by Google

iſt zu wünſchen, daß der daſelbſt von dem Lehrer Richter für Einwohner des Breslauer Regierungsbezirks unentgeltlich zu ertheilende Unterricht in der Waſſerröſte und in der weiteren Zubereitung des Flachſes recht vielfach benutzt und dadurch die Ueberzeugung gewonnen werde, daß der Anbau des Flachſes einträglicher werden kann, als er ſeither war.

Das Nähere über den neuen Lehrplan iſt durch die Kreisblätter des Habelſchwerdter und Glatzer Kreiſes bekannt gemacht.

Anmeldungen von Lehrlingen und Anfragen jeder Art ſind an den in Ober-Langenau ſelbſt wohnhaften Kaufmann Hoecker zu richten.

Breslau, den 14. Juni 1847. I.

Die Spinnſchulen im Breslauer Regierungsbezirk betreffend.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß

I. im Kreiſe Habelſchwerdt:
1) zu Mittelwalde,
2) „ Habelſchwerdt,
3) „ Lauterbach,
4) „ Kunzendorf,
5) „ Ober-Langenau;

II. im Kreiſe Waldenburg:
1) zu Waldenburg,
2) „ Friedland;

III. im Kreiſe Glatz:
zu Lewin;

IV. im Kreiſe Steinau:
zu Zedlitz,

Spinnſchulen eingerichtet worden ſind, welche im vergangenen Winter in Betrieb waren, größtentheils auch noch jetzt in Betrieb ſind.

Gemeinden, Vereinen oder Privatperſonen, welche Spinnſchulen zu errichten beabſichtigen, können zu Spinnlehrern oder Spinnlehrerinnen ausgebildete Perſonen von dem Curatorium der Spinnſchule zu Mittelwalde nachgewieſen werden. Auch wird der Landrath v. Ende zu Waldenburg dergleichen nachweiſen können. Die Spinnlehrer Feiſtel zu Mittelwalde und Wörtmann zu Waldenburg ſind befähigt, Individuen zu Spinnlehrern und Spinnlehrerinnen vollſtändig auszubilden.

Wir machen bei dieſer Gelegenheit auch darauf aufmerkſam, daß nach einer durch die hieſigen Zeitungen erlaſſenen Bekanntmachung vom 5. d. M. der Vorſtand des Breslauer Vereins zur Abhülfe der Noth unter den Webern und Spinnern in Schleſien ſich bereit erklärt hat, zur Einrichtung und Unterhaltung von Spinnſchulen Beihülfe zu gewähren.

Breslau, den 14. Juni 1847. I.

Digitized by Google

Der Kaufmann Moritz Liebrecht zu Namslau iſt als Agent der Elberfelder Feuer-verſicherungs-Geſellſchaft für Namslau heut von uns beſtätigt worden, nachdem der zeitherige Agent derſelben, Rittergutsbeſitzer Lieutenant Braune zu Krickau, ſeine Agentur für dieſe Geſellſchaft niedergelegt hat.

Breslau, den 7. Juni 1847. I.

Oberlandesgerichtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Betreffend das Verfahren bei Einſendung der dem Königlichen Fiskus zugeſprochenen Confiscate und herrenloſen Maſſen.

Bei Einſendung der dem Königlichen Fisco zugeſprochenen Confiscate und herrenloſen Maſſen iſt es nach einer Mittheilung der hieſigen Königlichen Regierung häufig vorgekommen, daß die darüber ertheilten Vorſchriften, namentlich die Verfügungen vom 14. März 1832 (Amtsblatt pro 1832 pag. 97) und 23. Oktober 1845 (Amtsblatt pro 1845 Stck. 45 pag. 33) nicht befolgt, daß namentlich dergleichen Gelder ſtatt an die Hauptkaſſe unmittelbar an die Königliche Regierung eingeſendet werden, oder auch, daß das durch die letzterwähnte Amtsblatt-Verfügung vom 23. Oktober 1845 vorgeſchriebene Atteſt entweder unvollſtändig oder gar nicht gleichzeitig mit den an die Hauptkaſſe abzuſendenden, gehörig zu deklarirenden Geldern, mittelſt beſonderer Anzeige an die Königliche Regierung eingereicht worden iſt.

Dies veranlaßt uns, ſämmtliche Untergerichte unſeres Departements hierdurch anzuweiſen, ſich in Zukunft nach den oben allegirten Vorſchriften genau zu achten und die Gelder und Effekten von herrenloſen Nachlaß-Maſſen oder Vermögens-Confiscaten gehörig deklarirt unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Kaſſe einzuſenden, gleichzeitig aber, unter Beifügung des vorſchriftsmäßigen Atteſtes, der betreffenden Königlichen Regierung davon Anzeige zu machen.

Breslau, den 4. Juni 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Sämmtliche hieher reſſortirende Beamte werden aufgefordert, zur Erleichterung des Geſchäftsbetriebes, namentlich der Regiſtratur-Arbeiten, bei ihren Berichten folgende Vorſchriften zu beobachten:

1) oben links auf die Seite den Ort, das Datum und die Bezeichnung des Berichterſtatters, ſo wie den kurzen Inhalt mit allgemeiner Angabe des Gegenſtandes zu ſetzen und dabei auf unſere letzte Verfügung, ſo weit ſchon Vorſtücke vorhanden, nach Datum, Journal-Zeichen und Nummer ſtets Bezug zu nehmen;
2) im Bericht ſelbſt mit anzuführen, ob das dortige Prozeß-Verfahren nach alter Art, ſchriftlich, oder nach ſummariſcher, ingleichen neuer Form mündlich abgeſchloſſen worden, ferner, welche Rechtsmaterie der Prozeß betrifft, ob Sachen-

Digitized by Google

Recht, als Laudemien, Grundabgaben und dergleichen, oder Perſonen-Recht, als Kauf-, Darlehns-Verträge und dergleichen, auch wie hoch ſich der Streitgegenſtand oder das Beſchwerde-Objekt beläuft;

beſonders wennehr das erſte Erkenntniß inſinuirt und an welchem Tage das Rechtsmittel angemeldet worden,

— conf. Miniſt.-Bl. v. 1847 S. 91; —

3) keinesweges halbe Bogen zur Schrift und zur Adreſſe zu wählen, wenn durch das Siegel die Schrift leiden würde, auch dann ſtets einen ganzen Bogen zu gebrauchen, wenn eine Abſchrift oder ſonſtige Beilagen angeſchloſſen werden;

4) auf der Adreſſe ausdrücklich den betreffenden Senat zu bezeichnen, als

den II. Senat in Appellations-, Rekurs- und Beſchwerde-Sachen.

den I. Senat in hieſigen Prozeß-Sachen erſter Inſtanz,

in Eheſcheidungs-Sachen,

in Konkurs- und Subhaſtations-Sachen.

Breslau, den 8. Juni 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Unter Hinweiſung auf das Patent vom 30. März 1847 wegen Bildung neuer Religions-Geſellſchaften — Geſ.-Sammlung pag. 125 — und auf § 10 der Miniſterial-Inſtruktion vom 10. Mai 1847 — Juſtiz-Miniſt.-Blatt S. 135 — wird hierdurch feſtgeſetzt, daß auch bei Geſchäfts-Reviſionen die Befolgung der in den gedachten Verordnungen enthaltenen Vorſchriften zu kontrolliren iſt. Im Januar 1848 ſehn wir der Einreichung der § 6 der Inſtruktion gedachten Duplikate oder der Vakat-Anzeigen Seitens aller Gerichte unſeres Departements entgegen. Die Verweſer mehrerer Patrimonial-Gerichte haben rückſichtlich derſelben nur einen Bericht zu erſtatten.

Glogau, den 4. Juni 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Perſonal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau pro Mai 1847.

I. Befördert:

1) Der Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Freytag zu Sohrau zum Rath bei dem hieſigen Ober-Landesgericht;

2) der Land- und Stadtrichter Zingel zu Winzig zum Land- und Stadtgerichts-Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Liegnitz;

3) der Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Knöpfler zum Land- und Stadtrichter zu Winzig;

Digitized by Google

4) der Referendarius Ernſt Ferdinand Wichura zum Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor;
5) der Auskultator von Windheim zum Referendarius;
6) die Rechtskandidaten von Lucadou und Otto Zucker zu Auskultatoren;
7) der interimiſtiſche Rendant Auguſt Schmidt bei dem Land- und Stadtgericht zu Hirſchberg definitiv zum Regiſtrator, Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendanten bei demſelben;
8) der Hülfsaktuar Paetz zu Schönberg zum Aktuar bei dem Land- und Stadtgericht zu Winzig;
9) der Civil-Supernumerarius Stenzel zum Hülfsaktuar bei dem Land- und Stadtgericht zu Neurode;
10) der invalide Unteroffizier Fröhlich interimiſtiſch zum etatsmäßigen Gerichtsdiener bei dem Land- und Stadtgericht zu Brieg;
11) der Unteroffizier Carl Matthes zum Hülfsboten bei dem Land- und Stadtgericht zu Canth;
12) der Unteroffizier Dinter zum Hülfsboten und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht zu Brieg.

II. Verſetzt:

1) Der Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Weymar bei dem hieſigen Inquiſitoriat als Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius an das Ober-Landesgericht;
2) der Juſtiz-Rath von Prittwitz zu Militſch als Juſtiz-Kommiſſarius bei den Gerichten des Reichenbacher Kreiſes und Notarius im Departement des Ober-Landesgerichts nach Reichenbach;
3) der Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius publicus Dühring zu Landeshut in gleicher Eigenſchaft nach Frankenſtein für den Kreis Frankenſtein;
4) der Rendant Reichhelm bei dem Land- und Stadtgericht zu Striegau in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Wohlau;
5) der Rendant Otto bei dem Land- und Stadtgericht zu Wohlau in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Striegau;
6) der Aktuarius, Sekretär Müller bei dem Land- und Stadtgericht zu Winzig in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Schömberg.

III. Der Auskultator Julius Hoffmann iſt zum Juſtiz-Subalternendienſt übergegangen.

IV. Der Gerichtsdiener Bauer bei dem Land- und Stadtgericht zu Brieg iſt ſeines Amtes entſetzt worden.

V. Geſtorben:

Der Ober-Landesgerichs-Rath, Land- und Stadtgerichts-Direktor Thomas zu Reichenbach.

Digitized by Google

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen in dem Richter-Perſonale bei Patrimonial-Gerichten in dem Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirke für den Monat Mai 1847.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des neu angeſtellten Richters.
Schwanowitz und Pramſch	Brieg	Stadtrichter Pietſch zu Löwen	Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Jüngling zu Brieg.
Groß-Auster	Wohlau	Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor John zu Wohlau	Juſtitiarius Höppner zu Wohlau.
Möllendorf Schlaupitz Jätſchwitz	Reichenbach	Juſtizrath Wichura zu Reichenbach	Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Ruprecht zu Nieder-Peilau bei Reichenbach.

Verzeichniß

der nachträglich beſtätigten und vereideten Schiedsmänner in dem Breslauer Regierungs-Bezirke.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Breslauer Kreis.			
Stadt Breslau Nicolai-Bezirk II. Abtheilung	Ferdinand Haaſe	Kaufmann	Breslau.
Glatzer Kreis.			
Stadt Glatz	Johann Otto	Bäckermeiſter	Glatz.
Alt-Batzdorf	Eduard Latzel	Schullehrer	Alt-Batzdorf.
Hausdorf	Joſeph Laſcher	Schaffner	Hausdorf.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
	Namslauer Kreis.		
Schwürz	Wilhelm Ulbrich	Schullehrer	Schwürz.
Städtel	Auguſt Sauer	Schullehrer	Städtel.
	Neumarkter Kreis.		
Ober-Mois	Friedrich Neumann	Schullehrer	Ober-Mois.
	Nimptſcher Kreis.		
Gorkau, Gollſchau, Klein-Johnsdorf, Mallſchau, Rothneudorf, Plottnitz, Ranchwitz	Gottfried Igel	Organiſt	Prauß.
Wätteriſch	Amand Jahn	Gerichtsſchreiber	Wätteriſch.
Heidersdorf	Florian Müller	Bauergutsbeſitzer	Heidersdorf.
Petrikau	Herrmann Ecke	Wirthſchaftsbeamter	Groß-Wilkau.
Klein-Jeſeritz Pudigau und Tiefenſee	Wilhelm Hartwig	Gutsadminiſtrator	Klein-Jeſeritz.
	Ohlauer Kreis.		
Klein-Peiskerau	Ernſt Winkler	Wundarzt	Klein-Peiskerau.
	Striegauer Kreis.		
Kunern Damsdorf Tſchieſchwitz	Gottlob Kade	Wirthſchafts-Inſpektor	Damsdorf.
Oelſe und Teichau	Gottlieb Schmidt	Kaufmann	Oelſe.
Ullersdorf	Wilhelm Kuhno	Müller	Ullersdorf.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Es ſind in der letzten Zeit nicht blos in hieſiger Gegend, ſondern, wie verlautet, auch von hier aus in Berlin, Poſen und Breslau eine Menge Thalerſtücke mit dem Gepräge von 1816 verbreitet worden, welche als unächt befunden worden ſind.

Digitized by Google

Dieſelben laſſen ſich insbeſondere durch eine etwas bläſſere Farbe, durch eine in der Mitte befindliche kleine Unebenheit, und durch einen Strich, der ſich über dem D. im Worte „Friedrich" befindet, erkennen.

Indem wir das Publikum unter Hinweiſung auf das Geſetz vom 8. April 1823, wonach derjenige, welcher wiſſentlich und aus gewinnſüchtiger Abſicht falſche Münzen weiter verbreitet, mit vier bis zehnjähriger Feſtungsſtrafe bedroht wird, hierauf aufmerkſam machen, fordern wir zugleich alle diejenigen, welche dergleichen Thalerſtücke noch beſitzen, auf, ſolche unter Vorbehalt ihrer Rechte an uns abzuliefern.

Birnbaum, den 8. Juni 1847.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Patentirungen.

Dem Beſitzer einer Gravir-Anſtalt, Hegener hierſelbſt, iſt unter dem 26. Mai 1847 ein Patent

auf eine Liniir-Maſchine für Druckwalzen in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrik-Beſitzer Dr. Kunheim in Berlin iſt unter dem 30. Mai 1847 ein Patent

auf eine durch Beſchreibung nachgewieſene Methode, Wolle, Baumwolle und Leinen zum Färben in der Indigoküpe vorzubereiten,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Chronik.

Des Königs Majeſtät haben den bisherigen Regierungs-Aſſeſſor Freiherrn von Ende zum Landrath des Waldenburger Kreiſes zu ernennen geruhet.

An die Stelle des auf ſein Anſuchen in Ruheſtand verſetzten Königlichen Bauraths Krauſe iſt der Königliche Wegebau-Inſpektor Weyer höheren Orts ernannt, und demſelben die diesfallſige Dienſtverwaltung übertragen worden.

Nachdem der Pfarrer Hübner zu Marienau das Amt eines Erzprieſters Krankheitshalber reſignirt hat, iſt der Pfarrer Elpelt zu Wanſen als Erzprieſter des Archipresbyteriats Wanſen, und

der ſeitherige Curatus an der Kirche zu St. Maria hier, Bargander, zum Pfarrer zu Trebnitz

ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 25. Breslau, den 23. Juni 1847.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 23ſte Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Nr. 2850. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 14. Mai 1847., betreffend die den Kreisſtänden des Königsberger Kreiſes in der Neumark in Bezug auf den Bau mehrerer Kreischauſſeen bewilligten fiskaliſchen Vorrechte.

Nr. 2851. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 14. Mai 1847., betreffend die der Stadt Ellrich in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chauſſee von Ellrich bis zur Braunſchweigiſchen Landesgrenze in der Richtung auf Zorge bewilligten fiskaliſchen Vorrechte.

Nr. 2852. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 28. Mai 1847., betreffend die der Stadt Mühlhauſen und den Gemeinden Groß- und Klein-Grabe in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der noch unchauſſirten Strecke der Straße von Mühlhauſen auf Sondershauſen bis zur Landesgrenze bewilligten fiskaliſchen Vorrechte; und

Nr. 2853. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 9. Juni 1847., die Beſeitigung der Zweifel über die Auslegung des §. 33. der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846. wegen Annahme der Noten der Preußiſchen Bank bei öffentlichen Kaſſen betreffend.

Bekanntmachung.

Wenn es nach den günſtigen Erfahrungen, welche bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät in den Betriebsjahren 1843 bis einſchließlich 1845 gemacht wurden, den Anſchein gewann, daß die im vorigen Jahre in vermehrter Zahl vorgekommenen Brandunglücksfälle als eine vorübergehende Calamität anzuſehen, ſo hat dieſe Anſicht wenigſtens in den Ergebniſſen ihre Beſtätigung nicht gefunden, welche leider in der erſten Hälfte des laufenden Jahres eingetreten ſind.

Die Feuersbrünſte auf dem Lande haben in den verfloſſenen fünf Monaten eine vorher nicht gekannte Ausdehnung gewonnen und haben in einzelnen und namentlich in dem Kreiſe

Digitized by Google

Leobſchütz, zu deſſen Gunſten die Societät zeither ſchon immer unverhältnißmäßige Opfer zu bringen hatte, eine beklagenswerthe Höhe erreicht. Die Zahl der aus dieſem Kreiſe angemeldeten Brände beträgt ſchon jetzt fünf und dreißig, von denen drei faſt die gänzliche Zerſtörung der Dörfer Branitz, Schönau und Jernau herbeigeführt haben, ſo daß an dieſe drei Orte allein auf die kurze Dauer von fünf Monaten eine Brandentſchädigung von weit über 100,000 Rthlr. gezahlt werden muß. Die bei dem Brande des Marktfleckens Kotzenau, Kreis Lüben, vernichteten Gebäude ſind mit 20,130 Rthlr. verſichert. Ueberhaupt ſind Brandvergütigungen zur Liquidation gebracht worden: 36,720 Rthlr. für 46 Brandſchäden, welche im Monat Januar, 53,199 Rthlr. für 60 Brandſchäden im Monat Februar, 89,074 Rthlr. für 100 Brände im Monat März, 64,934 Rthlr. für 76 Brände im Monat April, 16,023 Rthlr. für 16 Brände, welche im Monat Mai c. bis jetzt eingetreten und circa 152,000 Rthlr. für Brände aus dem Monat Mai, über welche erſt vorläufige Anzeigen eingegangen ſind. Werden hierzu noch auf Prämien für Feuerſpritzen ꝛc., welche ſich in demſelben Maaße geſteigert, als die Brände zugenommen haben, ferner die Meilengelder, Abſchätzungskoſten, Büreaukoſten-Entſchädigungen, Tantieme der Kreis-Steuer-Einnehmer und ſonſtigen Verwaltungskoſten circa mit 12,000 Rthlr. hinzugerechnet, ſo betragen die Ausgaben, ſoweit ſie ſich bis jetzt überſehen laſſen, für das erſte Semeſter c. ſchon 423,950 Rthlr. — Für die Monate April und Mai iſt das Liquidations-Geſchäft noch nicht geſchloſſen. Es läßt ſich daher der eigentliche Betrag der Brandbonifikation ſelbſt für die verfloſſenen Monate nicht vollſtändig überſehen. Jedenfalls ſteht noch für die Vergangenheit eine Erhöhung der vorſtehend angegebenen Summen zu erwarten und für den laufenden Monat laſſen ſich bei den vorgekommenen Erſcheinungen günſtige Zuſtände in keiner Weiſe vorausſetzen.

Zur Deckung der geſammten Brandſchäden und der damit in Verbindung ſtehenden Ausgaben pro 1ſtes Semeſter c. muß ein

vier und einhalbfaches Beitragsſimplum

für unbedingt erforderlich erachtet werden, und ſind daher nach den Feſtſetzungen des § 34 in den Orts-Lagerbüchern und deren Nachträgen an feſtgeſtellten Klaſſenbeitrag von jedem Hundert der verſicherten Summen

9 Sgr.	in der erſten	Klaſſe
12 Sgr.	in der zweiten	Klaſſe
15 Sgr.	in der dritten	Klaſſe
18 Sgr.	in der vierten	Klaſſe

ausgeſchrieben worden.

Dieſe Beiträge werden nach § 119 des Reglements vom 6. Mai 1842 mit den landesherrlichen Steuern zu Anfang des Monats Juli c. von den Königlichen Kreis-Steuer-Kaſſen eingezogen werden.

Breslau, den 17. Juni 1847.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ablöſungsgelder-Quittungs-Umtauſch betreffend.

Nachdem die geſetzlich beſcheinigten Haupt-Quittungen über die in dem Zeitraum vom 1. Januar bis ult. März 1847 eingezahlten Ablöſungs-Kapitalien heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zum Umtauſch gegen die Interims-Quittungen zugefertigt worden ſind, werden diejenigen Reluenten, welche in dem genannten Zeitraum Ablöſungs-Kapitalien gezahlt, und die darüber von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kaſſe ertheilten Interims-Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere binnen 14 Tagen bei den betreffenden Rent- und Pacht-Aemtern abzugeben und dagegen die Haupt-Beſcheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 15. Juni 1847. III.

Den Betrieb der Luſtfeuerwerkerei betreffend.

Aus Anlaß eines Erlaſſes des Königlichen Miniſterii des Innern vom 31. v. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ſich die in § 1 unſerer Verordnung, betreffend die Conceſſionirung von Privatperſonen zum Betriebe des Gewerbes der Luſtfeuerwerkerei vom 5. v. M. (Amtsblatt S. 158), erwähnte lokalpolizeiliche Conceſſion lediglich auf die Befugniß zum Gewerbebetriebe erſtreckt, wogegen Seitens des betreffenden Unternehmers für die Anlage einer Betriebsſtätte zur gewerblichen Luſtfeuerwerkerei nach dem § 27 seq. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 unſere Genehmigung jederzeit beſonders nachzuſuchen bleibt.

Breslau, den 15. Juni 1847. I.

Der Fürſtenthums Gerichts-Kalkulator Kulſe zu Trachenberg iſt mit Tode abgegangen. An ſeine Stelle haben wir den Kaufmann Guſtav Kothe ebendaſelbſt als Agent der Berliner Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft, auf Grund der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 5. Januar d. J., beſtätigt.

Breslau, den 2. Juni 1847. I.

Oberlandesgerichtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

In Gemäßheit des Geſetzes vom 30. April d. J. und des Miniſterial-Reſkripts vom 31. Mai d. J. waren die ſämmtlichen Herren Juſtiz-Kommiſſarien und Notarien unſeres Departements auf heute Nachmittag berufen, um einen Ehren-Rath aus ihrer Mitte zu wählen und den Vorſtand deſſelben zu beſtellen.

Digitized by Google

Die Wahl erfolgte auf folgende zehn wirkliche Mitglieder des Ehren-Rathes:

1) den Herrn Juſtiz-Rath von Uckermann,
2) den Herrn Juſtiz-Rath Robe in Hirſchberg,
3) den Herrn Juſtiz-Kommiſſarius Nitſche,
4) den Herrn Juſtiz-Rath Beyer,
5) den Herrn Juſtiz-Kommiſſarius Dr. Hayn,
6) den Herrn Juſtiz-Kommiſſarius Haupt,
7) den Herrn Juſtiz-Rath Keck von Schwarzbach in Jauer,
8) den Herrn Juſtiz-Rath Wentzky in Oels,
9) den Herrn Juſtiz-Kommiſſarius Fiſcher,
10) den Herrn Juſtiz-Rath Hahn.

Zu Stellvertretern ſind folgende vier Perſonen gewählt:

1) der Herr Juſtiz-Kommiſſarius Löwe,
2) der Herr Juſtiz-Rath Gelinek II.,
3) der Herr Juſtiz-Rath Paur,
4) der Herr Juſtiz-Kommiſſarius Ottow in Brieg

Zum Vorſtande iſt auf drei Jahre der Herr Juſtiz-Rath von Uckermann erwählt worden.

In Gemäßheit des Geſetzes vom 30. April d. J. § 26 werden dieſe Wahlen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 19. Juni 1847.

Das Ober-Landes-Gerichts-Präſidium.

Betreffend die Unterſuchung des Geſundheitszuſtandes der zur Feſtung in eine Strafſektion abzuliefernden Individuen.

Die Untergerichte unſeres Departements werden hierdurch auf die allgemeine Verfügung des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz vom 20. April d. J. (Juſtiz-Miniſt.-Blatt S. 127) wonach die Unterſuchung des Geſundheitszuſtandes der Behufs Einſtellung in eine Strafſektion zur Feſtung abzuliefernden Individuen der Regel nach durch den Kreis-Phyſikus erfolgen muß und eine Ausnahme hiervon nur mit unſerer ausdrücklichen Genehmigung ſtattfinden darf, beſonders aufmerkſam gemacht und veranlaßt, die generelle Uebertragung jener Unterſuchungen an einen anderen zu bezeichnenden approbirten Arzt, zur Vermeidung der in der Miniſterial-Verfügung angedrohten Nachtheile, zeitig bei uns nachzuſuchen.

Breslau, den 14. Juni 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Digitized by Google

Die Einſendung der Notizen zur Inſtanzien-Notiz pro 1848 betreffend.

Den Inquiſitoriaten und Untergerichten des hieſigen Departements wird hiermit aufgegeben, binnen 3 Wochen die Zuſammenſtellung der erforderlichen Nachrichten zu der für das Jahr 1848 herauszugebenden Inſtanzien-Notiz einzuſenden.

Breslau, den 8. Juni 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Die Erndte-Ferien betreffend.

Die Erndte-Ferien finden bei dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landesgericht auch für dieſes Jahr in dem Zeitraume vom 15. Juli bis 26. Auguſt einſchließlich ſtatt.

Nach Inhalt der Ferien-Ordnung vom 26. November 1832 können in dieſer Zeit nur diejenigen Sachen, welche einer beſonderen Beſchleunigung bedürfen, zur Erledigung gebracht werden.

Breslau, den 12. Juni 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Mit Bezug auf § 1 und 21 der Verordnung vom 30. April 1847 — Geſetz-Sammlung pag. 196 — lade ich alle im Amte befindliche im dieſſeitigen Departement angeſtellte Herren Juſtiz-Commiſſarien und Notarien zu einer

am 16. Juli d. J. Vormittags 10½ Uhr

im großen Sitzungszimmer des Königlichen Ober-Landesgerichts auf hieſigem Schloſſe abzuhaltenden General-Verſammlung, behufs Bildung des Ehrenraths, hiedurch ein.

Die Nichtanweſenden werden den Beſchlüſſen der Erſchienenen beitretend erachtet werden.

Die Gerichte des Departements veranlaſſe ich, am gedachten Tage und auch rückſichtlich der auswärtigen Herren Anwälte, welche zureiſen müſſen, am 15. und 17. Juli keine Termine anzuſetzen, bei welchen Juſtiz-Commiſſarien betheiligt ſind, eventuell geeignete Vorkehrung zu treffen, daß die bei den Verhandlungen an den gedachten Tagen betheiligten Intereſſenten gehörig vertreten werden.

Glogau, den 12. Juni 1847.

Der Ober-Landesgerichts-Chef-Präſident.
Graf Rittberg.

Die Depoſital-Verwaltung betreffend.

Unter Hinweiſung auf die Vorſchriften in den §§ 57 seq. Tit. I. der Depoſital-Ordnung und in den Miniſterial-Reſkripten vom 21. November 1823 und 11. Oktober 1836 — Jahrbücher Bd. 23, S. 84 und Bd. 48, S. 491 — werden hierdurch folgende, die

Digitized by Google

Depoſital-Verwaltung betreffende Beſtimmungen zur genauen und ſorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht:

A. Es iſt jedem Richter unterſagt, die zum Depoſitum gehörigen Gelder einſeitig anzunehmen. Die Fälle, in welchen ſolche Gelder ausnahmsweiſe gegen eine dem Deponenten zu ertheilende, nach § 122 Tit. II. der Depoſital-Ordnung auszuſtellende und mit der betreffenden Nummer des Aſſervatenbuchs zu verſehende Interims-Quittung zur gerichtlichen Aſſervation geliefert werden können, bezeichnet die Aſſervaten-Inſtruktion vom 31. März 1837 — Juſtiz-Miniſt.-Blatt 1841 S. 272 —

B. Zum gerichtlichen Depoſitum kann eine Zahlung mit Sicherheit nie an eine einzelne Perſon geleiſtet werden, ſondern jede Zahlung dieſer Art muß, wenn ſie als vorſchriftsmäßig erfolgt geachtet werden ſoll, in Gegenwart der drei Perſonen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depoſiti bekannt gemacht und aus dem von dem Gericht am ſchwarzen Brett veranſtalteten Aushang beſtändig zu erſehen ſind, geſchehen, auch von dieſen dreien die Quittung über geleiſtete Zahlung gemeinſchaftlich ausgeſtellt werden, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtsperſonen und gegen deren Privatquittung die nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn die Geldbeträge von dieſen nicht in das Depoſitum abgeliefert worden ſind.

C. Den Gerichten wird die beſondere Verpflichtung auferlegt, in dem erwähnten, am ſchwarzen Brett beſtändig zu konſervirenden Aushange die drei Perſonen, welchen die Depoſital-Verwaltung gemeinſchaftlich obliegt, genau zu verzeichnen und wenn eine Perſonal-Veränderung vorkommt, den Aushang ſofort nach Maaßgabe derſelben umzuändern.

Schließlich werden die Patrimonial-Gerichtsherren auf ihre Vertretungs-Verbindlichkeit nach Maaßgabe der Vorſchriften im erſten Titel der Depoſital-Ordnung und darauf aufmerkſam gemacht, daß es bei irgend erheblicher Depoſital-Verwaltung räthlich erſcheint, die von ihnen angeſtellten Depoſital-Rendanten zur Cautionsbeſtellung zu veranlaſſen.

Die Depoſitaltage bei dem unterzeichneten Ober-Landesgericht werden am Donnerſtage jeder Woche abgehalten. Die einzuzahlenden Summen müſſen aber vorher offerirt und die auf jeden Inhaber lautenden Papiere genau bezeichnet werden.

Glogau, den 12 Juni 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Erndte-Ferien betreffend.

Die diesjährigen Erndte-Ferien im Bezirk des unterzeichneten Ober-Landesgerichts beginnen mit dem 15. Juli und enden mit dem 26. Auguſt. Während dieſer Zeit ſind da-

Digitized by Google

her die Anträge bei den Gerichten auf diejenigen Angelegenheiten zu beſchränken, welche einer beſonderen Beſchleunigung bedürfen.

Glogau, den 12. Juni 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Von dem Königlichen Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten iſt auf Grund Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 31. März c. unſerm Antrage gemäß der zeitherige Superintendentur-Verweſer, Paſtor Gericke zu Hochkirch, zum Superintendenten der dritten Görlitzer Diözeſe definitiv beſtellt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 5. Juni 1847.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Schleſien.

Bekanntmachung.

Das Königliche Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat auf den Grund Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 17. v. M., in Folge unſers Antrags, den bisherigen Superintendentur-Verweſer Paſtor Aebert in Heidau zum Superintendenten der Diözeſe Parchwitz ernannt, und demſelben unter dem 4. d. M. die diesfällige Beſtallung ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 8. Juni 1847.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Schleſien.

Berichtigung. In dem, der neuen Arzeneitaxe vorgedruckten Publikandum vom 1. März d. J. befindet ſich ein Druckfehler, indem es Zeile 4 von unten, ſtatt lit. h, heißen muß: lit. l. (cf. Amts-Blatt St. 13 S. 88.)

Patentirungen.

Dem Wilhelm Auguſt Broſowsky zu Jaſenitz bei Stettin iſt unter dem 9. Juni 1847 ein Patent

auf eine Maſchine zum Stechen des Torfs, in der durch Modell und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Fabrikanten Friedrich Harkort aus Wetter in Weſtphalen iſt unter dem 9. Juni 1847 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Art der Verbindung der Gas-Zuführungs- und Ableitungs-Röhren mit den Deſtillations-Gefäßen, behufs der Reduktion der Zinkerze durch brennbare Gaſe,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem C. T. N. Mendelsſohn zu Berlin unter dem 13. März 1846 ertheilte Patent auf

eine mechaniſche Vorrichtung zum Spalten des Brennholzes

iſt wieder aufgehoben worden.

Chronik.

Der Königliche Kammerherr von Gilgenheimb auf Franzdorf iſt zum Direktor der Neiß-Grottkauſchen Fürſtenthums-Landſchaft erwählt und verpflichtet worden.

Beſtätigt:

Der Kreis-Juſtiz-Rath und Rittergutsbeſitzer v. Woyrſch zu Maſſelwitz, Breslauſchen Kreiſes, und

der General-Pächter Cretius zu Hönigern, Namslauſchen Kreiſes,

als Polizei-Diſtrikts-Commiſſarien;

die als Feldmeſſer beſtellten Kandidaten der Mathematik Auguſt Beck und Lieutenant Freiherr von Stillfried-Rattonitz ſind als erſtere vereidigt worden;

in Neurode der Tuch-Fabrikant Schütz und der Fleiſchermeiſter Gerſch, desgl.

in Prausnitz der Kaufmann Baumann, als unbeſoldete Rathmänner,

ferner in Folge anderweitiger Wahl:

in Reinerz der beſoldete Kämmerer Galliſch als ſolcher wiederum,

ſämmtlich auf ſechs Jahre.

Der Schullehrer Beyer zu Tſcheſchnitz als Schullehrer und Organiſt in Thauer, Breslauſchen Kreiſes;

der ehemalige Schullehrer zu Carlsberg, Fiſcher, als katholiſcher Schullehrer, Küſter und Organiſt zu Neudorf, Glatzſchen Kreiſes;

der Schul-Adjuvant Fiering als katholiſcher Schullehrer und Organiſt zu Bankwitz, Namslauſchen Kreiſes.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 26. Breslau, den 30. Juni **1847.**

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 24ſte Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Nr. 2854. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 3. Mai 1847., betreffend die Ermäßigung des Eingangs-Zolles für Oel in Fäſſern; und

Nr. 2855. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 28. Mai 1847., betreffend die den Anklamer und Ueckermünder Kreisſtänden in Bezug auf die dortigen Chauſſee-Bauten bewilligten Rechte.

Bekanntmachung.

Mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 23. April d. J. iſt der für den Chauſſee-Bau von Strehlen nach Patſchkau zuſammengetretenen Aktien-Geſellſchaft, außer einer Staats-Prämie und der Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chauſſeegeldes, das Expropriations-Recht und die fiskaliſche Befugniß zur Entnahme der Chauſſee-Bau- und Unterhaltungs-Materialien verliehen worden.

Breslau, den 24. Juni 1847.

Der Ober-Präſident der Provinz Schleſien.
v. Wedell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der bisherige Forſt-Kaſſen-Rendant Geißler in Scheidelwitz wird ſeinem Wunſche zufolge vom 1. Juli c. ab in den Ruheſtand verſetzt, und die fernere Verwaltung der Forſt-

Digitized by Google

Kaſſe für die Reviere Zobten, Peiſterwitz und Zedlitz dem hieſigen Regierungs-Haupt-Kaſſen-Sekretair Pläſchke interimiſtiſch, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Ohlau, übertragen.

Das hierbei intereſſirende Publikum wird von dieſer bevorſtehenden Veränderung hierdurch in Kenntniß geſetzt.

Breslau, den 5. Juni 1847. III.

Da die Nachrichten für das Hof- und Staats-Handbuch auf das Jahr 1848 noch nicht vollſtändig beiſammen ſind, ſo werden diejenigen Behörden, welche damit noch im Rückſtande, an deren unverweilte, längſtens innerhalb 14 Tagen zu bewirkende Einſendung erinnert.

Breslau, den 24. Juni 1847. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Durch die Circular-Verfügung des Königlichen Juſtiz-Miniſteriums vom 28. Dezember 1838 (Juſtiz-Miniſterial-Blatt für 1839 Seite 1) und vom 5. April 1847 (Miniſt.-Bl. Seite 106. 107) iſt auf den Grund Allerhöchſter Beſtimmungen die Anſchaffung des Juſtiz-Miniſterial-Blattes bei allen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten für Rechnung der zu ihrer Dispoſition geſtellten Fonds und deſſen Beziehung durch die Poſt angeordnet, außerdem aber die Anſchaffung deſſelben allen ſelbſtſtändigen Privat- und Patrimonial-Gerichten, ſo wie den Verwaltern der kleineren Patrimonial-Gerichte, den Juſtiz-Kommiſſarien, Advocaten, Advocat-Anwälten, Procuratoren und Notarien zur Pflicht gemacht worden, damit dieſelben von den durch das Juſtiz-Miniſterial-Blatt bekannt gemachten amtlichen Erlaſſen Kenntniß erhalten.

Dieſe Beſtimmungen werden hierdurch zur Nachachtung mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Ueberſchüſſe, welche bei der Herausgabe des Miniſterial-Blatts aufkommen, zur Juſtiz-Officianten-Wittwen-Kaſſe fließen, und einen weſentlichen Fonds zur Bewilligung von Unterſtützungen für Wittwen und Waiſen gewähren.

Breslau, den 15. Juni 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Patentirungen.

Dem Stempel-Reviſor C. T. N. Mendelsſohn in Berlin iſt unter dem 21. Juni 1847 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung dargeſtellte Maſchine zum Spalten des Leders Behufs der Darſtellung lederner Behälter ohne Nath oder Leimung

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Chronik.

Beſtätigungen:

der Kammerherr von Seydlitz auf Pilgramshayn, Striegauſchen Kreiſes, als Polizei-Kommiſſarius des dortigen erſten Diſtrikts;

in Schweidnitz der Bürgermeiſter Berlin in Folge neuer Wahl anderweit auf zwölf Jahre;

die Wahl des Gerichtsſchulzen Bauerguts-beſitzers Schreyer zu Mittel-Peterswaldau, Kreiſes Reichenbach, zum ſtellvertretenden bäuerlichen Kreistags Abgeordneten.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauſchen Regierungs-Departement für den Monat Mai 1847.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Weizen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf	Roggen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerſte der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerſte geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner. rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock. rtl.	sgr.	pf.
Breslau	4	13	2	4	4	1	4	5	11	3	29	5	3	—	5	2	23	6	1	18	—	1	12	11	1	7	4	7	17	10
Brieg	4	10	2	4	—	5	3	29	5	3	22	7	3	4	5	2	28	7	1	15	5	1	12	5	1	2	5	5	20	—
Frankenſtein	4	11	3	3	7	6	3	26	3	2	27	3	3	—	3	2	5	—	1	18	9	1	9	3	—	22	—	5	20	—
Glatz	4	4	9	3	14	6	3	18	—	3	5	9	2	27	3	2	21	—	1	15	6	1	9	6	—	20	—	4	—	—
Guhrau	4	24	6	4	16	—	4	7	6	4	3	—	3	—	—	2	27	6	1	24	3	1	20	3	—	21	—	4	15	—
Habelſchwerdt	4	2	—	3	21	—	3	16	—	3	4	3	2	24	4	2	19	1	1	15	6	1	12	—	—	21	—	4	10	—
Herrnſtadt	4	10	—	4	7	—	4	5	—	4	2	—	3	7	6	3	4	6	1	18	—	1	15	—	—	27	—	6	—	—
Münſterberg	3	29	—	3	21	10	3	29	—	3	20	—	3	1	10	2	24	2	1	17	5	1	13	7	1	2	6	5	10	—
Namslau	4	2	5	3	29	8	3	20	—	3	17	11	2	29	—	2	26	9	1	21	5	1	21	—	1	—	—	6	3	2
Neumarkt	4	25	—	4	—	—	4	15	—	3	15	—	3	15	—	3	—	—	1	19	—	1	16	—	1	10	—	5	20	—
Nimptſch	4	6	—	3	12	—	3	22	6	3	—	—	3	12	—	2	17	6	1	18	6	1	14	—	—	27	6	4	25	—
Ohlau	4	—	—	3	21	—	3	26	—	3	18	—	2	28	—	2	21	—	1	18	6	1	15	6	—	—	—	—	—	—
Oels	4	2	4	3	28	5	3	21	3	3	15	10	2	25	—	2	22	4	1	15	6	1	13	—	—	27	3	7	—	2
Prausnitz	4	6	6	4	4	3	4	5	6	4	2	6	3	2	—	3	—	—	1	22	—	1	20	—	—	28	—	6	—	—
Reichenbach	4	—	6	3	21	—	3	26	6	3	19	—	3	3	—	2	26	6	1	17	6	1	13	6	—	25	—	6	15	—
Reichenſtein	4	5	9	3	21	7	3	22	2	3	8	9	3	6	—	2	22	—	1	17	2	1	10	7	—	25	—	5	—	—
Schweidnitz	4	18	—	3	22	6	4	2	6	3	8	9	3	9	—	2	18	—	1	16	—	1	10	9	—	22	—	5	14	—
Steinau	4	22	—	4	18	—	4	10	—	4	6	—	3	10	—	3	6	—	1	17	—	1	15	—	—	28	—	5	25	—
Strehlen	4	8	—	3	19	—	3	27	—	3	15	8	3	—	6	2	24	6	1	16	6	1	13	—	—	—	—	—	—	—
Striegau	4	6	3	3	25	6	3	26	3	3	16	6	3	7	—	2	27	3	1	14	9	1	14	9	1	5	—	5	15	—
Trachenberg	4	26	10	4	24	4	4	7	6	4	5	—	3	7	6	3	5	—	1	19	4	1	17	1	—	25	6	5	26	3
Wohlau	4	15	—	4	8	—	4	10	—	4	6	—	3	—	—	2	25	—	1	15	—	1	13	—	—	25	—	6	—	—
Winzig	4	22	6	4	18	6	4	8	3	4	4	3	3	8	3	3	4	4	1	21	6	1	17	6	1	—	—	5	28	9
Im Durchſchnitt	4	10	6	3	28	9	3	29	11	3	19	10	3	3	5	2	25	2	1	18	—	1	14	3	—	27	8	5	19	9
Mittel-Preis	4 Rtl. 4 Sgr. 7 Pf.						3 Rtl. 24 Sgr. 10 Pf.						2 Rtl. 29 Sgr. 3 Pf.						1 Rtl. 16 Sgr. 1 Pf.											

Breslau, den 8. Juni 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

/ 134 Uu

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 27. Breslau, den 7. Juli 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Führung, Entſcheidung und Strafvollſtreckung der Unterſuchungen bei Chauſſee-Polizei-Kontraventionen in Verhaftungsfällen betreffend.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung der Königlichen Miniſterien des Innern und der Finanzen die Führung, Entſcheidung und Strafvollſtreckung der Unterſuchungen bei Chauſſee-Polizei-Kontraventionen in Verhaftungsfällen nach § 12 des Regulativs vom 7. Juni 1844 (Geſetz-Sammlung Stück 18 Nr. 2455 Seite 167—174), ſoweit dieſe Kontraventionen auf nachbenannten Chauſſeeſtrecken vorkommen, und zwar:

1) für die Chauſſeeſtrecke von Reinerz über Lewin bis zur Landesgrenze, deren Anfangspunkt die Reinerzer Grenze Nr. 36,715 c., der Endpunkt aber die Grenzbrücke über die Metha iſt,

   dem Polizeidiſtrikts-Kommiſſarius, Bürgermeiſter Wolff zu Lewin;

2) für die Chauſſeeſtrecke der Breslau-Rawiczer Chauſſee, ſoweit ſie durch die Standesherrſchaft Trachenberg führt, und als deren Anfangspunkt die Grenze der Feldflur von Schimmerau, Trebnitzer, und Gürkwitz, Militſchſcher Kreiſes, als Endpunkt aber die Provinzialgrenze unmittelbar hinter Grenz-Vorwerk anzuſehen iſt,

   dem Bürgermeiſter Keil zu Trachenberg

übertragen worden iſt.

Breslau, den 30. Juni 1847. I.

Die Gültigkeit der kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen durch den Abdruck im Intelligenz-Blatte zu Oels betreffend.

In Gemäßheit der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 8. Februar 1840 beſtimmen wir hiermit, daß die kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen im Oelſer Kreiſe durch den

Digitized by Google

Abdruck im Intelligenz-Blatt zu Oels mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für ſämmtliche Juſtiz- und Verwaltungs-Behörden, zu publiciren ſind, mit der Maaßgabe, daß mit dem Anfange des achten Tages, nachdem eine derartige Verordnung in dem gedachten Blatte abgedruckt worden, ſolche im ganzen Kreiſe für gehörig publicirt zu erachten, und daß die Tage hierbei vom Datum, welches die betreffende Nummer des Intelligenzblattes trägt, und zwar dieſes Datum mitgerechnet, zu zählen ſind.

Breslau, den 28. Juni 1847. I.

Oberlandesgerichtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Wegen der Aufnahme erwachſener Sträflinge in die Königliche Straf-Anſtalt zu Görlitz.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Regierung zu Liegnitz iſt die Königliche Straf-Anſtalt zu Görlitz durchaus nicht mehr im Stande, erwachſene Sträflinge aus anderen Regierungs-Bezirken, als dem Liegnitzer, aufzunehmen, was bisher noch in einzelnen Fällen ausnahmsweiſe geſchehen iſt. Die Gerichte unſeres Departements, welche im Bezirke der hieſigen Königlichen Regierung ihren Sitz haben, haben ſich daher der hiernach nutzloſen Anfragen bei der Direktion der Königlichen Straf-Anſtalt zu Görlitz, wegen Aufnahme erwachſener Sträflinge, von jetzt an zu enthalten. Nur jugendliche Verbrecher aus dem hieſigen Regierungs-Bezirke können in Görlitz noch Aufnahme finden.

Breslau, den 27. Juni 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Die Erndte-Ferien betreffend.

Die Erndte-Ferien finden bei dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landesgericht auch für dieſes Jahr in dem Zeitraume vom 15. Juli bis 26. Auguſt einſchließlich ſtatt.

Nach Inhalt der Ferien-Ordnung vom 26. November 1832 können in dieſer Zeit nur diejenigen Sachen, welche einer beſonderen Beſchleunigung bedürfen, zur Erledigung gebracht werden.

Breslau, den 12. Juni 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Lectionsplan

der königlichen ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Winterſemeſter 1847/48.

1) Ein- und Anleitung zum akademiſchen Studium; Staatswirthſchaftslehre; Converſatorium über National-Oekonomie. Direktor Profeſſor Baumſtark.

2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Allgemeine Vieh- und Schafszucht; Lehre von den Ackerbau-Syſtemen; landwirthſchaftliche Buchführung und praktiſche Demonſtrationen. Profeſſor Gildemeiſter.

3) Küchengartenbau. Akademiſcher Gärtner Jühlke.

4) Anatomie und Phyſiologie der Hausthiere, äußere Krankheitslehre. Profeſſor Haubner.

5) Anatomie, Phyſiologie und Geographie der Pflanzen; Naturgeſchichte der Forſtpflanzen; Waldbau; Mineralogie und Geognoſie. Profeſſor Schauer.

6) Lehre von der Elektrizität und dem Magnetismus; organiſche Chemie; landwirthſchaftliche Technologie nebſt praktiſchen Demonſtrationen. Profeſſor Schulze.

7) Baukonſtruktionslehre und landwirthſchaftlicher Wege- und Waſſerbau. Bau-Inſpektor Menzel.

8) Mathematik; Mechanik und Maſchinenlehre. Profeſſor Grunert.

9) Landwirthſchaftsrecht. Profeſſor Beſeler.

Die Vorleſungen werden am 15 Oktober c. beginnen und in Betreff der näheren Angaben, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt ſich Meldenden zu ſtellen ſind, beliebe man ſich an den Unterzeichneten zu wenden.

Eldena, im Juli 1847.

Der Direktor der Königlichen ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie.

E. Baumſtark.

Perſonal-Veränderungen

in dem Reſſort des Königlichen Ober-Berg-Amts für die Schleſiſchen Provinzen im erſten halben Jahre 1847, ſoweit ſolche Dienſtbeziehungen innerhalb des Departements Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Breslau berühren.

Der Bergmeiſter Brade zu Waldenburg hat die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung erhalten;

Digitized by Google

der Geſchworne Czettritz iſt zum Obereinfahrer und Mitgliede des Niederſchleſiſchen Berg-Amts ernannt;

der Berg-Referendarius Heitz iſt als Berggeſchworner in Neurode angeſtellt;

der Bau-Inſpektor Schönfelder zu Königshütte iſt zum Mitgliede bei ſämmtlichen Königlichen Schleſiſchen Berg- und Hütten-Aemtern ernannt worden.

Chronik.

Angeſtellt:

in Breslau an der evangeliſchen Elementarſchule Nr. XV. der bisherige Lehrer an der Stadtſchule zu Ziegenhals, Thiel, als erſter, und der Schulamts-Kandidat Stephan zu Mittel-Steine als zweiter Lehrer;

an der evangeliſchen Elementarſchule Nr. XX. als erſter Lehrer der bisherige zweite Lehrer an der Elementarſchule Nr. X., Römhild; und als zweiter Lehrer der Schulamts-Kandidat Adler.

Der Adjuvant Filitz zu Salzbrunn als Organiſt, Kantor und Glöckner an der evangeliſchen Friedrich-Zions-Kirche, und erſter Lehrer an der evangeliſchen Schule zu Wirſchkowitz, Kreiſes Militſch, und der bisherige Hülfslehrer Scholz als zweiter Lehrer bei dieſer Schule;

der Schul-Adjuvant Schmidt zu Schawoine als evangeliſcher Schullehrer zu Ober- und Nieder-Ludwigsdorf, Kreiſes Oels;

der Schul-Adjuvant Krüger als evangeliſcher Schullehrer zu Breitenau, Kreiſes Neumarkt.

Die Annahme des Heymann Zülzer als Lehrer der neu errichteten Schulanſtalt für die Kinder der jüdiſchen Gemeinde zu Trebnitz iſt genehmigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 28. Breslau, den 14. Juli 1847.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 25ſte Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Nr. 2856. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 25. Juni 1847., betreffend die Beibehaltung der bisherigen Zoll- und Steuerſätze vom ausländiſchen Zucker und Sirop und vom inländiſchen Rübenzucker bis zum 1. September 1848.

Das 26ſte Stück:

Nr. 2857. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 11. Juni 1847., betreffend die den Gemeinden der Kreiſe Rees und Borken in Bezug auf den chauſſeemäßigen Ausbau der Straße von Weſel über Brünen, Hecheltjen und Raesfeld nach Borken und deren künftige Unterhaltung verliehenen fiskaliſchen Befugniſſe.

Nr. 2858. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 25. Juni 1847., den Wiedereintritt der Mahlſteuer-Erhebung betreffend; und

Nr. 2859. Bekanntmachung, den Beitritt der den Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten zu dem Vertrage zwiſchen Preußen und Großbritanien wegen gegenſeitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846. betreffend. D. d. den 4. Juli 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Das Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Weſen betreffend.

Wir finden uns veranlaßt, insbeſondere den Behörden und den Herren Agenten von Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaften eine genaue Beachtung des Geſetzes vom 8. Mai 1837,

Digitized by Google

betreffend das Mobilar-Feuer-Verſicherungsweſen (Geſetz-Sammlung Seite 102), der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 30. Mai 1841, betreffend die Ausdehnung der Beſtimmungen in den §§ 14 und 15 des vorgenannten Geſetzes auf Verſicherung von Immobilien bei in- und ausländiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaften, (Geſetz-Sammlung Seite 122), ſo wie der Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 25. September 1837 (Seite 252—255) und vom 10. Oktober 1845 (Seite 326) zu empfehlen.

Indem wir uns hier darauf beſchränken müſſen, auf dieſe Beſtimmungen ſelbſt hinzuweiſen, machen wir jedoch beſonders aufmerkſam auf den § 14 des Geſetzes vom 8. Mai 1837, welcher lautet:

„Kein Agent darf eine Police oder einen Prolongationsſchein zu derſelben aushändigen, bevor er nicht von der Polizei-Obrigkeit des Wohnorts des Verſicherung-Suchenden die amtliche Erklärung erhalten hat, daß der Aushändigung in polizeilicher Hinſicht kein Bedenken entgegenſtehe.

Der Agent hat zu dem Ende ein Duplikat des Verſicherungs-Antrages und der damit verbundenen Deklaration des Verſicherungnehmers einzureichen.

Der Polizei-Obrigkeit bleibt überlaſſen, durch Beſichtigung an Ort und Stelle oder durch andere ihr dienlich ſcheinende Mittel ſich von der Angemeſſenheit des Verſicherungs-Betrages die nöthige Ueberzeugung zu verſchaffen. Verſagt die Polizei-Obrigkeit die nachgeſuchte Erklärung, ſo ſteht den Betheiligten der Rekurs an die vorgeſetzte Regierung zu;“

und auf die nachſtehenden durch Miniſterial-Inſtruktionen vom 10. Juni 1837 zu dem § 14 ertheilten, in der Amtsblatt-Verordnung vom 25. September 1837 veröffentlichten Vorſchriften:

„In der gehörigen Prüfung der Verſicherungs-Anträge ſoll die hauptſächlichſte Garantie gegen die aus leichtfertigen Verſicherungen zu beſorgenden Nachtheile und gegen ſtrafbare Abſichten der Verſicherung-Suchenden gefunden werden. Die Königliche Regierung hat daher die Polizei-Behörden auf die genaueſte Beobachtung der deshalb ertheilten Vorſchriften aufmerkſam zu machen.

Bei Prüfung der Verſicherungs-Anträge iſt hauptſächlich darauf zu ſehen:

1) Daß die Gattungen oder einzelnen Verſicherungs-Gegenſtände gehörig bezeichnet werden und daß für jede Gattung oder reſp. für jedes einzeln benannte Stück eine beſtimmte Summe angegeben ſei.

Es iſt nicht ausreichend, daß z. B. in dem Antrage geſagt wird: „Mobiliar 3000 Rthlr,“ ſondern es müſſen die Gattungen des Mobiliars angegeben ſein, als eigentliche Möbel und Hausgeräth, Kleidungsſtücke, Betten, Wäſche u. ſ. w. Ebenſo genügt nicht die allgemeine Angabe: „Maſchinen und Fabrikgeräth,“ ſondern es muß jede einzelne Gattung von Maſchinen angegeben werden. Gleichwohl ſoll das Publikum durch eine gar zu große Spezialität der Anträge nicht ohne Noth

Digitized by Google

beläſtigt werden, und die Behörden haben ſich daher in der Regel mit denjenigen Angaben zu begnügen, welche in den einzureichenden Duplikaten der Verſicherungs-Anträge enthalten ſind, wenn ſolche in den Stand ſetzen, über die Richtigkeit des verſicherten Werthes ein zuverläſſiges Urtheil zu gewinnen.

2) Daß Anfang und Ende der Verſicherung angegeben ſei.

Für Gegenſtände, deren Werth und Quantum nach der Natur des damit betriebenen Geſchäfts ſehr veränderlich iſt, z. B. Speditionsläger, Erndten und dergleichen iſt eine längere als einjährige Verſicherung ungewöhnlich und zu beſonderer Vorſicht auffordernd.

3) Daß die angemeldete Verſicherung den Vermögensumſtänden des Verſicherung-Suchenden angemeſſen ſei.

Iſt dies zweifelhaft, ſo ſind darüber Erkundigungen einzuziehen, oder es iſt die Abſchätzung der zu verſichernden Gegenſtände zu veranlaſſen, wenn nicht ſchon die bloße Beſichtigung von Seiten der Behörde genügenden Anhalt gewähren ſollte. Immer aber iſt hierbei mit möglichſter Diskretion zu verfahren und jedes unnöthige Eingreifen in Privatverhältniſſe zu vermeiden.

Die Polizei-Behörden ſind anzuweiſen, die Anträge auf Genehmigung der Verſicherungen in beſonderen Akten zu ſammeln, über die genehmigten Verſicherungen aber ein Repertorium anzulegen.

Bei den Polizei-Reviſionen iſt dies beſonders zu beachten und zu kontrolliren, daß die Behörden mit der wünſchenswerthen Beſchleunigung die Anträge auf Genehmigung erledigen.

Endlich iſt bei dieſem § noch zu bemerken, daß unter dem Ausdrucke Police oder Prolongationsſchein jedes Verſicherungs-Dokument verſtanden wird, welchen Namen es auch führen möge. Ein Agent iſt daher nicht befugt, einen ſogenannten Interimsſchein oder eine Quittung, worin die Uebernahme der Gefahr von Seiten der Geſellſchaft vor Ertheilung der polizeilichen Genehmigung beſcheinigt oder verſprochen wird, auszuhändigen.

Breslau, den 6. Juli 1847. I.

Der Kaufmann Auguſt Pelz zu Habelſchwerdt hat aufgehört, Agent der Düſſeldorfer Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu ſein.

Breslau, den 28 Juni 1847. I.

36*

Digitized by Google

Oberlandesgerichtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Aus Veranlaſſung eines Spezialfalles hat das Königliche Juſtiz-Miniſterium durch Reſkript vom 26. v. M. entſchieden, daß den Kämmereien die nach § 5 des Regulativs vom 10. Oktober 1815 nachgelaſſenen Beiträge zur Unterhaltung der Gefängniſſe, welche neben den eigentlichen Sitzgebühren erhoben werden dürfen, keineswegs bei jedem Gefangenen, der in eine andere Jurisdiktion gehört, ſondern nur dann zuſtehen, wenn Verbrecher in die Gefängniſſe einer Kämmerei ohne deren Verpflichtung zur Aufnahme untergebracht worden ſind, daß aber der Anſatz dieſer Beiträge wegfallen muß, wenn die Kämmerei zur Aufnahme eines Verbrechers in ihre Gefängniſſe an ſich verpflichtet iſt.

Dieſe Verpflichtung tritt ein, wenn die Unterſuchung oder Vollſtreckung der Strafe vor die Jurisdiktion der Stadt gehört.

Die gedachten Beiträge ſind mithin auch dann nicht zu erheben, wenn die Kompetenz des Gerichts als forum delicti commissi oder deprehensionis innerhalb des Gebiets der Stadt und der ihr zugehörigen Ortſchaften begründet iſt, ſollte auch der Angeklagte ein anderes perſönliches Forum haben.

Dieſe Beſtimmung wird den Untergerichten unſeres Departements hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 2. Juli 1845.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Wegen der Aufnahme von Sträflingen auf die Feſtung Neiſſe.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Feſtungs-Kommandantur zu Neiſſe muß wegen eines Baues an den dortigen Sträflings-Kaſematten die Zahl der Strafgefangenen für jetzt beſchränkt werden. Die Untergerichte unſeres Departements werden daher angewieſen, vor der Einlieferung von Sträflingen auf die Feſtung Neiſſe bei der dortigen Königlichen Kommandantur jedesmal anzufragen, ob die Aufnahme noch erfolgen kann, widrigenfalls dieſelben wegen der Koſten der nach Befinden nöthigen Rücktransporte verantwortlich werden.

Breslau, den 1. Juli 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Digitized by Google

Allgemeine Verfügung vom 5. April 1847, die Anſchaffung des Juſtiz Miniſterial-Blattes betreffend.

Durch die Circular-Verfügung des Juſtiz-Miniſteriums vom 28. Dezember 1838 (Juſtiz-Miniſterial-Blatt für 1839 S. 1) iſt auf den G und Allerhöchſter Beſtimmungen die Anſchaffung des Juſtiz-Miniſterial-Blattes bei allen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten für Rechnung der zu ihrer Dispoſition geſtellten Fonds und deſſen Beziehung durch die Poſt angeordnet, außerdem aber die Anſchaffung deſſelben allen ſelbſtſtändigen Privat- und Patrimonial-Gerichten, ſo wie den Verwaltern der kleineren Patrimonial-Gerichte, den Juſtiz-Kommiſſarien, Advokaten, Advokat-Anwälten, Prokuratoren und Notarien zur Pflicht gemacht worden, damit dieſelben von den durch das Juſtiz-Miniſterial-Blatt bekannt gemachten amtlichen Erlaſſen Kenntniß erhalten.

Dieſe Beſtimmungen werden hierdurch zur Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 5. April 1847.

Der Juſtiz-Miniſter
Uhden.

Die vorſtehende Anweiſung wird hierdurch zur Befolgung in Erinnerung gebracht.

Glogau, den 8. Juli 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Perſonal-Veränderungen
im Bezirke des Ober-Landesgerichts in Glogau pro Juni 1847.

Befördert:

Der Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor **Grüner** durch Verleihung einer etatsmäßigen Aſſeſſorſtelle bei dem Land- und Stadtgericht in Görlitz;

die Rechtskandidaten **von Klinckowſtroehm** und **von Liebermann** zu Auskultatoren;

der Aktuarius **Kallert** bei dem Land- und Stadtgericht in Sprottau zum gerichtlichen Auktions-Kommiſſarius;

der interimiſtiſche Gefangenwärter **Steiger** beim Land- und Stadtgericht und Inquiſitoriat in Grünberg durch definitive Anſtellung als Gefangenwärter.

Digitized by Google

Verſetzt:

Der Ober-Landesgerichts-Auskultator Gritzner in gleicher Eigenſchaft an das Ober-Landesgericht in Frankfurt a/O.

Entlaſſen auf Anſuchen:

Der Ober-Landesgerichts-Auskultator von Gaffron, wegen Uebertritts zur Verwaltungspartie;

der Civil-Supernumerar und Aktuar Haſenwinkel mit Vorbehalt des Wiedereintritts.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonale bei den Patrimonial-Gerichten im Gloganer Ober-Landes-Gerichts-Bezirke pro Juni 1847.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angeſtellten Richters.
1) Leuthen	Sagan	Bürgermeiſter Zwanziger in Sorau	Ober-Landesgerichts-Referendarius Hille in Sorau interimiſtiſch.
2) Haaſel	Rothenburg	Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Freytag in Sorau	Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Sturm in Sorau.
3) Ober-Gerlachsheim	Lauban	Juſtiziarius Conrad in Görlitz	Juſtiziarius Ulbrich in Lauban.

Bekanntmachung.

Se. Majeſtät der König haben mittelſt Allerhöchſter Ordre vom 9. dieſes Monats zu genehmigen geruht, daß dem gegenwärtigen Rektor Dr. Schwarz, ſo wie jedem folgenden Rektor des Gymnaſiums in Lauban der Titel „Direktor“ beigelegt werde.

Breslau, den 28. Juni 1847.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schleſien.

Digitized by Google

Patentirungen.

Dem Landes-Aelteſten und Rittergutsbeſitzer von Sydow zu Thamm im Glogauer Kreiſe iſt unter dem 30. Juni 1847 ein Patent

auf die Herſtellung von Mahlſcheiben in der durch Zeichnungen und Beſchreibung nachgewieſenen Art

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Hof-Inſtrumentenmacher Jakob Bernhard Wiſzniewski sen. zu Danzig iſt unter dem 30. Juni 1847 ein Patent

auf eine durch Modell und Beſchreibung nachgewieſene Repetitions-Mechanik für Fortepianos, inſoweit ſolche für neu und eigenthümlich erachtet worden iſt, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derſelben zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Groß Uhrmacher C. Möllinger in Berlin iſt unter dem 6. Juli 1847 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Verbeſſerung in der Konſtruktion der Thurmuhren, ſo weit dieſelbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Den Orgelbauern Gebrüdern Müller zu Reiferſcheid iſt unter dem 6. Juli 1847 ein Patent

auf eine durch Modell und Beſchreibung erläuterte Anordnung der Kanzellenſchlitze und Klappen, um mit Hülfe eines Windkaſtens das Manual und Poſitiv eines doppelten Orgelwerkes zugleich ſpielen zu können, ſo weit daſſelbe für neu und eigenthümlich erachtet iſt,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik.

Der bisherige interimiſtiſche Lehrer Eitner als wirklicher evangeliſcher Schullehrer zu Sponsberg, Trebnitzſchen Kreiſes.

Der verſorgungsberechtigte Unteroffizier Bulla als Strafanſtalts-Aufſeher zu Brieg.

Vermächtniſſe.

Des Königs Majeſtät haben das von der zu Breslau unverehelicht geſtorbenen Maria Thereſia Hübner zum Beſten der Armen des katholiſchen Kirchſpiels Canth beſtimmte Vermächtniß, welches laut eingereichten Inventarii die Höhe von circa 4700 Rthlr. erreicht, landesherrlich zu beſtätigen geruht.

Der in Breslau verſtorbene Bäckermeiſter Heinrich Benjamin Buckiſch hat:

der evangeliſchen Kirche in Prausnitz ein Kapital von . . . 400 Rthlr.

legirt, und

die verwittwete Schneider Gärtner geb. Gnerlich in Prausnitz: . .

derſelben Kirche eine gerichtlich agnoscirte Schuldforderung von 25 Rthlr.

überlaſſen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 29. Breslau, den 21. Juli **1847.**

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 27ſte Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Nr. 2860. Allerhöchſtes Privilegium wegen Emiſſion von 1,500,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn-Geſellſchaft. Vom 21. Juni 1847; und

Nr. 2861. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 25. Juni 1847., betreffend die den Grafen von Alvensleben zu Erxleben und den Gemeinden Weferlingen und Eſchenrode in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunſtſtraße von Erxleben über Hörſingen nach Weferlingen bewilligten fiskaliſchen Vorrechte.

Das 28ſte Stück:

Nr. 2862. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 11. Juni 1847., betreffend die den Ständen des Greiffenberger Kreiſes in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunſtſtraße von Plathe durch den Greiffenberger Kreis über Greiffenberg und Treptow a. R. in der Richtung auf Colberg bewilligten fiskaliſchen Vorrechte.

Nr. 2863. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 17. Juni 1847., betreffend die Deklaration der Beſtimmung des § 155. Thl. I. des Militair-Strafgeſetzbuchs.

Nr. 2864. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 2. Juli 1847., betreffend die der Stadtgemeinde Bleicherode in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chauſſee von Bleicherode über Ober-Gebra zum Anſchluß an die Berlin-Caſſeler Chauſſee bewilligten fiskaliſchen Vorrechte; und

Nr. 2865. Miniſterialerklärung, betreffend die Erneuerung der zwiſchen der Königl. Preußiſchen und der Großherzogl. Sächſiſchen Regierung unterm $\frac{11}{19}$ Januar 1830. abgeſchloſſenen Durchmarſch- und Etappenkonvention. Vom 10. Juli 1847.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Den Einlaß des Oeſterreichiſchen Rindviehes der dortigen Land-Race betreffend.

Auf Veranlaſſung des Ober-Präſidenten der Provinz Schleſien, Herrn von Wedell, und in Betracht des faſt gänzlichen Erloſchenſeins der Rinderpeſt in den unſerer Grenze öſtlich liegenden Ländern, machen wir in Betreff der Wiederherſtellung des freien Handels mit Rindvieh Folgendes bekannt:

1) Aus den K. K. Oeſterreichiſchen Staaten ſtammendes Landvieh ſoll von jetzt an auf allen Punkten des hieſigen Regierungs-Departements, an welchen ſich Grenz-Zoll-Aemter befinden, ungehindert und ohne Quarantaine zu halten, eingelaſſen werden, nachdem daſſelbe geſchwemmt und deſſen Freiheit von anſteckenden Krankheiten jeder Art feſtgeſtellt iſt. Dagegen aber

2) darf Steppenvieh auf keinem dieſer Wege über die Grenze unſeres Departements mit dem Auslande eingelaſſen werden. Nur ſolchem, über welches der vollſtändige Nachweis geliefert wird, daß es zu Bodzanowitz oder Goczalkowitz im Oppelnſchen Regierungs-Departement die vorgeſchriebene Quarantaine von 21 Tagen ausgehalten habe, iſt der Einlaß geſtattet.

3) Entſteht über die Race des an der Grenze aufgetriebenen Viehes irgend ein Bedenken, ſo darf daſſelbe nicht eher die Grenze überſchreiten, als bis durch Sachverſtändige, namentlich durch den betreffenden Kreis-Thierarzt, oder, in deſſen Verhindertſein, den Kreis-Phyſikus, der Zweifel beſeitigt und nachgewieſen iſt, daß das Vieh der Steppenrace nicht angehört.

4) Schafe und Schweine dürfen an allen Grenz-Zoll-Aemtern eingeführt werden, nachdem ſie dem Schwemmen unterworfen worden.

Breslau, den 14. Juli 1847. I.

Die bei Ueberweiſung von Rekruten an die Truppentheile zu ertheilende Beſcheinigung, daß dieſelben ſich nicht in Unterſuchung befinden, betreffend.

Die Königlichen Landrathsämter werden erneuert angewieſen, von jeder gerichtlichen Unterſuchung eines Militairpflichtigen Kenntniß zu nehmen, die ihnen nicht fehlen kann, da die Gerichtsbehörden die Pflicht haben, den Landrathsämtern jederzeit derartige Mittheilungen zu machen.

Es iſt daher von den Militairbehörden beantragt, daß, ſo wie bei den Garderekruten dies bereits beſteht, auch bei jedem Truppentheile bei Ueberweiſung von Rekruten, zu Händen des Herrn Landwehr-Bataillons-Commandeurs eine Beſcheinigung zu ertheilen, daß keiner der überwieſenen Rekruten in Unterſuchung befindlich ſei.

Breslau, den 12. Juni 1847. I.

Digitized by Google

Die Stempelung der zu ermäßigtem Zolle nach Großbrittanien eingehenden Bücher und Noten betreffend.

Zur Stempelung aller in Preußen erſchienenen Bücher und Noten, welche nach dem mit Großbrittanien unter dem 13. Mai v. J. abgeſchloſſenen Vertrage wegen gegenſeitigem Schutze der Autorenrechte gegen Nachdruck zu einem ermäßigten Engliſchen Eingangszolle nach Großbrittanien ausgeführt werden ſollen, ſind auch die Magiſträte in Reichenbach und Schweidnitz heut von uns ermächtigt worden, was wir mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. September v. J. (Amtsblatt Stück 38 Seite 243) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß durch den erfolgten Anſchluß Sachſens und Braunſchweigs an den Vertrag zwiſchen Großbrittanien und Preußen, die in dieſen Staaten erſchienenen Bücher mit vertragsmäßiger Wirkung in Preußen, in Preußen erſchienene Bücher aber eben ſo in Sachſen und Braunſchweig geſtempelt werden können.

Breslau, den 10. Juli 1847. I.

Die Publikation der kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen im Kreiſe Wartenberg betreffend.

In Gemäßheit der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 8. Februar 1840 (Geſetz-S. S. 32) beſtimmen wir hiermit, daß im Kreiſe Wartenberg kreis- und lokalpolizeiliche Verordnungen durch den Abdruck im

„Wartenberger Kreisblatte“

mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für ſämmtliche Verwaltungs- und Juſtiz-Behörden publizirt werden, mit der Maaßgabe, daß mit dem Anfange des achten Tages, nachdem eine dergleichen Verordnung in dem gedachten Blatte abgedruckt worden, ſelbige im ganzen Kreiſe für gehörig bekannt gemacht anzunehmen iſt, und daß die Tage hierbei vom Datum der Nummer des Blattes an, und dieſes Datum mit eingerechnet, gezählt werden.

Breslau, den 11. Juli 1847. I.

Der Apotheker Hanke zu Winzig hat aufgehört, Agent der Leipziger Brand-Verſicherungs-Bank für Deutſchland zu ſein.

Breslau, den 3. Juli 1847. I.

Der unter dem 29. Mai 1843 von uns beſtätigte Kaufmann Krieger hierſelbſt hat aufgehört, Haupt-Agent der Düſſeldorfer Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu ſein.

Breslau, den 9. Juli 1847. I.

Digitized by Google

Oberlandesgerichtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Mit Bezug auf die Einladung vom 12. vorigen Monats und auf § 26 der Verordnung vom 30. April 1847 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in der heute zur Conſtituirung des Ehrenraths abgehaltenen General-Verſammlung der Juſtiz-Kommiſſarien und Notarien des Departements nach § 21 und 25 der gedachten Verordnung gewählt worden ſind:

Zum Vorſitzenden des Ehrenraths:

der Juſtiz-Kommiſſarius, Juſtiz-Rath Ziekurſch in Glogau.

Zu Mitgliedern:

der Juſtiz-Kommiſſarius, Juſtiz-Rath Treutler } in Glogau,
= = = = = Roſeno } in Glogau,
= = = = = Franzki in Löwenberg,
= = = = = Haſſe in Liegnitz,
der Juſtiz-Kommiſſarius Uttech in Görlitz, und
= = = Zingel in Freyſtadt.

Zu Stellvertretern:

der Juſtiz-Kommiſſarius Nimmer in Bunzlau,
= = = Neitſch in Lauban,
= = = Putze in Liegnitz, und
= = = Herrmann in Görlitz.

Die Funktionen des Staatsanwalts beim Ehrenrathe ſind dem Land- und Stadtgerichts-Direktor Hartmann in Glogau übertragen worden.

Glogau, den 16. Juli 1847.

Der Ober-Landes-Gerichts-Chef-Präſident.
Graf Rittberg.

Bekanntmachung.

Nach der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 25. v. M. (Geſetz-Sammlung Nr. 26) ſoll alles Mahlgut, welches ſich am 1. Auguſt d. J. auf den Mühlen befinden wird, und für welches ohne den bewilligten zeitweiſen Erlaß der Mahlſteuer nach § 6a. des Geſetzes vom 30. Mai 1820 die Körnerſteuer hätte entrichtet werden müſſen, bevor daſſelbe zur Mühle gebracht wurde, der Steuerbehörde unverzüglich und ſpäteſtens bis zum Ablaufe des 1. Auguſt d. J. angemeldet und verſteuert werden.

Mit Beziehung auf dieſe geſetzliche Anordnung werden hierdurch alle Betheiligten aufgefordert, die vorgeſchriebene Anmeldung bei denjenigen Steuerſtellen, woſelbſt bei unaus-

Digitized by Google

geſetzter Erhebung der Mahlſteuer die Entrichtung der letztern hätte erfolgen müſſen, mündlich oder ſchriftlich abzugeben, und dabei das Mahlgut in demjenigen Zuſtande anzumelden, in welchem es ſich zur Zeit der Anmeldung befindet, alſo entweder nach dem Gewichte und der Gattung des noch unvermahlen vorhandenen Getreides, oder nach dem Gewichte und der Gattung der bereits erzielten Fabrikate an Mehl, Kleie, Schroot u. ſ. w., worauf der erforderliche Mahlſchein ertheilt wird.

Soweit ſich am 1. Auguſt d. J. Mahlgut auf den Mühlen befindet, welches zwar der Mahlſteuer nicht unterliegt, jedoch nach den beſtehenden Kontrole-Vorſchriften mit einer Bezettelung verſehen ſein muß, iſt dieſe Bezettelung ebenfalls ſpäteſtens bis zum Ablauf des 1. Auguſt d. J. einzuholen.

Für die Verſteuerung des noch auf der Mühle befindlichen Mahlguts und für die Beſchaffung der Bezettelung iſt neben dem Mahlgaſte auch der Müller verantwortlich; Mahlpoſten aber, welche bis zum Ablaufe des 1. Auguſt der Steuerbehörde nicht angemeldet worden, ſind als Gegenſtand einer beabſichtigten Defraude anzuſehen und zu behandeln.

Die Anmeldung des Mahlguts kann bereits am 31. Juli d. J. während der vorgeſchriebenen Dienſtſtunden erfolgen, und auch am 1. Auguſt werden die Steuerſtellen, mit Ausnahme der Zeit des öffentlichen Gottesdienſtes, zur Entgegennahme der Anmeldungen während jener Dienſtſtunden bereit ſein.

Breslau, den 13. Juli 1847.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Bigeleben.

Preußiſche Renten-Verſicherungs-Anſtalt.

Nachſtehender von des Herrn Miniſters des Innern Excellenz beſtätigter Beſchluß:

Das Kuratorium der Preußiſchen Renten-Verſicherungs-Anſtalt hat,

in Erwägung,

daß ſchon ſeit längerer Zeit der Zinsfuß im Allgemeinen wieder geſtiegen iſt, die ſichere Unterbringung von Kapitalien zu 4 pro Cent und ſelbſt zu noch höheren Zinſen keinen Schwierigkeiten mehr unterliegt, und in Folge deſſen die Beſtände der Renten-Verſicherungs-Anſtalt durchſchnittlich die bei ihrer Gründung vorausgeſetzte Zins-Nutzung von 4 pro Cent gewähren,

mithin die Gründe wegfallen, welche zu dem Beſchluß vom 4 November 1842 wegen Herabſetzung der in den Statuten beſtimmten urſprünglichen Rentenſätze und entſprechenden Modifikationen in Betreff der Dotations-Kapitalien und deren Rückgewähr Veranlaſſung gegeben haben,

Digitized by Google

unter dieſen Umſtänden aber die fernere Aufrechthaltung jenes Beſchluſſes im Intereſſe der Anſtalt unnöthig iſt, während ſelbige mit dem Intereſſe der hinzutretenden Mitglieder in entſchiedenem Widerſpruch ſtehen würde,

und in Betracht, daß die Wiederaufhebung jenes Beſchluſſes und die Wiederherſtellung der Beſtimmungen der Statuten für alle ſich von jetzt ab bildenden Jahres-Geſellſchaften nach § 18 der Statuten keinem Bedenken unterliegt, auch der Umſtand, daß zur Jahres-Geſellſchaft 1847 bereits zahlreiche Einlagen gemacht worden, der Anwendung der ſtatutariſchen Beſtimmungen inſofern nicht entgegen ſteht, als ſelbige für die Einleger vortheilhafter ſind, wie die durch den Beſchluß vom 4. November 1842 feſtgeſetzten,

hierdurch beſchloſſen,

daß für die ſich von jetzt ab bildenden Jahres-Geſellſchaften, mit Einſchluß der diesjährigen, die vermittelſt Beſchluſſes vom 4. November 1842 getroffenen Beſtimmungen außer Kraft zu ſetzen, und dagegen die in den §§ 16, 17, 19, 20 und 32 B. der Allerhöchſt genehmigten Statuten vom 27. Auguſt 1838 wegen der urſprünglichen Rentenſätze, der Dotations-Kapitalbeträge, der Bildung der Renten-Kapitalien und der Rückgewähr enthaltenen Beſtimmungen zur Anwendung zu bringen,

übrigens Ausfertigung dieſes Beſchluſſes dem Königlichen Hohen Miniſterium des Innern zur Prüfung und Beſtätigung vorzulegen.

Berlin, den 4. Junius 1847.

(L. S.)

Das Curatorium der Preußiſchen Renten-Verſicherungs-Anſtalt.

(gez.) Schulze. Mendelsſohn. Gamet. Berend. Holfelder. Seeger. v. Maliszewski.

Vorſtehender Beſchluß wird hierdurch beſtätigt.

Berlin den 25. Juni 1847.

Der Miniſter des Innern.

(gez.) v. Bodelſchwingh.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

daß in Gemäßheit deſſelben für die jetzt in der Bildung begriffene Jahresgeſellſchaft 1847, ſo wie für die künftig ſich bildenden Jahresgeſellſchaften die urſprünglichen Rentenſätze betragen:

Bei	der 1ſten	Alterklaſſe	3	Thlr.	—	Sgr.	mit einem	Dotations-Kapital	von	75	Thlr.	—	Sgr.
=	= 2ten	=	3	=	10	=	=	=	=	83	=	10	=
=	= 3ten	=	3	=	20	=	=	=	=	91	=	20	=
=	= 4ten	=	4	=	—	=	=	=	=	100	=	—	=
=	= 5ten	=	4	=	10	=	=	=	=	108	=	10	=
=	= 6ten	=	5	=	5	=	=	=	=	129	=	5	=

Digitized by Google

Zugleich wird dabei bemerkt, daß am 14. d. M. die im § 61 der Statuten vorgeſchriebene Reviſion des Abſchluſſes der Preußiſchen Renten-Verſicherungs-Anſtalt für das Jahr 1846, ſo wie der nach demſelben vorhandenen Geld- und Dokumenten-Beſtände ſtattgefunden hat, der achte Rechenſchafts-Bericht nebſt dem mit dem Reviſions-Atteſte verſehenen Abſchluß abgedruckt iſt, und bei der Direktion, ſo wie bei den Haupt- und Spezial-Agenten zur Einſicht offen liegt.

Nach demſelben und deſſen Beilagen beſteht:

1) Die im Jahre 1846 gebildete achte Jahres-Geſellſchaft, nach Abzug der während deſſelben Zeitraums erloſchenen, aus 6229 Einlagen (221 vollſtändigen und 6008 unvollſtändigen) mit einem Einlage-Kapital von 100,886 Thlr. Das demſelben entſprechende Renten-Kapital aber beträgt . . . 80,495 Thlr. 12 Sgr.

Die 6te Klaſſe iſt, da ſich nicht die erforderliche Zahl von Theilnehmern gemeldet, nicht zu Stande gekommen.

2) Die Renten-Kapitalien der ſieben erſten Jahres-Geſellſchaften 1839 bis 1845 einſchließlich, beliefen ſich am Schluß des Jahres 1846 zuſammen auf	4,849,028 Thlr.	1 Sgr.		
3) Der Reſerve- und Adminiſtrationskoſten-Fonds enthielt nach Abzug des, in Gemäßheit des § 38 der Statuten auf die Jahres-Geſellſchaften 1839 bis 1842 einſchließlich vertheilten entbehrlichen Fünftheils noch	274,306 Thlr.	14 Sgr.	4 Pf.	
4) Der von den konvertirten Staats-Schuldſcheinen herrührende Prämien-Fonds hatte noch einen Beſtand von	21,495 Thlr.	22 Sgr.	2 Pf.	
5) Die Depoſiten an unabgehobenen Renten und Ueberſchüſſen von ergänzten Einlagen, ingleichen Rückgewährungen betrugen	14,821 Thlr.	8 Sgr.	— Pf.	
6) Die Geſammtſumme der Beſtände belief ſich hiernach auf	5,240,146 Thlr.	27 Sgr.	6 Pf.	

wovon 4,274,307 Thlr. hypothekariſch belegt waren.

7) Die in den Monaten Januar und Februar 1848 zahlbaren Renten einer vollſtändigen Einlage von 100 Thlr. für das Jahr 1847 betragen:

Digitized by Google

für die Jahres-Geſellſchaft	I.			II.			III.			IV.			V.			VI.		
	Alters-Klaſſe.																	
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1839 . . .	3	14	6	3	26	—	4	7	6	4	18	6	5	2	6	6	17	—
1840 . . .	3	10	—	3	19	6	4	—	6	4	12	—	4	24	—	6	9	—
1841 . . .	3	9	6	3	20	—	4	—	6	4	10	—	4	21	—	6	7	—
1842 . . .	3	10	—	3	21	—	4	1	6	4	12	—	4	22	6	5	21	6
1843 . . .	3	4	6	3	11	6	3	19	—	4	—	—	4	19	—	5	19	—
1844 . . .	3	4	—	3	11	—	3	19	—	4	—	—	4	17	—	—	—	—
1845 . . .	3	3	—	3	10	6	3	19	6	4	—	—	4	16	6	—	—	—
1846 . . .	2	20	—	2	27	—	3	5	—	3	15	—	4	—	—	—	—	—

In demſelben Verhältniß erfolgen für das Jahr 1847 die Renten-Gutſchreibungen auf unvollſtändige Einlagen.

Berlin, den 28. Junius 1847.

Das Kuratorium der Preußiſchen Renten-Verſicherungs-Anſtalt.
Schulze.

Breslau, den 13. Juli 1847.

C. G. Weiſs, Haupt-Agent.

Bekanntmachung.

Das Königliche Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat auf Grund Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 14. v. M. in Folge unſers Antrags den bisherigen Superintendentur-Verweſer Paſtor Franz in Schwerta, unter Entbindung von dem Colloquium pro ephoratu zum Superintendenten der zweiten Laubaner Diözeſe ernannt und demſelben unter dem 28. v. M. die diesfällige Beſtallung ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 3. Juli 1847.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Schleſien.

Digitized by Google

Perſonal-Veränderungen

im Bezirke des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau für den Monat Juni 1847.

I. Befördert:

1) Der Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Ohlau, Kreis-Juſtiz-Rath Luther, zum Ober-Appellations-Gerichts-Rath zu Poſen;

2) der Land- und Stadtgerichts-Rath Polenz zu Glatz zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Reichenbach;

3) der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Stephani zum etatsmäßigen Mitgliede bei dem hieſigen Inquiſitoriate;

4) der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Petrillo zu Ratibor zum Juſtiz-Commiſſarius für den Kreis Habelſchwerdt, und zum Notarius in dem Departement des hieſigen Ober-Landes-Gerichts, mit Anweiſung des Wohnſitzes zu Habelſchwerdt;

5) der Salarien-Kaſſen-Rendant Schipke bei dem hieſigen Landgerichte zum Judicial-Depoſital-Rendanten des Ober-Landes-Gerichts;

6) der Büreau-Gehülfe Hübſcher bei dem Land- und Stadtgerichte zu Kreuzburg zum Hülfs-Aktuar und Salarien-Kaſſen-Controlleur daſelbſt;

7) der interimiſtiſche Bote Metzner bei dem Stadtgerichte zu Bernſtadt definitiv zum Gerichtsdiener und Exekutor daſelbſt;

8) der Landgerichts-Hülfsbote Anton Schmidt zum etatsmäßigen Gerichtsdiener und Exekutor bei dem hieſigen Landgerichte;

9) der invalide Hautboiſt Franz Volkmer zum Hülfsboten bei dieſem Gerichte.

II. Verſetzt:

1) Der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Gärtner zu Trebnitz an das Inquiſitoriat hierſelbſt;

2) der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor von Damnitz bei dem Inquiſitoriate zu Schweidnitz als Juſtiz-Commiſſarius für den Kreis Reichenbach und als Notarius in dem Departement des hieſigen Ober-Landes-Gerichts nach Reichenbach;

3) der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Ernſt Ferdinand Wichura in gleicher Eigenſchaft an das Kammergericht;

4) der Auskultator Dr. Weiner an das Ober-Landes-Gericht zu Glogau;

5) der Auskultator Graf Saurma-Jeltſch von dem Kammergericht an das hieſige Landgericht.

III. Ausgeſchieden:

1) Der Juſtizrath von Prittwitz zu Militſch hat auf die ihm conferirt geweſene Stelle eines Juſtiz-Commiſſarius bei den Gerichten des Reichenbacher Kreiſes und eines Notarius wieder reſignirt und verbleibt in ſeiner Funktion zu Militſch;

Digitized by Google

2) der Referendarius Heinrich Schröter II. iſt bei Uebernahme einer Aſſeſſorſtelle bei dem Gerichts=Amte der Herrſchaft Heinrichau und Schönjohnsdorf ausgeſchieden.

IV. Penſionirt:

Der Kanzleidiener Kieslich bei dem Land= und Stadtgerichte zu Trebnitz.

V. Verſtorben:

Der Ober-Landes-Gerichts-Regiſtrator Bernberger.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen in dem Richter=Perſonale bei Patrimonial=Gerichten in dem Breslauer Ober=Landes=Gerichts=Bezirke für den Monat Juni 1847.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des neu angeſtellten Richters.
Pfaffendorf	Reichenbach	Juſtitiarius Langmeyer zu Schweidnitz	Land= und Stadtgerichts=Aſſeſſor Rupprecht zu Nieder=Peilau, Schlöſſel, bei Reichenbach.
Ober=Nieder=Antheil-Schreibendorf, Eventhal, Moritzfelde	Landeshut	Juſtizrath v. Schrötter zu Landeshut.	Land= und Stadtgerichts=Aſſeſſor Pläſchke zu Landeshut.
Theuderau	Ohlau	Referendar Hoffmann VI. zu Breslau	Juſtitiarius Hübner zu Breslau.
Nieder=Priſchwitz	Jauer	Juſtizrath Prove zu Jauer	Juſtitiarius Müller zu Jauer.
Ober= und Nieder=Krehlau	Wohlau	Stadtrichter Zingel zu Winzig	Juſtitiarius Höppner zu Wohlau.

Digitized by Google

Verzeichniß

der nachträglich beſtätigten und vereideten Schiedsmänner in dem Breslauer Regierungs-Bezirke.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
	Kreis Reichenbach.		
Költſchen	Ernſt Schaffer	Bäckermeiſter	Költſchen.
Hennersdorf	Liebich	Privat Sekretär	Hennersdorf.
Nieder-Peterswaldau	Koch	Schmiedemeiſter	Nieder-Peterswaldau.
	Kreis Glatz.		
Haſſitz und Friedrichswartha	Heinrich Fritſch	Gutspächter	Haſſitz.
Greinsdorf	Joſeph Hübner	Koloniſt	Greinsdorf.
Ober-Steine	Franz Elsner	Bauer	Ober-Steine.
Dürr-Kunzendorf	Joſeph Böhm	Bauer	Dürr-Kunzendorf.
Grunwald	Gregor Preiß	Schullehrer	Grunwald.
	Kreis Habelſchwerdt.		
Reyersdorf	Johann Kolbe	Bauer	Reyersdorf.
Alt- und Neu-Plomnitz und Weißbrodt	Anton Exner	Gärtner	Plomnitz.
Alt-Weißbach	Ignatz Bartſch	Scholz	Alt-Weißbach.
Ebersdorf	Johann Kligel	Bauer	Ebersdorf.
	Kreis Ohlau.		
Dammelwitz und Radlowitz	Hörda	Bauer	Radlowitz.

Perſonal-Veränderungen

im Bereich der Königlichen Intendantur des VI. Armee-Corps.

1) Der Intendantur-Aſſeſſor Köllner iſt zur Intendantur des 7ten Armee-Corps nach Münſter verſetzt;

2) der Intendantur-Sekretär Elbrandt iſt, in Folge ſeiner Ernennung zum Rendanten der Königlichen Ritter-Akademie in Liegnitz aus dem Militair-Intendantur-Dienſte geſchieden;

Digitized by Google

3) der Garniſon-Verwaltungs-Inſpektor Pollier zu Silberberg iſt auf ſein Anſuchen mit Penſion in den Ruheſtand getreten und ihm von des Königs Majeſtät der rothe Adler-Orden 4. Klaſſe Allergnädigſt verliehen worden;

4) der Kaſernen-Inſpektor II. Klaſſe Sauer zu Breslau wurde als Vorſtand der Garniſon-Verwaltung nach Silberberg verſetzt und zum Kaſernen-Inſpektor I. Klaſſe ernannt;

5) der bei der Garniſon-Verwaltung zu Potsdam beſchäftigt geweſene Premier-Lieutenant a. D. Holtz iſt der Garniſon-Verwaltung zu Breslau zur Dienſtleiſtung überwieſen;

6) der bei der Garniſon-Verwaltung zu Glatz beſchäftigt geweſene Premier-Lieutenant a. D. Pollier iſt zum Kaſernen-Inſpektor ernannt und nach Neiſſe verſetzt;

7) der als Rechnungsführer beim Garniſon-Lazareth in Frankenſtein fungirende Sergeant Franzke von der 6ten Artillerie-Brigade iſt bei der Garniſon-Verwaltung in Glatz als Kaſernen-Aufſeher auf Probe angenommen worden;

8) der Proviantmeiſter Aſſig zu Koſel tritt am 1. September d. J. mit Penſion in den Ruheſtand und haben des Königs Majeſtät ihm den rothen Adler-Orden 4. Klaſſe zu verleihen geruht;

9) dem Reſerve-Magazin-Rendanten Häusler in Brieg iſt die Feſtungs-Magazin-Rendantur zu Koſel interimiſtiſch übertragen worden;

10) desgleichen dem Controleur Jäśrich vom Feſtungs-Magazin zu Glatz die interimiſtiſche Verwaltung des Reſerve-Magazin-Depots zu Brieg;

11) der Gehülfe Sekorski vom Proviant-Amt in Breslau iſt als controlführender Magazin-Aſſiſtent nach Glatz; und

12) der Proviant-Amts-Gehülfe Elsmann von Berlin nach Breslau verſetzt worden.

Bekanntmachung.

Die Prüfung ehemaliger mit Nr. III. entlaſſener Zöglinge, ſo wie derer, welche ſich außerhalb des Seminars zum Schulamte vorbereitet haben, wird den 23. und 24. Auguſt c. ſtattfinden.

Die ſchriftlichen Meldungen müſſen bis zum 21. deſſelben Monats eingegangen und von folgenden Zeugniſſen begleitet ſein:

1) dem Abgangs-Zeugniß;
2) dem Zeugniß der betreffenden Kreis-Schuleninſpektion;
3) dem Zeugniß des Reviſors ihrer Schule.

Die perſönliche Meldung geſchieht Sonntag den 22. d. M.

Ober-Glogau, den 9. Juli 1847.

Königliches katholiſches Schullehrer-Seminar.

Digitized by Google

145 Ctto

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 30. Breslau, den 28. Juli 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Warnung vor Anſteckungs-Gefahr.

Im Kreiſe Neumarkt hat eine Frau Knochen eines vor einem Jahre an Milzbrand umgeſtandenen Stückes Rindvieh ausgegraben, und iſt bald nachher von den ſchwarzen Blattern (dem Milzbrandcarbunkel) an einem Finger befallen worden, an welchem ſie, ohne ärztliche Hülfe verlangt zu haben, geſtorben iſt.

Wir machen dieſen Fall zur Warnung bekannt, indem es wohl möglich iſt, daß auf dieſem Wege die Anſteckung mit dem Milzbrande entſtanden ſein kann.

Breslau, den 16. Juli 1847. I.

Belobung.

Bei dem am 18. März d. J. zu Schönfeld, Strehlener Kreiſes, in dem Gehöfte der Bauergutsbeſitzerin Wittwe Menzel ausgebrochenen Feuer haben ſich der Hausknecht Böhm, Kunſtgärtner Brückner und Amtsbote Bias, ſämmtlich aus Bohrau, durch eifriges und entſchloſſenes Benehmen, ſowohl beim Retten von Sachen, als auch beim Löſchen, zum Theil unter drohend gefährlichen Umſtänden, ſehr ausgezeichnet und zur Beſchränkung des Feuers weſentlich beigetragen.

Wir bringen dieſe lobenswerthe Handlungsweiſe hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Breslau, den 12. Juli 1847. I.

Der Kaufmann C. W. Werner in Namslau iſt auf Grund der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 5. Januar d. J. als Agent der Magdeburger Feuer-Verſicherung heute von uns beſtätigt worden.

Breslau, den 15. Juli 1847. I.

Digitized by Google

Oberlandesgerichtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Den Untergerichten unſeres Departements wird hierdurch bekannt gemacht: daß Frauensperſonen, welche zu einer Freiheitsſtrafe von Sechs Monaten und darüber verurtheilt ſind, auch ohne vorherige Anfrage in die Strafanſtalt zu Brieg eingeliefert werden können, da für dieſelben dort Raum vorhanden iſt.

Breslau, den 18. Juli 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigtamts:

Albrecht Friedrich Ludwig Brand aus Herrnmotſchelnitz, Kreis Wohlau, 28¾ Jahr alt;
Guſtav Ludwig Ferdinand Hannetzog aus Koſtilitz, Kreis Roſenberg, 30 Jahr alt;
Samuel Julius Rudolph Kadelbach aus Görlitz, 28¾ Jahr alt;
Johann Gottlieb Rudolph Marx aus Schiedlagwitz, Kreis Breslau, 32 Jahr alt, und
Herrmann David Naumann aus Seidenberg, 27¾ Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geiſtlichen Amte erhalten haben.

Breslau, den 6. Juli 1847.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Schleſien.
Dr. Hahn.

Bekanntmachung.

Die 1½meilige Chauſſeegeld-Erhebung bei der Barriere zu Koberwitz, auf der Straße von Breslau nach Nimptſch, wird vom 1. Auguſt d. J. an auf den Satz für 1 Meile ermäßigt werden, welches hiermit zur Kunde des betheiligten Publikums gebracht wird.

Breslau, den 15. Juli 1847.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Chronik.

Anſtellungen:

Dem zeitherigen Pfarr-Adminiſtrator Bach iſt die erledigte Pfarrei zu Alt-Lomnitz im Habelſchwerdter Kreiſe verliehen, und demſelben das landesherrliche Placitum ertheilt worden;

der Kapellan Pixa in Namslau als katholiſcher Hausgeiſtlicher bei der Strafanſtalt zu Brieg;

der bisherige Hülfslehrer an der vereinigten Armen- und Elementarſchule der Hofkirche hierſelbſt, Peſchke, als ordentlicher zweiter Lehrer an derſelben;

der bisherige dritte Lehrer an der Elementarſchule Nr. 5 hierſelbſt, Mätzold, als zweiter Lehrer an der hieſigen Elementarſchule Nr. 10;

in Schweidnitz an der evangeliſchen Stadtſchule der bisherige Hülfslehrer Fey zum 12ten Lehrer hinauf gerückt, und der Schulamts-Kandidat Hunger als Hülfslehrer;

zu Schlaupp, Wohlauſchen Kreiſes, der Schulamts-Kandidat Freitag als evangeliſcher Schullehrer;

der bisherige Cantor und Schullehrer Vogt zu Reiſen im Großherzogthum Poſen als evangeliſcher Schullehrer und Organiſt zu Gimmel, Wohlauſchen Kreiſes.

Geſchenke und Vermächtniſſe.

Die in Trebnitz verſtorbene unverehelichte Emilie Fabry hat nach mündlicher Erklärung:

der evangeliſchen Kirche daſelbſt, aus ihrem Nachlaſſe, ein Geſchenk von 200 Rthr. beſtimmt, welches von ihrer geſetzlichen Erbin, der verw. Frau Paſtor Härtel geb. Fabry in Trebnitz, mit der Bedingung, ſolches zur Beſchaffung einer Kirchthurm-Uhr zu verwenden, zur Auszahlung offerirt worden iſt.

Der Blinden-Unterrichts-Anſtalt zu Breslau:

von dem hier verſtorbenen Kaufmann Bamberger . .	100 Rthlr.
und	
von dem hier verſtorbenen Kaufmann und Stadtälteſten Biebrach	25 Rthlr.

Der zu Gabersdorf, Glatzer Kreiſes, verſtorbene Pfarrer Wolf:

dem Blinden-Inſtitut in Breslau	50 Rthlr.
dem Taubſtummen-Inſtitut in Breslau	50 Rthlr.

Die in Glatz verſtorbene Hausbeſitzerin unverehelichte Joſephine Hatſcher:

der katholiſchen Schule daſelbſt	100 Rthlr.
der ſtädiſchen Armenkaſſe daſelbſt	200 Rthlr.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauſchen Regierungs-Departement für den Monat Juni 1847.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Weizen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerſte der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerſte geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner. rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock. rtl.	sgr.	pf.
Breslau	5	2	1	4	23	1	4	21	4	4	13	6	3	13	6	3	4	10	1	21	5	1	17	8	1	11	6	7	21	—
Brieg	4	28	6	4	21	3	4	18	9	4	8	3	3	23	9	3	17	6	1	19	—	1	15	9	1	8	6	5	23	9
Frankenſtein	5	8	—	4	4	3	5	—	—	3	26	3	3	18	—	2	24	3	1	24	—	1	16	—	—	20	—	5	20	—
Glatz	5	6	9	4	15	3	4	17	9	4	1	9	3	9	6	3	—	—	1	19	3	1	13	—	—	24	—	4	—	—
Guhrau	4	28	6	4	20	6	4	18	3	4	12	1	3	5	—	2	29	2	1	20	6	1	16	8	—	23	6	5	—	—
Habelſchwerdt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Herrnſtadt	4	20	—	4	17	—	4	10	—	4	8	—	3	15	—	3	12	—	1	15	—	1	12	—	—	27	—	6	—	—
Münſterberg	4	20	7	4	11	3	4	21	8	4	11	6	3	20	—	3	9	9	1	22	3	1	19	9	1	2	6	5	7	6
Namslau	4	13	8	4	10	8	4	6	8	4	3	6	3	12	10	3	10	2	1	27	10	1	25	4	1	2	4	6	—	—
Neumarkt	5	2	—	4	15	—	4	28	—	4	12	—	4	—	—	3	10	—	1	22	—	1	17	—	1	5	—	5	25	—
Nimptſch	4	24	6	4	12	6	4	21	6	4	10	9	3	28	—	3	16	9	1	21	9	1	17	4	—	27	6	5	10	—
Ohlau	4	20	—	4	8	10	4	20	3	4	7	9	3	14	9	3	7	—	1	21	9	1	18	9	—	—	—	—	—	—
Oels	4	29	2	4	25	2	4	13	—	4	9	6	3	3	10	3	—	2	1	20	2	1	17	10	—	28	11	7	14	11
Prausnitz	5	—	—	4	25	—	5	—	—	4	28	6	4	—	—	3	28	—	1	20	—	1	18	—	—	28	—	6	—	—
Reichenbach	4	14	—	4	2	—	4	15	10	4	3	10	3	14	7	3	6	7	1	21	10	1	17	10	—	28	—	6	15	—
Reichenſtein	5	—	—	4	4	9	4	22	—	4	2	3	3	21	8	3	4	6	1	23	9	1	14	3	—	24	—	5	—	—
Schweidnitz	5	3	9	4	5	9	4	21	6	4	—	—	3	18	9	3	2	6	1	19	6	1	13	6	—	20	—	5	15	—
Steinau	5	—	—	4	26	—	4	25	—	4	21	—	3	20	—	3	16	—	1	19	—	1	17	—	—	25	—	5	25	—
Strehlen	4	27	6	4	10	8	4	20	3	4	10	3	3	20	4	3	10	6	1	20	7	1	16	3	—	—	—	—	—	—
Striegau	4	23	—	4	12	7	4	18	2	4	9	—	3	16	—	3	7	—	1	17	7	1	15	7	1	8	—	5	15	—
Trachenberg	5	1	10	4	29	4	4	29	4	4	20	3	3	18	3	3	15	7	1	17	6	1	15	—	—	26	—	5	27	6
Wohlau	5	10	—	5	8	—	4	22	6	4	20	6	3	25	—	3	20	—	1	20	—	1	18	—	1	5	—	6	15	—
Winzig	4	26	3	4	22	2	4	22	2	4	18	2	3	19	—	3	15	—	1	21	2	1	17	2	1	—	—	6	—	—
Im Durchſchnitt	4	27	9	4	16	5	4	20	7	4	4	11	3	18	1	3	9	5	1	20	9	1	16	11	—	29	3	5	23	9

Mittel-Preis 4 Rtl. 22 Sgr. 1 Pf. 4 Rtl. 12 Sgr. 9 Pf. 3 Rtl. 13 Sgr. 9 Pf. 1 Rtl. 18 Sgr. 9 Pf.

Breslau, den 16. Juli 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 31. Breslau, den 4. Auguſt **1847.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend die, den Gewerbtreibenden ſchriftlich zu ertheilende Benachrichtigung über die Höhe der veranlagten jährlichen Gewerbeſteuer.

Im Verfolg unſerer Bekanntmachung vom 21. März 1844 (Amtsblatt pro 1844 pag. 82), betreffend die Ertheilung der ſchriftlichen Beſcheinigungen über die Anmeldung des Anfanges oder der Einſtellung eines Gewerbes, wird hierdurch darauf aufmerkſam gemacht, daß auch die Benachrichtigungen über die Höhe der veranlagten Gewerbeſteuer, welche die Veranlagungs-Behörden den Gewerbetreibenden ſchriftlich zugehen laſſen, koſtenfrei gegeben werden müſſen.

Breslau, den 24. Juli 1847. **III.**

Verſendung von chemiſchen Präparaten auf Eiſenbahnen betreffend.

Mit Bezug auf den § 3 des Regulativs wegen Verſendung von chemiſchen Präparaten auf Eiſenbahnen, vom 27. September 1846 (Amtsblatt Seite 269), haben die Königlichen Miniſterien des Innern und der Finanzen unterm 10. d. M. es für zuläſſig erklärt, daß die ſogenannten Kupfer-Zündhütchen auf Eiſenbahnen, jedoch nicht auf Wagen, welche Mineralſäure enthalten, verſendet werden können, wenn ſie von den Fabrikanten in Kiſten ſorgfältig verpackt ſind. Hiervon werden die Zündhütchen-Fabrikanten in Kenntniß geſetzt.

Breslau, den 24. Juli 1847. **I.**

Digitized by Google

Chauſſeegeld-Hebeſtellen-Errichtung betreffend.

Nachdem der Glatz-Neiſſer Chauſſeebau-Verein jetzt die Chauſſee-Strecke zwiſchen Glatz und Reichenſtein vollſtändig ausgebaut hat, wird, unter Aufhebung unſerer Bekanntmachung vom 20. Auguſt v. J. über die interimiſtiſche Chauſſeegeld-Erhebung zu Neuhannsdorf, vom 8. Auguſt dieſes Jahres ab die Chauſſeegeld-Erhebung nach dem allgemeinen Tarife vom 29. Februar 1840 für Rechnung des Vereins in der Art ſtattfinden, daß

1) zu Neudeck für 1½ Meile,

2) bei dem oberen Anfange von Meifritzdorf für 1 Meile

erhoben wird. Die für benachbarte Ortſchaften angeordneten Ermäßigungen ſind aus den an den Hebeſtellen aufgeſtellten Tariftafeln zu erſehen.

Breslau, den 27. Juli 1847. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Die Seehandlungs-Prämien-Scheine betreffend.

Es ſind dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landesgerichte mittelſt Juſtiz-Miniſterial-Reſkripts vom 12. d. M. mit Bezug auf die Cirkular-Verfügung vom 20. Februar 1840 (Juſtiz-Miniſterial-Blatt pag. 95) 12 Exemplare von dem Verzeichniſſe der am 1. d. M. gezogenen 90 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine zugegangen, die zum Gebrauche bei der Recherche in den Depoſitorien, unter folgende Untergerichte: das hieſige Stadtgericht, die Land- und Stadtgerichte zu Brieg, Creutzburg, Frankenſtein, Glatz, Hirſchberg, Landeshut, Schweidnitz, Wohlau und das Fürſtenthums-Gericht zu Oels vertheilt worden ſind.

Dies wird den übrigen Untergerichten mit der Anweiſung bekannt gemacht, ſich wegen Mittheilung des Verzeichniſſes der gezogenen Serien oder ſonſtiger Auskunftsertheilung in vorkommenden Fällen an die ebenbezeichneten Gerichte zu wenden.

Breslau, den 19. Juli 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Patentirung.

Dem Inſtrumentenmacher Barthold Jacobs zu Trier iſt unter dem 27. Juli 1847 ein Patent

auf eine vereinfachte Conſtruction der Orgel-Pedale in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Chronik.

Des Königs Majeſtät haben dem Gutsbeſitzer Freiherrn Alexis v. Buddenbrock auf Ober- und Nieder-Wabnitz, Kreiſes Oels, die Kammerherren-Würde zu verleihen geruhet.

Der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Theinert iſt als beſoldeter Stadtrath bei dem hieſigen Magiſtrat auf zwölf Jahre;

in Nimptſch der bisherige unbeſoldete Rathmann Müller in Folge anderweiter Wahl von neuem als ſolcher, desgl.

in Wanſen der Seifenſieder Lilge ebenfalls als unbeſoldeter Rathmann, letztere beide auf ſechs Jahre

beſtätigt.

Dem zeitherigen Pfarrer Ernſt Weber zu Trebnitz iſt die erledigte Pfarrei zu Meleſchwitz im Breslauer Kreiſe, und

dem zeitherigen Pfarr-Adminiſtrator Franz Türke die erledigte Pfarrei zu Thauer und Rothſürben, deſſelben Kreiſes, verliehen.

Der Kreis-Steuer-Einnehmer Gläſer zu Neumarkt iſt penſionirt, und der Kreis-Steuer-Einnehmer Bojanowsky zu Habelſchwerdt nach Neumarkt verſetzt, auch ihm zugleich die Verwaltung des dortigen Rentamts übertragen; imgleichen der bisherige Haupt-Steuer-Amts-Aſſiſtent Rothe in Wohlau zum Kreis-Steuer-Einnehmer in Habelſchwerdt befördert worden.

Der Wundarzt erſter Klaſſe Scheurich zu Lampersdorf als Kreis-Chirurgus zu Frankenſtein;

Digitized by Google

der Fürſtliche Bau-Contrelleur Schülla zu Wartenberg als Polizei-Diſtrikts-Kommiſſarius für den erſten Polizei-Bezirk d.s Kreiſes Wartenberg;

der bisherige Schullehrer Krauſe in Groß-Guhrau, Falkenbergſchen Kreiſes, als Lehrer an der Beſſerungsſchule im ſtädtiſchen Armenhauſe allhier;

der bisherige Schullehrer Pannenberg als zweiter Lehrer an der evangeliſchen Elementarſchule Nr. 17 hierſelbſt; und

der bisherige Lehrer an der hieſigen Kinderbewahr-Anſtalt Nr. 1, Brückner, als dritter Lehrer an der evangeliſchen Elementarſchule Nr. 5

angeſtellt worden.

Vermächtniſſe.

Der verſtorbene Schneidermeiſter Oeſler in Groß-Roſen, Striegauſchen Kreiſes:

der evangeliſchen Kirche daſelbſt . . . . 100 Rthlr.

Der in Schweidnitz verſtorbene Kretſchambeſitzer Diesner:

der dortigen Hoſpitalkaſſe . . . . 50 Rthlr.

Digitized by Google

158 R

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 32. Breslau, den 11. Auguſt 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

entbieten Unſeren, zum erſten Vereinigten Landtage verſammelt geweſenen getreuen Ständen Unſeren gnädigen Gruß, und ertheilen denſelben auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge, ſo weit nicht bereits durch Unſere Botſchaften vom 23. April, 1. Mai, 1. Juni, 3. Juni und 24. Juni d. J. darüber entſchieden iſt, den nachſtehenden Beſcheid:

I. Auf die Erklärungen über die vorgelegten Propoſitionen.

Ausſchließung beſcholtener Perſonen von ſtändiſchen Verſammlungen.

1. Der Geſetz-Entwurf über die Ausſchließung beſcholtener Perſonen von ſtändiſchen Verſammlungen iſt einer ſorgfältigen Reviſion unterworfen, bei welcher die von beiden Kurien Unſerer getreuen Stände gemachten Bemerkungen möglichſt Berückſichtigung gefunden haben. Auf den Antrag Unſeres Staats-Miniſteriums haben Wir ſodann das Geſetz vollzogen und deſſen Publikation durch die Geſetzſammlung angeordnet.

Verhältniſſe der Juden.

2. Daſſelbe gilt von dem Geſetz über die Verhältniſſe der Juden.

Wenn übrigens bei der Berathung dieſes Geſetzes die Kurie der Ritterſchaft, Städte und Landgemeinden in ihrem Gutachten vom 24. Juni d. J. den Antrag geſtellt hat:

die Zuläſſigkeit der Ehen zwiſchen Chriſten und Juden auszuſprechen,

ſo ſcheint dabei unerwogen geblieben zu ſein, daß ſich dieſer Antrag auf einen Gegenſtand bezieht, welcher, dem allgemeinen Eherecht angehörend, Unſere chriſtlichen Unterthanen eben ſo nahe berührt, wie die jüdiſchen und der mithin in einem, lediglich die Verhältniſſe der Juden betreffenden Geſetze ſeine Erledigung nicht finden kann. Da hiernach jener Antrag außer den Grenzen des vorgelegten Geſetz-Entwurfes liegt, ſo hätte derſelbe nur in dem für Petitionen geſetzlich vorgeſchriebenen Wege an Uns gelangen können. Es fehlt daher an Veranlaſſung zur Ertheilung eines Beſcheides.

Digitized by Google

Abſchätzung bäuerlicher Grundſtücke und Beförderung gütlicher Auseinanderſetzungen über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbeſitzers.

3. Da die Kurie der drei Stände den vorgelegten Geſetz=Entwurf wegen Abſchätzung bäuerlicher Grundſtücke und Beförderung gütlicher Auseinanderſetzungen über den Nachlaß bäuerlicher Grundbeſitzer dem Intereſſe des Bauernſtandes nicht für entſprechend erachtet hat, ſo haben Wir beſchloſſen, dieſem Geſetz=Entwurfe für jetzt keine weitere Folge zu geben und deshalb ſchon mittelſt Unſerer Botſchaft vom 14. Mai d. J. die Herren=Kurie von der Berathung deſſelben entbunden.

Wegen Aufnahme eines Darlehns zur Ausführung der Preußiſchen Oſtbahn.

4. Nachdem Unſere getreuen Stände es abgelehnt haben, zu einer aus dem Eiſenbahnfonds zu verzinſenden und zu tilgenden Staats=Anleihe zum Zwecke der baldigen Herſtellung der großen preußiſchen Oſtbahn und der damit in Verbindung ſtehenden Brückenbauten und ſonſtigen Anlagen ihre Zuſtimmung zu ertheilen, ſo iſt keine Veranlaſſung abzuſehen, weshalb nach dem an jene Erklärung geknüpften Antrage Unſerer getreuen Stände, dem nächſten Vereinigten Landtage eine anderweitige Propoſition wegen Ausführung der gedachten Bahn vorzulegen wäre. Wir können daher eine ſolche Propoſition nicht in Ausſicht ſtellen, behalten Uns vielmehr vor, wegen Fortſetzung des Baues dieſer Bahn mit den durch die ſtändiſche Erklärung und die dringenden Anſprüche an die Mittel des Staats zur Unterſtützung anderer beſonders wichtiger Eiſenbahnen gebotenen Rückſichten auf möglichſte Beſchränkung der Koſten nach Zeit und Umſtänden das Weitere anzuordnen.

Aufhebung der Mahl= und Schlachtſteuer, Beſchränkung der Klaſſenſteuer und Einführung einer Einkommenſteuer.

5. Wenn Unſere getreuen Stände die Geſetz=Entwürfe wegen Aufhebung der Mahl= und Schlachtſteuer, Beſchränkung der Klaſſenſteuer und Einführung einer Einkommenſteuer abgelehnt, zugleich aber den allgemeinen Antrag geſtellt haben

> „auf die Erleichterung der Abgaben der ärmſten Klaſſe nicht allein in den mahl= und ſchlachtſteuer=, ſondern in gleicher Weiſe in den klaſſenſteuerpflichtigen Orten hinzuwirken, und den dadurch entſtehenden Ausfall durch die wohlhabenden Klaſſen übertragen zu laſſen,“

ſo erkennen Wir in dieſem Antrage die völlige Uebereinſtimmung der Wünſche Unſerer getreuen Stände mit denjenigen Abſichten, durch welche Wir in landesväterlicher Berückſichtigung der Lage der weniger bemittelten Volksklaſſen Uns bewogen gefunden haben, die gedachten Geſetzentwürfe zu proponiren. Zur Erreichung des bezeichneten Zweckes hielten Wir eine Einkommenſteuer für geeignet, indem kaum ein anderes Mittel aufzufinden ſein dürfte, die Wohlhabenden und Reichen in einem ihrem Vermögen entſprechenden Verhältniß zu den Staatslaſten heranzuziehen, und dadurch für die weniger Bemittelten eine Erleichterung herbeizuführen. Da indeſſen Unſere getreuen Stände hierauf nicht eingegangen ſind, ſo werden Wir in ſorgfältige Erwägung nehmen, ob dieſer Zweck auf einem andern als dem

Digitized by Google

bezeichneten Wege zu erreichen ſei. Bis dahin müſſen die Mahl- und Schlachtſteuer und die Klaſſenſteuer unverändert fortbeſtehen, wobei es Uns zur Beruhigung gereicht, aus den Verhandlungen Unſerer getreuen Stände entnommen zu haben, daß nach dem Urtheile vieler ſtädtiſcher Abgeordneten eine größere Zufriedenheit mit der Mahl- und Schlachtſteuer im Lande vorwaltet, als dies nach den von mehreren Provinzial-Landtagen und einzelnen Städten eingereichten Anträgen anzunehmen war.

Uebernahme der Garantie des Staates für die zur Ablöſung der Real-Laſten von bäuerlichen Grundſtücken zu errichtenden Rentenbanken.

6. Da Unſere getreuen Stände ſich nicht dafür ausgeſprochen haben, daß der Staat die Garantie für die zur Ablöſung der Real-Laſten von bäuerlichen Grundſtücken zu errichtenden Rentenbanken übernehme, ſo werden Wir bei den künftig etwa zu erlaſſenden provinziellen Geſetzen über dieſen Gegenſtand keine Staatsgewähr für die Rentenbriefe zuſichern, weil eine ſolche Gewähr, wenn gleich aller Vorausſicht nach materiell geringfügig, doch durch den Umfang von zu großer nomineller Bedeutung iſt, als daß Wir Uns nicht dazu der Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände verſichern zu müſſen glaubten. Uebrigens werden Wir denjenigen Provinzen, welche die Errichtung ſolcher Rentenbanken erbeten haben, darauf bezügliche Propoſitionen bei der nächſten Verſammlung ihrer Stände vorlegen laſſen und wollen erwarten, ob die übrigen Provinzen den gleichen Wunſch ausſprechen werden.

Provinzial-Hülfskaſſen.

7. Nachdem unſere getreuen Stände ſich mit dem Vorſchlage wegen Errichtung von Provinzial-Hülfskaſſen durch einen aus Staatsmitteln zu beſchaffenden Fonds von 2½ Millionen Thalern einverſtanden erklärt haben und durch einen aus ihrer Mitte gewählten Ausſchuß die allgemeinen Grundſätze für die Bildung dieſer Kaſſen mit Unſerem Miniſter des Innern vereinbart ſind, werden Wir den nächſten Provinzial-Landtagen die entſprechenden Propoſitionen vorlegen laſſen, damit dieſe Inſtitute, von denen Wir uns weſentliche Förderung der Provinzial-Intereſſen verſprechen, demnächſt bald ins Leben treten können.

Wahlen der Mitglieder des ſtändiſchen Ausſchuſſes.

8. Die von Unſeren getreuen Ständen vorgenommenen Wahlen der ſtändiſchen Ausſchüſſe und ihrer Stellvertreter beſtätigen Wir hierdurch, wobei Wir mit Rückſicht auf die von einigen Abgeordneten in die Wahlprotokolle niedergelegten Erklärungen hinzufügen, daß, ſo lange Wir uns nicht bewogen finden, die Verordnungen vom 3. Februar d. J. abzuändern, dem Vereinigten Ausſchuſſe und der ſtändiſchen Deputation für das Staatsſchuldenweſen diejenigen Befugniſſe verbleiben, welche ihnen nach den gedachten Verordnungen und Unſeren darauf bezüglichen Deklarationen vom 24. Juni d. J. zuſtehen.

Da die von den Landgemeinden der Rheinprovinz zu dem ſtändiſchen Ausſchuſſe gewählten Abgeordneten die auf ſie gefallenen Wahlen nicht angenommen und die wählenden Mitglieder des Landtages, in Folge dieſer Ablehnung, neue Wahlen vorzunehmen ſich geweigert

Digitized by Google

haben, ſo werden in Folge dieſes Verfahrens die Landgemeinden der Rheinprovinz bis zum nächſten Provinzial-Landtage der Vertreter in dem ſtändiſchen Ausſchuſſe entbehren.

II. Auf die ſtändiſchen Petitionen.

Erlaß der Militair-Kirchen-Ordnung.

1. Der Erlaß einer neuen Militair-Kirchen-Ordnung wird, den Wünſchen Unſerer getreuen Stände entſprechend, möglichſt beſchleunigt werden.

Oeffentlichkeit für die Sitzungen der Stadtverordneten.

2. Dem Antrage des vereinigten Landtages auf Gewährung der Oeffentlichkeit für die Sitzungen der Stadtverordneten haben Wir durch einen zu publizirenden Erlaß vom geſtrigen Tage gewillfahrt. Es erſtreckt ſich ſolcher, wie ſich von ſelbſt verſteht, auch auf diejenigen Städte der Rheinprovinz, welchen Wir die revidirte Städte-Ordnung verliehen haben, oder ſolche künftig auf ihren Antrag verleihen möchten. Dagegen können Wir der Bitte um Ausdehnung dieſer Anordnung auf die Sitzungen der Gemeinde- und Bürgermeiſterei-Verordneten in der Rheinprovinz deshalb keine Folge geben, weil der darauf bezügliche, lediglich die Abänderung eines Provinzial-Geſetzes betreffende Antrag nach §. 13. der erſten Verordnung vom 3. Februar d. J. von dem Vereinigten Landtage gar nicht hätte berückſichtigt und zu Unſerer Kenntniß gebracht werden ſollen.

Aufhebung der Gebühren für Aufenthalts-Karten.

3. Die von Unſeren getreuen Ständen beantragte Aufhebung der Gebühren für Aufenthaltskarten ſteht in genaueſter Verbindung mit dem bereits auf den Provinzial-Landtagen berathenen Geſetz-Entwurf über das Sportuliren der unteren Verwaltungs-Behörden und wird dieſer Gegenſtand durch die Publikation dieſes Geſetzes ſeine Erledigung finden.

Abänderung des Reglements über den Geſchäftsgang beim Vereinigten Landtage.

4. Die von Unſeren getreuen Ständen in Antrag gebrachten Abänderungen des Reglements über den Geſchäftsgang beim Vereinigten Landtage werden Wir einer näheren Prüfung unterwerfen und bei der, vor Eröffnung des nächſten Vereinigten Landtages zu veranlaſſenden neuen Redaktion des Reglements möglichſt berückſichtigen laſſen.

Ausdehnung des mündlichen und öffentlichen Kriminal-Verfahrens.

5. In dem Antrage:

> die Ausdehnung des öffentlichen und mündlichen Kriminal-Verfahrens auf alle Theile der Monarchie, in welchen die Kriminal-Ordnung gilt, zu beſchleunigen und die derſelben etwa entgegenſtehenden Hinderniſſe zu beſeitigen,

ſehen Wir einen erfreulichen Beweis dafür, daß das Geſetz vom 17. Juli v. J., ſowie die Verordnung vom 7. April d. J. eine Unſeren landesväterlichen Abſichten entſprechende Anerkennung gefunden haben. Wir haben Unſeren Juſtiz-Miniſter beauftragt, zur baldigen Ein-

Digitized by Google

führung des gedachten Verfahrens in allen denjenigen Landestheilen, in welchen die Kriminal-Ordnung gilt, mit Berückſichtigung der verſchiedenen provinziellen Verhältniſſe, ſowie der inzwiſchen geſammelten Erfahrungen die nöthigen Einleitungen zu treffen.

Zur Urkunde Unſerer vorſtehenden gnädigſten Beſcheidungen haben Wir gegenwärtigen Landtags-Abſchied ausfertigen laſſen, auch höchſteigenhändig vollzogen und verbleiben Unſeren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Sansſouci, den 24. Juli 1847.

(L. S.)

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

von Boyen. Mühler. Eichhorn. von Thile. von Savigny.
von Bodelſchwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. von Canitz.
von Düesberg.

An
Unſere zum Vereinigten Landtage verſammelt
geweſenen getreuen Stände.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 29ſte Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Nr. 2866. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 28. Mai 1847., betreffend die Verleihung der Rechte einer Korporation an die zur Erbauung einer Kunſtſtraße von Menden durch das Hönnethal nach Balve zuſammengetretene Aktien-Geſellſchaft unter dem Namen: „Menden-Balver Straßenbau-Geſellſchaft,“ und die Beſtimmung des Land- und Stadtgerichts zu Arnsberg zum Gerichtsſtande dieſer Geſellſchaft.

Nr. 2867. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 11. Juni 1847., betreffend den Verkauf gebundener Schul-, Gebet-, Erbauungs- und Geſangbücher durch Buchbinder.

Nr. 2868. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 18. Juni 1847., die Stempel-Freiheit der gerichtlichen Verhandlungen wegen Beglaubigung von Geburts-, Heiraths- und Sterbefällen betreffend.

Nr. 2869. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 2. Juli 1847., betreffend die der Stadt Ellrich in Bezug auf den chauſſeemäßigen Ausbau der Straße von Ellrich bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Walkenried bewilligten fiskaliſchen Vorrechte; und

Digitized by Google

Nr. 2870. Verordnung, betreffend das Spiel in auswärtigen Lotterieen, ſo wie die Unternehmung öffentlicher Lotterieen oder Ausſpielungen durch Privatperſonen. Vom 5. Juli 1847.

Das 30ſte Stück:

Nr. 2871. Geſetz über die Verhältniſſe der Juden. Vom 23. Juli 1847.

Nr. 2872. Geſetz über die Entziehung oder Suspenſion ſtändiſcher Rechte wegen beſcholtenen oder angefochtenen Rufes. Vom 23. Juli 1847; und

Nr. 2873. Allerhöchſte Kabinetsordre vom 23. Juli 1847., die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten betreffend.

Bekanntmachung.

Auf der Königlichen Domaine Proskau, in Oberſchleſien bei Oppeln, iſt eine höhere landwirthſchaftliche Lehranſtalt, nach dem im weſentlichen Auszuge weiter unten folgenden Plane errichtet und die Leitung derſelben dem Königlichen Geheimen Regierungsrath Heinrich, vormaligem Direktor des Königlichen Kredit-Inſtituts für Schleſien, anvertraut worden, an welchen ſich diejenigen zu wenden haben, welche ihre Aufnahme in die Anſtalt wünſchen.

Die Domaine liegt am linken Oderufer, beſteht aus den Gütern Proskau, Zlattnig, Schimnitz und Neuvorwerk, nebſt Brennerei-, Brauerei- und Ziegelei-Betrieb, und umfaßt, außer den zum Pflanzenbau und zur Baumzucht geeigneten Gartenanlagen, gegen 2800 Morgen Ackerland in ſehr verſchiedenen Abſtufungen, vom reichen Thonboden bis zum leichten Sandboden; circa 500 Morgen Wieſen, von denen ein großer Theil für Einrichtung von Ent- und Bewäſſerungs-Anſtalten geeignet iſt, und gegen 400 Morgen Teiche. Pferde und Rindvieh ſind von gewöhnlicher Landrace, die Schaafheerden veredelt.

Vorſtehendes wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Unterricht mit dem diesjährigen Winter-Semeſter beginnen, der Tag der Eröffnung aber von dem Direktor der Anſtalt zu ſeiner Zeit noch beſonders bekannt gemacht werden wird.

Breslau, den 6. Auguſt 1847.

Der Ober-Präſident der Provinz Schleſien.

In Abweſenheit und Auftrag
von Kottwitz.

Digitized by Google

Plan
zur Organiſation der Königlichen landwirthſchaftlichen Lehranſtalt zu Proskau.

I. Name der Anſtalt.

§ 1.

Das Inſtitut führt den Namen:

„Königliche landwirthſchaftliche Lehranſtalt zu Proskau."

II. Zweck der Anſtalt.

§ 2.

Den Zöglingen der Anſtalt (conf. Abſchnitt VII. § 17—22) ſoll gründlicher Unterricht in der Landwirthſchaft ertheilt, und die Naturwiſſenſchaften und die mathematiſchen Disciplinen, welche zur Begründung der Landwirthſchaftslehre dienen, ſollen mit Bezug auf letztere vorgetragen werden.

§ 3.

Die mit den Landwirthſchaften oft verbundenen techniſchen Gewerbe ſollen ebenfalls Gegenſtand des Unterrichts ſein.

§ 4.

Von dem Forſtweſen und dem ländlichen Bauweſen wird das gelehrt werden, was dem Landwirthe zu wiſſen nöthig iſt.

Auch von der Lehre der Staatsökonomie wird den Zöglingen ein Ueberblick gegeben werden.

§ 5.

Endlich ſoll der Anſtalt, ſoviel es neben Erfüllung ihres Hauptzwecks erreichbar iſt, auch die Einwirkung auf Fortbildung der Landwirthſchafts-Wiſſenſchaft ſelbſt nicht fremd ſein.

III. Mittel im Allgemeinen.

§ 6.

Dieſe Zwecke ſollen theils durch den Unterricht, welcher von den Lehrern der Anſtalt ertheilt wird, theils durch die Gelegenheit erreicht werden, welche die Adminiſtration der Domaine Proskau den Zöglingen darbieten wird, um eine größere Landwirthſchaft in dem Zuſammenhange ihrer einzelnen Zweige ſowohl, als in den Einzelnheiten ſelbſt zu beobachten.

Digitized by Google

IV. Von dem Direktor der Anſtalt.

§ 7.

Der Anſtalt ſteht ein Direktor vor. Ihm iſt die Leitung ſowohl der Lehranſtalt ſelbſt, als der Bewirthſchaftung der von Seiten des Inſtituts erpachteten Domaine Proskau im Allgemeinen übertragen ꝛc. Er nimmt die Zöglinge an (§ 22), hält mit ihnen, wenn es nach § 20 nöthig iſt, das Tentamen über ihre praktiſchen Kenntniſſe von der Landwirthſchaft ab, leitet ſie bei ihren Studien mit ſeinem Rathe (§ 23), übt die Disciplin über dieſelben, beziehungsweiſe unter Mitwirkung des Lehrer-Conventes (§§ 25 bis 27), vertheilt die Wohnzimmer unter die Zöglinge (§ 33) und unterzeichnet die Abgangszeugniſſe (§ 30) ꝛc.

Endlich vertritt der Direktor das Inſtitut nach Außen hin, hat aber in allen erheblichen Fällen ſich Inſtruktion von dem Ober-Präſidenten der Provinz zu erbitten ꝛc.

V. Von dem Lehrer-Perſonal.

§ 8.

Die Vorleſungen über die Gegenſtände des Unterrichts werden gehalten:

1) von dem Direktor,
2) von den bei der Anſtalt angeſtellten Lehrern, deren Zahl nach dem Bedürfniſſe beſtimmt wird,
3) von in Proskau oder in der Nähe wohnenden Beamten und Sachverſtändigen.

§ 9.

Auch dem Adminiſtrator der Domaine Proskau und dem Rendanten der Anſtalt, wenn dieſelben die nöthige Qualifikation beſitzen, können Vorleſungen übertragen werden.

§ 10.

Die praktiſchen Demonſtrationen auf dem Felde hat in der Regel der Adminiſtrator zu leiten, die im Garten aber der mit der Beſorgung des Gartens beauftragte Gärtner.

VI. Von den Gegenſtänden des Unterrichts, den Lehrmitteln und dem Lehrplane.

§ 11.

Die Gegenſtände, in welchen Unterricht ertheilt werden ſoll, ſind:

A. Die Naturwiſſenſchaften:

1) Chemie,
2) Phyſik und Meteorologie,
3) Mineralogie und Geognoſtik,
4) Botanik,
5) Pflanzenphyſiologie,
6) Zoologie.

Digitized by Google

Bei dem weiten Felde dieſer Wiſſenſchaften würde es unausführbar ſein, daſſelbe den Zöglingen in deſſen ganzer Ausdehnung eröffnen zu wollen. Der Unterricht iſt daher auf das zum allgemeinen Verſtändniß Unerläßliche und auf das dem Landwirth ſpeciell Wichtige zu beſchränken und ſtets auf die Anwendung in der Landwirthſchaft und den damit verbundenen techniſchen Gewerben zurückzuführen.

B. Die mathematiſchen Disciplinen:

1) Feldmeßkunſt,
2) Stereometrie,
3) Statik der feſten Körper,
4) Hydroſtatik,
5) Nivelliren,
6) Hydrodynamik.

Auch die mathematiſchen Disciplinen werden in dem vor angedeuteten beſchränkten Umfange und mit der ſpeciellen Rückſicht auf die in der Landwirthſchaft davon zu machende Anwendung vorgetragen.

C. Die Landwirthſchaftslehre:

1) Pflanzenbau,
   a. allgemeiner,
   b. ſpecieller,
   c. Kunſtwieſenbau,
   d. Garten-, Obſt- und Weinbau,
   e. Forſtwiſſenſchaft.

Die drei erſten Disciplinen vollſtändig; die letzteren im angemeſſenen Auszuge.

2) Thierzucht,
   a. Aufzucht, Haltung und Nutzung der Hausthiere, — vollſtändig,
   b. Thierheilkunde, im angemeſſenen Umfange, und Lehre vom Aeußeren des Pferdes,
   c. Teichfiſcherei.

3) Lehre von dem Betriebe der mit der Landwirthſchaft verbundenen techniſchen Gewerbe.

4) Allgemeine Betriebslehre,
   a. von der Bonitirung und Bodenkunde,
   b. von der Organiſation und Direktion der Wirthſchaft,
   c. von der Buchführung,
   d. von der Taxation.

Digitized by Google

D. Einleitung in einige dem Landwirthe nützliche, nicht unmittelbar zu ſeinem Gewerbe gehörende Kenntniſſe, nämlich:

1) in einige poſitive Rechtslehren nach den im Preußiſchen Staate geltenden Geſetzen, als:
   a. vom Kauf- und Pachtgeſchäft,
   b. von Auseinanderſetzungen,
   c. von der landwirthſchaftlichen Polizei,
2) in die Lehre von den Creditſyſtemen der Gutsbeſitzer,
3) in die Lehre von der Staatsökonomie,
4) in das landwirthſchaftliche Bauweſen.

§ 12.

Als Hülfsmittel zur Ertheilung des Unterrichts in dieſen verſchiedenen Fällen dienen:

1) die Wirthſchaft der Domaine Proskau ſelbſt und die darin betriebenen techniſchen Gewerbe, welche Gelegenheit darbieten, das Vorgetragene anſchaulich zu machen,
2) ein aus den Domainen-Grundſtücken zu entnehmendes Verſuchsfeld,
3) eine Bibliothek,
4) ein Laboratorium,
5) verſchiedene Sammlungen und Apparate, welche, wie auch die Bibliothek, nach und nach angeſchafft und vermehrt werden ſollen.

§ 13.

Der Unterricht wird in Vorleſungen ertheilt, das Vorgetragene aber wird, ſoweit es ſich dazu eignet und die Gelegenheit vorhanden iſt, durch Demonſtrationen auf dem Wirthſchaftshofe und im Felde, durch Experimente und auf Excurſionen erläutert.

Die Einrichtung von Repetitorien, Converſatorien und Uebungen in ſchriftlichen Ausarbeitungen bleibt dem jedesmaligen Lehrplane vorbehalten.

§ 14.

Die Lehrgegenſtände (§ 11) werden Behufs Uebernahme des Vortrags unter das geſammte Lehrerperſonal (§ 8 und 9) vertheilt ꝛc.

§ 15.

Mit der Vertheilung der Lehrgegenſtände ſteht der jedesmalige ſpecielle Lehrplan in genauer Beziehung, welchen der Direktor für ein Semeſter oder auch für ein ganzes Jahr zu entwerfen hat.

Ob dieſe Lehrpläne ſo einzurichten, daß ſämmtliche Disciplinen in einen einjährigen Kurſus einzureihen, oder ob einige derſelben einen zweijährigen Kurſus erfordern und jährlich alternirend vorzutragen ſind, bleibt der Erfahrung vorbehalten.

(§ 16 enthält die Beſtimmungen wegen der Beaufſichtigung der Lehrapparate.)

Digitized by Google

VII. Von der Aufnahme der Zöglinge.

§ 17.

Um in die Anſtalt aufgenommen zu werden, müſſen die Zöglinge in der Regel eine zweifache Vorbildung, nämlich die eine in den Schulkenntniſſen, die andere in der Praxis der Landwirthſchaft, erworben haben und durch Zeugniſſe nachweiſen.

In den Schulkenntniſſen müſſen ſie das Ziel der Secunda eines Gymnaſiums erreicht haben, alſo zur Verſetzung in die Prima reif ſein. Auch diejenigen, welche von einer zu Entlaſſungsprüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realſchule mit dem vorſchriftsmäßigen Zeugniſſe der Reife abgegangen ſind, ſollen als in den Schulkenntniſſen genügend vorbereitet erachtet werden.

In der praktiſchen Landwirthſchaft müſſen die aufzunehmenden Zöglinge, — mit Ausnahme der im § 20 und § 21 gedachten Fälle — eine zweijährige Lehrzeit bei einem praktiſchen Landwirthe durchgemacht haben und Zeugniſſe über ihr gutes Verhalten während derſelben vorlegen.

§ 18.

Sollten angehende Landwirthe ſich die nach § 17 erforderlichen Schulkenntniſſe durch Privatſtudium erworben haben, ſo müſſen ſie ſich, um in die Anſtalt aufgenommen zu werden, bei dem Direktor eines Gymnaſiums oder einer der im § 17 bezeichneten Schulanſtalten wegen ihrer Prüfung melden und durch das in dieſer Prüfung erlangte Zeugniß den oben bezeichneten Grad der Schulbildung nachweiſen.

§ 19.

Der Nachweis des beſtandenen Examens als Offizier der Linie iſt dem Nachweiſe der erforderlichen Gymnaſialbildung gleich zu achten.

§ 20.

Zöglinge, welche vermöge ihrer Familien-Verhältniſſe in Landwirthſchaften aufgewachſen und dadurch ſo viel Kenntniſſe in deren praktiſchem Betriebe erlangt haben, wie man ſie von einem zweijährigen Lehrlinge der Oekonomie zu fordern berechtigt iſt, können das Zeugniß über die beſtandene Lehrzeit dadurch erſetzen, daß ſie ſich einer Prüfung über den Grad der erworbenen Kenntniſſe unterwerfen.

Dies Tentamen hält der Direktor ab, und beſtimmt danach die Aufnahme oder die einſtweilige Zurückweiſung des Zöglings.

§ 21.

Angehende Verwaltungsbeamte und Juriſten, welche das Referendariats-Examen abgelegt haben und die Lehranſtalt beſuchen wollen, werden in dieſelbe aufgenommmen, ohne daß es des Nachweiſes von erworbenen Vorkenntniſſen in der Praxis der Landwirthſchaft bedarf.

§ 22.

Jeder, der in die Anſtalt aufgenommen ſein will, muß ſich über ſein Alter und ſeine Militär-Verhältniſſe ausweiſen.

Digitized by Google

Alle dieſe Nachweiſungen ſind dem Direktor vorzulegen, welcher, wenn er ſie genügend findet, den Aſpiranten in das Verzeichniß der aufgenommenen Zöglinge einträgt.

In das Ermeſſen des Direktors iſt es geſtellt, ob er noch die Beibringung anderer Führungs-Atteſte, als des im § 17 gedachten für erforderlich erachtet.

VIII. Von der Leitung der Studien der Zöglinge und von der Disziplin.

§ 23.

Der eignen Wahl des Zöglings bleibt es überlaſſen, welche von den angekündigten Vorleſungen er in dem jedesmal bevorſtehenden Semeſter benutzen will, er muß aber von der getroffenen Wahl dem Direktor Anzeige machen, welcher ihn dabei mit ſeinem Rathe zu unterſtützen hat.

Auf die Höhe des in Pauſch und Bogen zu bezahlenden Honorars (§ 31) hat die Wahl und die Zahl der benutzten Vorträge keinen Einfluß.

Der Direktor ſtellt halbjährlich den Lehrern das Verzeichniß der Zöglinge zu, welche ihre Vorleſungen beſuchen wollen.

§ 24.

Ueber die Benutzung der Lehrmittel von Seiten der Zöglinge, namentlich wegen der Belehrung, welche dieſelben durch ihre Beſuche in den Wirthſchaftsgebäuden, bei dem Betriebe der techniſchen Gewerbe und auf dem Felde und im Garten ſich ſelbſt zu verſchaffen ſuchen, und wegen der Benutzung der Bibliothek und der bei dieſer zu haltenden Zeitſchriften hat der Direktor, unter Zuziehung des Adminiſtrators und der betreffenden Lehrer ein Regulativ zu entwerfen.

Ferner hat derſelbe eine Hausordnung für die Zöglinge, welche auf der Anſtalt ſelbſt wohnen, aufzuſtellen.

Dies Regulativ und die Hausordnung ſind von dem Direktor dem Kuratorium (§ 49 und 50) zur Prüfung und Feſtſtellung vorzulegen. Ebenſo iſt bei Abänderung derſelben, wenn ſich dazu eine Veranlaſſung ergeben ſollte, zu verfahren.

(Die §§ 25 bis 28 enthalten die Beſtimmungen über die Schul-, Sitten- und Haus-Disziplin.)

§ 29.

In Polizei-Angelegenheiten ſind die Zöglinge der Orts-Polizei unterworfen, und in Betreff der Gerichtsbarkeit behält es bei den allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften ſein Bewenden.

§ 30.

Abgangsprüfungen der Zöglinge, welche die Anſtalt längere oder kürzere Zeit beſucht haben, finden nicht Statt. Dagegen ſollen Abgangs-Zeugniſſe ertheilt werden, in welchen ein vollſtändiges und gewiſſenhaftes Urtheil über den Fleiß und die Fortſchritte des Zöglings ausgeſprochen wird.

Digitized by Google

Die Abgangszeugniſſe ſind im Lehrer-Convent zu berathen und entſcheidet dabei die Stimmenmehrheit. Sie ſind unter der Unterſchrift des Direktors auszufertigen.

IX. Von der Wohnung und Speiſung der Zöglinge und dem Honorar.

§ 31.

Das Honorar für die Benutzung des Unterrichts beträgt halbjährlich 45 Rthlr. — fünf und vierzig Thaler — in Friedrichsd'ors und wird praenumerando in Pauſch und Bogen entrichtet, ohne Rückſicht auf die Zahl der benutzten Vorleſungen.

Ein Eintrittsgeld ſoll mindeſtens für jetzt nicht erhoben werden; ob daſſelbe aber von den ſpäter Eintretenden verlangt werden ſoll, beſonders wenn dieſelben Ausländer ſind, bleibt künftiger Beſtimmung vorbehalten.

§ 32.

Den Zöglingen ſteht frei, ihre Wohnung im Inſtitutsgebäude oder in dem Flecken Proskau, wenn ſie daſelbſt Miethswohnungen finden, zu nehmen.

§ 33.

Die, welche ihre Wohnung im Inſtitute ſelbſt nehmen, haben dafür halbjährlich 5 Rthlr. — fünf Thaler — in Friedrichsd'or gleichfalls praenumerando zu zahlen und erhalten dafür Wohnung in einem einfach meublirten Wohn- und einem mit Bettſtellen verſehenen Schlafzimmer, müſſen ſich aber das Zuſammenwohnen zu Zweien oder Dreien gefallen laſſen.

Heizung und Erleuchtung wird für den Miethe-Betrag nicht gewährt, ſondern muß beſonders beſchafft werden.

Wenn die Zuſammenwohnenden ſich wegen der Heizung nicht anderweit einigen, ſo hat der Direktor die erforderlichen Beſtimmungen zu treffen.

Die Anweiſung der Zimmer und die Beſtimmung darüber, welche Zöglinge zuſammenwohnen ſollen, trifft der Direktor gleichfalls.

§ 34.

Einem Speiſemeiſter ſoll ein angemeſſenes Lokal im Inſtitute eingeräumt und dadurch den Zöglingen die Gelegenheit gegeben werden, den nöthigen Mittags- und Abendtiſch und die übrigen Speiſebedürfniſſe zu finden.

Den Vertrag mit dem Speiſemeiſter hat der Direktor vorzubereiten und unter dem Vorbehalte der Genehmigung des Ober-Präſidenten der Provinz abzuſchließen.

X., XI. und XII. enthalten in § 35 bis § 47 die Beſtimmungen über Anſtellung der Lehrer, des Adminiſtrators, des Rendanten ꝛc. ꝛc.

XIII. Reſſortverhältniſſe des Inſtituts.

§ 48.

Die Anſtalt reſſortirt von dem Miniſterium des Innern.

Digitized by Google

§ 49.

Der Miniſter des Innern beſtellt auf den Vorſchlag des Ober-Präſidenten der Provinz Schleſien ein Kuratorium der Anſtalt, welches in der Regel aus zwei Perſonen beſtehen und wovon mindeſtens die eine aus den Mitgliedern des landwirthſchaftlichen Central-Vereins von Schleſien gewählt werden ſoll.

§ 50.

Die weſentliche Aufgabe des Kuratoriums iſt, die Leiſtungen der Lehranſtalt in ihrer Geſammtheit zu überwachen.

(Es folgen hier die Befugniſſe des Kuratorii.)

§ 51.

Die ganze Anſtalt mit Einſchluß der Adminiſtration der Wirtſchaft ſteht unter der höhern Leitung des Ober-Präſidenten der Provinz Schleſien und von ihm gehen diejenigen Verfügungen aus, welche nach den vorſtehenden Beſtimmungen nicht von dem Kuratorium oder den Beamten der Anſtalt getroffen werden dürfen ꝛc.

§ 52.

Vorbehalten bleibt endlich, dieſem Organiſationsplane diejenigen Zuſätze und Abänderungen zu geben, welche weitere Erfahrung rathſam machen möchte.

Bekanntmachung.

Der unter dem 16. September 1845 von uns beſtätigte Kaufmann E. G. Buchwald zu P. Wartenberg hat aufgehört, Agent der Magdeburger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu ſein.

Breslau, den 2. Auguſt 1847. I.

Bekanntmachung.

Bei der gegenwärtigen Ueberfüllung ſämmtlicher Strafanſtalten kann ſelbſt die Einlieferung ſolcher Individuen, welche neben einer beſtimmten Strafzeit zur Detention bis zur Beſſerung verurtheilt ſind, nicht mehr unbedingt und ohne vorgängige Anfrage bei den Strafanſtalts-Direktionen erfolgen. Die Untergerichte unſeres Departements haben ſich daher auch wegen der Aufnahme ſolcher Sträflinge zuvor jederzeit mit der betreffenden Direktion in Korreſpondenz zu ſetzen, und wenn ſofortige Einlieferung nicht erfolgen kann, die erkannte Strafe vielmehr im Gefängniß verbüßt werden muß, zeitig dafür zu ſorgen, daß mit deren Ablauf die Annahme zum Behufe der nothwendig in einer Straf- und Beſ-

Digitized by Google

ſerungsanſtalt auszuführenden Detention keinen Anſtand finde, nöthigenfalls ſich deshalb direkt an die Königliche Regierung zu wenden.

Breslau, den 30. Juli 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro venia concionandi die Candidaten der evangeliſchen Theologie:

Chriſtian Wilhelm Vertraugott Aumann aus Brieſe, Kreis Oels, 26 Jahr alt;
Arnold Friedrich Rudolph Fichtner aus Poln.-Liſſa, 27 Jahr alt;
Carl Wilhelm Müller aus Breslau, 27 Jahr alt;
Friedrich Ludwig Eduard Niepach aus Schönau, 26 Jahr alt,

die Erlaubniß zu predigen erhalten haben; ſowie daß auf Grund der beſtandenen Prüfung pro ministerio den Candidaten des Predigtamtes:

Rudolph Wilhelm Kolonko aus Krappitz, 29½ Jahr alt, und
Johann Auguſt Moritz Mittmann aus Breslau, 31 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geiſtlichen Amte ertheilt worden iſt.

Breslau, den 25. Juli 1847.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Schleſien.

Bekanntmachung.

Diejenigen Perſonen, welche mit dem unterzeichneten Verein in ſchriftliche Verbindung treten, werden erſucht, alle Geld- und andere Briefe, letztere offen oder unter Kreuzband, ſowie kleine Handpakete bis zu 10 Pfund, unter dem portofreien Rubrum:

„Angelegenheiten des Vereins für den Unterricht und die Erziehung Taubſtummgeborner in Schleſien,"

an den Verein einſenden zu wollen.

Breslau, den 29. Juni 1848.

Der Privat-Verein für den Unterricht und die Erziehung Taubſtummgeborner in Schleſien.

Perſonal-Veränderungen
im Bezirke des Ober-Landesgerichts in Glogau pro Juli 1847.

Befördert:

Der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Kunick zu Preußiſch Stargardt, durch Verleihung einer etatsmäßigen Aſſeſſorſtelle bei dem Land- und Stadt-Gericht in Lauban;

die Ober-Landes-Gerichts-Auskultatoren Moſig und Hepke zu Referendarien.

Entlaſſen:

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Ennicht aus dem unmittelbaren Staats-Dienſt, mit Vorbehalt des Wiedereintritts in denſelben, ſo wie des Ranges und Titels, bei definitiver Annahme von Gerichts-Aemtern.

Verzeichniß
der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirke pro Juli 1847.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angeſtellten Richters.
1. Nieder-Thiemendorf und Mauereck	Laubaner	Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor, Land- und Stadt-Richter Mattauſch zu Naumburg a. Q.	Referendarius Ennicht zu Lauban, interimiſtiſch.
2. Ottendorf, Erneſtinenthal und Schlemmer	Bunzlauer	Juſtiz-Verweſer Francke in Bunzlau	Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor und Land- und Stadt-Richter Mattauſch in Naumburg a. Q., interimiſtiſch.
3. Ober-Pfaffendorf	Görlitzer	Juſtiz-Verweſer Conrad in Görlitz	Juſtiz-Verweſer Schmidt in Reichenbach.
4. Klein-Neundorf	desgl.	derſelbe	Juſtiz-Verweſer Bräuer in Görlitz.
5. Waldau	Bunzlauer	derſelbe	Juſtiz-Verweſer Stelzer in Beerberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 33. Breslau, den 18. Auguſt **1847.**

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 31ſte Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Nr. 2874. Vertrag zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, Großherzogthum Heſſen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunſchweig und Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererſeits wegen Fortdauer des Anſchluſſes des Großherzogthums Luxemburg an das Zoll-Syſtem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. Vom 2. April; ratifizirt am 15. Juli 1847.

Nr. 2875. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 26. April 1847, die Beſtätigung der Statuten der großen Berliner Prediger- und Schullehrer-Wittwenkaſſe betreffend.

Nr. 2876. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 5. Juli 1847, das Verbot der Fiſcherei in den Gewäſſern der Rheinprovinz auf dem linken Rheinufer, in welchen die Forelle die vorherrſchende Fiſchgattung iſt, in den Monaten Oktober und November betreffend; und

Nr. 2877. Allerhöchſtes Privilegium wegen Emiſſion auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Thüringiſchen Eiſenbahngeſellſchaft von 4,000,000 Thalern. Vom 23. Juli 1847.

Bekanntmachung.

Nachſtehendes Reſcript des Königlichen hohen Miniſterii des Innern vom 30. Juli:

In Verfolg des Geſetzes vom 29. September 1846, wegen Einführung der Geſindedienſtbücher, befindet ſich in den von der Steuerbehörde in Debit gegebenen Exemplaren der Geſindedienſtbücher ein Schema zur Eintragung der Atteſte, deſſen drei vorletzte Columnen folgendermaßen überſchrieben ſind:

„Viſirt von der Polizeibehörde zu . . .“
„Eingetragen Nr. des Regiſters“
„Bemerkungen der Polizeibehörden.“

Digitized by Google

Dieſes aus den Schifffahrts-Dienſtbüchern am Rhein übernommene Schema könnte zu der mißverſtändlichen Annahme führen, als wenn der Dienſtbote ſein Dienſtbuch bei jedem neuen Antritt eines Dienſtes bei der Polizeibehörde Behufs Beglaubigung des Dienſtverhältniſſes vorzulegen, und als wenn letztere ſomit über jeden Geſindedienſt und deſſen Wechſel Regiſter zu führen habe. Da eine ſolche Vorausſetzung nach Inhalt der Verordnung ſelbſt jedoch nicht begründet erſcheint, indem, wie dies der § 3 der gedachten Verordnung beſtimmt, nur ein jedes neue Geſindebuch der Polizeibehörde zur Conſtatirung der Perſon-Identität des Inhabers mittelſt Ausfüllung des vorgedruckten Nationals vorzulegen, in andern Fällen aber von letzterer lediglich die Namensunterſchrift der Herrſchaft, da wo dies herkömmlich iſt, zu beglaubigen iſt: ſo wird die Königliche Regierung zur Beſeitigung jedes Zweifels über die Auslegung des § 3 l. c. in Verbindung mit dem Schema in dem Geſindebuche hierdurch veranlaßt, die betreffenden Polizeibehörden hiervon in Kenntniß zu ſetzen und ſie darauf aufmerkſam zu machen, daß die gedachten drei Columnen zur Kontrolirung des in der letzten Spalte des Geſindebuches Platz findenden Dienſtabſchieds-Zeugniſſes der Herrſchaft da, wo eine ſolche Kontrole herkömmlich iſt, beſtimmt ſind.

Berlin, den 30. Juli 1847.

Der Miniſter des Innern.
Im Auftrage:
Mathis.

wird hierdurch den Polizeibehörden des Departements zur Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Abtheilung I.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Den Verbrauch fremder Münzen betreffend.

Da neuerlich wieder Klagen darüber geführt worden ſind, daß ſich fremde Münzen, namentlich Polniſche, Ruſſiſche, Braunſchweigiſche, ſo wie nicht vollwichtige Dukaten, im Umlauf befinden, ſo machen wir das Publikum mit Bezug auf unſere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21. November 1839 wiederholt darauf aufmerkſam, daß daſſelbe nach den Geſetzen vom 30. November 1829 (Geſetz-Sammlung 1830 S. 3), vom 4. Auguſt 1832 (Geſetz-Sammlung S. 207) und vom 5. März 1839 (Geſetz-Sammlung S. 92) durchaus nicht verpflichtet iſt, andere als Preußiſche Münzen und Zollvereins-Doppelthaler in Zahlung anzunehmen; daß, wenn nicht vertragsmäßig beſtimmt iſt, in welcher Münzſorte Zahlung geleiſtet werden ſoll, nach A. L. R. 1. 11. § 56 die Zahlung in Silbercourant verlangt werden kann; daß nach Artikel I. des Geſetzes vom 21. Dezember 1824 (Geſetz-Sammlung S. 238) anſtatt Silbercourant auch Preußiſche Kaſſenanweiſungen in Zahlung genommen werden müſſen; daß bei allen an die Staatskaſſen in Silbercourant zu leiſtenden Zahlungen nach dem Geſetz vom 21. November 1821 (Geſetz-Sammlung S. 254) auch Preußiſche Friedrichsd'ors zu

Digitized by Google

dem feſten Courſe von 5⅔ Thaler angewendet werden können; endlich, daß nach den Geſetzen vom 22. Juni 1823 (Geſetz-Sammlung S. 128) und vom 30. November 1829 (Geſetz-Sammlung 1830 S. 3) derjenige, welcher fremde Silberſcheidemünzen einbringt oder ausgiebt, die Konfiskation derſelben zu erleiden, und derjenige, welcher fremde Kupferſcheidemünzen einbringt und ausgiebt, neben Erleidung der Konfiskation derſelben, als Strafe den doppelten Nennwerth zu zahlen hat, und daß der Metallwerth der konfiszirten Münzen den Armen-Anſtalten des Orts, in welchem die Beſchlagnahme ſtattgefunden hat, gebührt.

Die Herren Landräthe veranlaſſen wir, vorſtehende Beſtimmungen auch durch die Kreis- reſp. Lokalblätter und auf andere geeignete Weiſe zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, dies auch nach Umſtänden zu wiederholen.

Breslau, den 11. Auguſt 1847. **I.**

Mit Bezug auf unſere Amtsblatt-Verfügung vom 9. Auguſt 1838 Stück **XXXIII.** pag. 228 — 230 werden die Intereſſenten der Königl. General-Wittwen-Kaſſe hierdurch erinnert und aufgefordert, ihre pro term. 1. Oktober 1847 zu entrichtenden Beiträge entweder unmittelbar, oder durch die beauftragten Königl. Kaſſen, unfehlbar bis ſpäteſtens den 26. Auguſt d. J. mittelſt eines Anſchreibens oder Sortenzettels, unter genauer Angabe der Receptions-Nummer, des Namens und Wohnortes, ſo wie des Geldbetrages, an die Königliche Regierungs-Inſtituten-Haupt-Kaſſe hierſelbſt portofrei (sub rubro: „Herrſchaftl. General-Wittwen-Kaſſen-Gelder“) abzuführen.

Ebenſo müſſen die Dokumente und Gelder zu neuen Aufnahmen bis ſpäteſtens den 6. September d. J., die Quittungen der Penſions-Empfängerinnen über die am 1. Oktober d. J. zur Erhebung kommenden Wittwen-Penſionen hingegen, genau und vorſchriftsmäßig auf die gedruckten Quittungs-Formulare nicht früher als unter dem 1. Oktober d. J. ausgeſtellt, vom 2. bis 8. Oktober d. J. bei der vorgedachten Kaſſe pünktlich eingereicht werden, da auf ſpäter eingehende Quittungen keine Zahlung geleiſtet werden wird.

Penſions-Quittungen, welche nicht auf die gedruckten Formulare ausgeſtellt worden ſind, können nicht angenommen werden, und haben die Empfängerinnen, welche mit dergleichen Formularen nicht verſehen ſind, ſich ſolche aus der Königlichen Regierungs-Inſtituten-Haupt-Kaſſe, gegen Entrichtung von drei Pfennigen für den Bogen, zu verſchaffen.

Bei Erhebung der Penſionen pro term. 1. Oktober iſt der ganzjährige Stempelbetrag zu entrichten, doch darf der Stempel nicht in natura beigebracht, ſondern muß deſſen Betrag in baarem Gelde erlegt werden.

Zugleich werden in Folge einer von der General-Direktion der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt unterm 6. Juli c. gemachten Anordnung diejenigen Kaſſen, welche ihre Beiträge an die hieſige Regierungs-Inſtituten-Haupt-Kaſſe einzuliefern haben, hierdurch veranlaßt, von jetzt ab jedesmal den derzeitigen Amts-Charakter der Mitglieder, ſo

43*

Digitized by Google

wie den Abgang durch Tod oder durch Verſetzung und wohin letztere erfolgt iſt, in den einzureichenden Liſten anzugeben.

Breslau, den 10. Auguſt 1847. I.

Das Dominium der freien Standesherrſchaft Fürſtenſtein, Waldenburger Kreiſes, hat auf der weſtlichen Seite des Dorfes, circa ¼ Meile entfernt, in der Mitte der Felder ein neues Gehöfte errichtet und dieſem Etabliſſement mit unſerer Genehmigung den Namen „Idahof" beigelegt.

Von dem Dorfe Conradsthal iſt der Idahof nach Süd-Weſt gelegen und von dem erſten Hauſe deſſelben in grader Richtung 124 Ruthen, von den Dörfern Adelsbach und Liebersdorf aber circa ¾ Meilen entfernt.

Wir bringen dieſe neue Anlage zur allgemeinen Kenntniß.

Breslau, den 29. Juli 1847. I.

Den Apotheker Pfeiffer in Steinau haben wir heute als Agenten der Aachen-Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft, auf Grund der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 5. Januar c., beſtätiget.

Breslau, den 8. Auguſt 1847. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Betreffend die Förmlichkeiten und Koſten bei Eintragung von Zwiſchen-Beſitztiteln.

Die von mehreren Seiten aufgeſtellten Zweifel gegen die fernere Anwendbarkeit des in dem Reſkripte des Juſtiz-Miniſteriums vom 30. April 1834 (Jahrb. Band 44 Seite 407) ausgeſprochenen Grundſatzes,

> daß bei mehreren Beſitzveränderungen eines in dem Hypothekenbuche eingetragenen Grundſtücks bei der von dem neueſten Beſitzer beantragten Beſitztitelberichtigung, den Fall eines Adjudications-Erkenntniſſes ausgenommen, der Beſitztitel auch für jeden Zwiſchenbeſitzer in das Hypothekenbuch förmlich eingetragen werden müſſe, und daß dann auch für dieſe nachträglichen Beſitztitelberichtigungen die vollen taxmäßigen Koſten zu erheben ſeien,

und die Beſtimmung des Geſetzes vom 7. März 1845 § 4 (Geſetz-Sammlung S. 160) haben den Juſtiz-Miniſter veranlaßt, von mehreren Obergerichten darüber Bericht zu erfordern, ob nicht auch in den Fällen, in welchen der die Eintragung ſeines Beſitztitels beantragende neueſte Beſitzer eines Grundſtücks den Uebergang des Eigenthums

Digitized by Google

von dem zuletzt eingetragenen Beſitzer und anderen nicht eingetragenen Zwiſchenbeſitzern auf ihn durch untadelhafte Urkunden nachzuweiſen vermag und es alſo keines Aufgebotes bedarf, die Eintragung der Vor- und Zwiſchenbeſitzer unterbleiben könne, es vielmehr genüge, den Eigenthums-Uebergang von dem letzten, im Hypothekenbuche eingetragenen Beſitzer auf den, welcher die Berichtigung des Beſitztitels auf ſeinen Namen verlangt, durch einen nur hiſtoriſchen Vermerk der Zwiſchenbeſitzer und ihrer Rechtstitel im Hypothekenbuche erſichtlich zu machen, und ob die Erhebung beſonderer Gebühren für ſolche Vermerke wegfallen müſſe.

Aus den eingegangenen Berichten hat ſich ergeben, daß bei den Obergerichten in dergleichen Fällen ein ſehr abweichendes Verfahren ſtattfindet, indem theils eine förmliche Eintragung des Beſitztitels für jeden Zwiſchenbeſitzer und die Erhebung der vollen Gebührenſätze, theils die Eintragung bloßer hiſtoriſcher Vermerke, ohne den Anſatz beſonderer Koſten, veranlaßt wird.

In Folge der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 31. Oktober 1831 (Geſetz-Sammlung S. 251) tritt jetzt die nach der Hypotheken-Ordnung nothwendige Einwirkung der Gerichte zum Zweck der Beſitztitelberichtigung, abgeſehen von Parzellirungen (§ 6 des Geſetzes vom 3. Januar 1845, Geſetz-Sammlung S. 25) erſt dann ein, wenn die Eintragung von dem Beſitzer oder einem Hypotheken-Gläubiger, oder ſonſt Berechtigten nachgeſucht wird, und es bedarf nach den beſtehenden Geſetzen ſchon jetzt der Eintragung des Beſitztitels für die Zwiſchenbeſitzer dann nicht, wenn

1) von mehreren Miterben Einer das Nachlaß-Grundſtück übernimmt, (Hypotheken-Ordnung Titel II. §§ 53, 73);
2) wenn bei einem zur Subhaſtation geſtellten Grundſtücke der Beſitztitel für den Schuldner noch nicht eingetragen iſt (§§ 7, 15 der Verordnung vom 4. März 1834);
3) wenn der Beſitztitel auf den Grund eines Präkluſions-Erkenntniſſes eingetragen werden ſoll (Geſetz vom 7. März 1845, Geſetz-Sammlung S. 160).

Mit Rückſicht hierauf und auf die Nothwendigkeit, die Eintragung in die Hypothekenbücher zu vereinfachen und die gerichtlichen Koſten in Hypothekenſachen möglichſt zu ermäßigen, erachtet der Juſtiz-Miniſter es nun auch für zuläſſig, daß in den Fällen, in welchen der die Eintragung ſeines Beſitztitels beantragende neueſte Beſitzer eines Grundſtückes den Uebergang des Eigenthums von dem zuletzt eingetragenen Beſitzer und andern nicht eingetragenen Zwiſchenbeſitzern auf ihn durch die vorgelegten untadelhaften Urkunden nachzuweiſen vermag, dieſer Uebergang des Eigenthums nur durch einen hiſtoriſchen Vermerk der Zwiſchenbeſitzer, ihrer Rechtstitel und der Erwerbungspreiſe, ſtatt einer förmlichen Eintragung des Beſitztitels für jeden Zwiſchenbeſitzer im Hypothekenbuche erſichtlich gemacht wird; es wäre denn, daß von Seiten dieſer Zwiſchenbeſitzer ſelbſt die Eintragung des Beſitztitels für dieſelben beſonders beantragt oder ſonſt aus beſonderen Gründen nothwendig würde.

Nur in dem letzteren Falle ſind daher auch die vollen Sätze der gerichtlichen Koſten für Berichtigung des Beſitztitels für die Zwiſchenbeſitzer in Anſatz zu bringen, wo-

Digitized by Google

gegen für die bloßen hiſtoriſchen Vermerke rückſichtlich jedes Zwiſchenbeſitzers, in Ermangelung beſtimmter Sätze dafür in der allgemeinen Gebührentaxe, nur die Hälfte der im Abſchnitt V. der allgemeinen Gebührentaxe für Obergerichte unter Nr. 42 C. Nr. 1 beſtimmten einfachen Gebühren für Berichtigung des Beſitztitels, mit Weglaſſung der Mandats-Gebühren und der Prozentgelder, anzuſetzen und einzuziehen iſt.

Das Königliche Ober-Landesgericht hat hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren und die Untergerichte des Departements anzuweiſen.

Berlin, den 26. Juli 1847.

Der Juſtiz-Miniſter
Uhden.

An
das Königliche Ober-Landesgericht
zu Breslau.

I. 1472.

Vorſtehendes Reſkript wird den ſämmtlichen Untergerichten unſeres Departements zur genauen Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 3. Auguſt 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Betreffend die dem Land- und Stadt-Gericht zu Reichenbach beigelegte Kompetenz zur Abfaſſung von Erkenntniſſen in Straſſachen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 2. November 1835 Amtsblatt Seite 255 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz durch Reſkript vom 31. v. M. dem nunmehr kollegialiſch formirten Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Reichenbach die den übrigen Untergerichts-Kollegien unſres Departements bereits zuſtehende Kompetenz zur Abfaſſung von Erkenntniſſen in Straſſachen beigelegt hat. Das genannte Land- und Stadt-Gericht hat ſonach jetzt die Befugniß, wegen aller Vergehen, welche außer den Ehrenſtrafen mit Freiheitsſtrafe bis zu drei Jahren oder Tauſend Thalern Geldſtrafe bedroht ſind, ferner in allen Unterſuchungen wegen erſten gewaltſamen und wegen des zweiten großen gemeinen und unter erſchwerenden Umſtänden begangenen Diebſtahls das Erkenntniß erſter Inſtanz ſelbſtſtändig abzufaſſen, inſofern die Unterſuchung vor ſein Forum gehört, dieſelbe mag übrigens bei dem Land- und Stadt-Gerichte Reichenbach ſelbſt oder bei dem Königlichen Inquiſitoriate zu Schweidnitz geführt ſein.

Breslau, den 9. Auguſt 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Digitized by Google

Es iſt zu unſerer Anzeige gebracht, daß die Gerichte das Reſkript vom 25 Juni 1846 (J.-M.-Bl. pag. 126), betreffend die Vermeidung des Transports der Verbrecher an Sonn- und Feſttagen, nicht gehörig beachten, weshalb ſämmtliche Gerichte unſers Departements auf die gedachte Vorſchrift hierdurch noch beſonders verwieſen werden.

Glogau, den 4. Auguſt 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Bekanntmachung.

In der Stadt Breslau iſt das Dienſtſiegel eines Steuerbeamten mit der Umſchrift: „A. S. No. 3 Breslau," abhanden gekommen, und wird daſſelbe für den Fall des Wiederauffindens hiermit für ungültig erklärt.

Breslau, den 10. Auguſt 1847.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Patentirung.

Dem Maſchinenbauer F. Fürth zu Köln iſt unter dem 6. Auguſt 1847 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Dynamometer zur Ermittelung der Betriebskraft von Maſchinen,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Perſonal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau für den Monat Juli 1847.

I. Befördert:

1) Der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Wilhelm Wichura zum Stadtrichter in Löwen;
2) der Referendarius Wieliſch zum Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor;
3) der Auskultator Alfred v. Roſenberg-Lipinsky zum Referendarius;
4) der Diätarius, Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Pantell und der Diätarius Werner zu etatsmäßigen Regiſtratur-Aſſiſtenten bei dem hieſigen Ober-Landes-Gerichte;

Digitized by Google

5) der Kaſſen-Diätarius **Piper** bei dem hieſigen Inquiſitoriate zum Aktuar und Rendanten bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Habelſchwerdt;

6) der Civil-Supernumerarius **Zaſtrau** zum Büreau-Gehülfen bei dem hieſigen Land-Gerichte;

7) der Civil-Supernumerarius **Reinboth** zu Schmiedeberg zum Büreau-Gehülfen bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Kreuzburg.

II. Verſetzt:

1) Der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor **Gierth** bei dem Land-Gerichte zu Kupp an das Inquiſitoriat zu Schweidnitz;

2) der Stadt-Gerichts-Depoſital-Rendant, Kalkulator **Cretius** zu Kempen als Salarien-Kaſſen-Rendant an das hieſige Land-Gericht;

3) der Land- und Stadt-Gerichts-Sekretär **Pohl** zu Habelſchwerdt als Sekretär an das hieſige Stadt-Gericht;

4) der Aktuar und Rendant **Schaff** zu Wartenberg in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadt-Gericht zu Wohlau;

5) der Regiſtratur-Diätarius **Buchwald** bei dem hieſigen Stadt-Gerichte in gleicher Eigenſchaft an das hieſige Ober-Landes-Gericht.

III. Ausgeſchieden auf eigenes Anſuchen:

1) Der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Max **Simon** bei ſeiner Anſtellung als Dirigent der Rentkammer zu Pleß;

2) der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor **Stein** wegen Uebernahme einer Garniſon-Auditeurſtelle;

3) der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor **Theinert** bei Annahme der Stelle eines beſoldeten Stadtraths hierſelbſt;

4) die Referendarien v. **Aigner** und **Plaumann** bei Uebernahme von Patrimonial-Gerichten.

IV. Penſionirt:

1) Der Kriminalrichter Juſtizrath **Bitkow** bei dem hieſigen Inquiſitoriate;

2) der Ober-Landes-Gerichts-Kanzliſt **Materne**.

Digitized by Google

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen in dem Richter-Perſonale bei Patrimonial-Gerichten in dem Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirke für den Monat Juli 1847.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des neu angeſtellten Richters.
Nieder-Kunzendorf	Münſterberg	Bürgermeiſter Kausler	Juſtitiarius Kretſchmer zu Frankenſtein.
Lahſe	Wohlau	Land- und Stadtrichter Zingel zu Winzig	Juſtitiarius Höppner zu Wohlau.
Kaſcherwen	desgl.	desgl.	desgl.
Kapsdorf	Schweidnitz	Juſtitiarius Langenmayer zu Schweidnitz	Juſtitiarius Plaumann zu Schweidnitz.
Käntchen	desgl.	desgl.	desgl.
Ludwigsdorf	desgl.	desgl.	desgl.
Schwengfeld	desgl.	desgl.	desgl.

Verzeichniß

der beſtätigten Schiedsmänner in dem Breslauer Regierungs-Bezirke.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Schweidnitz.			
Nieder-Faulbrück	Baron v. Biſſing	Kgl. Kammerherr und Rittergutsbeſitzer	Nieder-Faulbrück.
Kreis Wartenberg.			
Buckowine, Wegersdorf, Königswille, Annenthal	v. Siegroth	Rittergutsbeſitzer	Buckowine.
Kreis Habelſchwerdt.			
Mittelwalde	Hannig	Rathmann	Mittelwalde.

Amts = Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
	Kreis Glatz.		
Jauernig	Volkmer	Schankwirth	Jauernig.
Wiltſch	Alſt	Häusler	Wiltſch.
	Kreis Breslau.		
Weidenhoff Schweinern Leipe Petersdorf	Tauchert	Wirthſchafts = Inſpektor	Weidenhoff.

Bekanntmachung

der Königlichen General = Kommiſſion für Schleſien, die in deren Verwaltungs = Bereich vom 1. Januar bis Ende Juni 1847 vorgekommenen Perſonal-Veränderungen betreffend.

Ernannt wurden:

Der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Michaelis zum Spezial-Kommiſſarius nach Oels;

der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Freytag in gleicher Eigenſchaft nach Groß-Strehlitz;

der Protokollführer Bauck zum Oekonomie-Kommiſſions-Gehülfen in Breslau;

der Baumeiſter und Stadt = Bau = Inſpektor Gerſtmann in Breslau zum Bau-Sachverſtändigen;

der Vorwerks = Beſitzer Louis Conrad zu Bergvorwerk zum Kreis = Verordneten im Sprottauer Kreiſe;

der Kaſſen-Kontroleur Hoffmann zum Rendanten;

der Sekretair II. Klaſſe, Scrobaneck, zum Sekretair I. Klaſſe;

der Diätarius Urban zum Sekretair II. Klaſſe.

Verſetzt wurden:

Der Oekonomie = Kommiſſarius Hobrecht von Maternhöfen bei Braunsberg nach Ratibor;

der Ober = Landes = Gerichts = Aſſeſſor und Spezial = Kommiſſarius Paſchke von Ratibor nach Ober-Glogau;

der Ober = Landes = Gerichts = Aſſeſſor und Spezial = Kommiſſarius Biefel von Ratibor nach Brieg;

Digitized by Google

der Kaſſen-Kontroleur Gottſchu von der General-Kommiſſion in Münſter in gleicher Eigenſchaft zur hieſigen General-Kommiſſion;

der Rendant Arnold als Sekretair zur General-Kommiſſion nach Stargard.

Ausgeſchieden ſind:

Der Kreis-Verordnete Gottlieb Conrad zu Eulau, Sprottauer Kreiſes, auf ſein Geſuch, wegen hohen Alters;

der Kreis-Juſtiz-Kommiſſarius Oelser Kreiſes, Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Reimann, auf ſein Geſuch, wegen Verſetzung zum Land- und Stadt-Gericht in Groß-Strehlitz.

Chronik.

Charakter-Erhöhung:

Der Königliche Domainen-Pächter Fiſcher zu Skoriſchau hat den Charakter als „Königlicher Ober-Amtmann" erhalten.

Beſtätigt:

In Neurode die getroffene Wahl des Juſtiz-Aktuarius Tautz als Kämmerer daſelbſt, auf zwölf Jahre;

der auf ſechs Jahre zum Kämmerer in Guhrau gewählte bisherige Servis-Kaſſen-Rendant Karl Eduard Matſchke;

der Dominial-Polizei-Verwalter und Lieutenant Ferdinand Nöldechen zu Wernersdorf, an Stelle des Ober-Amtmanns Pohl auf Groß-Mohnau, als Kommiſſarius des IV. Polizei-Diſtrikts, Schweidnitzer Kreiſes;

der Erbſcholtiſei-Beſitzer Badelt zu Schimmerau, an Stelle des Ritterguts-Beſitzers v. Saliſch auf Jeſchütz, als Kommiſſarius des II. Polizei-Diſtrikts, Trebnitzer Kreiſes;

der Ritterguts-Beſitzer Scholz auf Oppeln und Neugarten, an Stelle des Ritterguts-Beſitzers v. Roſenberg-Lipinsky auf Nieder-Jentſchdorf, als Kommiſſarius des II. Polizei-Diſtrikts, Oelser Kreiſes.

Angeſtellt:

Der bisherige Schullehrer zu Ottag, Ohlauſchen Kreiſes, Lindner, als Organiſt und evangeliſcher Schullehrer in Tſchöplowitz, Briegſchen Kreiſes;

der mehrjährig an der evangeliſchen Schule zu Klein-Ausker, Wohlauſchen Kreiſes, fungirende Lehrer Thomas definitiv als Schullehrer daſelbſt;

der Lehrer Klimpke als Lehrer an der evangeliſchen Armenſchule zu Brieg;

der Adjuvant Kretſchmer als Lehrer an der evangeliſchen Stadtſchule zu Wartenberg.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauſchen Regierungs-Departement für den Monat Juli 1847.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Weizen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerſte der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerſte geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner. rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock. rtl.	sgr.	pf.
Breslau . . .	4	27	2	3	28	6	3	25	2	3	3	8	2	29	1	2	12	1	1	18	7	1	13	—	1	13	—	8	7	6
Brieg . . .	4	17	2	3	29	—	3	23	2	3	3	—	3	6	6	2	22	6	1	19	10	1	13	2	1	8	—	5	16	—
Frankenſtein . .	5	3	9	4	16	3	4	27	6	3	7	6	4	4	9	2	20	—	1	23	9	1	15	—	—	20	—	5	20	—
Glatz . . .	5	15	—	4	22	6	4	9	9	3	27	—	3	15	—	3	4	9	1	23	6	1	16	3	—	24	—	4	—	—
Guhrau . . .	4	22	—	4	12	—	3	9	—	2	26	—	3	5	5	2	29	1	1	17	8	1	14	—	—	22	—	5	7	6
Habelſchwerdt . .	5	10	2	4	26	4	4	20	—	4	12	8	3	12	—	3	7	—	1	25	—	1	24	—	—	19	—	4	—	—
Herrnſtadt . .	4	—	—	3	27	—	2	5		2	—	—	3	10	—	3	5	—	1	15	—	1	12	—	—	26	—	4	15	—
Münſterberg . .	5	2	1	4	12	10	4	2	10	3	3	2	3	24	7	3	3	10	1	22	2	1	16	5	—	25	—	4	25	—
Namslau . . .	4	9	11	4	6	3	4	2	1	3	29	1	3	23	9	3	20	11	1	21	5	1	19	4	—	25	1	5	21	8
Neumarkt . . .	5	5	—	4	5	—	4	22	—	1	25	—	3	25	—	2	—	—	1	20	—	1	13	—	—	26	—	5	5	—
Nimptſch . . .	5	1	—	4	12	6	4	3	6	3	24	1	3	17	1	3	11	—	1	19	4	1	16	10	—	20	—	4	10	—
Ohlau	3	29	—	3	16	—	3	13	—	3	1	—	3	—	6	2	21	—	1	20	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—
Oels	5	10	8	5	5	2	4	9	6	3	28	10	3	12	—	3	5	2	1	21	1	1	17	4	—	23	—	6	13	10
Prausnitz . . .	4	18	—	4	13	—	3	3	3	3	—	—	3	3	9	2	28	6	1	16	6	1	14	6	—	25	—	5	15	—
Reichenbach . .	4	18	9	4	6	9	4	5	6	3	23	6	3	12	—	3	4	—	1	19	6	1	15	6	—	25	—	6	—	—
Reichenſtein . .	5	17	3	4	18	—	4	14	9	3	22	—	3	27	6	3	4	—	1	20	6	1	15	9	—	24	—	5	—	—
Schweidnitz . .	4	25	7	3	25	—	3	25	—	3	7	—	3	11	—	2	20	—	1	19	2	1	14	—	—	20	—	5	—	—
Steinau . . .	4	15	—	4	11	—	3	21	—	3	17	—	3	13	—	3	9	—	1	17	—	1	15	—	—	21	—	5	15	—
Strehlen . . .	4	29	—	4	15	8	4	—	7	3	5	9	3	16	6	2	22	8	1	17	10	1	12	6	—	—	—	—	—	—
Striegau . . .	4	14	—	4	5	—	4	1	3	3	21	—	3	14	3	3	1	—	1	15	9	1	13	9	1	—	—	5	15	—
Trachenberg . .	5	—	6	4	27	9	3	12	—	3	9	—	3	13	4	3	9	6	1	15	6	1	13	3	—	25	9	5	11	—
Wohlau . . .	4	15	—	4	13	—	2	—	—	1	20	—	2	—	—	1	25	—	1	17	—	1	15	—	1	—	—	5	—	—
Winzig	4	6	8	4	3	4	3	12	6	3	8	6	3	3	—	2	29	6	1	17	1	1	13	10	—	24	—	5	11	3
Im Durchſchnitt .	4	25	2	4	10	4	3	24	10	3	7	7	3	11	9	2	28	1	1	19	3	1	15	2	—	25	6	5	9	11

Mittel-Preis 4 Rtl. 17 Sgr. 9 Pf. 3 Rtl. 16 Sgr. 2 Pf. 3 Rtl. 4 Sgr. 11 Pf. 1 Rtl. 17 Sgr. 2 Pf.

Breslau, den 10. Auguſt 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 34. Breslau, den 25. Auguſt 1847.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 32ſte Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Nr. 2878. Allerhöchſte Beſtätigungs-Urkunde vom 9. Juli 1847, betreffend die Vermehrung des Stamm-Kapitals der Düſſeldorf-Elberfelder Eiſenbahn-Geſellſchaft um 372,200 Rthlr., nebſt dem dazu gehörigen Statut-Nachtrage, wie auch mit den bezüglich auf dieſe Geſellſchaft ſchon vorangegangenen Urkunden; und

Nr. 2879. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 26. Juli 1847, über die Anwendung der beſtehenden Sporteltaxen auf die neuere Prozeß-Verordnung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem nunmehr die letzte Strecke der Chauſſee zwiſchen Oels und Medzibor von der Herzoglich Braunſchweig-Oelsſchen Kammer zu Oels ausgebaut worden iſt, wird, unter Aufhebung der Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 2. November und 22. Dezember v. J., die Chauſſeegeld-Erhebung vom 25. d. M. ab in der Art ſtattfinden, daß

1) bei Zucklau für 1½ Meile,
2) bei Kieferkretſcham für 1½ Meile,
3) bei Charlottenfeld für 1 Meile

nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 für Rechnung der Herzoglichen Kammer erhoben wird.

Breslau, den 15. Auguſt 1847. I.

Der Apotheker Hanke zu Winzig iſt als Agent der Magdeburger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft von uns heut beſtätigt worden.

Breslau, den 6. Auguſt 1847. I.

Digitized by Google

Empfohlene Schrift.

Die Schrift des Königl. Geheimen Medizinal-Rath Profeſſor Dr. Dieffenbach in Berlin, unter dem Titel: „Aether gegen Schmerz," wird ſowohl wegen der Wichtigkeit des in ihr behandelten Gegenſtandes, als wegen der geiſtreichen Weiſe, in welcher ſie abgefaßt iſt, empfohlen.

Breslau, den 27. Juli 1847. **I.**

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Diejenigen Untergerichte, welche die Erbſchafts-Stempel-Tabellen für das dritte Tertial 1846 bis jetzt nicht eingereicht haben, werden angewieſen: dieſe Tabellen, oder in deren Ermangelung, Vacat-Atteſte binnen 8 Tagen, bei Vermeidung von Ordnungsſtrafen, einzureichen.

Breslau, den 12. Auguſt 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Abtheilung für Nachlaßſachen.

Patentirung.

Dem Fabrikanten Auguſt d'Heureuſe in Berlin iſt unter dem 14. Auguſt 1847 ein Patent

auf eine zur Bereitung von Chokolade dienende Reibe-Vorrichtung in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Verbindung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Chronik.

Beſtätigt:

Der Maurermeiſter Vogel und der Gaſtwirth Meeſe zu Rathmännern, und der auf anderweite ſechs Jahre wieder gewählte Kämmerer Kaufmann Tſchöcke, in Wünſchelburg.

Geſchenke und Vermächtniſſe.

Die Bauer Kloſeſchen Eheleute zu Brieſen, Brieger Kreiſes, haben zum Andenken ihrer im Januar v. J. dort verſtorbenen Tochter der evangeliſchen Ortskirche eine neuſilberne Weinkanne und eine halbſammtne Altar- und Kanzel-Bekleidung geſchenkt.

Die am 24. Dezember 1846 in Trebnitz verſtorbene Jungfrau Emilie Fabry hat in ihrem letzten Willen der daſigen Orts-Armen-Kaſſe 100 Rthlr. legirt, von welchem Kapital die Zinſen alljährlich zur Bekleidung zweier Perſonen weiblichen Geſchlechts, ohne Unterſchied der Confeſſion, verwendet werden ſollen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 35. Breslau, den 1. September **1847.**

Verordnung

über die Beſtrafung der Zuwiderhandlungen gegen die, in Bezug auf den Schutz, die Unterhaltung und Herſtellung der Deiche ertheilten Anordnungen der beſtellten Deichämter und Deichgrafen in der Provinz Schleſien.

Nachdem in der Provinz Schleſien zur Ausführung der Beſtimmungen der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 24. April 1830, die Herſtellung und Unterhaltung der Oderdeiche betreffend, proviſoriſche Deichverbände gebildet und in Wirkſamkeit getreten ſind, verordnen wir hierdurch, was folgt:

§ 1.

Zuwiderhandlungen gegen die in Bezug auf den Schutz, die Unterhaltung und Herſtellung der Deiche ertheilten Anordnungen der beſtellten Deichämter und Deichgrafen in der Provinz Schleſien ſind mit einer Geldſtrafe bis zu 50 Rthlr. und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe zu ahnden.

§ 2.

Die Feſtſetzung ſolcher Strafen ſoll auf die Anzeige des Deichamts oder des Deichgrafen durch den Kreislandrath erfolgen und dagegen nur der Rekurs an die vorgeſetzte Königliche Regierung, oder inſoweit die Strafe den Betrag von 5 Rthlr. oder die Dauer von 8 Tagen Gefängniß überſteigt, der Antrag auf gerichtliche Unterſuchung zuläſſig ſein.

Berlin, den 27. April 1847.

(L. S.)

Der Finanz-Miniſter.
gez. v. Duesberg.

Der Miniſter des Innern.
Im Auftrage.
gez. v. Manteuffel.

I. a. 1215 M. d. J.
IV. 6862 F. M.

Vorſtehende Miniſterial-Verordnung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 24. Auguſt 1847. **I.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend die Allerhöchſt erfolgte Erhöhung der von den ſchleſiſchen Elementar-Schullehrern zu dem für ſie beſtehenden Penſions-Fond zu entrichtenden jährlichen Beiträge.

Bei der bisherigen Verwaltung der ſeit dem Jahre 1835 in Wirkſamkeit getretenen Penſions-Anſtalt für ausgediente Elementar-Schullehrer der Provinz Schleſien hat ſich herausgeſtellt, daß die Mittel, welche der Anſtalt zur Zahlung der nach § 9 des Allerhöchſt genehmigten Reglements vom 14. Februar 1835 (Amtsblatt pro 1835 Stück VII. Seite 34—39) ausgeſetzten Penſionen, in den von den Theilnehmern der Anſtalt nach § 4 des Reglements zu entrichtenden, feſtgeſetzten jährlichen Beiträgen zufließen, keinesweges ausreichend ſind, um den Hinſichts der Penſionszahlung vorgeſchriebenen Verbindlichkeiten vollſtändig zu genügen.

Dies hat nur zu bald den Uebelſtand zur Folge gehabt, daß penſionsberechtigte Schullehrer nicht ſogleich, wie dies im § 16 des Reglements vorgeſchrieben, in den Genuß der ihnen reglementsmäßig zuſtehenden Penſion haben geſetzt, ſondern vorläufig nur hierzu notirt werden, und erſt bei Erledigung einer Penſionsrate nach der Reihefolge ihrer Aufzeichnung zu ſolcher haben gelangen können. Die Beſeitigung dieſes Uebelſtandes iſt ſchon ſeit lange Gegenſtand der Berathung zwiſchen den drei königlichen Regierungen der Provinz geweſen.

Hierbei hat ſich, da die der Anſtalt in den jährlichen Beiträgen der Theilnehmer zufließenden Geldmittel mit den daraus zu leiſtenden Penſionszahlungen durchaus in keinem richtigen Verhältniſſe ſtehen, die Anſtalt gleichwohl aber in Zukunft ihre Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen gehalten ſein ſoll, als unerläßliche Maaßregel dargeſtellt: eine Erhöhung der jährlichen Penſionsbeiträge inſoweit eintreten zu laſſen, als nothwendig iſt, damit die Anſtalt ihrer Penſionszahlungs-Verbindlichkeit dergeſtalt genügen kann, daß jeder dienſtunfähig gewordene Schullehrer gleich bei ſeiner Emeritirung in den Genuß ſeiner Penſion einrücken kann. Ueber die Ausführung dieſer nur in dem alleinigen und eigenen Intereſſe der beitragspflichtigen Mitglieder von der Nothwendigkeit gebotenen Maaßregel iſt höheren Ortes Vortrag gehalten worden, und es haben hierauf des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 19. April d. J. zu befehlen geruht:

> „daß die Beiträge, welche die ſchleſiſchen Elementar-Schullehrer zu dem für ſie beſtehenden Penſions-Fond zu entrichten haben, vom 1. Juli d. J. an, auf 17 Sgr. 6 Pf. jährlich von einem Einkommen bis 50 Rthlr. einſchließlich, auf 1 Rthlr. jährlich von einem Einkommen über 50 bis 75 Rthlr. einſchließlich, und auf 1 Rthlr. 15 Sgr. jährlich von einem Einkommen über 75 Rthlr. erhöht werden ſollen.“

Dieſer Allerhöchſten Beſtimmung zufolge iſt von den Königlichen Miniſterien der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern unter dem 10. Juni d. J. die Einziehung der erhöheten Beiträge von dem Allerhöchſt beſtimmten Zeitpunkte ab angeordnet worden.

Digitized by Google

Hiernach ſind von den Theilnehmern der Anſtalt anſtatt bisher

a. in der I. Klaſſe 1 Rthlr.,	vom 1 Juli c. an	1 Rthlr.	15 Sgr.	— Pf.
b. = = II. Klaſſe 20 Sgr.,	desgl.	1 =	— =	— =
c. = = III. Klaſſe 10 Sgr.,	desgl.	— =	17 =	6 =

alſo jährlich, gegen früher, jetzt mehr:

ad a.	15 Sgr.	— Pf.
ad b.	10 =	— =
ad c.	7 =	6 =

zu entrichten, mithin von ihnen für das Semeſter vom 1. Juli bis Ende Dezember des laufenden Jahres reſp.

7 Sgr. 6 Pf.
5 = — =
3 = 9 =

nachträglich ſofort auf dem vorgeſchriebenen Wege an die betreffenden Königlichen Kreis-Steuer-Kaſſen einzuzahlen.

Indem wir dieſe Allerhöchſt befohlene Penſionsbeitrags-Erhöhung der Elementar-Schullehrer der Provinz Schleſien, in Folge derſelben bereits die Einleitung getroffen worden iſt, daß nunmehr die ſämmtlichen bis jetzt emeritirten inhabilen Schullehrer, welche bisher wegen Unzulänglichkeit des Fonds nur zur Expectanz notirt werden konnten, in den Genuß der ihnen zuſtehenden Penſion einrücken, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und insbeſondere zur Nachachtung der penſionsbeitragspflichtigen Schullehrer unſeres Regierungs-Departements bringen, ergeht damit zugleich an die Herren Kreis-Landräthe die Aufforderung, die Ortsbehörden ſofort anzuweiſen, von den Orts-Schullehrern den nach Maaßgabe ihrer Klaſſifizirung für das zweite Semeſter des laufenden Jahres zu dem vom 1. Juli c. ab erhöhten Penſions-Beitragsſatze von reſp. 1 Rthlr. 15 Sgr., 1 Rthlr. und 17 Sgr. 6 Pf. nunmehr noch nachträglich zu entrichtenden Mehrbetrag von reſp. 7 Sgr. 6 Pf., 5 Sgr., oder 3 Sgr. 9 Pf. ſchleunigſt einzuziehen und zugleich mit den Steuern pro September c. an die heute unmittelbar zur Einziehung und Abführung an die Königliche Inſtituten-Haupt-Kaſſe hierſelbſt angewieſene betreffende Kreis-Steuer-Kaſſe einzuliefern, von 1848 incl. ab aber die Penſionsbeiträge zu den Allerhöchſt beſtimmten Sätzen

von	1 Rthlr.	15 Sgr.	— Pf.	der I. Klaſſe
von	1 =	— =	— =	der II. Klaſſe
von	— =	17 =	6 =	der III. Klaſſe

zu erheben und zum reglementsmäßig feſtgeſetzten Termine den 1. Mai an die Kreis-Steuer-Kaſſe abzuführen.

Breslau, den 12. Auguſt 1847. II.

Digitized by Google

Wir bringen im Auftrage des Königlichen Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur allgemeinen Kenntniß, daß nunmehr eine neue Ausgabe der Militair-Pharmacopöe erſchienen iſt, nach welcher ſich ſämmtliche Civil-Aerzte und Wund-Aerzte bei Behandlung von Militair-Perſonen genau zu richten haben. Dieſelbe iſt entweder im Bureau des Medizinalſtabes oder bei den General-Aerzten der Armee-Corps zu beziehen.

Breslau, den 10. Auguſt 1847. I.

Nachdem der Aktien-Verein für den Trebnitz-Zdunyer Chauſſeebau die letzte Meile dieſer Chauſſee nunmehr vollendet hat, wird an der Hebeſtelle bei Dziatkowe vom 5ten künftigen Monats ab die Erhebung des Chauſſeegeldes nach dem allgemeinen Tarife vom 29. Februar 1840 für 2 Meilen für Rechnung des Vereins ſtattfinden.

Breslau, den 26. Auguſt 1847. I.

Patentirungen.

Den Candidaten der Philoſophie Friedrich Wegener und Adolph Martin zu Halle a. d. S. iſt unter dem 19. Auguſt 1847 ein Patent

auf ein Verfahren, Chlorblei zu gut zu machen und Aetz-Natron in kohlenſaueres Natron umzuwandeln, ſo weit Beides als neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann Wm. Elliot in Berlin iſt unter dem 20. Auguſt 1847 ein Einführungs-Patent

auf eine mechaniſche Verbindung, um hängende Thore, Thüren, Fenſter, Fenſterladen und andere dergleichen Gegenſtände zu öffnen und zu ſchließen, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Ausbruch der Pocken und einer Scharlachfieber-Epidemie.

In Biſchdorf, Kreis Wartenberg, ſind die Pocken, und
in Rathe, Kreis Oels, iſt die Scharlachfieber-Epidemie ausgebrochen.

Digitized by Google

179. ull

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 36. Breslau, den 8. September 1847.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 33ſte Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Nr. 2880. Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 12. Juli 1847, betreffend die Einführung der Schiedsmänner im Kreiſe Tecklenburg.

Nr. 2881. Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 26. Juli 1847, betreffend die den Ständen des Saatziger und des Pyritzer Kreiſes in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chauſſee von Stargard nach Dölitz und deren eventuelle Fortſetzung in der Richtung auf Bernſtein, ſo wie einer Chauſſee von Hohenkrug über Schützenaue nach Pyritz und deren eventuelle Fortſetzung bis an die Neumärkiſche Gränze in der Richtung auf Soldin, bewilligten fiskaliſchen Vorrechte; und

Nr. 2882. Erklärung wegen der zwiſchen der Königlich Preußiſchen und der Herzoglich Anhalt-Deſſauiſchen Regierung verabredeten Maßregeln zur Verhütung und Beſtrafung der Forſt- und Jagdfrevel in den Gränz-Waldungen. Vom 26. Auguſt 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Den Beſtimmungen des § 94 gemäß, werden die Ergebniſſe der dato an den Herrn Ober-Präſidenten der Provinz zur hohen Super-Reviſion eingereichten Rechnung über Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät pro 1846 nachſtehend veröffentlichet:

Digitized by Google

	Verſicherungen in der Klaſſe. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Summa totalis.
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
ult. Dezember 1845 betrug die Verſicherung . .	11,627,540	833,940	1,035,600	2,922,220	814,260	5,129,460	22,363,020
Zugang pro 1846 . .	799,590	50,350	45,330	165,520	37,260	138,310	1,236 360
zuſammen .	12,427,130	884,290	1,080,930	3,087,740	851,520	5,267,770	23,599,380
Der Abgang pro 1846	984,980	60,250	66,770	175,430	42,130	365,480	1,695,040
Mithin bleibt ult. Dezember 1846 Verſicherung .	11,442,150	824,040	1,014,160	2,912,310	809,390	4,902,290	21,904,340
und zwar:							
im Regierungs-Departement Breslau	4,463,370	308,420	459,280	1,245,400	459,190	1,989,070	8,924,730
im Regierungs-Departement Liegnitz	4,352,400	421,420	518,060	482,460	236,690	1,526,540	7,537,570
im Regierungs-Departement Oppeln	2,626,380	94,200	36,820	1,184,450	113,510	1,386,680	5,442,040
Summa wie oben	11,442,150	824,040	1,014,160	2,912,310	809,390	4,902,290	21,904,340

Digitized by Google

Nach der obigen Rechnung hat die Soll-Einnahme pro 1846 betragen, und zwar:

A. Pro 1845 et retro.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) übertragener Beſtand des Jahres 1845 . .	55,788	19	6
2) an Beitragsrückſtänden incl. eines Reſten-Zutritts mit 6 Rthlr. 26 Sgr. 5 Pf.	3,674	15	10
3) der von dem allgemeinen Intereſſen-Fond zurückgezahlte Zinſenertrag von den im Jahre 1845 zinsbar angelegt geweſenen Sozietäts-Kaſſen-Beſtänden . . .	865	—	—
4) defectirte Rückerſtattung	1	—	—

B. Currente Einnahmen.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
5) an ordentlichen Beiträgen	75,705	16	5
6) an außerordentlichen Beiträgen und zwar im Betrage der Hälfte des ordentlichen Beitrages pro II. Semeſter 1846	18,984	15	10
7) an Strafgeldern	4	—	—
und 8) an Zinſengewinn pro 1846 für zeitweiſe nutzbar angelegt geweſene Kaſſen-Beſtände	797	1	—
Summa der Einnahmen pro 1846	155,820 Rthlr.	8 Sgr.	7 Pf.

Hiervon ſind pro 1846 zu zahlen geweſen, und zwar:

A. Reſtausgaben ex 1845 et retro.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) an Einrichtungskoſten .	11	7	—			
2) an Brandſchaden-Vergütigungen	4975	—	—			
3) an Prämien für Spritzen ꝛc.	18	15	—			
4) desgl. für Entdeckung zweier Brandſtifter . . .	200	—	—			
5) für verlorene und beſchädigte Feuerlöſch-Geräthe .	18	24	—			
und 6) auf den zur Beſtreitung der Brandſchaden-Vergütigungen im Jahre 1845 Allerhöchſt aus der General-Staats-Kaſſe bewilligten Vorſchuß von 80,000 Rthlr. iſt der zweite Termin abgezahlt worden mit .	20,000	—	—			
Latus	25,223 Rthlr.	16 Sgr.	— Pf.	155,820 Rthlr.	8 Sgr.	7 Pf.

Digitized by Google

Transport 25,223 Rthlr. 16 Sgr. — Pf. 155,820 Rthlr. 8 Sgr. 7 Pf.

B. Currente Ausgaben.

1) an Verwaltungskoſten:

	Rtl.	Sgr.		Rthlr.	Sgr.	Pf.
a. bei der Provinzial=Städte=Feuer=Sozietäts=Direktion für Hülfsarbeiter	405 Rtl.	— Sgr.				
b. für Druckſachen	29 =	10 =				
c. für Buchbinderarbeiten ꝛc.	11 =	9 =				
d. an Bauhandwerker=Taxgebühren	10 =	5 =				
e. an Beitrag zu den Kaſſen=Verwaltungs= und Super=Rechnungs=Reviſionsgebühren	364 =	— =				
zuſammen				819 Rthlr.	24 Sgr.	— Pf.
2) an Brandſchaden=Vergütigungen			113,668 =	23 =	7 =	
3) für verlorene und beſchädigte Feuerlöſchgeräthe			750 =	5 =	6 =	
4) an Spritzen=Prämien			324 =	— =	— =	
5) an Prämien für verdienſtliche Handlungen			28 =	— =	— =	
und 6) an zu viel eingezahlten, daher zurückerſtatteten Brandbeiträgen			— =	9 =	6 =	
Summa der Ausgabe						140,814 Rthlr. 18 Sgr. 7 Pf.

Mithin ſind am Rechnungs=Abſchluß pro 1846 noch verblieben 15,005 Rthlr. 20 Sgr. — Pf.

und zwar:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
a. baarer Beſtand	8,118 =	27 =	6 =
und b. an ausſtehenden und nach dem Rechnungs=Abſchluß größtentheils bereits eingezahlten Einnahme=Reſten	6,886 =	22 =	6 =
Zuſammen wie oben	15,005 Rthlr.	20 Sgr.	— Pf.

Digitized by Google

Die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät iſt im Jahre 1846 von ſehr zahlreichen und großen Bränden heimgeſucht worden, indem durch 71 Brände, von denen die Vergütigung für die beiden großen Brände der Städte **Roſenberg** und **Guttentag** allein 49,021 Rthlr. und reſp. 14,109 Rthlr. betrug,

342 Wohnhäuſer,
174 Stallungen,
89 Scheuern,
2 Brauereien,
2 Brennereien,
1 Waſſermühle,
2 Windmühlen,
1 Schulhaus,
6 Fabrikgebäude
und 3 Rathhäuſer,

zuſammen 622 Gebäude größtentheils gänzlich zerſtört worden ſind.

Von dieſen Bränden iſt nur einer, und zwar in der Stadt **Katſcher**, aus vorſätzlicher Brandſtiftung entſtanden, und iſt der Gerichtsbehörde die Thäterin zur Kriminal-Unterſuchung überwieſen, indem ſie ihr Verbrechen eingeſtanden hat.

Die Brände zu **Nicolai** und **Hoyerswerda** ſind dagegen durch Fahrläßigkeit einer Einwohnerin und einer Dienſtmagd entſtanden, und beide Perſonen ebenſalls dem betreffenden Gericht zur weitern Veranlaſſung übergeben worden.

Wegen bloßen Verdachts vorſätzlicher Brandſtiftung iſt pro 1846 gegen zwei Damnifikaten die Kriminal-Unterſuchung eingeleitet worden. Einer davon iſt in dem in zweiter Inſtanz beſtätigten Urtel von dieſer Verdächtigung **vorläufig** freigeſprochen worden, daher auch ihm (§ 51 des Regl.) die Brandſchaden-Vergütigung mit 1300 Rthlr. hat nachträglich gezahlt werden müſſen. Der Ausgang der Unterſuchung gegen den andern Damnifikaten ſchwebt noch.

Die Entſtehungs-Urſachen der übrigen Brände ſind nicht zu ermitteln geweſen.

Die im Jahre 1844 wegen Verdachts vorſätzlicher Brandſtiftung vorbehaltenen Brandſchaden-Vergütigungen mit 2000 Rthlr. und reſp. 2775 Rthlr. haben jedoch pro 1846 an zwei Damnifikaten nachträglich gezahlt werden müſſen, da einer von dem Verdachte der vorſätzlichen Brandſtiftung **vorläufig**, der andere dagegen völlig freigeſprochen worden iſt.

Für die in den Jahren 1844 und 1845 erfolgte Entdeckung zweier Brandſtifter ſind nach rechtskräftig erfolgter Verurtheilung der beiden Verbrecher die reglementsmäßig ausgeſetzten Prämien à 100 Rthlr. an 2 Bürgermeiſter im Liegnitzer Regierungs-Bezirk pro 1846 gezahlt worden.

Zur Deckung der Brandſchaden pro 1846 ſind von 100 Rthlr. Verſicherung, und zwar:

Digitized by Google

in der 1. Klaſſe	. . . . .	6 Sgr.	3	Pf.
= = 2. =	. . . . .	10 =	—	=
= = 3. =	. . . . .	13 =	9	=
= = 4. =	. . . . .	17 =	6	=
= = 5. =	. . . . .	21 =	3	=
und = = 6. =	. . . . .	25 =	—	=

daher durchſchnittlich pro Hundert 15 Sgr. 7½ Pf. zu zahlen geweſen.

Breslau, den 21. Auguſt 1847. I.

Der Feldmeſſer Wilhelm Grapow iſt am 26. dieſes Monats als ſolcher vorſchriftsmäßig vereidet worden.

Breslau, den 26. Auguſt 1847. I.

Patentirung.

Dem C. Bohl zu Köln iſt unter dem 26. Auguſt 1847 ein Patent

auf eine Konſtruktion von Patronen zum Felſenſprengen, welche in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung als neu und eigenthümlich erkannt iſt,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem C. Semper in Guben unterm 15. Oktober 1846 ertheilte Patent

auf eine mechaniſche Vorrichtung zum ſelbſtthätigen Auflegen von Wolle für Wölfe und Streichmaſchinen

iſt aufgehoben worden.

Perſonal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau für den Monat Auguſt 1847.

I. Befördert:

1) Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Polenz zu Reichenbach zum Kreis-Juſtizrath für den Kreis Reichenbach;

2) der Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Kuniſch zu Kreuzburg zum Land- und Stadtrichter zu Pitſchen;

Digitized by Google

3) der Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor **Schmiedel** zu Ratibor zum Juſtiz-Kommiſſarius für den Kreis Landeshut und zum Notarius in dem Departement des hieſigen Ober-Landesgerichts mit Anweiſung des Wohnſitzes zu Landeshut;
4) die Rechts-Candidaten **Beutner** und **von Uechtritz** zu Ober-Landesgerichts-Auskultatoren;
5) der Bureau-Gehülfe **Matthes** zu Ohlau zum Aktuar und Rendanten bei dem Land- und Stadtgerichte zu Wartenberg.

II. Verſetzt:
1) Der Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor **Thiele** zu Namslau an das Land- und Stadtgericht zu Trebnitz;
2) der Ober-Landesgerichts-Referendarius **Roel** von dem Ober-Landesgerichte zu Frankfurt an das hieſige Ober-Landesgericht;
3) der Ober-Landesgerichts-Auskultator **Behrends** von dem Kammergericht an das hieſige Stadtgericht;
4) der Ober-Landesgerichts-Auskultator **Menzel** hierſelbſt an das Ober-Landesgericht zu Glogau.

III. Geſtorben:
Der Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius publicus, Juſtizrath **Paur** hierſelbſt.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen in dem Richter-Perſonale bei Patrimonial-Gerichten in dem Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirke für den Monat Auguſt 1847.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des neu angeſtellten Richters.
Reuſſendorf	Landeshut	Land- und Stadtgerichts-Rath **Hilſe** zu Schmiedeberg	Juſtizrath v. **Schrötter** zu Landeshut.
Herrſchaft Piſchkowitz	Glatz	Land- und Stadtgerichts-Rath **Polenz** zu Glatz	Juſtitiarius v. **Aigner** zu Glatz.
Creyſau Wieriſchau Nieder-Gräditz	Schweidnitz	Juſtitiarius **Langenmayer** zu Schweidnitz	Juſtitiarius **Plaumann** zu Schweidnitz.

Digitized by Google

Verzeichniß
der beſtätigten Schiedsmänner in dem Breslauer Regierungs-Bezirke.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
	Kreis Frankenſtein.		
Stadt Wartha	Drewitz	Apotheker	Wartha.

Perſonal-Veränderungen
im Bezirke des Ober-Landesgerichts in Glogau pro Auguſt 1847.

Befördert:

Der Kriminalrichter, Land- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſor Scheibel in Grünberg zum zweiten Aſſeſſor bei dem Land- und Stadt-Gericht, daſelbſt;

der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Leske zu Fürſtenberg a. D. durch Verleihung der dritten etatsmäßigen Aſſeſſor- und Kriminalrichter-Stelle bei dem Land- und Stadt-Gericht und Inquiſitoriat in Grünberg;

der Lieutenant a. D. Zander zum diätariſchen Kaſſen-Aſſiſtenten bei dem Land- und Stadt-Gericht in Glogau.

Verſetzt:

Der Ober-Landes-Gerichts- und Land- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſor Grüner in Görlitz in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadt-Gericht in Gleiwitz;

der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Hierſemenzel in gleicher Eigenſchaft an das Ober-Landes-Gericht in Königsberg.

Geſtorben:

Der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Ludwig.

Digitized by Google

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirke pro Auguſt 1847.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angeſtellten Richters.
1. Ottendorf, Erneſtinenthal und Schlemmer	Bunzlau	Juſtizverweſer Francke zu Bunzlau	Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor und Land- und Stadtrichter Mattauſch zu Naumburg a. Q.
2. Baudmannsdorf	Goldberg-Hainau	Ober-Landes-Gerichts- und Land- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſor Laube in Sprottau	Ober-Landes-Gerichts- und Land- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſor Treblin in Liegnitz interimiſtiſch.
3. Groß-Jänowitz, Donau, Antheil Schönau und Bergvorwerk	Liegnitz	derſelbe	derſelbe interimiſtiſch
4. Ober- und Nieder-Küpper, Neu-Löben und Neu-Gablenz	Lauban	Juſtitiar Conrad in Görlitz	Juſtitiar Ullrich in Lauban.
5. Mauereck und Nieder-Thiemendorf	Lauban	Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor und Land- und Stadtrichter Mattauſch zu Naumburg a. Q.	Juſtitiar Ennicht zu Lauban.

Chronik.

Dem Forſt-Inſpektor Wagner zu Trebnitz iſt von des Königs Majeſtät das Prädikat als „Forſtmeiſter“ Allergnädigſt beigelegt, und das Patent Allerhöchſt vollzogen worden.

Nachſtehenden katholiſchen Geiſtlichen wurde verliehen:

Dem zeitherigen Kaplan Anton Schmidt zu Albendorf die erledigte Pfarrei zu Neurode;

Digitized by Google

dem zeitherigen Kaplan Franz Otto zu Ingramsdorf die erledigte Pfarrei zu Pohlſchweinitz, Neumarkter Kreiſes;

dem zeitherigen Kaplan Auguſt Heinze zu Profen die erledigte Pfarrei zu Steinſeifſersdorf, Reichenbacher Kreiſes;

dem zeitherigen Pfarrer Joſeph Peucker zu Eckersdorf die erledigte Pfarrei zu Gabersdorf, Glatzer Kreiſes;

dem zeitherigen Pfarrer Joſeph Fiſcher zu Neurode die erledigte Pfarrei zu Eckersdorf, Glatzer Kreiſes.

Der bisherige interimiſtiſche Lehrer Emil Kleiner zu Klein-Sägewitz, Kreis Breslau, iſt für dieſe Stelle definitiv beſtätigt.

Der bisherige Strafanſtalts-Aufſeher Kammolz iſt zum Kreisboten in Waldenburg ernannt worden.

Der Unteroffizier Joſeph Schmidt von der Veteranen-Sektion des zweiten Bataillons 11. Landwehr-Regiments iſt als Aufſeher in der Straf-Anſtalt zu Brieg angeſtellt worden.

Beſtätiget:

Der zum zweiten Lehrer an die katholiſche Freiſchule Nr. 1 hieſelbſt berufene Adjuvant Auguſt Piſchel;

der zum dritten Lehrer an die evangeliſche Elementarſchule Nr. 2 hieſelbſt berufene Adjuvant Reinhold Pechiny;

der bisherige Schullehrer Gottlob Fuchs zu Podewils, Kreis Oppeln, als evangeliſcher Schullehrer in Naſſadel, Namslauer Kreiſes;

der auf ſechs Jahr zum unbeſoldeten Rathmann erwählte Brennereibeſitzer Karl Jockwitz in Wanſen;

der auf ſechs Jahre gewählte bisherige unbeſoldete Rathmann, Gaſthofsbeſitzer Gottlieb Freund zu Bernſtadt zum beſoldeten Rathmann und Kämmerer daſelbſt;

der auf ſechs Jahre zum unbeſoldeten Rathmann gewählte Strickermeiſter Friedrich Kriſtin zu Winzig;

der Gutsbeſitzer Puſchmann auf Kachel, an Stelle des abgegangenen Gutsbeſitzers Meißner zu Zantkau, als Diſtrikts-Commiſſarius des II. Polizei-Bezirks, Trebnitzer Kreiſes.

Geſchenke und Vermächtniſſe.

Der am 22. Februar d. J. zu Stanowitz verſtorbene Königl. Ober-Amtmann Eisfeld hat der evangeliſchen Kirche zu Herrmannsdorf, Breslauer Kreiſes, zur Anſchaffung verſchiedener Sachen, die nöthig ſind, 100 Rthlr. ausgeſetzt, wofür jetzt zwei neue Altar- und Kanzel-Bekleidungen, ſo wie ein neuer ſilberner Kommunion-Kelch nebſt Patene, angeſchafft worden.

Die verwittwete Schneidersfrau Eliſabeth Gärtner geb. Gnerlich in Prausnitz hat der evangeliſchen Kirche daſelbſt 10 Rthlr. vermacht.

Digitized by Google

B. Pfandbriefe, wel

a u.

Altſtadt ꝛc. BB. . . . . .3.
4. 6

17.

II

e vom
betref=
zuge=
Ablö=
ſſe er=
n vier=
en die

vor dem 9. Juni 1

Boreck Gros OS. 59
Buchwald, Kreis Glogau, GS.
13. 14.
19
Chlebſch OS. 15
Cörnitz BB. 6
Cujau OS. 57
Czeppelwitz OS. 10
Dürrkunzendorf Bißthums=
Landſchaft, jetzt NGr. 27
Dyhrnfurth BB. 81
Endersdorf Bißthums = Land=
ſchaft, jetzt NGr. 135
Falkenhayn Nieder SJ. 7
Gardawitz und Woſchezitz OS.
40
Giersdorf ꝛc. Bißthums = Land=
ſchaft, jetzt NGr. 23
Goſchütz BB. . . . .
Hennersdorf und Zuge
thums=Landſchaft, jetzt

Win=
an ein=
Obwohl
hſtande
ung zu
t anzu=
Privat=
gedrun=
lfe der
Unter=
Theile

rettion.

Gr. . . . . .195 | 20

erforderliche Unterſtützung zu gewähren, und es hat ſich daher ein große
darauf angewieſen geſehen, die Mildthätigkeit der Wohlhabenderen unmittelb

che durch gleichhaltige Pfandbriefe eingetauſcht werden ſollen.

à Rthl.		à Rthl.		à Rthl.
40	Altſtadt ꝛc. BB. 23	500	Altſtadt ꝛc. BB. 38	1000
50	29	1000		

Nachweiſung

der

847 öffentlich aufgekündigten, bisher aber noch nicht eingelieferten Pfandbriefe.

à Rthl.		à Rthl.		à Rthl.
1000	Hertwigswalde Nieder SJ. 51	40	Queitſch ꝛc. SJ. 103	20
	Jamke OS. 28	100	Raußau ꝛc. LW. 23	100
50	Jariſchau Bißthums-Landſchaft,		Reiersdorf (oder Rayersdorf)	
500	jetzt NGr. 142	50	MGl. 48	100
100	Kneja OS. 1	1000	Reußendorf, Kreis Bolkenhain-	
100	Kockoſchütz OS. 61	40	Landeshut, SJ. 53	20
500	Koſchentin OS. 81	40	Rietſchütz Ober Nieder GS. 26	100
200	Kranz Alt GS. 55	100	Sacrau, Kreis Gros-Strehlitz,	
	Krickau BB. 19	50	OS. 56	100
20	Kunzendorf bei Neurode MGl. 22	100	Schmarſe GS. 122	400
200	Lamsdorf ꝛc. Bißthums-Land-		Schwientochlowitz OS. ...35	30
	ſchaft, jetzt NGr. 13	25	Steinſeiffersdorf SJ. 46	20
20	Langenhoff ꝛc. OM. 61	100	Thiemendorf Mittel SJ. 17. 19	20
100	Lenſchütz OS. 38	100	Thomaswalde Nieder, Kreis	
	Mollna OS. 58	100	Bunzlau, SJ. 67	100
40	Mühlrädlitz LW. 80	20	Turawa OS. 102	60
	Muskau G. 399	200	182	100
	1471. 1719	50	Wangern und Zugehör BB. 4	20
	[illegible]eterwitz, Kreis Jauer, SJ. 36	50	Wilkowitz Gros OS. 74	20
	[illegible]irnig GS. 10	1000	Wirbitz (oder Wirwitz) BB. ..1	20
	50	100	[illegible]	

Amts=Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 37. Breslau, den 15. September 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem die geſetzlich beſcheinigten Haupt=Quittungen über die in dem Zeitraume vom 1. April bis ultimo Juni dieſes Jahres eingezahlten Ablöſungs=Kapitalien heute den betreffenden Rent= und Domainen=Aemtern zum Umtauſch gegen die Interims=Quittungen zugefertigt worden ſind, werden diejenigen Reluenten, welche in dem genannten Zeitraume Ablöſungs=Kapitalien gezahlt und die darüber von der Königlichen Regierungs=Haupt=Kaſſe ertheilten Interims=Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere binnen vierzehn Tagen bei den betreffenden Rent= und Domainen=Aemtern abzugeben und dagegen die Haupt=Beſcheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 4. September 1847. III.

Maaßregeln gegen die Straßen= und Hausbettelei betreffend.

Die ungewöhnliche Theuerung aller Lebensbedürfniſſe, von welcher im verfloſſenen Winter und Frühjahr auch die Provinz Schleſien heimgeſucht wurde, und der dadurch an einzelnen Orten zeitweiſe herbeigeführte Nothſtand haben ſchwere Opfer erfordert. Obwohl der Staat nach Möglichkeit bemüht war, durch umfaſſende Maaßregeln dieſem Nothſtande abzuhelfen und dem unbemittelten Theile der Bevölkerung Arbeit und dadurch Nahrung zu verſchaffen, ſo reichte doch ſeine Hülfe allein nicht aus. Die Communen haben mit anzuerkennender Bereitwilligkeit ihre Nothleidenden unterſtützt, Hülfsvereine und die Privat=Wohlthätigkeit ſind in erfreulicher Weiſe thätig geweſen. Wir fühlen uns deshalb gedrungen, den Stadt= und Landgemeinden, ſo wie den Privat=Hülfsvereinen zur Abhülfe der Noth und den bemittelten Einwohnern unſers Verwaltungsbezirks für die Hülfe und Unterſtützung, welche ſie in dieſer drangvollen Zeit mit eigener Aufopferung dem ärmeren Theile der Bevölkerung gewährt haben, unſern Dank auszuſprechen.

Dieſe Anſtrengungen haben aber nicht ausreichen können, um allen Bedürftigen die erforderliche Unterſtützung zu gewähren, und es hat ſich daher ein großer Theil derſelben darauf angewieſen geſehen, die Mildthätigkeit der Wohlhabenderen unmittelbar in Anſpruch

Digitized by Google

zu nehmen. Dadurch hat in ſehr vielen Orten die Bettelei in den Häuſern und auf den Straßen in ſehr bedeutendem Maaße zugenommen, und wenn dies zum Theil auch in dem Umſtande ſeinen Grund haben möchte, daß manche Arbeitsſcheue unter dem Vorwande der Noth dem Publikum läſtig geworden ſind, ſo konnte doch aus dem oben Angeführten von Seiten der Behörden gegen die Bettelei in der Zeit der drückenden Theuerung nicht mit der vollen Strenge des Geſetzes eingeſchritten werden.

Jetzt aber, da die ſchwere Zeit der Theuerung überſtanden iſt, da es an Arbeit überall nicht fehlt, und eine im Ganzen geſegnete Ernte ſchon auf die Ermäßigung der Preiſe der Lebensbedürfniſſe günſtig eingewirkt hat, erſcheint es unerläßlich, die geſetzliche Ordnung in vollem Maaße wieder eintreten zu laſſen.

Wir veranlaſſen deshalb die Polizeibehörden unſeres Departements, der an ſehr vielen Orten noch fortdauernden Straßen-, ſo wie perſönlichen und ſchriftlichen Hausbettelei mit allem Nachdruck entgegen zu treten, erſuchen aber auch gleichzeitig alle Einwohner dringend, die Behörden in ihren desfallſigen Anordnungen zu unterſtützen, und nicht nur ſelbſt Bettlern keine Almoſen zu verabreichen, ſondern auch durch Ertheilung von Beſcheinigungen nicht ferner, wie bisher häufig geſchehen, die Bettelei zu befördern, im Gegentheil jede Art von Bettelei zur Kenntniß der Aufſichtsbehörden zu bringen. Von Seiten der Behörden wird kräftig dahin gewirkt werden, daß wirklich armen Perſonen von den zu ihrer Unterſtützung Verpflichteten ſolche in ausreichendem Maaße zu Theil werde.

Breslau, den 4. September 1847. I.

Spinnſchulen betreffend.

In Verfolg unſerer Bekanntmachung vom 14. Juni d. J. (Amtsblatt Seite 186), die Spinnſchulen im Breslauer Regierungsbezirk betreffend, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auch in Lampersdorf, Kreiſes Oels, eine Spinnſchule eingerichtet iſt.

Breslau, den 7. September 1847. I.

Bekanntmachung.

Nach der erfolgten Verſetzung des Geheimen Regierungsraths und Provinzial-Stempel-Fiskals von Reibnitz iſt die Verwaltung des Stempel-Fiskalats im Departement des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau dem Regierungsrath und Provinzial-Stempel-Fiskal Giſeke hieſelbſt, ſo wie das Stempel-Fiskalat für das Departement des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Glogau dem Regierungsrath und Provinzial-Stempel-Fiskal Richter, ebenfalls hieſelbſt, übertragen worden.

Breslau, den 4. September.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Bigeleben.

Digitized by Google

Verzeichniß

der Vorleſungen, welche bei der Königl. landwirthſchaftlichen Lehr-Anſtalt in Proskau im Winterhalbjahr 1847/8 gehalten werden ſollen.

An der Königl. landwirthſchaftlichen Lehr-Anſtalt zu Proskau ſollen für das Winter-Semeſter 1847/8 nachſtehende Vorleſungen gehalten werden:

1) Landwirthſchaftliche Betriebslehre. — Einleitung in das Studium der Landwirthſchaft. Direktor Heinrich.
2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau (1. Theil der Pflanzenproduktionslehre), enthaltend die Lehre vom Klima, vom Boden (Agronomie), vom Dünger, von den Urbarmachungen, von der Bearbeitung des Ackers, Beſtellung der Saat und der Erndte (Agrikultur im engern Sinne). Adminiſtrator Settegaſt.
3) Thierproduktionslehre. — Allgemeiner Theil — die Rindviehzucht. Derſelbe.
4) Anleitung zur Wirthſchaftsführung, erläutert durch Beſprechung der täglichen Vorgänge in dem Wirthſchaftsbetriebe Proskaus und der dazu gehörigen Vorwerke. Derſelbe.
5) Mineralogie. Dr. Heintzel.
6) Geognoſie. Derſelbe.
7) Anatomie, Phyſiologie und Geographie der Pflanzen. Derſelbe.
8) Allgemeine Zoologie. Derſelbe.
9) Experimental- und Agrikultur-Chemie, 1. Abtheilung. Dr. Kroker.
10) Chemiſche Technologie, mit beſonderer Rückſicht auf die landwirthſchaftlichen Gewerbe. Derſelbe.
11) Experimental-Phyſik. 1. Theil. Derſelbe.
12) Planimetrie, Trigonometrie und Stereometrie. Rendant Schneider.
13) Plan- und Maſchinen-Zeichnen. Derſelbe.
14) Forſtwiſſenſchaft, und zwar: Waldbau — Forſteinrichtung und Betriebs-Plan. Oberforſtmeiſter Maron.
15) Thierheilkunde. Kreis-Thierarzt Kniebuſch.

Die Eröffnung der Lehr-Anſtalt iſt höhern Ortes auf den 15. Oktober d. J. feſtgeſetzt; die Vorleſungen beginnen den 18. Oktober d. J.

Proskau, den 6. September 1847.

Der Königl. Geheime Regierungs-Rath und Direktor der landwirthſchaftlichen Lehr-Anſtalt.

Heinrich.

Digitized by Google

Patentirung.

Dem J. Nering-Bögel zu Iſſelburg iſt unter dem 31. Auguſt 1847 ein Einführungspatent

auf eine doppelt wir[illegible]de Pumpe, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Ausführung, ohne Jemanden in der Anwendung der bekannten Theile derſelben zu beſchränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Chronik.

Die Fräuleins: Anna Bartſch und Doris Koch zu Freiburg haben die Conceſſion zu einer gemeinſchaftlich zu errichtenden höhern Töchterſchule in Schweidnitz erhalten.

Dem evangeliſchen Schul-Amts-Candidaten Rudolph Guſtav Holder zu Reichau, Kreiſes Nimptſch, iſt die Erlaubniß zu Annahme einer Hauslehrerſtelle ertheilt worden.

Der geweſene Schul-Adjuvant Joſeph Seidel, welcher ſeit dem Jahre 1843 die zweite Lehrerſtelle an der katholiſchen Schule und den Organiſtenpoſten an der katholiſchen Kirche in Camenz, Kreis Frankenſtein, interimiſtiſch verwaltete, iſt nunmehr definitiv angeſtellt und beſtätigt.

Der auf ſechs Jahre zum unbeſoldeten Rathsherrn gewählte Kaufmann Rimpler in Oels iſt als ſolcher beſtätigt worden.

Schenkungen.

Der jetzt verſtorbene Fleiſcher-Auszügler Anton Büttner aus Domanze, Schweidnitzer Kreiſes, hat durch eine gerichtliche Verhandlung vom 30. November 1840 eine Hypotheken-Forderung von 400 Rthlr., und zwar:

1) der katholiſchen Kirche zu Domanze zur Stiftung eines Anniverſar-Requiem für ihn und einer fortwährenden Kanzelfürbitte einen Antheil von . 150 Rthlr.
2) derſelben katholiſchen Kirche zur Verbeſſerung ihres Vermögens einen Antheil von . . . . 150 —

und

3) der katholiſchen Schule in Domanze zu freiem Unterricht armer Schulkinder, ſo weit die Jahres-Intereſſen zulangen, einen Antheil von . 100 —

zuſammen alſo obige 400 Rthlr., geſchenkt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 38. Breslau, den 22. September 1847.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 34ſte Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Nr. 2883. Declaration einiger Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts und der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, betreffend das nutzbare Gemeinde-Vermögen. Vom 26. Juli 1847.

Nr. 2884. Allerhöchſtes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anklamer Kreis-Obligationen zum Betrage von 73,000 Rthlr. Vom 30. Juli 1847.

Nr. 2885. Allerhöchſtes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Ukermünder Kreis-Obligationen zum Betrage von 27,000 Rthlr. Vom 30. Juli 1847.

Nr. 2886. Allerhöchſtes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Templiner Kreis-Obligationen im Betrage von 104,000 Rthlr. Vom 2. Auguſt 1847; und

Nr. 2887. Allerhöchſte Kabinesordre vom 19. Auguſt 1847, betreffend die Declaration des § 3 Theil II. des Militair-Strafgeſetzbuches.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Auf Grund der, von den Königlichen Miniſterien der geiſtlichen Angelegenheiten, des Innern und der Juſtiz ergangenen, Feſtſetzungen über die Ausführung der General-Conceſſion vom 23. Juli 1845 für die, von der Gemeinſchaft der evangeliſchen Landeskirche ſich getrennt haltenden, Lutheraner, wird hiermit für den dieſſeitigen Regierungs-Bezirk bekannt gemacht:

Digitized by Google

1) die kirchlichen Verbände der getrennten Lutheraner zu Breslau, Waldenburg, Goldſchmieden, Bernſtadt, Woiſelwitz, Militſch und Schwürz ſind als Gemeinden mit den Rechten einer moraliſchen Perſon anerkannt.

2) Kirchliche Zweigverbände beſtehen zu Lutzine im Trebnitzer Kreiſe, — zu dem ſeelſorgerlichen Bezirke des Geiſtlichen in Bernſtadt gehörig; — desgleichen zu Münſterberg-Münchhof, in dem Münſterberger, Strehlener, Frankenſteiner und Reichenbacher Kreiſe, ſo wie zu Schlieva-Marſchwitz in dem Ohlauer und Breslauer Kreiſe, — beide zu dem ſeelſorgerlichen Bezirke des Geiſtlichen in Woiſelwitz gehörig; — ferner zu Polniſch-Hammer, im Trebnitzer und Militſchſcher Kreiſe, — zu dem ſeelſorgerlichen Bezirke des Geiſtlichen in Militſch gehörig; — endlich zu Glauſche im Namslauer Kreiſe und zu Jeltſch im Ohlauer und Brieger Kreiſe, — beide zu dem ſeelſorgerlichen Bezirke des Geiſtlichen in Schwürz gehörig.

3) Die zu dieſen kirchlichen Gemeinden, oder einem der bezeichneten kirchlichen Zweigverbände gehörenden, getrennten Lutheraner genießen die, in Nr. 10 der General-Conceſſion zugeſicherte, Befreiung von Parochial-Abgaben und Leiſtungen.

4) Als Geiſtliche der getrennten Lutheraner haben ſeit dem Jahre 1830 in dem dieſſeitigen Regierungs-Bezirke in Funktion geſtanden:

Dr. Johann Gottfried Scheibel in Breslau,
Gottlieb Friedrich Eduard Biehler in Kaulwitz und Bernſtadt,
Robert Wehrhan in Wieſchütz,
Otto Friedrich Wehrhan in Groß-Peterwitz,
Friedrich Leberecht Ehregott Krauſe in Militſch und Umgegend,
Karl Kaul in Wieſchütz und Umgegend.

Gegenwärtig fungiren als Geiſtliche bei den anerkannten Gemeinden, und in den, ihnen angewieſenen, ſeelſorgerlichen Bezirken:

Johann Heinrich Kaspar Wedemann,
Herrmann Aurelius Lätzel,
beide zu Breslau,
Dr. Johann Benjamin Trautmann zu Waldenburg,
Karl Ferdinand Friedrich Berger zu Goldſchmieden,
Eduard Kluge zu Bernſtadt,
Friedrich Auguſt Senkel zu Woiſelwitz,
Chriſtian Theodor Ludwig Wagner zu Militſch, und
Eduard Kellner,
Karl Siegismund Hennig,
beide zu Schwürz.

Bei ſämmtlichen, vorſtehend benannten, Geiſtlichen ſind die, in Nr. 4 der General-Conceſſion erforderten, Bedingungen nachgewieſen. Die, von ihnen vorgenom

Digitized by Google

menen, Taufen, Confirmationen, Aufgebote und Trauungen haben daher, vom Tage der vorgenommenen Handlung ab, Gültigkeit, und die, von ihnen geführten, Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Regiſter nebſt den, daraus ertheilten, Auszügen öffentlichen Glauben.

Breslau, den 7. September 1847. II.

Im Forſt-Revier Nimkau iſt auf der Straße von Nimkau nach Lubthal ein neues Förſter-Etabliſſement errichtet worden, welchem der Name

„Haſenwerder"

beigelegt worden iſt.

Es wird dies dem betreffenden Publikum hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 10. September 1847. III.

Bekanntmachung.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird zur geeigneten Berückſichtigung bekannt gemacht, daß die Verwaltung des Stempel-Fiskalats im dieſſeitigen Departement dem Königlichen Regierungsrath und Provinzialſtempel-Fiskal Herrn Richter in Breslau übertragen worden iſt, weshalb demſelben auf Erfordern, Behufs der Stempel-Reviſion, Akten und Journale zur Durchſicht vorzulegen ſind.

Glogau, den 13. September 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Das Königliche Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat auf Grund Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 27. Juni d. J., in Folge unſres Antrags, den bisherigen Superintendentur-Verweſer Paſtor Schumann in Poiſchwitz, Kreis Jauer, zum Superintendenten der Diöceſe Jauer ernannt und demſelben unter dem 21. Juli d. J. die diesfällige Beſtallung ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 13. September 1847.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Schleſien.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Von dem Königlichen Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten iſt auf Grund Allerhöchſter Kabinetsordre vom 24. Juli c., unſerm Antrage gemäß, der zeitherige Superintendentur-Verweſer, Stadtpfarrer Mehwald zu Neiſſe, zum Superintendenten der dortigen Diöceſe definitiv beſtellt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 13. September 1847.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Schleſien.

Bekanntmachung.

Nachſtehende Candidaten des Predigtamtes:

Friedrich Wilhelm Aulich aus Aslau bei Bunzlau, 25 Jahre alt;
Julius Albert Wilhelm Dittrich aus Braunau bei Lüben, 24 Jahre alt;
Julius Chriſtian Wilhelm Auguſt Fricke aus Pleß, 25 Jahre alt;
Ernſt Gottlieb Robert Frommberger aus Olbendorf bei Grottkau, 30 Jahre alt;
Karl Friedrich Guſtav Göbel aus Steudnitz bei Hainau, 33 Jahre alt;
Robert Eduard Maximilian Gröger aus Laugwitz bei Brieg, 26 Jahre alt;
Oswald Moritz Robert Ernſt Kadelbach aus Probſthayn bei Goldberg, 29 Jahre alt;
Johann Karl Gottlieb Schneider aus Hünern bei Ohlau, 29 Jahre alt;
Otto Ferdinand Scholz aus Hohenfriedeberg, 31 Jahre alt;
Johann Gottfried Stahr aus Lichtenau bei Lauban, 40 Jahre alt;
Louis Karl Stock aus Görlitz, 29¾ Jahre alt; und
Julius Guſtav Zürn aus Naumburg a. Q., 25 Jahre alt;

haben nach beſtandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zum geiſtlichen Amte erhalten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit dem Bemerken, daß der Candidat Dittrich, welcher das canoniſche Alter zur Zeit noch nicht erreicht hat, erſt nach Zurücklegung des 25ſten Lebensjahres als wahlfähig anzuſehen iſt.

Breslau, den 2. September 1847.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Schleſien.

Digitized by Google

Patentirungen.

Dem Apotheker Dr. Aſchoff zu Bielefeld iſt unter dem 10. September 1847 ein Patent

auf eine Stempelmaſſe zum Bezeichnen der Leinwand, inſoweit dieſelbe als neu und eigenthümlich erkannt worden iſt, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Beſtandtheile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Bergwerks-Expektanten Ritzſch zu Staßfurth iſt unter dem 10. September 1847 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Konſtruktion eines Abfallſtückes bei dem Erdbohrer, mit gleichzeitigem ſelbſtſtändigen Umſetzer des Bohrers beim Seilbohren,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staates ertheilt worden.

Chronik.

Der zeitherige Pfarrer Wenzel zu Seichau iſt zum Pfarrer in Städtel Leubus, Kreis Wohlau, ernannt, und

der Kaplan Joſeph Kühn als Religionslehrer am hieſigen Königl. katholiſchen Gymnaſium angeſtellt worden.

Berufen und beſtätigt:

der Schulamts-Candidat Ernſt Quakulinsky zum Schullehrer nach Kenchen, Kreis Wartenberg;

der Schulamts-Candidat Theodor Klotz als zweiter Lehrer an der hieſigen evangeliſchen Elementar-Schule Nr. XIII.;

der bisherige Adjuvant an der evangeliſchen Schule zu Tſchöplowitz Eduard Scholz zu dem erledigten Schullehrer-Poſten in Ottag, Ohlauer Kreiſes.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauſchen Regierungs-Departement für den Monat Auguſt 1847.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerſte der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner. rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock. rtl.	sgr.	pf.
Breslau	3	9	7	2	23	3	2	2	11	1	23	3	1	17	1	1	9	5	1	—	10	—	25	—	1	8	—	7	24	6
Brieg	2	18	3	2	9	3	1	29	—	1	20	6	1	6	9	1	1	6	—	23	9	—	20	3	—	28	9	5	5	—
Frankenſtein	5	1	10	2	20	—	3	11	3	1	15	—	2	3	1	1	8	6	1	23	9	—	25	6	—	18	—	5	—	—
Glatz	4	17	3	3	19	9	2	18	6	1	26	3	1	28	3	1	19	—	1	16	—	1	10	—	—	20	—	4	—	—
Guhrau	3	—	—	2	19	—	2	—	—	1	23	6	1	13	4	1	7	10	—	28	6	—	23	6	—	22	—	4	—	—
Habelſchwerdt	4	3	9	3	22	10	2	9	3	1	28	5	2	—	4	1	25	2	1	10	4	1	8	—	—	18	—	3	20	—
Herrnſtadt	2	25	—	2	23	—	2	—	—	1	27	—	1	27	—	1	24	—	—	20	—	—	17	—	—	27	—	4	—	—
Münſterberg	2	22	6	2	6	3	2	2	6	1	21	3	1	15	—	1	8	3	—	27	6	—	22	6	—	25	—	4	25	—
Namslau	2	20	—	2	17	—	1	25	—	1	21	9	1	12	11	1	10	5	1	1	8	—	29	3	—	16	—	4	3	9
Neumarkt	3	8	—	2	10	—	2	3	—	1	15	—	1	16	—	1	5	—	1	20	—	—	19	—	—	24	—	4	15	—
Nimptſch	4	—	—	3	11	3	2	2	6	1	20	—	1	20	—	1	10	6	1	9	3	1	2	—	—	22	—	4	—	—
Ohlau	2	14	—	2	10	—	1	25	—	1	20	3	1	4	3	1	—	9	—	21	3	—	20	—	—	—	—	—	—	—
Oels	2	17	9	2	10	3	1	28	—	1	24	7	1	15	10	1	11	4	1	1	4	—	27	9	—	19	4	4	12	7
Prausnitz	2	28	4	2	24	9	1	27	8	1	25	—	1	10	6	1	8	6	—	23	6	—	21	6	—	24	—	4	15	—
Reichenbach	3	8	10	2	28	5	2	4	5	1	24	5	1	25	5	1	16	2	—	28	5	—	24	5	—	24	—	6	—	—
Reichenſtein	3	2[illegible]	3	3	11	—	2	22	3	1	26	6	2	10	6	1	16	—	1	15	—	1	8	6	—	17	—	4	—	—
Schweidnitz	3	18	9	3	—	—	2	—	—	1	17	9	1	23	—	1	11	3	—	28	6	—	22	6	—	18	—	5	10	—
Steinau	2	23	—	2	20	—	1	28	—	1	24	—	1	15	—	1	12	—	—	22	—	—	20	—	—	19	—	5	15	—
Strehlen	3	3	2	2	10	6	1	27	—	1	17	2	1	14	2	1	6	—	—	25	6	—	19	6	—	—	—	—	—	—
Striegau	3	12	5	3	9	—	2	2	3	1	25	7	1	20	—	1	15	5	1	5	5	1	3	5	—	24	—	4	15	—
Trachenberg	2	22	6	2	22	—	1	23	4	1	19	6	1	24	1	1	17	10	—	23	3	—	20	9	—	22	—	4	—	—
Wohlau	2	15	—	2	10	—	1	20	—	1	12	6	1	7	6	1	2	6	1	—	—	—	25	—	—	25	—	4	—	—
Winzig	2	19	9	2	15	9	1	25	6	1	21	6	1	10	3	1	7	9	—	23	6	—	20	3	—	23	—	4	11	3
Im Durchſchnitt	3	6	10	2	23	2	2	2	11	1	21	9	1	18	8	1	11	1	1	1	9	—	25	—	—	22	7	4	19	7

Mittel-Preis 3 Rtl. — Sgr. — Pf. 1 Rtl. 27 Sgr. 4 Pf. 1 Rtl. 14 Sgr. 10 Pf. — Rtl. 28 Sgr. 4 Pf.

Breslau, den 7. September 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 39. Breslau, den 29. September 1847.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 35ſte Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Nr. 2888. Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen an Eiſen- und Stahlwaaren in der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz. Vom 18. Auguſt 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend die Gültigkeit der kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen im Frankenſteiner Kreiſe.

In Gemäßheit der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 8. Februar 1840 (Geſetzſammlung Seite 32) beſtimmen wir hiermit, daß im Frankenſteiner Kreiſe die kreis- und lokalpolizeilichen Bekanntmachungen mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für ſämmtliche Verwaltungs- und Juſtizbehörden als gehörig publicirt zu erachten ſind, wenn dieſelben in der Stadt durch den Magiſtrat an dem Rathhauſe und in den Dörfern durch die Ortsgerichte in dem Kretſcham ſchriftlich ausgehangen werden.

Von dem achten Tage an des Aushangs am Rathhauſe oder Kretſcham iſt eine dergleichen Verordnung für gehörig bekannt gemacht anzunehmen und wird hierbei der Tag, an welchem der Aushang ſtattgefunden, mit eingerechnet.

Breslau, den 21. September 1847. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Betreffend die Arreſtlegung auf Brandſchaden-Vergütigungsgelder.

Nach einer Mittheilung der hieſigen Königlichen Regierung iſt ſchon einige Male der Fall eingetreten, daß die von den Gerichtsbehörden direkt an dieſelbe gerichteten Anträge wegen Arreſtſchlages auf Brandſchaden-Vergütigungsgelder — § 61 des Reglements vom 6. Mai 1842, Geſetzſammlung pag. 144 — deshalb nicht haben berückſichtiget werden

Digitized by Google

können, weil bei deren Eingange die betreffenden Gelder inzwiſchen bereits zur Zahlung — § 59 a. a. O. — und Erhebung gekommen waren.

Da nun überhaupt die Zahlung ſtädtiſcher Brand-Vergütigungsgelder reglementsmäßig — § 90 a. a. O. — ſtets nur an die Magiſträte und von dieſen erſt an die Damnifikaten erfolgt, ſo kann dem Eintreten dieſer Eingangs erwähnten, die Hypothekengläubiger beeinträchtigenden Fälle mit Erfolge nur dadurch begegnet werden, wenn die Gerichtsbehörden alle dergleichen Anträge nicht erſt an die Königliche Regierung, ſondern ſofort und unmittelbar an den betreffenden Magiſtrat richten und die erſtere nur gleichzeitig davon benachrichtigen.

Es werden daher die ſämmtlichen Gerichtsbehörden unſeres Departements hierdurch angewieſen: von nun an und für die Folge ſich mit allen, den Arreſtſchlag auf ſtädtiſche Brand-Vergütigungsgelder bezweckenden Anträgen ſtets direkt an die betreffenden Magiſträte zu wenden.

Breslau, den 21. September 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Nach Inhalt eines an uns ergangenen Juſtiz-Miniſterial-Reſkripts vom 10. d. Mts iſt Allerhöchſten Orts angeordnet worden:

> daß in Bezug auf die von einander abweichenden Kompetenzbeſtimmungen des Art. 420 der Rheiniſchen Civil-Prozeß-Ordnung und des § 150 Titel 2 Thl. I. Allg. Ger.-Ordnung, betreffend den Gerichtsſtand des Kontrakts, bis zu einer geſetzlichen Regulirung dieſes Gegenſtandes einſtweilen nach Maaßgabe des Reſcripts des Herrn Miniſters für die Geſetzgebung vom 28. September 1819 (Jahrb. Bd. 14 Seite 195. 196) verfahren werden ſoll.

Dieß wird den Gerichtsbehörden unſeres Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 21. September 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Den Untergerichten im Departement wird bekannt gemacht, daß die Erbſchafts-Stempel-Tantième für das erſte Tertial 1846 bei dem Oberlandesgerichts-Ingroſſator Ferchland hierſelbſt gegen Quittung in Empfang genommen werden kann.

Breslau, den 18. September 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Abtheilung für Nachlaßſachen.

Da die Zahlung der Brand-Vergütigungs-Gelder, welche für die Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Schleſien nach § 90 des Reglements vom 6. Mai 1842 (Ge-

Digitized by Google

ſetzſammlung pag. 144) von der Königl. Regierung zu Breslau geleiſtet wird, durch Vermittelung der betreffenden Magiſträte erfolgt, ſo iſt es bei Arreſtſchlägen auf dergleichen Gelder (§ 61 a. a. O.) unmöglichſt zu verhüten, daß der Antrag auf Arreſtſchlag wegen bereits erfolgter Erhebung der Gelder (§ 59 a. a. O.) nicht wirkungslos bleibe, zweckmäßig:

daß alle auf Arreſtſchlag ſolcher Brand-Vergütigungs-Gelder Bezug habenden Anträge ſofort unmittelbar an den betreffenden Magiſtrat, und zugleich, mit Benachrichtigung hiervon, an die Königl. Regierung zu Breslau gerichtet werden.

Im Einverſtändniß mit der Königl. Regierung zu Breslau, weiſen wir ſämmtliche Gerichts-Behörden unſers Departements an, künftighin hiernach zu verfahren.

Glogau, den 21. September 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Nachdem der Ausbau der Chauſſee von Oels bis Wartenberg um eine halbe Meile von der Oels-Wartenberger-Kreisgränze an auf Wartenberg fortgerückt und ſolchergeſtalt von Oels aus eine Chauſſeeſtrecke von $2\frac{1}{2}$ Meile vollendet und fahrbar iſt, ſoll für deren Benutzung vom 1. Oktober d. J. an das Chauſſeegeld zu Zeſſel, anſtatt bisher für 2 Meilen, nur für ein und eine halbe Meile, und bei der neu errichteten Hebeſtelle zu Görnsdorf für 1 Meile erhoben werden, welches hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Breslau, den 18. September 1847.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Bigeleben.

Bekanntmachung.

Nachdem der Bau der Breslau-Liſſa-Poſener Chauſſee auf der Strecke von Trachenberg bis Rawicz vollendet iſt, wird für die Benutzung dieſer Strecke vom 1. Oktober d. J. an das tarifmäßige Chauſſeegeld für zwei Meilen, und zwar für eine Meile bei der Barriere zu Heidchen und für eine Meile bei der andern, neu errichteten Barriere am Grenz-Vorwerke eingehoben werden. Dieſe Einrichtung wird mit dem Bemerken zur Kunde des betheiligten Publikums gebracht, daß dagegen die bisherige Erhebung für $1\frac{1}{2}$ Meile zu Heidchen von dem vorher bemerkten Zeitpunkte ab nicht mehr ſtattfindet.

Breslau, den 22. September 1847.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung:

Der Ober- und Geheime Regierungs-Rath

Riemann.

Digitized by Google

Patentirungen.

Dem Fabrik-Beſitzer Ferdinand Vanderzypen zu Deutz iſt unter dem 21. September 1847 ein Patent

auf eine Vorrichtung, bei Gruben-Förderungen den Sturz der Gefäße abzuwenden, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Verbindung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Den Mechanikern und Fabrikbeſitzern Hagen und Bährens zu Köln iſt unter dem 20. September 1847 ein Patent

auf einen Schieber für rotirende Dampfmaſchinen, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Kaufmann Hirſch Louis Behrendt zu Kammin unter dem 12. Januar 1847 ertheilte Patent

auf eine durch Modell und Beſchreibung nachgewieſene Vorrichtung zum Umſchaufeln des Getreides

iſt aufgehoben worden.

Chronik.

Beſtätiget:

Der zum Bürgermeiſter in Ohlau auf ſechs Jahre gewählte Königl. Regierungs-Referendarius Breuer;

der zum unbeſoldeten Rathmann in Wilhelmsthal auf ſechs Jahr gewählte Haus- und Acker-Gutsbeſitzer Ignatz Kapſt;

der zum unbeſoldeten Rathmann in Herrnſtadt auf ſechs Jahr gewählte Gaſtwirth Friedrich Kloſe;

der zum unbeſoldeten Rathmann in Herrnſtadt auf anderweite ſechs Jahre wiedergewählte Kaufmann Carl;

der zum Schullehrer in Wehlige, Militſcher Kreiſes, vocirte Lehrer Friedrich Kraft.

Dem bisherigen Lokal-Kaplan Johann Gauglitz in Neudorf iſt die erledigte Pfarrei in Herrnſtadt, Guhrauer Kreiſes, verliehen worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 40. Breslau, den 6. Oktober **1847.**

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 36ſte Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Nr. 2889. Allerhöchſte Beſtätigungs-Urkunde nebſt dem dazu gehörigen dritten Nachtrage zum Statut der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft, betreffend die Emiſſion von 23,000 Stück Prioritäts-Obligationen über zuſammen 2,300,000 Rthlr. Courant. Vom 20. Auguſt 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Zahl der Poſt-Inſpektorſtellen für die Poſtanſtalten in den öſtlichen Provinzen der Monarchie iſt von fünf auf ſieben vermehrt worden, wobei auf eine Verkleinerung der bisherigen Bezirke hat Bedacht genommen werden können.

Indem wir Vorſtehendes auf Veranlaſſen des Herrn General-Poſtmeiſters hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, theilen wir gleichzeitig die zu jedem dieſer Poſt-Inſpektions-Bezirke gehörigen Poſtanſtalten in nachfolgender Zuſammenſtellung mit.

Erſter Poſtinſpektions-Bezirk.

(Poſtinſpektor Schilling.)

a. Poſtämter.

Thorn.
Culm.
Graudenz.
Marienwerder.
Marienburg.
Elbing.
Pr. Holland.
Braunsberg.
Gutſtadt.
Raſtenburg.
Bartenſtein.
Königsberg Pr. (Hof-Poſtamt).
Tapiau.
Tilſit (Ober-Poſtamt).
Memel.
Inſterburg.
Gumbinnen.
Angerburg.
Lyck.
Neidenburg.
Loebau.

Digitized by Google

b. Poſtverwaltungen.

Straßburg.
Rieſenburg.
Heilsberg.
Pr. Eylau.
Pillau.

c. Poſtexpeditionen und Briefſammlungen.

Die den sub a. aufgeführten Poſtämtern untergeordneten Poſtexpeditionen und Briefſammlungen.

Zweiter Poſtinſpektions-Bezirk.

(Poſtinſpektor Strahl.)

a. Poſtämter.

Dirſchau.
Danzig (Ober-Poſtamt).
Stolp.
Schlawe.
Cöslin.
Cörlin.
Colberg.
Naugard.
Stettin (Ober-Poſtamt).
Stargard Pom.
Schwedt.
Pyritz.
Angermünde.
Neuſtadt E/W.
Freyenwalde.
Königsberg N/M.
Wrietzen.
Soldin.
Landsberg a/W.
Friedeberg N/M.
D. Crone.
M. Friedland.
Neu-Stettin.
Konitz.
Pr. Stargard.

b. Poſtverwaltungen.

Lauenburg.
Rügenwalde.
Treptow a. d. R.
Swinemünde.
Gollnow.
Woldenberg.
Jaſtrow.
Ruſchendorf.

c. Poſtexpeditionen und Briefſammlungen.

Die den sub a. aufgeführten Poſtämtern untergeordneten Poſtexpeditionen und Briefſammlungen.

Dritter Poſtinſpektions-Bezirk.

(Poſtinſpektor Philippsborn.)

a. Poſtämter.

Barth.
Stralſund.
Bergen.
Greifswald.
Wolgaſt.
Demmin.
Anclam.
Uckermünde.
Paſewalk.
Prenzlau.
Berlin (Hof-Poſtamt).
Oranienburg.
Granſee.
Spandau.
Neu-Ruppin.
Wuſterhauſen.
Kyritz.
Perleberg.
Wittſtock.
Rathenow.
Havelberg.
Salzwedel.
Gardelegen.
Stendal.
Lenzen.
Sandau.
Hamburg (Ober-Poſtamt).

b. Poſtverwaltungen.

Zehdenick.
Frieſack.
Nauen.
Wittenberge.
Pritzwalk.
Tangermünde.

c. Poſtexpeditionen und Briefſammlungen.

Die den sub a. aufgeführten Poſtämtern untergeordneten Poſtexpeditionen und Briefſammlungen.

Digitized by Google

Vierter Poſtinſpektions=Bezirk.

(Poſtinſpektor Schulze.)

a. Poſtämter.

Winzig.
Glogau.
Frauſtadt.
Liſſa.
Rawitſch.
Krotoſchin.
Strzalkowo.
Poſen
(Ober=Poſtamt).
Gneſen.
Inowraclaw.
Bromberg.
Neuenburg.
Nackel.
Schneidemühl.
Rogaſen.
Drieſen.
Schwerin a/W.
Meſeritz.
Zielenzig.
Züllichau.

b. Poſtverwaltungen.

Guhrau.
Oſtrowo.
Schwetz.

c. Poſterpeditionen und Briefſammlungen.

Die den sub a. aufgeführten Poſtämtern untergeordneten Poſterpeditionen und Briefſammlungen.

Fünfter Poſtinſpektions=Bezirk.

(Poſtinſpektor Schwebs.)

a. Poſtämter.

Müncheberg.
Fürſtenwalde.
Frankfurt a/O.
Cüſtrin.
Croſſen.
Grünberg.
Neuſalz.
Lüben.
Parchwitz.
Neumarkt.
Liegnitz.
Haynau.
Goldberg.
Jauer.
Hirſchberg.
Greifenberg.
Bunzlau.
Lauban.
Görlitz.
Hoyerswerda.
Elſterwerda.
Luckau.
Lübben.
Spremberg.
Cottbus.
Lieberoſe.
Beeskow.
Guben.
Sorau.
Sagan.
Sprottau.

b. Poſtverwaltungen.

Freyſtadt.
Löwenberg.
Schmiedeberg.
Baruth.
Muskau.

c. Poſterpeditionen und Briefſammlungen.

Die den sub a. aufgeführten Poſtämtern untergeordneten Poſterpeditionen und Briefſammlungen.

Sechſter Poſtinſpektions=Bezirk.

(Poſtinſpektor Petersſohn.)

a. Poſtämter.

Breslau
(Ober=Poſtamt).
Schweidnitz.
Landeshut.
Reichenbach.
Frankenſtein.
Glatz.
Neiſſe.
Neuſtadt O/Schl.
Leobſchütz.
Coſel.
Ratibor.
Pleß.
Gleiwitz.
Oppeln.
Brieg.
Grottkau.
Strehlen.
Ohlau.
Namslau.
Oels.

Digitized by Google

b. Poſtverwaltungen.

Freyburg.
Waldenburg.
Rybnick.
Tarnowitz.
Lublinitz.
Roſenberg.
Gr. Strehlitz.
Creuzburg.
Kempen.

c. Poſterpeditionen und Brieſſammlungen.

Die den sub a. aufgeführten Poſtämtern untergeordneten Poſterpeditionen und Brieſſammlungen.

Siebenter Poſtinſpektions-Bezirk.

(Poſtinſpektor Pieck.)

a. Poſtämter.

Potsdam.
Brandenburg.
Genthin.
Burg.
Magdeburg (Ober-Poſtamt).
Neuhaldensleben.
Halberſtadt.
Wernigerode.
Quedlinburg.
Aſchersleben.
Calbe a. d. S.
Bernburg.
Cöthen.
Deſſau.
Zerbſt.
Coswig.
Wittenberg.
Jüterbogk.
Herzberg.
Torgau.
Eilenburg.
Delitzſch.
Halle a/S. (Ober-Poſtamt).
Querfurt.
Merſeburg.
Weiſſenfels.
Naumburg.
Zeitz.
Suhl.
Erfurt.
Artern.
Eisleben.
Frankenhauſen.
Sondershauſen.
Nordhauſen.
Heiligenſtadt.
Mühlhauſen.
Langenſalza.

b. Poſtverwaltungen.

Oſchersleben.
Bitterfeld.
Treuenbrietzen.
Schleuſingen.
Sangerhauſen.

c. Poſterpeditionen und Brieſſammlungen.

Die den sub a. aufgeführten Poſtämtern untergeordneten Poſterpeditionen und Brieſſammlungen.

Breslau, den 25. September 1847. I.

Um etwanigen Mißdeutungen der in der Vorrede zu der neueſten Ausgabe der Pharmacopoea borussica enthaltenen Beſtimmungen über die Verwahrung der giftigen Subſtanzen in den Apotheken vorzubeugen, finden wir uns veranlaßt bekannt zu machen, daß dadurch die früher beſtandenen Vorſchriften über die Weiſe, wie ſowohl die ſogenannte venena directa, als die venena indirecta verwahrt werden ſolle, keineswegs aufgehoben oder verändert ſind, ſondern daß dieſelben auch gegenwärtig in ihrer vollen Kraft beſtehn und auf das pünktlichſte befolgt werden müſſen.

Breslau, den 1. Oktober 1847. I.

Digitized by Google

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der am 28. Juni 1837 beſtätigte Kaufmann Herrmann Hertel hierſelbſt mit dem 30 d. M. die von ihm zeither geführte Haupt-Agentur der vaterländiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Elberfeld niederlegt, und dagegen der Kaufmann Karl Auguſt Milde hierſelbſt als Haupt-Agent der nämlichen Geſellſchaft für die Provinz Schleſien von uns heute, auf Grund der Allerhöchſten Kabinets-ordre vom 5. Januar 1847, beſtätigt worden iſt.

Breslau, den 29. September 1847. I.

Der unterm 16. Juli v. J. beſtätigte Kaufmann A. E. Winter zu Reichenbach hat aufgehört, Agent der Brand-Verſicherungs-Bank für Deutſchland in Leipzig zu ſein. Dagegen iſt heute der Kaufmann Julius Lantzke daſelbſt als Agent derſelben Bank für Reichenbach und Umgegend von uns, auf Grund der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847, beſtätigt worden.

Breslau, den 16. September 1847. I.

Der Feldmeſſer Karl Theodor Geisler iſt am 29. Juni d. J. als ſolcher vorſchriftsmäßig vereidet worden.

Breslau, den 16. September 1847. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Durch Allerhöchſte Ordre vom 20. v. M. haben Se. Majeſtät der König die Einleitung legislativer Berathungen zu dem Zwecke genehmigt,

> um die in der Lehre vom Gerichtsſtande, von der Exekution und vom Arreſtverfahren bei verſchiedenen Punkten, bei denen eine Gleichmäßigkeit in allen Landestheilen im Intereſſe der Regierung und der Unterthanen wünſchenswerth iſt, obwaltenden erheblichen Verſchiedenheiten zwiſchen der altländiſchen und rheiniſchen Prozeßgeſetzgebung zu beſeitigen.

Zugleich aber haben Allerhöchſtdieſelben auf den Bericht des Königlichen Staats-Miniſteriums Sich damit einverſtanden zu erklären geruht,

Digitized by Google

daß in Bezug auf die von einander abweichenden Kompetenz=Beſtimmungen des Art. 420 der rheiniſchen Civil=Prozeß=Ordnung und des § 150 Tit. 2 Th. I. der Allgemeinen Gerichts=Ordnung einſtweilen nach Maaßgabe des in v. Kamptz Jahrbüchern Band 14 Seite 195 veröffentlichten Reſkripts vom 28. September 1819 verfahren werde.

Indem das Königliche Ober=Landes=Gericht von dieſer Allerhöchſten Beſtimmung hierdurch mit der Anweiſung in Kenntniß geſetzt wird, ſich ſelbſt darnach zu achten, wird daſſelbe ebenmäßig veranlaßt, die übrigen Gerichte des Departements ſchleunigſt mit entſprechender Anweiſung gleichfalls zu verſehen.

Berlin, den 10. September 1847.

Der Juſtiz=Miniſter
(gez.) Uhden.

An
das Königliche Ober=Landes=Gericht
zu
Glogau.

I. 3370.

Die Beſtimmung des vorſtehenden Miniſterial=Reſkripts haben die Gerichte unſeres Departements zu beachten.

Glogau, den 29. September 1847.

Königliches Ober=Landes=Gericht.

Bekanntmachung.

Mit der bevorſtehenden Eröffnung des Betriebs der Krakau=Oberſchleſiſchen Eiſenbahn wird auf dem Bahnhof zu Myslowitz ein Haupt=Zoll=Amt in Wirkſamkeit treten. Die dahin vom Auslande führende Zollſtraße iſt für jetzt nur der Schienenweg, und bleibt für den gewöhnlichen Verkehr das an der Przemza belegene Neben=Zoll=Amt I. zu Myslowitz beſtehen, was zur Nachricht für das betheiligte Publikum hiermit bekannt gemacht wird.

Breslau, den 28. September 1847.

Für den Wirklichen Geheimen Ober=Finanz=Rath und Provinzial=Steuer=Direktor.
Der Ober= und Geheime Regierungs=Rath
Riemann.

Digitized by Google

Patentirungen.

Dem Uhrmacher Schade zu Breslau iſt unter dem 27. September 1847 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte, ruhende Hemmung für Chronometer, welche als neu und eigenthümlich erkannt iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staates ertheilt worden.

Dem Orgelbauer H. Loos zu Siegen iſt unter dem 27. September 1847 ein Patent

auf eine durch Modell und Beſchreibung erläuterte Kuppelung zweier Orgel-Manuale, ſo weit ſie als neu und eigenthümlich erachtet iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staates ertheilt worden.

Dem Leder-Fabrikanten Hellmann zu Neckar-Steinach iſt unter dem 27. September 1847 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete, durch Beſchreibung nachgewieſene Behandlung der zu gerbenden Häute in den Gruben,

auf zwölf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staates ertheilt worden.

Chronik.

Der zeitherige Kaplan Rudolph Kuſchel zu Reyersdorf, Habelſchwerdter Kreiſes, iſt zum Pfarrer daſelbſt befördert, und

der bisherige Schulamts-Candidat Carl Friedrich Auguſt Lehmann zum ſechſten ordentlichen Lehrer der evangeliſchen Elementarſchule in Oels vocirt und beſtätiget worden.

Digitized by Google

Verdienſtliche Handlungen, Vermächtniſſe und Geſchenke.

Der am 19. April c. zu Reichenbach verſtorbene Kaufmann Franz Steiner hat

der daſigen ſtädtiſchen Hoſpitalkaſſe ein Legat von . . . 50 Rthlr.

letztwillig ausgeſetzt.

Der zu Nieder-Hermsdorf verſtorbene Bauergutsbeſitzer Johann Carl Bartſch hat

der evangeliſchen Kirche in Waldenburg ein Legat von . . 200 Rthlr.

vermacht.

Die Wittwe des verſtorbenen Auszüglers Müller in Rattwitz, Ohlauer Kreiſes, Suſanna geborne Rußmann, hat

der dortigen Schule einen Staatsſchuldſchein von . . . 25 Rthlr.

geſchenkt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 41. Breslau, den 13. Oktober 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Königl. Hofrath und Kreis-Phyſikus Dr. Fiſcher zu Oels iſt auf ſein Geſuch ſeines Amtes entlaſſen. Es werden daher als Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und gerichtliche Aerzte approbirte promovirte Aerzte aufgefordert, ſich zu dieſem vacant gewordenen Kreis-Phyſikate, unter Einſendung ihrer Approbationen oder vidimirter Abſchriften derſelben, ſo wie anderer, ihre Qualifikation nachweiſender Dokumente, binnen ſechs Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 8. Oktober 1847. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Wegen Einholung von Führungs-Atteſten über in Unterſuchung befangene Individuen.

Durch Reſkript vom 18. v. M. hat des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz den Gerichts-Behörden anempfohlen:

> in Unterſuchungsſachen, wenn nicht beſondere Umſtände eine Ausnahme nöthig machen, die mit Hinſicht auf § 279 der Kriminal-Ordnung erforderlichen Zeugniſſe über die ſittliche Führung der Angeſchuldigten in der Regel nicht von den Geiſtlichen einzufordern, ſondern ſich deshalb an die betreffenden Polizei-Behörden zu wenden, oder andere geeignete Wege zur Ermittelung des moraliſchen Charakters und des vorherigen Lebenswandels des Angeſchuldigten einzuſchlagen.

Die Untergerichte unſeres Departements haben ſich hiernach zu achten.

Breslau, den 1. Oktober 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchſte Deklaration vom 17. Mai d. J. (Geſetz-Sammlung Nr. 2848) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge derſelben auf die bisherigen Rechts-Conſulenten des unterzeichneten Inſtituts und zwar, im Bezirke

des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau auf den Königlichen Ober-Landes-Gerichts-Rath Herrn Freiherrn von Amſtetter zu Breslau;

" " " " " " Ratibor auf den Königlichen Ober-Landes-Gerichts-Rath Herrn von Tepper zu Ratibor;

" " " " " " Glogau auf den Königlichen Ober-Landes-Gerichts-Rath Herrn Schuppe zu Glogau,

die in jener Allerhöchſten Deklaration bezeichneten Befugniſſe übergegangen, und dieſelben demnach befähigt ſind, uns ohne weitere Legitimation überall zu vertreten, und unter der Bezeichnung

„Juſtitiarius des Königlichen Kredit-Inſtituts für Schleſien"

gerichtliche Akte jeder Art, welche zum Zwecke der Bewilligung oder Eintragung von Pfandbriefen B. erforderlich ſind, oder beantragt werden, mit gerichtlichem Glauben aufzunehmen und auszufertigen.

Berlin, den 1. Oktober 1847.

Königliches Kredit-Inſtitut für Schleſien.

Bekanntmachung.

Bei der nahe bevorſtehenden Eröffnung der Königlichen landwirthſchaftlichen Lehranſtalt in Proskau finde ich mich in Folge höherer Autoriſation veranlaßt, mit Bezugnahme auf den von dem Königlichen Ober-Präſidenten von Schleſien, Herrn von Wedell, bereits unterm 6. Auguſt d. J. veröffentlichten Organiſations-Plan der hieſigen Anſtalt, die Bedingungen der Aufnahme von Studirenden wiederholt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Sie ſind nach dem oben alleg. Organiſations-Plane folgende:

VII. Von der Aufnahme der Zöglinge.

§ 17. Um in die Anſtalt aufgenommen zu werden, müſſen die Zöglinge in der Regel eine zweifache Vorbildung, nämlich die eine in den Schulkenntniſſen, die andere in der Praxis der Landwirthſchaft, erworben haben und durch Zeugniſſe nachweiſen.

In den Schulkenntniſſen müſſen ſie das Ziel der Secunda eines Gymnaſiums erreicht haben, alſo zur Verſetzung in die Prima reif ſein. Auch diejenigen,

Digitized by Google

welche von einer zu Entlaſſungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Real-Schule mit dem vorſchriftsmäßigen Zeugniſſe der Reife abgegangen ſind, ſollen als in den Schulkenntniſſen genügend vorbereitet erachtet werden.

In der praktiſchen Landwirthſchaft müſſen die aufzunehmenden Zöglinge — mit Ausnahme der im § 20 und 21 gedachten Fälle — eine zweijährige Lehrzeit bei einem praktiſchen Landwirthe durchgemacht haben und Zeugniſſe über ihr gutes Verhalten während derſelben vorlegen.

§ 18. Sollten angehehende Landwirthe ſich die nach § 17 erforderlichen Schulkenntniſſe durch Privatſtudium erworben haben, ſo müſſen ſie ſich, um in die Anſtalt aufgenommen zu werden, bei dem Direktor eines Gymnaſiums oder einer der im § 17 bezeichneten Schulanſtalten wegen ihrer Prüfung melden und durch das in dieſer Prüfung erlangte Zeugniß den oben bezeichneten Grad der Schulbildung nachweiſen.

§ 19. Der Nachweis des beſtandenen Examens als Offizier der Linie iſt dem Nachweiſe der erforderlichen Gymnaſialbildung gleich zu achten.

§ 20. Zöglinge, welche vermöge ihrer Familienverhältniſſe in Landwirthſchaften aufgewachſen und dadurch ſo viel Kenntniſſe in deren praktiſchem Betriebe erlangt haben, wie man ſie von einem zweijährigen Lehrlinge der Oekonomie zu fordern berechtigt iſt, können das Zeugniß über die beſtandene Lehrzeit dadurch erſetzen, daß ſie ſich einer Prüfung über den Grad der erworbenen Kenntniſſe unterwerfen.

Dies Tentamen hält der Direktor ab und beſtimmt danach die Aufnahme oder die einſtweilige Zurückweiſung des Zöglings.

§ 21. Angehende Verwaltungsbeamte und Juriſten, welche das Referendariats-Examen abgelegt haben und die Lehranſtalt beſuchen wollen, werden in dieſelbe aufgenommen, ohne daß es des Nachweiſes von erworbenen Vorkenntniſſen in der Praxis der Landwirthſchaft bedarf.

§ 22. Jeder, der in die Anſtalt aufgenommen ſein will, muß ſich über ſein Alter und ſeine Militär-Verhältniſſe ausweiſen.

Alle dieſe Nachweiſungen ſind dem Direktor vorzulegen, welcher, wenn er ſie genügend findet, den Aſpiranten in das Verzeichniß der aufgenommenen Zöglinge einträgt.

In das Ermeſſen des Direktors iſt es geſtellt, ob er noch die Beibringung anderer Führungs-Atteſte, als des im § 17 gedachten, für erforderlich erachtet.

Diſpenſation vom Nachweiſe der wirklich erlangten Vorbildung in Schulkenntniſſen kann nur innerhalb der erſten zwei Jahre des Beſtehens der Lehr-Anſtalt das Kuratorium derſelben in dem Falle ertheilen, daß der mit den nöthigen Schulzeugniſſen nicht ausgeſtattete

Digitized by Google

Bewerber die Ueberzeugung zu gewähren vermag, daß er vermöge ſeiner natürlichen Fähigkeiten und des im praktiſchen Leben bereits gereifteren Wiſſens geeignet iſt, die Lehrvorträge mit Nutzen hören zu können.

Proskau, den 4. Oktober 1847.

Der Königliche Geheime Regierungs-Rath und Direktor der Königlichen landwirthſchaftlichen Lehr-Anſtalt.

Heinrich.

Perſonal-Veränderungen

im Bezirke des Ober-Landesgerichts in Glogau pro September 1847.

Befördert:

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius von Forckenbeck zum Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor;

die Ober-Landes-Gerichts-Auskultatoren Fiſcher und Germershauſen zu Referendarien;

die Rechts-Candidaten von Sydow und Walther zu Ober-Landes-Gerichts-Auskultatoren.

Verſetzt:

Der Stadtrichter Staats zu Greiffenberg als etatsmäßiger Aſſeſſor an das Land- und Stadt-Gericht in Neumarkt;

der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Korb in gleicher Eigenſchaft an das Ober-Landes-Gericht in Ratibor;

der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Behrendt in gleicher Eigenſchaft an das Ober-Landes-Gericht in Marienwerder;

desgleichen der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Walther an das Ober-Landes-Gericht zu Ratibor;

der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Menzel zu Breslau an das hieſige Ober-Landes-Gericht.

Ausgeſchieden:

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius v. Roſen aus dem Juſtizdienſt, wegen ſeines Uebertritts zur Verwaltung.

Digitized by Google

Geſtorben:

Der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Schober zu Liebenthal.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirke pro September 1847.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angeſtellten Richters.
1. Baudmannsdorf	Goldberg-Haynau	Ober-Landes-Gerichts- und Land- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſor Laube zu Sprottau	Ober-Landes-Gerichts- und Land- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſor Treblin in Liegnitz definitiv.
2 Groß-Jänowitz, Donau, Antheil Schönau und Bergvorwerk	Liegnitz	derſelbe	derſelbe definitiv.
3. Ober- und Nieder-Seiffersdorf	Freiſtadt	Juſtizrath Wunſch zu Sagan	Stadt-Gerichts-Aſſeſſor Hoffmann in Freiſtadt.
4. Zweck und Cundorf	Lauban	Juſtizrath Schmidt in Görlitz	Juſtitiar Bräuer in Görlitz.

Der, zum Domainen-Amt Rietſchen im Rothenburger Kreiſe gehörigen, Ortſchaft Prauske iſt zum Unterſchied von der in demſelben Kreiſe, unweit der Königl. Sächſiſchen Grenze belegenen Ortſchaft gleiches Namens, der Name Nieder-Prauske beigelegt worden.

Digitized by Google

Chronik.

Beſtätiget:

Der zum zweiten Kreis-Deputirten, Namslauer Kreiſes, gewählte Rittergutsbeſitzer Freiherr von Saurma-Jeltſch auf Sterzendorf;

der Rittergutsbeſitzer Dr. Benecke auf Gurkau als Commiſſarius des VI. Polizei-Diſtrikts, Steinauer Kreiſes;

die auf ſechs Jahr gewählten unbeſoldeten Rathmänner Friedrich Nabel zu Ohlau;

Robert Heyn zu Silberberg;

Joſeph Jung zu Wilhelmsthal; und

Härtel zu Namslau;

der zum Conrector der evangeliſchen Stadtſchule in Militſch beförderte Candidat des evangeliſchen Predigt-Amts Julius Henſchel.

Rühmliche Handlungen und Geſchenke.

Die Kommunal-Behörden zu Striegau haben den beiden Lehrern der Sonntags-Schule für Handwerks-Lehrlinge, Kantor Klippelt und Lehrer Gollniſch, für ihr geſegnetes Wirken 20 Rthlr. Gratifikation, und den Schülern Ernſt Rösler, Oskar Henke und Karl Bartſch jedem ein Sparkaſſenbuch über 2 Rthlr. als Prämien bewilligt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 42. Breslau, den 20. Oktober 1847.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 37ſte Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Nr. 2890. Allerhöchſtes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stolper Kreis-Obligationen zum Betrage von 120,000 Rthlr.; vom 18. Auguſt 1847.

Nr. 2891. Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 5. Oktober 1847, betreffend die Verſetzung des Generals der Infanterie und Gouverneurs von Berlin, Freiherrn von Müffling, in den Ruheſtand, unter Entbindung deſſelben von der Funktion als Präſident des Staats-Raths, mit dem Charakter als General-Feldmarſchall; imgleichen die Ernennung des Staats-Miniſters von Savigny zum Präſidenten des Staats-Raths, unter Beibehaltung ſeiner bisherigen Stellung; und

Nr. 2892. Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 7. Oktober 1847, betreffend die Entbindung des Staats- und Kriegs-Miniſters, Generals der Infanterie, von Boyen, von den Geſchäften des Kriegs-Miniſteriums und deſſen Ernennung zum General-Feldmarſchall und Gouverneur des Berliner Invalidenhauſes; imgleichen die Ernennung des General-Lieutenants von Rohr zum Staats- und Kriegs-Miniſter.

Bekanntmachung vom 2. Oktober 1847,

die Sportel- und Stempelfreiheit für die mit den einzelnen Städten wegen deren Befreiung von den Laſten der Kriminal-Gerichtsbarkeit und der Gefängniß-Unterhaltung zu errichtenden Verträge betreffend.

(Bekanntmachung vom 15. Mai 1842 und vom 3. Dezember 1846, Juſtiz-Miniſterial-Blatt von 1842 Seite 208 und von 1846 Seite 222).

Seine Majeſtät der König haben mittelſt Allerhöchſter Ordre vom 10. September d. J. für die Verhandlungen, welche die in Gemäßheit der Allerhöchſten Befehle vom 15. Okto-

Digitized by Google

ber 1842, 7. Auguſt und 5. Oktober 1846 zu errichtenden Verträge wegen Befreiung der Städte von der ſubſidiariſchen Verhaftung für die Koſten der Kriminal-Gerichtsbarkeit und reſp. von der Laſt der Gefängniß-Unterhaltung betreffen, die Freiheit von Gerichtsgebühren und Stempeln zu bewilligen geruht.

Dieſe Allerhöchſte Beſtimmung wird hierdurch mit Bezug auf die Bekanntmachungen des Juſtiz-Miniſters vom 15. Mai 1842 (Juſtiz-Miniſterial-Blatt Seite 208) und vom 3. Dezember 1846 (Juſtiz-Miniſterial-Blatt Seite 222) zur Kenntniß ſämmtlicher Gerichte und der ſtädtiſchen Behörden gebracht.

Berlin, den 2. Oktober 1847.

Der Juſtiz-Miniſter
Uhden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Warnung vor dem Eintritt in obrigkeitlich noch nicht beſtätigte Wittwen-, Sterbe- und andere dergleichen Kaſſen-Geſellſchaften.

Nach § 651 Tit 11 Theil I. Allgemeinen Landrechts dürfen Wittwen-, Sterbe- und Ausſteuerkaſſen ohne landesherrliche Genehmigung nicht errichtet werden. Dem ungeachtet beſtehen, wie wir neuerdings in Erfahrung gebracht haben, in einigen Kreiſen des hieſigen Regierungsbezirks Begräbniß-, Ausſteuer- und andere dergleichen Vereine ohne obrigkeitliche Beſtätigung.

Wenn nun die, der obrigkeitlichen Beſtätigung vorangehende Prüfung nur den Zweck hat, das Publikum vor den Nachtheilen zu ſichern, welche aus der Eingehung gewagter Geſchäfte mit Geſellſchaften erwachſen, welche der gehörig verbürgten Gewährleiſtung entbehren, ſo ſehen wir uns aus wohlgemeintem landespolizeilichem Intereſſe veranlaßt, vor jeder Betheiligung bei ſolchen noch nicht beſtätigten Kaſſen-Vereinen zu warnen.

Zugleich aber fordern wir die Herren Landräthe und die Magiſtrate in unſerm Regierungsbezirke hiermit auf, von ſolchen nicht beſtätigten Vereinen amtliche Kenntniß zu nehmen und entweder deren Genehmigung oder Auflöſung auf dem vorgeſchriebenen Wege herbeizuführen.

Breslau, den 13. Oktober 1847. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Nach der Anordnung des an uns ergangenen Miniſterial-Reſkripts vom 30. März d. J. ſoll mit Rückſicht auf § 463 der Kriminal-Ordnung, wonach nur für Juſtizbeamte eine Ver-

Digitized by Google

pflichtung vorhanden iſt, ſich der Vertheidigung eines Angeſchuldigten zu unterziehen, und mit Rückſicht auf die den Juſtiz-Kommiſſarien, Referendarien und Auskultatoren obliegende Verbindlichkeit, die unentgeltliche Vertheidigung unvermögender Inkulpaten zu übernehmen, bei den Gerichtsbehörden darauf geachtet werden, daß nur dieſe Juſtizbeamten zu Vertheidigern in unvermögenden Unterſuchungsſachen von Amtswegen beſtellt werden.

Uebernimmt ein anderer öffentlicher Beamter oder eine andere zu dieſem Geſchäft ſonſt zugelaſſene Perſon auf Verlangen eines Angeſchuldigten deſſen Vertheidigung freiwillig, ſo muß es derſelben überlaſſen bleiben, ſich wegen Bezahlung der zuläßigen Gebühren für die Vertheidigung lediglich an den Angeſchuldigten ſelbſt zu halten, indem eine Verpflichtung zur Berichtigung dieſer Gebühren aus dem Kriminalfond oder durch die zur Uebertragung der baaren Auslagen verbundenen Kommunen und Privatgerichts-Herrſchaften nicht vorhanden iſt.

Ferner iſt durch das Miniſterial-Reſkript vom 29. September d. J. ausgeſprochen, daß in Fällen, in welchen erkannte Zuchthausſtrafen wegen Ueberfüllung der Zuchthäuſer in den Gefängniſſen verbüßt werden müſſen, die durch dieſe Vollſtreckung der Strafen erwachſenen Koſten aus dem Kriminalfond nur dann zu tragen ſind, wenn dieſelben Gefängniſſe Königlicher Gerichte betreffen. Privatgerichte haben die Koſten, welche durch Vollſtreckung von Zuchthausſtrafen in ihren eigenen, oder den von ihnen kontraktlich benutzten ſtädtiſchen Gefängniſſen erwachſen, zur Anweiſung auf die Zuchthausfonds bei der betreffenden Königlichen Regierung zu liquidiren.

Sämmtliche Gerichtsbehörden unſeres Departements werden angewieſen, ſich nach dieſen Anordnungen zu achten.

Breslau, den 9. Oktober 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Betreffend die Beſitztitelberichtigung bei Grunderwerbungen der Städte.

Zufolge an uns ergangenen Reſcripts des Herrn Juſtiz Miniſters Excellenz vom 3. d. M. werden ſämmtliche Hypotheken-Behörden unſeres Departements hiermit angewieſen, bei Beſitztitel-Berichtigungen von Grunderwerbungen der Städte nicht ferner, wie öfter der Fall vorgekommen, die Beibringung eines beſonderen Conſenſes der betreffenden Königl. Regierung zu dem Geſchäft zu erfordern, indem der § 83 Tit. 6 Theil II. A. L. R. durch den § 189 der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 außer Kraft geſetzt iſt.

Breslau, den 12. Oktober 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes betreffend.

In Ausführung des § 5 des Geſetzes vom 15. September 1820 wird zur Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes die Zeit vom 24. Oktober bis einſchließlich zum 15. November d. J. hiermit beſtimmt.

Breslau, den 17. Oktober 1847.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung:
Der Ober- und Geheime Regierungs-Rath
Riemann.

Patentirungen.

Dem Sekretair Karl Bauer in Berlin iſt unter dem 30. September 1847 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Konſtruktion von Wagenrädern, welche in ihrer ganzen Zuſammenſetzung als neu und eigenthümlich anerkannt iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staates ertheilt worden.

Dem Lieutenant in der dritten Artillerie-Brigade, Werner Siemens zu Berlin, iſt unter dem 7. Oktober 1847 ein Patent

auf einen elektro-magnetiſchen Telegraphen, inſoweit derſelbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beſchreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden iſt, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staates ertheilt worden.

Dem Fabrikbeſitzer Eduard Auguſt Friedberg zu Berlin iſt unter dem 8. Oktober 1847 ein Patent

auf eine Stoßverbindung für breitbaſige Eiſenbahn-Schienen, in der durch Modell und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derſelben zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

Perſonal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau für den Monat September 1847.

I. Befördert:

1) Der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Krug zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem hieſigen Landgerichte mit der Befugniß zur Prozeß-Praxis bei dem hieſigen Stadtgerichte und zum Notarius publicus;

2) der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Wittke zum etatsmäßigen Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Glatz;

3) die Referendarien Stanjeck und Wentzky zu Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſoren;

4) der Referendarius Scheurich zum unbeſoldeten Aſſeſſor bei dem hieſigen Land-Gerichte;

5) die Auskultatoren Moſevius und Wirth zu Referendarien;

6) die Rechtskandidaten Lengsfeld, Reſſel, Kaßner, Töpfer, Käſtner, Siepold, Schulze, Milieski, Opitz, Riering und Splittgerber zu Auskultatoren;

7) der Civil-Supernumerarius John zum Regiſtratur-Diätarius bei dem hieſigen Stadtgerichte;

8) der Civil-Supernumerarius Malende zum Kaſſen-Diätarius bei dem hieſigen Inquiſitoriate;

9) der Gerichtsamts-Aktuar Meltzer zu Schmiedeberg zum Hülfs-Aktuar bei dem Land- und Stadtgerichte zu Münſterberg;

10) der Civil-Supernumerarius Mosler zum Hülfs-Aktuarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Ohlau;

11) der invalide Unteroffizier Kalk zum Hülfs-Exekutor bei dem hieſigen Langerichte.

II. Verſetzt:

1) Der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Oſterroht zu Frankfurt als Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius publicus an das hieſige Ober-Landes-Gericht;

2) der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Goßler zu Halle als etatsmäßiger Aſſeſſor an das hieſige Stadtgericht;

3) der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor und Stadtrichter Staats zu Greiffenberg als etatsmäßigen Aſſeſſor an das Land- und Stadtgericht zu Neumarkt;

4) der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Oeſterreich an das Kammer-Gericht zu Berlin;

Digitized by Google

5) der Referendarius Lauterbach von dem Ober-Landes-Gerichte zu Poſen an das hieſige Ober-Landes-Gericht;

6) der Referendarius Unverricht von dem Ober-Landes-Gerichte zu Ratibor an das hieſige Ober-Landes-Gericht;

7) der Auskultator Heimbrodt von dem Ober-Landes-Gericht zu Ratibor an das hieſige Stadtgericht.

III. Ausgeſchieden auf eigenes Anſuchen:

Der Referendarius Graf von Pfeil.

IV. Penſionirt:

Der Depoſital-Rendant Hoffmann bei dem hieſigen Landgerichte.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen in dem Richter-Perſonale bei Patrimonial-Gerichten in dem Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirke für den Monat September 1847.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des neu angeſtellten Richters.
Tief-Hartmannsdorf und Kathſchien	Schönau	Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Stein zu Hirſchberg	Juſtitiarius Schäffer zu Hirſchberg.
ieder-Kauffung, Lehngut	desgleichen	desgleichen	desgleichen.
Laaſan, Peterwitz, Hummel oder Beatenwald und Neudorf	Striegau	Juſtitiarius Langmayer zu Schweidnitz	Juſtitiarius Plaumann zu Schweidnitz.
Ober-Langendorf	Wartenberg	Juſtitiarius Preiß zu Wartenberg	Juſtitiarius Scheefer zu Wartenberg.
Schreibersdorf	desgleichen	desgleichen	desgleichen.

Digitized by Google

Verzeichniß

der beſtätigten Schiedsmänner in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Breslau.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Breslau.			
Wiltſchau	Reinhardt	Lehrer	Wiltſchau
Meleſchwitz	Jenſch	Lehrer	Meleſchwitz
Stadt Breslau.			
Theater-Bezirk	Büttner	Kaufmann	Breslau.
Grüner Baum-Bezirk	Knoll	Kaufmann	Breslau.
Blauer Hirſch-Bezirk	Scheffler	Kaufmann	Breslau.
Kreis Reichenbach.			
Ernsdorf, Königl. Antheil	Herder	Fabrikant	Ernsdorf.
Kreis Nimptſch.			
Kunsdorf, Buſchkowitz, Woislowitz	Eiffler	Polizeiſcholze	Kunsdorf.
Kreis Frankenſtein.			
Reichenau	Ebel	Erbſcholtiſeibeſitzer	Reichenau.
Herzogswalde	Flögel	Lehrer	Herzogswalde.
Quickendorf	Springer	Krämer	Quickendorf.
Kreis Militſch.			
Liatkawe	Hubrich	Lehrer	Liatkawe.
Kreis Trebnitz.			
Tarnaſt, Tſchelentnig	Schröter	Lehrer	Schawoine.

Chronik.

Auszeichnung. Des Königs Majeſtät haben dem katholiſchen Schullehrer und Organiſten Rauprich zu Naſelwitz, Kreis Nimptſch, bei Gelegenheit der Feier ſeines 50jährigen Dienſtjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigſt zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauſchen Regierungs-Departement für den Monat September 1847.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel. gute Sorte rtl.	ſgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	ſgr.	pf.	Roggen der Scheffel. gute Sorte rtl.	ſgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	ſgr.	pf.	Gerſte der Scheffel. gute Sorte rtl.	ſgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	ſgr.	pf.	Hafer der Scheffel. gute Sorte rtl.	ſgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	ſgr.	pf.	Heu der Centner. rtl.	ſgr.	pf.	Stroh das Schock. rtl.	ſgr.	pf.
Breslau	3	4	9	2	26	1	2	6	3	1	28	5	1	20	5	1	13	10	—	27	2	—	23	6	—	29	10	6	8	4
Brieg	3	1	9	2	23	6	2	3	6	1	27	9	1	17	6	1	9	9	—	22	9	—	19	6	—	28	9	4	16	3
Frankenſtein	3	12	6	2	22	6	2	7	3	1	27	4	1	21	3	1	14	3	—	27	9	—	21	6	—	22	—	4	15	—
Glatz	3	19	3	2	29	—	2	5	3	1	28	9	1	20	3	1	12	9	—	27	3	—	22	6	—	20	—	4	—	—
Guhrau	2	26	10	2	17	8	2	—	6	1	26	6	1	10	—	1	7	—	—	23	2	—	21	2	—	25	—	4	—	—
Habelſchwerdt	3	16	10	3	4	9	2	4	1	1	27	6	1	20	7	1	16	4	—	27	3	—	24	7	—	18	6	4	—	—
Herrnſtadt	2	15	—	2	12	—	2	3	—	2	—	—	1	28	—	1	25	—	—	20	—	—	18	—	—	27	—	4	—	—
Münſterberg	3	7	—	2	25	6	2	2	6	1	26	3	1	19	3	1	14	6	—	22	3	—	19	—	—	22	6	3	20	—
Namslau	2	28	4	2	25	4	1	26	5	1	23	8	1	15	3	1	12	9	—	23	8	—	21	7	—	16	4	3	7	5
Neumarkt	3	—	—	2	15	—	2	5	—	1	27	—	1	21	—	1	10	—	—	23	—	—	20	—	—	28	—	4	5	—
Nimptſch	3	11	—	2	23	9	2	3	4	1	24	4	1	19	9	1	11	4	—	23	9	—	17	—	—	22	—	4	—	—
Ohlau	2	24	3	2	22	—	2	1	6	1	29	6	1	12	6	1	11	—	—	22	9	—	22	—	—	—	—	—	—	—
Oels	2	24	5	2	19	3	1	28	5	1	23	5	1	21	5	1	12	8	—	23	10	—	20	5	—	19	6	3	28	—
Prausnitz	3	—	—	2	25	—	2	2	—	2	—	—	1	15	—	1	13	—	—	23	—	—	22	—	—	24	—	4	15	—
Reichenbach	2	27	—	2	17	—	2	5	—	1	25	—	1	22	9	1	14	9	—	24	—	—	20	—	—	24	—	5	20	—
Reichenſtein	3	18	6	2	24	6	2	8	6	1	26	6	1	25	—	1	10	—	—	26	—	—	21	3	—	16	—	3	25	—
Schweidnitz	3	1	3	2	12	—	2	2	—	1	21	—	1	23	—	1	10	6	—	25	—	—	19	—	—	18	—	5	—	—
Steinau	2	27	—	2	24	—	3	—	—	2	27	6	1	17	6	1	16	—	—	23	—	—	21	—	—	20	6	5	12	6
Strehlen	3	2	3	2	19	3	2	1	6	1	25	10	1	17	6	1	13	4	—	23	5	—	20	3	—	—	—	—	—	—
Striegau	2	22	3	2	15	6	2	2	9	1	26	6	1	20	—	1	13	—	—	23	6	—	21	6	—	24	—	4	15	—
Trachenberg	2	27	6	2	23	9	1	28	9	1	25	6	1	15	7	1	11	4	—	20	9	—	18	9	—	22	—	3	20	—
Wohlau	3	—	—	2	25	—	2	5	—	2	—	—	1	22	—	1	18	—	1	—	—	—	27	—	—	22	—	4	—	—
Winzig	2	29	—	2	21	6	2	6	—	1	26	6	1	15	—	1	13	—	—	22	6	—	18	6	—	20	—	3	15	—
Im Durchſchnitt	3	2	—	2	21	11	2	4	3	1	28	—	1	19	2	1	13	3	—	23	4	—	20	10	—	22	5	4	9	2

Mittel-Preis 2 Rtl. 26 Sgr. 11 Pf. 2 Rtl. 1 Sgr. 1 Pf. 1 Rtl. 16 Sgr. 2 Pf. — Rtl. 22 Sgr. 1 Pf.

Breslau, den 7. Oktober 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 43. Breslau, den 27. Oktober 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Es ſind in neuerer Zeit wieder vielfach Fälle vorgekommen, in welchen die aus den Königlichen Forſten frei abgegebenen Bauhölzer von den Empfangsberechtigten Jahre lang unverwendet gelaſſen worden ſind. Dadurch aber wird das Holz in ſeiner Dauerhaftigkeit geringer, die Baureparaturen, wozu das Holz beſtimmt iſt, erhalten durch die Verzögerung größere Ausdehnung, und für die ohnehin ſehr belaſteten Forſten gehen daraus immer größere Nachtheile hervor.

Um nun einerſeits dieſe letztern möglichſt zu vermindern, andererſeits den rechnungsmäßigen Erforderniſſen wegen der baubeamtlichen Verwendungs-Atteſte prompt zu genügen, ſehen wir uns veranlaßt, unter Bezugnahme auf unſere Verfügung vom 22. November 1816 (Amtsblatt pro 1816 Nr. 234 Stück XXXII., erneuert durch die Verfügung vom 14. März 1828, Amtsblatt pro 1828 Nr. 22 Stück XIII.), nach Maaßgabe der ſchleſiſchen Forſtordnung vom 19. April 1756 und des Forſt- und Bau-Reglements vom 19. Dezember 1799, die Beſtimmung wieder zu veröffentlichen:

> daß alle Freiholzempfänger verpflichtet ſind, das angewieſene Holz längſtens binnen ſechs Wochen nach deſſen Ueberweiſung aus dem Forſt zu ſchaffen und nach der Abfuhr zu dem beſtimmten Zweck ſpäteſtens innerhalb eines Jahres, vom Tage der Anweiſung ab gerechnet, zu verwenden. Geſchieht die Verwendung in dieſer Zeit nicht, ſo iſt der Empfänger verpflichtet, das Holz nach dem Licitations-Durchſchnittspreiſe zu bezahlen, und ſoll ſolches im Falle ſeines Unvermögens auf ſeine Gefahr und Koſten öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Die Freiholz-Empfänger haben ſich hiernach genau zu achten, und die Bauinſpektoren werden gemeſſenſt angewieſen, über die Befolgung dieſer Vorſchrift ſtreng zu wachen, und wo ſie übertreten iſt, Anzeige davon zu machen. Die Forſtbeamten dagegen werden beauf-

Digitized by Google

tragt, bei Anweiſung und Abgabe dieſer Freihölzer die Empfänger insbeſondere auf dieſe Vorſchrift aufmerkſam zu machen.

Breslau, den 17. Oktober 1847. III.

Nachſtehende, im Amtsblatt pro 1846 Stück 38 Seite 242 befindliche, Bekanntmachung vom 8. September 1846 wird hiermit den Domainen-Einſaſſen in Erinnerung gebracht:

„Bisher war es den Einſaſſen in den Königlichen Domainen-Ortſchaften geſtattet, bei Ablöſung ihrer Domainial-Präſtationen die diesfälligen Ablöſungs-Kapitalien an die betreffenden Spezial-Domainen-Kaſſen und Forſt-Rendanturen zur Abführung an die Königliche Regierungs-Haupt-Kaſſe zu zahlen, obgleich die Cenſiten nach den Beſtimmungen in dem § VII. des Geſetzes vom 17. Januar 1820 verpflichtet ſind, ſolche Kapital-Zahlungen unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Kaſſe zu leiſten.

In Folge einer Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 19. Juni dieſes Jahres iſt aber von dem Königlichen Haus-Miniſterium die Anordnung getroffen, daß bei der Domainen- und Forſt-Verwaltung alle Kauf- und Ablöſungs-Kapitalien fortan nur an die Regierungs-Haupt-Kaſſe und ausnahmsweiſe nur dann an die Spezial-Kaſſen gezahlt werden dürfen, wenn dies von Seiten der Königlichen Regierung auf ſpeziellen Antrag des Debenten ausdrücklich genehmigt iſt.“

Breslau, den 18. Oktober 1847. III.

Da wahrgenommen worden, daß an mehreren Orten Predigt- und Schulamts-Candidaten als Privatlehrer ohne den im § 19 der Inſtruktion vom 31. Dezember 1839 vorgeſchriebenen Erlaubnißſchein fungiren, ſo fordern wir die betreffenden Behörden hiermit auf, darauf zu halten, daß der desfallſigen Vorſchrift Genüge geſchehe und dergleichen Kandidaten ohne den gedachten Erlaubnißſchein nicht in Funktion genommen oder darin behalten werden.

Die Herren Superintendenten und Kreis-Schulen-Inſpektoren, unter deren Aufſicht Hauslehrer und Erzieher, welche Kandidaten des Predigt- oder Schul-Amtes ſind, ſtehen, werden Ihrerſeits ſich angelegen ſein laſſen, dieſelben zum Nachſuchen der gedachten Scheine rechtzeitig anzuhalten.

Breslau, den 5. Oktober 1847. II.

Digitized by Google

Auf Veranlaſſung mehrfacher bei den hohen Miniſterien der Finanzen und des Innern eingegangener Anfragen und Geſuche um Bewilligung von Agenturen für den Geſchäftsbetrieb der ſogenannten Hamburg-Altonaer Fabrik-Union machen wir das Publikum unter Hinweiſung auf die inzwiſchen erſchienene Verordnung vom 5. Juli d. J. (Geſetz-Sammlung Seite 262) darauf aufmerkſam, daß die von der gedachten Fabrik-Union, ſo wie von der ſogenannten induſtriellen Actien-Geſellſchaft zu Hamburg angekündigten Ausſpielungen zu den verbotenen auswärtigen Lotterien gehören und jede Betheiligung bei ihrem Geſchäftsverkehr geſetzlich verboten und ſtrafbar iſt.

Breslau, den 19. Oktober 1847. I.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß der Preis der Blutegel zum Handverkauf in den Apotheken, für die Zeit vom 1. November c. bis ult. April 1848 auf 4 Sgr. pro Stück feſtgeſetzt worden iſt.

Breslau, den 14. Oktober 1847. I.

Verordnung.

Wenn zur Beförderung Allerhöchſter Herrſchaften die Heranziehung von Hilfspferden durch Vermittelung der Orts-Polizei oder der landräthlichen Behörden erforderlich wird, ſo haben die Poſtanſtalten in den desfallſigen Requiſitionsſchreiben die Dauer der den Hilfspferden zu überweiſenden Leiſtungen möglichſt genau anzugeben, damit die betreffenden Behörden den Beſitzern der Pferde wegen deren Verproviantirung die nöthige Anweiſung ertheilen können. Tritt der Fall ein, daß die Pferde über dieſe urſprünglich angegebene Zeit hinaus benutzt werden müſſen, und können die gedachten Behörden nicht früh genug von dieſer Abänderung benachrichtigt oder um Heranziehung anderer Hilfspferde erſucht werden, ſo haben die Poſtanſtalten reſp. die Relais- und Reiſe-Commiſſarien nach Möglichkeit dafür zu ſorgen, daß den Anſpännern Gelegenheit gegeben wird, mit dem nöthigen Futter für ihre Pferde ſich zu verſehen. Die Orts-Polizei-Behörden werden auf desfallſiges Erſuchen ihre Mitwirkung zur Beſchaffung möglichſt billiger Fourage nicht verſagen. Die Auslagen dafür ſind, wenn einzelne Anſpänner mit den nöthigen Geldmitteln nicht verſehen ſein ſollten, auf Grund eines Anerkenntniſſes derſelben durch Anweiſung auf die Poſtanſtalt zu decken, von welcher die Beförderungskoſten bezahlt werden, und ſpäter von den Verdienſtgeldern der betheiligten Anſpänner in Abzug zu bringen.

Ebenſo liegt die Sorge für die Aufſtellung und Beaufſichtigung der herbeigeſchafften Hilfspferde zunächſt den Poſtanſtalten oder den betreffenden Reiſe- und Relais-Commiſſarien ob, die, wenn ihre Kräfte dazu nicht ausreichen, auf geeignete Weiſe

Unterſtützung durch eine entſprechende Anzahl von Polizei-Aufſichts-Beamten nachzuſuchen haben.

Berlin, den 28. September 1847.

Der General-Poſtmeiſter
gez. von Schaper.

Vorſtehende Beſtimmung des Herrn General-Poſtmeiſters, vom 28. September c., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 20. Oktober 1847.

Königliche Regierung. Abtheilnng des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Wegen Erweiterung der Competenz des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts zu Nimptſch hinſichtlich der Abfaſſung von Erkenntniſſen erſter Inſtanz in Unterſuchungsſachen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 2. November 1835, Amtsblatt Seite 255, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz durch Reſcript vom 15. d. M. dem nunmehr kollegialiſch formirten Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Nimptſch die den übrigen untergerichtlichen Collegien unſeres Departements bereits zuſtehende Competenz zur Abfaſſung von Erkenntniſſen in Strafſachen beigelegt hat. Das gedachte Land- und Stadt-Gericht hat ſonach jetzt die Befugniß, wegen aller Vergehen, welche außer den Ehrenſtrafen mit Freiheits-Strafe bis zu drei Jahren oder Tauſend Thaler Geldſtrafe bedroht ſind; ferner in allen Unterſuchungen wegen erſten gewaltſamen und wegen zweiten großen gemeinen und unter erſchwerenden Umſtänden begangenen Diebſtahls das Erkenntniß erſter Inſtanz ſelbſtſtändig abzufaſſen, inſofern die Unterſuchung vor ſein Forum gehört, dieſelbe mag übrigens bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Nimptſch ſelbſt oder bei dem Königlichen Inquiſitoriat zu Brieg geführt ſein.

Breslau, den 20. Oktober 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

In Folge eines von des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz in Uebereinſtimmung mit dem Königl. Miniſterio des Innern unterm 3. Oktober d. J. erlaſſenen Reſkripts werden die Untergerichte unſers Departements darauf aufmerkſam gemacht, daß die Vorſchrift des § 83 Tit. 6 Th. II. A. L. R., wonach Stadt-Gemeinden zur Erwerbung unbeweglicher Sachen der Einwilligung der ihnen vorgeſetzten Behörde (der Königlichen Regierung) bedürfen, durch die Städte-Ordnung für aufgehoben zu erachten iſt.

Glogau, den 12. Oktober 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Da es noch immer ſehr häufig vorkommt, daß junge Leute, deren Geſundheit und körperliche Entwickelung für mangelhaft erachtet wird, dem Schulfache überwieſen werden, ſo erſcheint es als Pflicht, nicht nur Eltern und Erzieher wiederholt darauf aufmerkſam zu machen, wie wichtig es iſt, daß künftige Lehrer eine kräftige Conſtitution und Geſundheit, namentlich eine wohlgebaute Bruſt beſitzen und wie ernſtlich Seitens der Aufſichtsbehörden neben der geiſtigen Befähigung auch auf dieſe Erforderniſſe ſowohl bei der Aufnahme in die Schullehrer-Seminarien, als bei der Uebertragung von Schulämtern wird Rückſicht genommen werden; ſondern auch zur Verhütung des Zudranges körperlich untauglicher junger Leute zum Schulfache, einige neue Vorſchriften zu erlaſſen.

Wir verordnen daher:

a. daß diejenigen jungen Leute, welche ſich dem Schulfache widmen wollen, vor ihrer Zulaſſung als Präparanden und Aufnahme in das Aſpiranten-Verzeichniß ein nach dem untenſtehenden Schema von ihrem Arzt (einem promovirten praktiſchen Arzt oder einem Wundarzt erſter Klaſſe) auszufertigendes Geſundheitszeugniß bei dem betreffenden Schulreviſor beizubringen haben;

b. daß diejenigen jungen Leute, welche nach dem von ihnen beigebrachten Geſundheits-Zeugniſſe ſich zum Schulfache körperlich nicht eignen, bei Zeiten, und ehe ſie als Präparanden eintreten, dahin zu bedeuten, daß ſie nach ihren körperlichen Anlagen dem Schulfache nicht gewachſen ſeien und durch weitere Verfolgung ihres Vorhabens dem Schulzwecke und ihrem eigenen Wohle entgegentreten würden, während ein weit günſtigeres Ergebniß zu erwarten ſtehe, wenn ſie einem ſolchen Berufe ſich widmeten, dem ſie, nach dem Ermeſſen ihres Arztes, auch nach ihren körperlichen Anlagen gewachſen ſeien und der keine Bedingungen mit ſich führe, welche die in ihnen vorhandene Krankheitsanlage zur Entwickelung bringen würde;

c. daß diejenigen, welchen die Aufſicht über die Ausbildung der Präparanden zunächſt obliegt, nicht nur darüber zu wachen haben, daß der Geſundheitszuſtand der Präparanden nicht durch übermäßige körperliche oder geiſtige Beſchäftigung, namentlich nicht durch zu anhaltendes Unterrichten in der Schule, weſentlich gefährdet werde, ſondern auch verpflichtet ſind, ſchwächlichen und durch Krankheiten angegriffenen Präparanden die Wahl eines anderen Berufs dringend anzurathen und ihnen bemerklich zu machen, daß die ärztliche Unterſuchung, welche der Aufnahme-Prüfung in den Königlichen Schullehrer-Seminarien vorangehe, wahrſcheinlich ihre Zurückweiſung zur Folge haben werde.

Breslau, den 16. September 1847.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schleſien.

P. S. C. 2911.

Digitized by Google

Schema zu dem ärztlichen Zeugniſſe.

1) Angabe des Vor- und Zunamens und des Alters.

2) Eignet ſich derſelbe nach ſeiner körperlichen Anlage, nach ſeinem Geſundheits- und Entwickelungszuſtande zum Schulfache?

3) Iſt in der Familie deſſelben erbliche Anlage zu Schwindſucht, Epilepſie, Gemüthskrankheiten oder zu anderen Krankheiten, welche der zulänglichen Verwaltung eines Schulamtes weſentliche Hinderniſſe entgegenſtellen, vorhanden?

4) Iſt die Geſundheit und Entwickelung ſeines Körpers von dem gewöhnlichen Maaße erheblich und weſentlich abweichend oder nicht, und im erſten Falle, worin beſteht dieſe Abweichung?

Demnächſt beſcheinige ich hierdurch vollkommen der Wahrheit gemäß und an Eides Statt, daß ich vorſtehende Beantwortung nach gründlicher Unterſuchung und reiflicher Ueberlegung meinem beſten Wiſſen gemäß abgegeben habe.

Ort und Datum.

Namen und Siegel des Arztes.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Statuten der Preußiſchen Renten-Verſicherungs-Anſtalt wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der ſtatt des ausgeſchiedenen Kammer-Gerichts-Rath von Rönne zum dritten Mitgliede und Juſtitiarius der Direktion gedachter Anſtalt gewählte Kammer-Gerichts-Rath Harraſſowitz von dem Königlichen Hohen Miniſterium des Innern beſtätiget worden, und die Direktion daher gegenwärtig aus dem Major a. D. Bleſſon, dem Direktor Rüffer und dem Kammer-Gerichts-Rath Harraſſowitz beſteht.

Berlin, den 16. Oktober 1847.

Curatorium der Preußiſchen Renten-Verſicherungs-Anſtalt.

Schulze.

Digitized by Google

Patentirung.

Dem Kaufmann Aug. Pinard zu Berlin iſt unter dem 19. Oktober 1847 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenes Verfahren zur Darſtellung des ätheriſchen Steinkohlenöls bei dem Verkoaken der Steinkohlen in Oefen

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staates ertheilt worden.

Perſonal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur des VI. Armee-Corps.

1) Der Intendantur-Sekretair Lieutenant Barro iſt zur Intendantur des ſiebenten Armee-Corps nach Münſter verſetzt;

2) der Referendarius Brachvogel zum Intendantur-Sekretair ernannt;

3) der Sekretariats-Aſſiſtent Lieutenant Schäffer iſt von der Intendantur des zweiten Armee-Corps hierher verſetzt;

4) desgleichen der Sekretariats-Aſſiſtent Buchholz von der Intendantur des dritten Armee-Corps;

5) der Kaſernen-Inſpektor zweiter Klaſſe Lieutenant a. D. Born zu Neiſſe iſt mit Penſion in den Ruheſtand getreten;

6) desgleichen der Kaſernen-Inſpektor erſter Klaſſe Wolff zu Schweidnitz;

7) ebenſo der Lazareth-Inſpektor erſter Klaſſe Wilking zu Glatz;

8) der bisherige Lazareth-Unter-Inſpektor Gerick zu Düſſeldorf wurde als Lazareth-Inſpektor zweiter Klaſſe in Glatz angeſtellt;

9) der Kaſernen-Inſpektor zweiter Klaſſe, Müller in Breslau wurde zum Inſpektor erſter Klaſſe befördert und nach Schweidnitz verſetzt,

und

10) der bei der Garniſon-Verwaltung in Torgau beſchäftigt geweſene Feldwebel Hagen vom zweiten Bataillon zweiten Garde-Landwehr-Regiments iſt als Kaſernen-Inſpektor zweiter Klaſſe in Breslau angeſtellt worden.

Digitized by Google

Chronik.

Beſtätiget:

Der auf ſechs Jahre zum beſoldeten Rathmann gewählte Bürger und Riemermeiſter Franz Beck in Strehlen;

die auf ſechs Jahr gewählten unbeſoldeten Rathmänner

1) der Eiſenhändler Simon in Münſterberg,

2) der Partikulier Franz Wehſe in Landeck;

der auf anderweite ſechs Jahre wiedergewählte unbeſoldete hieſige Stadtrath Partikulier Leopold Julius Pulvermacher.

Befördert:

zum Organiſten und Schullehrer in Gaulau, Ohlauer Kreiſes, der bisherige evangeliſche Schullehrer in Lorzendorf, Gottlob Jurok;

zum zweiten Lehrer an der evangeliſchen Elementarſchule Nr. 16 hierſelbſt der Schulamts-Candidat Bruchmann;

zum Oberlehrer am hieſigen katholiſchen Gymnaſium der bisherige Lehrer Winkler;

Dem Rittergutsbeſitzer Nowag zu Ullersdorf iſt das Polizei-Commiſſariat im VII. Diſtrikt des Kreiſes Oels übertragen worden.

Geſchenke.

Der Stellbeſitzer Carl Samuel Tobſchall zu Riemberg, Wohlauer Kreiſes, hat der evangeliſchen Kirche daſelbſt ein Kapital von . . . 100 Rthlr. geſchenkt, um von deſſen Zinſen ein Mittagsgeläut einzuführen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 44. Breslau, den 3. November 1847.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 38ſte Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Nr. 2893. Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 9. Auguſt 1847, betreffend die Ausdehnung des Allerhöchſten Befehls vom 26. September 1846 auf diejenigen Regierungen und deren Lande oder Landestheile, welche dem Münz-Kartel vom 21. Oktober 1845 nachträglich beigetreten ſind oder künftig noch beitreten möchten; ſo wie eine darauf bezügliche Bekanntmachung vom 21. September 1847.

Nr. 2894. Die Allerhöchſte Verordnung vom 21. September 1847, betreffend die Einführung der Geſinde-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 19. Auguſt 1844 in den Kreiſen Rees und Duisburg; und

Nr. 2895. Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 11. Oktober 1847 nebſt dem Tarif zur Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Spey-Kanals zu Cleve und des regulirten alten Rheins zwiſchen den Orten Keeken und Griethauſen, von demſelben Tage.

Die nach dem gemeinſchaftlichen Erlaſſe des Miniſterii des Innern, des Finanz-Miniſterii und des Poſt-Departements vom 21. Juli 1845 erfolgte Bewilligung der Portofreiheit für die Beförderung von Geld-Erſparniſſen der Eiſenbahn-Arbeiter an ihre Angehörigen, in den Königlichen Staaten, iſt nunmehr auch auf dergleichen Geldſendungen der bei ausländiſchen Eiſenbahnbauten beſchäftigten dieſſeitigen Unterthanen in Betreff des preußiſchen Portos unter denſelben Bedingungen ausgedehnt worden, welche in dem obgedachten Erlaſſe vom 21. Juli 1845 vorgeſchrieben worden ſind.

Berlin, den 25. September 1847.

Miniſterium des Innern. gez. v. Bodelſchwingh. — Finanz-Miniſterium. v. Duesberg. — Poſt-Departement. Schaper.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ungeachtet ſchon früher von uns erlaſſener Verfügungen kommt es doch fortwährend vor, daß aus den Apotheken auch für unbemittelte Perſonen Medicamente in weißen Gläſern, porcellanenen Krauſen und theuren Involuten verabreicht werden.

Wir finden uns daher veranlaßt, dieſe unnöthige Vertheuerung der Arzeneien überhaupt, ganz beſonders aber in allen Fällen, wo die Medicamente für Unbemittelte oder für öffentliche Anſtalten auf eine ſolche Weiſe ausgegeben werden, nochmals zu verbieten, und überlaſſen es den Perſonen oder Anſtalten, ob ſie die ihnen daraus erwachſenden zwecklosen Mehrausgaben bezahlen wollen oder nicht.

Ganz beſonders aber fordern wir die Herren Aerzte auf, bei dem Verſchreiben von Medicamenten jedesmal zu bemerken, ob ſie ein theures Gefäß verlangen oder nicht. In allen Fällen, wo das Gegentheil nicht vermerkt iſt, iſt der Empfänger nicht gehalten, den Mehrbetrag für theure Geräthe zu bezahlen.

Breslau, den 22. Oktober 1847. I.

Durch den Tod des Königlichen Kreis-Phyſikus, Sanitäts-Raths Dr. Helmer zu Brieg iſt das Phyſikat des Brieger Kreiſes erledigt worden.

Wir fordern daher promovirte Aerzte, welche die Approbationen als praktiſche Aerzte, Geburtshelfer und gerichtliche Aerzte erhalten haben, unter Einreichung dieſer und ſonſtiger ihre Perſon als Aerzte betreffenden Atteſte, auf, ſich innerhalb ſechs Wochen zu melden.

Breslau, den 19. Oktober 1847. I.

Der unter dem 25. Oktober 1843 beſtätigte Kaufmann L. Guttmann zu Polniſch-Wartenberg hat aufgehört, Agent der Kölniſchen Feuerverſicherungs-Geſellſchaft zu ſein.

Dagegen iſt der Kaufmann F. W. Krieger daſelbſt als Agent derſelben Geſellſchaft auf Grund der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847 von uns heute beſtätigt worden.

Breslau, den 13. Oktober 1847. I.

Digitized by Google

Der unter dem 17. Juni 1845 beſtätigte Kaufmann Joſeph Wolff zu Münſterberg hat aufgehört, Agent der Magdeburger Feuerverſicherungs-Geſellſchaft zu ſein.

Dagegen iſt der Schneidermeiſter Johann Pretor daſelbſt als Agent derſelben Geſellſchaft auf Grund der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847 von uns heute beſtätigt worden.

Breslau, den 20. Oktober 1847. I.

Bekanntmachung.

Da die Kenntniß der geiſtlichen Kirchenlieder für jeden Schullehrer unerläßlich erſcheint, die vollſtändige Einübung derſelben aber nicht Aufgabe des Seminars ſein kann, ſo iſt von Seiten des Königlichen Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten beſchloſſen worden, die genaue Kenntniß der bedeutendſten und in allgemeiner Anerkennung der evangeliſchen Kirche ſtehenden Kirchenlieder von jedem Präparanden bei ſeiner Aufnahme in ein evangeliſches Schullehrer-Seminar zu verlangen.

Indem wir ſämmtliche Präparandenbildner hierauf aufmerkſam machen, fügen wir gleichzeitig ein Verzeichniß der von uns in Gemeinſchaft mit dem Königlichen Conſiſtorium ausgewählten, von den Präparanden für die evangeliſchen Schullehrer-Seminarien zu memorirenden, in den meiſten der gangbaren Geſangbücher enthaltenen 50 geiſtlichen Lieder bei, deren genaue Kenntniß bei der Prüfung zur Aufnahme in ein evangeliſches Schullehrer-Seminar von jedem Präparanden gefordert werden wird.

Breslau, den 1. Oktober 1847.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schleſien.

P. S. C. 3030.

Verzeichniß

der geiſtlichen Lieder, welche die Präparanden auswendig gelernt haben müſſen, um in ein Königliches evangeliſches Schullehrer-Seminarium aufgenommen zu werden.

Ach bleib' bei uns, Herr ꝛc.
Ach bleib' mit deiner Gnade ꝛc.
Allein Gott in der Höh' ſei ꝛc.
Auferſtehn, ja auferſtehn ꝛc.

Digitized by Google

Auf Gott und nicht auf meinen ꝛc.
Aus tiefer Noth ſchrei' ich ꝛc.
Befiehl du deine Wege ꝛc.
Chriſtus, der iſt mein Leben ꝛc.
Dies iſt der Tag, den Gott ꝛc.
Dir, dir Jehovah, will ich ꝛc.
Ein' feſte Burg iſt unſer ꝛc.
Eins iſt Noth, ach Herr ꝛc.
Gelobet ſeiſt du, Jeſu Chriſt ꝛc.
Gott, deine Güte reicht ſo weit ꝛc.
Halt' im Gedächtniß Jeſum Chriſt ꝛc.
Herr Jeſu Chriſt, dich zu uns ꝛc.
Herzliebſter Jeſu, was haſt du ꝛc.
Ich habe nun den Grund gefunden ꝛc.
Jeſu, deine tiefe Wunden ꝛc.
Jeſus lebt, mit Ihm auch ich ꝛc.
Jeſus meine Zuverſicht ꝛc.
In allen meinen Thaten ꝛc.
Komm, heil'ger Geiſt, Herre ꝛc.
Komm, o komm, du Geiſt ꝛc.
Lobe den Herrn, den mächtigen ꝛc.
Mache dich, mein Geiſt, bereit ꝛc.
Mein erſt Gefühl ſei Preis ꝛc.
Meinen Jeſum laß ich nicht ꝛc.
Mir nach, ſpricht Chriſtus ꝛc.
Morgenglanz der Ewigkeit ꝛc.
Nun danket Alle Gott ꝛc.
O Gott, du frommer Gott ꝛc.
O Lamm Gottes unſchuldig ꝛc.
O Haupt voll Blut und ꝛc.
O heil'ger Geiſt, kehr' bei uns ꝛc.
O Welt, ſieh hier dein Leben ꝛc.
Sei Lob und Ehr' dem ꝛc.
Wach' auf, mein Herz, und ſinge ꝛc.
Wachet auf, ruft uns die Stimme ꝛc.
Warum ſollt' ich mich denn ꝛc.
Was Gott thut, das iſt wohl ꝛc.
Wenn Alle untreu werden ꝛc.
Wenn ich, o Schöpfer, deine ꝛc.
Wer nur den lieben Gott ꝛc.
Wie groß iſt des Allmächtigen ꝛc.

Digitized by Google

Wie ſelig iſt's, ein Schäflein ꝛc.
Wie ſoll ich dich empfangen ꝛc.
Wie wohl iſt mir, o Freund ꝛc.
Wir glauben All' an einen ꝛc.
Wollt ihr wiſſen, was mein ꝛc.

NB. Die meiſten dieſer Lieder finden ſich abgedruckt in: (D. Schulz) Chriſtl. Lieder für Schule und Haus. Berlin 1843, in der Nicolaiſchen Buchhandlung (3 Sgr.) und in (S. F. G. Schneider) Dr. M. Luthers kleiner Katechismus ꝛc. Trebnitz 1837 bei S. G. Hellwig (4 Sgr. gebunden.)

Bekanntmachung.

Wegen Unerheblichkeit der Benutzung der dem Neben-Zoll-Amt I. zu Patſchkau im Haupt-Amts-Bezirk Neuſtadt ſeit dem 1. September v. J. verſuchsweiſe beigelegt geweſenen Befugniß zur Erledigung von Begleitſcheinen über durchgehende Colonialwaaren iſt ſelbige wieder zurückgenommen, und können vom 1. Dezember c. ab tranſitirende Colonialwaaren nicht mehr über Patſchkau ihre Ausgangs-Abfertigung erhalten, ſondern müſſen, wie früher, über die angrenzenden Haupt-Zoll-Aemter zu Neuſtadt und Mittelwalde dirigirt werden.

Breslau, den 22. Oktober 1847.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
(gez.) v. Bigeleben.

Patentirungen.

Dem Karl Friedrich Kreyſſig zu Berlin iſt unter dem 21. Oktober 1847 ein Patent

auf eine in der nachgewieſenen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erachtete Waſchflüſſigkeit zum Waſchen und Reinigen wollener, baumwollener und ſeidener Zeuge

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

Den Inſtrumentenmachern Gottlieb Brandt zu Breslau und G. Willmanns zu Berlin iſt unter dem 21. Oktober 1847 ein Patent

auf eine durch Modell und Beſchreibung nachgewieſene Mechanik für Pianofortes, ſo weit ſolche für neu und eigenthümlich erachtet worden iſt, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staates ertheilt worden.

Dem Inſtrumentenmacher Theodor Heitemeyer zu Münſter iſt unter dem 21. Oktober 1847 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Saitenlage bei tafelförmigen Fortepianos, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Ausführung,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staates ertheilt worden.

Chronik.

Standeserhöhung. Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſt vollzogenen Diploms vom 24. Juli d. J. der Freifrau Caroline von Wimmersberg, gebornen von Mohr, das Recht zur Führung des Namens und Wappens einer gebornen Gräfin von Mettich Allergnädigſt beizulegen geruht.

Die Verwaltung der durch die Penſionirung des Oberförſters Ludwig erledigten Oberförſterſtelle in Stoberau iſt dem Forſtkandidaten Regler interimiſtiſch übertragen worden.

Befördert:

Der zeitherige Pfarrer Karl Stehr in Klein-Oels zum Pfarrer zu Jauer, Kreis Ohlau;

der Schul-Adjuvant Anton Seifert zum katholiſchen Schullehrer in Bernsdorf, Kreis Münſterberg.

Beſtätiget:

Der auf ſechs Jahre gewählte unbeſoldete Rathmann Seifenſieder Reimann zu Münſterberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 45. Breslau, den 10. November 1847.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 39ſte Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält:

Die Allerhöchſten Kabinets-Ordres, unter

Nr. 2896. Vom 2. v. M., betreffend die der Stadt Nordhauſen in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunſtſtraße von Nordhauſen über Mackenrode auf Mixei bewilligten fiskaliſchen Vorrechte.

Nr. 2897. Vom 4. ejusd. m., betreffend die Unterſuchung der von den Studirenden der Univerſität Bonn begangenen und zur gerichtlichen Entſcheidung geeigneten ſtrafbaren Handlungen; und

Nr. 2898. Vom 17. ejusd. m., betreffend die dem Aktien-Verein für den Bau einer Chauſſee von Glogau über Beuthen nach Neuſalz in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieſer Straße bewilligten fiskaliſchen Vorrechte; zuletzt

Nr. 2899. Die Miniſterial-Bekanntmachung über die Allerhöchſte Beſtätigung des Statuts des Aktien-Vereins für den Glogau-Beuthen-Neuſalzer-Chauſſeebau; vom 28. ejusd. m.

Bekanntmachung.

Nachſtehendes Reſkript der Königlichen Miniſterien der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen, folgenden wörtlichen Inhalts:

Zur Erledigung der Zweifel, welche über den Umfang des amtlichen Wirkungskreiſes der Conſiſtorien und der Regierungen in evangeliſchen Kirchen-Angelegenheiten noch obwalten, wird hierdurch, nach erfordertem Bericht der betheiligten Behörden, auf Grund des § 8 der Verordnung vom 27. Juni 1845, nachſtehende Feſtſetzung getroffen.

Digitized by Google

I.

Der amtliche Wirkungskreis der evangeliſchen Conſiſtorien iſt in folgenden Geſetzen:

Dienſtinſtruktion für die Provinzial-Conſiſtorien vom 23. Oktober 1817 § 2 (Geſetzſammlung von 1817 Seite 237);

Allerhöchſte Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organiſation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden lit. B. Nr. 1—7 (Geſetz-Sammlung von 1826 Seite 5);

Verordnung vom 27. Juni 1845, betreffend die Reſſort-Verhältniſſe der Provinzialbehörden für das evangeliſche Kirchenweſen, § 1, 2 und 5 (Geſetz-Sammlung von 1845 Seite 440)

bezeichnet.

Dieſen geſetzlichen Beſtimmungen zufolge beſtehen die Conſiſtorien in der Eigenſchaft als evangeliſche Kirchenbehörden, und ihrer Aufſicht und Leitung iſt im Allgemeinen die Geſammtheit der evangeliſchen Kirchenangelegenheiten anvertraut, ſo weit nicht durch beſondere Beſtimmung einzelne Gegenſtände und Angelegenheiten zu dem Geſchäftskreiſe der Regierungen gewieſen ſind.

Lit. B. Nr. 7 der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825, § 1 der Verordnung vom 27. Juni 1845.

Nach Anleitung dieſer geſetzlichen Beſtimmungen gehören insbeſondere folgende einzelne Gegenſtände zum Reſſort der Conſiſtorien:

1) Die Sorge für Einrichtung der evangeliſchen Synoden; die Aufſicht über die bereits beſtehenden; die Prüfung und nach Befinden die Berichtigung oder Beſtätigung der Synodal-Beſchlüſſe, auch die Berichterſtattung über ſelbige, wo ſie erforderlich iſt.

   § 2 Nr. 1 der Inſtruktion vom 23. Oktober 1817.

2) Die Aufſicht über den Gottesdienſt im Allgemeinen, insbeſondere in dogmatiſcher und liturgiſcher Beziehung, zur Aufrechthaltung deſſelben in ſeiner Reinheit und Würde.

   § 2 Nr. 2 der Inſtruktion vom 23. Oktober 1817.

   Dahin gehört insbeſondere auch die Aufſicht über den kirchlichen Religionsunterricht, über den Gebrauch von Katechismen und Lehrbüchern für den kirchlichen Religionsunterricht, über den Kirchengeſang, über die Bildung liturgiſcher Chöre, über Geſangbücher.

3) Die Aufſicht und Vorſorge für die Bildung des geiſtlichen Standes auf allen vorbereitenden Stufen, ſoweit dieſelbe nicht den öffentlichen Unterrichts- und Lehranſtalten ſelbſtſtändig anvertraut iſt; die Prüfung der Candidaten, ſowohl pro facultate concionandi als auch pro ministerio, und die Abhaltung der Colloquia pro munere; die Aufſicht über die Fortbildung und ſittliche Haltung der

Digitized by Google

Candidaten und die Disziplin über dieſelben; ſo wie die Verwendung der Candidaten zu geiſtlicher Amtshülfe.

In Anſehung des Prediger-Seminars zu Wittenberg behält es bei der für daſſelbe eingeführten beſonderen Verfaſſung ſein Bewenden.

§ 2 Nr. 3 und 6 der Inſtruktion vom 23. Oktober 1817.

4) Die Beſtätigung der von Patronen und wahlberechtigten Gemeinden berufenen Geiſtlichen.

§ 2 Nr. 4 der Inſtruktion vom 23. Oktober 1817. Lit. B. Nr. 3 der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825. § 1 Nr. 1 der Verordnung vom 27. Juni 1845.

Bei der Beſtätigung eines vom Auslande herberufenen Candidaten oder Geiſtlichen bedarf es jedoch zuvor einer Erklärung der zuſtändigen Regierung, daß der Berufung in allgemeiner landespolizeilicher Hinſicht nichts entgegenſtehe.

Entſteht über das Präſentationsrecht eines Patrons, oder über das Wahlrecht einer Gemeinde Streit, ſo hat das Conſiſtorium die Gültigkeit der Präſentation oder der Wahl im einzelnen Beſetzungsfalle nach Maaßgabe der allgemeinen Landesgeſetze, der in der Provinz geltenden Kirchen-Ordnungen und der beſonderen Verfaſſung der betreffenden Kirche zu prüfen und darüber zu befinden. Inwieweit den Betheiligten der Rechtsweg offen bleibt, beſtimmen die §§ 361 bis 364 Theil II. Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts.

5) Die Berufung zu denjenigen geiſtlichen Stellen, über welche dem Landesherrn das Patronat zuſteht.

§ 2 der Verordnung vom 27. Juni 1845.

Ueber die Perſon des in Ausſicht genommenen Candidaten iſt in jedem Falle die Aeußerung der Regierung, in deren Bezirke die zu beſetzende Stelle liegt, einzuholen.

Verfügung vom 1. und 30. November 1845.

Bei denjenigen geiſtlichen Stellen, deren Patronat einer beſonderen, von einer landesherrlichen Behörde verwalteten Anſtalt oder Stiftung angehört, verbleibt der verwaltenden Behörde das alleinige Berufungsrecht unter Zuziehung des General-Superintendenten in der in § 26 der Inſtruktion für die General-Superintendenten vom 14. Mai 1829 vorgeſchriebenen Weiſe. Dem Conſiſtorium gebührt die Beſtätigung der ausgeſtellten Vokation.

6) Iſt das zu beſetzende geiſtliche Amt mit einer Schulſtelle vereinigt, ſo wird

a. wenn damit die Ordination nicht verbunden iſt, der Regierung, bei Gymnaſien und höheren Unterrichts-Anſtalten dem Provinzial-Schul-Collegium, hierdurch die alleinige Beſetzung der vereinigten Stelle übertragen, mit der Maaßgabe, daß der evangeliſch geiſtliche Rath der Regierung als Referent oder Correferent dabei mitwirken muß;

b. wenn das geiſtliche Amt die Ertheilung der Ordination nothwendig macht, ſo bedarf es zu der Beſetzung der vereinigten Stelle der zuſtimmenden Erklärung des Conſiſtoriums und der Mitvollziehung der von der Regierung auszuſtellenden Vokation durch das Conſiſtorium in Beziehung auf das geiſtliche Amt.

7) Die Einleitung wegen der Wiederbeſetzung erledigter Superintendentur-Stellen, und der Antrag auf Ernennung, nach vorgängiger Communication mit der Regierung.

Lit. B. Nr. 4 der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825, Verfügung vom 1. November 1845.

8) Die Ordination, Vereidigung und Einführung der beſtätigten evangeliſchen Geiſtlichen in das geiſtliche Amt.

Lit B. Nr. 2 der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825, § 1 Nr. 2 der Verordnung vom 27. Juni 1845.

9) Die Aufſicht und Disciplin über ſämmtliche evangeliſche Geiſtliche, ſowohl in Betreff ihrer geiſtlichen Amtsführung, als auch in Beziehung auf Leben und Wandel.

Dem Conſiſtorium ſteht hiernach allein zu:

a. der Erlaß allgemeiner Anordnungen und beſonderer Anweiſungen, Ermahnungen, Verweiſe und Strafen in Beziehung auf geiſtliche Amtsverrichtungen;

b. die Einleitung von Disciplinar-Unterſuchungen und die Verfügung von Amtsſuspenſionen wider Geiſtliche;

c. der Antrag auf gerichtliche Unterſuchung wider einen Geiſtlichen, unter Autoriſation des Miniſters der geiſtlichen Angelegenheiten;

§ 9 des Geſetzes vom 29. März 1844, Geſetz-Sammlung von 1844 Seite 78.

ſofern nicht das Verſchulden von der Art iſt, daß die Gerichte ohne Antrag von Amtswegen einzuſchreiten befugt ſind.

§ 2 Nr. 7—9 der Inſtruktion vom 23. Oktober 1817. § 1 Nr. 4 der Verordnung vom 27. Juni 1845.

10) Die Urlaubsertheilung an Geiſtliche unter der in § 1 Nr. 4 der Verordnung vom 27. Juni 1845 enthaltenen näheren Beſtimmungen.

11) Die Ertheilung der Heiraths-Conſenſe für Geiſtliche durch den Vorſitzenden des Conſiſtoriums, zugleich mit der Controle über den Einkauf in die Wittwenkaſſe.

12) Die Bewilligung außerordentlicher Unterſtützungen und Gratifikationen an hülfsbedürftige und würdige Geiſtliche aus den dazu beſtimmten Fonds.

Digitized by Google

Wegen Theilung und Zuweiſung des den Conſiſtorien gebührenden Antheils an dieſe Fonds wird, ſo weit dies noch nicht geſchehen, beſondere Verfügung ergehen. Inſofern dieſe Fonds unter der kaſſenmäßigen Verwaltung der Regierung ſtehen, werden die Conſiſtorien, zur Vereinfachung des Geſchäftsganges, ermächtigt, auf Höhe des ihnen zugewieſenen Antheils die Zahlungsanweiſungen an die betreffende Kaſſe unmittelbar auszufertigen.

Dieſe Anweiſungen ſind unter Adreſſe der Regierung an dieſe zu befördern, und gelangen durch dieſelbe, mit dem vidi des Kaſſenraths bei der Regierung verſehen, ſofern kein Bedenken obwaltet, an die Kaſſe zur Erledigung.

Den Regierungen bleibt es vorbehalten, ſolche Geiſtliche, welche ſich um das Schulweſen beſonders verdient gemacht haben, den Conſiſtorien zur Berückſichtigung zu empfehlen.

13) Der Antrag auf Ertheilung von Orden und Auszeichnungen für Geiſtliche, insbeſondere bei der Feier von Amtsjubiläen. Den Conſiſtorien bleibt es vorbehalten, hierüber auch die Aeußerung der Regierung einzuholen.

14) Die Führung der Conduitenliſten über Geiſtliche und Superintendenten.

Den Regierungen bleibt, im Intereſſe der Schulaufſicht, die Einſicht der Conduitenliſten vorbehalten, und haben die Conſiſtorien und Regierungen ſich über die möglichſt einfache Art und Weiſe der Mittheilung zu verſtändigen.

15) Die Feſtſetzung von freiwilligen und unfreiwilligen Emeritirungen und die Beſtimmung des dem Emeritus als Ruhegehalt verbleibenden Antheils an den Einkünften der Stelle.

16) Die Beſtimmung und Anweiſung des Antheils an den Einkünften der Stelle, welche im Falle einer Amtsſuspenſion dem ſeiner Funktionen enthobenen Geiſtlichen verbleibt, und die Anordnung der erforderlichen Stellvertretung.

17) Die Feſtſetzung der Dauer des Sterbequartals und der Gnadenzeit; die Anordnung der Vertretung während der Vakanz und die Feſtſetzung der aus den Einkünften der Stelle zu entnehmenden Vertretungskoſten.

Von den unter Nr. 15 — 17 vorkommenden Feſtſetzungen iſt die Regierung jedesmal in Kenntniß zu ſetzen.

Bei vereinigten Geiſtlichen- und Schulſtellen erfolgt die Feſtſetzung über die unter Nr. 15 — 17 bezeichneten Gegenſtände in derſelben Weiſe, wie dies oben (Nr. 6) wegen der Beſetzung ſolcher Stellen vorgeſchrieben iſt.

18) Die Anſtellung von Hülfsgeiſtlichen oder die Beſtätigung derſelben, ſo wie die Feſtſetzung der denſelben zu bewilligenden Remunerationen.

Soll der Hülfsgeiſtliche auch für das Schulweſen Aushülfe leiſten, ſo iſt wegen deſſen Berufung in derſelben Weiſe, wie bei der Berufung von Geiſtlichen (Nr. 5) die Aeußerung der Regierung einzuholen.

Digitized by Google

Iſt zu der Remunerirung des Hülfsgeiſtlichen die Bewilligung eines außerordentlichen Zuſchuſſes aus der Kirchenkaſſe, oder die Umlage einer neuen Leiſtung auf die Gemeinde erforderlich, oder ſoll eine bleibende Hülfspredigerſtelle unter dauernder Abzweigung eines Theils aus dem Einkommen einer geiſtlichen Stelle errichtet werden, ſo bedarf es hierzu der Zuſtimmung der Regierung.

19) Die Entſcheidung von Anfragen und Beſchwerden in Beziehung auf die pfarramtlichen Handlungen der Geiſtlichen, z. B. wegen Aufgebot und Trauung, Confirmation u. ſ. w.

20) Die Feſtſetzung der Stolgebühren für Geiſtliche und Kirchendiener und die Entſcheidung über die desfalls entſtehenden Beſchwerden, vorbehaltlich des den Betheiligten zuſtehenden Rechtsweges.

21) Die Entſcheidung von Streitigkeiten über den Umfang von Parochialberechtigungen.

22) Die Berufung und Beſtätigung derjenigen weltlichen Kirchenbedienten, welche nicht für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens angeſtellt ſind, ſo wie die Aufſicht über deren Amtsführung und ſittliches Verhalten und die Disziplin über dieſelben.

§ 1 Nr. 3 und 4 der Verordnung vom 27. Juni 1845.

Iſt jedoch eine weltliche Kirchenbedienung mit einem Schulamte vereinigt, ſo verbleibt die Berufung oder Beſtätigung zu dem vereinigten Amte, ſo wie die Aufſicht und die Disziplin über den Inhaber deſſelben, wie bisher, den Regierungen und in höherer Inſtanz den Ober-Präſidenten (Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 29. März 1837 Geſetz-Sammlung von 1837 Seite 70), mit der Maaßgabe, daß bei der Regierung die Mitwirkung des evangeliſch-geiſtlichen Raths als Referent oder Correferent eintreten muß.

23) Die Beſtätigung von Presbytern und kirchlichen Gemeindevertretern in denjenigen Provinzen und Gemeinden, in welchen eine Presbyterial-Ordnung oder eine ſtändige kirchliche Gemeindevertretung beſteht und eine Beſtätigung dieſer Wahlen verfaſſungsmäßig erforderlich iſt; desgleichen die Aufſicht und Disziplin über dieſelben.

Die Regierungen ſind jedoch befugt, in den ihrer Amtswirkſamkeit überwieſenen Gegenſtänden die betreffenden kirchlichen Gemeinde-Beamten durch Verweiſe und Ordnungsſtrafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten unmittelbar anzuhalten.

Die Anordnung der Wahl außerordentlicher Gemeinde-Repräſentanten (Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 11 § 159) und die Beſtätigung derſelben ſteht derjenigen Behörde zu, zu deren Reſſort das Geſchäft gehört, um deſſen Erledigung es ſich dabei handelt.

Digitized by Google

24) Die Genehmigung zur Benutzung der Kirchen und anderer, dem Gottesdienſte gewidmeten Gegenſtände zu andern, als den ſtiftungsmäßigen Zwecken, ſo wie die Aufſicht und Genehmigung bei Ausſchmückung der Kirchen mit Altarornamenten, Gemälden u. ſ. w.

Wegen des Gebrauchs der Glocken zu außerkirchlichen Zwecken, z. B. bei Feuersgefahr, behält es bei den herkömmlichen Einrichtungen und den der Lokalpolizeibehörde zuſtehenden Befugniſſen ſein Bewenden.

25) Die Anordnung kirchlicher Feſte.

§ 2 Nr. 11 der Inſtruktion vom 23. Oktober 1817.

Sollen jedoch außer der gottesdienſtlichen Feier noch andere Feierlichkeiten außerhalb der kirchlichen Gebäude ſtattfinden, ſo bedarf es hierzu der Genehmigung der Ortspolizeibehörde oder der Regierung.

26) Die Einweihung von Kirchen, Kirchhöfen und andern zum kirchlichen Gebrauche beſtimmten Räumlichkeiten, ſo weit eine ſolche üblich iſt.

27) Die Ertheilung aller Arten von kirchlichen Dispenſationen, ſo weit ſolche überhaupt geſetzlich zuläſſig und erforderlich ſind.

§ 2 Nr. 10 der Inſtruktion vom 23. Oktober 1817. § 1 Nr. 6 der Verordnung vom 27. Juni 1845.

Die Ertheilung der Dispenſation zum einmaligen Aufgebote bleibt dem Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten vorbehalten. (Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 1. § 153. Reſkript vom 31. März 1819).

28) Die Aufrechthaltung der Kirchenzucht innerhalb der durch die Landesgeſetze beſtimmten Grenzen.

§ 1 Nr. 5 der Verordnung vom 27. Juni 1845.

29) Die Anordnung von Kirchen-Viſitationen und die Ertheilung von Viſitationsbeſcheiden.

Inſofern ſich jedoch die Viſitation auch über die dem Reſſort der Regierung angehörigen Gegenſtände erſtreckt, ſind die Viſitations-Verhandlungen dieſer vorzulegen, und hat die Regierung das Weitere darauf zu befinden.

§ 2 Nr. 7 der Inſtruktion vom 23. Oktober 1817.

30) Die Beaufſichtigung der Pfarr- und Superintendentur-Archive. Die Regierungen ſind jedoch befugt von der Aufbewahrung der das Vermögen der Kirchen und kirchlichen Inſtitute betreffenden Urkunden und Verhandlungen auch ihrerſeits Kenntniß zu nehmen und desfalls geeignete Vorkehrung zu treffen.

Digitized by Google

II.

Die dem amtlichen Geſchäftskreiſe der Regierungen überwieſenen Obliegenheiten in evangeliſchen Kirchenſachen ſind in den §§ 3—5 der Verordnung vom 27. Juni 1845 enthalten.

Es gehören dahin, ſo weit nicht ſchon in dem Vorſtehenden unter I. Nr. 1—30 einzelne Befugniſſe der Regierungen ausdrücklich bezeichnet worden ſind, folgende Gegenſtände:

1) Die Regulirung der Interimiſtikums in ſtreitigen Kirchen-, Pfarr- und Küſterbauſachen.
§ 3 Nr. 1 der Verordnung vom 27. Juni 1845.

2) Die Aufſicht über die Kirchenbücher.
§ 3 Nr. 2 der Verordnung vom 27. Juni 1845.

3) Die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe,
§ 3 Nr. 3 der Verordnung vom 27. Juni 1845
vorbehaltlich der den Conſiſtorien unter I. Nr. 26 zugewieſenen kirchlichen Einſegnung derſelben, wo ſolche üblich.

4) Die Anordnung und Vollſtreckung der zur Aufrechthaltung der äußeren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorſchriften.
§ 3 Nr. 4 der Verordnung vom 27. Juni 1845.
Dahin gehören insbeſondere die Erlaſſe wegen Heilighaltung der Sonn- und Feſttage. Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1837. Geſetz-Sammlung von 1837 Seite 19.

5) Die Aufſicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronat nicht unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Inſtitute, ſo wie die Ausübung der landesherrlichen Aufſichts- und Verwaltungsrechte in Anſehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Inſtitute.
§ 3 Nr. 5 der Verordnung vom 27. Juni 1845.

In Beziehung auf dieſe Vermögensaufſicht gelten folgende nähere Beſtimmungen:

a. Zu den hier genannten kirchlichen Stiftungen und Inſtituten gehören auch die Dotationen der Pfarr- und Küſterſtellen, die Synodal-Wittwen- und Waiſenkaſſen, und die in einigen Regierungs-Bezirken befindlichen Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Anſtalten für Geiſtliche.

Mit der Aufſicht über die Synodal-Wittwen- und Waiſenkaſſen verbleibt den Regierungen zugleich die Fürſorge für die **Hinterbliebenen** von geiſtlichen und Kirchenbeamten.

Digitized by Google

b. Die Aufſicht der Regierung umfaßt das geſammte Etats-, Rechnungs- und Kaſſenweſen der gedachten Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Inſtitute, ſoweit nicht nach der beſonderen Verfaſſung derſelben andere Perſonen, Corporationen oder Behörden bei deren Verwaltung betheiligt ſind, in demſelben Umfange, wie ſolches in § 18 Lit. G. der Dienſtinſtruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 vorgeſchrieben iſt.

c. Der Regierung gebührt ferner die Autoriſation zu Prozeſſen für dieſe Vermögensverwaltungen,
Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. 11 § 652—661.
die Genehmigung von Vergleichen,
Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. 11 § 662—663.
von Vermiethung und Verpachtung von Grundſtücken,
daſelbſt § 668—675.
bei Vertheilung von Kirchenſitzen,
daſelbſt § 676—685.
ferner die Genehmigung oder die Einholung der Genehmigung zu Ausleihungen und zur Aufnahme von Darlehnen,
daſelbſt § 629—646.
zur Erwerbung, Verpfändung und Veräußerung von Grundſtücken,
daſelbſt § 194. 219—227. 647—649.
zur Annahme von Geſchenken und letztwilligen Zuwendungen,
Geſetz vom 13. Mai 1833, Geſetz-Sammlung von 1833 Seite 49.
die Wahrnehmung der Vorrechte und Immunitäten des kirchlichen Vermögens und der geiſtlichen Stellen,
Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. 11 § 18. 174. 228 u. f. § 774 u. f.
endlich die exekutiviſche Beitreibung beſtändiger Kirchen- und Pfarrabgaben.
Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 Geſetz-Sammlung S. 198.

Die Genehmigung zur Vermiethung der Wohngebäude eines Pfarrers
(Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. 11 § 782)
darf jedoch nur dann ertheilt werden, wenn das Conſiſtorium zuvor erklärt hat, daß im pfarramtlichen Intereſſe kein Bedenken dagegen obwaltet.

d. Die Aufſicht über die bauliche Unterhaltung und Wiederherſtellung der Kirchen-, Pfarr-, Küſter- und anderer kirchlichen Gebäude, auch in dem Falle, wenn es der Regulirung eines Interimiſtikums nicht bedarf, ſo wie die Fürſorge für deren Verſicherung gegen Feuersgefahr.

e. Die Auseinanderſetzung zwiſchen dem neuanziehenden Pfarrer und dem abgehenden Pfarrer oder deſſen Erben über die Einkünfte der Stelle.

Digitized by Google

f. Die Vorbereitung der Anträge auf Bewilligung von Kirchen-Collecten und die Vereinnahmung und Auſſammlung der Erträge. Die Bewilligung derſelben bleibt dem Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten vorbehalten.

Inſtruktion für die Ober-Präſidenten vom 31. Dezember 1825 § 11 Nr. 4 Lit. e. Geſetz-Sammlung von 1826 Seite 4.

In allen vorſtehend unter Nr. 1 — 5 aufgeführten Angelegenheiten haben jedoch die Regierungen, wenn über das Vorhandenſein eines kirchlichen Bedürfniſſes oder über Abmeſſung ſeines Umfangs Zweifel entſtehen, ingleichem, wenn es ſich um die Verwendung der bei der Vermögens-Verwaltung einzelner Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Inſtitute ſich ergebenden Ueberſchüſſe handelt, ſich mit den Conſiſtorien in näheres Einvernehmen zu ſetzen.

§ 3 der Verordnung vom 27. Juni 1845 am Schluſſe.

Veränderungen in der ſtiftungsmäßigen Beſtimmung des zu kirchlichen Zwecken gewidmeten Vermögens können nur unter Königlicher Genehmigung erfolgen, und iſt deshalb jedesmal an den Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten zu berichten.

Verordnung über die veränderte Verfaſſung aller oberſten Staatsbehörden vom 27. Oktober 1810. Abſchnitt des Miniſteriums des Innern, Lit. C. zweiter Abſatz Nr. 1. Geſetz-Sammlung von 1810 Seite 14.

6) Die Ernennung oder Beſtätigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzuſtellenden weltlichen Kirchenbedienten, ſo wie die Aufſicht über deren amtliche und ſittliche Führung und die damit verfaſſungsmäßig verbundenen Disciplinarbefugniſſe.

§ 3 Nr. 6 der Verordnung vom 27. Juni 1845.

7) Den Regierungen verbleibt in den ihnen vorbehaltenen Angelegenheiten (Nr. 1—6) ſowie in Beziehung auf das Schulweſen die Befugniß, die Geiſtlichen ihres Bezirks durch Ermahnungen, Zurechtweiſungen und Ordnungsſtrafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten.

§ 4 der Verordnung vom 27. Juni 1845.

III.

Zum gemeinſchaftlichen Geſchäftskreiſe der Conſiſtorien und Regierungen gehören:

1) die Veränderung beſtehender, ſo wie die Einführung neuer Stolgebührentaxen, und

2) die Veränderung beſtehender, ſo wie die Bildung neuer Pfarrbezirke.

Jede dieſer Behörden iſt befugt, die dazu erforderlichen Einleitungen und Vorbereitungen mit Hülfe ihrer Organe ſelbſtſtändig zu treffen. Es muß aber vor der in

Digitized by Google

dieſen Fällen allemal erforderlichen Berichterſtattung an den Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten die Erklärung der andern Behörde eingeholt werden.

Lit. B. Nr. 5 und 6 der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825. § 5 der Verordnung vom 27. Juni 1845.

Zur Beförderung gegenſeitiger Unterſtützung wird außerdem feſtgeſetzt, daß diejenige Behörde, welche in einer der vorgenannten Angelegenheiten zuerſt zu der Aufnahme beſtimmter Einleitungen ſchreitet, der andern gleichzeitig eine Mittheilung davon zu machen hat.

IV.

Wegen der Genehmigung und Beaufſichtigung kirchlicher Vereine behält es bei den beſtehenden Vorſchriften ſein Bewenden. Dieſelben ſind daher, ſo weit ſie nicht nach Inhalt ihrer genehmigten Statuten oder ſonſt durch beſondere Feſtſetzungen unmittelbar unter die Aufſicht des Miniſters der geiſtlichen Angelegenheiten oder des Ober-Präſidenten geſtellt ſind, in demſelben Maaße, wie alle andern Vereine, der Aufſicht der Ortsbehörden und der Regierungen unterworfen.

Inwiefern einzelne derſelben in ein näheres Verhältniß zu den Conſiſtorien treten, bleibt in jedem einzelnen Falle der beſonderen Feſtſetzung vorbehalten.

Desgleichen bleibt über neu ſich bildende Religions-Geſellſchaften die Regierung die nächſte zuſtändige Aufſichtsbehörde.

§ 17 Nr. 11 der Regierungs-Inſtruktion vom 23. Oktober 1817.

V.

Die unter Nr. I.—IV. enthaltenen Reſſortbeſtimmungen haben zunächſt nur die wechſelſeitige Abgrenzung des amtlichen Geſchäftskreiſes der Conſiſtorien und der Regierungen in evangeliſchen Kirchenangelegenheiten zum Gegenſtande. In der Abſtufung der Befugniſſe anderer Behörden und Berechtigten in Beziehung auf dieſe Gegenſtände, insbeſondere der Miniſterien, der Ober-Präſidenten und Conſiſtorial-Präſidenten, der General-Superintendenten und Superintendenten, der Synoden, Presbyterien, Patrone und Gemeinden wird dadurch nichts geändert.

VI.

Zur Erleichterung des Geſchäftsverkehrs wird den Conſiſtorien und Regierungen in denjenigen Angelegenheiten, in welchen eine gegenſeitige Mittheilung ſtattfindet, eine möglichſt einfache und beſchleunigte Art der Communication zur Pflicht gemacht, wozu in den meiſten Fällen die Form von brevi manu bewirkten Mittheilungen und Originalerſuchen anwendbar ſein wird.

Digitized by Google

Die Conſiſtorien ſind ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Reſſorts die Mitwirkung der Landräthe und Ortsbehörden erſuchsweiſe unmittelbar in Anſpruch zu nehmen. Ebenſo haben die Pfarrer und Superintendenten in Angelegenheiten ihres Berufs dem Erſuchen der Orts- reſp. Kreis-Behörden Folge zu leiſten.

VII.

Vorſtehende Reſſortbeſtimmungen ſind durch die Amtsblätter der Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und iſt danach zu verfahren.

Berlin, den 1. Oktober 1847.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. gez. Eichhorn.	Der Miniſter des Innern. gez. v. Bodelſchwingh.	Der Finanz-Miniſter. gez. v. Düesberg.

wird hiermit auf Veranlaſſung des Königlichen Ober-Präſidii dieſſeitiger Provinz allgemein bekannt gemacht.

Breslau, den 30. Oktober 1847.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Wegen Erweiterung der Kompetenz des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Striegau hinſichtlich der Abfaſſung von Erkenntniſſen erſter Inſtanz in Unterſuchungs-Sachen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 2. November 1835 (Amtsblatt Seite 255) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz durch Reſkript vom 28. v. M. dem nunmehr kollegialiſch formirten Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Striegau die den übrigen untergerichtlichen Kollegien unſeres Departements bereits zuſtehende Kompetenz zur Abfaſſung von Erkenntniſſen in Straſſachen beigelegt hat. Das gedachte Land- und Stadtgericht hat ſonach jetzt die Befugniß, wegen aller Vergehen, welche außer den Ehrenſtrafen mit Freiheitsſtrafe bis zu drei Jahren oder Tauſend Thalern Geldſtrafe bedroht ſind, ferner in allen Unterſuchungen wegen erſten gewaltſamen und wegen zweiten großen gemeinen und unter erſchwerenden Umſtänden begangenen Diebſtahles, das Erkenntniß erſter Inſtanz ſelbſtſtändig abzufaſſen, inſofern die Unterſuchung vo

Digitized by Google

ſein Forum gehört, dieſelbe mag übrigens bei dem Land- und Stadtgericht zu Striegau ſelbſt oder bei dem Königlichen Inquiſitoriate zu Schweidnitz geführt ſein.

Breslau, den 1. November 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Bekanntmachung.

In der Stadt Löwen, Brieger Kreiſes, wird ein evangeliſches Schullehrer-Seminarium errichtet werden. Die Anſtalt iſt bei zweijährigem Lehrkurſus für 60 Zöglinge beſtimmt. Bis zur Vollendung des neuen Seminar-Gebäudes können jedoch in dem vorhandenen Lokal nur 30 Seminariſten, von denen 15 zur Bildung des erſten Cötus alsbald eintreten werden, Aufnahme finden. Zum proviſoriſchen Direktor der Anſtalt hat des Miniſters der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Herrn Dr. Eichhorn Excellenz den bisherigen Seminarlehrer Bock zu Weißenfels ernannt. Das Lehrer-Collegium wird vorläufig aus dem Seminarlehrer Scholz II., Diakonus Baron und Muſiklehrer Methner beſtehen.

Die Prüfung der Präparanden behufs Aufnahme der erſten 15 Zöglinge wird hiermit auf den 17. November c. anberaumt, und zur perſönlichen Meldung der Prüflinge bei dem proviſoriſchen Direktor, Seminarlehrer Bock, in dem Seminar-Gebäude zu Löwen der 16. November Nachmittags 4 Uhr feſtgeſetzt.

Bei der Meldung müſſen folgende Ausweiſe überreicht werden:

1) ein Taufzeugniß des Präparanden;

2) ein Führungs-Atteſt, von dem Ortspfarrer ſeines dermaligen, und wenn er innerhalb Jahresfriſt noch anderswo wohnhaft geweſen ſein ſollte, ſeines vormaligen Aufenthaltsortes ausgeſtellt;

3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung;

4) ein in Gemäßheit des Reſkriptes vom 11. Mai 1840 (Miniſterial-Blatt 1840 S. 231) ausgeſtelltes Geſundheits-Atteſt;

5) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entſchluſſes, ſich dem Schullehrerſtande zu widmen. Auf dem Titelblatte dieſer Lebensbeſchreibung iſt kurz anzugeben:

   a. der Tauf- und Familienname des Präparanden,

   b. das Alter und der Geburtsort nebſt Angabe des Kreiſes, in welchem derſelbe liegt,

Digitized by Google

c. Stand und Beruf des Vaters, und ob die Eltern noch am Leben ſind;
d. bei wem ſich der Präparand Behufs ſeiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten,
e. wie oft derſelbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen.

Die Präparanden müſſen bis zum Tage der Prüfung das 18. Lebensjahr erreicht und das 20. noch nicht überſchritten haben.

Breslau, den 6. November 1847.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schleſien.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 28. September c. wegen Errichtung eines Haupt-Zoll-Amts auf dem Eiſenbahnhofe zu Myslowitz bringe ich zur weiteren Kenntniß des betheiligten Publikums, daß das Königliche Finanz-Miniſterium für die kurze Straßenſtrecke zwiſchen Annaberg und Myslowitz den Durchfuhrzoll von Waaren, die auf der Wilhelms-Eiſenbahn bei Annaberg ein- und auf der Krakau-Oberſchleſiſchen Eiſenbahn bei Myslowitz unmittelbar wieder ausgehen, oder in umgekehrter Richtung unmittelbar durchgeführt werden, auf Drei Pfennige pro Centner Brutto-Gewicht beſtimmt hat.

Breslau, den 1. November 1847.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Patentirungen.

Dem Mechaniker Keſſels zu Aachen iſt unter dem 30. Oktober 1847 ein Patent

auf eine Dampfkeſſel-Feuerung, inſoweit deren Einrichtung nach der vorgelegten Zeichnung und Beſchreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden iſt,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Gutsbeſitzer Johann Joſeph Melchiors zu Zell iſt unter dem 30. Oktober 1847 ein Patent

auf eine Vorrichtung, durch welche bei Rahmſtücken die ſchrägen Einſchnitte zur Bildung der Zapfen gemacht werden, ſo weit ſolche für neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Mechanikus Kräckwitz zu Anclam unterm 7. Juli 1846 ertheilte Patent

auf ein Geſtell für zehnrädrige Eiſenbahnwagen mit beweglichen Achſen in der durch Modell nachgewieſenen Zuſammenſetzung

iſt aufgehoben worden.

Perſonal-Veränderungen

im Bezirke des Ober-Landesgerichts in Glogau pro Oktober 1847.

Befördert:

Der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Uhlmann zum etatsmäßigen Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht in Löwenberg;

der Kammer-Gerichts-Aſſeſſor Wolff zu Poſen zum etatsmäßigen Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht in Görlitz;

der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Braun zum Aſſeſſor bei dem Ober-Landes-Gericht in Glogau;

der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Streckenbach in Löwenberg zum Stadtrichter in Greiffenberg;

der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Rudolph zum Referendarius.

Verſetzt:

Der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Schurig als etatsmäßiger Aſſeſſor an das Land- und Stadtgericht in Straßburg in Weſtpreußen;

der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Vogelſang an das Landgericht in Köln;

der Kammer-Gerichts-Referendarius von Goßler an das Ober-Landes-Gericht in Glogau.

Ausgeſchieden aus dem Juſtizdienſt:

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Fiſcher Behufs des Uebertritts zur Verwaltung, und

der Ober-Landes-Gerichts-Auscultator von Förſter mit Vorbehalt des Wiedereintritts.

Digitized by Google

Chronik.

Belobigung. Bei dem am 15. Auguſt c. in Alt-Feſtenberg ausgebrochenen Feuer hat ſich der Scholz Obuch aus Alt-Feſtenberg durch Thätigkeit und ſachgemäße Anordnungen, ſo wie durch ſeine Ausdauer in Bekämpfung der Gluth, rühmlich ausgezeichnet.

Sein wackeres Benehmen wird zur Aneiferung Anderer hierdurch belobigend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Auszeichnung. Des Königs Majeſtät haben dem evangeliſchen Schullehrer und Organiſten Heinrich zu Arnsdorf, Kreis Strehlen, aus Veranlaſſung ſeines 50jährigen Amtsjubiläums das allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigſt zu verleihen geruht.

Dem Candidaten der Theologie Auguſt Räde iſt die Conceſſion zur Errichtung einer Privat-Schulanſtalt in Trachenberg ertheilt worden.

Beſtätiget:

Die Wahl des Herrn Prinzen Biron von Curland Durchlaucht zum Kreis-Deputirten Wartenberger Kreiſes;

der auf ſechs Jahre gewählte unbeſoldete Rathmann Schuhmachermeiſter Gottlieb Steingröber in Militſch;

der auf ſechs Jahre gewählte unbeſoldete Rathmann Hausbeſitzer Joſeph Scholz in Wartha;

der zeitherige Adjuvant Gottlieb Kretſchmer zum evangeliſchen Schullehrer in Sadewitz, Kreis Breslau.

Vermächtniſſe.

Der ſchleſiſchen Blinden-Unterrichts-Anſtalt ſind folgende Vermächtniſſe zugewendet worden:

von der hier verſtorbenen Charlotte Juliane Groß . . . 10 Rthlr.

von dem zu Seitſch verſtorbenen Pfarrer Leopold Steckel . . 15 Rthlr.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 46. Breslau, den 17. November 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Es iſt in neuerer Zeit mehrfach wahrgenommen worden, daß unter Abgaben-Regulirungs-Plänen dismembrirter Grundſtücke die Unterſchriften des Kirchen-Kollegii und des Schulen-Vorſtandes ganz oder theilweiſe fehlen. Ein derartiges Verfahren widerſpricht aber lediglich dem § 9 des Geſetzes d. d. 3. Januar 1845 (Geſetz-Sammlung de 1845 pag. 25), dem § 619 Thl. II. Tit. 11 Allgemeinen Landrechts und dem § 49 ad D. des Allerhöchſt emanirten Schulreglements d. d. Potsdam den 18. Mai 1801.

Die Kirchen-Kollegien und Schulen-Vorſtände werden deshalb darauf aufmerkſam gemacht, daß jedes einzelne Mitglied derſelben die obengedachten Regulirungs-Pläne zu vollziehen hat, indem die Unterſchrift blos des Pfarrers oder des Lehrers, nach den beſtehenden Verordnungen, als genügend nicht angeſehen werden kann.

Breslau, den 27. September 1847. II.

Das Verfahren in Rekursſachen gegen die von den Ortspolizeibehörden abgefaßten Reſolute betreffend.

Obſchon in unſerer Amtsblatt-Verordnung vom 4. November 1833 feſtgeſetzt worden iſt, daß die Anmeldung des gegen die Reſolute der Ortspolizeibehörden zuläſſigen Rekurſes und die etwaige Einreichung einer Rekursſchrift nicht bei uns, ſondern bei der Behörde, welche das Reſolut publicirt hat, erfolgen muß, und hierüber eine ausdrückliche Bedeutung in das Publikationsprotokoll aufzunehmen iſt, ſo wird dieſe Vorſchrift dennoch ſehr oft unbeachtet gelaſſen, und die Rekursgeſuche werden bei uns eingereicht.

Wir ſehen uns daher genöthigt, dieſe Verordnung mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß die bei uns eingereichten Rekursgeſuche den Rekurrenten auf ihre Koſten werden zurückgeſchickt werden.

Breslau, den 31. Oktober 1847. I.

Digitized by Google

Mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 26. April 1835 (Amtsblatt pro 1835 Seite 109), nach welcher den Preußiſchen Handwerks-Geſellen das Wandern nach der Schweiz verboten iſt, wird gegen alle diejenigen Handwerks-Geſellen, welche, mit Wanderbüchern der unterzeichneten Regierung verſehen, jenem Verbote zuwider, ihre Wanderſchaft auch auf die Schweiz ausdehnen, auf Grund des § 11 der Regierungs-Inſtruktion vom 23. Oktober 1817 und des § 35 Titel 20 Thl. II. A. L. R. eine Geldbuße bis zu 50 Rthlr., event. Gefängnißſtrafe bis 6 Wochen, feſtgeſetzt und dieſe Bekanntmachung den Wanderpäſſen einverleibt werden.

Breslau, den 6. November 1847. I.

Wir machen darauf aufmerkſam, daß unſere Bekanntmachung vom 25. Oktober 1827 (Amtsblatt S. 238), den Handel mit Blutegeln betreffend, durch den § 190 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Geſetz-Sammlung S. 41) aufgehoben, mithin für dieſen Handel gegenwärtig weder der Nachweis einer beſonderen Befähigung, noch die Einholung einer beſonderen polizeilichen Genehmigung erforderlich iſt.

Breslau, den 10. November 1847. I.

Betreffend die Ausführung des Geſetzes über die Verhältniſſe der Juden.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß jeder der Herren Landräthe, ſowie der hieſige Herr Polizei-Präſident angewieſen iſt, eine Liſte der in ſeinem Kreiſe reſp. in hieſiger Stadt wohnhaften Juden, welche nach § 41 des Geſetzes über die Verhältniſſe der Juden vom 23. Juli d. J. (Geſetz-Sammlung Seite 263) berechtigt ſind, an den Wahlen der Repräſentanten der Synagogen-Gemeinden theilzunehmen, anzufertigen und dieſe Liſte in ſeinem Geſchäftslokale innerhalb der Amtsſtunden den Betheiligten auf Verlangen zur Einſicht vorzulegen. — Etwaige Reklamationen dagegen können von den Betheiligten angebracht werden. Wir beſtimmen indeß, daß dieſe Reclamationen von den Reclamanten mit ihrer Namensunterſchrift verſehen ſein müſſen, daß ſie nur bei dem betreffenden Landrathe reſp. dem hieſigen Polizei-Präſidenten eingereicht werden dürfen, und zwar binnen einer mit dem 31. Dezember d. J. ablaufenden Präkluſivfriſt.

Sobald wir über dieſe Reclamationen entſchieden und die Wählerliſten feſtgeſtellt haben werden, werden wir in Gemäßheit der §§ 35, 36 a. a. O. wegen Bildung der Synagogen-Bezirke Beſchluß faſſen und in Gemäßheit des § 50 a. a. O. wegen Vornahme der erſten Wahlen der Repräſentanten und der Vorſtände das Erforderliche anordnen.

Breslau, den 12. November 1847. I.

Digitized by Google

Das vor Kurzem in vier Bänden in Berlin erſchienene Werk:

> Der Erſte Vereinigte Landtag in Berlin 1847. Herausgegeben unter Aufſicht des Vorſtehers des Central-Bureaus im Miniſterium des Innern und des Bureaus des vereinigten Landtages, Königlichen Kanzlei-Raths E. Bleich. Berlin, Verlag von E. Reimarus.

kann, wenn nicht als eine amtliche, doch als eine möglichſt zuverläßige und dabei vollſtändige Ausgabe der Verhandlungen des Erſten Vereinigten Landtages betrachtet werden.

Höherer Veranlaſſung zufolge machen wir das Publikum auf dies Werk aufmerkſam, empfehlen auch den Magiſträten die Anſchaffung deſſelben für die ſtädtiſchen Bibliotheken.

Breslau, den 9. November 1847. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Es iſt mehrfach vorgekommen, daß zur Unterſuchung von Gemüthszuſtänden Bataillons-Aerzte requirirt worden ſind. Das Königliche hohe Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten findet dieſes Verfahren nur inſofern gerechtfertigt, als nachgewieſen wird, daß dieſe Aerzte wirklich die Qualifikation als Doktoren der Medizin und Chirurgie ſich erworben haben.

Es ſoll daher in Zukunft dahin geſehen werden, daß Bataillons-Aerzte, wenn ſie mit dergleichen Unterſuchungen beauftragt werden, ſich jedesmal wegen ihrer Promotion legitimiren.

Nach dem Antrage der hieſigen Königlichen Regierung werden ſämmtliche Gerichtsbehörden unſeres Departements hiervon zur Nachachtung in Kenntniß geſetzt.

Breslau, den 1. November 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Juſtiz-Tabellen und Liſten betreffend.

Die Gerichts-Behörden des Departements werden zur prompten Einſendung der Geſchäfts-Ueberſichten und Tabellen für das mit dem 30. November d. J. ablaufende Geſchäftsjahr hierdurch angewieſen.

Digitized by Google

Einzureichen ſind:

1) Die Haupt-Ueberſicht der Geſchäfte litt. A. nach dem der Allg. Verfügung vom 16. November 1846 (J. M. Bl. S. 216) beiliegenden Formulare.

Statt der in der Allgemeinen Verfügung vom 31. Oktober 1842 (J. M. Bl. S. 338) vorgeſchriebenen vollſtändigen Ueberſicht der Jurisdiktions-Verhältniſſe genügt nach der Allg. Verfügung vom 16. April 1845 (J. M. B. S. 76) eine Verweiſung auf die zuletzt eingereichte Ueberſicht, unter Anführung der ſeitdem eingetretenen Veränderungen. Die Zahl der Einwohner iſt dabei nach der von Seiten der adminiſtrativen Behörden Ende 1846 erfolgten allgemeinen Zählung anzugeben.

2) Die Civil- und Kriminal-Referat-Tabellen für das II. Semeſter mit Beachtung des durch die Allgmeine Verfügung vom 16. November 1846 vorgeſchriebenen Formulars litt. B.

3) Die Gefangenenliſte für das letzte Quartal.

4) Die General-Ueberſichten litt. E. der Verordnung vom 31. Oktober 1842;
   a. der im letzten Jahre neu eingeleiteten Unterſuchungen nach den Gattungen der Verbrechen;
   b. der Geſammtzahl der Angeſchuldigten bei den beendigten Unterſuchungen nach Geſchlecht, Alter, Religion und Rückfälligkeit und nach den Reſultaten des letzten Erkenntniſſes.

5) Die Konduitenliſten nach dem durch unſere Verfügung vom 16. November v. J. mitgetheilten Formular.

6) Ein Jahresbericht, nach näherer Beſtimmung der Allgemeinen Verfügung vom 31. Oktober 1842 über den Zuſtand der Juſtiz-Verwaltung in den Jahren 1845, 1846 und 1847; dagegen wird die Einreichung der ſpeziellen Verzeichniſſe der ſeit länger als einem Jahre anhängigen Rechtsangelegenheiten mit Rückſicht auf die Allg. Verfügung vom 16. April 1845 für das Jahr 1847 hierdurch erlaſſen.

Zu ſämmtlichen Liſten und Ueberſichten iſt Papier von gewöhnlichem Akten-Format zu verwenden, und iſt zu Nr. 1 und 5 von den dazu verpflichteten Behörden wie bisher die Einreichung in duplo zu bewirken.

Breslau, den 2. November 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Die Seehandlungs=Prämien=Scheine betreffend.

Es ſind dem unterzeichneten Königlichen Ober=Landes=Gericht mehrere Exemplare der Liſte über die in den Tagen vom 15. bis incl. den 20. v. M. gezogenen Prämien der für dieſes Jahr zur Ausloosung beſtimmten Seehandlungs=Prämien=Scheine zugegangen, die zum Gebrauch bei der Recherche in den Depoſitorien unter folgende Untergerichte:

das hieſige Stadtgericht, die Land= und Stadtgerichte zu Brieg, Kreutzburg, Frankenſtein, Glatz, Hirſchberg, Landeshut, Schweidnitz, Wohlau, Jauer und Strehlen, ſo wie die Fürſtenthums=Gerichte zu Oels und Trachenberg

vertheilt worden ſind.

Dies wird den übrigen Untergerichten mit der Anweiſung bekannt gemacht, ſich wegen Mittheilung des Verzeichniſſes der gezogenen Prämien oder ſonſtigen Auskunftsertheilung in vorkommenden Fällen an die oben bezeichneten Gerichte zu wenden.

Breslau, den 5. November 1847.

Königliches Ober=Landes=Gericht.

Da der Schluß des Geſchäftsjahres 1847 herannaht, ſo nehmen wir Veranlaſſung, die Herren Kreis=Juſtizräthe, die Königlichen und Patrimonial=Gerichte, die Inquiſitoriate und Haupt=Steuer=Amts=Juſtitiarien des Departements zur prompten und ordnungsmäßigen Einreichung der vorgeſchriebenen Berichte, Nachweiſungen und Liſten hierdurch aufzufordern, wobei beſonders zu beachten ſind:

1) Die Circular=Verfügung vom 3. November 1846, Amtsblatt pro 1846, S. 322.

2) Die an die Herren Dirigenten unterm 16. November 1846 erlaſſene beſondere Verfügung.

3) Die Circular=Verfügung vom 20. November 1846, Amtsblatt Seite 345, in Betreff der Jahres=Abſchlüſſe der Depoſitorien.

4) Die allgemeine Verfügung des Herrn Juſtiz=Miniſters vom 16. November 1846, Juſtiz=Miniſterial=Blatt Seite 215, in Betreff der Referat=Tabellen.

5) Die allegmeine Verfügung des Herrn Juſtiz=Miniſters vom 22. März 1847, Juſtiz=Miniſterial=Blatt Seite 93, über die in Betreff der Lohnſchreiber auszuſtellenden Beſcheinigungen.

Digitized by Google

Den Vormundſchafts-Behörden des Departements wird für das laufende Geſchäftsjahr 1847 die Einreichung der Vormundſchafts-Tabellen erlaſſen.

Glogau, den 8. November 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Chronik.

Beſtätiget:

Der auf ſechs Jahre gewählte unbeſoldete Rathmann und Kaufmann Robert **Stiller** zu Ohlau;

die auf ſechs Jahr gewählten unbeſoldeten Rathmänner, Müllermeiſter Blaſius **Schettlinger** und Kaufmann Ernſt **Hering** zu Raudten;

der bisherige Organiſt und dritte Lehrer bei der evangeliſchen Schule in Gottesberg Otto Lothar **Köhler** zum Kantor und zweiten Lehrer daſelbſt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 47. Breslau, den 24. November 1847.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 40ſte Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Nr. 2900. Das Allerhöchſte Privilegium wegen Emiſſion auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Köln-Mindener Eiſenbahn-Geſellſchaft von 3,674,500 Rthlr. Vom 8. Oktober d. J.; ferner

Nr. 2901. Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 17. ejusd. m., betreffend die dem Aktien-Vereine zum Bau einer Chauſſee von Strehlen über Münſterberg nach Patſchkau in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieſer Straße bewilligten fiskaliſchen Vorrechte; und

Nr. 2902. Die Bekanntmachung über die Allerhöchſte Beſtätigung des Statuts des Aktien-Vereins zum Bau der vorgedachten Chauſſee. Vom 31. deſſelben Monats.

Die nachſtehenden, wörtlich alſo lautenden Allerhöchſten Erlaſſe:

„Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 25. v. M. die Errichtung der zum Bau einer Chauſſee von Strehlen über Münſterberg nach Patſchkau gebildeten Aktiengeſellſchaft mit den in dem Geſetze vom 9. November 1843 beſtimmten Rechten und Pflichten, und beſtätige das zurückerfolgende, von derſelben am 22. Mai d. J. gerichtlich vollzogene Geſellſchafts-Statut.

Sansſouci, den 17. Oktober 1847.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Miniſter Uhden und
von Düesberg.“

„Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage dem Statute der, zum Bau einer Chauſſee von Strehlen über Münſterberg nach Patſchkau, unter der Benennung: „Aktien-Verein für die Strehlen-Patſchkauer Chauſſee,“ ge-

Digitized by Google

bildeten Aktien-Geſellſchaft Meine Beſtätigung ertheilt habe, beſtimme Ich hierdurch, daß die Vorſchriften der Verordnung vom 11. Juni 1825 (Geſetz-Sammlung für 1825 Seite 152) in Betreff der Entnahme von Chauſſee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundſtücken, ſo wie das Expropriationsrecht für die zur Chauſſee erforderlichen Grundſtücke auf die oben gedachte Straße Anwendung finden ſollen. Zugleich will Ich dem genannten Aktien-Vereine das Recht zur Erhebung des Chauſſeegeldes nach dem für die Staats-Chauſſeen geltenden Chauſſeegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 verleihen. Auch ſollen die zuſätzlichen Beſtimmungen dieſes Tarifs, ſo wie alle für die Staats-Chauſſeen beſtehende polizeiliche Beſtimmungen, insbeſondere die Vorſchriften der Verordnung vom 7. Juni 1844 über das Verfahren bei Unterſuchung und Beſtrafung von Chauſſeegeld- und Chauſſeepolizei-Contraventionen auf die gedachte Straße Anwendung finden. Der gegenwärtige Befehl iſt durch die Geſetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sansſouci, den 17. Oktober 1847.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staats- und Finanz-Miniſter
von Düesberg."

deren Urſchriften ſich in dem geheimen Staats-Archiv befinden, werden hiermit in beglaubter Form ausgefertigt.

Berlin, den 31. Oktober 1847.

(L. S.)

Der Finanz-Miniſter.
(gez.) v. Düesberg.

Statut
des Aktien-Vereins zur Erbauung einer Chauſſee von Strehlen nach Patſchkau,
in der Ausdehnung von 5½ Meilen.

Unter Genehmigung des Staats iſt ein Verein zuſammengetreten, welcher den Bau, die Unterhaltung und Benutzung einer Chauſſee von Strehlen über Heinrichau, Münſterberg nach Patſchkau, in einer Länge von 5½ Meilen, zum Zwecke hat.

Das nachſtehende Statut ſetzt die näheren Beſtimmungen über die Ausführung des Unternehmens, ſo wie die Verfaſſung des Vereines feſt.

Digitized by Google

I. Name, Charakter der Geſellſchaft, nähere Bezeichnung ihrer Thätigkeit.

§ 1.

Der Verein wird unter dem Namen:

„Aktien-Verein für die Strehlen-Patſchkauer-Chauſſee“

von Aktionären gebildet.

Derſelbe hat die Eigenſchaft einer juriſtiſchen Perſon in Gemäßheit des § 8 des Geſetzes über die Aktien-Geſellſchaften vom 9. November 1843. Behufs der Erwerbung der zur Anlage der Chauſſee nebſt Zubehör erforderlichen Grundſtücke, ſteht dem Vereine das Expropriationsrecht, vorbehaltlich der Entſcheidung des Finanz-Miniſters über ſeine Anwendung, zu. Eben ſo werden ihm die Befugniſſe des Fiskus in Anſehung der Gewinnung der Materialien zum Chauſſeebaue, nach Maaßgabe der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 11. Juni 1825, eingeräumt.

§ 2.

Dem Verein ſteht das Recht zu, auf der Straße das Chauſſeegeld nach dem jederzeit für die Staatsſtraßen beſtehenden Tarife für ſich zu erheben. cfr. § 8.

§ 3.

Der Verein wird nach den in dieſem Statute enthaltenen näheren Beſtimmungen durch ein Direktorium repräſentirt. Münſterberg iſt der Sitz ſeiner Verwaltung und das Königliche Land- und Stadt-Gericht zu Münſterberg ſein Gerichtsſtand.

§ 4.

Die Chauſſee beginnt zu Strehlen am Ende des ſtädtiſchen Pflaſters und führt im Allgemeinen in der Richtung des alten Kommunikations-Weges durch Heinrichau und durch Münſterberg nach Patſchkau.

Die ganze Länge der Straße beträgt etwa $5\frac{1}{2}$ Meilen.

§ 5.

Zum Baue der Chauſſee gehört die Errichtung und Unterhaltung einer Brücke über die Neiſſe bei Patſchkau, ſo wie der zur künftigen Zollbarmachung der Straße erforderlichen Hebeſtellen. Ausgeſchloſſen dagegen bleiben von dem Baue, wie von der Unterhaltung, die Pflaſterſtrecken der Städte Strehlen, Münſterberg und Patſchkau.

Fonds.

§ 6.

Zur Ausführung des Baues einſchließlich ſeiner Leitung iſt nach dem Anſchlage ein Kapital von 167,872 Reichsthalern erforderlich, welches aufgebracht werden ſoll:

Digitized by Google

1) durch die vom Staate mit 6000 Rthlr. für jede Meile bewilligte Prämie, zuſammen . . . . 33,000 Rthlr.
2) durch den vom Staate zum Bau der Neiſſe-Brücke bewilligten Zuſchuß von . . . . 6,000 —
3) nach beiliegender Erklärung durch . . . . . . 8,672 —
welche die Stadt Patſchkau dem Aktien-Vereine unverzinslich dafür zahlt, daß der Aktien-Verein für die Zeit ſeines Beſtehens die Erbauung und Unterhaltung der Brücke über die Neiſſe übernimmt, ohne daß jedoch hierdurch dem Staate gegenüber in der Verbindlichkeit der Stadtgemeinde Patſchkau zur Unterhaltung der Neiſſebrücke etwas geändert wird.
4) durch ſucceſſive Einzahlung von 2404 Aktien zu 50 Rthlr.
in Summa 120,200 —

Summa Summarum 167,872 Rthlr.

Sollte wider Erwarten dieſe Summe nicht ausreichen, ſo iſt der Verein verpflichtet, das Fehlende durch Vermehrung des Aktien-Kapitals unter Genehmigung des Staats bis zu dem im § 8 für die Vollendung der Straße beſtimmten Termine aufzubringen.

II. Verhältniſſe des Vereins zum Staate.

§ 7.

Die Verhältniſſe des Vereins zum Staate werden nach den allgemeinen betreffenden Landesgeſetzen und namentlich dem Geſetze vom 9. November 1843 über die Aktien-Geſellſchaften geregelt.

§ 8.

Der Verein hat insbeſondere die Verpflichtung:

a. die Straße nach dem vom Staate genehmigten Plane und Anſchlage, vorbehaltlich größerer Beſchleunigung, innerhalb dreier Jahre nach Allerhöchſter Beſtätigung des Statuts zu vollenden, falls nicht unvorherzuſehende und unvermeidliche Hinderniſſe, namentlich längere Verzögerung durch die im § 1 gedachten Verhandlungen über Expropriationen, ohne Verſchulden des Vereins, eintreten ſollten, wo dann nach Maaßgabe des auf ſolche Weiſe herbeigeführten Zeitverluſtes eine angemeſſene Verlängerung der Friſt geſtattet werden wird;
b. die Interims-Wege während des Baues anzulegen und zu unterhalten, indem zugleich die provinzialgeſetzlich den Adjacenten und reſp. den Dorfgemeinden obliegende Verbindlichkeit zur Unterhaltung des Weges rückſichtlich jedes Bau-Abſchnittes aufhört, ſobald derſelbe in Angriff genommen iſt;
c. die Beſtimmungen der Staatsbehörde wegen der auf Koſten des Vereins etwa zu bewirkenden Herſtellung und Unterhaltung der Kommunikations-Anlagen für die benachbarten Grundſtücke, ſo wie wegen der Punkte, an welchen die Wegegeld-

Hebeſtellen angelegt werden ſollen, zu befolgen, wobei jedoch die Wünſche des Vereins berückſichtiget werden ſollen, ſofern ſie dem allgemeinen Intereſſe nicht zuwider laufen;

d. die Straße, ohne Rückſicht auf den Betrag der Einnahme, in vollkommen tüchtigem, zu allen Jahreszeiten bequem fahrbaren Zuſtande zu unterhalten, wobei der Verein ſich den Beſtimmungen und der Controle der Staatsbehörde, event. der ſofortigen Exekution durch Bewirkung der Reparatur für ſeine Rechnung, wenn ſolche nicht innerhalb der geſtellten angemeſſenen Friſt begonnen und ausgeführt wird, unterwirft. cfr. § 67;

Jedes gerichtliche Verfahren bleibt hierbei gänzlich ausgeſchloſſen und dem Vereine ſteht gegen desfallſige Verfügungen der Königlichen Regierung nur der Rekurs an das Königliche Miniſterium frei;

e. zur Feſtſetzung der den Direktoren und Beamten des Vereins zu gewährenden Remunerationen die Genehmigung der Regierung einzuholen, — über Einnahme und Ausgabe vollſtändige Rechnung zu führen, deren Einſicht der Behörde jederzeit freiſteht, — alljährlich, nach Vorſchrift des Geſetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Geſellſchaften, eine vollſtändige Vermögens-Bilance anzulegen und der Regierung einzureichen; — ſollte die Letztere eine unwirthſchaftliche Verwaltung wahrnehmen, ſo iſt ſie befugt, abändernde Maaßregeln zu treffen;

f. bei Erhebung des Chauſſee-Geldes die zu jeder Zeit geltenden Vorſchriften und Geſetze für die Staats-Chauſſeen zur Norm zu nehmen, alſo namentlich ſich Herabſetzungen, welche der Tarif für Staats-Chauſſeen erleiden ſollte, ohne Entſchädigung gefallen zu laſſen. Der Staat wird ſolche Herabſetzungen ohne Entſchädigung jedoch nur inſoweit in Anſpruch nehmen, als noch die Unterhaltungskoſten, die Beiträge zum Reſervefonds und landübliche Zinſen des Anlage-Kapitals durch die Einnahme auskömmlich gedeckt werden.

§ 9.

Die für Staats-Chauſſeen geltenden polizeilichen Beſtimmungen, ſo wie die allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften wegen der Defraudationen finden auf dieſe Straße ebenfalls Anwendung, alſo jetzt namentlich das Geſetz vom 7. Juni 1844.

§ 10.

Die Erhebung des Chauſſee-Geldes für die erſte Meile beginnt, ſobald nach Allerhöchſter Beſtätigung des Statutes der Bau dieſer erſten Meile vollendet, von Seiten der Staatsbehörde vermeſſen und für tüchtig und anſchlagsmäßig anerkannt worden iſt; ebenſo findet die weitere Chauſſeegeld-Erhebung nach Vollendung der übrigen Strecke ſtatt.

§ 11.

Der Verein erhält für die anſchlagsmäßig erbaute Chauſſee die vom Staate mit 6000 Rthlr. pro Meile bewilligte Prämie.

Digitized by Google

Die Prämie wird nach feſtgeſtellter anſchlagsmäßiger Vollendung jeder Meile gezahlt.

Die erſte Prämien-Zahlung erfolgt jedoch erſt im Januar 1849 für die bis dahin vollendete Strecke.

III. Rechte und Pflichten der Aktionäre.

Aktien.

§ 12.

Die Aktien werden auf den Namen des Aktionärs, nach Vorſchrift des § 12 des Geſetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Geſellſchaften, ausgefertigt und erſt dann ausgegeben, wenn der volle Betrag der Aktien eingezahlt worden iſt.

Quittungen.

§ 13.

Ueber die geleiſteten einzelnen Zahlungen werden Quittungen auf beſonderen Bogen unter derjenigen Nummer ausgefertigt, welche die künftige, nach § 12 auszuſtellende, Aktie erhält.

Jeder Aktionair erhält mithin ſo viele, auf ſeinen Namen lautende, Quittungsbogen, als Aktien von ihm gezeichnet worden ſind.

Erſte Zahlung und fernere.

§ 14.

Auf jede Aktie werden nach vorausgegangener vierzehntägiger Aufforderung Seitens des Vereins-Direktorii zuerſt 10 Prozent zur Vereins-Kaſſe gezahlt.

Die Höhe der ſpäteren Zahlungen beſtimmt das Bedürfniß.

§ 15.

Die Aufforderung zur Zahlung ergeht mindeſtens 14 Tage vor dem jedesmal zu beſtimmenden ſpäteſten Zahlungstermine, entweder durch die in Breslau erſcheinenden drei Zeitungen, als: die Breslauer, Schleſiſche und Oder-Zeitung, oder durch beſondere Aufforderungen an die Aktionäre.

Dauer der Verpflichtung der erſten Aktionäre.

§ 16.

Die urſprünglichen Aktionäre ſind für die Zahlung des ganzen von ihnen gezeichneten Betrages verhaftet und können ſich durch Uebertragung ihrer Rechte und Pflichten auf einen andern von dieſer Verpflichtung nicht befreien.

Folgen und Strafen nicht prompter Zahlung der Einſchüſſe.

§ 17.

Zahlt ein Aktionair einen eingeforderten Einſchuß nicht vier Wochen nach Ablauf des letzten Zahlungstages koſtenfrei zur Vereinskaſſe ein, ſo verfällt er für jede Aktie, für welche der geforderte Einſchuß nicht berichtigt worden iſt, in eine Conventionalſtrafe von 5 Rthlr., welche die Geſellſchaft außer den geſetzlichen Verzugszinſen gerichtlich von ihm einzuziehen befugt iſt.

§ 18.

In ſolchen Fällen ſteht dem Vereine zugleich frei, den Nominal-Betrag ſämmtlicher von dem Aktionaire gezeichneter Aktien ſofort auf einmal gegen ihn gerichtlich einzuklagen.

Interims-Quittungen.

§ 19.

Kann ein Aktionair bei einer Einzahlung den Quittungsbogen nicht vorlegen, ſo empfängt er über die geleiſteten Zahlungen Interims-Quittungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgeſtellt, und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf den ſpäter vorgelegten Bogen vermerkt werden.

Verluſt der Quittungsbogen oder der Aktie.

§ 20.

Geht ein Quittungsbogen verloren, ſo muß derſelbe öffentlich aufgeboten und mortificirt werden, bevor er durch einen andern erſetzt, oder die Aktie für ihn ausgereicht wird.

In gleicher Weiſe muß eine verloren gegangene Aktie ſelbſt mortificirt werden, bevor eine andere unter einer neuen Nummer dafür ausgefertigt werden kann.

Verzinſung.

§ 21.

Die Einſchüſſe der Aktionaire werden von dem letzten für die Einzahlung beſtimmten Tage ab bis zur völligen Berichtigung des ganzen Betrages der Aktien mit 4 Prozent jährlich verzinſet.

Dividenden.

§ 22.

Vom Verfalltage der letzten Theilzahlung an werden für das alsdann voll eingezahlte Kapital 4 Prozent nur bis zu dem Zeitpunkte gezahlt, an welchem die Benutzung der Chauſſee auf der ganzen Strecke anfängt.

Von da ab treten ſtatt der Zinſen die aus dieſer Benutzung und dem dafür zu erhebenden Zoll entſtehenden Dividenden ein, d. h. die verhältnißmäßigen Antheile an der Einnahme, nach Abzug aller für die Unterhaltung und Verwaltung ſchon gemachten oder doch

Digitized by Google

zum abgelaufenen Rechnungsjahre noch gehörigen und der etwa zu berückſichtigenden künftigen Ausgaben, ſo wie der in dem § 27 beſtimmten Beiträge zur Bildung der Reſerve-Fonds.

Die Vertheilung der Dividenden findet alljährlich nach der im § 31 Nr. 9 angeordneten Feſtſtellung derſelben ſtatt.

Legitimation des Aktionairs.

§ 23.

Die Aufforderung zur Erhebung der Dividenden erfolgt nur durch die im § 15 genannten Zeitungen in Breslau.

Nur der dem Direktorium angezeigte und in dem Aktienbuche eingetragene Beſitzer der Aktien iſt zur Erhebung der Dividende legitimirt.

Verluſt der Dividende.

§ 24.

Dividenden, welche innerhalb Dreier Jahre nach dem zu ihrer Erhebung feſtgeſetzten letzten Termine nicht erhoben worden ſind, verfallen dem Verein.

§ 25.

Jeder Aktionair hat nach Verhältniß ſeiner Aktien Antheil an dem Geſammt-Eigenthume, dem Gewinne und Verluſte des Vereins; er haftet jedoch, mit Ausnahme des im § 6 gedachten Falles einer etwa nothwendig werdenden Vermehrung des Aktien-Kapitals zur Vollendung der erſten Anlage der Chauſſee, für Verbindlichkeiten des Vereins nur mit dem Betrage ſeiner Aktien. Zu weiteren Zuſchüſſen, alſo zur Verhaftung mit ſeinem übrigen Vermögen oder den ſchon erhobenen Dividenden, iſt er nicht verbunden, ſofern er ſich nicht in jedem einzelnen Falle beſonders verpflichtet hat (cfr. § 55).

§ 26.

Iſt daher auch nur über künftige Einnahme disponirt worden (§ 55), ſo ſind doch diejenigen Mitglieder, welche dies durch Stimmenmehrheit beſchloſſen haben, allein mit ihrem Vermögen perſönlich inſoweit verhaftet, als bei einer etwa nach § 68 ſtattfindenden Auflöſung des Vereins die Verbindlichkeit aus der Einnahme noch nicht getilgt ſein ſollte.

Reſerve-Fonds.

§ 27.

Zur Deckung außerordentlicher Reparaturkoſten, wie bei Neuſchüttungen, ungewöhnlichen Waſſerſchäden ꝛc. wird ein Reſerve-Fonds angelegt.

Derſelbe wird gebildet:

a. durch die bei der Ausführung etwa zu machenden Erſparniſſe von der Anſchlags-Summe,

Digitized by Google

b. durch jährlichen Zuſchuß von 900 Rthlr. aus der Einnahme der Chauſſee,
c. durch die von dieſen Geldern aufkommenden Zinſen.

Sobald und ſo lange in dem Reſerve-Fonds

15,000 Rthlr.

vorhanden ſind, werden keine weiteren Zuſchüſſe aus der Einnahme gemacht, auch die Zinſen der im Fonds vorhandenen 15,000 Rthlr. mit den übrigen Einnahmen vertheilt. Ohne Genehmigung der Königlichen Regierung darf der Reſerve-Fonds nicht vergriffen werden.

IV. Verfaſſung des Vereins und Verwaltung ſeiner Angelegenheiten.

General-Verſammlungen.

§ 28.

Das Intereſſe des Vereins wird wahrgenommen:
a. durch die Aktionaire unmittelbar in den General-Verſammlungen,
b. durch ein gewähltes Direktorium (§ 44),
c. durch eine Rechnungs-Reviſions-Kommiſſion (§ 62),
d. durch beſondere Beamte.

§ 29.

General-Verſammlungen der Aktionaire werden von dem Direktorium einberufen und in Münſterberg gehalten.

Regelmäßig finden ſie jährlich im Monat Mai oder Juni ſtatt, außerordentlich nur dann, wenn das Direktorium ſie für nothwengig hält, oder wenn ⅓ der Aktionaire ſie beantragt.

Einladung.

§ 30.

Die Einladung zu den General-Verſammlungen erfolgt auf die im § 15 bezeichnete Art, entweder durch die in Breslau erſcheinenden Zeitungen oder durch beſondere Aufforderungen, und zwar zu den ordentlichen General-Verſammlungen ohne Angabe der darin zu verhandelnden Geſchäfte, zu den außerordentlichen mit kurzer Andeutung derſelben.

Gegenſtand der General-Verſammlungen.

§ 31.

Der Beſchluß der General-Verſammlung iſt erforderlich:
1) zu Abweichungen von der einmal angenommenen Straßenlinie, inſofern die Chauſſee dadurch eine ganz andere Richtung erhält; Verlegung der Chauſſeehäuſer, ſoweit ſolche Veränderungen nicht durch die Umſtände nach § 1 nothwendig werden;
2) zur Vermehrung des Aktienkapitals, wenn der Zweck der Geſellſchaft ſolche erfordern ſollte, ſei es zur Vollendung des Baues, ſei es zur Erfüllung der gegen den Staat beſtehenden Verpflichtung zur Unterhaltung der Straße (§ 8);

3) zu Abänderungen und Ergänzung des Statuts, abgeſehen von der in dieſen Fällen (1—3) überdies einzuholenden Genehmigung des Staats;
4) zur Wahl der Direktoren, deren Stellvertreter, der Rechnungs-Reviſions-Kommiſſion und des Baumeiſters, ſo wie zur Beſtimmung der Remuneration derſelben;
5) zur Feſtſtellung der Bedingungen, unter welchen die übrigen bleibenden Beamten, als: Zolleinnehmer, Wegeaufſeher ꝛc., von dem Direktorio angeſtellt und entlaſſen werden dürfen;
6) zur Beſtimmung der Bureaubedürfniſſe des Direktorii und der Beamten, ſowie zur Bewilligung außerordentlicher Gratifikationen;
7) zur Aufhebung früherer Beſchlüſſe der General-Verſammlung und Ueberſchreitung der dem Direktorio im § 50 und ferner eingeräumten Befugniſſe;
8) bei Disponirung über künftige Revenüen (§ 55), ſowie zu Beſchlüſſen über die eigene Adminiſtration oder Verpachtung der Wegegeld-Einnahmen, alſo mit Ausnahme der Beſtimmungen über die Chauſſee-Nebennutzungen, als: Verpachtung der Obſtbäume, der Doſſirungen ꝛc.;
9) zur Feſtſtellung der Dividenden nach Maaßgabe des § 22 nach dem Vorſchlage des Direktorii;
10) bei der Frage über die Auflöſung der Geſellſchaft, insbeſondere im Falle der Uebertragung ihrer Rechte und Verbindlichkeiten auf den Staat (§ 67).

§ 32.

Der General-Verſammlung ſteht es auch zu, einen vom Direktorio angenommenen Beamten wider den Willen des erſteren zu entlaſſen, wenn ſie ſolches im Intereſſe des Vereins für angemeſſen hält.

Stimmfähigkeit des Aktionairs.

§ 33.

Jeder Inhaber einer Aktie iſt ſtimmfähig, und jeder Aktionair iſt zu ſo viel Stimmen berechtigt, als er der Zahl nach Aktien beſitzt.

§ 34.

Kein Bevollmächtigter darf mehr als 5 Aktionaire vertreten. Die Vollmacht muß die eigenhändige Unterſchrift des Vor- und Zunamens des Machtgebers, nebſt eigenhändiger Beiſetzung ſeines Standes und Wohnorts, ſowie des Datums enthalten.

Legitimation.

§ 35.

Jeder Aktionair muß dem Namen, Wohnorte und Stande nach in das Aktienbuch der Geſellſchaft eingetragen werden und wird nur hierdurch zur Theilnahme an der General-Verſammlung legitimirt. Geht das Eigenthum der Aktie auf einen andern über, ſo iſt die-

Digitized by Google

ſer zur Vermerkung in dem Aktienbuche anzumelden (§ 12 des Geſetzes vom 3. November 1843).

Im Verhältniß zu der Geſellſchaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Aktien angeſehen, die als ſolche im Aktienbuche verzeichnet ſind.

Leitung der Verſammlung.

§ 36.

In den General-Verſammlungen führt der jedesmalige Präſes der Rechnungs-Reviſions-Kommiſſion (§ 62) oder deſſen Stellvertreter den Vorſitz; dieſem übergiebt das Direktorium das Verzeichniß der zur Berathung kommenden Gegenſtände.

Verfahren.

§ 37.

Ueber jede General-Verſammlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches von allen anweſenden Aktionairen unterſchrieben und vom Direktorio und dem Vorſitzenden der Rechnungs-Reviſions-Kommiſſion vollzogen wird.

Das ſolchergeſtalt aufgenommene Protokoll hat für die Mitglieder des Vereins ſowohl unter einander, als in Beziehung auf ihre Vertreter volle Beweiskraft.

§ 38.

In den regelmäßigen General-Verſammlungen erſtattet das Direktorium den Bericht über die Geſchäfte des verfloſſenen Jahres; es veranlaßt der Vorſitzende die nöthigen Wahlen der Direktoren, der Mitglieder der Rechnungs-Reviſions-Kommiſſion und der Beamten, ſowie den Vortrag aller zur Berathung vorliegenden Gegenſtände.

§ 39.

Jedem Aktionair iſt geſtattet in der General-Verſammlung ſeine Anſichten über die Intereſſen des Vereins zu entwickeln, Vorſchläge zu machen und ſpecielle Anträge zu formiren.

§ 40.

Die Beſchlüſſe werden durch die abſolute Stimmenmehrheit der anweſenden Aktionairs nach § 33 gefaßt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimmenmehrheit des Direktoriums.

Wird bei vorkommenden Wahlen die abſolute Stimmenmehrheit durch zwei Abſtimmungen nicht erreicht, ſo wird der Beſchluß über die zu wählende Perſon dadurch herbeigeführt, daß die dritte Abſtimmung nur über diejenigen Candidaten erfolgt, welche bei der zweiten Abſtimmung die relativ meiſten Stimmen gehabt haben.

Daß ein Direktor oder Stellvertreter bei ſolchen Berathungen, in welchen es ſich um ſeine Verantwortlichkeit handelt, nicht mitſtimmen darf, verſteht ſich von ſelbſt.

Digitized by Google

Folgen des Ausbleibens.

§ 41.

Aktionairs, welche nach erfolgter Bekanntmachung der General-Verſammlung und des Gegenſtandes der Berathung nicht erſcheinen, auch keinen mit hinreichender Vollmacht verſehenen Stellvertreter für ſich erſcheinen laſſen, werden der Stimmenmehrheit für beitretend erachtet.

§ 42.

In beiden Fällen (§ 40, 41) iſt jedoch die Verbindlichkeit der Beſchlüſſe der Mehrheit für die Minderzahl und reſp. die Ausbleibenden mit Rückſicht auf die Beſtimmungen der §§ 25, 26 und 55 zu beurtheilen.

§ 43.

Wenn es ſich jedoch um die Auflöſung des Vereins handelt, ſo ſoll auch eine, das Fortbeſtehen des Vereins beabſichtigende Minderzahl befugt ſein, dieſe Fortdauer gegen den Willen der die Auflöſung verlangenden Mehrzahl zu erzwingen, wenn ſie ſämmtlichen, dieſe Mehrzahl bildenden Mitgliedern des Vereins den Nennwerth ihrer Aktien nebſt den bis zum Tage der beabſichtigten Auflöſung fälligen Dividenden ſofort baar auszahlt und dadurch die erſteren aus dem Vereine ausſchließt.

Auf den Reſerve-Fonds haben die Ausſcheidenden keinen Anſpruch.

V. Direktorium.

§ 44.

Das Direktorium beſteht aus Fünf Mitgliedern, welche aus den Aktionairs gewählt werden und den Namen erſter, zweiter, dritter, vierter und fünfter Direktor führen. Von dieſen übernimmt der erſte Direktor die ſpecielle Leitung aller Vereins-Angelegenheiten nach den Beſchlüſſen des Geſammt-Direktorii, ein zweiter die Kaſſe, welche jedoch unter depoſitalmäßigem Verſchluſſe gehalten wird, ſo daß der erſte Direktor, der kaſſenführende Direktor und noch einer der andern Direktoren je einen Schlüſſel zu derſelben führen.

Jede Zahlung iſt

a. durch eine Zahlungs-Ordre des Direktorii,

b. durch eine Quittung des Empfängers

zu belegen.

§ 45.

Der erſte und der kaſſenführende Direktor erhalten ein von der General-Verſammlung ein für allemal beſtimmtes Honorar als Geſammt-Entſchädigung für ihre Bemühungen und Auslagen, welches ihnen, auf die angenommene dreijährige Bauzeit vertheilt, in einvierteljährigen Raten poſtnumerando ausgezahlt wird. Sollte der Bau früher vollendet werden, ſo erfolgt die Zahlung des Reſtes des Honorars bei Beendigung des Baues; ergiebt ſich dagegen, daß der Bau länger dauern wird, ſo werden nach Maaßgabe der wahrſcheinlich

Digitized by Google

Verzögerung eine oder mehrjährige Raten des Honorars zurückgehalten und erſt nach Beendigung des Baues gezahlt. Auf die Beachtung dieſer Beſtimmung hat die Rechnungs-Reviſions-Kommiſſion zu ſehen, ohne deren Anweiſung keine Honorar-Zahlung an die Direktoren erfolgen darf.

Den andern drei Direktoren wird nur zu Reiſen zu den Direktorial-Verſammlungen eine von der General-Verſammlung näher feſtzuſtellende Vergütigung gezahlt. Für andere Reiſen in Angelegenheiten des Vereins haben dieſelben aber nichts zu fordern, da dieſelben dem geſchäftsführenden Direktor obliegen.

Die Feſtſetzung der Gehälter nach beendigtem Baue bleibt weiterer Beſchlußnahme vorbehalten.

Dauer des Direktoriums.

§ 46.

Das erſte Direktorium wird für die Dauer des Baues bis zu deſſen Beendigung, die ſpäteren alle Drei Jahre in einer der regelmäßigen General-Verſammlungen neu gewählt.

Die geweſenen Mitglieder ſind zwar wieder wählbar, doch nicht verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

§ 47.

Ohne Entſchuldigungsgründe, welche von der Uebernahme einer Vormundſchaft befreien, kann kein Mitglied des Vereins die Wahl ausſchlagen, noch ſein Amt vor dem Ablauſe der Wahlperiode niederlegen.

§ 48.

In Verhinderungsfällen werden die Direktoren durch die von der General-Verſammlung beſonders gewählten Stellvertreter vertreten, deren Zahl der der Direktoren gleich iſt und welche der Reihefolge nach, je nachdem einer, zwei, drei, vier oder alle fünf Direktoren verhindert ſind, eintreten.

Der erſte, ſowie der kaſſenführende Direktor werden jedoch, ſo lange noch andere Direktoren da ſind, zunächſt durch dieſe vertreten, und es tritt dagegen in die Stelle des vertretenden Direktors ein Stellvertreter.

§ 49.

Treten im Laufe des Jahres Vakanzen ein, ſo fungirt der Stellvertreter ſo lange, bis bei der nächſten General-Verſammlung eine neue Wahl veranlaßt worden iſt.

Befugniſſe des Direktorii.

§ 50.

Das Direktorium, welches nach § 3 den Verein in allen Beziehungen nach Außen repräſentirt, iſt das Organ, wodurch Alles, was in dem Zwecke des Vereins liegt, zur Ausführung gebracht wird; es hat alſo, ſoweit dazu nicht im § 31 der Beſchluß der General-Verſammlung vorbehalten iſt, ſelbſtſtändig Alles zu veranlaſſen, was zur Ausführung des

Digitized by Google

Unternehmens, Unterhaltung und Benutzung der Straße erforderlich iſt, namentlich die nöthigen Grundſtücke zu erwerben und etwa wieder zu veräußern, die Arbeiter und Sachverſtändigen anzunehmen und ſich mit ihnen über den ihnen zu bewilligenden Lohn zu vereinigen, die bleibenden Beamten, deren Ernennung der General-Verſammlung nach § 31 nicht vorbehalten iſt, als: Zolleinnehmer, Wegeaufſeher u. ſ. w., unter den von der General-Verſammlung nach § 31 Nr. 5 feſtgeſetzten Bedingungen anzuſtellen und zu entlaſſen, das Vermögen des Vereins zu verwalten, die Vertheilung der Dividenden zu bewirken, den Verein in gerichtlichen ſtreitigen und nicht ſtreitigen Angelegenheiten zu vertreten u. ſ. w.

§ 51.

Zu ſeiner Legitimation dient eine gerichtliche oder notariell beglaubte Abſchrift des von einem Gerichte oder Notarius aufgenommenen Wahl-Protokolls.

§ 52.

Zu allen Vorſtellungen und Erklärungen gegen die Behörden, ſo wie zu ſchriftlichen Verpflichtungen, deren Gegenſtand in Gelde zu ſchätzen iſt und den Betrag von 100 Rthlr. an Werth nicht überſteigt, genügt die Unterſchrift des erſten, bei deſſen Behinderung des zweiten Direktors und ſo weiter herab bis zu den Stellvertretern einſchließlich.

§ 53.

Das Direktorium verbindet durch ſeine Handlungen im Zwecke des Vereins den letzteren unbedingt bis auf den Betrag der Mittel, welche durch die gezeichneten Aktien, im Reſerve-Fonds und in den ſchon eingegangenen, oder in den bis zum Schluſſe des Rechnungs-Jahres noch eingehenden Einnahmen zugeſichert und reſp. vorhanden ſind.

§ 54.

Darlehne kann daſſelbe nur inſoweit aufnehmen, als dies durch dringende Umſtände geboten wird, und zugleich die Mittel zur Deckung ſchon vorhanden, nur nicht ſogleich disponibel ſind, oder doch die Rückzahlung durch die Einnahmen des nächſten halben Jahres nach Abzug der Unterhaltungskoſten und des Beitrages zum Reſerve-Fonds zuverläſſig bewirkt werden kann.

§ 55.

Zur Eingehung von Verpflichtungen, welche die im § 53 und 54 geſtellten Gränzen überſchreiten, iſt der Beſchluß der General-Verſammlung, und inſofern dabei nicht blos über künftige Einnahmen disponirt, ſondern der Aktionair zu einer weiteren Verhaftung verpflichtet werden ſoll, die Einwilligung jedes Einzelnen erforderlich (§ 6 und 25.)

Pflichten des Direktoriums.

§ 56.

Zu den beſonderen Obliegenheiten des Direktoriums gehört vollſtändige Rechnungsführung über die Geſchäfte des Vereins, Beaufſichtigung aller Angelegenheiten deſſelben und

Digitized by Google

jährliche Inventur des Vereins-Vermögens nach Vorſchrift des Geſetzes vom 9. November 1843, § 24.

§ 57.

Die Rechnung, welche das Direktorium legt, wird von der jährlichen General-Verſammlung nach der von der Rechnungs-Reviſions-Kommiſſion zuvor erfolgten Prüfung (§ 62 ꝛc.) abgenommen.

Verſammlung des Direktoriums.

§ 58.

Das Direktorium verſammelt ſich zu allgemeinen Berathungen während des Baues, je nachdem der erſte geſchäftsführende Direktor es für erforderlich erachtet; nach Vollendung des Baues vierteljährlich.

Verhältniſſe des Direktoriums unter ſich.

§ 59.

Der erſte Direktor führt den Vorſitz in den Direktorial-Verſammlungen und giebt bei Stimmengleichheit, oder wenn alle Direktoren verſchiedener Meinung ſind, den Ausſchlag.

Die Beſchlüſſe des Direktorii werden in einem Protokolle niedergelegt.

§ 60.

Alle an die Direktion gerichteten Sachen übernimmt der erſte Direktor und beſorgt deren Erledigung. Zu dieſem Zwecke iſt er befugt, Direktorial-Verſammlungen zu berufen, ſo oft es ihm nöthig erſcheint, oder das Votum der Mitdirektoren ſchriftlich zu erfordern.

In allen ſchleunigen Fällen kann er bis auf weitere Beſchlußfaſſung das Erforderliche allein verfügen.

§ 61.

In Prozeſſen iſt das Direktorium berechtigt, ſich durch einen Juſtiz-Kommiſſarius vertreten zu laſſen.

VI. Rechnungs-Reviſions-Kommiſſion.

§ 62.

Unabhängig von dem Direktorio beſteht eine Rechnungs-Reviſions-Kommiſſion, welche aus fünf Vereins-Mitgliedern durch Wahl der General-Verſammlung gebildet wird. (§ 31.)

§ 63.

Die Mitglieder der Rechnungs-Reviſions Kommiſſion verwalten ihr Amt unentgeltlich und werden auf drei Jahre gewählt, nach deren Ablauf ſie zwar immer wieder wählbar, aber die Wahl anzunehmen nicht verpflichtet ſind.

Jedoch tritt dieſe Verpflichtung nach Ablauf von drei Jahren wieder ein.

Bei der Wahl gelten die im § 47 angegebenen Entſchuldigungs-Gründe.

Digitized by Google

§ 64.

Die Mitglieder der Rechnungs-Kommiſſion wählen unter ſich den Vorſitzenden und deſſen Stellvertreter.

§ 65.

Der Rechnungs-Kommiſſion liegt die Pflicht ob, die von dem Direktorium alljährlich zu fertigende und dem Präſes der Kommiſſion bis Ende März des folgenden Jahres zu überreichende Rechnung über ſämmtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins einer ſtrengen und gewiſſenhaften Reviſion zu unterwerfen, alle Reviſions-Bemerkungen in ein Protokoll zuſammenzufaſſen und letzteres dem Direktorium zuzufertigen.

§ 66.

Das Direktorium hat die gezogenen Monita zu beantworten reſp. zu erledigen und demnächſt die Rechnung mit dem Reviſions-Protokolle der General-Verſammlung nach § 31 und 57 vorzulegen.

Die Rechnungs-Reviſions-Kommiſſion hat endlich nach § 45 die Anweiſung zur Zahlung des Honorars an die Direktoren zu erlaſſen.

VII. Auflöſung des Vereins.

§ 67.

Kann der Verein mit den vorhandenen Einnahmen und dem Reſerve-Fonds die im § 3 unter d. vorgeſchriebene Inſtandhaltung der Straße nicht bewirken und erklärt er ſich auch innerhalb ſechs Wochen nach erhaltener desfallſiger Aufforderung der Staatsbehörde nicht unter Nachweiſung der Mittel im Stande oder nicht Willens, die geforderte Inſtandſetzung durch extraordinären Zuſchuß oder Aufnahme eines Darlehns ins Werk zu ſetzen, ſo kann er zwar zu etwas Mehrerem nicht angehalten werden, muß ſich aber gefallen laſſen, daß die Behörde die Einnahme ſofort unter ihre Adminiſtration ſtellt, und der Staat das Eigenthum der Straße mit dem Rechte der Zollerhebung nebſt den zur Zeit der erſten Aufforderung der Regierung vorhanden geweſenen und ſeitdem ferner entſtandenen Einnahmen und dem Reſerve-Fonds, ohne alle Entſchädigung für die bis dahin auf die Anlage und Unterhaltung verwendeten Koſten, übernimmt.

§ 68.

Ohne derartige Veranlaſſung ſoll der Staat erſt 30 Jahre nach dem im § 8 für die Vollendung der Chauſſee beſtimmten Termine und unter vorangegangener einjähriger Kündigung zur Abnahme der Chauſſee nebſt Zubehör und der Chauſſeegeld-Erhebung befugt ſein.

Eine Entſchädigung hat der Staat dem Vereine dabei nur dann zu gewähren, wenn die durchſchnittliche Einnahme der letzten drei Jahre die nach einem zehnjährigen Durchſchnitte feſtzuſtellende Geſammt-Ausgabe an Unterhaltungs- und Verwaltungs-Koſten überſteigt.

Digitized by Google

Der 25fache Betrag dieſer etwanigen Mehr=Einnahme bildet das Entſchädigungs=Kapital, welches jedoch das nach Vollendung des Baues feſtzuſtellende, nothwendig verwendete Anlage=Kapital, nach Abzug

a. der vom Staate dazu nach § 6 Nr. 1 und 2 gewährten Unterſtützungen, und
b. des von der Stadt Patſchkau für die Erbauung und Unterhaltung der Neiſſe=Brücke nach § 6 Nr. 3 hergegebenen Zuſchuſſes,

nicht überſteigen darf, und eventualiter auf den danach ſich ergebenden Betrag ermäßigt wird.

§ 69.

Bei der Abnahme der Straße hat die Aktien=Geſellſchaft dieſelbe in gut fahrbarem Zuſtande zu übergeben. Das zur Unterhaltung angefahrene Material wird, wenn es für gut zu achten iſt, nach dem in der Gegend üblichen Preiſe dem Vereine bezahlt.

Der Verein iſt dagegen nicht ſchuldig, in dem letzten Jahre nach erfolgter Kündigung Haupt=Reparaturen vorzunehmen, wenn die Straße ohne ſolche in bequem fahrbarem Zuſtande dieſes Jahr hindurch erhalten werden kann.

Die auf der Chauſſee befindliche, bisher von der Stadt=Kommune Patſchkau unterhaltene, oder die bei dem Chauſſeebau an ihre Stelle tretende Brücke über die Neiſſe fällt bei Abgabe der Chauſſee an den Fiskus wiederum an die Stadt=Kommune Patſchkau zur Unterhaltung zurück. Der Stadt=Kommune ſteht es jedoch frei, auch die Brücke dem Fiskus zu überlaſſen, reſp. zur Unterhaltung zu übergeben, wenn ſie dagegen den Betrag der auf die Unterhaltung reſp. Erneuerung der Brücke in ihrer bisherigen Konſtruktion jährlich zu rechnenden, durch Königliche Baubeamte feſtzuſtellenden, Koſten dem Fiskus als eine jährliche Rente zahlt, oder dieſe Rente mit dem 25fachen Betrage in Kapital ablöſt.

§ 70.

Bei der Uebernahme der Chauſſee Seitens des Staats iſt der letztere nicht verbunden, die vom Vereine angenommenen Beamten beizubehalten, weshalb der Verein ſich bei den mit denſelben über ihre Anſtellung einzugehenden Verträgen darnach zu achten hat.

Münſterberg, den 22. Mai 1847.

Bekanntmachung.

Es iſt neuerlich abermals einer Privatperſon gelungen, in Leipzig den wiſſentlichen Verbreiter und vielleicht auch Verfertiger falſcher Preußiſcher Kaſſenanweiſungen zu entdecken und der betreffenden Behörde zur verdienten Strafe zu überliefern. Wir haben derſelben dafür die in unſerer Bekanntmachung vom 4. März v. J. zugeſicherte Belohnung bewilligt, und werden auch in Zukunft Jedem, der zuerſt einen Verfertiger oder wiſſentlichen Verbreiter falſcher Preußiſcher Kaſſenanweiſungen der Behörde dergeſtalt anzeigt, daß er zur Unterſuchung gezogen und beſtraft werden kann, nach Beſchaffenheit des Falles eine Belohnung von

„dreihundert bis fünfhundert Thalern"

gewähren, und dieſe nach Bewandniß der Umſtände, beſonders wenn in Folge der Anzeige zugleich die Beſchlagnahme der zur Verfertigung der falſchen Kaſſenanweiſungen benutzten Formen, Platten und ſonſtigen Geräthſchaften erfolgt, noch angemeſſen erhöhen.

Wer Anzeigen dieſer Art zu machen hat, kann ſich an jede Orts-Polizeibehörde wenden, und auf Verlangen der Verſchweigung ſeines Namens ſich verſichert halten, inſofern dieſem Verlangen ohne nachtheilige Wirkung auf das Unterſuchungs-Verfahren zu willfahren iſt.

Berlin, den 5. November 1847.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem die Chauſſee von Reichenbach über Langenbielau nach der Grafſchaft Glatz nun auch auf der Zweigſtraße von Volpersdorf nach Neurode vollendet worden iſt, wird, bis auf weitere definitive Beſtimmung über die Chauſſeegeld-Erhebung auf der ganzen Straße, an der bereits beſtehenden, jetzt für 1 Meile erhebenden, Empfangsſtelle bei Volpersdorf durch Hinzutreten der Chauſſeeſtrecke von Volpersdorf bis Neurode vom 21. d. M. ab eine Chauſſeegeld-Erhebung für $1\frac{1}{2}$ Meile nach dem Tarife vom 27. Februar 1840 für Rechnung des Chauſſe-Bau-Vereins ſtattfinden. Das Fuhrwerk, welches dies Chauſſeegeld erlegt hat und von Volpersdorf nach Louiſenhayn fährt, paſſirt bei Vorzeigung des Quittungs-Zettels die zwiſchen Volpersdorf und Louiſenhayn befindliche Hebeſtelle frei

Breslau, den 12. November 1847. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach höherer Anordnung bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichts-Behörden unſeres Departements folgende Organiſations-Veränderungen zur Ausführung kommen:

I. Zu formirten Kollegien ſind konſtituirt worden:

1) Das Land- und Stadt-Gericht zu Nimptſch;
2) das Land- und Stadt-Gericht zu Oels;
3) das Land- und Stadt-Gericht zu Reichenbach;
4) das Land- und Stadt-Gericht zu Striegau.

Digitized by Google

II. Als Gerichts-Kommiſſionen ſind mit formirten Gerichten in kollegialiſche Verbindung gebracht worden:

1) **Mit dem hieſigen Land-Gericht**
das Land- und Stadt-Gericht zu Canth;

2) mit dem Land- und Stadt-Gericht zu Brieg
das Stadt-Gericht zu Löwen;

3) mit dem Land- und Stadt-Gericht zu Creuzburg
das Land- und Stadt-Gericht zu Pitſchen;

4) mit dem Land- und Stadt-Gericht zu Frankenſtein
a. das Land- und Stadt-Gericht zu Münſterberg,
b. das Stadt-Gericht zu Reichenſtein;

5) mit dem Land- und Stadt-Gericht zu Glatz
a. das Land- und Stadt-Gericht zu Neurode,
b. das Land- und Stadt-Gericht zu Reinerz;

6) mit dem Land- und Stadt-Gericht zu Hirſchberg
das Land- und Stadt-Gericht zu Schönau;

7) mit dem Land- und Stadt-Gericht zu Jauer
das Land- und Stadt-Gericht zu Bolkenhain;

8) mit dem Land- und Stadt-Gericht zu Landeshut
a. das Land- und Stadt-Gericht zu Liebau,
b. das Land- und Stadt-Gericht zu Schömberg,
c. das Stadt-Gericht zu Friedland;

9) mit dem Land- und Stadt-Gericht zu Namslau
das Stadt-Gericht zu Reichthal;

10) mit dem Land- und Stadt-Gericht zu Oels
das Stadt-Gericht zu Bernſtadt;

11) mit dem Land- und Stadt-Gericht zu Schweidnitz
a. das Stadt-Gericht zu Waldenburg und Gottesberg,
b. das Land- und Stadt-Gericht zu Zobten;

12) mit dem Land- und Stadt-Gericht zu Striegau
das Stadt-Gericht zu Freiburg;

13) mit dem Land- und Stadt-Gericht zu Wohlau
das Land- und Stadt-Gericht zu Winzig.

Die kollegialiſche Verbindung der Gerichts-Kommiſſionen mit den betreffenden formirten Gerichten beſteht im Weſentlichen darin, daß die Gerichts-Kommiſſarien allmonatlich einmal an den Sitzungen der Kollegien Theil zu nehmen haben; daß bei den Gerichts-Kommiſſionen, als Beſtandtheilen der formirten Gerichte, die Kompetenz und das Verfahren in Civil- und Unterſuchungsſachen ſich nach den Vorſchriften für kollegialiſche Gerichts-Behörden richtet, und daß außer ihren Bezirken die Civil-Prozeſſe über Gegenſtände von mehr als 50 Rthlr. im Werthe (mit Ausnahme

Digitized by Google

gewiſſer ſehr ſchleuniger Sachen), ſowie die wichtigeren Unterſuchungen bei den zugehörigen formirten Gerichten abgeurtheilt, bei dieſen auch gewiſſe, durch Dekret zu erledigende Rechtsangelegenheiten zum Kollegial-Beſchluſſe vorgetragen werden.

III. Endlich ſind zu gleichen Zwecken hinſichtlich der Aburtheilung und ſonſtiger Erledigung gewiſſer Rechtsangelegenheiten zu beſonderen kollegialiſchen Gerichten, welche ſich durch monatliche Vereinigung der betreffenden Richter Behufs der Abhaltung kollegialiſcher Sitzungen bilden, nachſtehende Gerichte durch Kombinirung unter einander konſtituirt worden;

1) Zu einem Kollegial-Gericht, welches in Habelſchwerdt ſeinen Sitz hat:
   a. das Land- und Stadt-Gericht zu Habelſchwerdt,
   b. das Land- und Stadt-Gericht zu Landeck,
   c. das Stadt-Gericht zu Mittelwalde;

2) zu einem Kollegial-Gericht, welches in Steinau ſeinen Sitz hat:
   a. das Land- und Stadt-Gericht zu Steinau,
   b. das Stadt-Gericht zu Raudten und Köben.

Breslau, den 12. November 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Patentirungen.

Dem Stempel-Reviſor und Techniker C. T. N. Mendelsſohn zu Berlin ſind unter dem 12. November 1847 zwei Patente, und zwar das eine:

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Vorrichtung an Perkuſſions-Gewehren zur Verhinderung des Losgehens beim Laden,

das andere:

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Darſtellung explodirbaren Papiers oder dergleichen gewebter Stoffe,

beide auf ſechs Jahre, von dem gedachten Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staates ertheilt worden.

Perſonal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau für den Monat Oktober 1847.

I. Befördert:

1) Der Fürſtenthums-Gerichts-Rath Junge zum Direktor des Land- und Stadt-Gerichts zu Ohlau und zum Kreis-Juſtizrath für den Ohlauer Kreis;

2) der Kammergerichts-Aſſeſſor Henrici zu Trebnitz zum Direktor des Land- und Stadt-Gerichts zu Steinfurth;

Digitized by Google

3) der Kammergerichts-Aſſeſſor Hufeland zum Rath bei dem hieſigen Stadt-Gerichte;
4) der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Dittrich zum etatsmäßigen Aſſeſſor bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Namslau;
5) der Juſtitiarius Heer zu Striegau zum außeretatsmäßigen Aſſeſſor bei dem Land- und Stadt-Gerichte daſelbſt;
6) die Auskultatoren Fiebig, Polenz und Golz zu Referendarien;
7) der Civil-Supernumerarius Bleul zum Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kaſſen-Diätarius;
8) der Lohnſchreiber Meltzer zum Kanzlei-Diätarius bei dem hieſigen Inquiſitoriate;
9) der Hülfsbote Mertin bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Strehlen definitiv zum Gerichtsdiener und Exekutor daſelbſt;
10) dem Juſtitiarius Grattenauer zu Glatz iſt die Qualifikation zur Anſtellung als Mitglied oder Juſtiz-Commiſſarius eines Ober-Landes-Gerichts beigelegt worden.

II. Verſetzt:

1) Der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Leonhard zu Kupp als etatsmäßiger Aſſeſſor an das Land- und Stadt-Gericht zu Kreuzburg;
2) der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Braun an das Ober-Landes-Gericht zu Glogau;
3) der Auskultator Bach von dem Ober-Landes-Gerichte zu Ratibor an das Stadt-Gericht zu Breslau;
4) der Auskultator von Zychlinski vom Land- und Stadt-Gericht zu Frankfurt an das Stadt-Gericht hierſelbſt.

III. Ausgeſchieden auf eigenes Anſuchen:

1) Der Referendarius Buchwald wegen Uebernahme der Bürgermeiſterſtelle zu Landeshut;
2) die Referendarien Röl und Schnieber;
3) der Auskultator Gorny.

IV. Penſionirt:

Der Ober-Landes-Gerichts-Regiſtratur-Aſſiſtent Jandas mit Verleihung des Charakters als Ober-Landes-Gerichts-Regiſtrator.

V. Verſtorben:

1) Der Juſtiz-Commiſſarius Petrillo;
2) der Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kaſſen-Diätarius Kottwitz;
3) der Ober-Landes-Gerichts-Kanzlei-Diätarius Dittmann.

Digitized by Google

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen in dem Richter-Perſonale bei Patrimonial-Gerichten in dem Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirke für den Monat Oktober 1847.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des neu angeſtellten Richters.
Wilkau	Schweidnitz	Juſtitiarius Langenmayer zu Schweidnitz	Juſtitiarius Plaumann zu Schweidnitz.
Ocklitz	Neumarkt	derſelbe	Juſtitiarius Pohler in Krieblowitz.
Rayſchen, Kutſcheborwitz und Kadlewe, Kleſchwitz, Seiffrodau, Groß-Tſchuder, Schmögerle, Fröſchrogen, Tſcheſchen, Merſine, Groß-Wangern	Wohlau	Land- und Stadtrichter Zingel zu Winzig	Land- und Stadtrichter Knöpffler zu Winzig.
Krehlau II. Pfarr-Antheil Belkawe	Wohlau	Land- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſor John zu Wohlau	derſelbe.
Sackerſchewe	Wohlau	Stadtrichter Lutheritz zu Prausnitz	derſelbe.
Otto-Langendorf	Wartenberg	Juſtitiarius Preiß zu Wartenberg	Land- und Stadtrichter Sittenfeld zu Wartenberg.

Digitized by Google

Verzeichniß
der beſtätigten Schiedsmänner in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Breslau.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Glatz.			
Gabersdorf	Friedrich Herrmann	Freibauer	Gabersdorf.
Mühldorf	Müller	Müllermeiſter	Mühldorf.
Alt-Wilmsdorf	Peſchke	Freibauer	Alt-Wilmsdorf.
Volpersdorf	Erler	Forſt-Rendant	Volpersdorf.
Ludwigsdorf Mölke	Kintſcher	Freirichter	Ludwigsdorf.
Buchau	Bergmann	Freiſtellenbeſitzer	Buchau.
Kohlendorf	Franz	Fleiſcher	Kohlendorf.
Piſchkowitz	Heinze	Böttcher	Piſchkowitz.
Ullersdorf	Wiesner	Partikulier	Ullersdorf.
Weeſenhain	Exner	Gerichtsſchreiber	Weeſenhain.
Kreis Polniſch-Wartenberg.			
Domaslawitz, Laſisken, Bunkai	Marks	Schullehrer	Domaslawitz.
Goſchütz-Neudorf, Sackrau, Groß- und Klein-Olſchowke, Klein-Gahle	Piſſors	Gerichtsſcholz	Neudorf.

Chronik.

Beſtätiget:

Der Schuladjuvant und bisherige interimiſtiſche katholiſche Schullehrer zu Pohldorf, Kreis Habelſchwerdt, Caſpar Hoffmann, als definitiv angeſtellt;

der ſeitherige Schuladjuvant Rudolph Conrad Schmidt in Olbendorf, Kreis Strehlen, als evangeliſcher Schullehrer und Organiſt daſelbſt;

der ſeitherige Schuladjuvant Friedrich Wilhelm Fluche zu Canth zum evangeliſchen Schullehrer und Organiſten in Rackſchütz, Kreis Neumarkt.

Digitized by Google

Getreide= und Fourage=Preis=Tabelle

im Breslauſchen Regierungs=Departement für den Monat Oktober 1847.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Weizen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerſte der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerſte geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner. rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock. rtl.	sgr.	pf.
Breslau . . .	3	5	3	2	24	5	2	8	3	2	—	—	1	24	5	1	18	3	1	—	1	—	26	3	1	1	1	6	7	2
Brieg	3	1	9	2	25	—	2	7	2	2	1	5	1	26	—	1	21	2	—	26	10	—	22	10	—	25	5	4	6	—
Frankenſtein . .	3	13	9	2	26	3	2	12	6	2	—	—	2	—	9	1	18	—	1	3	6	—	23	6	—	22	—	4	15	—
Glatz	3	20	6	3	2	6	2	11	—	2	3	—	1	27	—	1	18	3	—	29	—	—	24	—	—	22	—	4	—	—
Guhrau . . .	2	29	2	2	17	—	2	—	6	1	27	—	1	17	—	1	14	6	—	25	6	—	23	8	—	25	—	4	—	—
Habelſchwerdt . .	3	15	8	3	4	2	2	9	5	2	2	5	1	26	7	1	20	9	—	26	10	—	25	1	—	19	—	3	26	—
Herrnſtadt . . .	2	15	—	2	12	—	2	2	6	1	29	6	1	28	—	1	25	—	—	22	6	—	19	6	—	28	—	4	—	—
Münſterberg . .	3	2	10	2	19	7	2	6	10	2	—	—	1	25	—	1	19	4	—	27	10	—	23	10	—	28	—	4	16	—
Namslau . . .	3	1	7	2	27	7	2	—	5	1	27	2	1	26	7	1	24	—	—	27	5	—	25	3	—	22	10	4	8	2
Neumarkt . . .	3	2	—	2	15	—	2	10	—	1	28	—	2	—	—	1	16	—	—	29	—	—	22	—	—	26	—	4	5	—
Nimptſch . . .	3	8	3	2	24	9	2	6	3	1	26	6	1	24	6	1	17	9	—	28	—	—	18	6	—	22	4	4	—	—
Ohlau	3	2	—	3	—	6	2	3	—	2	2	—	1	19	8	1	18	4	—	26	8	—	25	4	—	—	—	—	—	—
Oels	3	2	6	2	28	2	2	2	3	1	28	2	1	23	6	1	19	7	—	27	6	—	24	10	—	21	10	4	1	7
Prausnitz . . .	3	2	—	2	28	—	2	5	6	2	3	6	1	22	—	1	20	—	—	28	6	—	26	6	—	24	—	4	15	—
Reichenbach . .	2	28	—	2	18	—	2	7	6	1	27	6	1	26	3	1	18	3	—	28	—	—	24	—	—	27	—	5	25	—
Reichenſtein . .	3	20	6	2	20	—	2	8	9	1	29	3	1	25	6	1	15	6	—	27	—	—	21	9	—	17	—	3	17	—
Schweidnitz . .	3	9	5	2	17	10	2	6	2	1	25	7	1	26	—	1	16	—	1	—	—	—	22	5	—	20	—	5	—	—
Steinau . . .	2	28	—	2	26	—	2	4	—	2	2	—	1	23	—	1	21	—	—	25	—	—	23	—	—	20	—	5	10	—
Strehlen . . .	3	7	2	2	22	—	2	4	2	1	29	—	1	22	6	1	18	4	—	27	10	—	25	—	—	—	—	—	—	—
Striegau . . .	2	26	6	2	18	9	2	6	9	2	—	3	1	23	9	1	18	6	—	27	6	—	25	6	—	24	—	4	15	—
Trachenberg . .	3	4	—	2	29	—	2	3	5	2	—	6	1	19	6	1	16	6	—	25	9	—	23	7	—	22	—	3	25	—
Wohlau . . .	3	6	—	3	—	—	2	6	—	2	—	—	1	25	—	1	20	—	1	—	—	—	26	—	—	28	—	4	—	—
Winzig	2	28	10	2	24	10	2	3	2	1	29	2	1	17	10	1	15	—	—	27	7	—	23	7	—	22	10	4	21	—
Im Durchſchnitt .	3	4	5	2	24	—	2	5	11	1	29	8	1	24	4	1	18	8	—	27	9	—	23	9	—	23	9	4	13	—

Mittel=Preis 2 Rtl. 29 Sgr. 2 Pf. 2 Rtl. 2 Sgr. 9 Pf. 1 Rtl. 21 Sgr. 6 Pf. — Rtl. 25 Sgr. 9 Pf.

Breslau, den 10. November 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 48. Breslau, den 1. Dezember 1847.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 41ſte Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Nr. 2903. Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 25. Oktober d. J., betreffend die für den Bau und die Unterhaltung einer Kunſtſtraße von Neu-Tüshaus nach Raesfeld bewilligten fiskaliſchen Vorrechte; und

Nr. 2904. Die Feld-Polizei-Ordnung für alle Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht Geſetzeskraft hat, mit Ausſchluß der Kreiſe Rees und Duisburg. Vom 1. November d. J.

Des Königs Majeſtät haben in der abſchriftlich anliegenden, an das Königliche Staats-Miniſterium unterm 12. Juli c. erlaſſenen, Allerhöchſten Ordre zu beſtimmen geruht, daß die bei gutsherrlich bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablöſungen auf die betheiligten Kirchen, Pfarreien, Küſtereien und Schulen fallenden Koſten zunächſt aus dem verfügungsfreien Vermögen und Einkommen des betheiligten Inſtituts zu entnehmen ſind, inſofern nämlich dieſes Vermögen und Einkommen nicht dem amtlichen Nießbrauche der kirchlichen oder Schulbeamten unterworfen iſt, und nach Abzug der zur ordnungsmäßigen Unterhaltung des Inſtituts erforderlichen Ausgaben einen verfügungsfreien Beſtand ergiebt; daß aber, wenn ein ſolcher Beſtand nicht vorhanden und demgemäß das Inſtitut für unvermögend zur Tragung der in Rede ſtehenden Koſten anzuſehen iſt, die erwachſenen Auseinanderſetzungs-Koſten niedergeſchlagen, beziehungsweiſe aus öffentlichen Fonds entnommen werden ſollen.

Die Königliche Regierung ſetze ich von dieſen Allerhöchſten Beſtimmungen mit dem Bemerken in Kenntniß, daß zur Ausführung derſelben, namentlich wegen Niederſchlagung der bisher geſtundeten derartigen Koſten, ſoweit ſolche hiernach für unbeibringlich zu erachten ſind, von dem Herrn Miniſter des Innern das Erforderliche verfügt, und dabei den Auseinanderſetzungs-Behörden eröffnet iſt, daß die Allerhöchſten Beſtimmungen eben ſo wohl auf die Bonitirungs- und Vermeſſungs-Koſten, welche bisher von

Digitized by Google

den Gemeinden übertragen wurden, als auf diejenigen, welche durch die anderweiten Regulirungs-Verhandlungen entſtanden ſind, ſich beziehen.

Berlin, den 10. November 1847.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Eichhorn.

Vorſtehendes Reſkript Sr. Excellenz des Herrn Miniſters der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 22. November 1847.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und des Schulweſens.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausreichung neuer Zinscoupons, Serie III. Nr. 1 bis 8 zu den Kurmärkſchen Schuldverſchreibungen.

Vom 1. November d. J. ab werden zu den Kurmärkſchen Schuldverſchreibungen die neuen, den Zeitraum vom 1. November d. J. bis zum 31. Oktober 1851 umfaſſenden Zinscoupons Serie III. Nr. 1 bis 8 bei der Controle der Staats-Papiere (Taubenſtraße Nr. 30) täglich — mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der drei letzten Tage jedes Monats — ausgereicht werden.

Zu dieſem Zweck haben die Inhaber von Kurmärkſchen Schuldverſchreibungen ſolche nach Littern und Nummern und mit ihrem Kapital-Betrage zu verzeichnen, und ſie mit dieſem Verzeichniſſe, welches mit der deutlichen Namens-Unterſchrift zu verſehen iſt, der Controle der Staats-Papiere zu übergeben.

Verzeichniß-Formulare ſind bei der Letztern unentgeltlich zu haben.

Die außerhalb Berlins und im Auslande wohnenden Inhaber von Kurmärkſchen Schuldverſchreibungen können dieſe an die nächſte Regierungs-Haupt-Kaſſe einſenden, und werden ſie mit den beigefügten Coupons durch dieſelbe zurückerhalten.

Dergleichen Sendungen werden im Inlande portofrei befördert, wenn auf dem Couverte bemerkt iſt:

„Kurmärkſche Schuldverſchreibungen zur Beifügung neuer Zinscoupons."

Ebenſo geſchieht die Rückſendung der Schuldverſchreibungen und Coupons an die Empfänger portofrei.

Die Königlichen Regierungen werden das Nöthige durch die Amtsblätter bekannt machen.

Digitized by Google

Uebrigens kann weder die Controle der Staats-Papiere, noch die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden mit irgend Jemandem wegen Ausreichung der Coupons in Schriftwechſel ſich einlaſſen, und es müſſen daher derartige Anträge unberückſichtigt bleiben.

Berlin, den 23. Auguſt 1847.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Die Deputirten der Kurmark.
Thiede. von Rohr.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 20. November und 5. Dezember v. J., wodurch die Erhebung des Eingangszolles von Getreide, Hülſenfrüchten, Mehl ꝛc. an den Grenzen Schleſiens mit den Oeſterreichiſchen Staaten und Polen einſtweilen eingeſtellt wurde, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zeitpunkt für die Wiedererhebung dieſes Zolles bereits mit dem 1. Oktober eingetreten und danach die Wiedererhebung angeordnet worden iſt.

Breslau, den 26. November 1847.

Der Ober-Präſident der Provinz Schleſien.
v. Wedell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Veranſtaltung einer katholiſchen Haus-Kollekte zum Bau einer katholiſchen Kirche in Görlitz.

In Folge Erlaſſes des Königlichen Ober-Präſidii der Provinz Schleſien vom 6. d. M., mittelſt welchen, nachdem das Königliche Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zum Bau einer katholiſchen Kirche in Görlitz, außer einer katholiſchen Kirchen-Kollekte, auch die Abhaltung einer dergleichen Haus-Kollekte in der Provinz Schleſien genehmigt hat, die Veranſtaltung dieſer letztern bei den katholiſchen Einwohnern der Provinz angeordnet worden, werden die Herren Landräthe unſeres Regierungs-Bezirks, ſo wie der Magiſtrat der hieſigen Haupt- und Reſidenzſtadt hierdurch aufgefordert, wegen Ausführung dieſer Haus-Kollekte bei den katholiſchen Familien das Erforderliche dergeſtalt anzuordnen, daß die einkommenden milden Gaben binnen acht Wochen bei der Königlichen Inſtituten-Haupt-Kaſſe, an welche ſolche nach Vorſchrift unſerer Verfügung vom 16. September 1832 (Amtsblatt Stück XXXIX. Nr. 92), unter Beifügung eines Sortenzettels

Digitized by Google

einzuſenden, abgeführt ſein können. Von der erfolgten Abführung wird übrigens gleichzeitig Anzeige unter Einreichung einer Nachweiſung des Kollekten=Ertrages erwartet.

Breslau, den 12. November 1847. II. I.

Die Agentur des Kaufmanns Oswald Scholz zu Striegau für die Düſſeldorfer Feuer=Verſicherungs=Geſellſchaft iſt durch den Tod deſſelben erloſchen.

Breslau, den 23. November 1847. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober=Landes=Gerichts.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach höherer Anordnung bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichts=Behörden unſeres Departements folgende Organiſations=Veränderungen zur Ausführung kommen:

I. Zu formirten Kollegien ſind konſtituirt worden:

1) Das Land= und Stadt=Gericht zu Nimptſch;
2) das Land= und Stadt=Gericht zu Oels;
3) das Land= und Stadt=Gericht zu Reichenbach;
4) das Land= und Stadt=Gericht zu Striegau.

II. Als Gerichts=Kommiſſionen ſind mit formirten Gerichten in kollegialiſche Verbindung gebracht worden:

1) Mit dem hieſigen Land=Gericht
das Land= und Stadt=Gericht zu Canth;

2) mit dem Land= und Stadt=Gericht zu Brieg
das Stadt=Gericht zu Löwen;

3) mit dem Land= und Stadt=Gericht zu Creuzburg
das Land= und Stadt=Gericht zu Pitſchen;

4) mit dem Land= und Stadt=Gericht zu Frankenſtein
a. das Land= und Stadt=Gericht zu Münſterberg,
b. das Stadt=Gericht zu Reichenſtein;

5) mit dem Land= und Stadt=Gericht zu Glatz
a. das Land= und Stadt=Gericht zu Neurode,
b. das Land= und Stadt=Gericht zu Reinerz;

6) mit dem Land= und Stadt=Gericht zu Hirſchberg
das Land= und Stadt=Gericht zu Schönau;

7) mit dem Land= und Stadt=Gericht zu Jauer
das Land= und Stadt=Gericht zu Bolkenhain;

Digitized by Google

8) mit dem Land- und Stadt-Gericht zu Landeshut
a. das Land- und Stadt-Gericht zu Liebau,
b. das Land- und Stadt-Gericht zu Schömberg,
c. das Stadt-Gericht zu Friedland;

9) mit dem Land- und Stadt-Gericht zu Namslau
das Stadt-Gericht zu Reichthal;

10) mit dem Land- und Stadt-Gericht zu Oels
das Stadt-Gericht zu Bernſtadt;

11) mit dem Land- und Stadt-Gericht zu Schweidnitz
a. das Stadt-Gericht zu Waldenburg und Gottesberg,
b. das Land- und Stadt-Gericht zu Zobten;

12) mit dem Land- und Stadt-Gericht zu Striegau
das Stadt-Gericht zu Freiburg;

13) mit dem Land- und Stadt-Gericht zu Wohlau
das Land- und Stadt-Gericht zu Winzig.

Die kollegialiſche Verbindung der Gerichts-Kommiſſionen mit den betreffenden formirten Gerichten beſteht im Weſentlichen darin, daß die Gerichts-Kommiſſarien allmonatlich einmal an den Sitzungen der Kollegien Theil zu nehmen haben; daß bei den Gerichts-Kommiſſionen, als Beſtandtheilen der formirten Gerichte, die Kompetenz und das Verfahren in Civil- und Unterſuchungsſachen ſich nach den Vorſchriften für kollegialiſche Gerichts-Behörden richtet, und daß aus ihren Bezirken die Civil-Prozeſſe über Gegenſtände von mehr als 50 Rthlr. im Werthe (mit Ausnahme gewiſſer ſehr ſchleuniger Sachen), ſowie die wichtigeren Unterſuchungen bei den zugehörigen formirten Gerichten abgeurtheilt, bei dieſen auch gewiſſe, durch Dekret zu erledigende Rechtsangelegenheiten zum Kollegial-Beſchluſſe vorgetragen werden.

III. Endlich ſind zu gleichen Zwecken hinſichtlich der Aburtheilung und ſonſtigen Erledigung gewiſſer Rechtsangelegenheiten zu beſonderen kollegialiſchen Gerichten, welche ſich durch monatliche Vereinigung der betreffenden Richter Behufs der Abhaltung kollegialiſcher Sitzungen bilden, nachſtehende Gerichte durch Kombinirung unter einander konſtituirt worden:

1) zu einem Kollegial-Gericht, welches in Habelſchwerdt ſeinen Sitz hat:
a. das Land- und Stadt-Gericht zu Habelſchwerdt,
b. das Land- und Stadt-Gericht zu Landeck,
c. das Stadt-Gericht zu Mittelwalde;

2) zu einem Kollegial-Gericht, welches in Steinau ſeinen Sitz hat:
a. das Land- und Stadt-Gericht zu Steinau,
b. das Stadt-Gericht zu Raudten und Köben.

Breslau, den 12. November 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Betreffend die Abnahme der gerichtlichen Eide.

Nach einem an uns ergangenen Miniſterial-Reſkripte vom 11. d. Mts. ſoll in Folge eines Antrags der im Laufe des vorigen Sommers verſammelt geweſenen General-Synode mit Bezug auf die Vorſchrift des § 92 Anh. zur Ger.-Ordn. und das Reſkript vom 26. November 1830 (Jahrb. Bd. 36 S. 312) möglichſt darauf hingewirkt werden, daß die zu leiſtenden gerichtlichen Eide, inſofern ſie nicht vor verſammeltem Kollegio geleiſtet werden, nicht anders als durch eines der Gerichtsmitglieder ſelbſt und nachdem daſſelbe die Eidesnorm mit den Partheien durchgegangen iſt, abgenommen werden. Der Herr Juſtiz-Miniſter erwartet von den Gerichtsmitgliedern, daß ſie, mit Rückſicht auf die hohe Wichtigkeit eines ſolchen Akts, ſich demſelben zu unterziehen auch da keinen Anſtand nehmen werden, wo beſondere Umſtände eine nähere Vorbereitung dazu erforderlich machen.

Sämmtliche Gerichtsmitglieder unſeres Departements haben ſich nach dieſer Anordnung zu achten.

Breslau, den 23. November 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Den Untergerichten unſeres Departements wird bekannt gemacht: daß die Tantieme von den Erbſchafts-Stempel-Erträgen des II. Tertials 1846 bei dem Ober-Landes-Gerichts-Ingroſſator Ferchland hierſelbſt gegen Quittung erhoben werden können.

Breslau, den 18. November 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Abtheilung für Nachlaßſachen.

Bekanntmachung.

Nachdem nunmehr die ganze Chauſſeeſtrecke von Oels bis Wartenberg im Ausbaue vollendet und überall fahrbar iſt, wird nunmehr in Verfolg der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18. September c. die Abgabe-Erhebung für die Benutzung jener Strecke dahin ergänzt, daß außer der bereits beſtehenden Erhebung zu Zeſſel für 1½ Meile und zu Görnsdorf für 1 Meile, vom 1. Dezember d. J. an, bei der neu errichteten Barriere zu Neuhoff das Chauſſeegeld für die letzte 1 Meile vor Wartenberg erhoben wird.

Breslau, den 21. November 1847.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Bigeleben.

Digitized by Google

Patentirungen.

Dem Fabrikanten Eberhard zu Barmen iſt unter dem 19. November 1847 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Trennen von Doppelgeweben, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staates ertheilt worden.

Dem Sprachlehrer John Maton zu Köln iſt unter dem 23. November 1847 ein Patent

auf eine Mechanik für Pianofortes, inſoweit ſolche nach dem vorgelegten Modell für neu und eigenthümlich erachtet worden iſt, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derſelben zu beſchränken,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staates ertheilt worden.

Chronik.

Verdienſtliche Handlung. Der Müllerſohn Friedrich Wilhelm Schwarz zu Corſenz, Militſchſcher Kreiſes, hat am 28. Februar d. J. den ſieben Jahr alten Inliegerſohn Adolph Guhl daſelbſt, welcher über den ſchwach zugefrornen Horlefluß zu gehen wagte und einbrach, mit eigner Lebensgefahr, unter Beihülfe der Inwohner Georg Friedrich Püſchel und Heinrich Dworek, vom Tode des Ertrinkens gerettet. Für dieſe verdienſtliche, der Nacheiferung würdige Handlung iſt der Friedrich Wilhelm Schwarz mit einer Prämie von 10 Rthlr. belohnt worden.

Angeſtellt:

Der bisherige Hülfs-Sekretair Pickel als Königl. Kreis-Sekretair in Steinau;

der Sergeant Friedrich Lange 11. Infanterie-Regiments als Aufſeher in der Straf-Anſtalt zu Brieg.

Befördert:

Der zeitherige Kaplan Anton Buchal zu Köppernig zum Pfarrer in Steinau a. O.

Beſtätiget:

Der zum unbeſoldeten Rathmann auf ſechs Jahre gewählte Bürger und Schankwirth Joſeph Wiehr in Reinerz;

der zum unbeſoldeten Rathmann auf ſechs Jahr gewählte Apotheker Hirſch in Waldenburg;

Digitized by Google

der zum unbeſoldeten Rathsherrn auf ſechs Jahre gewählte Töpfermeiſter Karl Richter in Oels;

die katholiſchen Schullehrer:

1) Ignatz Scholz in Günthersdorf;

2) Franz Gorke in Riehmen, und

3) Franz Bartilla in Kallen, ſämmtlich Ohlauer Kreiſes;

der ehemalige Schullehrer zu Dreißighuben, Albert Kuhnert, zum katholiſchen Schullehrer in Langenöls, Nimptſchſcher Kreiſes;

der Schul-Adjuvant Anton Herden zum katholiſchen Schullehrer in Friedrichsgrund, Kreis Glatz;

der Schul-Adjuvant Franz Krauſe zum katholiſchen Schullehrer und Küſter zu Siebenhufen, Kreis Strehlen;

der bisherige katholiſche Schullehrer Rudolph Fechner in Guhren, Kreis Steinau;

der bisherige Schullehrer und Organiſt Wulle zu Huſſinetz zum evangeliſchen Organiſten und Schullehrer in Scheidelwitz, Kreis Brieg;

der bisherige Hülfslehrer Auguſt Lucens zu Kniegnitz zum evangeliſchen Schullehrer in Gohlitſch, Kreis Schweidnitz.

Geſchenke und Vermächtniſſe.

Der Rathmann und Kaufmann Caspar Beck zu Silberberg:

1) zur Begründung eines Unterſtützungsfonds für alte verarmte Bürger und Bürger-Wittwen die Summe von	20	Rthlr.
2) zu einer Fundation (deren Zinſen alljährlich am Sterbetage ſeiner ſeligen Frau an zwei arme Bürger-Wittwen ohne Unterſchied der Konfeſſion zu zahlen)	10	„

Der evangeliſchen Kirche und Schule zu Reichenbach:

1) von der Frau Tiſchler Poſch:		
a. der Kirche	10	„
b. der Schule	10	„
2) von dem Steuer-Aufſeher Hincke:		
der Kirche	10	„
3) von dem Kaufmann Steiner:		
a. der Kirche	30	„
b. der Schule	20	„

Der in Landeck verſtorbene Bürger und Hausbeſitzer Franz Müller hat durch ſeine hinterbliebene Wittwe, geborne Forche, jetzt wieder verehelichte Johanna Körnig zu Landeck, dem evangeliſchen Kirchen-Aerar daſelbſt . . . . 33 Rthlr. 10 Sgr.
legirt.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 49. Breslau, den 8. Dezember 1847.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausreichung neuer Zinscoupons, Serie III. Nr. 1 bis 8 zu den Kurmärkſchen Schuldverſchreibungen.

Vom 1. November d. J. ab werden zu den Kurmärkſchen Schuldverſchreibungen die neuen, den Zeitraum vom 1. November d. J. bis zum 31. Oktober 1851 umfaſſenden Zinscoupons Serie III. Nr. 1 bis 8 bei der Controle der Staats-Papiere (Taubenſtraße Nr. 30) täglich — mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der drei letzten Tage jedes Monats — ausgereicht werden.

Zu dieſem Zweck haben die Inhaber von Kurmärkſchen Schuldverſchreibungen ſolche nach Littern und Nummern und mit ihrem Kapital-Betrage zu verzeichnen, und ſie mit dieſem Verzeichniſſe, welches mit der deutlichen Namens-Unterſchrift zu verſehen iſt, der Controle der Staats-Papiere zu übergeben.

Verzeichniß-Formulare ſind bei der Letztern unentgeltlich zu haben.

Die außerhalb Berlins und im Auslande wohnenden Inhaber von Kurmärkſchen Schuldverſchreibungen können dieſe an die nächſte Regierungs-Haupt-Kaſſe einſenden, und werden ſie mit den beigefügten Coupons durch dieſelbe zurückerhalten.

Dergleichen Sendungen werden im Inlande portofrei befördert, wenn auf dem Couverte bemerkt iſt:

„Kurmärkſche Schuldverſchreibungen zur Beifügung neuer Zinscoupons.“

Ebenſo geſchieht die Rückſendung der Schuldverſchreibungen und Coupons an die Empfänger portofrei.

Die Königlichen Regierungen werden das Nöthige durch die Amtsblätter bekannt machen.

Uebrigens kann weder die Controle der Staats-Papiere, noch die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden mit irgend Jemandem wegen Ausreichung der Coupons

Digitized by Google

in Schriftwechſel ſich einlaſſen, und es müſſen daher derartige Anträge unberückſichtigt bleiben.

Berlin, den 23. Auguſt 1847.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Die Deputirten der Kurmark.
Thiede. von Rohr.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Von Seiten des Königlichen Ober-Präſidenten der Provinz, Herrn von Wedell, ſind wir ermächtigt worden, die bisher gegen Oeſterreichiſch-Schleſien, Mähren und Böhmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Rinderpeſt beſtandenen Sperrmaaßregeln, welche die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 27. März 1836 § 2 f. vorſchreibt, aufzuheben, da genannte Seuche in den mit Schleſien grenzenden K. K. Oeſterreichiſchen Landestheilen gänzlich aufgehört hat. Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Dezember 1847. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Die Beſtimmung im § 36 Nr. 2 des Eiſenbahngeſetzes vom 3. November 1838, wonach die Eiſenbahngeſellſchaften für die Poſt nur Briefe, Gelder und andere dem Poſtzwange unterworfene Güter unentgeltlich zu befördern haben, legt der Poſtverwaltung die Verpflichtung auf, für alle nicht poſtzwangspflichtige Poſtſtücke, portofreie wie portopflichtige, das tarif- oder vertragsmäßige Eiſenbahnfrachtgeld zu entrichten. Für das Jahr 1846 iſt die desfallſige baare Auslage der Poſtkaſſe auf pptr. 8000 Rthlr. zu veranſchlagen. In vielen Fällen würde der Staatskaſſe dieſe Ausgabe erſpart werden können, wenn von den Behörden möglichſt darauf Bedacht genommen würde, die portofreien herrſchaftlichen Packetſendungen ſo einzurichten, daß ſie das poſtzwangspflichtige Gewicht nicht überſteigen. Zur Zeit wird dieſes gar nicht berückſichtigt, ſoweit nicht mittelſt ſpezieller Beſtimmungen für einzelne Gegenſtände das Freigewicht auf ein gewiſſes Maximum beſchränkt worden und ſolches niedriger iſt, als das poſtzwangspflichtige Gewicht.

Da es bei den Anforderungen, die in finanzieller Beziehung an die Poſtverwaltung gemacht werden, dringend nöthig iſt, auf jede thunliche Erſparung von Ausgaben hinzuwirken, ſo erlaube ich mir, Ew. Excellenz ganz ergebenſt zu erſuchen, in Bezug

Digitized by Google

auf das Reſſort Hochdero Miniſterii den betreffenden Behörden geneigteſt zu empfehlen, das Gewicht der portofrei zu befördernden herrſchaftlichen Packetſendungen, wenn ſolche ganz oder streckenweiſe auf Eiſenbahnen zu transportiren ſind, ſo weit als irgend möglich iſt, auf das Gewicht von 39 Pfund zu beſchränken.

Berlin, den 28. Oktober 1847.

Der General-Poſtmeiſter
gez. von Schaper.

An
den Königl. Geheimen Staats- und Juſtiz-Miniſter
Herrn Uhden Excellenz.

62619.

Vorſtehendes, uns von dem Herrn Juſtiz-Miniſter durch Reſkript vom 22. d. M. mitgetheiltes Schreiben des Herrn General-Poſtmeiſters wird hierdurch zur Kenntniß der Gerichts-Behörden unſers Departements mit der Anweiſung gebracht, nach Maaßgabe deſſelben bei Packetſendungen zu verfahren.

Breslau, den 26. November 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Zufolge höherer Anordnung ſollen vom 1. Januar 1848 ab die Inſinuationen aller an Einwohner von Breslau ergehenden Erlaſſe des hieſigen Stadt-Gerichts, — mit Ausſchluß der Kurrenden, der mit Geldeinziehung verbundenen und der nur durch Vorzeigung mitzutheilenden Verfügungen, — durch die hieſige Stadtpoſt beſorgt werden.

Sämmtliche Gerichtsbehörden unſeres Departements werden hiervon mit der Anweiſung in Kenntniß geſetzt, mit Rückſicht auf dieſe neue Einrichtung ihre Requiſitionen wegen Inſinuation von Verfügungen an hieſige Einwohner nicht an das Stadt-Gericht, ſondern in vorgeſchriebener Art unmittelbar an die Poſtbehörde zu richten.

Breslau, den 26. November 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Gemäß Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 5. November 1847 ſind auf Grund des Beſchluſſes der Gerichtsherren die in nachſtehendem Verzeichniß aufgeführten Patrimonial-Gerichtsämter Guhrauer Kreiſes mit dem Land- und Stadt-Gericht zu Guhrau in eine dem Normal-Plan für die Organiſation der Königlichen Untergerichte in den kleinen Städten in der Hauptſache entſprechende kollegialiſche Verbindung geſetzt worden. Nach § 8 des Allerhöchſt genehmigten Verwaltungs-Regulativs ſind von den bei jedem dieſer Gerichtsämter anhängigen Rechtsangelegenheiten nachſtehende zur kollegialiſchen Berathung reſp. Verhand-

lung und Entſcheidung vor das Land- und Stadt-Gericht zu Guhrau und das dort beſtehende Richter-Kollegium verwieſen worden:

I. die Erkenntniſſe nebſt den dem erkennenden Richter in den Geſetzen vorbehaltenen Verhandlungen und Beſchlüſſen in Civil-Prozeſſen und Unterſuchungen.

Ausgenommen hiervon ſind:

1) im Civil-Prozeß:
   a. die Bagatell- und Injurienſachen;
   b. diejenigen Sachen, in welchen beide Parteien oder deren mit ſchriftlicher Vollmacht hierzu verſehene Mandatare übereinſtimmend auf die Entſcheidung der Einzelnrichter kompromittiren;
   c. Contumacial-Beſcheide und Agnitions-Reſolutionen, ſowie Purifikations-Reſolutionen, wenn über die Eidesleiſtung oder Eidesverweigerung und deren Folgen kein Streit mehr iſt, und die Adjudikations-Beſcheide, wenn keiner der Intereſſenten dem Zuſchlage widerſprochen hat;
   d. folgende beſonders ſchleunige Sachen, wenn ſie außerhalb des Sitzes des Kollegiums zur Verhandlung und Entſcheidung kommen:
      Arreſtſachen, welche nicht mit der Hauptſache zuſammen verhandelt werden (Allg. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 29 §§ 63—73);
      Bauſachen, wenn von einem angefangenen Bau die Rede iſt, deſſen Fortſetzung oder Aufhebung von dem Ausfalle des Prozeſſes abhängig iſt (Allg. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 42 § 42);
      die in der Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 44 § 62 und 63 gedachten Miethsſachen, bei denen Gefahr im Verzuge iſt;
   inſofern nicht beide Theile übereinſtimmend die Entſcheidung durch das Kollegium in Antrag bringen;
2) in Unterſuchungsſachen:
   a. die Forſtrüge-Sachen;
   b. die leichteren Verbrechen, welche in den Geſetzen mit Geldbußen bis zu 50 Thalern oder Freiheitsſtrafe bis zu ſechs Wochen oder körperlicher Züchtigung oder mit mehreren dieſer Strafen zugleich bedroht ſind.

Vor das Kollegium gehören ferner:

II. in den nicht der Entſcheidung durch Erkenntniß unterworfenen Angelegenheiten:

1) alle Sachen, welche entweder der Direktor zur beſonderen Beſchlußnahme verweiſt, oder der Einzelnrichter ſelbſt zur kollegialiſchen Berathung zu bringen ſich veranlaßt findet;
2) Depoſital-Darlehen an Privatperſonen, inſoweit es dabei auf eine Prüfung der Sicherheit ankommt;
3) in Vormundſchafts- und Kuratel-Sachen die Beſtätigung abgeſchloſſener Erbreceſſe und die Genehmigung freiwilliger Veräußerung unbeweglicher Güter der Minorennen, inſofern nicht von Bagatell-Objekten die Rede iſt.

Digitized by Google

Auch ſteht es

III. den Parteien frei, auf den Beſchluß des Kollegiums zu provociren, wenn in Sachen, die bei einer Entſcheidung durch Erkenntniß vor das Kollegium gehören würden, eine Klage oder Widerklage oder Denunciation durch Verfügung zurückgewieſen oder über das Prozeßverfahren zu beſtimmen iſt.

Die Koſten werden in allen dieſen kollegialiſch bearbeiteten Rechtsangelegenheiten nach der für Untergerichte der zweiten Klaſſe geltenden Sporteltaxe, und zwar die den Kollegial-Gerichten zuſtehenden Sätze liquidirt. Daſſelbe gilt von den Gebühren der Juſtiz-Kommiſſarien.

Glogau, den 23. November 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Verzeichniß

der mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Guhrau in kollegialiſche Verbindung geſetzten Patrimonial-Gerichtsämter Guhrauer Kreiſes.

Ober-Nieder-Mechau, Lübchen und Corangelwitz, Groß-Wierſewitz und Kaltebortſchen, Klein-Kloden, Gurkau, Sallſchütz und Graben, Bienowitz, Groß-Räudchen, Stroppen, Sophienthal und Zubehör, Groß-Oſtener Güter, Schätz, Waldvorwerk, Wendſtadt, Kittlau, Heinzebortſchen, Groß-Kloden, Züchen, Irrſingen, Gewerſewitz, Schlaube, Heinzendorf, Pfarrtheigericht Guhrau, Oberbeltſch, Kahrau, Guhlau, Kahlau, Conradswaldau, Tſchiſtey mit Zubehör und Klein-Beltſch, Ober-Ellguth und Polniſch-Bortſchen, Gleinig, Klein-Lauerſitz, Schabenau, Herrſchaft Seitſch, Tſchirnauer Güter, Saborwitz und Antheil Porlewitz, Dominial-Antheil Geiſchen, Porlewitz, Sackerau, Juppendorf, Logiſchen, Hochbeltſch, Klein-Räudchen, Tſcheſchkowitz, Klein-Wierſewitz, Nahrten, Ober-Schüttlau, Nieder-Schüttlau, Nieder-Tſchirnau, Reichen und Zeipern.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach höherer Anordnung bei den aus Staats-Fonds unterhaltenen Untergerichts-Behörden unſeres Departements folgende Organiſations-Veränderungen von jetzt ab zur Ausführung kommen:

I. Zu formirten Kollegien ſind conſtituirt worden:

1) das Land- und Stadt-Gericht zu Lauban,
2) = = = = = zu Lüben,
3) = = = = = zu Haynau,
4) = = = = = zu Guhrau.

II. Als Gerichts-Kommiſſionen ſind mit formirten Gerichten in kollegialiſche Verbindung gebracht worden:

Digitized by Google

1) mit dem Land- und Stadt-Gericht zu Glogau das Stadt-Gericht zu Polkwitz,
2) mit dem Land- und Stadt-Gericht zu Guhrau das Land- und Stadt-Gericht zu Herrnſtadt,
3) mit dem Stadt-Gericht zu Bunzlau das Land- und Stadt-Gericht zu Naumburg a. Q.,
4) mit dem Land- und Stadt-Gericht zu Löwenberg das Stadt-Gericht zu Lähn,
5) mit dem Land- und Stadt-Gericht zu Liebenthal die Stadt-Gerichte zu Friedeberg a. Q. und Greiffenberg,
6) mit dem Land- und Stadt-Gericht zu Liegnitz das Land- und Stadt-Gericht zu Parchwitz.

Die kollegialiſche Verbindung der Gerichts-Kommiſſionen mit den betreffenden formirten Gerichten beſteht im Weſentlichen darin, daß die Gerichts-Kommiſſarien allmonatlich einmal an den Sitzungen der Kollegien Theil zu nehmen haben, daß bei den Gerichts-Kommiſſionen, als Beſtandtheilen der formirten Gerichte, die Kompetenz und das Verfahren in Civil- und Unterſuchungs-Sachen ſich nach den Vorſchriften für kollegialiſche Gerichts-Behörden richtet, und daß aus ihren Bezirken die Civil-Prozeſſe über Gegenſtände von mehr als 50 Rthlr. im Werthe (mit Ausnahme gewiſſer ſehr ſchleuniger Sachen), ſo wie die wichtigeren Unterſuchungen bei den zugehörigen formirten Gerichten abgeurtheilt, bei dieſen auch gewiſſe durch Dekret zu erledigende Rechtsangelegenheiten zum Kollegial-Beſchluſſe vorgetragen werden.

Glogau, den 30. November 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Patentirungen.

Dem Friedrich Harkort jun. zu Wetter a. d. Ruhr iſt unter dem 29. November 1847 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Vorrichtung zum Bremſen der Fördergefäße bei Seilbrüchen in den Förder- und Fahrſchächten

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Gaſtwirth J. Strachan zu Schönebeck iſt unter dem 29. November 1847 ein Patent

auf einen durch Modell nachgewieſenen Schwimm-Apparat, ſo weit derſelbe als neu und eigenthümlich anerkannt iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Mechaniker Thomas Borroughs zu Berlin iſt unter dem 30. November 1847 ein Patent

auf einen Kondenſations- und Vorwärme-Apparat bei Dampfmaſchinen, inſoweit derſelbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beſchreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden iſt, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile deſſelben zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Perſonal-Veränderungen

im Bezirke des Ober-Landesgerichts in Glogau pro November 1847.

Befördert:

Der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Hartmann zum zweiten etatsmäßigen Aſſeſſor bei dem Land- und Stadt-Gericht in Liebenthal;

der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius von Burgsdorf zum Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor.

Ausgeſchieden aus dem Juſtiz-Dienſt:

Der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Graf zu Solms-Baruth, Behufs des Uebertritts zur Verwaltung.

Geſtorben:

Der Ober-Landes-Gerichts-Regiſtratur-Aſſiſtent Herrgeſell.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirke pro November 1847.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angeſtellten Richters.
1. Steinborn	Freyſtadt	Juſtizrath Metzke in Sagan	Stadt-Gerichts-Aſſeſſor, Juſtitiar Hoffmann in Freyſtadt.

Digitized by Google

Chronik.

Verdienſtliche Handlung. Die Tochter des Bauern Franke in Krotenpfuhl, Kreis Habelſchwerdt, Namens Thereſia, hat am 28. April c. die in den hochangeſchwollenen Neiſſe-Fluß vom Laufſtege gefallene Häuslertochter Magdalena Halm mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Für dieſe muthvolle und verdienſtliche, der Nacheiferung würdige Handlung iſt die Thereſia Franke mit einer Prämie von 5 Rthlr. belohnt worden.

Dem Predigt- und Schulamts-Candidaten Dr. Emil Scheder wurde die Conceſſion zur Errichtung einer Privat-Lehr- und Penſions-Anſtalt für Töchter gebildeter Stände am hieſigen Orte ertheilt.

Dem Candidaten der evangeliſchen Theologie Robert Hartmann in Metſchkau iſt die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerſtelle ertheilt worden.

Beſtätiget:

Die Wahl des Ritterguts-Beſitzers von Reuß auf Loſſen zum Kreis-Deputirten Brieger Kreiſes;

die Wahl des Ritterguts-Beſitzers Lachmann auf Sponsberg an Stelle des krankheitshalber abgegangenen Ritterguts-Beſitzers Willert auf Rux, als Polizei-Kommiſſarius des X. Diſtrikts Trebnitzer Kreiſes;

der bisherige evangeliſche Schullehrer Ernſt Wilhelm Hübner zu Cawallen zum Lehrer und Organiſten an der evangeliſchen Kirche und Schule in Karoſchky, Trebnitzer Kreiſes;

der Adjuvant Karl Müller als dritter Lehrer, und

der bisherige Lehrer Johann Kopietz zu Strehlen als zweiter Lehrer an der katholiſchen Stadtſchule und Kantor an der Stadt-Pfarrkirche zu Schweidnitz;

der Adjuvant Eduard Franke als dritter Lehrer an der katholiſchen Schule zu Strehlen;

der auf ſechs Jahr gewählte unbeſoldete Rathmann, Poſt-Expediteur Scholz in Bernſtadt, und

der auf ſechs Jahr wiedergewählte Rathmann Franz Hannig zu Mittelwalde.

Vermächtniß.

Die hier verſtorbene Fräulein Beate Chriſtiane Karoline Leuſchner hat der Wunſterſchen Stiftung nach dem Ableben der noch auf die Zinſen angewieſenen Perſonen ein Kapital von . . . . 1000 Rthlr. zur freien Dispoſition vermacht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 50. Breslau, den 15. Dezember **1847.**

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 42ſte Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Nr. 2905. Die Verordnung über die Marktſtandsgelder; vom 4. Oktober d. J.;

Nr. 2906. Das Allerhöchſte Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender greiffenhagener Kreis-Obligationen von 60,000 Rthlrn.; und

Nr. 2907. Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre, beides vom 29. deſſelben Monats, betreffend die den Kreisſtänden des greiffenhagener Kreiſes in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunſtſtraße von Bahn nach Greiffenhagen bewilligten fiskaliſchen Vorrechte; ferner

Nr. 2908. Das Allerhöchſte Privilegium vom 1. November d. J. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender ruppiner Kreis-Obligationen zum Betrage von 130,000 Rthlr.; und

Nr. 2909. Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 12. ejusd. m., betreffend die Erhöhung des Zinsſatzes für die zufolge der Beſtätigungs-Urkunde vom 12. Juni 1846 noch auszugebenden Prioritäts-Obligationen der Niederſchleſiſchen Zweigbahn-Geſellſchaft im Betrage von 248,000 Rthlrn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Veranſtaltung einer katholiſchen Haus-Kollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten katholiſchen Kirchen- und Pfarrgebäude zu Stupia, Regierungs-Bezirks Poſen.

In Folge Erlaſſes des Königlichen Ober-Präſidii der Provinz Schleſien vom 24. v. M., wonach von den Königlichen Miniſterien der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern außer der ausgeſchriebenen Kirchen-Kollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten katholiſchen Kirchen- und Pfarrgebäude zu Stupia, Kreiſes Kröben, im Regierungsbezirk Poſen, auch eine Haus-Kollekte zu dieſem Behufe bei den katholiſchen Glaubensgenoſſen der ganzen Monarchie bewilligt worden, werden die Herren Landräthe unſeres Verwaltungsbezirks

Digitized by Google

und der Magiſtrat hieſiger Haupt- und Reſidenzſtadt hierdurch angewieſen: wegen Einſammlung dieſer Haus-Kollekte bei den katholiſchen Einwohnern das Erforderliche in der Art anzuordnen, daß die diesfallſigen milden Gaben binnen acht Wochen bei unſerer Inſtituten-Haupt-Kaſſe, an welche ſelbige nach Vorſchrift der Verfügung vom 16. September 1832 (Amtsblatt Stück XXXIX. Nr. 92) durch die Kreis-Steuer-Kaſſen einzuſenden ſind, beiſammen ſein können.

Ueber den Betrag der in jedem Kreiſe und in der Stadt Breslau eingekommenen Kollektengelder wird von den Herren Landräthen und dem hieſigen Magiſtrate gleichzeitig Anzeige nebſt einer Nachweiſung des Ertrages erwartet.

Breslau, den 1. Dezember 1847. **II.**

Betrifft die Veranſtaltung einer evangeliſchen Kirchen-Kollekte zum Beſten des evangeliſch-deutſchen Wohlthätigkeits-Vereines in Konſtantinopel.

In Folge Erlaſſes des Königlichen Ober-Präſidii der Provinz Schleſien vom 6. v. M., wonach des Königs Majeſtät zum Beſten des in Konſtantinopel unter den dort lebenden Deutſchen, zur Unterſtützung nothleidender Brüder ſich gebildeten evangeliſch-deutſchen Wohlthätigkeits-Vereins, deſſen ſtatutariſcher Zweck es iſt, dort weilende und neuankommende proteſtantiſche und katholiſche Deutſche, ſo wie nicht deutſche Proteſtanten und alle unter deutſchen Flaggen dienende Seeleute im Erkrankungsfalle zu verpflegen, außer einer Hauskollekte in Berlin, auch eine evangeliſche Kirchen-Kollekte in der ganzen Monarchie Allergnädigſt zu bewilligen geruht haben, werden die Herren Superintendenten unſeres Regierungs-Bezirks, ſo wie der Magiſtrat der hieſigen Haupt- und Reſidenzſtadt hierdurch aufgefordert: wegen Veranſtaltung dieſer Kollekte in den evangeliſchen Kirchen das Erforderliche dergeſtalt anzuordnen, daß die einkommenden milden Gaben binnen acht Wochen bei unſerer Inſtituten-Haupt-Kaſſe, an welche ſolche nach Vorſchrift unſerer Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX. Nr. 92) durch die betreffenden Kreis-Steuer-Kaſſen einzuſenden, abgeführt ſein können. Von der erfolgten Einſendung wird übrigens gleichzeitig Anzeige unter Einreichung einer Nachweiſung des Kollekten-Ertrages erwartet.

Breslau, den 5. Dezember 1847. **II.**

Wir bringen zur allgemeinen Kenntniß, daß für das Jahr 1847 in unſerem Verwaltungs-Bezirk die Martini-Marktpreiſe für einen Scheffel

Weizen	2 Rthlr.	28 Sgr.	8 Pf.
Roggen	2 =	3 =	10 =
Gerſte	1 =	24 =	9 =
Hafer	— =	28 =	11 =
für einen Centner Heu	— =	24 =	4 =
für ein Schock Stroh	4 =	18 =	3 =

ermittelt worden ſind.

Digitized by Google

Die betreffenden Behörden haben nach dieſen Preiſen bei Vergütung der im hieſigen Regierungs-Bezirk vorkommenden Verpflegung marſchirender Truppen pro 1848 die jedesmaligen Liquidationen anzufertigen.

Breslau, den 7. Dezember 1847. I.

Nachdem die Frankenſtein-Wilhelmsthaler Chauſſee auf der Strecke von Frankenſtein bis Camenz vollendet worden iſt, wird vom 18. d. M. ab die Erhebung des Chauſſeegeldes nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 für 1½ Meile an der dazu beſtimmten Empfangsſtelle bei dem Abgange des Ober-Kunzendorfer Weges eintreten. Die für gewiſſes Fuhrwerk angeordneten Ermäßigungen ſind an der Hebeſtelle zu erſehen.

Breslau, den 8. December 1847. I.

Den Buchhändler C. F. Weigmann zu Schweidnitz haben wir heute als Agenten der Aachener-Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft auf Grund der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1847 beſtätigt, nachdem der unter dem 22. März 1845 beſtätigte Apotheker Heinrich Sommerbrodt daſelbſt aufgehört, Agent der nämlichen Geſellſchaft zu ſein.

Zugleich wird nachträglich bekannt gemacht, daß die Agentur des unter dem 30. November 1841 beſtätigten Rendanten Dortſchy zu Briefe, Oelſer Kreiſes, mit ſeinem Wegzuge von da im Jahre 1846 erloſchen iſt.

Breslau, den 3. Dezember 1847. I.

Chronik.

Berufen und beſtätiget:

Der Licentiat der Theologie Julius Baucke als Direktor des Königlichen katholiſchen Schullehrer-Seminars hierſelbſt;

der interimiſtiſche Schullehrer Florian Neumann als katholiſcher Schullehrer in Goſſen, Kreis Wohlau;

der Schul-Adjuvant Joſeph Micklitz als katholiſcher Schullehrer in Frobelwitz, Kreis Neumarkt;

der bisherige Schulgehilfe Ernſt Zahlten als dritter Lehrer an der katholiſchen Stadtſchule zu Lewin.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauſchen Regierungs-Departement für den Monat November 1847.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel. gute Sorte			Weizen geringe Sorte			Roggen der Scheffel. gute Sorte			Roggen geringe Sorte			Gerſte der Scheffel. gute Sorte			Gerſte geringe Sorte			Hafer der Scheffel. gute Sorte			Hafer geringe Sorte			Heu der Centner.			Stroh das Schock.		
	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
Breslau . . .	3	2	4	2	23	8	2	6	2	1	28	1	1	28	3	1	22	5	1	2	1	—	28	—	1	2	—	6	11	3
Brieg . . .	3	—	3	2	22	9	2	4	9	2	—	—	1	27	9	1	22	6	—	29	6	—	25	6	1	—	—	4	15	—
Frankenſtein . .	3	11	3	2	25	—	2	14	—	2	5	6	1	27	9	1	21	3	1	1	6	—	29	6	—	22	—	5	—	—
Glatz . . .	3	14	3	3	—	9	2	14	—	2	7	9	1	29	6	1	20	9	1	—	—	—	26	—	—	20	—	3	25	—
Guhrau . . .	3	—	9	2	21	3	2	1	—	1	27	10	1	28	9	1	22	3	1	—	6	—	28	6	—	26	6	4	11	3
Habelſchwerdt . .	3	10	11	3	1	9	2	13	11	2	6	2	1	29	6	1	23	8	1	—	3	—	26	6	—	19	6	3	25	—
Herrnſtadt . .	3	—	4	2	27	4	2	2	8	1	29	8	1	22	4	1	20	2	1	—	8	—	27	8	1	—	—	5	10	—
Münſterberg . .	3	2	3	2	20	—	2	6	3	2	3	—	1	26	6	1	21	6	—	29	3	—	27	3	—	25	—	4	2	6
Namslau . . .	3	4	—	3	—	4	2	4	—	2	—	1	2	1	8	1	25	1	1	1	8	—	29	—	—	29	—	5	11	8
Neumarkt . . .	3	—	—	2	20	—	2	8	—	2	—	—	2	—	—	1	24	—	1	1	—	—	26	—	—	28	—	5	—	—
Nimptſch . . .	3	9	—	2	25	—	2	6	6	1	29	—	1	28	—	1	22	—	1	2	3	—	28	—	—	22	—	4	—	—
Ohlau	3	2	6	2	27	6	2	5	3	2	3	3	1	25	—	1	24	—	—	29	—	—	27	6	—	—	—	—	—	—
Oels	3	1	6	2	27	8	2	2	—	1	27	11	1	26	3	1	23	8	1	—	—	—	27	4	—	23	—	4	3	10
Prausnitz . . .	3	3	—	2	29	—	2	4	—	2	2	—	1	25	—	1	22	—	1	1	—	—	29	—	—	24	6	4	22	6
Reichenbach . .	2	28	2	2	13	5	2	9	—	1	29	—	1	29	2	1	21	2	1	1	2	—	27	2	—	25	—	5	20	—
Reichenſtein . .	3	5	5	2	17	—	2	10	7	2	4	5	2	2	5	1	23	7	1	5	5	1	1	7	—	17	—	3	17	—
Schweidnitz . .	3	3	9	2	16	9	2	6	6	1	28	—	1	29	9	1	19	6	1	2	9	—	24	3	—	23	—	5	7	6
Steinau . . .	3	1	—	2	29	—	2	2	—	2	—	—	1	27	—	1	25	—	1	—	—	—	28	—	—	22	—	5	—	—
Strehlen . . .	3	2	—	2	23	4	2	6	2	2	1	8	1	26	10	1	21	8	1	—	4	—	28	—	—	—	—	—	—	—
Striegau . . .	2	25	5	2	18	5	2	4	10	1	29	2	1	26	10	1	19	—	1	—	—	—	28	—	—	24	—	4	15	—
Trachenberg . .	3	—	—	2	27	6	2	1	3	1	28	4	1	26	4	1	23	9	—	29	—	—	27	6	—	24	—	3	28	9
Wohlau . . .	3	8	—	3	—	—	2	8	—	2	—	—	2	—	—	1	25	—	1	1	—	—	26	—	—	29	4	4	5	—
Winzig	2	29	6	2	24	6	2	1	—	1	27	—	1	28	—	1	24	—	1	—	—	—	26	—	—	25	—	5	—	—
Im Durchſchnitt .	3	3	3	2	24	5	2	6	2	2	—	9	1	27	11	1	22	8	1	—	10	—	27	6	—	24	10	4	19	7

Mittel-Preis 2 Rtl. 28 Sgr. 10 Pf. 2 Rtl. 3 Sgr. 6 Pf. 1 Rtl. 25 Sgr. 5 Pf. — Rtl. 29 Sgr. 2 Pf.

Breslau, den 7. Dezember 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

		à Rtlr
Tarnau Bißthums-Landſchaft, jetzt NGr.	25	200
Tarnowitz Alt OS.	15	1000
Teichenau SJ.	18	100
Thomaswaldau Ober, Kreis Bunzlau, SJ.	29	20
Thomaswaldau Ober Nieder, Kreis Striegau, SJ.	7	1000
Tinz Gros und Klein (oder Kommende-Güter) BB.	39	50
Toſt OS.	22	1000
	138	100
	268	1000
Triebuſch LW.	45	20
Tſcheſchdorf Bißthums-Landſchaft, jetzt NGr.	61	200
Tſchirne Gros Nieder GS.	17	500
Tſchirne Klein GS.	25	200
Tſchiſtey LW.	22	200
Tſchönbankwitz BB.	2	50
Türpitz BB.	10	50

eslau.

1847.

ffend die dem
Rellinghauſen
e. Kettwig in
iele nach Bre-

Sollin, zu erhe-

Anlegung einer
Bahnhofe der
Geſellſchaft für
" und die Er-
Grundſtücke;

Breslau, am 9. Deze

its des Aktien-
hauſen bis zur
edeney. Vom

Schleſiſ

in der Nähe

von Eiſen-
olgen.

bahnen ſind zur Beſeitigung der Feuersgefahr die nachſtehenden B

1) Liegt die Eiſenbahn mit dem anſtoßenden Terrain glei... n Ge-
bäude, welche nicht mit einer feuerſicheren Bedachung ve... Ge-

Digitized by Google

		à Rtl.
…woroa OS.	270	25
…lbersdorf GS.	119	100
…llersdorf MGl.	16	1000
…ogelsdorf SJ.	20	40
…ättriſch BB.	23	400
…aldsdorf GS.	13	200
…alliſsfurth MGl.	51	900
…allmersdorf GS.	114	100
…altersdorf Wüſte SJ.	42	1000
…andriß Gros LW.	89	20
…angern und Zugehör BB.	54	400
…ezuntkawe Klein OM.	13	100
…eigersdorf G.	50	20
…eisbrodt MGl.	4	25
…eisholz GS.	26	650
…eiſtritz Ober SJ.	70	200
…endiſchmuſta GS.	60	200
…endrin ꝛc. OS.	12	900
…iegſchütz OS.	86. 115	100

		à Rtl.
Wientzkowitz OS.	11	1000
Wieſau SJ.	19	400
Wildſchütz OM.	35	300
Wilhelminenorth OM	62	100
Wilmsdorf (oder Willmannsdorf) BB.	47	100
Woitsdorf ꝛc. BB.	54	60
Woſchczütz OS.	6	1000
Würbitz Polniſch OM.	36	600
Würbkau OS.	2	600
Zarckau GS.	15	100
Zedlitz LW.	9	1000
Zedlitz OM.	44	500
Zembowitz OS.	40	700
Zeſſel OM.	41	500
Zieſerwitz BB.	4	1000
	53	800
Zirkwitz OM.	30	50
Zucklau OM.	29	100
Zyrus Ober GS.	8	100

…mber 1847.

…l-Landſchafts-Direktion.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 51. Breslau, den 22. Dezember 1847.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 43ſte Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter:

Nr. 2910. Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 29. Oktober d. J., betreffend die dem Aktien-Verein für den Bau einer Kunſtſtraße von Steele über Rellinghauſen bis zur Gränze der Bürgermeiſterei Kettwig und der Gemeinde Kettwig in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Steele nach Bredeney bewilligten fiskaliſchen Vorrechte; desgleichen

Nr. 2911. vom 10. November d. J., betreffend den Tarif für das in Wollin zu erhebende ſtädtiſche Bohlwerks- und Pfahlgeld nebſt dieſem Tarif;

Nr. 2912. vom 12. deſſelben Monats, betreffend die Genehmigung zur Anlegung einer Zweigbahn von dem in der Nähe von Kohlſcheidt einzurichtenden Bahnhofe der Aachen-Düſſeldorfer Eiſenbahn bis zu dem der Vereinigungs-Geſellſchaft für Kohlenbau im Wurmrevier zugehörigen Förderſchachte „Kämpchen" und die Ertheilung des Rechts zur Expropriation der dazu erforderlichen Grundſtücke; zuletzt

Nr. 2913. Die Bekanntmachung über die Allerhöchſte Beſtätigung des Statuts des Aktien-Vereins für den Bau einer Kunſtſtraße von Steele über Rellinghauſen bis zur Gränze der Bürgermeiſterei Kettwig in der Richtung auf Bredeney. Vom 27. November 1847.

Polizeiliche Vorſchriften,
die Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eiſenbahnen betreffend.

Bei Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eiſenbahnen ſind zur Beſeitigung der Feuersgefahr die nachſtehenden Vorſchriften zu befolgen.

1) Liegt die Eiſenbahn mit dem anſtoßenden Terrain gleich hoch, ſo dürfen Gebäude, welche nicht mit einer feuerſicheren Bedachung verſehen ſind, ſowie Ge-

Digitized by Google

bäude, in denen leicht entzündbare Gegenſtände aufbewahrt werden ſollen, nur in einer Entfernung von mindeſtens zehn Ruthen von der nächſten Schiene (in der Horizontale gemeſſen) errichtet werden; auch darf innerhalb der gleichen Entfernung die Aufbewahrung leicht entzündbarer Gegenſtände auf freiem Felde nicht ſtattfinden.

Alle anderen Gebäude dürfen nur in einer Entfernung von mindeſtens fünf Ruthen von der nächſten Schiene aufgeführt werden.

2) Liegt die Eiſenbahn auf einem Damme, ſo müſſen die unter 1) feſtgeſetzten Entfernungen um das Anderthalbfache der Höhe des Dammes über dem Terrain vergrößert werden. Bei einem 20 Fuß hohen Damm z. B. muß die Entfernung eines Gebäudes der zuerſt gedachten Kategorie $10^{\circ} + 1\frac{1}{2} \cdot 20' = 10^{\circ} + 30' = 12\frac{1}{2}$ Ruthe, die Entfernung eines anderen Gebäudes aber $5^{\circ} + 1\frac{1}{2} \cdot 20' = 5^{\circ} + 30' = 7\frac{1}{2}^{\circ}$ von der nächſten Schiene betragen.

3) Die Regierungen ſind ermächtigt, in einzelnen Fällen, in welchen durch die örtlichen Verhältniſſe auch bei einer geringeren Entfernung eine Feuersgefahr ausgeſchloſſen wird, Ausnahmen eintreten zu laſſen; ſie haben jedoch zuvor die gutachtliche Aeußerung der betreffenden Eiſenbahn-Direktion zu erfordern.

4) Wer dieſen Beſtimmungen zuwider in der Nähe von Eiſenbahnen Gebäude errichtet oder Materialien niederlegt, hat deren Fortſchaffung auf ſeine Koſten zu gewärtigen, wird aber außerdem mit einer Geldſtrafe von zwei bis zehn Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe belegt.

5) Auf die zu dem Betriebe der Eiſenbahn erforderlichen Gebäude und Materialien findet die vorſtehende Polizei-Verordnung keine Anwendung.

Berlin, den 4. Dezember 1847.

Der Miniſter des Innern.	Der Finanz-Miniſter.
gez. v. Bodelſchwingh.	v. Düesberg.

Bekanntmachung.

Ihre Majeſtät die Königin von Großbritanien und Irland haben zu befehlen geruht, daß eine Medaille zum Andenken der in den Kriegen von 1793 bis 1814 von der Flotte und Armee geleiſteten Dienſte geprägt und allen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten der Armee ertheilt werden ſoll, welche bei irgend einer von den in dem bezeichneten Zeitraum vorgefallenen Schlachten, Gefechten und Belagerungen zugegen geweſen ſind. Demzufolge werden diejenigen Königlichen Unterthanen aus dem Civilſtande, welche früher in Königlich großbritaniſchen Kriegsdienſten geſtanden haben und Anſprüche auf die gedachte Medaille zu beſitzen glauben, hierdurch aufgefordert, die Schlachten, Gefechte und Belagerungen, an denen ſie Theil genommen, unter Beifügung der zu ihrer Legitimation dienenden Papiere, ſowie eines obrigkeitlichen Führungs-Atteſtes, durch die betreffenden Landraths-

Digitized by Google

Aemter und Regierungen bis zum 1. März k. J. der unterzeichneten General-Ordens-Kommiſſion anzuzeigen, damit dieſelbe ſodann das Weitere wegen Geltendmachung dieſer Anſprüche veranlaſſen kann.

Die hier anſäſſigen Perſonen können ihre Anträge direkt bei der General-Ordens-Kommiſſion machen.

Berlin, den 20. November 1847.

Königliche General-Ordens-Kommiſſion.
(gez.) von Luck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach dem Erlaß des Hohen Miniſterii des Innern vom 2. d. M. iſt amtlichen Mittheilungen zufolge von der Kaiſerlich Ruſſiſchen Regierung angeordnet worden, daß fremden Handwerksgeſellen und anderen Individuen der unteren Klaſſe der Eintritt in das eigentliche Rußland nicht geſtattet werden darf, ſofern dieſelben nicht durch ruſſiſche Handwerks-Meiſter oder Fabrikanten ausdrücklich verſchrieben worden ſind, in welchem Falle ihnen durch dieſe die erforderliche Autoriſation, Behufs der Erlangung des zum Eintritte nöthigen Viſas der ruſſiſchen Geſandſchaften oder Konſulate, zugeſtellt werden ſoll. Dagegen verbleibt es hinſichtlich des Eintritts in das Königreich Polen bei den zeither geltenden Beſtimmungen.

Wir ſetzen die zur Ausſtellung von Ausgangspäſſen ermächtigten Behörden und das betheiligte Publikum zur Nachachtung hiervon in Kenntniß.

Breslau, den 14. Dezember 1847. I.

Nachdem der Aktienverein für die Erbauung einer Chauſſee von Reichenbach über Peterswaldau nach Wüſtewaltersdorf und ſchleſiſch Hausdorf dieſe Chauſſee von Reichenbach aus in der Ausdehnung von mehr als einer Meile, und von Wüſtewaltersdorf ab in Verbindung mit der Schweidnitz-Tannhauſener Chauſſee in der Länge von mehr als ½ Meile ausgebaut hat, wird in Gemäßheit der höhern Orts über die Erhebung des Chauſſeegeldes ertheilten Genehmigung vom 25. d. M. ab, unter Aufhebung der bisherigen Erhebung zwiſchen Reichenbach und Peterswaldau, das Chauſſeegeld nach dem Tarife vom 29. Februar 1840

1) im Anfange des Dorfes Peterswaldau für 1 Meile,
2) in Neugericht einſtweilen für ½ Meile

erhoben werden.

Breslau, den 13. Dezember 1847. I.

Digitized by Google

Nachdem die Martha-Eckersdorfer Kohlenſtraße von der dazu zuſammengetretenen Aktien-Geſellſchaft in der Ausdehnung von nahe 1 Meile von Eckersdorf abwärts chauſſeemäßig ausgebaut worden iſt, wird, vorbehaltlich höherer definitiver Feſtſtellung, vom 25. d. M. ab die Erhebung des Chauſſeegeldes nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 für 1 Meile an der Empfangsſtelle bei Rothwaltersdorf für Rechnung der Aktien-Geſellſchaft Statt finden.

Breslau, den 15. Dezember 1847. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Inhalts des Juſtiz-Miniſterial-Reſkripts vom 12. November 1847 iſt in der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 22. März 1844 beſtimmt worden:

> daß, wenn großjährige, nicht mehr unter väterlicher Gewalt befindliche Kinder den väterlichen Conſens zu ihrer Verheirathung nicht beibringen wollen oder können, der Pfarrer, bis die Ergänzung des Conſenſes durch richterliches Urtheil erfolgt, die Trauung auszuſetzen verpflichtet iſt.

Dieſer Allerhöchſte Erlaß wird mit Bezug auf die Vorſchrift des § 15 der Verordnung vom 30. März 1847, betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß, ſämmtlichen Gerichten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts zur Kenntnißnahme und Beachtung bekannt gemacht.

Glogau, den 10. Dezember 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

In den nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 und vom 21. Juli 1846 zu bearbeitenden Prozeßſachen werden nach dem zweiten Spruch auch die in der Appellations-Inſtanz verhandelten Akten dem Gericht erſter Inſtanz mit überſandt, damit dieſes die zu derſelben Sache gehörigen Verhandlungen aufbewahre, und in vorkommenden Fällen, namentlich wenn die Nichtigkeitsbeſchwerde oder die Reviſion eingewandt wird, den nöthigen Gebrauch davon mache. — Miniſterial-Reſkript vom 14. Februar 1839 sub 3, Juſtiz-Miniſterial-Blatt Seite 81.

Wenn die Akten durch den Ablauf der verordnungsmäßigen Zeit zur Kaſſation geeignet ſind, haben die Königlichen Gerichte erſter Inſtanz auch die Verhandlungen zweiter Inſtanz mit zur Kaſſation zu bringen, die Patrimonial-Gerichte aber ſolche zu dieſem Zwecke mit einem beizufügenden Verzeichniß in angemeſſenen Zwiſchenräumen dem Obergerichte einzureichen.

Digitized by Google

Die Mandatarien-Gebühren der zweiten Inſtanz werden von dem Appellationsrichter feſtgeſetzt; wegen zeitiger Einreichung der Liquidationen werden die Herren Juſtizkommiſſarien auf das Juſtiz-Miniſterial-Reſkript vom 2. Oktober 1847 — Juſtiz-Miniſterial-Blatt Seite 293 — aufmerkſam gemacht.

Glogau, den 13. Dezember 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Candidaten der evangeliſchen Theologie, als:

Ernſt Auguſt Eduard Feige aus Braunau, 24 Jahr alt;
Rudolph Oswald Heſſe aus Reimswaldau, 27 Jahr alt;
Karl Wilhelm Otto Ferdinand Rambach aus Dittersbach, 24 Jahr alt;
Johann Karl Wilhelm Reimann aus Liegnitz, 33 Jahr alt;
Friedrich Ignatz Gottlieb Schenk aus Friedland, 25 Jahr alt;
Theodor Schmidt aus Tiefhartmannsdorf, 23 Jahr alt,

haben nach beſtandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Ebenſo haben die Candidaten des Predigtamts:

Herrmann Robert Theodor Eitner aus Guhrau, 24½ Jahr alt;
Emil Curt Richter aus Uhyſt, 26½ Jahr alt;
Samuel Gottlieb Guſtav Rothfeld aus Breslau, 40 Jahr alt;
Eduard Theodor Theuner aus Meffersdorf, 25 Jahr alt,

durch die beſtandene Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zum geiſtlichen Amte erlangt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 2. Dezember 1847.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Schleſien.

Patentirung.

Dem Schloſſermeiſter Schneider zu Berlin iſt unter dem 14. Dezember 1847 ein Patent

auf ein Schloß für Thüren u. ſ. w. in der durch Modell und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile deſſelben zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Chronik.

Berufen und beſtätiget:

Der Schul=Adjuvant Ernſt Gottwald als katholiſcher Schullehrer in Wölfelsgrund, Kreis Habelſchwerdt;

der Schul=Adjuvant Ignatz Pfeiffer als katholiſcher Schullehrer in Groß=Perſchnitz, Kreis Militſch;

der bisherige interimiſtiſche katholiſche Schullehrer Karl Nitſchke in Klein=Oels, Kreis Oels, nunmehr definitiv;

der Schul=Adjuvant Julius Effenberger zum katholiſchen Schullehrer in Alt=Weiſtritz, Kreis Habelſchwerdt;

der Schul=Adjuvant Anton Stiller als katholiſcher Schullehrer in Gleinau, Kreis Wohlau;

der Adjuvant Auguſtin Fiſcher als katholiſcher Schullehrer und Organiſt in Langenwieſe, Kreis Oels;

der ſeitherige interimiſtiſche Lehrer Töfflinger in Neu=Limburg, Kreis Brieg, als evangeliſcher Schullehrer daſelbſt.

Die auf anderweite ſechs Jahr wiedergewählten bisherigen unbeſoldeten Rathmänner:
Wilhelm Hahn zu Prausnitz,
Auguſt Becker zu Wohlau,
Franz Gottwald zu Reinerz;

ferner:

die auf ſechs Jahr zu unbeſoldeten Rathmännern gewählten Bürger,
Kaufmann Johann Wunſch zu Neurode, und
Tuchfabrikant Daniel Noack zu Feſtenberg;

der zum beſoldeten Rathmann und Kämmerer gewählte
Tuchfabrikant Karl Schön II.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 52. Breslau, den 29. Dezember **1847.**

Bekanntmachung.

Zwiſchen Preußen und Frankreich iſt ein neuer Poſtvertrag abgeſchloſſen worden, welcher mit dem 1. Januar 1848 in Wirkſamkeit tritt. In Folge dieſes Vertrages kommen von gedachtem Zeitpunkte ab für die zwiſchen beiden Staaten auszuwechſelnde Korreſpondenzen folgende Beſtimmungen zur Anwendung.

Briefe aus Preußen nach Frankreich und Algerien, ſowie umgekehrt, aus Frankreich und Algerien nach Preußen, können nach der Wahl der Abſender entweder unfrankirt oder bis zum Beſtimmungsorte frankirt abgeſandt werden. Eine theilweiſe Frankirung iſt nicht geſtattet. Das Porto vom Preußiſchen Abgangsorte bis zur Franzöſiſchen Grenze, reſp. von der Franzöſiſchen Grenze bis zum Preußiſchen Beſtimmungsorte, wird dieſſeits, ohne Rückſicht darauf, über welchen Franzöſiſchen Grenz-Uebergangspunkt die Auslieferung der Korreſpondenz erfolgt, nach einem Durchſchnittsſatze erhoben, in welchem das an die zwiſchenliegenden fremden Staaten zu entrichtende Tranſitporto mit einbegriffen iſt.

Dieſer Durchſchnittsſatz beträgt z. B. für Berlin 6 Sgr., für Aachen 1 Sgr., für Köln und Düſſeldorf $2\frac{1}{2}$ Sgr., für Münſter 4 Sgr., für Magdeburg 6 Sgr., für Stettin 6 Sgr., für Breslau 7 Sgr., für Poſen 7 Sgr., für Königsberg in Pr. 7 Sgr. Auf dieſen Portoſatz findet die geſetzliche Preußiſche Briefgewichts-Progreſſion Anwendung.

An Franzöſiſchem Porto kommen für die gedachte Korreſpondenz folgende Sätze zur Erhebung:

1) für Briefe nach und aus denjenigen Orten Frankreichs, welche nicht über 80 Kilometer (10 Preußiſche Meilen) von der Franzöſiſchen Grenze, reſp. gegen Belgien, die Preußiſche Rheinprovinz, die Bayerſche Rheinpfalz und das Großherzogthum Baden entfernt liegen,

20 Centimes oder $1\frac{3}{4}$ Sgr.;

2) für Briefe nach und aus allen übrigen Orten Frankreichs und Algeriens

40 Centimes oder $3\frac{1}{2}$ Sgr.

Digitized by Google

Di[illegible] nach folgender Brief-Gewichts-Skala zu erheben:

bis ½ Loth incl. 1fach,
über ½ - 1 - - 2fach,
- 1 - 1½ - - 3fach,
- 1½ - 2 - - 4fach

u. ſ. w. für jedes halbe Loth Mehrgewicht einen Portoſatz mehr.

Für die durch Frankreich tranſitirende Korreſpondenz zwiſchen Preußen und fremden Ländern ſind, außer dem obigen Durchſchnittsporto bis zur Franzöſiſchen Grenze, reſp. von derſelben an Franzöſiſchem Tranſit- und fremden Porto folgende Sätze nach der vorſtehenden, von ½ zu ½ Loth mit dem einfachen Porto fortſchreitenden Briefgewichts-Progreſſion zu zahlen:

a. für Briefe nach und aus den Küſtenſtrichen des mittelländiſchen Meeres, woſelbſt die Franzöſiſche Poſtverwaltung Poſtanſtalten unterhält, namentlich nach und aus Alexandrien, Beyruth, Konſtantinopel, den Dardanellen und Smyrna
90 Centimes oder 7½ Sgr.;

b. für Briefe nach und aus dem Königreich Griechenland
105 Centimes oder 8¾ Sgr.;

c. für Briefe nach und von der Inſel Malta . . 65 Centimes oder 5½ Sgr.;

d. für Briefe nach und aus Spanien, Portugal und Gibraltar, welche ſowohl hin- wie herwärts bis zur Franzöſiſch-Spaniſchen Grenze frankirt werden müſſen,
40 Centimes oder 3½ Sgr.;

e. für Briefe nach und aus Sardinien, und für die auf dem Landwege zu befördernden Briefe nach und aus Toskana, dem Kirchenſtaate und dem Königreiche beider Sicilien, welche Korreſpondenz ſowohl hin- wie herwärts bis zur Franzöſiſch-Sardiniſchen Grenze frankirt werden muß,
40 Centimes oder 3½ Sgr.;

f. für die mittelſt der Packetboote der Königl. Franzöſiſchen Marine zu befördernden Briefe nach und aus Toskana, dem Kirchenſtaate und dem Königreiche beider Sicilien, welche hinwärts bis zum Ausſchiffungshafen und herwärts bis zum Einſchiffungshafen in den obigen Ländern frankirt werden müſſen,
65 Centimes oder 5½ Sgr.;

g. für Briefe nach und aus Oſtindien, der Inſel Ceylon und dem Indiſchen Archipel, deren Frankatur ſowohl hin- wie herwärts bis Alexandrien erfolgen muß,
90 Centimes oder 7½ Sgr.;

h. für die über die Landenge von Panama zu befördernden Briefe nach und aus Central-Amerika, Peru, Bolivien und Chili, welche hinwärts bis zum überſeeiſchen Landungshafen und herwärts bis zum überſeeiſchen Einſchiffungshafen frankirt werden müſſen . . . . 180 Centimes oder 15 Sgr.;

Digitized by Google

1. für Briefe nach und aus Nord-Amerika, sowie überhaupt nach und aus allen sonſtigen oben nicht genannten überſeeiſchen Orten und Ländern, welche Korreſpondenz gleichfalls bei der Hinſendung bis zum überſeeiſchen Landungshafen, und bei der Herſendung bis zum überſeeiſchen Einſchiffungshafen frankirt werden muß, und zwar:

ſofern die Briefe mittelſt der regelmäßig courſirenden Packetboote der Königl. Franzöſiſchen Marine befördert werden,
100 Cent. oder $8\frac{1}{2}$ Sgr.;

und wenn die Beförderung der

Briefe mit Privatſchiffen erfolgt, die aus Franzöſiſchen Häfen abgehen oder in Franzöſiſchen Häfen ankommen, . . . 50 Cent. oder $4\frac{1}{4}$ Sgr.

Bei allen im Tranſit durch Frankreich zu befördernden Briefen nach den vorgedachten fremden Ländern muß dieſer Speditionsweg vom Abſender auf der Adreſſe durch den eigenhändigen Vermerk: „via Frankreich,“ oder: „via France“ ausdrücklich vorgeſchrieben ſein, indem jene Briefe meiſtens auch auf anderen Wegen ihre Beförderung erhalten können. Ferner muß auf allen, nach überſeeiſchen Ländern beſtimmten Briefen, welche die dieſſeitigen Abſender mittelſt der aus den Häfen Frankreichs abgehenden Handelsſchiffe befördert zu haben wünſchen, dieſer Wunſch durch einen entſprechenden Vermerk ausgedrückt ſein.

Rekommandirte Briefe können nach Frankreich und Algerien unter folgenden Bedingungen verſendet werden.

Das Porto muß für dieſelben jederzeit bis zum Beſtimmungsorte vorausbezahlt werden.

An Preußiſchem Porto iſt für dergleichen Briefe derſelbe Betrag zu entrichten, wie für gewöhnliche Briefe, und außerdem das geſetzliche Scheingeld von 2 Sgr. Das Franzöſiſche Porto beträgt dagegen ſtets das Doppelte von demjenigen Betrage, welcher für gewöhnliche Briefe zu erlegen iſt.

Alle rekommandirten Briefe nach Frankreich müſſen mit einem Kreuz-Couvert verſehen und ſo verſiegelt ſein, daß eine Oeffnung des Briefes ohne Verletzung der Siegel nicht möglich iſt.

Waarenproben, wenn ſolche auf eine den Inhalt darthuende Weiſe verpackt ſind, aus Preußen nach Frankreich und über Frankreich hinaus et vice versa zahlen an Preußiſchem Porto die Hälfte, als Minimum jedoch einfaches Briefporto, und an Franzöſiſchem internen, reſp. an Franzöſiſchem Tranſit- oder Seeporto nur ein Drittel des Portobetrages für gewöhnliche Briefe. Bedingung dieſer Portomoderation iſt jedoch, daß der Brief allein nicht mehr als ¾ Loth wiegt.

Zeitungen, Journale, periodiſche Schriften, Broſchüren, Noten, Kataloge, ſo wie überhaupt gedruckte, geſtochene oder lithographirte Anzeigen und Benachrichtigungen jeder Art, welche in Frankreich und Algerien zur Poſt

72*

Digitized by Google

gegeben werden und nach Preußen beſtimmt ſind, ſowie die Gegenſtände gleicher Art, welche in Preußen zur Poſt gegeben werden und nach Frankreich und Algerien beſtimmt ſind, unterliegen, ſofern ſie unter Streifband verſandt werden, ſowohl hin- wie herwärts dem Francozwange bis zur Franzöſiſchen Grenze. Für die vorgedachten Gegenſtände werden an dieſſeitigem Porto folgende Sätze zur Erhebung kommen:

für Zeitungen und Journale, ohne Rückſicht auf deren Gewicht oder Bogenzahl, 6 Pfennige für jedes Exemplar;

für alle übrigen der obigen Druckſachen, ohne Rückſicht auf deren Gewicht, 6 Pfennige für jeden Bogen.

Eine Ausnahme hiervon machen nur diejenigen Zeitungen und Journale, welche aus Frankreich und Algerien nach einem Orte des Regierungsbezirks Aachen oder Trier eingehen oder aus einem dieſer Orte nach Frankreich und Algerien abgeſandt werden. Für dieſe Zeitungen iſt an dieſſeitigem Porto nur der Satz von 3 Pfennigen für jedes Exemplar zu berechnen.

Für die durch Frankreich tranſitirenden Zeitungen, Journale, periodiſchen Schriften und Druckſachen jeder Art aus Preußen nach fremden Ländern et vice versa müſſen der Franzöſiſchen Poſtverwaltung ſowohl hin- wie herwärts folgende Sätze vergütet werden:

a. nach und aus Spanien, Portugal und Gibraltar 5 Centimes für jede Zeitung oder jeden gedruckten Bogen;

b. nach und aus Toscana, dem Kirchenſtaate, dem Königreiche beider Sicilien, der Inſel Malta und Griechenland; ferner nach und aus Oſtindien, dem indiſchen Archipel und der Inſel Ceylon, ſo wie überhaupt nach und aus allen überſeeiſchen Kolonien und Ländern, ſofern die Beförderung der Zeitungen ꝛc. mittelſt Franzöſiſcher Handelsſchiffe oder durch die Paketboote der Königlich Franzöſiſchen Marine ſtattfindet,

10 Centimes für jede Zeitung oder jeden gedruckten Bogen;

c. nach und aus Central- und Südamerika:

25 Centimes für jede Zeitung oder jeden gedruckten Bogen.

Für Zeitungen ꝛc. nach und aus den gedachten Ländern kommen demnach, außer dem obigen preußiſchen Porto, noch die vorſtehenden Sätze zur Erhebung.

Berlin, den 19. Dezember 1847.

General-Poſt-Amt.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Beſorgniß, daß die hohen Beiträge, welche zur Deckung der im I. Semeſter d. J. nothwendigen Brandbonifikationen ausgeſchrieben, nicht völlig hinreichen würden, hat ſich leider beſtätigt, indem für die Monate März, April und Mai nachträglich bedeutende Brandſchäden angezeigt wurden. Auch die in den Monaten Juni und Juli vorgekommenen Feuersbrünſte haben noch bedeutende Opfer von der Societät verlangt, und erſt, nachdem die geſegnete Getreideernte des laufenden Jahres der großen Noth ein Ende machte und die Polizei- und Ortsbehörden, den an ſie erlaſſenen Aufforderungen zu ſtrenger Ueberwachung des jede verbrecheriſche Neigung fördernden Herumſchweifens müßiger Glieder ihrer Gemeinden gemäß, mit mehr Erfolg die geeigneten Maaßregeln treffen konnten, traten wieder beſſere Zuſtände ein.

Gleichwohl ſtellt ſich das Bedürfniß zu Deckung der Brandbonifikationen, welche bis Ende November d. J. bis zur Höhe von 746,834 Rthlr. liquidirt ſind und mit Hinzurechnung des muthmaßlichen Erforderniſſes für die im laufenden Monat und der ſonſt nachträglich zur Liquidation kommenden Brandbonifikationen, ſowie der Prämien, Betriebsgelder und Verwaltungskoſten auf 840,973 Rthlr. feſt.

Wenn nun durch die im I. Semeſter d. J. erfolgte Ausſchreibung eines vier und einhalbfachen Beitrages die Summe von 531,127 Rthlr. erlangt worden iſt, ſo bleiben noch 309,846 Rthlr. zu decken. Da durch die im erſten Semeſter c. erfolgten Abmeldungen der Ertrag des Beitrags-Simpli herabgeſunken iſt, ſo kann die Ausſchreibung eines dreifachen Beitrags-Simplums oder vom Hundert der Verſicherungs-Summe

in der erſten Klaſſe von 6 Sgr.
" " zweiten " " 8 Sgr.
" " dritten " " 10 Sgr.
" " vierten " " 12 Sgr.

zu vollſtändiger Deckung der diesjährigen ungewöhnlich hoch ſich ſteigernden Koſten um ſo weniger umgangen werden, als bei den vorſtehenden Ausgabe-Berechnungen nur die bis hierher erfolgten Anmeldungen zum Grunde gelegt ſind und die Societät bei den ungünſtigen Erfahrungen dieſes Jahres auf alle Eventualitäten gefaßt ſein muß.

Dieſe Beiträge werden nach § 119 des Reglements vom 6. Mai 1842 mit den landesherrlichen Steuern im Monat Januar künftigen Jahres von den Königlichen Kreis-Steuer-Kaſſen eingezogen werden.

Breslau, den 15. Dezember 1847.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktor.
von Wedell.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wir bringen im Auftrage des Königlichen Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die für das Jahr 1848 in Wirkſamkeit tretenden „Veränderungen in den Taxpreiſen mehrerer Arznei- mittel," das Exemplar zu 1 Sgr., nicht nur bei dem, mit dem Debit der Medizinalbücher von uns beauftragten Beamten hierſelbſt, ſo wie in Berlin bei dem Verlagsbuchhändler H. Schultze, ſondern auch in den übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu bekommen ſind.

Breslau, den 16. Dezember 1847. I.

Der vormalige Portepee-Fähndrich, Kandidat der Feldmeßkunſt Hugo Kartſcher, iſt heute als Feldmeſſer vorſchriftsmäßig vereidet worden.

Breslau, den 13. Dezember 1847. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Die Verhandlungen in Eheſachen betreffend.

In unſerer Verfügung vom 5. Dezember 1846, Amtsblatt Seite 340, haben wir ſämmtliche hieher reſſortirende Behörden auf zehn Punkte aufmerkſam gemacht, welche in Eheſcheidungs-Sachen zu verſchiedenen Erinnerungen Veranlaſſung gaben.

Wir machen hierauf wiederholentlich aufmerkſam, um beſonders ad 1—5 in den Verhandlungen, wozu auch ein Protokollführer zuzuziehen, feſtgeſtellt zu ſehen:

wie alt die Parteien ſind;
wennehr ſie ſich verheirathet haben;
ob und welche Kinder aus der Ehe am Leben ſind;
zu welcher Religion ſich die Parteien bekennen.

Hierbei nehmen wir wegen der Diſſidenten auf das Patent und die Verordnung vom 30. März 1847, Geſetz-Sammlung Pag. 121 sequ., Bezug, indem die hierin vorgeſchriebenen Förmlichkeiten genau beobachtet ſein müſſen, bevor die Einleitung einer Eheſcheidungsklage erfolgen kann.

Auch die ad 6 — 9 erwähnten Gegenſtände, wegen der Art der verſchiedenen zu erlaſſenden Mandate zur Suſtentation, Beſſerung von der Arbeitsſcheu, Völlerei u. ſ. w. ſin-

Digitized by Google

den wir ſelbſt jetzt, nach dreijähriger Praxis in Gemäßheit des Geſetzes vom 28. Juni 1844 noch nicht immer zeitig erledigt. Vorzüglich giebt der 10te Punkt öfter Veranlaſſung zu nachträglichen Verfügungen.

Vor der auf bösliche Verlaſſung zu ſtützenden Klage muß nämlich nach § 61 sequ. l. c. der perſönliche Richter durch den betreffenden Geiſtlichen die Herſtellung des ehelichen Zuſammenlebens verſuchen laſſen. Bleibt dies fruchtlos, ſo muß der perſönliche Richter den Befehl an den abtrünnigen Theil zum ehelichen Beiſammenleben ertheilen. Iſt die deshalb beſtimmte Friſt erfolglos verſtrichen, ſo muß der Geiſtliche nochmals die Sühne verſuchen und wie ſolches geſchehen, durch ein Atteſt mit Unterſchrift und Siegel beſcheinigen.

Bleiben dieſe mehrfachen Prozeduren wegen Herſtellung des ehelichen Friedens vergeblich, ſo tritt nun erſt die Competenz des Ehegerichts auf die zu Protokoll zu gebende, oder ſtets von einem Juſtiz-Kommiſſarius abzufaſſende Klage ein, zu welcher die betreffenden Nachweiſungen in glaubhafter Form beigefügt ſein müſſen.

Auf alle dieſe ſpeziellen Vorſchriften machen wir hierdurch aufmerkſam und wünſchen der Nothwendigkeit überhoben zu ſein, bei fernern Vernachläßigungen, die Akten auf Koſten der betreffenden Beamten zur vollſtändigern Erledigung zurück zu ſenden.

Breslau, am 20. Dezember 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Erſter Senat.

Bekanntmachung.

In der Abſicht, den Grenzverkehr mit leinenem Garn zwiſchen Preußen und Oeſterreich wechſelſeitig thunlichſt zu erleichtern, ſind zwiſchen den beiderſeitigen Regierungen über die zollamtliche Behandlung dieſes Verkehrs nähere Verabredungen getroffen worden, wonach, wenn

1) rohes leinenes Garn zum Bleichen aus Preußen nach Oeſterreich oder umgekehrt aus Oeſterreich nach Preußen gebracht und nach erfolgter Bleiche im gebleichten Zuſtande in das Land der Herkunft zurückgeführt wird, eine Abgaben-Erhebung bei der Aus- und Einfuhr des rohen Garns, ſo wie bei der Wiederaus- und Einfuhr des gebleichten Garns gegenſeitig nicht Statt finden und, wenn

2) aus Preußen auf der Grenzlinie von Leobſchütz bis einſchließlich Seidenberg in der Ober-Lauſitz rohes leinenes Garn in das angrenzende Oeſterreichiſche Gebiet zum Verweben im dortigen Grenzbezirke eingeführt und die daraus verfertigte rohe ungebleichte Leinwand nach Preußen zurückgebracht wird, in Oeſterreich eine Abgabe von dem eingeführten Garn nicht erhoben und in Preußen der aus

Oeſterreich eingehenden rohen Leinwand die bisherige tarifmäßige Zollfreiheit auch ferner zu Theil werden ſoll.

Außerdem haben beide Regierungen ſich über verſchiedene Erleichterungen des wechſelſeitigen nachbarlichen Grenzverkehrs an ihren gemeinſchaftlichen Grenzen vereinigt, worüber ſämmtliche Zoll-Aemter der Provinz auf Befragen nähere Auskunft ertheilen werden.

Zu gleicher Auskunfts-Ertheilung ſind die gedachten Aemter auch in Betreff der ſowohl bei dem Verkehr mit leinenem Garn und Leinwand, als bei den Erleichterungen des nachbarlichen Grenzverkehrs zu beobachtenden Förmlichkeiten und Kontrol-Vorſchriften angewieſen worden.

Breslau, den 15. Dezember 1847.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Patentirungen.

Dem Maſchinenmeiſter **Brandt** zu Erfurt iſt unter dem 16. Dezember 1847 ein Patent

auf eine Feder-Konſtruktion für ſechsrädrige Eiſenbahnwagen, inſoweit ſolche nach der vorgelegten Zeichnung und Beſchreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden iſt, ohne Jemand in Anwendung der bekannten Theile zu beſchränken,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Herrmann **Judickar** zu Elberfeld iſt unter dem 21. Dezember 1847 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Aufſchneiden der Polnfäden bei Plüſchgeweben, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derſelben zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google